

B e r i c h t

des Untersuchungsausschusses 4/4 "Fernwasser"

"Strategien und Entscheidungen zur Sicherung der Thüringer Roh- und Fernwasserversorgung und mögliche Fehlverwendungen öffentlicher Mittel durch den Freistaat Thüringen, namentlich die Landesregierung und die TFW"

Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag nach § 28 Untersuchungsausschussgesetz folgenden Abschlussbericht:

Inhaltsverzeichnis

A. Der Untersuchungsausschuss „Fernwasser“ – Einsetzung, Auftrag und Mitglieder.....	10
I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens	10
II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses.....	11
III. Untersuchungsauftrag.....	14
IV. Konstituierung des Untersuchungsausschusses	17
1. Zusammensetzung und Mitglieder	17
2. Beauftragte der Landesregierung.....	19
a. Staatskanzlei	19
b. Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	19
c. Finanzministerium	19
d. Justizministerium	20
3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen	20
a. Fraktion der CDU.....	20
b. Fraktion DIE LINKE	20
c. Fraktion der SPD.....	20
4. Landtagsverwaltung.....	21
V. Gerichtliche Parallelverfahren	21
B. Verlauf und Verfahren.....	22
I. Sitzungen des Untersuchungsausschusses	22
1. Terminierung	22
2. Beratungssitzungen	23
3. Sitzungen zur Beweisaufnahme.....	23
a. Öffentlichkeit der Beweisaufnahme.....	23
b. Abweichungen von der Öffentlichkeit	23
II. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren	27
1. Kurzbezeichnung	27
2. Gegliederte Zusammenstellung der Parlamentaria.....	27
3. Akteneinsicht und Ausfertigung von Kopien	27
4. Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	27
5. Pflicht zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Tatsachen	28
III. Aktenvorlage- und Auskunftersuchen	28
1. Aktenvorlage.....	28
a. Anträge auf Aktenvorlage	28
b. Aktenübergabe	35
c. Umgang mit „vertraulich“ eingestuftem Dokumenten.....	37
2. Auskunftserteilung und Stellungnahmen der Landesregierung.....	38
a. Auskunftserteilung über gerichtliche Verfahren.....	38
b. Stellungnahmen der Landesregierung	38
IV. Beweiserhebung	44
1. Strukturierung der Beweiserhebung.....	44
2. Thematische Gliederung der Beweishandlungen	45
a. Erster Themenkomplex.....	45
b. Zweiter Themenkomplex	46
3. Beweisbeschlüsse	53
4. Beweiserhebung durch Verlesung von Unterlagen.....	55
5. Beweiserhebung durch Zeugenvernehmungen	60
a. Beweisanträge auf Vernehmung von Zeugen	60
b. Durchführung der Zeugenvernehmungen	61
V. Abschlussbericht und Arbeitsgang	64

1. Berichtserstellung	64
2. Gliederung des Abschlussberichts	65
C. Ermittelte Tatsachen	67
I. Entscheidung über den Weiterbau der Talsperre Leibis	67
1. Bedarfsermittlung für den Bau der Talsperre Leibis.....	67
a. Prognosen über den zukünftigen Trinkwasserbedarf	67
b. Trend in der Wasserabnahme unter Einbeziehung der Versorgungsgebiete.....	68
c. Reduzierungen und Schließungen örtlicher Dargebote	69
d. Eigenbedarf und Leitungsverluste.....	70
e. Spülungsbedarf	71
f. Informationen gegenüber dem Thüringer Landtag	71
2. Differenzen zwischen Fernwasserabnahme, Fernwasserlieferverträgen und dem realen Verbrauch im Einzugsbereich des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen	72
3. Beschluss des Thüringer Landtags vom 15. Juni 1995.....	74
II. Erkenntnisse und Überlegungen bei der Entscheidung zur Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung.....	75
1. Allgemeine Grundlagen	76
2. Entschuldung der Thüringer Fernwasserversorgung	77
a. Rechtmäßigkeit der Entschuldung aus Sicht der Landesregierung	79
b. Verfahren vor dem Thüringer Oberverwaltungsgericht.....	79
(1) Verfahrensablauf	79
(2) Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts	82
c. EU-Subventionsbeschwerdeverfahren.....	88
(1) Aussagen zum Schriftsatz vom 23. Mai 2005 an die EU-Kommission.....	95
(2) Aussagen zum Wettbewerb im Fernwasserbereich	98
3. Entwicklung der Roh- und Fernwasserabnahmemengen und die entsprechende Preisgestaltung.....	103
a. Angemessenheit des Rohwasserentgelts	103
(1) Aufstellung einer Rohwasserpreiskalkulation.....	103
(2) Gründe für einen höheren Abgabepreis bei Einbeziehung aller Trinkwassertalsperren in die Kalkulation	104
(3) Weitere inhaltliche Aspekte der Rohwasserpreiskalkulation.....	105
(4) Auswirkungen der Entschuldung auf die Kalkulation des Rohwasserpreises über die vier Talsperren	106
b. Fernwasserabsatz	107
(1) Fernwasserabsatz in den Jahren 1997 - 2002	107
(2) Abschluss der Fernwasserverträge im Jahr 2002	108
(3) Absatzsteigerung nach der Fusion zur Thüringer Fernwasserversorgung.....	110
(4) Gründe für die Absatzsteigerung	111
c. Entwicklung der Fernwasserpreisgestaltung ab dem Jahr 2003.....	112
4. Neubewertung des Anlagevermögens	113
a. Vornahme der außerplanmäßigen Abschreibungen im Anlagevermögen.....	114
b. Aktivierung von Bauzeitinsen	115
c. Bewertung durch die Mittelrheinische Treuhand GmbH	116
d. Beauftragung der BDO und deren Feststellungen.....	118
e. Diskussion im Verwaltungsrat über den Inhalt und die Ergebnisse der Stellungnahme der BDO	121
5. Kritik an dem Kienbaum-Bericht durch den Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen.....	122
III. Das Unternehmen Thüringer Fernwasserversorgung	124
1. Aufgaben und Unternehmensziele	124
2. Zuschüsse des Landes für den hoheitlichen Bereich.....	126
a. Schlüsselung von Kostenstellen	127
(1) Aufteilung in hoheitliche/gewerbliche Schlüssel	127
(2) Veränderungen der Kostenschlüssel im Zusammenhang mit der Fusion zur Thüringer Fernwasserversorgung.....	128
(3) Veränderungen Kostenschlüssel im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen	129
b. Höhe der Aufwandsentschädigungen und Zuschüsse für den hoheitlichen Bereich	130

c.	Verhältnis der Aufwandsentschädigungen zu den Erträgen der Thüringer Fernwasserversorgung	132
d.	Laufende Kosten der Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz	133
IV.	Handeln der Organe der Thüringer Fernwasserversorgung - allgemeine Grundlagen	134
1.	Grundlagen für das Handeln der Organe	134
2.	Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung.....	135
3.	Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung	136
4.	Anstalts- und Gewährträgersversammlung	139
V.	Entwicklung der Versorgungsstrategien	140
1.	Kienbaum-Business- und Erfolgsplan	140
2.	Fichtner I.....	141
a.	Gründe für das Gutachten und die Beauftragung durch die Geschäftsführung.....	141
b.	Inhalt des Gutachtens.....	142
3.	Fichtner II.....	143
4.	Versorgungsstrategien in Bezug auf das weitere Versorgungsgebiet	145
VI.	Überlegungen für ein Versorgungstechnisches Gesamtkonzept für Ostthüringen im Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung	146
1.	Beschluss des Verwaltungsrates vom 17. September 2004	146
a.	Verfahren der Beschlussfassung	147
b.	Inhalt des Beschlusses	150
(1)	Besonderheit des Beschlusses.....	151
(2)	Vorliegen einer Versorgungsstrategie und deren Weiterverfolgung.....	151
(3)	Inhalt der Versorgungsstrategie.....	152
(4)	Gründe für die Entscheidung Variante „Szenario 3 (lang)“.....	154
2.	Befassung des Verwaltungsrates mit der Fortschreibung des Konzeptes.....	157
3.	Verwaltungsratssitzung am 25. April 2008	158
VII.	Konzepte für das Talsperrensystem Weida/Zeulenroda/Lössau	159
1.	Darstellung der Nutzungskonzepte	160
a.	Nutzungskonzept bis zum Beschluss des Verwaltungsrates am 17. September 2004	160
b.	Vorstellungen der Landesregierung Anfang des Jahres 2005	162
c.	Vorstellungen der Thüringer Fernwasserversorgung Anfang des Jahres 2006	164
2.	Sanierung der Talsperre Weida	166
a.	Variantenvergleich.....	166
(1)	Gutachten des Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie	166
(2)	Grobstudie der Thüringer Fernwasserversorgung.....	168
b.	Anordnung durch das Landesverwaltungsamt	173
3.	Zeitpunkt für die Sanierung und Handlungsbedarf	175
a.	Schreiben vom 22. Juni 2007	176
b.	Schreiben vom 4. Dezember 2007.....	177
c.	Schreiben vom 13. Dezember 2007.....	177
d.	Eintreten von Gefahr in Verzug.....	177
4.	Verfahren im Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung.....	178
(1)	13. Sitzung des Verwaltungsrates am 29. März 2006	180
(2)	14. Sitzung des Verwaltungsrates am 24. August 2006.....	182
(3)	Gemeinsame Beratung der Gremien der Thüringer Fernwasserversorgung am 24. Januar 2007	184
5.	Finanzierung der Talsperre Weida durch den Freistaat Thüringen	186
VIII.	Finanzierung der Maßnahmen durch die Thüringer Fernwasserversorgung.....	187
1.	Allgemeine Grundlagen	187
2.	Erlössituation der Thüringer Fernwasserversorgung zum Zeitpunkt der Gründung.....	188
3.	Planung und Finanzierung der Investitionen durch die Thüringer Fernwasserversorgung	188
4.	Planmäßige Abschreibungen	191
IX.	Förderungsmöglichkeit durch den Freistaat Thüringen	192
1.	Bedeutung der Förderung für die Finanzierung des Gesamtkonzeptes	192

2.	Planungen für den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.....	195
3.	Ablehnung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.....	198
a.	Schreiben vom 28. April 2004.....	199
b.	Gründe für die Ablehnung.....	201
c.	Zusammenhang zwischen der Förderungsregelung und der Subventionsbeschwerde	203
d.	Folgen der Ablehnung	204
4.	Förderung einzelner Vorhaben.....	208
a.	Allgemeine Grundlagen	208
(1)	Vereinbarkeit mit der Begründung zum Gesetzentwurf betreffend die Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung.....	208
(2)	Fördermittelprogramm des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und Förderfähigkeit der Thüringer Fernwasserversorgung	209
(3)	Fördersatz	212
b.	Einzelförderung konkreter Vorhaben und fehlende weitere Förderanträge.....	212
c.	Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln	215
X.	Aufstellung von Wirtschaftsplänen und einer mittelfristigen Unternehmensplanung unter Berücksichtigung der Finanz- und Förderungssituation.....	216
1.	Allgemeine Grundlagen	217
2.	Wirtschaftsplan 2005	218
3.	Wirtschaftsplan 2006	219
a.	Informationsveranstaltung am 1. Dezember 2005.....	219
b.	Schreiben vom 7. Dezember 2005 zur vorherigen Informationsveranstaltung.....	220
c.	Beschluss zum Wirtschaftsplan 2006.....	222
4.	Wirtschaftsplan 2007	223
5.	Mittelfristige Unternehmensplanung.....	223
a.	Erarbeitung einer mittelfristigen Unternehmensplanung.....	223
(1)	Niederschrift und Vorbemerkungen zum Wirtschaftsplan 2003.....	224
(2)	Niederschrift zum Wirtschaftsplan 2004.....	225
(3)	Bericht der Geschäftsführung zum Stand der mittelfristigen Planung.....	226
(4)	Vorlage und Niederschrift zum Wirtschaftsplan 2005.....	227
b.	Beschluss der mittelfristigen Unternehmensplanung 2006 - 2010.....	229
(1)	Vorlage einer mittelfristigen Unternehmensplanung 2006 - 2010 durch die Geschäftsführung.....	229
(2)	Beschluss der mittelfristigen Unternehmensplanung.....	234
(3)	Aktualisierung der mittelfristigen Unternehmensplanung.....	234
(4)	15. Sitzung des Verwaltungsrates am 24. Januar 2007	234
(5)	Notwendigkeit einer mittelfristigen Planung 2009-2013.....	237
XI.	Weitere Aspekte der Unternehmenspolitik der Thüringer Fernwasserversorgung.....	238
1.	Erfüllung allgemeiner organschaftlicher Pflichten der Geschäftsführung und Anstalts- und Gewährträgerversammlung.....	238
2.	Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates.....	239
a.	Allgemeine Fragen	239
b.	Zeiträumen für die Umsetzung eines Versorgungskonzeptes	240
c.	Maßnahmen der Geschäftsführung zur Umsetzung des Fichtner-I-Beschlusses.....	241
(1)	Schreiben an das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 27. September 2004.....	243
(2)	Voranfrage beim Landesverwaltungsamt bezüglich der Trassenführung und deren Ergebnisse	243
(3)	Einarbeitung von Maßnahmen in den Wirtschaftsplan 2005 und die mittelfristige Finanzplanung sowie der Beschluss durch den Verwaltungsrat.....	245
(4)	Weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses	247
d.	Abweichung von Beschlüssen	248
e.	Beschlusskontrolle durch den Verwaltungsrat.....	249
f.	Umsetzung einzelner Maßnahmen und Einhaltung der Vorgabe der Variantenneutralität	250

(1) Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim	251
(2) Anschluss von Altenburg	252
(3) Sonderabschreibungen für die Trinkwasseraufbereitungsanlage Dörtendorf	254
(4) Änderungen im Wirtschaftsplan 2006	255
(5) Unterlassene Trassensicherung (Leibis zum Weida-System)?	256
3. Zusammenwirken der Organe der Thüringer Fernwasserversorgung	256
a. Gründe für die Mandatsniederlegung von Mitgliedern des Verwaltungsrates	256
b. Zusammenarbeit der Geschäftsführung mit dem Verwaltungsrat und der Anstalts- und Gewährträgerversammlung in Bezug auf die Verteilung der Gutachten	258
XII. Information des Kabinetts.....	260
1. Kabinettsitzungen.....	260
2. Beteiligte Personen an der Erarbeitung der Kabinettsvorlagen.....	261
3. Befassung des Kabinetts – allgemeine Grundlagen	263
4. Konkrete inhaltliche Befassung des Kabinetts mit der Fernwasserproblematik.....	264
a. Schreiben vom 26. Februar 2007.....	265
b. Schreiben vom 16. April 2007	267
c. Schreiben vom 31. Mai 2007	277
d. Weitere Schreiben des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt.....	281
5. Beschlüsse des Kabinetts zur Fernwasserversorgung	283
6. Vollzug der Beschlüsse.....	285
XIII. Beauftragung mit der Erstellung von Gutachten und Planungen - Zusammenfassung.....	287
D. Ergebnis der Untersuchung	290
I. Frage I.1.a) des Einsetzungsbeschlusses: Wie ist die Arbeitsweise der Organe der Thüringer Fernwasserversorgung unterhalb der Satzung, insbesondere durch Geschäftsordnungen und ähnliche Rechtsgrundlagen, geregelt?	290
1. Arbeitsweise der Geschäftsführung.....	290
2. Arbeitsweise des Verwaltungsrates.....	291
3. Arbeitsweise der Anstalts- und Gewährträgerversammlung	292
II. Frage I.1.b) des Einsetzungsbeschlusses: Welche Personen sind für welche Zeiträume Geschäftsführer der Thüringer Fernwasserversorgung gewesen? Welche Personen wurden für welche Zeiträume von den jeweiligen Gewährträgern als Mitglieder in den Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung entsandt? Welche Personen wurden für welche Zeiträume von den jeweiligen Gewährträgern als Vertreter in die Anstalts- und Gewährträgerversammlung der Thüringer Fernwasserversorgung entsandt?.....	293
III. Frage I.1.c) des Einsetzungsbeschlusses: In welcher Art und Weise wurden im Verwaltungsrat und in der Anstalts- und Gewährträgerversammlung der Thüringer Fernwasserversorgung die den Organen jeweils zustehenden Kontroll- und Informationsrechte in der Praxis wahrgenommen? In welcher Weise erfolgte die Berichterstattung der Geschäftsführung an den Verwaltungsrat und die Anstalts- und Gewährträgerversammlung in der Praxis? In welcher Weise und auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Berichterstattung des Verwaltungsrates gegenüber der Anstalts- und Gewährträgerversammlung? Inwieweit hat die geübte Praxis des Informationsaustausches den Organen der Thüringer Fernwasserversorgung eine sachgerechte Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten ermöglicht?	294
1. Berichterstattung zwischen den Organen der Thüringer Fernwasserversorgung.....	294
2. Wahrnehmung von Informationsrechten und Zuständigkeiten	295
a. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses 2003	295
b. Zurverfügungstellung der Gutachten an Verwaltungsrat und Anstalts- und Gewährträgerversammlung.....	296
c. Finanzierbarkeit der Versorgungsstrategie, insbesondere die Ablehnung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.....	297
d. Mitteilung über den Überarbeitungsbedarf des Fichtner I Gutachtens	297
e. Gründe für die Niederlegung des Mandats.....	298
f. Beitrag des Informationsaustausches zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung	299
IV. Frage I.1.d) des Einsetzungsbeschlusses: Gab es innerhalb der Landesregierung und/oder der unmittelbaren Landesverwaltung eine Praxis der Formulierung, Koordinierung und Wahrnehmung der Befugnisse des Freistaats	

Thüringen im Verwaltungsrat und der Anstalts- und Gewährträgerversammlung der Thüringer Fernwasserversorgung? Auf welchen Rechtsgrundlagen, Dienstanweisungen etc. beruhte diese Praxis und wie war sie konkret ausgestaltet? Wer war hierfür jeweils zuständig? Gab es Formen der unmittelbaren Einflussnahme der Landesregierung auf die in den Organen der Thüringer Fernwasserversorgung handelnden Personen oder auf deren Entscheidungen und deren Umsetzung? Wenn ja, in welcher Weise und mit welchem Inhalt erfolgte diese Einflussnahme?	301
V. Frage I.1.e) des Einsetzungsbeschlusses: Welche Praxis der Festlegung einer mittel- und langfristigen Unternehmensplanung durch den Verwaltungsrat gab es? In welcher Weise hat der Verwaltungsrat die Umsetzung seiner Entscheidungen, insbesondere zur mittelfristigen Unternehmensplanung und zur Umsetzung der jeweiligen Versorgungsstrategie, kontrolliert und durchgesetzt?	306
1. Praxis der Festlegung einer mittel- und langfristigen Unternehmensplanung durch den Verwaltungsrat.....	306
2. Kontrolle und Durchsetzung durch den Verwaltungsrat.....	308
a. Mittelfristige Unternehmensplanung.....	308
b. Umsetzung der Versorgungsstrategie.....	308
VI. Frage I.1.f) des Einsetzungsbeschlusses: Wie hat die Geschäftsführung die Entscheidungen der Gewährträgerversammlung und/oder des Verwaltungsrats umgesetzt? Sind alle Investitionen grundsätzlicher Art rechtzeitig getätigt worden? Falls dies nicht der Fall war, warum nicht? Welche wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen unterlassener und unzureichender Umsetzung von Entscheidungen der Gewährträgerversammlung oder des Verwaltungsrates wurden festgestellt oder diskutiert?	310
1. Umsetzung der Entscheidungen durch die Geschäftsführung	310
a. Beantragung von Fördermitteln.....	310
b. Trassenvoranfrage beim Thüringer Landesverwaltungsamt.....	311
c. Einarbeitung in den Wirtschaftsplan 2005 und die mittelfristige Finanzplanung.....	312
d. Mangelnde Gesamtumsetzung des Beschlusses.....	313
e. Umsetzung einzelner variantenneutraler Vorhaben	314
2. Rechtzeitige Tötigung von Investitionen	315
3. Wirtschaftliche/finanzielle Auswirkungen unterlassener/unzureichender Umsetzung.....	316
VII. Frage I.1.g) des Einsetzungsbeschlusses: Ergaben sich aus den Jahresabschlüssen und Lageberichten sowie aus deren Prüfungen Hinweise auf Zweifel an der Umsetzbarkeit der jeweiligen Versorgungsszenarien?	317
VIII. Frage I.2.a) des Einsetzungsbeschlusses: Hatten die Landesregierung oder die Thüringer Talsperrenverwaltung während der Beratungen und zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Landtages zum Weiterbau der Talsperre Leibis/Lichte Erkenntnisse, die geeignet waren, die Entscheidung zum Weiterbau in Frage zu stellen, insbesondere hinsichtlich der Trinkwasserbedarfsermittlung für den Ostthüringer Raum und der Entwicklung der Wasserqualität des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau? Sollten bestimmte Erkenntnisse nicht oder nicht in vollem Umfang dem Landtag übermittelt worden sein, welche Gründe gab es dafür?	319
1. Trinkwasserbedarfsermittlung für den Ostthüringer Raum.....	319
2. Kosten für den Anschluss der Talsperre Leibis	321
3. Entwicklung der Wasserqualität des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau.....	322
IX. Frage I.2.b) des Einsetzungsbeschlusses: Welche grundlegenden Maßnahmen zur Anbindung der Talsperre Leibis/Lichte an das Ostthüringer Fernwassernetz wurden von der Landesregierung und der Thüringer Talsperrenverwaltung im Zeitpunkt der Entscheidung zum Weiterbau der Talsperre als notwendig erkannt? Sollten bestimmte Erkenntnisse nicht oder nicht in vollem Umfang dem Landtag übermittelt worden sein, welche Gründe gab es dafür?.....	323
X. Frage I.2.c) des Einsetzungsbeschlusses: Welche Maßnahmen im Sinne von Buchstabe b wurden im Nachgang der Entscheidung zum Weiterbau der Talsperre von der Landesregierung, der Thüringer Talsperrenverwaltung und der Thüringer Fernwasserversorgung als notwendig erkannt? Wann war dies jeweils der Fall?	324
1. Folgen möglicher Wasserverluste in kommunalen Netzen	324
2. Nutzung des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau.....	324
3. Anschluss von Neukunden und Modernisierung der Leitungen und Anlagen.....	327
4. Investitionskosten für den Anschluss der Talsperre Leibis	327
XI. Frage I.2.d) des Einsetzungsbeschlusses: Welche der als notwendig erkannten Maßnahmen im Sinne von Buchstabe b oder c wurden in Planungen überführt und umgesetzt?	329

XII. Frage I.2.e) des Einsetzungsbeschlusses: Welche Versorgungsstrategien wurden innerhalb der Landesregierung, der Thüringer Talsperrenverwaltung und der Thüringer Fernwasserversorgung seit 1995 mit welchen Ergebnissen beraten? Gab es eine abschließende Entscheidung zugunsten einer bestimmten Versorgungsstrategie? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, von wem und aufgrund welcher Zuständigkeit? Inwieweit und zu welchen Zeitpunkten wurden nach einer solchen Entscheidung die Versorgungsstrategien geändert? Auf welchen Erkenntnissen (bspw. Gutachten, Planungen) und Überlegungen beruhten diese Änderungen?	330
1. Darstellung der Versorgungsstrategien (1995 – 2004)	330
2. Entscheidung für eine Versorgungsstrategie am 17. September 2004	331
a. Gründe für die Variante der Überleitung aus dem Ohra-System	331
b. Inhaltliche Maßgaben des Beschlusses	332
c. Regelungsgehalt des Beschlusses	333
3. Änderung der Versorgungsstrategie nach dem Beschluss des Verwaltungsrates.....	336
a. Fichtner II	336
b. Änderungen in Bezug auf die Einbeziehung des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/ Lössau	337
XIII. Frage I.2.f) des Einsetzungsbeschlusses: Wer wurde im Zuge der Entwicklung eines betriebswirtschaftlichen und versorgungstechnischen Gesamtkonzeptes für die Thüringer Fernwasserversorgung wann, von wem und mit welchem Auftrag mit der Erstellung von Gutachten, Planungen oder Ähnlichem betraut?	339
XIV. Frage I.2.g) des Einsetzungsbeschlusses: Welche Erkenntnisse und Überlegungen, insbesondere zum grundlegenden Investitionsbedarf für die Ertüchtigung der Fernwasserversorgung, haben die Landesregierung und die Thüringer Talsperrenverwaltung der Entscheidung zur Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts "Thüringer Fernwasserversorgung" (Thüringer Fernwasserversorgung) und des Sondervermögens "Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen" zugrunde gelegt? Sollten bestimmte Erkenntnisse nicht oder nicht in vollem Umfang dem Landtag übermittelt worden sein, welche Gründe gab es dafür?	341
1. Kienbaum-Business-Plan als Grundlage der Fusion	341
a. Entschuldung der Thüringer Fernwasserversorgung.....	341
b. Abschluss der Fernwasserverträge.....	344
2. Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung und Beteiligung Privater an der Aufgabenerfüllung.....	345
3. Das Unternehmen Thüringer Fernwasserversorgung.....	345
XV. Frage I.2.h) des Einsetzungsbeschlusses: Welche Entscheidungen grundsätzlicher Art hat der Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung zur Festlegung von Versorgungsstrategien getroffen und welche Konsequenzen wurden diesbezüglich im Rahmen der Unternehmensplanung gezogen? Welche weiteren grundlegenden Maßnahmen wurden von wem aus der jeweils präferierten Versorgungsstrategie abgeleitet, in Planungen überführt und umgesetzt? In welcher Weise und durch wen wurde die Umsetzung der Planungen kontrolliert? Inwieweit war ggf. bekannt, ob Dritte im Hinblick auf diese Maßnahmen Entscheidungen über eigene Planungen und Investitionen, bspw. zur touristischen Nutzung, mit bestimmtem Aufwand getroffen haben?	347
1. Umsetzbarkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 17. September 2004	347
a. Ausreichende Binnenfinanzierungskraft durch Aufstellung einer Investitionsplanung.....	347
b. Bedeutung der Fördermittel	349
c. Preispolitik der TFW	350
(1) Angemessenheit des Rohwasserentgeltes	351
(2) Fernwasserpreise	352
(3) Entwicklung der Roh- und Fernwasserpreise.....	352
(4) Gewinnerzielung.....	353
2. Maßnahmen Dritter	354
XVI. Frage I.2.i) des Einsetzungsbeschlusses: Gab es Erkenntnisse, dass Entscheidungen des Verwaltungsrates im Sinne von Buchstabe h nicht ausreichend waren, um die jeweilige Versorgungsstrategie einzuleiten und umzusetzen, oder dass Entscheidungen getroffen wurden, die mit der jeweiligen Versorgungsstrategie nicht vereinbar waren? Welche wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen unterlassener, unzureichender oder der Versorgungsstrategie entgegenstehender Entscheidungen wurden im Verwaltungsrat festgestellt oder diskutiert?	355

E. Anhang

Zusammenstellung der Parlamentaria zum Thema „Thüringer Roh- und Fernwasserversorgung“ für den Untersuchungsausschuss 4/4 (Vorlage UA 4/4-34)

A. Der Untersuchungsausschuss „Fernwasser“ – Einsetzung, Auftrag und Mitglieder

I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens

Die Fernwasserversorgung steht als wasserwirtschaftlich und betriebswirtschaftlich sinnvolle Ergänzung zur regionalen Wasserversorgung (z.B. Erfurt, Weimar, Jena, Arnstadt, Ilmenau) zur Verfügung. Dort, wo die örtlichen Dargebote indessen nicht oder kaum vorhanden sind (z.B. Gotha, Suhl, Gera, Meiningen), hat sie sich zur Grundversorgung entwickelt. Die Verantwortung für die örtliche Wasserversorgung liegt bei den Kommunen.

Bis zum Jahr 2003 erfolgte die Fernwasserversorgung in Thüringen durch zwei Fernwasserzweckverbände mit drei Fernwasserversorgungssystemen:

- den Fernwasserzweckverband Südthüringen mit dem Fernwasserversorgungssystem Südthüringen und
- den Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen mit der Verbundwasserversorgung Nordthüringen und der Verbundwasserversorgung Ostthüringen.

Beide Fernwasserzweckverbände bezogen ihr Rohwasser aus Trinkwassertalsperren, dessen Betreiber die Thüringer Talsperrenverwaltung war. Darüber hinaus haben drei örtliche Zweckverbände aus den Trinkwassertalsperren der Thüringer Talsperrenverwaltung Rohwasser zur Wasserversorgung erhalten (vgl. Drucksache 3/1602).

Seit dem Jahr 2003 handelte als Entscheidungsträger die Thüringer Fernwasserversorgung, welche aus einer Fusion der Thüringer Talsperrenverwaltung und des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen hervorging (Thüringer Landtag vom 13. Dezember 2002; Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Thüringer Talsperrenverwaltung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 487) – ThürFWG). Der Fernwasserzweckverband Südthüringen schloss sich nicht an.

Vor dem Hintergrund der Sicherung der Trinkwasserversorgung als eine Aufgabe der Daseinsvorsorge wurden seit Beginn der 90er Jahre in Thüringen verschiedene Konzepte erarbeitet und diskutiert. In diesem Rahmen war insbesondere für den Ostthüringer Raum der Weiterbau der Talsperre Leibis/Lichte sowie die Frage der Einbeziehung der vorhandenen Versorgungssysteme Weida/Zeulenroda/Lössau von maßgeblicher Bedeutung.

Mit der Thematik des Weiterbaus der Talsperre Leibis/Lichte und einer ausreichenden Trinkwasserversorgung Thüringens hat sich der Thüringer Landtag bereits in der 1. Wahlperiode sowohl im Plenum als auch in den Ausschusssitzungen befasst. Besonders zur Wasserversorgung im Ostthüringer Raum wurde darauf verwiesen, dass das Land nach dem überarbeiteten Konzept der Landesregierung auf die Talsperre Leibis nicht verzichten könne. Darüber hinaus ermögliche es die Fertigstellung der Talsperre Leibis, das System der Verbundwasserversorgung Nordthüringen zu überarbeiten. Am 15. Juni 1995 beschloss der Thüringer Landtag, die Landesregierung aufzufordern, für die bedarfsgerechte Fertigstellung des Baus der Talsperre Leibis zu sorgen. Eine von der Landtagsverwaltung gefertigte Zusammenstellung der einzelnen parlamentarischen Abläufe und Aussagen zur Zukunft der Fernwasserversorgung lag den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses vor.

Am 12. Mai 2006 erfolgte die offizielle Einweihung der Talsperre Leibis/Lichte. Die Talsperre Leibis/Lichte mit der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim ist der Verbundwasserversorgung Ostthüringen – Fernwasserversorgung Schwarza – zugehörig. Sie verfügt über drei Tunnelsysteme (Lichtestollen I und II, Katzestollen), ein Verbindungsbauwerk (Sorbitztalquerung) sowie die Vorsperre Deesbach.

II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Am 5. Juli 2007 beantragten die Abgeordneten Matthias Bärwolff, Sabine Berninger, André Blechschmidt, Werner Buse, Monika Döllstedt, Petra Enders, Dr. Ruth Fuchs, Michael Gerstenberger, Dr. Roland Hahnemann, Ralf Hauboldt, Dieter Hausold, Susanne Hennig, Mike Huster, Margit Jung, Ralf Kalich, Dr. Karin Kaschuba, Dr. Birgit Klaubert, Jörg Kubitzki, Tilo Kummer, Frank Kuschel, Benno Lemke, Ina Leukefeld, Maik Nothnagel, Michael Reimann, Dr. Johanna Scheringer-Wright, Diana Skibbe und Katja Wolf (DIE LINKE¹) sowie die Abgeordneten Rolf Baumann, Dagmar Becker, Sabine Doht, Hans-Jürgen Döring, David-Christian Eckardt, Heiko Gentzel, Uwe Höhn, Dagmar Künast, Christoph Matschie, Birgit Pelke, Dr. Werner Pidde, Walter Pilger, Dr. Hartmut Schubert und Heike Taubert (SPD) (vgl. Drucksache 4/3170) einen Untersuchungsausschuss – "Strategien und Entscheidungen zur Sicherung der Thüringer Roh- und Fernwasserversorgung und mögliche Fehlverwendungen öffentlicher Mittel durch den Freistaat Thüringen, namentlich die Landesregierung und die TFW" – einzusetzen.

¹ Die seit dem 7. September 2005 (Drucksache 4/1210) so bezeichnete Fraktion „Die Linkspartei.PDS“ hat sich mit Wirkung vom 17. Juli 2007 (Drucksache 4/3219) in „DIE LINKE.Fraktion im Thüringer Landtag“ (im Folgenden: DIE LINKE) umbenannt.

Zur Begründung des Antrags wurde ausgeführt, dass sich Thüringen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung als eine langfristige gesellschaftliche Aufgabe im Sinne der Daseinsvorsorge bekenne. Die dafür notwendigen versorgungstechnischen Konzeptionen seien jedoch seit Beginn der 90er Jahre mehreren grundlegenden Änderungen unterworfen gewesen. Zu den Fragen der effizientesten Versorgungssysteme sowie der entsprechenden Einflussfaktoren Wasserbedarf, vorzuhaltende Kapazitäten sowie technischer Optimierungsbedarf seien innerhalb der Entscheidungsträger unterschiedliche Auffassungen und demzufolge Strategien zutage getreten.

Beispielsweise sei lange Zeit umstritten gewesen, ob alte Pläne des Baus der Trinkwassertalsperre Leibis/Lichte wieder aufgegriffen und umgesetzt werden sollten.

Letztendlich hätten ein Landtagsbeschluss 1995 sowie der Planfeststellungsbeschluss im Jahr 1998 zur Umsetzung des Vorhabens geführt und die Talsperre sei gebaut worden. Die Investition sei von vorwiegend finanziell und ökologisch begründeten Diskussionen, Einsprüchen, Protesten und Klagen im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens begleitet gewesen.

Auch zur Dimensionierung der Talsperre und zur Festlegung der entsprechenden Kapazitäten habe es unterschiedliche Auffassungen gegeben, so dass mehrere Versorgungsszenarien für den Ostthüringer Raum entwickelt worden seien. Eine Strategie habe in der alleinigen Nutzung der Talsperre Leibis/Lichte bestanden, eine weitere in der "Zweibeinvariante" unter Fortführung der Nutzung des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau.

Im Jahr 2000 hätten die Thüringer Landesregierung sowie die Thüringer Talsperrenverwaltung das Ziel einer weiteren Optimierung des versorgungstechnischen Gesamtsystems für Thüringen formuliert. Dazu hätten sie sich insbesondere einer Reihe von Beratungen mit Entscheidungsträgern auf Landes- und kommunaler Ebene sowie des Businessplans der Kienbaum GmbH bedient. Die Landesregierung habe dem Landtag zum Fortgang der Gespräche sowie den abgeleiteten Entscheidungen zwischen 2000 und 2003 mehrere Berichte erstattet.

Mit Wirkung vom 5. März 2003 sei das Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung (ThürFWG) in Kraft getreten. Damit sei die Fusion der "Thüringer Talsperrenverwaltung" und des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen zu der Anstalt öffentlichen Rechts "Thüringer Fernwasserversorgung" besiegelt gewesen. Diese Institution sei insbesondere für den Betrieb und die Unterhaltung der Talsperren und die Gewinnung und Bereitstellung von Roh- und Fernwasser zur Trinkwasseraufbereitung, einschließlich der dazugehörigen Überleitungssysteme, verantwortlich. Die Thüringer Landesregierung habe das Herbeiführen der Entscheidungen zum Weiterbau der Talsperre Leibis/Lichte sowie zur Fusion der Aufgabenträger vorrangig mit der Notwendigkeit einer betriebswirtschaftlichen Optimierung

des Fernwassersystems und der Versorgung von rund 400 000 Einwohnern Ostthüringens mit Trinkwasser begründet.

Entsprechende Investitions- und Maßnahmepläne seien in Abhängigkeit von Empfehlungen diverser Gutachter mehrere Male geändert worden. Die Öffentlichkeit habe keinen Zugang zu gutachtlichen Stellungnahmen gehabt und sei widersprüchlich über Entscheidungen informiert wurden.

Der Thüringer Landtag habe sich bisher lediglich mit parlamentarischen Mitteln gegenüber der Landesregierung über den Fortgang informieren können.

Auf Grund der Zusammensetzung des Verwaltungsrates als Aufsichtsgremium der "Thüringer Fernwasserversorgung" seien direkte Kontroll- und Einflussmöglichkeiten des Parlaments nicht gegeben.

Presseinformationen über Rücktritte von kommunalen Vertretern aus dem Verwaltungsrat würden die Öffentlichkeit eine krisenhafte Geschäftssituation innerhalb der Thüringer Fernwasserversorgung vermuten lassen, was die künftige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sowie dafür notwendige Investitionen gefährden könnte.

In einer Sondersitzung des Ausschusses für Naturschutz und Umwelt am 22. Mai 2007, die auf Ersuchen der Landesregierung vorwiegend vertraulich stattgefunden habe, sei es Verwaltungsratsmitgliedern untersagt worden, Fragen von Abgeordneten zu beantworten.

In der Sitzung des Ausschusses für Naturschutz und Umwelt am 20. Juni 2007 habe die Landesregierung von einer Unternehmenskrise gesprochen.

Aus diesen Entwicklungen erwachse der Verdacht einer möglichen Verschwendung öffentlicher Mittel im Zusammenhang mit nicht sachgerechten Schlussfolgerungen aus Gutachterempfehlungen, nicht notwendigen oder falschen Investitionsentscheidungen, unterlassenen Sanierungsmaßnahmen oder der Unterauslastung von Anlagenkapital, auch in Beziehung auf andere Versorgungsregionen in Thüringen.

Ein finanzieller Schaden für den Freistaat Thüringen sei somit nicht auszuschließen und deshalb seien Handlungen der Landesregierung und der Landesverwaltung sowie der "Thüringer Fernwasserversorgung" zu untersuchen.

Mit Drucksache 4/3197 lag ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU vor, der sich auf die Anzahl der Mitglieder im Untersuchungsausschuss bezog. Der Änderungsantrag wurde in der 66. Plenarsitzung am 13. Juli 2007 angenommen und veränderte den Antrag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses insoweit, als sieben anstelle von elf Mitgliedern des Untersuchungsausschusses vorgesehen waren.

Der Thüringer Landtag hat in seiner 66. Sitzung am 13. Juli 2007 beschlossen, den beantragten Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 64 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 2 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes (UAG) und

§ 83 Absatz 2 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (GO) einzusetzen (vgl. Drucksache 4/3215).

III. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsauftrag lautete gemäß Drucksache 4/3215 wie folgt:

1. Handeln der Organe der Thüringer Fernwasserversorgung

- a) Wie ist die Arbeitsweise der Organe der Thüringer Fernwasserversorgung unterhalb der Satzung, insbesondere durch Geschäftsordnungen und ähnliche Rechtsgrundlagen, geregelt?
- b) Welche Personen sind für welche Zeiträume Geschäftsführer der Thüringer Fernwasserversorgung gewesen? Welche Personen wurden für welche Zeiträume von den jeweiligen Gewährträgern als Mitglieder in den Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung entsandt? Welche Personen wurden für welche Zeiträume von den jeweiligen Gewährträgern als Vertreter in die Anstalts- und Gewährträgersammlung der Thüringer Fernwasserversorgung entsandt?
- c) In welcher Art und Weise wurden im Verwaltungsrat und in der Anstalts- und Gewährträgersammlung der Thüringer Fernwasserversorgung die den Organen jeweils zustehenden Kontroll- und Informationsrechte in der Praxis wahrgenommen? In welcher Weise erfolgte die Berichterstattung der Geschäftsführung an den Verwaltungsrat und die Anstalts- und Gewährträgersammlung in der Praxis? In welcher Weise und auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Berichterstattung des Verwaltungsrates gegenüber der Anstalts- und Gewährträgersammlung? Inwieweit hat die geübte Praxis des Informationsaustausches den Organen der Thüringer Fernwasserversorgung eine sachgerechte Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten ermöglicht?
- d) Gab es innerhalb der Landesregierung und/oder der unmittelbaren Landesverwaltung eine Praxis der Formulierung, Koordinierung und Wahrnehmung der Befugnisse des Freistaats Thüringen im Verwaltungsrat und der Anstalts- und Gewährträgersammlung der Thüringer Fernwasserversorgung? Auf welchen Rechtsgrundlagen, Dienstanweisungen etc. beruhte diese Praxis und wie war sie konkret ausgestaltet? Wer war hierfür jeweils zuständig? Gab es Formen der unmittelbaren Einflussnahme der Landesregierung auf die in den Organen der Thüringer Fernwasserversorgung handelnden Personen oder auf deren Entscheidungen und deren Umsetzung? Wenn ja, in welcher Weise und mit welchem Inhalt erfolgte diese Einflussnahme?

- e) Welche Praxis der Festlegung einer mittel- und langfristigen Unternehmensplanung durch den Verwaltungsrat gab es? In welcher Weise hat der Verwaltungsrat die Umsetzung seiner Entscheidungen, insbesondere zur mittelfristigen Unternehmensplanung und zur Umsetzung der jeweiligen Versorgungsstrategie, kontrolliert und durchgesetzt?
- f) Wie hat die Geschäftsführung die Entscheidungen der Gewährträgerversammlung und/oder des Verwaltungsrats umgesetzt? Sind alle Investitionen grundsätzlicher Art rechtzeitig getätigt worden? Falls dies nicht der Fall war, warum nicht? Welche wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen unterlassener und unzureichender Umsetzung von Entscheidungen der Gewährträgerversammlung oder des Verwaltungsrates wurden festgestellt oder diskutiert?
- g) Ergaben sich aus den Jahresabschlüssen und Lageberichten sowie aus deren Prüfungen Hinweise auf Zweifel an der Umsetzbarkeit der jeweiligen Versorgungsszenarien?

2. Grundlagen für Entscheidungen zum Weiterbau der Talsperre Leibis und zur Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung

- a) Hatten die Landesregierung oder die Thüringer Talsperrenverwaltung während der Beratungen und zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Landtages zum Weiterbau der Talsperre Leibis/Lichte Erkenntnisse, die geeignet waren, die Entscheidung zum Weiterbau in Frage zu stellen, insbesondere hinsichtlich der Trinkwasserbedarfsermittlung für den Ostthüringer Raum und der Entwicklung der Wasserqualität des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau? Sollten bestimmte Erkenntnisse nicht oder nicht in vollem Umfang dem Landtag übermittelt worden sein, welche Gründe gab es dafür?
- b) Welche grundlegenden Maßnahmen zur Anbindung der Talsperre Leibis/Lichte an das Ostthüringer Fernwassernetz wurden von der Landesregierung und der Thüringer Talsperrenverwaltung im Zeitpunkt der Entscheidung zum Weiterbau der Talsperre als notwendig erkannt? Sollten bestimmte Erkenntnisse nicht oder nicht in vollem Umfang dem Landtag übermittelt worden sein, welche Gründe gab es dafür?
- c) Welche Maßnahmen im Sinne von Buchstabe b wurden im Nachgang der Entscheidung zum Weiterbau der Talsperre von der Landesregierung, der Thüringer Talsperrenverwaltung und der Thüringer Fernwasserversorgung als notwendig erkannt? Wann war dies jeweils der Fall?
- d) Welche der als notwendig erkannten Maßnahmen im Sinne von Buchstabe b oder c wurden in Planungen überführt und umgesetzt?

- e) Welche Versorgungsstrategien wurden innerhalb der Landesregierung, der Thüringer Talsperrenverwaltung und der Thüringer Fernwasserversorgung seit 1995 mit welchen Ergebnissen beraten? Gab es eine abschließende Entscheidung zugunsten einer bestimmten Versorgungsstrategie? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, von wem und aufgrund welcher Zuständigkeit? Inwieweit und zu welchen Zeitpunkten wurden nach einer solchen Entscheidung die Versorgungsstrategien geändert? Auf welchen Erkenntnissen (bspw. Gutachten, Planungen) und Überlegungen beruhten diese Änderungen?
- f) Wer wurde im Zuge der Entwicklung eines betriebswirtschaftlichen und versorgungstechnischen Gesamtkonzeptes für die Thüringer Fernwasserversorgung wann, von wem und mit welchem Auftrag mit der Erstellung von Gutachten, Planungen oder Ähnlichem betraut?
- g) Welche Erkenntnisse und Überlegungen, insbesondere zum grundlegenden Investitionsbedarf für die Ertüchtigung der Fernwasserversorgung, haben die Landesregierung und die Thüringer Talsperrenverwaltung der Entscheidung zur Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts "Thüringer Fernwasserversorgung" (TFW) und des Sondervermögens "Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen" zugrunde gelegt? Sollten bestimmte Erkenntnisse nicht oder nicht in vollem Umfang dem Landtag übermittelt worden sein, welche Gründe gab es dafür?
- h) Welche Entscheidungen grundsätzlicher Art hat der Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung zur Festlegung von Versorgungsstrategien getroffen und welche Konsequenzen wurden diesbezüglich im Rahmen der Unternehmensplanung gezogen? Welche weiteren grundlegenden Maßnahmen wurden von wem aus der jeweils präferierten Versorgungsstrategie abgeleitet, in Planungen überführt und umgesetzt? In welcher Weise und durch wen wurde die Umsetzung der Planungen kontrolliert? Inwieweit war ggf. bekannt, ob Dritte im Hinblick auf diese Maßnahmen Entscheidungen über eigene Planungen und Investitionen, bspw. zur touristischen Nutzung, mit bestimmtem Aufwand getroffen haben?
- i) Gab es Erkenntnisse, dass Entscheidungen des Verwaltungsrates im Sinne von Buchstabe h nicht ausreichend waren, um die jeweilige Versorgungsstrategie einzuleiten und umzusetzen, oder dass Entscheidungen getroffen wurden, die mit der jeweiligen Versorgungsstrategie nicht vereinbar waren? Welche wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen unterlassener, unzureichender oder der Versorgungsstrategie entgegenstehender Entscheidungen wurden im Verwaltungsrat festgestellt oder diskutiert?

IV. Konstituierung des Untersuchungsausschusses

Die Konstituierung des Untersuchungsausschusses „Fernwasser“ erfolgte mit seiner 1. Sitzung am 10. Oktober 2007.

1. Zusammensetzung und Mitglieder

Gemäß § 4 Absatz 1 Untersuchungsausschussgesetz soll ein Untersuchungsausschuss in der Regel aus zehn Mitgliedern des Landtages bestehen. Nach § 4 Absatz 2 Untersuchungsausschussgesetz werden die Sitze auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihres Stärkeverhältnisses verteilt, wobei gewährleistet sein muss, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss die Mehrheitsverhältnisse im Plenum widerspiegeln. Diese Spiegelbildlichkeit ließ sich bei einer Anzahl von zehn Mitgliedern nicht herstellen. Der Einsetzungsbeschluss des Thüringer Landtages hat aus diesem Grund für den Untersuchungsausschuss dessen Stärke abgeändert; es wurde eine Mitgliederzahl von sieben Abgeordneten festgelegt (vgl. Drucksache 4/3215). Dabei entfielen auf die Fraktion der CDU vier Sitze, auf die Fraktion DIE LINKE zwei Sitze und auf die Fraktion der SPD ein Sitz.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags waren für den Vorsitz im Untersuchungsausschuss 4/4 die Fraktion der CDU und für den stellvertretenden Vorsitz die Fraktion DIE LINKE vorschlagsberechtigt. Der Thüringer Landtag hat sodann in seiner 68. Sitzung am 21. September 2007 gemäß § 5 Absatz 1 und 2 Untersuchungsausschussgesetz den Abgeordneten Wieland Rose (CDU) als Vorsitzenden und den Abgeordneten Michael Gerstenberger (DIE LINKE) als stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 4/4 gewählt (vgl. Drucksache 4/3388). Anstelle des am 30. Dezember 2007 verstorbenen Vorsitzenden, des Abgeordneten Wieland Rose, hat der Thüringer Landtag in seiner 76. Sitzung am 24. Januar 2008 gemäß § 5 Absatz 1 und 2 Untersuchungsausschussgesetz den Abgeordneten Dr. Michael Krapp (CDU) als Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 4/4 gewählt (vgl. Drucksache 4/3768).

Die Fraktionen des Thüringer Landtags haben gemäß § 6 Absatz 1 Untersuchungsausschussgesetz folgende Ausschussmitglieder benannt (vgl. Drucksachen 4/3350, 4/3745):

Fraktion der CDU:

Abgeordneter Christian Gumprecht
Abgeordneter Horst Krauß
Abgeordneter Wieland Rose (bis 30. Dezember 2007)
Abgeordnete Carola Stauche
Abgeordneter Dr. Michael Krapp (ab 16. Januar 2008)

Fraktion DIE LINKE:

Abgeordneter Tilo Kummer
Abgeordneter Michael Gerstenberger

Fraktion der SPD:

Abgeordnete Dagmar Becker

Gemäß § 6 Absatz 3 Untersuchungsausschussgesetz sollen auch die Ersatzmitglieder an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Ein Rede-, Beratungs- und Stimmrecht haben sie nur, wenn sie ein abwesendes Ausschussmitglied vertreten.

Als ständige Ersatzmitglieder wurden gemäß § 6 Absatz 2 Untersuchungsausschussgesetz von den Fraktionen benannt (Drucksache 4/3350):

Fraktion der CDU:

Abgeordneter Volker Emde
Abgeordneter Henry Worm

Fraktion DIE LINKE:

Abgeordnete Heidrun Sedlacik
Abgeordnete Diana Skibbe

Mit Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 24. April 2008 (Drucksache 4/4061) wurde die Reihenfolge der Ersatzmitglieder neu festgelegt. Dementsprechend sind als ständige Ersatzmitglieder der Fraktion DIE LINKE benannt: Abgeordnete Diana Skibbe und Abgeordnete Heidrun Sedlacik.

Fraktion der SPD:

Abgeordneter Dr. Werner Pidde
Abgeordnete Sabine Dohr

Der Untersuchungsausschuss verständigte sich darauf, Sprecher der Fraktionen als Ansprechpartner zu benennen. Der Vorsitzende hat im weiteren Verfahren die Sprecher der Fraktionen einbezogen. Als Sprecher wurden von den Fraktionen benannt:

Fraktion der CDU:

Abgeordneter Wieland Rose (bis 30. Dezember 2007)

Abgeordneter Dr. Michael Krapp (ab 16. Januar 2008)

Fraktion DIE LINKE:

Abgeordneter Tilo Kummer

Fraktion der SPD:

Abgeordnete Dagmar Becker

2. Beauftragte der Landesregierung

Gemäß § 10 Absatz 6 Untersuchungsausschussgesetz benennt die Landesregierung dem Untersuchungsausschuss Beauftragte für das Untersuchungsverfahren. Als Beauftragte der Landesregierung wurden benannt (vgl. Vorlagen UA 4/4-1; -7; -23 und -38):

a. Staatskanzlei

Herr Leitender Ministerialrat Dr. Erhard Peterseim

Frau Regierungsdirektorin Hiltrud von Friesen

Frau Regierungsdirektorin Angelika Grae (ab 12. Februar 2008)

b. Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Herr Oberregierungsrat Markus Schlautmann

Herr Regierungsdirektor Albert Schäfer

Herr Ministerialdirigent Stephan Sippel (ab 5. Oktober 2007)

Herr Ministerialrat Martin Feustel (ab 13. Dezember 2007)

c. Finanzministerium

Herr Ministerialrat Klaus Thomas Mergel

Frau Regierungsdirektorin Barbara Miller

d. Justizministerium

Herr Richter am Verwaltungsgericht Dr. Bengt Fuchs

Herr Ministerialrat Andreas Horsch

3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen

Von den Fraktionen wurden folgende Mitarbeiter gemäß § 10 Absatz 6 Untersuchungsausschussgesetz für den Untersuchungsausschuss benannt (vgl. Vorlagen UA 4/4-2/85; -3; -4):

a. Fraktion der CDU

Herr Klaus Topp

Stellvertreterin: Frau Rebekka Schmidt (bis 20. August 2008)

Frau Kristina Scherer (ab 20. August 2008)

b. Fraktion DIE LINKE

Frau Dr. Barbara Glaß

c. Fraktion der SPD

Herr Andreas Hoffmeier

Stellvertreter: Herr Stefan Schambach

Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiter wurden gemäß § 48 Thüringer Abgeordnetengesetz überprüft und durch ihre jeweilige Fraktion zur Geheimhaltung verpflichtet.

Die Teilnahme an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses wurde auch Praktikanten der Fraktionen ermöglicht, sofern diese durch die jeweilige Fraktion zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

4. Landtagsverwaltung

Von Seiten der Landtagsverwaltung wurde der Untersuchungsausschuss aus der Abteilung Juristischer Dienst, Ausschussdienst, Referat A 5, von Herrn Ministerialrat Dr. Thomas Poschmann unterstützt. Für den Untersuchungsausschuss waren ferner jeweils zeitweise Herr Ass. iur. Veit Rzesnitzek, Frau Ass. iur. Andrea Bartels, Frau Oberregierungsrätin Dr. Cindy Reimann, Frau Marlene Ruft, Frau Justizamtfrau Sandra Ruhle, Frau Birgit Gassner und Frau Carola Schäfer tätig. Die Sitzungsniederschriften wurden von Frau Marlene Ruft erstellt. Im Rahmen ihrer Ausbildung waren mehrere Praktikanten und Rechtsreferendare im Sekretariat des Untersuchungsausschusses tätig.

V. Gerichtliche Parallelverfahren

Parallel zum Verfahren des Untersuchungsausschusses wurden gerichtliche Parallelverfahren geführt, die im Hinblick auf ihren Gegenstand oder auf Personen Überschneidungen oder zumindest Berührungen mit dem Untersuchungsauftrag aufwiesen. Der Untersuchungsausschuss hat hierüber von den Justizbehörden des Freistaats Thüringen gemäß § 14 Absatz 1 Untersuchungsausschussgesetz entsprechende Auskünfte eingeholt und in seinem Verfahren berücksichtigt. Zu den einzelnen Verfahren und den erteilten Auskünften bzw. den übergebenen Unterlagen wird auf die Ausführungen in den Teilen B und C dieses Berichts verwiesen.

B. Verlauf und Verfahren

I. Sitzungen des Untersuchungsausschusses

1. Terminierung

Die Sitzungen des Untersuchungsausschusses fanden im Rahmen des regelmäßigen Arbeitsplans der Landtagsverwaltung auf Beschluss des Ausschusses grundsätzlich jeweils mittwochs, 14:00 Uhr statt. Anträge konnten durch die Mitglieder der Fraktionen im Untersuchungsausschuss bis zu einer Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin eingereicht werden. Ebenfalls eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin wurde grundsätzlich das Protokoll der letzten stattgefundenen Sitzung verteilt. Die Sitzungen dienten der Beratung und der Beweisaufnahme.

Der Untersuchungsausschuss hat insgesamt 19 Sitzungen durchgeführt und zwar:

1. Sitzung	10. Oktober 2007	12. Sitzung	29. Oktober 2008
2. Sitzung	28. November 2007	13. Sitzung	26. November 2008
3. Sitzung	19. Dezember 2007	14. Sitzung	07. Januar 2009
4. Sitzung	13. Februar 2008	15. Sitzung	18. Februar 2009
5. Sitzung	5. März 2008	16. Sitzung	25. März 2009
6. Sitzung	03. April 2008	17. Sitzung	22. April 2009
7. Sitzung	23. April 2008	18. Sitzung	27. Mai 2009
8. Sitzung	21. Mai 2008	19. Sitzung	12. August 2009
9. Sitzung	18. Juni 2008		
10. Sitzung	27. August 2008		
11. Sitzung	24. September 2008		

Die im Arbeitsplan der Landtagsverwaltung ebenfalls für Sitzungen des Untersuchungsausschusses vorgesehenen Termine am 17. Dezember 2008 und 10. Juni 2009 sind von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses einvernehmlich aufgehoben worden.

2. Beratungssitzungen

In seinen Beratungen hat der Untersuchungsausschuss insbesondere Anträge im Sinne der §§ 13, 14 Untersuchungsausschussgesetz beschlossen, durchgeführte Beweisaufnahmen ausgewertet, Auskünfte der Landesregierung entgegengenommen sowie Verfahrensbeschlüsse getroffen.

Der Untersuchungsausschuss hat seine Beratungen gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Untersuchungsausschussgesetz grundsätzlich nichtöffentlich abgehalten. Über die Beratungen wurden gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 Untersuchungsausschussgesetz jeweils Ergebnisprotokolle gefertigt, welche den Ausschussmitgliedern, den Ersatzmitgliedern und den Vorsitzenden der Fraktionen sowie der Landesregierung zugeleitet wurden (§ 12 Absatz 2 Untersuchungsausschussgesetz).

3. Sitzungen zur Beweisaufnahme

a. Öffentlichkeit der Beweisaufnahme

Zur Beweisaufnahme (Zeugenvernehmung und/oder Urkundsverlesung) hat der Untersuchungsausschuss in 9 Sitzungen getagt. Die Beweisaufnahme erfolgte gemäß § 10 Absatz 3 Untersuchungsausschussgesetz grundsätzlich in öffentlicher Sitzung; Ton- und Fernseh- bzw. Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts waren unzulässig. Die Beweisaufnahmen wurden gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 Untersuchungsausschussgesetz unter Verwendung eines Tonaufnahmegeräts wörtlich protokolliert; die Zeugen wurden hierauf gesondert hingewiesen.

Die erste Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses fand in seiner 3. Sitzung am 19. Dezember 2007 durch Urkundsverlesung statt; die erste Zeugenvernehmung wurde in der 4. Sitzung am 13. Februar 2008 durchgeführt. In Vorbereitung der Beweiserhebungen hatte der Untersuchungsausschuss zahlreiche Akten angefordert und gesichtet und für die Fälle, in denen er eine weitere Aufklärung für erforderlich hielt, Beweisbeschlüsse gefasst.

b. Abweichungen von der Öffentlichkeit

Abweichend vom Grundsatz des § 10 Absatz 3 Satz 1 Untersuchungsausschussgesetz ist eine Beweisaufnahme gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 Untersuchungsausschussgesetz in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung durchzuführen, soweit dies öffentliche oder

private Geheimhaltungsgründe gebieten. Dabei ist zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Interessen an öffentlicher Aufklärung und den geltend gemachten Geheimhaltungsgründen abzuwägen. Eine Abweichung von der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme bedarf gemäß § 10 Absatz 4 Satz 3 Untersuchungsausschussgesetz einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder; die Entscheidung hierzu ergeht in nichtöffentlicher Sitzung (§ 10 Absatz 4 Satz 3 i.V.m. § 10 Absatz 2 Satz 2 Untersuchungsausschussgesetz).

Einer Abwägungsentscheidung über den Öffentlichkeitsstatus von Beweisaufnahmen durch den Untersuchungsausschuss bedurfte es insbesondere bei den durch die Landesregierung zugeleiteten Unterlagen in der Beweisaufnahme. Die Landesregierung hat die an den Untersuchungsausschuss übergebenen Akten umfassend mit dem Vermerk „vertraulich“ versehen (vgl. Vorlagen UA 4/4-13; -14). Die Verlesung der Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, erfolgt jedoch gemäß § 22 Absatz 1 Untersuchungsausschussgesetz grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.

Bei der insoweit vorzunehmenden Abwägung ist im Einvernehmen mit den Beauftragten der Landesregierung ein gestuftes Beratungsverfahren vorgesehen. Dieses gestaltete sich im Untersuchungsausschuss 4/4 wie folgt: Nachdem in dessen 2. Sitzung am 28. November 2007 über die Einstufung der Akten als „vertraulich“ beraten wurde, kamen die Mitglieder überein, nach erfolgter Akteneinsicht in der nächsten Sitzung – welche zunächst als vertrauliche Sitzung erfolgen sollte - über den Diskretionsschutz der vorgelegten Unterlagen zu beraten. Die Landesregierung wurde aufgefordert, etwaige Bedenken gegen eine mögliche Aufhebung der Einordnung als „vertraulich“ blattweise konkret und substantiiert anzuzeigen. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2007 hat das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (Vorlage UA 4/4-20 zu Vorlage UA 4/4-5) umfassend auf die Vertraulichkeit verzichtet. Ausnahmen bestehen lediglich für die Seiten 155 und 167 des Ordners TFM/1, da hier Geschäftsgeheimnisse Dritter durch die Offenlegung der Angebotskalkulation tangiert wären. Der Ausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 19. Dezember 2007 entsprechend dem Vorschlag der Landesregierung in der Vorlage UA 4/4-20 die Einstufung der übergebenen Unterlagen als vertraulich im genannten Umfang aufgehoben – dieses betrifft die Ordner TFM/1-4, 9-12 und zur Klarstellung bzgl. des Ordners TMNLU/2. Da kein Beratungsbedarf seitens der Ausschussmitglieder zur Sache bzw. dem weiteren Verfahren bestand, musste die Vertraulichkeit der Sitzung nicht wieder hergestellt werden, sondern konnte in nicht öffentlicher Sitzung fortgesetzt werden.

In der 3. Sitzung am 19. Dezember 2007 wurde zudem ein Verfahrensbeschluss getroffen: Die Unterlagen werden gesondert verwahrt. Der Umgang richtet sich nach den Bestimmungen des Untersuchungsausschussgesetz. Mit dem Beschlüssen zur Aufhebung der Vertraulichkeit sind die Unterlagen nicht in das Untersuchungsverfahren eingebracht und nicht Gegenstand des Abschlussberichts. Dies geschieht grundsätzlich erst durch Erhebung

des Urkundsbeweises auf Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Ausschusses und in der Form des § 22 Untersuchungsausschussgesetz. Der Beweisbeschluss führt nach § 10 Absatz 3 Untersuchungsausschussgesetz grundsätzlich, sofern nicht anderes beantragt wird, zur Beweiserhebung in öffentlicher Sitzung. Die Interessen der am Verfahren Beteiligten oder Dritter können dabei durch die Möglichkeit der nur auszugsweisen Verlesung oder der abgekürzten Bekanntgabe gewahrt werden. Die Verwendung der Unterlagen außerhalb der Arbeit des Untersuchungsausschusses ist durch diesen Beschluss nicht gedeckt. Auf die Bestimmungen über die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen, die Akteneinsicht, die Mitteilungen an die Öffentlichkeit und die Verschwiegenheitspflicht im Untersuchungsausschussgesetz wurde verwiesen.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2008 hat die Landesregierung die Aufhebung des Vertraulichkeitsvermerks für die Ordner TFM/5-8 mit Ausnahme für die Seite 56 des Ordners TFM/6 - aus dem oben genannten Grund - vorgeschlagen (vgl. Vorlage UA 4/4-29 zu Vorlage UA 4/4-5). In der 4. Sitzung des Ausschusses am 13. Februar 2008 wurde die Vertraulichkeit der Unterlagen – mangels Beratungsbedarf wiederum in nicht öffentlicher Sitzung – entsprechend der Vorlage UA 4/4-29 zu Vorlage UA 4/4-5 aufgehoben.

Als Gründe für die Aufhebung der Vertraulichkeit der Unterlagen wurden benannt:

Diskussionsgrundlage bildete das Zuleitungsschreiben der Landesregierung (Vorlage UA 4/4-13), in welchem als Begründung für die Vertraulichkeit pauschal ausgeführt wird, dass die Unterlagen diverse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen und Dokumente enthielten, für die die Verwaltung § 30 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz zu beachten hätte und deren bekannt werden für die jeweiligen Unternehmen bzw. Personen nachteilig sein könnte. Die Landesregierung gehe allerdings davon aus, dass der Untersuchungsausschuss nach Kenntnisnahme der Unterlagen in vertraulicher Sitzung aufgrund einer eigenen Interessenabwägung gemäß § 10 Absatz 4 Untersuchungsausschussgesetz i. V. m. Artikel 64 Absatz 3 Verfassung des Freistaats Thüringen über die erforderlichen Maßnahmen zum Diskretionsschutz entscheidet. Der Vorsitzende stellte in der 2. Sitzung des Untersuchungsausschusses hierzu fest, dass § 30 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz den Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren einen Anspruch darauf einräumt, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der Behörde nicht unbefugt offenbart würden. Vorliegend handle es sich um Akten der Thüringer Fernwasserversorgung. Unabhängig von der generellen Anwendbarkeit des § 30 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Auskunftspflicht und Aktenvorlageverpflichtung der Landesregierung kämen Geschäftsgeheimnisse der

Behörde selbst nach dem Wortlaut der Bestimmungen nicht als Geheimnisse im Sinne des § 30 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in Betracht. Welche Geheimnisse sonstiger Personen die übergebenen Unterlagen enthielten, sei nach der insoweit unspezifischen Angabe im Begleitschreiben nicht erkennbar.

Im Übrigen sei nicht ersichtlich, inwieweit durch Erfüllung der Aktenvorlageverpflichtung Nachteile im Sinne des § 14 Absatz 3 Satz 1 Untersuchungsausschussgesetz i.V.m. Artikel 67 Absatz 3, Artikel 64 Absatz 4 Satz 3 Verfassung des Freistaats Thüringen eintreten würden. Dies wäre dann der Fall, wenn durch die Aktenvorlageverpflichtung interne Beratungen oder Entscheidungen offenbart würden, die zum unerforschbaren Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung gehörten und die Funktionsfähigkeit der Landesregierung dadurch nicht unwesentlich beeinträchtigt würde, oder wenn dem Wohl des Landes, des Bundes oder eines anderen deutschen Landes Nachteile bereitet würden oder in Grundrechte privater Dritter eingegriffen würde. Dabei sei davon auszugehen, dass die Thüringer Fernwasserversorgung als Anstalt des öffentlichen Rechts nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht grundrechtsfähig sei, da Grundrechte nicht auf juristische Personen des öffentlichen Rechts anwendbar seien.

Die Einstufung der Akten als nicht öffentliches Material hat den Vorteil, dass bei Beratungen oder Aktenvorhalten eine gesonderte Protokollierung wie für vertrauliche Sitzungen gemäß § 12 Absatz 3 Untersuchungsausschussgesetz entfällt. Zudem würde die Einführung von Urkundeninhalten im Wege der Urkundensverlesung gemäß § 22 Absatz 2 i.V.m. § 12 Absatz 2 Untersuchungsausschussgesetz wesentlich vereinfacht.

Im Ergebnis erfolgte die Beweiserhebung damit an allen Sitzungstagen in öffentlicher Sitzung.

II. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren

1. Kurzbezeichnung

In der ersten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 10. Oktober 2007 gab sich der Untersuchungsausschuss die Kurzbezeichnung "Fernwasser".

2. Gegliederte Zusammenstellung der Parlamentaria

Die Landtagsverwaltung hat als zusätzliche Handreichung zur Unterstützung der Ausschussarbeit auf der Grundlage einer Recherche in den Parlamentsunterlagen des Thüringer Landtags eine gegliederte Zusammenstellung der Parlamentaria zum Thema „Thüringer Roh- und Fernwasserversorgung“ erstellt. Sie hat diese Zusammenstellung mit Schreiben vom 31. Januar 2008 als Vorlage UA 4/4-34 verteilt.

3. Akteneinsicht und Ausfertigung von Kopien

Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Untersuchungsausschussgesetz können die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder, die Beauftragten der Landesregierung und die benannten Mitarbeiter der Fraktionen jederzeit Einsicht in die Akten des Untersuchungsausschusses nehmen. Ihnen können gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 Untersuchungsausschussgesetz für Zwecke des Untersuchungsverfahrens nach Maßgabe der Beschlüsse des Untersuchungsausschusses und der Bestimmungen über die Geheimhaltung Ablichtungen aus den Akten überlassen werden. Anträge in diesem Sinne wurden nicht gestellt.

4. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 25 Absatz 1 Untersuchungsausschussgesetz sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit über nichtöffentliche und vertrauliche Sitzungen nur auf Beschluss des Untersuchungsausschusses zulässig. Nach § 25 Absatz 2 Untersuchungsausschussgesetz sollen sich die Mitglieder und Ersatzmitglieder vor dem Abschluss der Beratung über die Abfassung des schriftlichen Berichts einer öffentlichen Beweiswürdigung enthalten.

Der Vorsitzende kündigte in der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses entsprechende Initiativen an, um etwaige Verstöße gegen die Bestimmung des § 25 Absatz 1 Untersuchungsausschussgesetz zu sanktionieren und diese im Abschlußbericht auch zu erwähnen.

In der 3. Sitzung des Ausschusses am 19. Dezember 2007 schlug der stellvertretende Vorsitzende Abgeordneter Gerstenberger die Herausgabe einer Presseerklärung vor, in welcher über die Arbeit des Ausschusses informiert werden sollte. In dieser könne erörtert werden, dass an diesem Tag mit der ersten Urkundsverlesung begonnen worden sei, die Zeugen für die Sitzung am 13. Februar 2008 geladen würden und weitere Unterlagen von Seiten der Landesregierung bereitgestellt bzw. angefordert worden seien. Die Ausschussmitglieder haben diesem Vorschlag zugestimmt.

In der 19. Sitzung am 12. August 2009 hat der Untersuchungsausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden Abgeordneten Dr. Michael Krapp eine Pressemitteilung zum Abschluss der Untersuchung und zur Vorlage des Abschlussberichts einstimmig beschlossen.

Weitergehende Beschlüsse gemäß § 25 Absatz 1 Untersuchungsausschussgesetz wurden für keine der durchgeführten Sitzungen gefasst.

5. Pflicht zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Tatsachen

Gemäß § 26 Absatz 1 Untersuchungsausschussgesetz sind die Mitglieder und ständigen Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die von den Fraktionen nach § 10 Absatz 6 Untersuchungsausschussgesetz benannten Mitarbeiter verpflichtet, über die ihnen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens bekannt gewordenen geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

Insoweit sind Verstöße nicht erfolgt.

III. Aktenvorlage- und Auskunftersuchen

1. Aktenvorlage

a. Anträge auf Aktenvorlage

Dem Untersuchungsausschuss lagen mehrere Anträge von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses auf Aktenvorlage durch die Landesregierung gemäß § 14 Untersuchungsausschussgesetz (vgl. Vorlagen UA 4/4-5 (dazu Vorlage UA 4/4-24); -6; -11

(dazu Vorlage UA 4/4-17); -18; -35; -39 (dazu Vorlage UA 4/4-46); -45; -58; -59; -60; -118) vor. Den Antragstellern oblag grundsätzlich in der Begründung auch die konkrete Darstellung des Bezuges zum Untersuchungsgegenstand. Diese Anträge wurden einstimmig beschlossen bzw. fanden bei einigen Enthaltungen eine Mehrheit im Untersuchungsausschuss.

Mit dem Antrag in Vorlage UA 4/4-5 wurde die Landesregierung in der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 10. Oktober 2007 aufgefordert, folgende Akten aller beteiligten Behörden, Unternehmen und Stellen des Landes vorzulegen, aus denen das Handeln der Organe der Thüringer Fernwasserversorgung (TFW) hervorgeht:

1. Zur Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung
 - a) Geschäftsordnung und ähnliche Regelungen der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung, einschließlich der jeweiligen Änderungen
 - b) Jeweils Nachweis der Zustimmung des Verwaltungsrats zur Geschäftsordnung
2. Zum Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung
 - a) Geschäftsordnung und ähnliche Regelungen des Verwaltungsrates der Thüringer Fernwasserversorgung, einschließlich der jeweiligen Änderungen
 - b) Jeweils Nachweis der Zustimmung der Anstalts- und Gewährträgerversammlung zur Geschäftsordnung
 - c) Beschlussvorlagen für die Sitzungen des Verwaltungsrates
 - d) Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrats, incl. Anlagen
3. Zur Anstalts- und Gewährträgerversammlung der Thüringer Fernwasserversorgung
 - a) Geschäftsordnung und ähnliche Regelungen der Anstalts- und Gewährträgerversammlung, einschließlich der jeweiligen Änderungen
 - b) Beschlussvorlagen für die Sitzungen der Anstalts- und Gewährträgerversammlung
 - c) Protokolle der Anstalts- und Gewährträgerversammlung, incl. Anlagen
4. Zu sämtlichen Organen der Thüringer Fernwasserversorgung

Schriftverkehr zwischen der Geschäftsführung, dem Verwaltungsrat und der Anstalts- und Gewährträgerversammlung, der erkennbar auf die Abgrenzung und Koordinierung von Organkompetenzen, die mittelfristige Unternehmensplanung oder die Versorgungsstrategien Bezug nimmt

5. Zur mittelfristigen Unternehmensplanung und Versorgungsstrategie
 - a) Wirtschaftspläne, mittelfristige Unternehmensplanung und Nachweise der Zustimmung durch den Verwaltungsrat
 - b) Jahresabschlüsse, Lageberichte und Wirtschaftsprüfungsergebnisse, incl. der Stellungnahmen des Verwaltungsrats und der Anstalts- und Gewährträgerversammlung

6. Zur Beteiligung des Freistaates
 - a) Rechtsgrundlagen, Dienstanweisungen etc., die eine Praxis der Formulierung, Koordinierung und Wahrnehmung der Befugnisse des Freistaats Thüringen im Verwaltungsrat und der Anstalts- und Gewährträgersammlung der Thüringer Fernwasserversorgung begründen
 - b) Schriftverkehr und Weisungen des Freistaats als Träger der Thüringer Fernwasserversorgung gegenüber der Anstalts- und Gewährträgersammlung bzw. seinen Vertretern im Verwaltungsrat.

Mit Vorlage UA 4/4-24 wurde dieses Ersuchen in der 3. Sitzung des Ausschusses bzgl. Nr. I.1. ergänzt, indem außerdem um Aktenvorlage zu den

Protokollen bzw. Niederschriften zu den Sitzungen der Geschäftsführer der Thüringer Fernwasserversorgung seit dem Jahr 2002

gebeten wurde.

Ebenfalls in der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde die Landesregierung in Vorlage UA 4/4-6 zur Vorlage von Gutachten, Planungen, etc. im Hinblick auf Strategieänderungen bei der Versorgung mit Fernwasser aufgefordert. In der 3. Sitzung wurde dieses Ersuchen mündlich um die Bitte zur Vorlage der Fördermittelbescheide für Maßnahmen der Thüringer Fernwasserversorgung erweitert.

In der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2007 wurde die Thüringer Landesregierung gemäß § 14 Absatz 1 Untersuchungsausschussgesetz gebeten – Vorlage UA 4/4-11 (dazu UA 4/4-17), dem Untersuchungsausschuss das im

Protokoll der 10. Sitzung des Verwaltungsrats der Thüringer Fernwasserversorgung vom 28. April 2005 (Ordner TFM/7, S. 15) angekündigte Schreiben, das anstelle eines öffentlich-rechtlichen Vertrages für das Investitionsprogramm zur Sicherung der Fernwasserversorgung für Ostthüringen der Thüringer Fernwasserversorgung zugestellt werden sollte,

vorzulegen.

In der 10. Sitzung des Ausschusses am 27. August 2008 wurde die Thüringer Landesregierung um Übersendung folgender Unterlagen in Bezug auf die Vorlage UA 4/4-77 gebeten:

- die Kabinettsvorlage (Stand der Planungen zum versorgungstechnischen Gesamtkonzept in Ostthüringen)
- das Schreiben der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung an das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 4. August 2006 zum Überarbeitungsbedarf des Fichtner-I-Gutachtens und eine eventuelle Begründung hierzu
- sofern noch nicht übergeben, den Vorwegabzug der Preis- und Finanzierungsszenarien der Thüringer Fernwasserversorgung ab 2012.

In der 11. Sitzung des Ausschusses am 24. September 2008 wurde die Landesregierung um Zurverfügungstellung weiterer Kabinettsvorlagen, mit welchem über den fortgeschriebenen Stand des versorgungstechnischen Gesamtkonzepts in Ostthüringen informiert wurde, ersucht.

Mit dem Antrag auf Auskunft und Aktenvorlage in Vorlage UA 4/4-18 wurde die Thüringer Landesregierung ebenfalls in der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses gebeten,

Protokolle, Vermerke oder andere Akten, aus denen sich Aussagen zu der Informationsveranstaltung vom 1. Dezember 2005, auf die im Protokoll der 12. Sitzung des Verwaltungsrats Bezug genommen wird (Ordner TFM/7, S. 167) ergeben,

dem Untersuchungsausschuss vorzulegen.

In der 4. Sitzung des Ausschusses am 13. Februar 2008 wurde die Landesregierung mit Vorlage UA 4/4-35 gebeten, folgende Akten vorzulegen:

1. den Bescheid des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 31. August 2006 zur Förderunschädlichkeit des Ausbaubeginns der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim
2. die Gefahrenabwehranordnung des Thüringer Landesverwaltungsamts vom 31. Juli 2006 bezüglich der Talsperre Weida
3. Unterlagen, welche die Sanierung der Talsperre Weida zum Gegenstand haben und die einem Vergleich von Varianten zu diesem Vorhaben beinhalten.

Mit dem Antrag auf Aktenvorlage in Vorlage UA 4/4-39 wurde die Thüringer Landesregierung in der 5. Sitzung des Ausschusses ersucht,

- alle Unterlagen aus dem Geschäftsbereich der Landesregierung und der Thüringer Fernwasserversorgung, die Äußerungen aus dem Bereich der Europäischen Union oder dem Bundesministerium für Finanzen gegenüber der Landesregierung oder der Thüringer Fernwasserversorgung bzw. von diesen gegenüber der Europäischen Union oder dem Bundesministerium für Finanzen abgegebene Äußerungen zur Frage der Zulässigkeit der Förderung der Versorgungsstrategie für Ostthüringen mit öffentlichen Mitteln sowie zur Höhe des möglicherweise zu fördernden Investitionsbedarfs für die grundlegende Ertüchtigung der Thüringer Fernwasserversorgung enthalten,
- den diesbezüglichen internen Schriftverkehr innerhalb der Landesregierung sowie zwischen Landesregierung und Thüringer Fernwasserversorgung

vorzulegen.

Mit dem ergänzenden Antrag in Vorlage UA 4/4-46 wurde die Landesregierung zur Vorlage von Unterlagen und den diesbezüglichen internen Schriftverkehr, welche Aussagen zur Frage der Zulässigkeit der Förderung der Fernwasserversorgung mit öffentlichen Mitteln vor dem Hintergrund der vom Fernwasserzweckverband Südthüringen bei der EU-Kommission eingelegten Subventionsbeschwerde gegen das Land Thüringen enthalten, gebeten.

In der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde die Landesregierung aufgefordert, - ergänzend zu den Auskünften in Vorlage UA 4/4-39/53 - Unterlagen im Hinblick auf das

Subventionsbeschwerdeverfahren bei der EU-Kommission (Erarbeitung der Mitteilung vom 23. Mai 2005) vorzulegen.

In der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 3. April 2008 wurde die Landesregierung mit Vorlage UA 4/4-45 zu folgender Aktenvorlage gebeten:

1. das Schreiben des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 6. Dezember 2005 an die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie mit dem Auftrag, die potentiellen naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Rückbaus der Talsperre Weida auf das Talsperrensystem Talsperre Weida, Talsperre Zeulenroda, Talsperre Lössau und Talsperre Hohenleuben zu untersuchen,
2. das Schreiben des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 15. Dezember 2005 an die Thüringer Fernwasserversorgung mit dem Auftrag, einen Variantenvergleich zwischen Weiterbetrieb und Rückbau der Talsperre Weida durchzuführen.

Weiterhin wurde in der 7. Sitzung mündlich der Schriftverkehr zwischen dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und der Thüringer Fernwasserversorgung zur Generalinstandsetzung der Talsperre Weida angefordert.

In der 8. Sitzung des Ausschusses wurde mit Vorlage UA 4/4-58 um die Zurverfügungstellung der Varianten der Rohwasserpreiskalkulation in Bezug auf die im Ordner TMLNU/3, Seite 18 (Ergebnisniederschrift der Geschäftsführungs-Beratung vom 21. Mai 2004) dokumentierte Festlegung zum Tagesordnungspunkt Schlichtung/ Mahnverfahren Fernwasserzweckverband Südthüringen:

„In Vorbereitung auf die Fortführung des Schlichtungsverfahrens ist die Rohwasserpreiskalkulation zu aktualisieren. Die Kalkulation ist für zwei Varianten aufzustellen, nur für die Rohwassertalsperren (einschließlich Talsperre Erletor) und für alle Trinkwassertalsperren (einschließlich Talsperre Herrenteich) [...] Termin: 22. Juni 2004“

gebeten.

Am gleichen Sitzungstag wurde gemäß Vorlage UA 4/4-59 die Landesregierung aufgefordert,

den an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilten Gutachtenauftrag

vorzulegen.

Mit Vorlage UA 4/4-60 (8. Sitzung am 21. Mai 2008) sollten folgende Unterlagen vorgelegt werden, auf welche die Landesregierung in ihrer Stellungnahme in Vorlage UA 4/4-48 Bezug nimmt:

- a. die Voranfrage zur Genehmigungsfähigkeit der Fernwasserleitung zur Verbindung des Ostsystems mit dem Nordsystem (Schreiben der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung vom 13. Oktober 2004 an das Landesverwaltungsamt)
- b. die diesbezügliche Bestätigung durch das Landesverwaltungsamt (vgl. Anlage zu Vorlage UA 4/4-48, Seite 1, letzter Satz: „Diese wurde bestätigt, wobei sich jedoch abzeichnete, dass umfangreiche Umweltverträglichkeitsuntersuchungen erforderlich und anstelle eines Plangenehmigungs- ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen gewesen wären.“).

Des weiteren wurde die Landesregierung gebeten, dem Untersuchungsausschuss die Unterlagen vorzulegen, in denen die Aussage (vgl. Anlage zu Vorlage UA 4/4-48, Seite 1, vorletzter Absatz, letzter Satz: „Zum Zeitpunkt des Verwaltungsratsbeschlusses vom 17. September 2004 gab es lediglich die Eingrenzung eines Trassenkorridors mit der grundsätzlichen Aussage, dass die Herstellung einer solchen Leitung trotz zum Teil ungünstiger naturräumlicher Bedingungen – u. a. wegen der Inanspruchnahme des Leutratal – möglich ist.“) dokumentiert ist.

In der 14. Sitzung des Ausschusses am 7. Januar 2009 hat der Untersuchungsausschuss auf Antrag des Vorsitzenden beschlossen, das Thüringer Oberverwaltungsgericht gemäß § 14 Absatz 1 und 2, Halbsatz 2 Untersuchungsausschussgesetz zu ersuchen, dem Ausschuss eine Abschrift des Urteils nebst Urteilsgründen in dem Verfahren Fernwasserzweckverband Südthüringen ./ Freistaat Thüringen – Az.: 2 KO 999/06 – zu übersenden (Vorlage UA 4/4-118). Nach Verkündung des Urteils hat die Landtagsverwaltung mit Schreiben vom 27. Januar 2009 das Thüringer Oberverwaltungsgericht um die Übersendung der Abschrift gebeten.

b. Aktenübergabe

Dem Untersuchungsausschuss wurden auf die genannten Anträge hin Unterlagen seitens der Landesregierung vorgelegt.

Die dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen wurden gesondert und gesichert aufbewahrt.

Erstmals wurde mit Schreiben vom 29. Oktober 2007 zu den Kienbaum- und Fichtner Gutachten ein Aktenordner durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt - TMLNU/1 - übergeben (Vorlage UA 4/4-9 zu Vorlage UA 4/4-6). Dieser wurde am 14. Dezember 2007 ergänzt (Vorlage UA 4/4-22 zu Vorlage UA 4/4-6).

Am 27. November 2007 wurden seitens des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt die Ordner TFM/1-3 zur Anstalts- und Gewährträgerversammlung übergeben (Vorlage UA 4/4-13 zu Vorlage UA 4/4-5).

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt stellte am 5. Dezember 2007 die Ordner TFM/4-12 (Ordner 4 zu den gesellschaftsrechtlichen Grundlagen; Ordner 5-8 zu den Sitzungen des Verwaltungsrates, Ordner 9 zu gemeinsamen Beratungen der Anstalts- und Gewährträgerversammlung und des Verwaltungsrates, Ordner 10 mit den Wirtschaftsplänen, Ordner 11, 12 zu den Jahresabschlüssen) und TMLNU/2 zur Verfügung (Vorlage UA 4/4-14 zu Vorlage UA 4/4-5). Mit Schreiben vom 15. September 2008 (Vorlage UA 4/4-92 NF zu UA 4/4-11) wies die Landesregierung im Hinblick auf die in der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses beantragte Überprüfung bzw. Vorlage des Vorwegabzugs der Preis- und Finanzierungsszenarien der Thüringer Fernwasserversorgung ab 2012 auf die bereits erfolgte Übergabe in Ordner TFM/8, S. 161-193 hin.

Der 3. Ordner des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU/3) zu den Niederschriften von Geschäftsführerberatungen der Thüringer Fernwasserversorgung wurde am 14. Januar 2008 übersandt (Vorlage UA 4/4-30 zu Vorlage UA 4/4-5/24).

Am 15. Januar 2008 wurde die nachgeforderte Übersendung der Fördermittelbescheide für den vierten Ordner des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU/4, S. 1-41) übergeben (Vorlage UA 4/4-32 zu Vorlagen UA 4/4-6; 21). Dieser

Ordner wurde am 6. Februar 2008 durch Vorlage UA 4/4-37 zu Vorlage UA 4/4-18 zum Schreiben der Thüringer Fernwasserversorgung vom 7. Dezember 2005 (Ordner TMLNU/4, S. 42-51) und am 26. Februar 2008 durch Vorlage UA 4/4-41 zu Vorlage UA 4/4-35 zur Förderung des Ausbaus der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim und der Sanierung der Talsperre Weida (Ordner TMLNU/4, S. 52-232) vervollständigt. Zu den Vorlagen UA 4/4-11/17/27 fand am 26. März 2008 mit Vorlage UA 4/4-44 eine ergänzende Aktenvorlage zum Schriftwechsel zwischen dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und dem TFM hinsichtlich der Zustimmungen zur Abweichung von der Richtlinie für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen (Ordner TMLNU/4, S. 233-238) statt. Im 4. Ordner des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt befinden sich des Weiteren die Aktenvorlagen zu Vorlage UA 4/4-49 zu Vorlage UA 4/4-45 (TMLNU/4, S. 239-241) und zu Vorlage UA 4/4-50 zu Vorlage UA 4/4-39/46 (TMLNU/4, S. 241A-427).

Unterlagen für den 5. Ordner des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU/5) wurden am 11. Juni 2008 durch Vorlage UA 4/4-73 zu Vorlage UA 4/4-58 (Ordner TMLNU/5, S. 1-105) überreicht. Am selben Tag wurde der Ordner um die Unterlagen zur Genehmigungsvorplanung von Fernleitungsneubauten bzgl. Vorlage UA 4/4-74 zu Vorlage UA 4/4-60 (Ordner TMLNU/5, S. 106-117) und Vorlage UA 4/4-75 zu Vorlage UA 4/4-60 (Ordner TMLNU/5, S. 118-133) ergänzt. Mit Schreiben vom 9. Juli 2008 wurde das Schreiben der Thüringer Fernwasserversorgung (Auftragserteilung) vom 23. Dezember 2004 an die BDO Deutsche Warentreuhand AG (BDO) sowie das betreffende Angebot der BDO zur Akte TMLNU/5, S. 134-139 überreicht (vgl. Vorlage UA 4/4-79 zu Vorlage UA 4/4-59). Am 7. August 2008 übergab die Landesregierung mit Vorlage UA 4/4-81 zu UA 4/4-39/53 den Entwurf eines internen Vermerks vom 28. Oktober 2004 zum Beschwerdeverfahren vor der EU-Kommission wegen unzulässiger Beihilfe betreffend die Thüringer Fernwasserversorgung (Ordner TMLNU/5, S. 140-144). Die Landesregierung übergab am 15. September 2008 eine Kabinetttvorlage (Informationen über die Fernwasserversorgung in Ostthüringen) mit Vorlage UA 4/4-90 NF zu UA 4/4-11 (Ordner TMLNU/5, S. 145-147) und das Schreiben der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung an das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 4. August 2006 mit Vorlage UA 4/4-91 NF zu UA 4/4-11 (Ordner TMLNU/5, S. 148). Am 22. Oktober 2008 wurden sämtliche seit dem 26. Februar 2007 erfolgten Kabinetttvorlagen zur Versorgungsstrategie der Thüringer Fernwasserversorgung für Ostthüringen mit Vorlage UA 4/4-97 zu UA 4/4-11 (Ordner TMLNU/5, S. 149-171) und am 21. Oktober 2008 der vollständige Schriftsatz der Rechtsanwälte Walter, Kahleys, Wedekind & Kollegen an das Landgericht Meiningen vom 3. März 2006 mit Vorlage UA 4/4-98 zu UA 4/4-58/94 (Ordner TMLNU/5, S. 172-193) vorgelegt. Nach dem Eingang der

angeforderten Urteilsausfertigung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts wurde diese zu den Akten genommen (Ordner TMLNU/5, S. 194-217) und dem Ausschuss mit Vorlage UA 4/4-121 zu Vorlage UA 4/4-76 mitgeteilt. Des Weiteren hat die Landtagsverwaltung im Auftrag des Vorsitzenden eine Zusammenfassung des Urteils als zusätzliche Handreichung erstellt und mit Vorlage UA 4/4-122 zu Vorlage UA 4/4-76 übergeben. Die Landesregierung hat in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 18. Februar 2009 zugesagt, eine Übergabe von Protokollauszügen der Kabinettsitzungen vom 26. Februar 2007, 16. April 2007 und 31. Mai 2007 zu prüfen. Mit Vorlage UA 4/4-123 zu Vorlage UA 4/4-115 wurden diese am 19. März 2009 vorgelegt und zu den Akten genommen (Ordner TMLNU/5, S. 218-220) – eine als Anlage beigefügte Zusammenfassung der Beschlussvorschläge und der Beschlüsse ist mit derselben Vorlage im Rahmen einer ergänzenden Auskunft der Landesregierung erfolgt. Eine ergänzende Übergabe von Kabinettvorlagen und auszugsweisen Kabinettsprotokollen erfolgte am 7. April 2009 durch die Landesregierung mit Vorlage UA 4/4-127 zu Vorlage UA 4/4-115 (Ordner TMLNU/5, S. 221-237).

Zum Aktenvorlagerersuchen des Ausschusses in Vorlage UA 4/4-39 teilte die Landesregierung mit Vorlage UA 4/4-43 unter Angaben näherer Gründe mit, dass entsprechende Unterlagen nicht existieren würden.

Die vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt jeweils beigefügten Inhaltsverzeichnisse wurden beständig erweitert und ergänzt (vgl. Vorlagen UA 4/4-28; -36). Die Landtagsverwaltung hat für alle dem Ausschuss übergebenen Unterlagen auf der Grundlage der von der Landesregierung zu den Akten gereichten Inhaltsübersichten ihrerseits ein umfangreiches und ausführliches Inhaltsverzeichnis erstellt (Vorlage UA 4/4-42), das fortlaufend aktualisiert wurde und um wesentliche Daten zur Behandlung im Untersuchungsverfahren ergänzt wurde (Diskretionsschutz, Beweisbehauptung).

c. Umgang mit „vertraulich“ eingestuften Dokumenten

Ein Großteil der von der Landesregierung an den Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen trug einen Vermerk zur Vertraulichkeit. Zum Verfahrensablauf und der weitestgehenden Aufhebung der Vertraulichkeit ist auf die Darstellungen unter Pkt. B. I. 3. b) zu verweisen.

2. Auskunftserteilung und Stellungnahmen der Landesregierung

Dem Untersuchungsausschuss lagen Anträge auf Auskunft durch die Landesregierung gemäß § 14 Untersuchungsausschussgesetz vor. Den Antragstellern oblag grundsätzlich in der Begründung auch die konkrete Darstellung des Bezuges zum Untersuchungsgegenstand.

a. Auskunftserteilung über gerichtliche Verfahren

Der Untersuchungsausschuss kam auf Antrag des Abgeordneten Gerstenberger in seiner 9. Sitzung überein, das Thüringer Justizministerium zu ersuchen, gemäß § 14 Untersuchungsausschussgesetz über den Stand des Verfahrens vor dem Thüringer Obergerverwaltungsgericht – Fernwasserzweckverband Südthüringen ./ Freistaat Thüringen – mit dem Az.: 2 KO 999/06 zu berichten (Vorlage UA 4/4-76).

Das Thüringer Justizministerium hat dem Untersuchungsausschuss über den Stand des Verfahrens auf der Grundlage von Nachfragen bei dem Thüringer Obergerverwaltungsgericht Bericht mit Schreiben vom 7. August 2008 – Vorlage UA 4/4-83– erstattet. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2008 – Vorlage UA 4/4-110 – unterrichtete das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt über den weiteren Verlauf des Verfahrens. Die Berichterstattungen der Landesregierung betrafen Anlass, Richtung, Verlauf und Ergebnisse des Verfahrens (§ 10 Absatz 2 Untersuchungsausschussgesetz).

b. Stellungnahmen der Landesregierung

In der ersten Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde die Landesregierung gebeten, die in Vorlage UA 4/4-5 gestellten Auskünfte zum Handeln der Organe der Thüringer Fernwasserversorgung (Geschäftsführung, Verwaltungsrat, Anstalts- und Gewährträgerversammlung) zu erteilen. Dieses wurde von der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Oktober 2007 zu den Ziff. II Nr. 1-3 (vgl. Vorlage UA 4/4-8), mit Schreiben vom 20. November 2007 zu den Ziff. II, Nr. 4 und 5 (vgl. Vorlage UA 4/4-12) und mit Schreiben vom 10. Dezember 2007 zu den Ziff. I Nr. 6 a und b (vgl. Vorlage UA 4/4-15) erfüllt. Auskünfte der Landesregierung zu Ziff. II. 1., 2., 3 sind in dem am 5. Dezember 2007 überreichten Ordner TFM/4 enthalten (vgl. Vorlage UA 4/4-14). In der 3. Sitzung des Ausschusses wurde das in Vorlage UA 4/4-5 enthaltene Auskunftersuchen ergänzt in Bezug auf eine eingesetzte Arbeitsgruppe zum Thema Umstrukturierung/Konzeption (vgl. Vorlage UA 4/4-25). Dieses Auskunftersuchen hat sich im Hinblick auf die mündlich erteilte

Auskunft in der 3. Sitzung des Ausschusses mit Zustimmung des Antragstellers erledigt (Protokoll, S. 19).

Ebenfalls in der 1. Sitzung des Ausschusses wurde mit der Vorlage UA 4/4-6 beschlossen, Auskünfte über die Entwicklung der Versorgungsstrategien für die Fernwasserversorgung in Ostthüringen einzuholen. Diese Auskünfte wurden durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mit Schreiben vom 10. Dezember 2007 erteilt (vgl. Vorlage UA 4/4-16). In der 2. Sitzung des Ausschusses am 28. November 2007 wurde das Auskunftersuchen mündlich erweitert um zielgerichtete Fragen zu den Gutachten Fichtner I und II sowie den Business- und Erfolgsplan der Fa. Kienbaum. Die Landesregierung hat diese Fragen mit Schreiben vom 14. Dezember 2007 beantwortet (vgl. Vorlagen UA 4/4-21; 54). In der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2007 wurden weitere Auskünfte von der Landesregierung eingefordert. Diese Auskünfte wurden erteilt:

- mit Schreiben vom 20. Dezember 2007 zum Namen des in Vorlage UA 4/4-21 erwähnten Sachverständigen, der von der Thüringer Fernwasserversorgung 2003 zur Begutachtung der Zeigerheim-Kapazitäten hinzugezogen wurde (vgl. Vorlage UA 4/4-26)
- mit Schreiben vom 14. Januar 2008 zur Versorgungsstrategie für die Fernwasserversorgung für das gesamte Gebiet der Thüringer Fernwasserversorgung und nicht nur für Ostthüringen (vgl. Vorlage UA 4/4-31); ergänzende Auskunft hierzu durch Schreiben vom 16. April 2008 (vgl. Vorlage UA 4/4-47)
- mit Schreiben vom 15. Januar 2008, zur Frage, wann und in welcher Höhe die Thüringer Fernwasserversorgung Fördermittel des Landes erhalten hat sowie zum Beginn der Arbeiten zur ersten Ausbaustufe der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim (vgl. Vorlage UA 4/4-32).

Das Auskunftersuchen in Vorlage UA 4/4-10 zur Praxis der Aufgabenwahrnehmung beantwortete die Landesregierung schriftlich am 12. Dezember 2007 (vgl. Vorlage UA 4/4-19). Die in der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses verlangten ergänzten Auskünfte in Bezug auf den schnellen Bau der Fernwasserleitung nach Altenburg wurden durch die Landesregierung am 16. April 2008 erteilt (vgl. Vorlage UA 4/4-48).

In seiner 3. Sitzung am 19. Dezember 2007 beschloss der Untersuchungsausschuss das Auskunftersuchen zu dem Schreiben des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt an die Thüringer Fernwasserversorgung vom 28. April 2005 bzgl. eines versorgungstechnischen Gesamtkonzepts/Förderung durch das Land

(Vorlage UA 4/4-17 zu Vorlage UA 4/4-11). Das Auskunftersuchen wurde am 21. Januar 2008 durch die Landesregierung beantwortet (Vorlage UA 4/4-33). Mit Vorlage UA 4/4-56 wurden Auskünfte über eine unvollständige und verspätete Information der Verwaltungsratsmitglieder hinsichtlich der Beschlussfassung und Umsetzung des Beschlusses vom 17. September 2004 (Versorgungsstrategie zur Fernwasserversorgung in Ostthüringen) eingefordert. Die Beantwortung durch die Landesregierung erfolgte am 8. Juli 2008 (Vorlage UA 4/4-77).

Weitere Auskünfte in Bezug auf Vorlage UA 4/4-52 (Stellungnahme des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen zum Anhörungsverfahren „Entwicklung der Fernwasserversorgung in Thüringen“) wurden in der 8. Sitzung des Ausschusses am 21. Mai 2008 nachgefordert. Die Landesregierung kam dem nach mit

- Schreiben vom 11. Juni 2008 zum Mangel der Thüringer Fernwasserversorgung u. a. an einer mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (Vorlage UA 4/4-70)
- Schreiben vom 11. Juni 2008 zu den Vorwürfen bzgl. des Kienbaum-Gutachtens in der Stellungnahme (Vorlage UA 4/4-69)
- Schreiben vom 11. Juni 2008 zur Bildung von Rückstellungen bzgl. der Finanzierung der Fernwasserleitung Altenburg (Vorlage UA 4/4-68)
- Schreiben vom 11. Juni 2008 zur Finanzierung der Talsperre Schönbrunn und zur Zusage eines festgelegten Fernwasserpreises (Vorlage UA 4/4-67).

Das Auskunftersuchen in Vorlage UA 4/4-18 zur Umsetzung der Versorgungsstrategie zur Fernwasserversorgung für Ostthüringen im Hinblick auf eine Informationsveranstaltung am 1. Dezember 2005 und die 15. Sitzung des Verwaltungsrates am 24. Januar 2007 wurde mit Schreiben vom 6. Februar 2008 (Vorlage UA 4/4-37) beantwortet.

Ergänzende Auskünfte zur Vorlage UA 4/4-43 zu Vorlage UA 4/4-39 in Bezug auf die Frage, ob die Mittel für das Jahr 2005 zur Förderung von Investitionen in die Wasserversorgung ausgeschöpft worden sind, erteilte die Landesregierung am 15. April 2008 (Vorlage UA 4/4-51). Die Benennung von Personen, welche an der Erarbeitung und Abstimmung der Mitteilung an die EU-Kommission mit Stand 23. Mai 2005 beteiligt waren, erfolgte mit Schreiben vom 8. Mai 2008 (Vorlage UA 4/4-53 zum Auskunftersuchen in der 7. Sitzung des Ausschusses am 23. April 2008 betr. Vorlage UA 4/4-50). Mit Vorlage UA 4/4-82 zu UA 4/4-39 und aufgrund des Ersuchens der Ausschusses in dessen 9. Sitzung wurden die Auskünfte in Vorlage UA 4/4-53 im Hinblick auf eine fachliche Zuarbeit an der Erarbeitung der Mitteilung vom 23. Mai 2005 an die EU-Kommission um weitere Personen ergänzt. In der 10. Sitzung des Ausschusses am 27. August 2008 wurden ergänzend zu

Vorlage UA 4/4-39/53/82 Auskünfte von der Landesregierung (Überarbeitung des Vermerks von Herrn Fabian zur Stellungnahme im Subventionsbeschwerdeverfahren) verlangt, welche am 16. September 2008 (Vorlage UA 4/4-93) erteilt worden sind.

Das Auskunftersuchen in Vorlage UA 4/4-57 zu den Erkenntnissen und Überlegungen bei der Entscheidung zur Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung (hier: Gründe zur Festlegung bestimmter Fernwasserpreise und die Rechtmäßigkeit der Entschuldung der Thüringer Fernwasserversorgung) wurden mit Schreiben vom 11. Juni 2008 (Vorlage UA 4/4-65) beantwortet. Zu dem in der 7. Sitzung des Ausschusses am 23. April 2008 gestellten mündlichen Auskunftersuchen, ob die Thüringer Fernwasserversorgung Fernwasser direkt an Endverbraucher, z.B. die Coca Cola AG in Weimar, verkauft, hat die Landesregierung mit Schreiben vom 8. Mai 2008 geantwortet (Vorlage UA 4/4-62). Ergänzend hierzu wurde in der 8. Sitzung am 21. Mai 2008 um Auskünfte zur Abgabe von Fern- und Trinkwasser an Endverbraucher in der Vergangenheit und Zukunft gebeten. Dem kam die Landesregierung am 11. Juni 2008 nach (Vorlage UA 4/4-66).

In der 8. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 21. Mai 2008 wurden betreffend die Aktenvorlage in Vorlage UA 4/4-55 zu Vorlage UA 4/4-45 weitere Auskünfte der Landesregierung erbeten. Dem kam die Landesregierung nach

- mit Schreiben vom 11. Juni 2008 zur Finanzierung der Sanierung der Talsperre Weida und ob es diesbezüglich einen Paradigmenwechsel bei der Thüringer Fernwasserversorgung gegeben habe (Vorlage UA 4/4-72)
- mit Schreiben vom 11. Juni 2008 zum baulichen Zustand der Talsperre Weida im Hinblick auf eine Sanierung und die Einstellung der Mittel im Wirtschaftsplan 2007 (Vorlage UA 4/4-71).

Dem in der 10. Sitzung des Ausschusses vom 27. August 2008 gestellten Auskunftersuchen zu den Vorlagen UA 4/4-58/73 (Rohwasserpreiskalkulation) kam die Landesregierung am 16. September 2008 (Vorlage UA 4/4-94) nach.

Das Auskunftersuchen in Vorlage UA 4/4-59 zur Prüfung der Neubewertung des Anlagevermögens im Jahresabschluss 2003 wurde von der Landesregierung am 8. Juli 2008 beantwortet (Vorlagen UA 4/4-78 und 80). Ergänzende Auskünfte zu den Vorlagen UA 4/4-59/78 (Jahresabschluss 2003) entsprechend der Aufforderung in der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 27. August 2008 wurden von der Landesregierung am 16. September 2008 mit der Vorlage UA 4/4-95 erteilt. In Bezug auf Vorlage UA 4/4-95 und

die Zusage der Landesregierung in der 11. Sitzung des Ausschusses am 24. September 2008 wurden weitere Auskünfte zu den Restbuchwerten der Talsperren Schmalwasser, Tambach-Dietharz und der Anlagen im Fernwasserversorgungssystem Ostthüringen am 21. Oktober 2008 (Vorlage UA 4/4-99) übermittelt. Am 18. November 2008 (Vorlage UA 4/4-103) wurden diese Auskünfte entsprechend eines Auskunftersuchens in der 12. Sitzung des Ausschusses am 29. Oktober 2008 um weitere detailliertere Angaben ergänzt.

Zum Zusammenwirken der Organe der Thüringer Fernwasserversorgung am Beispiel der Genehmigungsvorplanung der Fernwasserleitung für die sogenannte Verbundlösung wurde die Landesregierung mit Vorlage UA 4/4-60 um Auskunft gebeten, wer die zum Zeitpunkt des Verwaltungsratsbeschlusses vom 17. September 2004 vorliegende Aussage getätigt habe, die Herstellung der (Verbund-)Leitung sei trotz zum Teil ungünstiger naturräumlicher Bedingungen – u. a. wegen der Inanspruchnahme des Leutratal – möglich (vgl. Anlage zu Vorlage UA 4/4-48, Seite 1, vorletzter Absatz, letzter Satz: „Zum Zeitpunkt des Verwaltungsratsbeschlusses vom 17. September 2004 gab es lediglich die Eingrenzung eines Trassenkorridors mit der grundsätzlichen Aussage, dass die Herstellung einer solchen Leitung trotz zum Teil ungünstiger naturräumlicher Bedingungen – u. a. wegen der Inanspruchnahme des Leutratal – möglich ist.“) und wo diese Auskunft dokumentiert ist. Diese Auskunft erfolgte mit Schreiben vom 11. Juni 2008 (Vorlage UA 4/4-64).

Die entsprechend Vorlage UA 4/4-61 angeforderte Benennung der zuständigen Sachbearbeiter und Referenten innerhalb der Landesregierung wurde in Vorlage UA 4/4-63 beantwortet.

Eine Beantwortung des Fragenkatalogs zu den Positionen der Landesregierung zur Finanzierung der Thüringer Fernwasserversorgung (Vorlage UA 4/4-86) erfolgte am 21. Oktober 2008 mit Vorlage UA 4/4-100. Weitergehende, in der 12. Sitzung des Ausschusses am 29. Oktober 2008 gestellte, Auskunftersuchen wurden am 18. November 2008 zur Anforderung zusätzlicher Mittel für eine investive Förderung der Thüringer Fernwasserversorgung (Vorlage UA 4/4-104) und zur Abstimmung der Mitarbeiter im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und TFM nach dem September 2004 (Vorlage UA 4/4-105) erteilt.

Die Auskünfte zur Übereinstimmung zwischen der Versorgungsstrategie der Thüringer Fernwasserversorgung und der Investitions-, Finanz- und Abschreibungsplanung (Vorlage UA 4/4-96) wurden am 18. November 2008 mit Vorlage UA 4/4-102 erteilt. Auf

Nachfrage in der 13. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 26. November 2008 zu den Auswirkungen der Entschuldung auf die Kalkulation des Rohwasserpreises übermittelte die Landesregierung am 23. Dezember 2008 mit Vorlage UA 4/4-113 das Antwortschreiben. Eine Ergänzung der Auskunft in Vorlage UA 4/4-102 erfolgte in Bezug auf die Unternehmensziele am 5. Januar 2009 mit Vorlage UA 4/4-117. Der hierbei verwendete Begriff „Unternehmen der Daseinsvorsorge mit Leistungserstellungscharakter“ wurde in der 17. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 22. April 2009 thematisiert und durch die Landesregierung am 20. Mai 2009 mit Vorlage UA 4/4-132 näher dargestellt.

Die Fragen zur Bedarfsermittlung für den Bau der Talsperre Leibis (Vorlage UA 4/4-101) wurden am 18. November 2008 mit Vorlage UA 4/4-106 beantwortet. Zur Nachfrage in der 13. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 26. November 2008 zu Sonderspülungen in den örtlichen Verteilungsnetzen antwortete die Landesregierung mit Schreiben vom 19. Dezember 2008 (Vorlage UA 4/4-111).

Auskünfte zur Rücklagenbildung in der Thüringer Fernwasserversorgung (Vorlage UA 4/4-107) wurden durch die Landesregierung mit Schreiben vom 17. Dezember 2008 (Vorlage UA 4/4-109) übermittelt. Aufgrund einer Nachfrage in der 14. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 7. Januar 2009 hat die Landesregierung am 9. Februar 2009 mit Vorlage UA 4/4-119 diese Auskünfte um Angaben zu gebundenen Mitteln ergänzt. Am 17. März 2009 hat die Landesregierung ergänzend zum Rücklagenbegriff Stellung genommen (Vorlage UA 4/4-124). Die Zusage der Landesregierung in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 18. Februar 2009 zum Kauf der Fernwasserleitung nach Altenburg durch die Thüringer Fernwasserversorgung wurde am 17. März 2009 mit Vorlage UA 4/4-125 erfüllt.

Angaben der Landesregierung zur Entwicklung der Zuschüsse für den hoheitlichen Anteil und die Aussagen der Wirtschaftsprüfer (Vorlage UA 4/4-108) wurden am 19. Dezember 2008 mit Vorlage UA 4/4-112 übergeben. Die Zusage der Landesregierung in der 14. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 7. Januar 2009, nähere Auskünfte zu den Entwicklungen/Änderungen bei den Aufwandsentschädigungen, den Sondereinflüssen bzw. „sonstigen betrieblichen Erträgen“ sowie etwaigen Änderungen des Verteilungsschlüssels zu erteilen, wurde am 9. Februar 2009 erfüllt (Vorlage UA 4/4-120). Weitere Auskünfte zur Veränderung der gewöhnlichen Hochwasserschutzräume der Trinkwassertalsperren und zu der Aufteilung des hoheitlich-gewerblichen Schlüssels wurden entsprechend der Aufforderung in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 18. Februar 2009 mit Vorlage UA 4/4-126 am 17. März 2009 durch die Landesregierung

erteilt. Nähere Informationen zu der von 2003 auf 2004 zu verzeichnenden Verringerung der Aufwandsentschädigungen des Landes an die Thüringer Fernwasserversorgung (Vorlage UA 4/4-130) und den gesunkenen hoheitlichen Anteil betreffend die Talsperre Tambach-Dietharz (Vorlage UA 4/4-131) übermittelte die Landesregierung entsprechend der Zusage in der 16. Sitzung des Untersuchungsausschusses 4/4 vom 25. März 2009 am 15. April 2009.

Mit Vorlage UA 4/4-129 zu Vorlage UA 4/4-115 teilte die Landesregierung am 15. April 2009 die Personen mit, welche im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt an der Erarbeitung der Kabinettsvorlagen beteiligt gewesen sind. Eine zusammenfassende Darstellung zum Ablauf und Inhalt der Kabinettsbefassungen, soweit diese die Thematik „Thüringer Fernwasserversorgung“ zum Gegenstand hatten, wurde durch die Landesregierung angefertigt und dem Ausschuss am 20. Mai 2009 mit Vorlage UA 4/4-133 zur Verfügung gestellt.

Angeforderte Auskünfte zu den Differenzen zwischen Fernwasserabnahme, Fernwasserlieferverträgen und realem Verbrauch im Einzugsbereich des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen und den Auswirkungen auf die Planung von Leibis/Lichte und deren Anbindung an das Ostthüringer Fernwassernetz (Vorlage UA 4/4-128) wurden durch die Landesregierung am 20. Mai 2009 mit Vorlage UA 4/4-134 übergeben.

Die Landesregierung hat darüber hinaus auch in den Beratungen des Untersuchungsausschusses Stellung genommen.

Bezüglich des Inhalts der durch die Landesregierung erteilten Auskünfte und Stellungnahmen wird auf Teil C dieses Berichts verwiesen.

IV. Beweiserhebung

1. Strukturierung der Beweiserhebung

Der Untersuchungsauftrag gliedert sich entsprechend der Drucksache 4/3215 in zwei Abschnitte. Zunächst ist das Handeln der Organe der Thüringer Fernwasserversorgung Schwerpunkt der Untersuchung. Im zweiten Teil sollen die Grundlagen für Entscheidungen zum Weiterbau der Talsperre Leibis und zur Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung geprüft werden.

2. Thematische Gliederung der Beweishandlungen

a. Erster Themenkomplex

Das Handeln der Organe der Thüringer Fernwasserversorgung wurde anhand der Beweisanträge (Vorlage UA 4/4-11; -114; -116) in Bezug auf das Versorgungstechnische Gesamtkonzept 2004, die Neubewertung des Anlagevermögens im Jahresabschluss 2003 und die mittelfristige Unternehmensplanung der Thüringer Fernwasserversorgung näher untersucht. Diese Aspekte entsprachen im Wesentlichen den Punkten I.1.c, e, f, g des Einsetzungsbeschlusses (vgl. Drucksache 4/3215).

In der Vorlage UA 4/4-11 („Versorgungstechnisches Gesamtkonzept 2004“) ist ein Beweisantrag zur Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat und die Umsetzung durch die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung enthalten. Folgende Aspekte sind hiervon betroffen: die Abweichung

- a.) des Verwaltungsrates im Zuge der Entscheidung über das versorgungstechnische Gesamtkonzept vom September 2004 sowie die Kontrolle der Umsetzung dieser Entscheidungen von der üblichen Praxis der Festlegung der mittel- und langfristigen Unternehmensplanung und deren Kontrolle in bestimmter Weise,
- b.) der Geschäftsführung bei der Umsetzung des versorgungstechnischen Gesamtkonzepts vom September 2004 von der Praxis der Umsetzung der Entscheidungen des Verwaltungsrats.

In Vorlage UA 4/4-114 zu Vorlage UA 4/4-59 („Kritik der Neubewertung des Anlagevermögens im Jahresabschluss 2003“) umfasst der Beweisantrag die Kritik an der Neubewertung des Anlagevermögens im Jahresabschluss 2003. Es sollte dabei darüber Beweis erhoben werden, dass der Prüfbericht der Mittelrheinischen Treuhand GmbH zum Jahresabschluss 2003 und zum Lagebericht für das Geschäftsjahr 2003 in Bezug auf die Begründung der Einschränkung des Bestätigungsvermerks detaillierte Ausführungen über die gewählte Methode der Ermittlung von vorzunehmenden außerplanmäßigen Abschreibungen auf Sachanlagen in Höhe von 241.536 T Euro und deren Sachgerechtigkeit enthalte.

Durch den Beweisantrag in Vorlage UA 4/4-116 („Mittelfristige Unternehmensplanung der Thüringer Fernwasserversorgung“) sind die folgenden Aspekte umfasst:

1. dass der Verwaltungsrat in seiner 1. Sitzung am 10. Februar 2003 beschlossen hat, den mittelfristigen Plan basierend auf dem Business-Plan der Kienbaum Management Consultants GmbH aufstellen zu lassen und im Entwurf des Wirtschaftsplans 2003 (Stand 27. Januar 2003) ein Hinweis auf die Funktion der genannten Studie als mittelfristige Planung des Unternehmens und deren aus bestimmten Gründen erforderlichen Fortschreibung enthalten war
2. dass der Verwaltungsrat in seiner 5. Sitzung am 20. November 2003 auf die Notwendigkeit der Vorlage einer mittelfristigen Finanzplanung bis 2008 hingewiesen hat
3. dass die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung in der 6. Sitzung des Verwaltungsrates am 30. April 2004 diesen über den Stand der mittelfristigen Planung im Zusammenhang mit dem versorgungstechnischen Gesamtkonzept u.a. unter Beachtung der Investitionsplanung informiert hat
4. dass die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung in der 9. Sitzung des Verwaltungsrates am 17. Dezember 2004 die Aufstellung einer mittelfristigen Unternehmensplanung unter Zugrundelegung des versorgungstechnischen Gesamtkonzepts für Ostthüringen sowie der Ergebnisse der Verhandlungen über eine Fördermittelbereitstellung durch das Land anregte und der Verwaltungsrat hierzu einen Beschluss gefasst hat
5. dass die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung in der 12. Sitzung des Verwaltungsrates am 15. Dezember 2005 mit der mittelfristigen Unternehmensplanung 2006-2010 strategische Ziele und eine technische Versorgungsstrategie sowie eine Ergebnis- und Investitionsplanung vorgelegt hat
6. dass die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung in der 15. Sitzung des Verwaltungsrates am 24. Januar 2007 die Notwendigkeit bestimmter Inhalte einer mittelfristigen Unternehmensplanung 2007-2012 dargestellt und der Verwaltungsrat hierüber mit einem bestimmten Ergebnis beraten hat.

b. Zweiter Themenkomplex

Innerhalb des zweiten Themenkomplexes zu den Grundlagen für Entscheidungen zum Weiterbau der Talsperre Leibis und zur Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung ergaben sich anhand der Beweisanträge (Vorlagen UA 4/4-11; -45; -57; -58; -87; -88; -89;

-115; -116) zum versorgungstechnischen Gesamtkonzept für das Verbundwassersystem Ostthüringen aus dem Jahr 2004 (insbesondere auch zur Beschlußfassung durch den Verwaltungsrat und die Umsetzung durch die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung), zur Einbindung des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau in die Versorgungsstrategie der Thüringer Fernwasserversorgung, zur Entwicklung der Roh- und Fernwasserabnahmemengen und die entsprechende Preisgestaltung, zur Genehmigungsvorplanung für die so genannte Verbundlösung, zu den Kabinettsvorlagen zur Information über die Situation der Fernwasserversorgung sowie zur mittelfristigen Unternehmensplanung der Thüringer Fernwasserversorgung thematische Schwerpunkte für die Beweiserhebung. Diese deckten sich im Wesentlichen mit den Punkten I.2 b, c, d, e, f, g, h, i des Untersuchungsauftrages (vgl. Drucksache 4/3215).

Sie umfassten bezüglich des Beweisantrages in Vorlage UA 4/4-11 („Versorgungstechnisches Gesamtkonzept 2004“) folgende Punkte:

- a.) die Mitteilung der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung mit Schreiben vom 27. September 2004 gegenüber dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, dass der Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung im September 2004 ein „versorgungstechnisches Gesamtkonzept für das Verbundwassersystem Ostthüringen“ (versorgungstechnisches Gesamtkonzept) mit bestimmten Inhalt (hinsichtlich Maßnahmen, Zeiträumen, Kosten und Förderung) zur Kenntnis genommen hat, und dieses Konzept nach dem Beschluss des Verwaltungsrats in den Wirtschaftsplan 2005 und in die mittelfristige Finanzplanung bis 2009 eingearbeitet werden sollte,
- b.) die Beschlussfassung des Verwaltungsrates der Thüringer Fernwasserversorgung zu a) in einem bestimmten Verfahren,
- c.) die Verfolgung einer bestimmten Versorgungsstrategie für die Versorgung Ostthüringens mit diesem Beschluss,
- d.) der Umstand, dass die Förderung der Maßnahmen zur Umsetzung des versorgungstechnischen Gesamtkonzepts innerhalb der Landesregierung, des Verwaltungsrats sowie innerhalb der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung Gegenstand von bestimmten Beratungen oder Entscheidungen war,

- e.) in der Fichtner-Studie vom September 2004 von bestimmten Beträgen für bestimmte Maßnahmen zur Umsetzung eines versorgungstechnischen Gesamtkonzepts ausgegangen wurde, die in der als Szenario 3 (lang) bezeichneten Variante in Umfang und Höhe in etwa den Maßnahmen entsprachen, die Gegenstand der der Beschlussfassung unter a) zugrunde gelegten Vorzugslösung für ein versorgungstechnisches Gesamtkonzepts waren,
- f.) bei der Erarbeitung der dem Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung vorgelegten Vorzugslösung für ein versorgungstechnisches Gesamtkonzept ein Fördersatz von 75 Prozent für die Umsetzung der genannten Maßnahmen angenommen wurde,
- g.) die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung zur Umsetzung des unter a) genannten Beschlusses im Rahmen der Wirtschaftsplanung und der mittelfristigen Unternehmens- und Finanzplanung bestimmte Beschlüsse gefasst und bestimmte Maßnahmen ergriffen hat,
- h.) die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung zur Umsetzung der Maßnahmen und deren Förderung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vorgeschlagen hatte und darüber mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mit bestimmtem Ergebnis verhandelt hat.

Des Weiteren umfassten sie bezüglich des Beweisantrags in Vorlage UA 4/4-45 („Einbindung des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau in die Versorgungsstrategie der TFW“) folgende Punkte:

1. a) Vorliegen bestimmter Vorstellungen seitens des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt Anfang 2005 darüber, nach Fertigstellung der Talsperre Leibis die Talsperre Weida-Zeulenroda als Brauchwassertalsperre für Naherholungszwecke zu nutzen und deren bisheriges Versorgungsgebiet mit Fernwasser aus der Talsperre Leibis zu versorgen sowie
- b) Darstellung einer Planung der zukünftigen Fernwasserversorgung im Januar 2006 innerhalb der Thüringer Fernwasserversorgung durch die Geschäftsführung gegenüber der Anstalts- und Gewährträgerversammlung (AGV), nach der die Abkopplung und Stilllegung des Talsperrensystems Weida-Zeulenroda-Lössau bis

spätestens 2009 erfolgen solle und die Netzkopplung des Weida-Systems mit dem Schwarza-System vorgesehen und in der Phase der Entwurfsplanung sei

2. die Mitteilung der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung mit Schreiben vom 07. Dezember 2005 den Mitgliedern des Verwaltungsrats der Thüringer Fernwasserversorgung, dass im überarbeiteten Wirtschaftsplan 2006, Stand 15. Dezember 2005, die Kosten für Vorbereitungsmaßnahmen zur Generalinstandsetzung der Talsperre Weida als Vorgriff auf deren hundertprozentige hoheitliche Nutzung gestrichen und teilweise für ein Gutachten zur Bewertung des Rückbaus dieser Talsperre eingesetzt worden seien sowie dass die Sanierung der Hochwasserentlastungsanlage (Schachtüberlauf) an der Talsperre Zeulenroda 2006 nicht begonnen werde, so dass die dafür eingestellten Kosten entfallen seien
3. die Beauftragung durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mit Schreiben vom 06. Dezember 2005 an die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), Jena, mit der Erstellung eines Gutachtens zu den potentiellen naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Rückbaus der Talsperre Weida auf das Talsperrensystem Talsperre Weida, Talsperre Zeulenroda, Talsperre Lössau und Talsperre Hohenleuben
4. die Veranlassung durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mit Schreiben vom 15. Dezember 2005 an die Thüringer Fernwasserversorgung, einen Variantenvergleich zwischen dem Weiterbetrieb und dem Rückbau der Talsperre Weida durchzuführen
5. die Erarbeitung des Gutachtens (vgl. 3.) mit bestimmtem Inhalt von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie und die Übergabe an das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mit Schreiben vom 15. Juni 2006
6. dass, die Grobstudie zum Variantenvergleich zur zukünftigen Nutzung der Talsperre Weida (vgl. 4.) mit bestimmtem Inhalt, insbesondere der Empfehlung, die Vorzugslösung – Variante A, d. h. die Generalsanierung der Talsperre und mögliche Folgenutzungen – weiter zu verfolgen und aufgrund der festgestellten Dringlichkeit der Entscheidung bestimmte hierfür erforderliche Schritte umgehend einzuleiten, von Seiten der Thüringer Fernwasserversorgung erarbeitet und dem Thüringer

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mit Schreiben vom 30. Juni 2006 übergeben wurde

7. einen Hinweis in der 13. Sitzung des Verwaltungsrates der Thüringer Fernwasserversorgung am 29. März 2006 an die Geschäftsführung, dass durch die zusätzlichen Untersuchungen zum Rückbau der Talsperre Weida ein Zeitverzug für die Vorbereitungsarbeiten zur Generalinstandsetzung entstehe und dass in derselben Sitzung der Verwaltungsratsvorsitzende die Vertreter des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt gebeten hat, gemeinsam mit dem Thüringer Finanzministerium bis zum 30. Juni 2006 eine Entscheidung über die Generalinstandsetzung oder den Rückbau der Talsperre Weida herbeizuführen
8. die Beratung in der 14. Sitzung des Verwaltungsrats der Thüringer Fernwasserversorgung am 24. August 2006 und in der gemeinsamen Veranstaltung der Mitglieder der Anstalts- und Gewährträgerversammlung, des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung am 24. Januar 2007 über die Notwendigkeit einer alsbaldigen Entscheidung durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und das Thüringer Finanzministerium über Ertüchtigung oder Rückbau der Talsperre Weida mit bestimmtem Ergebnis
9. dass, das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt einen Abdruck des Schreibens des Thüringer Landesverwaltungsamts vom 31. Mai 2006 erhalten hat, in dem dieses die Thüringer Fernwasserversorgung über den beabsichtigten Erlass einer Anordnung nach § 84 Absatz 1 Thüringer Wassergesetz informiert hat
10. dass, das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 31. Juli 2006 der Thüringer Fernwasserversorgung eine Anordnung über die Überwachung der Talsperre Weida erteilt hat, mit der die Standsicherheit der Stauanlage durch einen zugelassenen Gutachter kontrolliert und bewertet werden soll, und dazu bestimmte weitere Maßnahmen gefordert sowie diese Anordnung damit begründet hat, dass die Dauerhaftigkeit der Stauanlage nicht mehr gegeben sei, nur noch geringe Sicherheitsreserven vorhanden seien und ein mögliches Absenken des Stauspiegels ggf. zu Änderungen des wasserwirtschaftlichen Betriebsplans und möglicherweise zu Schwierigkeiten bei der Versorgungssicherheit mit Trinkwasser führen könne.

Im Hinblick auf den Beweisantrag in Vorlage UA 4/4-57 zu UA 4/4-39 („Erkenntnisse und Überlegungen bei der Entscheidung zur Errichtung der TFW“) sollte Beweis erhoben werden, dass

seitens Thüringens im Zuge des Subventionsbeschwerdeverfahrens der EU-Kommission vertreten wurde, dass es für die Thüringer Fernwasserversorgung in Thüringen keine Konkurrenten bzw. Mitbewerber im Fernwassergeschäft gebe und diese Auffassung zur Übermittlung an die EU-Kommission weitergeleitet wurde.

Hinsichtlich des Beweisantrages in Vorlage UA 4/4-58 („Entwicklung der Roh- und Fernwasserabnahmemengen und die entsprechende Preisgestaltung“) wurden folgende Punkte umfasst, dass:

1. in den Jahren 1997 bis 2002 der Fernwasserabsatz kontinuierlich zurückging und seit Gründung der Thüringer Fernwasserversorgung per 01. Januar 2003 aufgrund von festen Vertragsbindungen wieder gesteigert werden konnte, wobei jedoch ab diesem Zeitpunkt die tatsächlichen Abgabemengen die vertraglich vereinbarten unterschritten
2. in der 16. Sitzung des Verwaltungsrates am 16. März 2007 die mögliche Entwicklung der Rohwasser- und Fernwasserpreise in Preis- und Finanzierungsszenarien bis 2012 mit Hilfe einer Präsentation mit bestimmtem Inhalt dargestellt wurde.

Der Beweisantrag in Vorlage UA 4/4-87 zu Vorlage UA 4/4-58 umfasste die Beweiserhebung darüber, dass bei der Rohwasserpreiskalkulation der Thüringer Fernwasserversorgung kalkulatorische Wagnisse auf unterschiedliche Weise Berücksichtigung fanden.

Die Anträge zu den Vorlagen UA 4/4-88; 89 UA 4/4-60 („Genehmigungsvorplanung der Fernwasserleitung für die so genannte Verbundlösung“) beinhalteten die Beweiserhebung darüber, dass

1. der geplanten Nord-Ost-Verbindung keine offensichtlichen Versagensgründe aufgrund einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung durch die zuständige Behörde entgegengestanden haben (Vorlage UA 4/4-88),

2. aus Sicht der Thüringer Fernwasserversorgung die geplante Nord-Ost-Verbindung u.a. wegen der nicht gesicherten Finanzierung erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt hätte realisiert werden können (Vorlage UA 4/4-89).

Der Beweisantrag in Vorlage UA 4/4-115 („Kabinettsvorlagen zur Information über die Situation der Fernwasserversorgung“) hatte zum Gegenstand, dass

1. seitens des Ministers für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Herrn Dr. Sklenar, der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei, Herr Wucherpennig, mit Schreiben vom 26. Februar 2007, 16. April 2007 sowie 31. Mai 2007 über die getroffenen, möglichen und aus bestimmten Gründen geplanten Maßnahmen zur Anbindung der Talsperre Leibis/Lichte an das Ostthüringer Fernwassernetz insbesondere im Hinblick auf Wasserbedarfe, die zukünftige Nutzung vorhandener Anlagen und Talsperren, der Versorgungssicherheit, der Kosten und der Finanzsituation sowie der möglichen Gestaltung des Fernwasserpreises sowie die Beschlusslage und Willensbildung der Organe der Thüringer Fernwasserversorgung zur Versorgungsstrategie der Thüringer Fernwasserversorgung informiert wurde
2. diese Schreiben als Kabinettsachen dienen sollten
3. diese Schreiben Beschlussvorschläge für mögliche abzuleitende Handlungen der Landesregierung hinsichtlich Kenntnismnahmen der dargestellten Sachlage sowie bestimmte Aufträge u.a. zur weiteren Berichterstattung durch den zuständigen Minister und zur Prüfung der Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung der vorgesehenen Investitionen der Thüringer Fernwasserversorgung durch den Freistaat enthielten
4. diese Aufträge durch den zuständigen Minister in bestimmter Weise vollzogen wurden.

Der Beweisantrag in Vorlage UA 4/4-116 („Mittelfristige Unternehmensplanung der TFW“) enthielt die folgenden Aspekte:

1. dass der Verwaltungsrat in seiner 1. Sitzung am 10. Februar 2003 beschlossen hat, den mittelfristigen Plan basierend auf dem Business-Plan der Kienbaum Management Consultants GmbH aufstellen zu lassen und im Entwurf des Wirtschaftsplans 2003 (Stand 27. Januar 2003) ein Hinweis auf die Funktion der genannten Studie als mittelfristige Planung des Unternehmens und deren aus bestimmten Gründen erforderlichen Fortschreibung enthalten war

2. dass der Verwaltungsrat in seiner 5. Sitzung am 20. November 2003 auf die Notwendigkeit der Vorlage einer mittelfristigen Finanzplanung bis 2008 hingewiesen hat
3. dass die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung in der 6. Sitzung des Verwaltungsrates am 30. April 2004 diesen über den Stand der mittelfristigen Planung im Zusammenhang mit dem versorgungstechnischen Gesamtkonzept u.a. unter Beachtung der Investitionsplanung informiert hat
4. dass die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung in der 9. Sitzung des Verwaltungsrates am 17. Dezember 2004 die Aufstellung einer mittelfristigen Unternehmensplanung unter Zugrundelegung des versorgungstechnischen Gesamtkonzepts für Ostthüringen sowie der Ergebnisse der Verhandlungen über eine Fördermittelbereitstellung durch das Land anregte und der Verwaltungsrat hierzu einen Beschluss gefasst hat
5. dass die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung in der 12. Sitzung des Verwaltungsrates am 15. Dezember 2005 mit der mittelfristigen Unternehmensplanung 2006 - 2010 strategische Ziele und eine technische Versorgungsstrategie sowie eine Ergebnis- und Investitionsplanung vorgelegt hat
6. dass die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung in der 15. Sitzung des Verwaltungsrates am 24. Januar 2007 die Notwendigkeit bestimmter Inhalte einer mittelfristigen Unternehmensplanung 2007 - 2012 dargestellt und der Verwaltungsrat hierüber mit einem bestimmten Ergebnis beraten hat.

3. Beweisbeschlüsse

Gemäß § 13 Absatz 1 Untersuchungsausschussgesetz hat der Untersuchungsausschuss die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen erhoben. Den Antragstellern oblag grundsätzlich in der Begründung auch die konkrete Darstellung des Bezuges zum Untersuchungsgegenstand. Der Untersuchungsausschuss hat über alle Anträge auf Beweiserhebung entschieden.

Im Untersuchungsverfahren wurden zu den Themenkomplexen „Handeln der Organe der Thüringer Fernwasserversorgung“ und „Grundlagen für Entscheidungen zum Weiterbau der Talsperre Leibis und zur Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung“ folgende Beweisbeschlüsse gefasst:

Beweisantrag	Einbringer	Titel bzw. Inhalt
Vorlage UA 4/4-11	SPD	Versorgungstechnisches Gesamtkonzept 2004; Beschluss durch Verwaltungsrat und Umsetzung durch Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung
Vorlage UA 4/4-40	SPD	Beweismittelergänzungsantrag zu Vorlage UA 4/4-11 (Benennung von vier weiteren Zeugen)
Vorlage UA 4/4-45	DIE LINKE	Einbindung des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/ Lössau in die Versorgungsstrategie der Thüringer Fernwasserversorgung
Vorlage UA 4/4-57 zu Vorlage UA 4/4-39	DIE LINKE	Erkenntnisse und Überlegungen bei der Entscheidung zur Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung
Vorlage UA 4/4-58	DIE LINKE	Entwicklung der Roh- und Fernwasserabnahme- mengen und die entsprechende Preisgestaltung
Vorlage UA 4/4-84 zu Vorlage UA 4/4-39/57	DIE LINKE	Beweismittelergänzungsantrag zu Vorlage UA 4/4-57 (Benennung von drei weiteren Zeugen) - mit redaktionellen Änderungen in der 10. Sitzung beschlossen -
Vorlage UA 4/4-87 zu Vorlage UA 4/4-58	DIE LINKE	Aspekte der Rohwasserpreiskalkulation
Vorlage UA 4/4-88 zu Vorlage UA 4/4-60	DIE LINKE	Genehmigungsvorplanung für die Fernwasserleitung für die so genannte Verbundlösung
Vorlage UA 4/4-89 zu Vorlage UA 4/4-60	DIE LINKE	Genehmigungsvorplanung für die Fernwasserleitung für die so genannte Verbundlösung (2)
Vorlage UA 4/4-114 zu Vorlage UA 4/4-59	DIE LINKE	Kritik der Neubewertung des Anlagevermögens im Jahresabschluss 2003
Vorlage UA 4/4-115	DIE LINKE	Kabinettsvorlagen zur Information über die Situation der Fernwasserversorgung
Vorlage UA 4/4-116	DIE LINKE	Mittelfristige Unternehmensplanung der Thüringer Fernwasserversorgung

Vom Untersuchungsausschuss beschlossene Beweiserhebungen wurden durchgeführt, soweit die Beweismittel beigebracht werden konnten, die notwendigen Aussagegenehmigungen vorlagen und der Ausschuss nicht auf eine Vernehmung der Zeugen verzichtet hat.

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 6. Sitzung am 3. April 2008 den Antrag in Vorlage UA 4/4-45 mit der Maßgabe angenommen, dass im Hinblick auf die Nr. I. 3, 4, 5, 6,

9, 10 auf den Personalbeweis verzichtet und im Übrigen, d.h. zu den Nr. I. 1, 2, 7 und 8 entsprechend dem Beweisantrag verfahren wird.

4. Beweiserhebung durch Verlesung von Unterlagen

Mit den Vorlagen UA 4/4-11; 45; 58; 87; 88; 89; 114; 115 und 116 lagen dem Untersuchungsausschuss Beweisanträge gemäß § 13 Untersuchungsausschussgesetz vor, in denen die Verlesung von Akten bzw. Unterlagen als Beweismittel diente. Die so in das Untersuchungsverfahren eingeführten Urkunden wurden entweder gemäß § 22 Absatz 1 Untersuchungsausschussgesetz vollständig beziehungsweise auszugsweise verlesen oder mit ihrem wesentlichen Inhalt gemäß § 22 Absatz 2 Untersuchungsausschussgesetz vom Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben.

Beweisantrag	Verlesung des Beweismittels
<p>Vorlage UA 4/4-11</p> <p>1.a,b,c,d,g,h</p> <p>1. a,c,d,e,f</p> <p>1.e</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schreiben der Thüringer Fernwasserversorgung vom 27. September 2004 an das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (Ordner TMLNU/1, S. 44) • Entwurf der Gesamtübersicht der Finanzierungsanteile und der Realisierungszeiträume zur Umsetzung der Vorzugslösung des versorgungstechnischen Gesamtkonzepts für das Verbundwasserversorgungssystem Ostthüringen vom September 2004 (Ordner TMLNU/1, S. 45) • Tabelle 18 des Gutachtens vom September 2004 für ein Versorgungstechnisches Gesamtkonzept für das Verbundwassersystem Ostthüringen innerhalb der Thüringer Fernwasserversorgung der Fichtner Consulting & ITAG (Ordner TMLNU/1 S. 112)
<p>Vorlage UA 4/4-45</p> <p>I.1.b)</p> <p>I.2.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auszug aus der Antwort der Geschäftsführung vom 16. Januar 2006 auf den vom Vorsitzenden der Anstalts- und Gewährträgersversammlung in der 6. AGV-Sitzung übergebenen Fragenkatalog zum Bericht des Jahresabschlussprüfers, Fragenkomplex 3 (Ordner TFM/7, S. 172 ff., insb. S. 174 f.) • Entwurf des Schreibens der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung vom 07.12.2005 (Ordner TMLNU/4, S. 42 f.)

I.3.	<ul style="list-style-type: none"> • Auszug aus dem Gutachten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 12. Juni 2006 zu den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Rückbaus der Talsperre Weida aus das Talsperrensystem Talsperre Weida, Talsperre Zeulenroda, Talsperre Lössau und Talsperre Hohenleuben (Ordner TMLNU/4, S. 56 ff., insb. S. 59)
I.3.	<ul style="list-style-type: none"> • Schreiben des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 6. Dezember 2005 an die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Ordner TMLNU/4, S. 239 f.)
I.4.	<ul style="list-style-type: none"> • Auszug aus der Grobstudie vom 30. Juni 2006 zum Variantenvergleich zur zukünftigen Nutzung der Talsperre Weida mit Vorsperre Pisselsmühle und Ausgleichsbecken (Ordner TMLNU/4, S. 80 ff., insb. S. 85 f.)
I.4.	<ul style="list-style-type: none"> • Schreiben des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 15. Dezember 2005 (Ordner TMLNU/4, S. 241)
I.5.	<ul style="list-style-type: none"> • Auszüge aus dem Gutachten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 12. Juni 2006 zu den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Rückbaus der Talsperre Weida aus das Talsperrensystem Talsperre Weida, Talsperre Zeulenroda, Talsperre Lössau und Talsperre Hohenleuben (Ordner TMLNU/4, S. 56 ff., insb. S. 59, 65, 71, 77)
I.5.	<ul style="list-style-type: none"> • Schreiben der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 15. Juni 2006 (Ordner TMLNU/4, S.55)
I.6.	<ul style="list-style-type: none"> • Auszüge aus der Grobstudie vom 30. Juni 2006 zum Variantenvergleich zur zukünftigen Nutzung der Talsperre Weida mit Vorsperre Pisselsmühle und Ausgleichsbecken (Ordner TMLNU/4, S. 80 ff., insb. S. 85, 86, 97, 100, 101, 103, 134)
I.6.	<ul style="list-style-type: none"> • Schreiben der Thüringer Fernwasserversorgung vom 30. Juni 2006 (Ordner TMLNU/4, S. 79)
I.7.	<ul style="list-style-type: none"> • Auszug aus der Niederschrift der 13. Verwaltungsratssitzung am 29. März 2006, Tagesordnungspunkt 4, Geschäftsbericht (Ordner TFM/7, S. 233 ff., insb. S. 235)
I.8.	<ul style="list-style-type: none"> • Auszug aus der Niederschrift der 14. Verwaltungsratssitzung am 24. August 2006, Tagesordnungspunkt 4, Geschäftsbericht (Ordner TFM/7, S. 284 ff., insb. S. 286)

I.8.	<ul style="list-style-type: none"> • Auszug aus dem Bericht zu Tagesordnungspunkt 4.9., Talsperre Weida, der mit der Einladung zur 14. Verwaltungsratssitzung am 24. August 2006 verschickt wurde (Ordner TFM/7, S. 303 ff., insb. S. 306)
I.8.	<ul style="list-style-type: none"> • Auszug aus dem Vermerk zur gemeinsamen Beratung der Anstalts- und Gewährträgersammlung, des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung am 24. Januar 2007, Punkt 3, Diskussion (Ordner TFM/9, S.2 ff., ins. S. 5)
I.9.	<ul style="list-style-type: none"> • Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes an die Thüringer Fernwasserversorgung vom 31. Mai 2006 (Ordner TMLNU/4, S. 231 f.)
I.10.	<ul style="list-style-type: none"> • Anordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 31. Juli 2006 gegenüber der Thüringer Fernwasserversorgung zur Überwachung der Talsperre Weida (Ordner TMLNU/4, S. 53 – 54 R)
Vorlage UA 4/4-57	<ul style="list-style-type: none"> • E-Mail von Herrn Rudolf-Herrmann Huhn, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, an Herrn Josef Duchêne, Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit, vom 23. Mai 2005 zur Übersendung des Schriftsatzes an die Kommission mit der Bitte um Weiterleitung an das BFM (Ordner TMLNU/4, S. 241 B) • E-Mail von Herrn Josef Duchêne, Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit, an Frau Bärbel Fricke, BMF, vom 23. Mai 2005 zur Übersendung des Schriftsatzes an die Kommission mit der Bitte um Weiterleitung an dieselbe (Ordner TMLNU/4, S. 241 A) • Auszüge aus der Stellungnahme der Landesregierung zur Mitteilung des BFM an die EU-Kommission in Bezug auf das Beschwerdeverfahren wegen unzulässiger staatlicher Beihilfe (Ordner TMLNU/4, S. 243 ff., insb. S. 245 und 248 f.)
Vorlage UA 4/4-58	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage zur Vorlage zu Tagesordnungspunkt 6 der 16. Verwaltungsratssitzung am 16. März 2007- Vorwegabzug der Präsentation zu Preis- und Finanzierungsszenarien der Thüringer Fernwasserversorgung ab 2012, WTL und Fichtner (Ordner TFM/8, S. 136 ff., insb. S. 147 bzw. S. 161 ff., insb. S. 174, 177) • Auszug aus der Stellungnahme der Thüringer Fernwasserversorgung vom 21. Mai 2007 (Anlage zur Vorlage UA 4/4 – 31, S. 8 f.)

<p>Vorlage UA 4/4-87 zu Vorlage UA 4/4-58</p>	<p>Auszüge aus dem Schreiben der Rechtsanwälte Walter, Kahleys, Wedekind & Kollegen an das Landgericht Meiningen im Rechtsstreit Thüringer Fernwasserversorgung./Fernwasserzweckverband Südthüringen; Az.: 3 O 562/04 (177), vom 11. November 2005 (Ordner TMLNU/5, S. 48, 5. Absatz und S. 54, 5. Absatz)</p>
<p>Vorlage UA 4/4-88 zu Vorlage UA 4/4-60</p>	<p>Auszug aus dem Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes ab die Thüringer Fernwasserversorgung vom 9. Februar 2005 in Beantwortung der Voranfrage der Thüringer Fernwasserversorgung vom 13. Oktober 2004 und unter Bezugnahme auf ein gemeinsames Gespräch vom 9. Februar 2005 (Ordner TMLNU/5, S. 109, 1. Absatz)</p>
<p>Vorlage UA 4/4-89 zu Vorlage UA 4/4-60</p>	<p>Auszug aus dem Schreiben der Thüringer Fernwasserversorgung an das Thüringer Landesverwaltungsamt vom 28. April 2006 (Ordner TMLNU/5, S. 106, 3. Absatz)</p>
<p>Vorlage UA 4/4-114 zu Vorlage UA 4/4-59</p>	<p>Auszüge aus dem Prüfbericht der Mittelrheinischen Treuhand GmbH „Thüringer Fernwasserversorgung – Anstalt des öffentlichen Rechts – Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2003 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2003“ einschließlich der Anlage 5 (Ordner TFM/11, S. 151 und S. 152 Absätze 1-4, S. 247, S. 248)</p>
<p>Vorlage UA 4/4-115</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schreiben vom 26. Februar 2007 (Ordner TMLNU/5, S. 145-147) • Schreiben vom 16. April 2007 (Ordner TMLNU/5, S. 163-171) • Schreiben vom 31. Mai 2007 (Ordner TMLNU/5, S. 159-162)
<p>Vorlage UA 4/4-116</p> <p>Nr. 1</p> <p>Nr. 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auszug aus der Niederschrift der 1. Verwaltungsratssitzung am 10. Februar 2003; Beschluss zu Tagesordnungspunkt 6 Entwurf des Wirtschaftsplans 2003 (Ordner TFM/5, S. 8) • Auszug aus den Vorbemerkungen zum Wirtschaftsplan 2003 (Ordner TFM/10, Seite 2 Absatz 6) und eines Auszuges aus der Liquiditätsrechnung bzw. den Hinweisen zum Mittelfristigen Plan 2003 (Ordner TFM/10, S. 224) • Auszug aus der Niederschrift der 5. Sitzung des Verwaltungsrat am 20. November 2003; Sachverhalt und Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5 Wirtschaftsplan 2004 (Ordner TFM/6, S. 10) • Auszug aus einem internen Vermerk des Thüringer Finanzministerium zur 5. Sitzung des Verwaltungsrat (Ordner TFM/6, S. 3)

Nr. 3	Auszüge aus der Vorlage zu Tagesordnungspunkt 9 der 6. Sitzung des Verwaltungsrat am 30. April 2004 zum Stand der mittelfristigen Planung/des versorgungstechnischen Gesamtkonzeptes zur Sicherung der Fernwasserversorgung (Ordner TFM/6, S. 161 letzter Absatz und S. 162–163 Zusammenfassung)
Nr. 4	<ul style="list-style-type: none"> • Auszug aus der Vorlage und der Niederschrift der 9. Verwaltungssitzung am 17. Dezember 2004; Sachverhalt und Beschluss zu Tagesordnungspunkt 3 Wirtschaftsplan 2005 (Ordner TFM/6, S. 336 f. und 348 Absätze 6 - 9) • Auszug aus einem internen Vermerk des Thüringer Finanzministerium zur 9. Sitzung des Verwaltungsrates (Ordner TFM/6, S. 327)
Nr. 5	Anlage zur Vorlage zu Tagesordnungspunkt 6 der 12. Sitzung des Verwaltungsrates am 15. Dezember 2005 (Mittelfristige Unternehmensplanung 2006 – 2010, Stand 4. November 2005) [Ordner TFM/7, S. 211 – 221, insbesondere S. 211, 212, 217 und 218 Investitionen und Abschreibungen, 220 und 221 Zusammenfassung]
Nr. 6	<ul style="list-style-type: none"> • Auszug aus der Vorlage und der Niederschrift der 15. Verwaltungsratssitzung am 24. Januar 2007; Sachverhalt und Beschluss zu Tagesordnungspunkt 6 (Wirtschaftsplan 2007 und mittelfristige Unternehmensplanung) [Ordner TFM/8, S. 10 f. sowie S. 60-62 Pkt. 6.2 und Beschlussvorschlag] • Auszug aus einem internen Vermerk des Thüringer Finanzministerium zur 15. Sitzung des Verwaltungsrates (Ordner TFM/8, S. 3 letzter Absatz, S. 4 Absätze 1 und 2)

Der Vorsitzende des Ausschusses wies in der 9. Sitzung darauf hin, dass die mit Vorlage UA 4/4-58 beantragte und in der 8. Sitzung des Ausschusses am 21. Mai 2008 beschlossene Verlesung der Rohwasserpreiskalkulation in zwei Varianten nach Rücksprache mit dem Antragsteller vorerst zurückgestellt wurde.

5. Beweiserhebung durch Zeugenvernehmungen

a. Beweisanträge auf Vernehmung von Zeugen

Dem Untersuchungsausschuss lagen folgende Beweisanträge gemäß § 13 Untersuchungsausschussgesetz vor, bei denen als Beweismittel die Vernehmung von Zeugen vorgesehen war:

Beweisantrag	Beweistatsache	Vernehmung des Zeugen
Vorlage UA 4/4-11	Nr. 1 a - h	- Herr Walter Brückner - Herr Johannes Ungvari - Herr Jens Peters
	Nr. 2 a, b	- Herr Walter Brückner - Herr Johannes Ungvari - Herr Jens Peters
Vorlage UA 4/4-40 zu Vorlage UA 4/4-11	Nr. 1 b-h Nr. 2 a, b	- Herr Stephan Illert - Herr Thomas Wagner - Herr Frank Steinwachs - Herr Dr. Egon Stötzer
Vorlage UA 4/4-45	Nr. I. 1a, b	- Herr Dr. Volker Sklenar - Herr Stephan Illert - Herr Jens Peters
	Nr. I. 2	- Herr Jens Peters - Herr Stephan Illert - Herr Thomas Wagner
	Nr. I.3.	- Herr Dr. Volker Sklenar - Herr Thomas Wagner
	Nr. I.4.	- Herr Dr. Volker Sklenar - Herr Thomas Wagner - Herr Jens Peters - Herr Stephan Illert
	Nr. I.5.	- Herr Dr. Volker Sklenar - Herr Klaus Möhle
	Nr. I.6.	- Herr Jens Peters - Herr Klaus Möhle
	Nr. I.7.	- Herr Jens Peters - Herr Thomas Wagner - Herr Stephan Illert

	Nr. I.8.	- Herr Jens Peters - Herr Stephan Illert - Herr Klaus Möhle
	Nr. I.9.	- Herr Klaus Möhle
	Nr. I. 10.	- Herr Jens Peters - Herr Stephan Illert
Vorlage UA 4/4-57 zu Vorlage UA 4/4-39	Nr. II	- Herr Rudolf- Herrmann Huhn - Herr Josef Duchêne
Vorlage UA 4/4-58	Nr. I.1. und I.2.	- Herr Jens Peters - Herr Stephan Illert
Vorlage UA 4/4-84 zu Vorlage UA 4/4-39/57	Nr. II	- Herr Walter Brückner - Herr Arnd Fabian - Herr Jens Peters
Vorlage UA 4/4-115	Nr. 1-4	- Herr Dr. Volker Sklenar - Herr Gerold Wucherpfennig

b. Durchführung der Zeugenvernehmungen

Die Zeugen wurden zu den einzelnen Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche rechtzeitig geladen und, soweit erforderlich, um Vorlage von entsprechenden Aussagegenehmigungen gebeten. Die Aussagegenehmigungen wurden zugleich über die Thüringer Staatskanzlei beantragt. Der Ausschuss hat Verhinderungsanzeigen von Zeugen berücksichtigt. Vor Beginn der Zeugenbefragung hat der Untersuchungsausschuss die Reihenfolge der zu vernehmenden Zeugen einvernehmlich festgelegt.

Zum Themenkomplex „Handeln der Organe der Thüringer Fernwasserversorgung“ wurden nachfolgende Zeugen vernommen:

4. Sitzung	Herr Walter Brückner , Herr Johannes Ungvari, Herr Jens Peters
6. Sitzung	Herr Stephan Illert, Herr Thomas Wagner, Herr Frank Steinwachs, Herr Dr. Egon Stötzer

Folgende Zeugen wurden zum Themenkomplex „Grundlagen für Entscheidungen zum Weiterbau der Talsperre Leibis und zur Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung“ vernommen:

4. Sitzung:	Herr Walter Brückner , Herr Johannes Ungvari, Herr Jens Peters
6. Sitzung:	Herr Stephan Illert, Herr Thomas Wagner , Herr Frank Steinwachs, Herr Dr. Egon Stötzer
7. Sitzung:	Herr Dr. Volker Sklenar, Herr Stephan Illert, Herr Klaus Möhle, Herr Thomas Wagner, Herr Jens Peters
9. Sitzung:	Herr Rudolf-Herrmann Huhn, Herr Josef Duchêne, Herr Jens Peters, Herr Stephan Illert
11. Sitzung	Herr Arnd Fabian, Herr Walter Brückner, Herr Jens Peters
15. Sitzung	Herr Dr. Volker Sklenar, Herr Gerold Wucherpfennig

Zu Beginn der Sitzungen wurden die Zeugen gemäß § 18 Untersuchungsausschussgesetz durch den Vorsitzenden zur Wahrheitspflicht, zur Verteidigungsmöglichkeit (§ 20 Untersuchungsausschussgesetz) und den strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie zu den Aussageverweigerungsrechten (§§ 15 Absatz 2, 16 Absatz 3 Satz 2 Untersuchungsausschussgesetz, § 16 Absatz 3 Satz 1 Untersuchungsausschussgesetz i. V. m. §§ 52, 53, 53a StPO) belehrt. Die Zeugen wurden zu Beginn ihrer Vernehmung zunächst um Angaben zu ihrer Person – Name, Alter, Beruf und Wohnort – gebeten.

Die zu den beiden Themenkomplexen „Handeln der Organe der Thüringer Fernwasserversorgung“ und „Grundlagen für Entscheidungen zum Weiterbau der Talsperre Leibis und zur Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung“ vernommenen Zeugen hatten aufgrund ihrer nachfolgend dargestellten damaligen beruflichen Tätigkeit und/oder Funktion einen Bezug zu den Beweisthemen bzw. dem Untersuchungsgegenstand:

Zeuge	Funktion/ Tätigkeit
Walter Brückner	Mitglied des Verwaltungsrats der Thüringer Fernwasserversorgung bis 23. August 2005; bis Ende April 2005 Leiter der Abteilung „Wasserwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz“ im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Johannes Ungvári	Geschäftsführer der Thüringer Fernwasserversorgung
Jens Peters	1993-2003: Hauptgeschäftsführer der Thüringer Talsperrenverwaltung; seit 2003 Hauptgeschäftsführer der Thüringer Fernwasserversorgung
Stephan Illert	Mitglied des Verwaltungsrats der Thüringer Fernwasserversorgung bis 8. Juni 2007; vormals Staatssekretär im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und im Thüringer Finanzministerium

Thomas Wagner	Mitglied des Verwaltungsrats der Thüringer Fernwasserversorgung vom 24. August 2005 bis 24. Oktober 2006; Mitglied der AGV bis 21. Juni 2005 und ab 25. Oktober 2006; Leiter des Referates 45 im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Frank Steinwachs	Mitglied des Verwaltungsrats der Thüringer Fernwasserversorgung bis 2. Mai 2007 und seit 24. August 2007
Dr. Egon Stötzer	Stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats der Thüringer Fernwasserversorgung bis 30. Juni 2006
Dr. Volker Sklenar	Thüringer Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Rudolf-Herrmann Huhn	Beteiligung an der Erarbeitung und Abstimmung der Mitteilung an die EU-Kommission seitens des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt; Leiter des Referats 11 im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Josef Duchêne	Beteiligung an der Erarbeitung und Abstimmung der Mitteilung an die EU-Kommission seitens des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Arbeit; Leiter des Referats 36 im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit
Klaus Möhle	Mitglied des Verwaltungsrats der Thüringer Fernwasserversorgung seit 25. Oktober 2006; Leiter der Abteilung 4 des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Arnd Fabian	Beteiligung an der Erarbeitung und Abstimmung der Mitteilung an die EU-Kommission seitens des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt; Referent im Referat 45 des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt bis 29. Februar 2008
Gerold Wucherpfennig	Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei bis 08. Mai 2008

Die Zeugen wurden einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeugen vernommen (§ 19 Absatz 1 Untersuchungsausschussgesetz). Dabei hat zunächst der Ausschussvorsitzende die Zeugen vernommen, anschließend hatten die übrigen Ausschussmitglieder sowie die Beauftragten der Landesregierung die Möglichkeit, Fragen an die Zeugen zu richten (§ 19 Absatz 2 Untersuchungsausschussgesetz).

Eine Vereidigung der Zeugen nach § 20 Absatz 2 Untersuchungsausschussgesetz soll im Untersuchungsverfahren grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Untersuchungsausschuss dies wegen der besonderen Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet. Die Zeugen blieben unvereidigt. Die vor dem Untersuchungsausschuss erschienenen Zeugen wurden auf entsprechenden Antrag gemäß § 29 Untersuchungsausschussgesetz i. V. m. dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) entschädigt.

V. Abschlussbericht und Arbeitsgang

1. Berichtserstellung

Gemäß § 28 Absatz 1 Untersuchungsausschussgesetz besteht die Verpflichtung des Untersuchungsausschusses, nach Abschluss der Untersuchung dem Landtag einen schriftlichen Bericht über den Verlauf des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung zu erstatten. Im Hinblick auf diese Verpflichtung kam der Untersuchungsausschuss in seiner 18. Sitzung am 27. Mai 2009 entsprechend einer früheren Abstimmung der Sprecher in Bezug auf die Erstellung des Abschlussberichts überein, dass die Landtagsverwaltung den Entwurf der Teile A bis C kurzfristig den Sprechern zuleiten werde. Ferner sollten diese im Auftrag des Vorsitzenden gebeten werden, Anmerkungen, Ergänzungswünsche, Korrekturen und Vorschläge gegenüber der Landtagsverwaltung vorzubringen. In der Stellungnahme sei des Weiteren darzustellen, was aus ihrer Sicht das Ergebnis der Untersuchung sein könne und auf welche Punkte der Beweisaufnahme oder der Auskunftserteilung man dies beziehe. Die Stellungnahme sei möglichst bis zum Eintritt der Sommerpause an die Landtagsverwaltung zu übermitteln. Man werde daraufhin den Bericht fortschreiben und einen weiteren Entwurf mit dem Ergebnis der Untersuchung (Teil D) vorlegen. Auch diesen Entwurf werde man zunächst an die Sprecher mit der Bitte um Stellungnahme übermitteln. Diese werde man dann wieder erörtern und in den Bericht einarbeiten. Danach werde man den Vorsitzenden bitten, den Ausschussmitgliedern einen Entwurf vorzulegen. Die abschließende Beratung sei dann an dem Sitzungstermin am 12. August 2009 vorgesehen.

Auf der Grundlage dieser vereinbarten Vorgehensweise hat die Landtagsverwaltung am 3. Juni 2009 einen Entwurf des Abschlussberichts zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses, dem Verlauf und dem Verfahren (Teile A und B) vorgelegt. Der Entwurf wurde im Auftrag des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses den Sprechern der Fraktionen sowie nachrichtlich den Mitarbeitern der Fraktionen und einem Beauftragten der Landesregierung übergeben. Am 19. Juni 2009 wurde ein weiterer Berichtsentwurf (Teil C) dem genannten Personenkreis zugeleitet.

Die Berichtsteile A bis C wurden den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses am 5. August 2009 als Vorlage UA 4/4-135 übergeben.

Nachdem seitens der Sprecher der Fraktionen am 25. bzw. 26. Juni 2009 erste Anmerkungen zum Ergebnis der Untersuchung vorgelegt wurden, erhielten die Sprecher sowie die Beauftragten der Landesregierung einen Entwurf des Teils D am 5. August 2009 zur Kenntnis. Unter Berücksichtigung weiterer Anmerkungen im Rahmen des vereinbarten Verfahrens wurde den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses am 11. August 2009 ein Entwurf des Teils D als Vorlage UA 4/4-136 übergeben.

Der Untersuchungsausschuss hat den Abschlussbericht in seiner 19. Sitzung am 12. August 2009 beraten und einstimmig beschlossen. Die Beauftragten der Landesregierung haben hierzu weitere Erklärungen abgegeben. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben den Verzicht auf abweichende Stellungnahmen erklärt und der Landtagsverwaltung eine Redaktionsvollmacht erteilt. Zugleich haben sie die Beratung aller Anträge abgeschlossen. Die Mitglieder nahmen zur Kenntnis, dass aufgrund eines gemeinsamen Antrags der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses zu diesem Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses in der Plenarsitzung des Thüringer Landtags am 13. August 2009 eine Aussprache stattfindet. Sie baten den Vorsitzenden insofern um Zuleitung des Berichts an die Präsidentin des Thüringer Landtags.

2. Gliederung des Abschlussberichts

Der Abschlussbericht gliedert sich entsprechend den Erfordernissen des § 28 Absatz 1 Untersuchungsausschussgesetz in die vier Teile „Einsetzung des Ausschusses“, „Verlauf und Verfahren“, „Ermittelte Tatsachen“ sowie „Ergebnis der Untersuchung“.

Der zweite Teil („Verlauf und Verfahren“) enthält eine Übersicht über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses, Verfahrensbeschlüsse, Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen sowie die dazugehörigen Stellungnahmen der Landesregierung und Rechts- und Amtshilfeersuchen des Untersuchungsausschusses. Außerdem wird ein Überblick über die Beweisangebote mit den entsprechenden Beweismitteln gegeben.

Im Hinblick auf den dritten Teil des Berichts („Ermittelte Tatsachen“) wurden die Zeugenaussagen sowie die Urkunden, die als Beweismittel im Untersuchungsverfahren verlesen wurden, zunächst nach Themenschwerpunkten inhaltlich zusammengefasst. Ergänzt um die Stellungnahmen der Landesregierung im Untersuchungsverfahren beinhaltet die Gliederung des Teils C eine chronologisch-sachliche Darstellung, welche auf die seitens des Untersuchungsausschusses gebildeten Themenschwerpunkte im Besonderen eingeht.

Die Darstellung zum Ergebnis der Untersuchung in Teil D orientiert sich an der Gliederung des Einsetzungsbeschlusses. Hinsichtlich der Ergebnisse wurde zur Vermeidung von Wiederholungen teilweise auf die Feststellungen in Teil C verwiesen.

C. Ermittelte Tatsachen

I. Entscheidung über den Weiterbau der Talsperre Leibis

Der Ausschuss hat sich im Rahmen dieses Themenkomplexes im Wesentlichen mit der Bedarfsermittlung für den Bau der Talsperre Leibis sowie der Entscheidung des Thüringer Landtages zum Weiterbau der Talsperre befasst. Dazu wurden Auskünfte der Landesregierung einbezogen, Inhalte von Urkunden sowie Aussagen der Zeugen Peters und Brückner verwertet.

1. Bedarfsermittlung für den Bau der Talsperre Leibis

Maßgeblich für die Entscheidung über die Notwendigkeit und den Weiterbau der Talsperre Leibis ist die Feststellung des Trinkwasserbedarfes in der Region gewesen. Hierzu hat die Landesregierung im Untersuchungsverfahren die zugrunde gelegten Maßstäbe und Bewertungen geschildert. Die Landtagsverwaltung hat in einer Zusammenstellung der Parlamentaria ergänzende Informationen zur Verfügung gestellt.

a. Prognosen über den zukünftigen Trinkwasserbedarf

Am 5. Oktober 1994 hat die Thüringer Landesanstalt für Umwelt (TLU) in Jena, die im Auftrag der Thüringer Landesregierung erarbeitete, erste Prognose Trinkwasserbilanz Thüringen vorgelegt. Eine Bewertung dieser Prognose ist im Rahmen der Befassung des Thüringer Landtags im Jahr 1995 durch den vom Umweltausschuss in seiner Sitzung am 14. März 1995 empfohlenen Gutachter Prof. Wiegleb erfolgt. Das Gutachten von Prof. Wiegleb wurde am 20. April 1995 vorgelegt und umfasste einen Bilanzzeitraum von 30 Jahren. Er gelangt in seiner Stellungnahme zu der Einschätzung, dass die Trinkwasserbilanz der Landesanstalt für Umwelt zu hoch ausfalle und im Ostthüringer Raum nach damaliger Einschätzung im Jahr 2025 nur noch geringe Reserven an Grund- und Fernwasser vorhanden sein werden. Ergänzend ist hierzu anzumerken, dass Prof. Wiegleb ausgehend vom Ist-Verbrauch 1992 (Haushalte/Kleingewerbe: 98 l/Ed) für das Jahr 2025 einen spezifischen Wasserbedarf im Bereich Haushalte/Kleinbewerbe von 120-135 l/Ed (TLU: 140 l/Ed) und einen Gesamtbedarf von 160-187 l/Ed (TLU: 221 l/Ed) ermittelt habe. In den Werten nicht enthalten seien der Eigenverbrauch der Wasserversorgungsunternehmen sowie die Wasserverluste; als vertretbare Zielstellung hierfür habe er für das Jahr 2025 13,6 Prozent angenommen (derzeit ca. 40 Prozent).

Im Umweltausschuss des Thüringer Landtages wurde in dessen Sitzung am 31. März 1995 zur weiteren Verfahrensweise zur Situation der Talsperre Leibis beraten. Danach wurde seitens des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt ein Sachverständigenremium (Dr. Hirner, Dr. Hummel, Prof. Dr. Naber, Herr Petschow, Dr. Rebohle) mit der Erarbeitung einer „Entscheidungshilfe zur Begründung der Wasserstrategie hinsichtlich des Talsperrensystems Leibis/Lichte“ aus wasserwirtschaftlicher, betriebs- und volkswirtschaftlicher Sicht beauftragt. In diesem Zusammenhang sollten auch die vorliegenden bilanziellen Aussagen bewertet werden.

Prof. Wiegleb und zwei der Sachverständigen haben ihre Ergebnisse der Begutachtung in der Sitzung des Umweltausschusses am 6. Juni 1995 vorgestellt. Die Sachverständigen sind hierbei in Kenntnis des Gutachtens von Prof. Wiegleb übereinstimmend zu der Empfehlung gelangt, die Talsperre Leibis ohne Zeitverzug fertig zu stellen. Nach ihrer Einschätzung ist aus der Bilanz abzuleiten, dass für eine ordnungsgemäße Wasserversorgung in Ostthüringen zusätzliche Kapazitäten mit gesicherter und einwandfreier Qualität bereitgestellt werden müssen. Nach den Angaben der Sachverständigen sei der Ausbau der Talsperre in der geplanten Form sinnvoll, zweckmäßig, vernünftig und wasserwirtschaftlich durchdacht. Im Hinblick auf diese Vorzugslösung schlage man vor, das Stauziel um 5 – 7 Meter abzusenken. Bei der Wasserbedarfsentwicklung habe man in Anlehnung an Prof. Wiegleb 187 I/Ed für das Jahr 2025 zugrunde gelegt. Dessen Argumentation schließe man sich auch zum Sicherheitszuschlag an, da das Grundwasser im Festgestein Thüringens ein hohes Gefährdungspotential besitze (geringeres Speichervermögen im Festgestein und damit eine kürzere Verweilzeit des Grundwassers); die untere Grenze bildeten 15 Prozent. Der Abzug der „örtlich nicht genutzten Kapazität“ in der TLU-Prognose werde – obwohl im Wiegleb-Gutachten problematisiert – hier ausdrücklich bestätigt. Bezüglich der Wasserverluste und des Eigenbedarfs habe man in Abweichung von Wiegleb 18 Prozent angesetzt. Eine Veränderung dieser Prognosen ist mit der Fortschreibung der Prognose der TLU vom 5. Oktober 1994 durch die zweite Prognose Trinkwasserbilanz Thüringen ebenfalls von der TLU erfolgt, welche im Mai 1998 veröffentlicht worden ist. Diese habe einen weiteren Wasserbedarfsrückgang beinhaltet, gleichwohl aber den Bau der Talsperre Leibis nochmals bestätigt. Aus heutiger Sicht sei wohl anzunehmen, dass die Aussagen des Gutachters Prof. Wiegleb die Landesregierung veranlasst haben, die Prognose zu überarbeiten.

b. Trend in der Wasserabnahme unter Einbeziehung der Versorgungsgebiete

Der rückläufige Trend des Wasserbedarfes speziell in Ostthüringen sei nach Angaben der Landesregierung in allen zum damaligen Zeitpunkt vorhandenen Dokumenten, u. a. auch im

Planfeststellungs- und den Gerichtsverfahren, zum Ausdruck gekommen und entsprechend gewürdigt worden.

Nicht erkennbar und damals nicht vorhersehbar seien der überproportionale Bevölkerungsrückgang in Ostthüringen und der damit einhergehende Rückgang des Wasserbedarfes gewesen.

Die aus der Zeit der ehemaligen DDR stammenden Pläne für eine Mitversorgung der Räume Halle/Leipzig aus der Talsperre Leibis/Lichte seien bis 1992 verfolgt worden; im August 1992 hätten die Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt erklärt, an dem Projekt kein Interesse mehr zu besitzen. Mit dem Ausstieg der Region Halle/Leipzig seien die im System zunächst vorgesehenen Überleitungen in die Talsperre Leibis/Lichte aus der Masse, der Oelze und der oberen Schwarze, was einer Einzugsgebietsgröße von 64 Quadratkilometer entsprach, nicht weiter verfolgt worden. Das Einzugsgebiet der Talsperre Leibis/Lichte betrage jetzt 72 Quadratkilometer. In der Folgezeit sei dann noch die Einspeisung der Sorbitz in den schon vor 1990 gebauten Lichtestollen aufgegeben, das Vorbecken zurückgebaut und das Sorbitztal renaturiert worden.

Den Rückgang des prognostizierten Fernwasserabsatzes in Ostthüringen habe die Thüringer Fernwasserversorgung zu einem späteren Zeitpunkt letztendlich durch den damals noch nicht geplanten Anschluss von Altenburg teilweise abfedern können.

Nach Kenntnis der Landesregierung habe es zu jener Zeit indessen keine Pläne gegeben, andere als die ursprünglich geplante Region Halle/Leipzig anzuschließen. Die Aufgabe der Aufbereitung und der Verteilung des Fernwassers habe zu diesem Zeitpunkt und noch bis Ende 2002 ausschließlich dem Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen obliegen. An dieser dargestellten Situation habe sich seitdem nichts geändert.

c. Reduzierungen und Schließungen örtlicher Dargebote

Die Nutzung oder Stilllegung örtlicher Dargebote stehe allein im Ermessen der kommunalen Aufgabenträger. Insoweit habe die Bedarfsermittlung für die Talsperre Leibis/Lichte die Daten der zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Nutzung örtlicher Dargebote lediglich aufgenommen. Im Übrigen führten Stilllegungen örtlicher Dargebote nicht zwingend zum ersatzweisen Bezug von Fernwasser. Ein Fernwasserbedarf könne nur dann für eine Bedarfsermittlung berücksichtigt werden, wenn er tatsächlich als solcher angemeldet sei.

Die genannten fünf Sachverständigen hätten sich im Übrigen in ihren Ausführungen ausführlich mit den Grundwasserkapazitäten befasst. Sie seien davon ausgegangen, dass die bei der Kapazitätsplanung bis dahin für 2025 angesetzten Grundwasserkapazitäten in der Bilanz um 15 Prozent reduziert werden sollten. Die daraus gezogenen Schlussfolgerungen seien in die Empfehlungen der Gutachter eingeflossen.

d. Eigenbedarf und Leitungsverluste

In Bezug auf die Fernwassersysteme würden Eigenbedarf und Rohrnetzverluste für die Wasserbilanz keine signifikante Bedeutung besitzen. Sanierungsplanungen für Fernwasserleitungen zur Senkung von Rohrnetzverlusten hätten daher keinen Eingang in die Bedarfsermittlung gefunden. Sanierungen und weitere derartige Planungen habe es natürlich für die Fernwassersysteme gegeben. Die Beseitigung von Rohrnetzverlusten habe dabei nur eine untergeordnete Rolle gespielt.

In der 13. Sitzung des Untersuchungsausschusses 4/4 am 26. November 2008 erläuterte die Landesregierung diese Angaben näher. Man habe dieses Auskunftersuchen in Bezug auf die Fernwasserleitungen verstanden. In diesem Zusammenhang sei die Aussage zutreffend, dass hier die Rohrnetzverluste in der Größenordnung keine Rolle gespielt hätten. In den regionalen und lokalen Netzen der einzelnen Wasserversorgungsverbände spielten diese demgegenüber immer noch eine gewisse Rolle. Die lokale Verteilung des Wassers durch die zuständigen kommunalen Verbände entziehe sich jedoch dem Einfluss des Landes. Für die Bedarfsermittlung und Entscheidungsfindung des Weiterbaus der Talsperre Leibis habe man die Beseitigung von Rohrnetzverlusten, die laufend durch die Verbände zu gewährleisten seien, mitberücksichtigt. Es sei nicht der Fall, dass die Landesregierung in ihrer Absicht zum Weiterbau der Talsperre Leibis/Lichte maßgeblich Einfluss auf die vorhandenen Verluste in den örtlichen Netzen habe nehmen können. Es gebe eine klare Trennung der Verantwortlichkeiten zwischen dem Versorgungsbereich der Kommunen und des Landes. Deswegen spiele dieses nur als Größe und nicht als veränderbare Größe eine Rolle, die unter Umständen zu einer anderen Entscheidung geführt hätte. Seitens der Landesregierung wurde noch einmal klar dargestellt, dass die Frage der Rohrnetzverluste selbstverständlich eine Rolle gespielt habe. Die vom Land als Vorhabensträger zu entscheidenden Alternativen zum Bau der Talsperre Leibis seien aber nicht vom Träger zu beeinflussen gewesen. Die Bereiche der kommunalen Aufgabenträger, der Rohrleitungen, der Verteilungsnetze, der Wasseraufbereitungsfragen und die Fragen zur Talsperre Weida-Zeulenroda hätten nicht in der Einflussphäre der Thüringer Talsperrenverwaltung gelegen. Deswegen habe es in dem Rahmen, ob der Weiterbau der Talsperre den Maßstäben einer Planrechtfertigung standhalte, keine Rolle gespielt. Sie seien als Randbedingungen zwar wesentlich gewesen und man habe darüber diskutiert. Beispielsweise habe man bei der Sanierung des Einzugsgebietes der Talsperre Weida/Zeukenroda geprüft, ob eine Sanierung überhaupt möglich sei und ob man stattdessen auf den Weiterbau von Leibis verzichten könne. Letztendlich sei dieses indessen mit dem Argument der fehlenden Einflussmöglichkeit der Thüringer Talsperrenverwaltung jedoch für nicht entscheidungsrelevant beschieden worden.

Auf Nachfrage zu etwaigen Überlegungen für ein entsprechendes Förderprogramm zur Sanierung mit der einhergehenden Möglichkeit der Landesregierung zur Einflussnahme äußerte sich der Beauftragte der Landesregierung dahingehend, dass sich dieses seiner Kenntnis entziehe. Man habe zwar Überlegungen angestellt, diese aber aufgrund der nicht vorhandenen Einflussosphäre der Thüringer Talsperrenverwaltung nicht weiter verfolgt.

e. Spülungsbedarf

Es entziehe sich der Kenntnis der Landesregierung, welcher regelmäßige Spülbedarf in dem Versorgungsnetz des damaligen Fernwasserzweckverbands Nord- und Ostthüringen bestanden habe. Es könne indessen bestätigt werden, dass es keine Sonderspülungen vor der Festlegung des benötigten Trinkwasserbedarfes aus der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim auf der Grundlage der Rohwasserbereitstellung aus der Talsperre Leibis/Lichte gegeben habe.

Der Spülbedarf habe sich in der Entwicklung generell erhöht, da sich der Wasserdurchsatz in den Fernwasserleitungen verringert habe. Diese Erhöhung habe jedoch keinen signifikanten Einfluss auf den Wasserbedarf. Außerdem sei dieser Bedarf durch entsprechende Spülstrategien beeinflussbar.

Entsprechend einer Nachfrage in der 13. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 26. November 2008 zu Sonderspülungen durch kommunale Zweckverbände gab die Landesregierung an, dass weder sie noch die Thüringer Fernwasserversorgung Kenntnis von Sonderspülungen in den örtlichen Verteilungsnetzen der kommunalen Wasserversorger vor der endgültigen Festlegung des Trinkwasserbedarfs aus Leibis hätten, die zu einem erhöhten Eigenbedarf führten.

f. Informationen gegenüber dem Thüringer Landtag

Die Landesregierung hat hierzu mitgeteilt, sie habe den Umweltausschuss des Thüringer Landtages am 19. Januar 1995 über die erste Prognose Trinkwasserbilanz der Thüringer Landesanstalt für Umwelt informiert. In diesem Zusammenhang sei auch der rückläufige Wasserverbrauch thematisiert worden.

Die Angaben zu einer eventuellen Mitversorgung der Gebiete Halle/Leipzig seien Grundlage der Entscheidungsvorbereitung über den Weiterbau der Talsperre Leibis/Lichte und Bestandteil der Planrechtfertigung gewesen. Es sei davon auszugehen, dass die Landesregierung den Thüringer Landtag entsprechend informiert habe. Eine genauere Fundstelle habe man in Anbetracht der Kürze der Zeit nicht ermitteln können. Ob und unter welchen Voraussetzungen der Landtag über Pläne für den Anschluss anderer Regionen als

Halle/Leipzig informiert wurde, entziehe sich der Kenntnis der Landesregierung und habe sich nicht ermitteln lassen.

Die Aussagen zu den Grundwasservorkommen im Ostthüringer Raum seien im Rahmen der Entscheidungshilfe der fünf Gutachter betrachtet und dem Landtag bekannt gewesen. Ob die Landesregierung diese und die zu dem Eigenbedarf bzw. den Leitungsverlusten getätigten Angaben bereits im Vorfeld der Entscheidung über den Weiterbau der Talsperre Leibis/Lichte gegenüber dem Landtag getätigt habe, habe sich nicht ermitteln lassen.

2. Differenzen zwischen Fernwasserabnahme, Fernwasserlieferverträgen und dem realen Verbrauch im Einzugsbereich des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen

Zum Zeitpunkt des Beschlusses des Landtags zum Weiterbau der Talsperre Leibis/Lichte seien nach Auskunft der Landesregierung die Rohwasserbereitstellungsverträge mit dem Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen und dem Fernwasserzweckverband Südthüringen so gestaltet gewesen, dass den Aufgabenträgern für einen an die Thüringer Talsperrenverwaltung jeweils zu entrichtenden Festbetrag die gesamte Rohwasserkapazität der jeweiligen, in den Verträgen genannten Talsperren, zur Verfügung gestanden habe. Eine vereinbarte Liefermenge habe es damit nicht gegeben. Die Verbände hätten aus den Talsperren die ihrem Bedarf entsprechende Rohwassermenge entnommen und das von ihnen aufbereitete Fernwasser weiter an ihre Mitglieder verteilt. Insoweit müsse die Frage nach etwaigen Differenzen zwischen einer vereinbarten Liefermenge und der tatsächlichen Abnahmemenge – zumal für Fernwasser – verneint werden.

Der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen habe zum damaligen Zeitpunkt die für ihn gemäß dem Vertrag mit der Thüringer Talsperrenverwaltung bereitgestellte Rohwassermenge nicht komplett ausgenutzt. Die Landesregierung gehe davon aus, dass die im Versorgungsgebiet des Verbandes bestehende Nachfrage nicht ausgereicht habe, um eine vollständige Auslastung der zur Verfügung stehenden Rohwasserkapazitäten zu erreichen.

Der Thüringer Talsperrenverwaltung und der Landesregierung sei diese Situation bekannt gewesen. Sie hätten und haben allerdings keine Kenntnis von einem Beschluss der Mitgliedsverbände des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen zu künftigen Fernwasserabnahmemengen aus dem Jahr 1995.

Die Bedarfsermittlung im Rahmen der Entscheidungsvorbereitung zum Weiterbau der Talsperre Leibis/Lichte sei unabhängig von der oben dargestellten Situation erfolgt. An dieser Stelle sei neben den bereits erteilten Auskünften darauf hinzuweisen, dass die den damaligen gutachterlichen Aussagen zugrunde liegenden Angaben zum Wasserbedarf im Ver-

sorgungsgebiet des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen von diesem selbst zugearbeitet worden seien. Der Verband sei zudem in die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen eingebunden gewesen. Die Landesregierung habe weder damals noch jetzt Erkenntnisse, dass der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen die dem Gutachten zugrunde liegenden Annahmen zum Zeitpunkt der Bedarfsermittlung oder im Nachhinein angezweifelt hätte.

Zur Frage nach einem Gutachten betreffend die Differenzen zwischen Abnahmemenge und tatsächlichem Bedarf des Verbandes Mittleres Elstertal sei dem Thüringer Innenministerium im Rahmen des Förderprogramms zur Prüfung und Beratung der betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und organisatorischen Situation der kommunalen Aufgabenträger der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Jahr 1997 ein Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfverbandes über die Tiefenprüfung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ Gera vom 12. Januar 1998 bekannt. Ob es sich hierbei um das in Rede stehende Gutachten handele, könne aufgrund der Angaben im Auskunftersuchen nicht mit Sicherheit bestätigt werden.

Die Landesregierung habe keine Kenntnis darüber, dass der o. g. Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfverbandes für die Frage der möglichen Anbindung der Talsperre Leibis/Lichte an das Ostthüringer Fernwassernetz eine Rolle gespielt habe.

Der Bericht habe Aussagen über einen rechnerischen Wasserverlust im Versorgungsnetz des Verbandes enthalten. Als Hauptursache dafür habe er das offensichtlich marode Leitungssystem benannt und die Fortsetzung der „begonnenen Überprüfung und Sanierung am Netz bzw. die vollständigen Rekonstruktionen gefährdeter Hausanschlüsse“ angeregt.

Auf Nachfrage in der 18. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 27. Mai 2009 zur Berücksichtigung dieses angezeigten Wasserverlustes bei den weiteren Planungen äußerte sich die Landesregierung, dass es ihr nicht bekannt sei, inwiefern der betreffende Verband aufgrund der Feststellungen in den Gutachten Maßnahmen zur Verringerung seiner Rohrnetzverluste ergriffen habe. Für die Landesregierung seien die von den Verbänden übermittelten Daten maßgeblich gewesen. Dieses beziehe sich sowohl auf die Bedarfsermittlung als auch auf die späteren Vorarbeiten in Bezug auf die Fortschreibung der Trinkwasserprognose. Abschließend nahm die Landesregierung in der 18. Sitzung des Untersuchungsausschusses zur Frage Stellung, ob die Investitionsentscheidung für den Bau der Talsperre Leibis auf einer Bedarfsermittlung durch die kommunalen Zweckverbände beruht habe. Danach seien die Daten für das Gutachten zur Bedarfsermittlung der Talsperre Leibis zwar von den Verbänden geliefert wurden, weil nur diese den Trinkwasserbedarf in ihrem Gebiet kennen könnten. Aufgrund dieser gutachterlichen Stellungnahme seien indessen die Landesregierung und der Landtag zu der Erkenntnis gelangt, dass die Talsperre Leibis im

Hinblick auf die Quantität des Trinkwasserbedarfs und auch unter dem Aspekt der Qualität des für den Ostthüringer Raum zur Verfügung stehenden Trinkwassers benötigt werde.

3. Beschluss des Thüringer Landtags vom 15. Juni 1995

Der Thüringer Landtag hat die Empfehlungen der fünf Sachverständigen (einschließlich derer zur Reduzierung der Mauerhöhe) aufgegriffen und am 15. Juni 1995 beschlossen, die Landesregierung aufzufordern, für die bedarfsgerechte Fertigstellung des Baus der Talsperre Leibis zu sorgen. Dieser Beschluss beinhaltet demgemäss die Aufforderung an die Landesregierung, „dafür Sorge zu tragen,

1. dass der Bau der Talsperre Leibis entsprechend dem Vorschlag des Sachverständigen-gremiums mit einer gegenüber der ursprünglichen Planung um fünf bis sieben Meter niedrigeren Staumauer bedarfsgerecht fertig gestellt wird, ohne dass die in § 63 des Thüringer Waldgesetzes festgelegte Gleichrangigkeit von Wasserversorgung aus Fernwasser und Grundwasser von dieser Entscheidung berührt wird,
2. dass für nicht benötigte Rohwassermengen aus Talsperren im Sinne der Daseinsvorsorge die Finanzierung im Landeshaushalt erfolgt, um sozialverträgliche Wasserpreise zu sichern und
3. dass die gegenwärtige Verrechnung für Roh- und Fernwasser nach dem Vorhalteprinzip auf abnahmeorientierte Bestellmengen umgestellt wird“.

Diese Entscheidung über den Weiterbau der Talsperre Leibis/Lichte beinhaltete die so genannte „Zweibein-Strategie“, d.h. eine Versorgungsstrategie, welche sich auf die Versorgung Ostthüringens aus der Talsperre Leibis/Lichte und aus dem Talsperrensystem Weida/Zeulenroda stützte. Diese Strategie war ebenfalls Bestandteil der Planrechtfertigung und somit Grundlage für den Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes im Jahr 1998 für den Bau der Talsperre Leibis/Lichte. Die Konzeption sei verfolgt worden, um die Probleme mit der Rohwasserqualität in dem Talsperrensystem Weida/Zeulenroda durch eine Mischung des daraus gewonnenen Fernwassers mit solchem aus der Talsperre Leibis/Lichte lösen zu können.

Nach dem Planfeststellungsbeschluss dürfen durch die Absenkung der Mauerhöhe und dem Wegfall des Katzeinzugsgebietes maximal 43.700 m³ Rohwasser pro Tag aus der Talsperre Leibis entnommen werden. Die vertraglich gebundene Liefermenge habe in diesem Gebiet jedoch 47.600 m³ Rohwasser pro Tag betragen. Es sei von einer dauerhaften Zuspeisung

von maximal 20.000 m³ Rohwasser pro Tag aus den Talsperren Weida/Zeulenroda ausgegangen worden.

Die Nutzung der Katzeüberleitung sei nach Angaben des Zeugen Brückner im Planfeststellungsbeschluss zur Talsperre Leibis mit Bindungswirkung (im Gegensatz zur fehlenden Bindungswirkung hinsichtlich der Herausnahme der Talsperre Weida aus der Trinkwasserversorgung) ausgeklammert worden. Der Zeuge Peters habe zwar zu einem späteren Zeitpunkt (2003) nach eigenen Angaben noch den Antrag beim Verwaltungsrat für eine Einbeziehung der Katzeüberleitung gestellt, da eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses hierfür erforderlich sei. Ein derartiger Beschluss des Verwaltungsrats sei indessen nicht gefasst worden. Auf Vorhalt dieser im Jahr 2003 geführten Diskussion zur Beantragung einer Genehmigung zu Probestauzwecken, welche möglicherweise in eine dauerhafte Betriebsgenehmigung ausgeweitet werden könne, entgegnete der Zeuge Brückner, dass er nicht wisse, ob es dazu Beschlüsse gegeben habe. Wenn er gefragt worden sei, habe er immer darauf hingewiesen, dass die vorübergehende oder dauerhafte Nutzung der Katzeüberleitung aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses höchst problematisch sei. Er habe sich insofern grundsätzlich dagegen verwahrt, dieses Ansinnen weiter zu verfolgen.

II. Erkenntnisse und Überlegungen bei der Entscheidung zur Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung

Der Themenkomplex beinhaltet zu klärende Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung zum 1. Januar 2003; einer Fusion der Thüringer Talsperrenverwaltung und des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen. Es werden die dem Kienbaum-Business- und Erfolgsplan zugrunde liegenden vier Säulen der Fernwasserfusion:

der Entschuldung,
der Neubewertung des Anlagevermögens,
der Schaffung von Kostensynergien und
der Absatz-/ Umsatzsteigerung,

deren Folgen und die weitere Entwicklung dieser Schwerpunktbereiche weitgehend untersucht, wobei jedoch Fragen der Herstellung von Kostensynergien an dieser Stelle außer Betracht blieben.

Dazu wurden Auskünfte der Landesregierung einbezogen, die Zeugen Huhn, Duchêne, Illert, Peters, Fabian und Brückner vernommen sowie Urkunden verlesen.

1. Allgemeine Grundlagen

An der Thematik und dem Prozess der Fusionsverhandlungen haben nach Auskunft der Landesregierung sachbearbeitend bzw. entscheidend mitgewirkt:

Thüringer Finanzministerium	Herr Dr. Wolfram Eberbach Frau Doris Schober Herr Mario König	Leiter Abteilung 4, Beteiligungsverwaltung (10/2001 – 07/2004) Leiterin des Referats 404, Beteiligungsverwaltung (10/2001 – 07/2007) Sachbearbeiter im Referat 404, Beteiligungsverwaltung (10/2001 – 05/2003)
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	Herr Walter Brückner Herr Thomas Wagner Herr Martin Feustel Herr Helmut Deubner	Leiter Abteilung „Wasserwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz“, seit 01.05.2005 in Altersteilzeit/Ruhestand Leiter des Referats „Siedlungswasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Strukturen“ in der Abteilung „Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau“ Leiter des Referats „Fachrecht“ in der Abteilung „Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau“ Referent im Referat „Wasserbau, Gewässerschutz, Flussgebietsmanagement“ in der Abteilung „Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau“, seit 01.08.2006 im Ruhestand
Thüringer Innenministerium	Herr Helmut Simon Frau Rita Hartmann Herr Andreas Zimmermann Frau Karin Kudzielka Frau Angela Schlebeck	Leiter Abteilung 3 (10/2001 – 07/2004), derzeit im Ruhestand Leiterin des Referats 34 seit 10/2001 Referent (10/2001 – 12/2004) Referentin (10/2001 – 12/2004) Sachbearbeiterin (10/2001 – 12/2004); lediglich organisatorische Tätigkeit

Nach Angaben des Zeugen Ungvári sei durch das Ministerium, nicht durch die Thüringer Fernwasserversorgung, der Kienbaum Management Consultants GmbH ein Prüfauftrag in Vorbereitung der Fusion und des Wasserpreises erteilt worden.

Ziel der Untersuchung der Kienbaum Management Consultants GmbH sei nach Auskunft der Landesregierung die Überprüfung

- der Angemessenheit des Rohwasserentgelts,
- der Organisationsstrukturen und Vertragsbeziehungen der Thüringer Talsperrenverwaltung und der Fernwasserzweckverbände und
- des Gesamtsystems der Fernwasserversorgung aus Trinkwassertalsperren

gewesen. Zusammenfassend sei folgendes Ergebnis erzielt worden:

- „1. Das bestehende Preissystem der Fernwasserversorgung in Thüringen führt zu rückläufigem Fernwasserabsatz. Bei Fortschreibung der gegenwärtigen Rahmenbedingungen ist daher mit steigenden Preisen für die Rohwasserabgabe an die Fernwasserzweckverbände sowie mit steigenden Preisen für das aus Fernwasser aufbereitete Trinkwasser für die Kommunen und die kommunalen Aufgabenträger zu rechnen.
2. Das System der Fernwasserversorgung kann langfristig nur Bestand haben, wenn es gelingt, die Fernwasserabgabepreise für die öffentlichen Aufgabenträger deutlich zu reduzieren.
3. Diese strategische Zielsetzung lässt sich bei einer umfassenden Umsetzung aller wirtschaftlichen Optimierungseffekte erreichen,
4. Die umfassende Umsetzung aller wirtschaftlichen Optimierungseffekte wiederum bedingt eine umfassende, auch institutionelle Reform der Fernwasserversorgung.“¹

Der Bericht der Kienbaum Management Consultants GmbH diene als Diskussionsgrundlage für das weitere Vorgehen. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe, an welcher auch Vertreter der Landesregierung teilgenommen haben, wurden die Ergebnisse besprochen und geprüft. Letztendlich wurde durch den Business- und Erfolgsplan der Kienbaum Management Consultants GmbH (Fassung vom 2. Oktober 2002) die Basis für den Zusammenschluss zur Thüringer Fernwasserversorgung geschaffen. Dieser Plan sei nach Angaben der Landesregierung sowohl im Verwaltungsrat der Thüringer Talsperrenverwaltung als auch in der Verbandsversammlung des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen als Fusionsgrundlage bestätigt wurden.

2. Entschuldung der Thüringer Fernwasserversorgung

Nach Angaben der Landesregierung sei durch das Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung die Thüringer Fernwasserversorgung als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet worden, die auf Antrag weitere Anstalts- und Gewährträger aufnehmen könne, worüber die Anstalts- und Gewährträgersammlung einstimmig entscheiden müsse. In § 3 des Gesetzes sei die Aufbringung des Stammkapitals geregelt. Es setze sich aus dem Vermögen der Anstalt, die bisher als Thüringer Talsperrenverwaltung firmiert habe,

¹ Bericht „Prüfauftrag Rohwasserentgelt und Organisationsstrukturen in der Trinkwasserversorgung“ vom 9. April 2001.

und dem Vermögen des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen mit Kapitalanteilen von 80.750.000 Euro bzw. 39.250.000 Euro zusammen. Absatz 3 der Vorschrift sehe vor, dass vorhandene und eingebrachte Eigenkapitalanteile, die nicht Stammkapital im Sinne des Absatzes 1 seien, den Rücklagen zugeschrieben werden würden. Das Land erbringe zusätzlich zu den genannten Kapitaleinlagen eine Einlage in die Rücklagen in Höhe von 199.723.259,67 Euro. Dazu sehe das Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen“ (ThürSVwSG) vom 18. Dezember 2002 (GVBl. Seite 484) die Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens für die Zeit vom 01. Januar 2003 bis längstens zum 31. Dezember 2031 vor, zu dessen Bestand gemäß § 2 Absatz 2 des ThürSVwSG die bestehenden Verbindlichkeiten zum Stand vom 31. Dezember 2002 in Höhe von 199.723.259,67 Euro gehörten.

Zweck des ThürSVwSG sei nach Auskunft der Landesregierung die Abfinanzierung der in § 2 Absatz 2 ThürSVwSG aufgeführten Verbindlichkeiten des Landes gewesen. Dort seien unter Ziffer 1 die vom Land als Anstalts- und Gewährträger nach Übernahme des Vermögens des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen und der damit im Zusammenhang stehenden übernommenen sowie den in der Thüringer Fernwasserversorgung bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum Stand 31. Dezember 2002 aufgeführt. Das Land habe durch das Gesetz die Thüringer Fernwasserversorgung von Zins- und Tilgungslasten aus diesen Kreditverpflichtungen befreit und damit die wirtschaftliche Situation des Unternehmens verbessert.

Diese erfolgte Entschuldung der Thüringer Fernwasserversorgung und damit einhergehend Fragen bezüglich eines Wettbewerbs im Fernwassergeschäft wurden zum Gegenstand weiterer, auch gerichtlicher Auseinandersetzungen, zwischen den Beteiligten. Hintergrund war, dass nach Auskunft der Landesregierung der Fernwasserzweckverband Südthüringen der neu gegründeten Anstalt nicht beigetreten ist und das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt den Antrag auf Entschuldung durch den Freistaat Thüringen im Rahmen der beabsichtigten Strukturänderung der Fernwasserversorgung in Thüringen vom 08. Mai 2002 formlos unter dem 14. Juni 2002 abgelehnt habe.

Im Weiteren klagte der Fernwasserzweckverband Südthüringen gegen den Freistaat Thüringen auf Entschuldung und insofern auf Gleichstellung mit dem Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen und der Thüringer Fernwasserversorgung. Außerdem wurde diese Thematik zum Gegenstand eines Subventionsbeschwerdeverfahrens vor der EU-Kommission unter dem Aspekt der Beihilfengewährung.

a. Rechtmäßigkeit der Entschuldung aus Sicht der Landesregierung

Im Hinblick auf die Frage der Rechtmäßigkeit der Entschuldung der Thüringer Fernwasserversorgung habe die Landesregierung die Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs für das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Thüringer Talsperrenverwaltung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geprüft und bejaht. Ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz und gegen das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung sei aus Sicht der Landesregierung nicht gegeben. Für eine umfassende Gleichbehandlung der Fernwasserzweckverbände bestehe – wie bei jeder anderen freiwilligen Zuwendung auch – kein Anspruch. Eine willkürliche unterschiedliche Behandlung der Fernwasserzweckverbände sei nicht erkennbar. Voraussetzung für die Entschuldung durch das Land sei der Beitritt der Verbände zur Thüringer Fernwasserversorgung gewesen, da das Land nur so eine dauerhaft effiziente und kostendeckende Struktur der Fernwasserversorgung zu günstigen Preisen als realisierbar ansah. Die Voraussetzungen seien für alle Fernwasserzweckverbände gleich gewesen. Der Zutritt zur Anstalt sei zudem freiwillig und auf partnerschaftlicher Basis angelegt gewesen.

b. Verfahren vor dem Thüringer Oberverwaltungsgericht

Die Landesregierung hat dem Untersuchungsausschuss über den Anlass, die Richtung, den Verlauf und die Ergebnisse des Verfahrens Fernwasserzweckverband Südthüringen ./ Freistaat Thüringen umfassend Bericht erstattet. Des Weiteren wurde dem Ausschuss eine Ausfertigung des Urteils des Thüringer Oberverwaltungsgerichts (ThürOVG) vom 22. Januar 2009 übersandt; die Landtagsverwaltung hat hierzu eine Zusammenfassung erstellt und an die Ausschussmitglieder verteilt.

(1) Verfahrensablauf

Nach Auskunft der Landesregierung hat der Fernwasserzweckverband Südthüringen mit seiner am 13. Juni 2003 erhobenen Klage erstrebt, ihn von seinen bis 31. Dezember 2002 entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zu entschulden, hilfsweise, ihn insoweit mit dem Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen und der Thüringer Fernwasserversorgung gleich zu behandeln. Nachdem zunächst der Betrag der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2002 in Höhe von 24.739.319,47 Euro eingeklagt wurde, sei die Klageforderung im Verlauf des Verfahrens erster Instanz auf 500.000,00 Euro beschränkt worden.

Das erstinstanzliche Verfahren habe zunächst wegen laufender Vergleichsverhandlungen geruht. Nach der Wiederaufnahme im Dezember 2003 habe am 22. September 2004 vor dem Verwaltungsgericht (VG) Weimar – 8. Kammer – ein Erörterungstermin vor dem

Berichterstatter stattgefunden. Der Kläger habe unabhängig davon zuvor im Juni 2004 eine Subventionsbeschwerde gegenüber der EU-Kommission anhängig gemacht; dazu seien nach Aktenlage keine Ergebnisse mitgeteilt worden.

Das VG Weimar habe die Klage im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung durch Urteil vom 11. Mai 2005 abgewiesen (8 K 1214/03.We). Auf den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung (2 ZKO 755/05) sei das Rechtsmittel wegen besonderer tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten im Sinne des § 124 Absatz 2 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch Beschluss des ThürOVG vom 17. November 2006 zugelassen worden; das Verfahren sei als Berufungsverfahren unter dem Aktenzeichen 2 KO 999/06 fortgeführt worden.

Im Verfahren hätten die Beteiligten in beiden Rechtszügen im Wesentlichen geltend gemacht:

Der Kläger und Berufungskläger halte den Anspruch auf Vornahme der begehrten Entschuldung nach den Grundsätzen des interkommunalen Gleichbehandlungsgebots für gerechtfertigt. Im Vergleich zur Thüringer Fernwasserversorgung werde er durch deren einseitige Entschuldung ungleich behandelt. Der fehlende Beitritt zur Thüringer Fernwasserversorgung sei hierbei kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung. Nur aus Anlass des wirtschaftlichen Zusammenschlusses des Fernwasserversorgungsbetriebes des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen mit dem Talsperrenbetrieb der damaligen Thüringer Talsperrenverwaltung sei die nunmehrige Thüringer Fernwasserversorgung entschuldung worden. Die unterschiedliche Behandlung könne nicht durch die Übertragung des Vermögens gerechtfertigt werden, weil der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen eine dem vermögensgleichen Gegenwert entsprechende Beteiligung an der Thüringer Fernwasserversorgung eingeräumt bekommen habe. Vermeintliche Rationalisierungseffekte aus dem Zusammenschluss gestatteten ebenso wenig die unterschiedliche Behandlung; sie würden im Übrigen auch fehlen. Unternehmerische und betriebswirtschaftliche Folgen könnten die einseitige Entschuldung des Betriebs ebenfalls nicht begründen.

Der Beklagte und Berufungsbeklagte habe dem entgegengehalten: Ein Anspruch auf eine bestimmte gesetzgeberische Entscheidung oder Regelung bestehe nicht. Es gebe keine Haftung für so genanntes legislatives Unrecht im deutschen Recht. Das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung greife nicht, weil nicht ein Gemeindeverband, sondern die Thüringer Fernwasserversorgung als Anstalt des öffentlichen Rechts entschuldung worden sei. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts könne der Kläger sich nicht auf Art. 3 Grundgesetz (GG) berufen; er sei nicht Träger der öffentlichen Wasserversorgung im Sinne des § 61 des Thüringer Wassergesetzes. Es würde zudem auch an vergleichbaren Sachverhalten mangeln. Der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen habe sein

gesamtes Vermögen aufgeben, um es in eine Anstalt unter Kontrolle des Freistaates zu überführen. Eine Ungleichbehandlung des Klägers scheidet auch wegen der explizit durch das Gesetz eingeräumten Option des Beitritts aus. Das Erfordernis des Beitritts sei zugleich der sachliche Grund für die unterschiedliche Behandlung. Der Kläger habe die gleichen Möglichkeiten der Übertragung des Vermögens und der Verbindlichkeiten. Unterlasse er dieses, begehre er eine Verbesserung seiner wirtschaftlichen Situation, ohne hierfür eine Gegenleistung erbringen zu wollen. Die Rationalisierungseffekte ergäben sich aus dem Gutachten der Kienbaum Management Consultants GmbH vom 9. April 2001.

Der Kläger hat in dem Berufungsverfahren vor dem Thüringer Oberverwaltungsgericht gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 11. Mai 2005 zwei Anträge gestellt:

1. das Urteil des Verwaltungsgerichtes Weimar vom 11. Mai 2005 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, ihn in Bezug auf die bis zum 31. Dezember 2002 entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in einer Höhe von 500.000 Euro zu entschulden
2. hilfsweise an ihn zur Entschuldung 500.000 Euro zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Zum Stand des Verfahrens teilte die Landesregierung mit, dass nach der Geschäftsplanung des 2. Senats die mündliche Verhandlung über die Berufung für den 27. November 2008, 10.00 Uhr, vorgesehen sei.

Dieser Termin sei nach weiterem Vortrag der Landesregierung auf den 9. Dezember 2008, 9.00 Uhr, verschoben worden und habe an diesem Tag auch stattgefunden. In dieser Verhandlung habe sich der Senat zunächst mit der aus seiner Sicht unklaren Antragstellung des Klägers auseinandergesetzt und habe die von dem Verband begehrte Entschuldung schließlich als Leistungsklage gewertet. Inhaltlich habe sich das Gericht danach mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Thüringer Gesetzes über die Fernwasserversorgung befasst. Das Gericht habe die Auffassung vertreten, dass die Konstruktion der Thüringer Fernwasserversorgung als Einrichtung der Mischverwaltung zur Erfüllung staatlicher wie kommunaler Aufgaben nicht gegen Art. 28 Absatz 2 GG verstoße. Der Senat sehe daher keinen Anlass, das Verfahren auszusetzen und die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Thüringer Gesetzes über die Fernwasserversorgung durch den Thüringer Verfassungsgerichtshof überprüfen zu lassen.

Schließlich sei die von der Klägerseite behauptete Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Grundsatzes der interkommunalen Gleichbehandlung erörtert worden.

Das Gericht habe deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es diese verfassungsrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Entschuldung der Thüringer Fernwasserversorgung als eingehalten ansehe. Bereits der hier einschlägige Sachverhalt unterscheide sich von den vom Fernwasserzweckverband Südthüringen dargestellten Grundlagen für seinen Anspruch auf Entschuldung.

Auch seien die von der Beklagtenseite vorgebrachten Gründe für eine differenzierte Behandlung der beiden Sachverhalte nachvollziehbar. Dem Gesetzgeber habe bei der Entscheidung über die Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung und deren Entschuldung eine Einschätzungsprärogative darüber zugestanden, mit welchen organisatorischen und finanziellen Maßnahmen die Fernwasserversorgung in Thüringen konsolidiert und zukunftsfähig gestaltet werden könne. Mit den schließlich getroffenen Entscheidungen des Landtages habe sich der Gesetzgeber nach Auffassung des Gerichts im Rahmen seines Beurteilungsspielraums bewegt und nicht willkürlich gehandelt.

Dem Fernwasserzweckverband Südthüringen stünde auch unverändert die Möglichkeit offen, sich der Thüringer Fernwasserversorgung als Träger anzuschließen. Das Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung schaffe dem Verband die Möglichkeit, den Zutritt zur Anstalt zu den gleichen Konditionen zu erhalten wie der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen.

Zusammenfassend habe das Gericht die Erfolgsaussichten der Klage als gering bewertet und habe dem Fernwasserzweckverband Südthüringen gegenüber angeregt, über eine Rücknahme der Berufung nachzudenken. Nach einer zehnminütigen Unterbrechung habe die Klägerseite zu Protokoll gegeben, dass sie die Berufungsanträge aufrecht erhalte und ein Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes erwarte. Der Beklagte habe beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Als Termin zur Urteilsverkündung habe das Gericht den 22. Januar 2009 festgelegt.

(2) Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat am 22. Januar 2009 für Recht erkannt:

„Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 11. Mai 2005 – Az. 8 K 1214/03.We – wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten des Beklagten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung

oder Hinterlegung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.“

Im Rahmen der Entscheidungsgründe hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht im Einzelnen ausgeführt:

Der Hauptantrag ist auf Grund der Unbestimmtheit des Klagebegehrens unzulässig.

Die Bestimmtheit des Klageantrags richtet sich nach § 82 Verwaltungsgerichtsordnung, wonach im hier vorliegenden Fall einer allgemeinen Leistungsklage das Klageziel so gefasst sein muss, dass daraus die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Der vom Kläger gestellte Hauptantrag genügt diesem Bestimmtheitskriterium nicht; ferner ist auch im Rahmen des § 88 Verwaltungsgerichtsordnung eine Ermittlung des Klagebegehrens nicht möglich.

Der hilfsweise Antrag auf Zahlung von 500.000 Euro zur Entschuldung ist unbegründet. Dazu führt das Thüringer Oberverwaltungsgericht Folgendes aus:

- (1) Die einfachgesetzlichen Normen begründen einen solchen Anspruch nicht.
- (2) Das interkommunale Gleichbehandlungsgebot ist nicht verletzt.
- (3) Ein Anspruch kann auch nicht aus Art. 93 Verfassung des Freistaats Thüringen hergeleitet werden.
- (4) Die vom Kläger vor der EU-Kommission angestrebte Subventionsbeschwerde ist unbeachtlich.

Zu (1)

Ein Zahlungsanspruch kann nicht aus dem "Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Thüringer Talsperrenverwaltung" in Verbindung mit dem "Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens 'Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen'" hergeleitet werden. Diese Gesetze führen zu einer Entschuldung der Thüringer Fernwasserversorgung, indem der Freistaat Thüringen in Höhe der bis zum 31. Dezember 2002 entstandenen Verbindlichkeiten eine Kapitaleinlage in die Rücklage erbrachte und die Verbindlichkeiten in ein Sondervermögen übernahm. Insoweit wird nur ein Anspruch auf Erbringung einer Kapitaleinlage sowie die Übernahme der Verbindlichkeiten gegenüber den Beklagten, nicht aber ein Anspruch auf bloße Zahlung einer Geldsumme begründet.

Ferner besteht der Anspruch auch deshalb nicht, weil Anspruchsinhaber nur die Thüringer Fernwasserversorgung und nicht der Kläger ist.

Zu (2)

Der Kläger hatte geltend gemacht, dass es wegen eines Verstoßes gegen das interkommunale Gleichbehandlungsgebot verfassungswidrig sei, wenn er, im Gegensatz zur Thüringer Fernwasserversorgung, nicht entschuldigt werde. Insofern sei wohl ein gesetzgeberisches Handeln, gerichtet auf die Schaffung der erforderlichen einfachgesetzlichen Anspruchsgrundlage, geboten.

Das ThürOVG hat hierzu festgestellt, dass das interkommunale Gleichbehandlungsgebot nicht verletzt ist und die angegriffenen Gesetze auch im Übrigen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

Der allgemeine Gleichheitssatz, der in Art. 3 Absatz 1 GG als Grundrecht Privater garantiert ist, ist als Element des objektiven Gerechtigkeitsprinzips und des das Grundgesetz beherrschenden Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit "als selbstverständlicher ungeschriebener Verfassungsgrundsatz in allen Bereichen und für alle Personengemeinschaften" anerkannt. Wenn sich Gemeinden im Verhältnis zu anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf Gleichbehandlung berufen, wird dieses als „interkommunales Gleichbehandlungsgebot“ bezeichnet. Ein Verstoß gegen dieses Gebot ist gegeben, wenn bestimmte Gemeinden oder Gemeindeverbände auf Grund sachlich nicht vertretbarer Differenzierungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Voraussetzung, sich auf das interkommunale Gleichbehandlungsgebot zu berufen, ist die Wahrnehmung kommunaler Selbstverwaltungsaufgaben i.S.d. Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz bzw. Art. 91 Verfassung des Freistaats Thüringen.

Diese Voraussetzung wird durch den Kläger erfüllt, da die Wasserversorgung eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises darstellt (§ 2 Absatz 2 Thüringer Kommunalordnung). Die Stufen der Wassergewinnung (Aufbereitung des Rohwassers und Heranleitung des Trinkwassers bis hin zur Verteilung) sind im Gegensatz zur Rohwassergewinnung nicht zur staatlichen Aufgabe „hochgezont“ wurden und sind weiterhin dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten zuzuordnen.

Dem steht auch nicht entgegen, dass es sich bei dem Kläger weder um eine Gemeinde noch um einen Gemeindeverband, sondern einen Zweckverband handelt.

Unter einem kommunalen Zweckverband versteht man ein Instrument zur Erledigung eigener Aufgaben der Kommunen.

Wird – wie vorliegend – ein Zweckverband zur Erledigung kommunaler Selbstverwaltungsaufgaben gegründet, ohne dass es zu einem gesetzlich angeordneten Aufgabenübergang kommt, so ist es zur Wahrung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts verfassungsrechtlich nur geboten, den Mitgliedern maßgeblichen Einfluss auf die Willensbildung einzuräumen. Dieses ist hier geschehen, da die Mitglieder des Klägers, die selbst Träger kommunaler Selbstverwaltungsaufgaben sind, in der Verbandsversammlung auf die Willensbildung und die Art und Weise der Aufgabenerledigung Einfluss nehmen können.

Der Kläger und der Fernwasserzweckverband Nord-Ostthüringen nehmen eine vergleichbare kommunale Aufgabe wahr, soweit es um die Aufbereitung des Rohwassers zu Trinkwasser geht. Zur Wahrung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts reicht es aus, dass der kommunale Aufgaben wahrnehmende Fernwasserzweckverband Nord-Ostthüringen nicht aufgelöst wurde und im Verwaltungsrat und der Anstalts- und Gewährträgersammlung weiterhin maßgeblichen Einfluss auf die Willensbildung der Thüringer Fernwasserversorgung hat.

Die in Landes- und kommunaler Trägerschaft stehende Anstalt „Thüringer Fernwasserversorgung“ nimmt sowohl staatliche als auch kommunale Aufgaben wahr. Diese Form der „Mischverwaltung“ ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Ein Verstoß gegen Art. 83 ff. Grundgesetz scheidet ebenso wie ein Verstoß gegen Art. 91 Verfassung des Freistaats Thüringen aus. Das Grundgesetz schließt eine Mischverwaltung zwischen Bund und Land grundsätzlich aus, da diese Form der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung die Kompetenzaufteilung nach Art. 83 ff. Grundgesetz nicht beachtet. Keine Vorgaben sind indessen im Grundgesetz und der Thüringer Verfassung zu einer gemeinsamen Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch Land und Kommunen vorhanden.

Bei Gründung der „Thüringer Fernwasserversorgung“ hat sich der Gesetzgeber maßgeblich an den bereits vorhandenen und anerkannten Erscheinungsformen in den alten Bundesländern orientiert. Obwohl die Wasserversorgung als Daseinsvorsorge zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen zählt und sich im Bundesgebiet überwiegend kommunale Organisationsformen herausgebildet haben, gibt es daneben einen historisch gewachsenen Bereich der sog. "funktionalen Selbstverwaltung". Dafür ist kennzeichnend, dass Aufgaben aus dem Bereich der Wasserversorgung auf sondergesetzlich gegründete Wasserverbände übertragen werden. Die Thüringer Fernwasserversorgung ist ein solcher als Ausfluss der funktionalen Selbstverwaltung zu begreifender "sondergesetzlicher Verband".

Gegen die Schaffung dieses sondergesetzlichen Verbandes bestehen keine durchgreifenden

rechtlichen Bedenken. Hierbei ist im Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung im Rahmen des gesetzgeberischen Ermessens zu entscheiden. Der Staat bestimmt, welche Aufgaben er nicht durch seine Behörden, sondern durch eigens geschaffene öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen oder Verbände erfüllen will. Er kann dies auch in der Form eines Zwangsverbandes tun; dessen Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit sind gerichtlich nicht zu überprüfen. Der durch Gesetz geregelte Beitritt des Fernwasserzweckverbandes Nord-Ostthüringen setzt lediglich dessen freiwillige Beitrittsentscheidung und die vorherigen Beitrittsverhandlungen um, so dass darin ein geringerer Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht als bei einer Zwangsgründung vorliegt. Dem Kläger und anderen Trägern der Wasserwirtschaft bleibt es jederzeit möglich, der „Thüringer Fernwasserversorgung“ beizutreten.

Obwohl der Kläger und die Thüringer Fernwasserversorgung - bezogen auf die Rohwasseraufbereitung - die gleichen kommunalen Aufgaben wahrnehmen, gibt es für die Ungleichbehandlung im Hinblick auf die Entschuldung einen sachlichen Grund.

Zunächst wurde durch das Thüringer Obergericht festgestellt, dass es gerichtlich nicht überprüft werden kann, ob die vom Thüringer Gesetzgeber gewählte Lösung zur zukünftigen Ausgestaltung der Fernwasserversorgung zur Sicherung stabiler Wasserpreise die beste sei; dies unterfällt dessen weitem Gestaltungsspielraum, in den Prognosen und Wertungen eingehen. Es kommt auch nicht auf die Richtigkeit der Gutachten an, auf welche sich der Kläger immer wieder beruft, weil Erkenntnisse aus diesen zur Einschätzungsprärogative gehören. Nur offensichtlich fehlsame tatsächliche Annahmen können auf gesetzgeberische Willkür hindeuten. Im weiteren obliegt es auch dem gerichtlich nicht überprüfbaren gesetzgeberischen Gestaltungsermessen, ob und in welchem Maße dieser beispielsweise im Wege der Gesetzesfolgenabschätzung ermittelt hat, inwieweit die prognostizierten positiven Entwicklungen im Bereich der Fernwasserversorgung tatsächlich eingetreten sind. Auch hier können nur willkürliche Annahmen den sachlichen Grund in Frage stellen.

Aus der Leitidee des Gesetzgebers lässt sich entnehmen, dass er ein Gesamtsystem der Fernwasserversorgung schaffen und die Zusammenarbeit der Unternehmen der Thüringer Fernwasserversorgung durch Integrationslösungen optimieren wollte. Schon in einem frühen Stadium der Vorbereitung wurde angekündigt, Integrationslösungen auch finanziell zu unterstützen. Der Zusammenschluss der Thüringer Talsperrenverwaltung mit den beiden Fernwasserverbänden sollte einerseits zu Synergie- und Rationalisierungseffekten und zur Stabilisierung der Wasserpreise führen. Andererseits sollte die Entschuldung ein subventionsunabhängiges Wirtschaften ermöglichen. Die Entscheidung des Landesgesetzgebers anstelle eines zwangsweisen Zusammenschlusses eine Fusion auf freiwilliger Basis

zu regeln und gleichzeitig mit der Entschuldung eine Vergünstigung für die zum Zusammenschluss willigen Beteiligten zu schaffen, ist ein legitimes Ziel. Im Hinblick auf das weite Gestaltungsermessen des Landesgesetzgebers ist kein Grund ersichtlich, warum die durch Gesetz nur für den sondergesetzlichen Verband vorgesehene Entschuldung die Grenze zur Willkür überschreitet. Der vorherige Beitritt ist als Voraussetzung für die Entschuldung zu begreifen und dient nicht der Ermöglichung des Beitritts.

Weiterhin lässt sich das Argument des Klägers, er habe keinen gesetzlichen Aufnahmeanspruch dadurch entkräften, dass er zum einen nicht der „Thüringer Fernwasserversorgung“ beitreten wolle und zum anderen, der gesetzgeberische Wille eindeutig dahingehend formuliert ist, dass der Kläger auch weiterhin die Aufnahmemöglichkeit zu den gleichen Konditionen wie der Fernwasserzweckverband Nord – Ostthüringen haben soll. Der Kläger würde für den Fall eines Beitritts auch keine geringere Beteiligung erhalten als der Fernwasserzweckverband Nord-Ostthüringen.

Ein sachlicher Grund für die Entschuldung der Thüringer Fernwasserversorgung fehlt auch unter dem Aspekt der Übertragung des Vermögens nicht. Der Vortrag des Klägers, die Übertragung des Vermögens des Fernwasserzweckverbandes Nord-Ostthüringen rechtfertigt die Entschuldung nicht, weil dieser als Gegenleistung die Beteiligung erhalten habe, berücksichtigt nicht, dass dieser Vorgang nur die Art und Weise des Beitritts beschreibt.

Zu (3)

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung aus Art. 93 Verfassung des Freistaats Thüringen, weil dieser keine Anspruchsgrundlage für Einzelleistungen beinhaltet. Diese Norm enthält jeweils nur eine objektiv-rechtliche Garantie, die den Gesetzgeber zum Handeln verpflichtet. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn einer Kommune die Wahrnehmung einer freiwilligen Selbstverwaltungsaufgabe infolge einer unzureichenden Finanzausstattung nicht mehr möglich ist. Vorliegend macht der Kläger aber gerade nicht geltend, dass er ohne Zahlung der 500.000 Euro die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann.

Zu (4)

Eine vom Kläger initiierte „Subventionsbeschwerde“ bei der EU-Kommission ist für einen Zahlungsanspruch unerheblich.

Gesetz dem Fall, die Entschuldung der „Thüringer Fernwasserversorgung“ würde durch die EU-Kommission im Rahmen eines Beihilfeverfahrens nach Art. 87 ff. EG als gemeinschaftswidrige staatliche Beihilfe klassifiziert werden, würde dies die Bundesrepublik Deutschland

als Mitgliedstaat und letztlich auch den Freistaat Thüringen lediglich zur Rückforderung bzw. Rückabwicklung verpflichten, nicht aber einen - künftigen - Zahlungsanspruch begründen.

Die Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 22. Januar 2009 ist seit dem 6. März 2009 rechtskräftig.

c. EU-Subventionsbeschwerdeverfahren

Nach Auskunft der Landesregierung habe der Fernwasserzweckverband Südthüringen im Jahr 2003 im Nachgang zur Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung eine Subventionsbeschwerde bei der EU-Kommission eingelegt. Begründet wurden sei diese damit, dass die Entschuldung der Anstalt durch das Land eine nach europäischem Recht unzulässige staatliche Beihilfe sei. Weder die Zulässigkeit noch die Höhe einer landesseitigen Förderung von Investitionsmaßnahmen in die Fernwasserversorgung Ostthüringens seien Gegenstand der Subventionsbeschwerde gewesen.

Die Europäische Kommission habe mit Schreiben vom 24. Februar 2005 die Bundesrepublik Deutschland um weitere Informationen zu oben genanntem Sachverhalt gebeten. Die Mitteilung der Bundesregierung vom 23. Mai 2005 habe der Beantwortung der Fragen der Europäischen Kommission gedient.

Die Landesregierung teilte ergänzend mit, dass im Ergebnis die Kommission das Verfahren nicht mehr fortgeführt und im Nachgang auch kein Schriftwechsel mehr stattgefunden habe.

Nach Auskunft der Landesregierung seien folgende Personen auf der Seite des Beschwerdegegners an der Erarbeitung und Abstimmung der Mitteilung an die EU-Kommission mit Stand 23. Mai 2005 beteiligt gewesen:

Herr Rudolf-Hermann Huhn, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Herr Martin Feustel, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Herr Josef Duchéne, TMWTA

Herr Dr. Claus-Michael Happe, BMF

Herr Dr. Mathias Neukirchen, BMF

Herr Rechtsanwalt Dr. Michael Pott, Düsseldorf

Herr Rechtsanwalt Bruno Walter, Erfurt.

Herr Rechtsanwalt Dr. Pott sei vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mit der Vertretung des Landes im Subventionsbeschwerdeverfahren beauftragt worden. Herr Rechtsanwalt Walter habe in diesem Verfahren die Interessen der Thüringer Fernwasserversorgung vertreten.

Ebenfalls seien in fachlicher Hinsicht an dem Schreiben vom 23. Mai 2005 beteiligt gewesen:

Herr Walter Brückner, vormals Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Herr Arnd Fabian, vormals Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt.

Außerdem sei Herr Jens Peters in nicht näher bestimmter Weise in die Erstellung der Mitteilung einbezogen gewesen.

In der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses wurden in Bezug auf die Stellungnahme an die EU-Kommission als Urkunden verlesen:

- eine E-Mail von Herrn Rudolf-Herrmann Huhn, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, an Herrn Josef Duchêne, Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit, vom 23. Mai 2005 zur Beantwortung der Fragen der Kommission in Bezug auf die Beschwerde des Fernwasserzweckverband Südthüringen und zur Übersendung dieses Schriftsatzes an die Kommission mit der Bitte um Weiterleitung an das BFM;
- eine E-Mail von Herrn Josef Duchêne, Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit, an Frau Bärbel Fricke, Bundesfinanzministerium, vom 23. Mai 2005 zur Übersendung des Schriftsatzes an die Kommission mit der Bitte um Weiterleitung an dieselbe sowie
- Auszüge aus der Stellungnahme der Landesregierung zur Mitteilung des BFM an die EU-Kommission in Bezug auf das Beschwerdeverfahren wegen unzulässiger staatlicher Beihilfe.

Letzteres Dokument trägt den Titel „Mitteilung der Bundesregierung an die Europäische Kommission“ und den Untertitel „Staatliche Beihilfen C 120/2004, Thüringer Trink- bzw. Fernwasserversorgung; Schreiben der Europäischen Kommission D/51437 vom 24.02.2005; Gemeinsame Besprechung zwischen der Europäischen Kommission, der Bundesregierung und der zuständigen Thüringer Behörde am 07.03.2005 in Brüssel“.

Unter Gliederungspunkt A. wird ausgeführt, es sei unmittelbar gefragt worden, ob eine Verfälschung des Wettbewerbs bestehe und ob eine Beeinträchtigung des Handels eintrete. Die Fragen seien aus denselben Gründen zu verneinen. Unter Punkt „I. Strukturen im Wettbewerb“ beschäftigt sich der Text unter 1. mit der Tätigkeit der Thüringer Fernwasserversorgung. Dort heißt es einleitend, die Thüringer Fernwasserversorgung stehe in ihrem Versorgungsgebiet nicht im Wettbewerb zu anderen Fernwasserversorgungsunternehmen. Unter Punkt „a. Aufgaben und ihre Charakterisierung“ werden die für die Charakterisierung der Aufgaben der Thüringer Fernwasserversorgung als im öffentlichen Interesse liegend vier wesentliche Tatsachen benannt, und zwar (1), das Sammeln des Wassers in Talsperren diene zunächst der Sicherstellung der Versorgung, (2), das Sammeln des Wassers diene daneben dem Umweltschutz, und zwar dem Schutz vor Hochwasser, der Niedrigwasseraufhöhung und dem Schutz der Grundwasserressourcen, (3), die Aufbereitung des Wassers diene der Sicherung der Versorgung mit Wasser, das den Anforderungen an Trinkwasser entspreche, und (4), der Transport des Fernwassers diene der Versorgung mit Wasser. Zur Tatsache (4) wird näher ausgeführt, der Transport des Fernwassers diene der gleichmäßigen Versorgung aller Landesteile mit Wasser. Dabei sei zunächst zu berücksichtigen, dass Thüringen weite Landesteile – die Mehrheit der Fläche – besitze, in denen nicht die benötigte Menge an Wasser gewonnen werden könne. Ohne Transport von Wasser in diese Gebiete sei die Versorgung der Bevölkerung nicht möglich. Dabei seien die schwierigen Verhältnisse der Topographie in Thüringen zu berücksichtigen. Thüringen bestehe zur Gänze aus mehreren Mittelgebirgs-Zügen, die durch Berge und Täler mit beträchtlichen Höhendifferenzen die gesamte Landschaft zerteilten. Der zur Versorgung der Bevölkerung erforderliche Transport verursache beträchtliche Aufwendungen. Allerdings komme der Thüringer Fernwasserversorgung insoweit ein Vorteil zugute, als bei der Lieferung des Wassers aus ihren Talsperren die Ausnutzung des natürlichen Gefälles möglich sei. Das Wasser werde mit einem durch das natürliche Gefälle erzeugten und für die weitere Verteilung durch die verteilenden Betriebe zu nutzenden Wasserdruck geliefert, wodurch der Einsatz elektrischer Energie deutlich reduziert werde.

In der Folge wird auf die steigende Bedeutung des öffentlichen Interesses vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Verbrauchsentwicklung hingewiesen.

Unter Gliederungspunkt „b. Keine Wettbewerbsbeeinflussung“ heißt es, aus den tatsächlichen Anforderungen, denen die Thüringer Fernwasserversorgung genügen müsse, ergebe sich bereits, dass ihre Errichtung den Wettbewerb nicht beeinflusse. Die Tätigkeiten fänden aus natürlichen Gründen zu einem großen Teil außerhalb des Marktes statt. Die Talsperren unterlägen einem natürlichen Monopol. Konkurrenz in der Errichtung und der Unterhaltung der Talsperren sei unter den gegebenen wirtschaftlichen Umständen in Thüringen unzweifelhaft ausgeschlossen. Das Sammeln von Wasser für den Verbrauch und

den Hochwasserschutz sowie das Sammeln von Wasser für die Zwecke des Umweltschutzes müssten aus geographischen Gründen zusammen in einem Talsperrensystem bewältigt werden. Besonders im Falle der Trinkwassertalsperren müsse jede Anlage für sich die genannten Aufgaben in einer aufeinander abgestimmten Art und Weise erfüllen. Dies habe die Thüringer Talsperrenverwaltung gewährleistet, und dem komme jetzt die Thüringer Fernwasserversorgung mit 13 Trinkwassertalsperren und 56 Talsperren mit anderer Zweckbindung nach. Dies solle nach dem Willen des Gesetzgebers als öffentliche Aufgabe bewältigt werden.

Der Transport sei bedingt durch die Notwendigkeit der Anlage von Talsperren und der Versorgung von Gebieten, in denen eine Grundwassergewinnung nicht möglich oder nicht ausreichend sei. Der Teil des gesammelten Wassers, der für die Trinkwasserversorgung zu verwenden sei, müsse über Leitungen abgeführt werden, die in einer unmittelbaren Verbindung mit den Talsperrenbauwerken stünden. Dass dieser Transport zur Versorgung jener Gebiete in Thüringen führe, die keine genügende eigene Wasserproduktion aufwiesen, lasse diese Aufgabe als öffentliche Aufgabe erscheinen. Hierfür habe sich jedenfalls der Freistaat Thüringen entschieden, der den Transport gänzlich als Teil des öffentlichen Sektors führe.

Aus alledem folge, dass der Freistaat Thüringen im Grunde die gesamten Tätigkeiten der Thüringer Fernwasserversorgung als solche im öffentlichen Interesse ansehe, als Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts und nicht als erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten.

Unter Punkt „c. Kein Wettbewerb“ wird als Hilfsargument ausgeführt, falls man der bisher dargestellten Auffassung nicht folge, fehle es jedenfalls an einem Wettbewerb. Bislang seien keine Wettbewerber für die Rohwassergewinnung und die Aufbereitung von Fernwasser in Thüringen im Markt, und man sehe auch keine realistischen Aussichten, dass sich in absehbarer Zeit Unternehmen fänden, die diese Aufgaben übernehmen würden. Hinderungsgründe seien in erster Linie die öffentlichen Aufgaben des Hochwasser- und des Umweltschutzes sowie die Aufwendungen, die sich aus der Topographie Thüringens ergäben. Eine andere Strukturierung als die Führung einer von der öffentlichen Hand getragenen Einrichtung werde auf lange Sicht nicht für möglich gehalten. Der Freistaat Thüringen würde es durchaus begrüßen, wenn die angesprochenen Aufgaben von privaten Unternehmern erledigt werden könnten und sich das Engagement des Staates auf die Überwachung beschränken könnte. Es sei aber nicht zu erwarten, dass sich private Investoren für diese zwangsläufig defizitäre Tätigkeit interessieren könnten. Eine Übernahme durch Unternehmen des privaten Sektors käme allenfalls dann in Betracht, wenn in größerem Umfang Beihilfen gewährt würden, die die gesamten Kosten der öffentlichen Aufgaben abdecken würden.

Dies werde verstärkt durch die Belastungen aus der Verringerung des Wasserverbrauchs: Der erforderliche Rückbau großer Anlagen würde jedes private Unternehmen in beträchtlichem Umfang vor erhebliche Kosten stellen, ohne dass diesen relevante Einnahmen gegenüberstünden; entsprechende Beihilfen wären erforderlich.

Auch ein Hinzutreten von Wettbewerbern durch Lieferung aus anderen Regionen scheide wegen der Bedingungen der Topographie und aus wirtschaftlichen Gründen aus bzw. sei nicht zu erwarten. Das Hinzuleiten von Wasser bereite insbesondere wegen der zu überwindenden Höhenunterschiede großen Aufwand und wäre jedenfalls in kleineren bis mittleren Mengen zur Abdeckung des Bedarfs der Gebiete mit geringer Wasserproduktion völlig unwirtschaftlich. Der Umstand, dass die Lieferung aus den Talsperren der Thüringer Fernwasserversorgung das natürliche Gefälle nutze und das Wasser ohne Einsatz weiterer Energie transportiert und mit Hilfe dieses Wasserdrucks auch durch die verteilenden Betriebe weiterverteilt werden könne, zu einem erheblichen, durch die Naturgegebenheiten bedingten Vorteil gegenüber einem Wettbewerber, der Wasser in das Gebiet mit entsprechender Überwindung der Höhenunterschiede liefern wollte. Ein Wettbewerber hätte wegen der Topographie in erheblichem Maße elektrische oder andere Energie zum Wassertransport einzusetzen. Ferner könnte er den mit dem Wasser verbundenen Druck nicht an die verteilenden Betriebe weiterleiten. Diese müssten Aufwendungen in Kauf nehmen, um das Wasser des Wettbewerbers mit dem von den verteilenden Betrieben benötigten Wasserdruck weiterzuleiten. Dieser natürliche Wettbewerbsnachteil hindere die Zulieferung und erweise sich demnach auch als natürliches Handelshemmnis.

Schließlich schränke das deutsche Wasserrecht mit seinen Bewirtschaftungsregeln die beliebige Nutzung von Wasserressourcen – etwa für deren Transport in andere Versorgungsgebiete mit bereits ausreichenden Wasserdargeboten – ein.

Schließlich wird unter der Überschrift „d. Keine Beeinträchtigung des Handels“ ausgeführt, aus vorstehenden Gründen sei auch die Frage nach einer Beeinträchtigung des Handels durch Maßnahmen des Freistaats Thüringen im Ergebnis zu verneinen. Es fehle an ökonomisch darstellbaren Möglichkeiten, ausreichende Mengen von Wasser aus anderen Gebieten anzubieten. Es bestünden natürliche Handelshemmnisse.

Im Weiteren beschäftigt sich das Dokument unter Gliederungspunkt II. mit der Neuordnung der Strukturen, insbesondere mit der Schaffung der Thüringer Fernwasserversorgung, und unter III. mit der Entschuldung. Beide Maßnahmen beeinflussten den Wettbewerb nicht negativ. Hierzu im Einzelnen:

Zu II.2. wird im Hinblick auf Wettbewerbsfördernde Leistungen durch Preisneutralität ausgeführt, dass die Thüringer Fernwasserversorgung einheitliche Wasserpreise erhebe. Eine Benachteiligung bzw. Bevorzugung einzelner Unternehmen finde nicht statt; auch dort nicht, wo sie wegen der topographischen Verhältnisse gerechtfertigt sein könnten.

Geringfügige historisch bedingte Ausnahmen hätten keine wirtschaftliche Bedeutung und sollten überdies abgebaut werden.

Die Entschuldung (III.) habe ausschließlich der Übernahme von in der Vergangenheit entstandenen Schulden gedient. Diese seien auf Maßnahmen zurückzuführen, die die jeweilige staatliche Gewalt verursacht habe und die unzweifelhaft den unter I. 1. beschriebenen Aufgaben zuzurechnen gewesen seien. Die Entschuldung habe daher nur mit solchen Aufgaben in Zusammenhang gestanden, die dem öffentlichen Interesse in besonderem Maße gedient hätten. Für diese bestehe kein Wettbewerb. Dies schließe eine negative Wirkung der Entschuldung auf den Wettbewerb zwingend aus.

Die Schulden seien in erster Linie beim Bau und bei der Sanierung von Talsperren entstanden. Des Weiteren handele es sich um Verbindlichkeiten, die bei der Neuordnung der Verhältnisse im Zuge der deutschen Wiedervereinigung der Talsperrenverwaltung und den Zweckverbänden der Wasserversorgung zugeordnet worden seien.

Der überwiegende Teil der in das Sondervermögen übernommenen Schulden stamme ohnehin von der Thüringer Talsperrenverwaltung. Diese Schulden stammten ihrerseits zu einem großen Teil aus den Schulden der staatlichen Verwaltung der DDR bzw. aus von dieser begonnenen Projekten. Soweit es um die Schulden der Thüringer Talsperrenverwaltung geht, seien mit der Übernahme in das Sondervermögen lediglich Schulden der Landesverwaltung einer anderen Haushaltsstelle zugewiesen worden.

Der etwas kleinere Teil der Schulden stamme aus dem Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen. Wegen dieser Schulden sei eine Entlastung zwingend gewesen. Zum einen habe der Fernwasserzweckverband die Lasten ungewollt und in Wahrnehmung ausschließlich aus öffentlichem Interesse begründeter Aufgaben übernommen. Zum zweiten habe er mit der getroffenen Neuregelung sein Aktivvermögen verloren, das diesen Aufgaben gedient hatte; mit dessen Verlust sei auch die Übernahme der Verbindlichkeiten zwingend gewesen.

Im Weiteren heißt es im Dokument unter Punkt „2. Fernwirkung der Entschuldung auf den Wettbewerb?“, der Beschwerdeführer meine zu Unrecht, dass der Freistaat Thüringen ein Unternehmen bereitstelle, das durch die Entschuldung - im Sinne einer mittelbaren Beihilfe - für einen potentiellen privaten Investor attraktiver gemacht worden sei. Dies sei vom Ansatz der Motivation her unzutreffend. Die Entschuldung diene ausschließlich der Kompensation von Aufwendungen, die in der Vergangenheit angefallen seien; insofern komme eine Beihilfe noch nicht in Betracht. Erst dann, wenn einem privaten Investor die Beteiligung an der Thüringer Fernwasserversorgung oder deren Wirtschaftsgütern zu einem Preis eingeräumt würde, der unter dem Marktpreis liege, könne nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers von einer Beihilfe gesprochen werden. Ein solcher Erwerber sei jedoch nicht zu sehen. Der

Freistaat Thüringen gehe davon aus, dass eine Abgabe wegen der Aufgaben im öffentlichen Interesse nicht erfolgen werde.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass für eine vollständige Abgabe der Thüringer Fernwasserversorgung an ein Unternehmen des privaten Sektors - und im Übrigen auch an ein Unternehmen des öffentlichen Sektors - eine Gesetzesänderung unabdingbar wäre. Zudem sei die gesetzlich geregelte Möglichkeit einer Anstalt öffentlichen Rechts, ihre Leitung einer juristischen Person des Privatrechts zu unterstellen, mit dem Demokratieprinzip nur vereinbar, wenn sichergestellt wäre, dass die wesentlichen Entscheidungen in der Hand des Gewährträgers verbleiben; die demokratisch legitimierten Vertreter müssten die letztentscheidende Einflussmöglichkeit behalten.

Auch im Fall der Aufnahme eines privaten Beteiligten würden überwiegende Gründe dafür sprechen, dass eine Gesetzesänderung erforderlich sei.

Überdies wäre bei einer etwaigen Veräußerung der Thüringer Fernwasserversorgung der Marktpreis zu erzielen. Erst wenn der Freistaat Thüringen hierauf verzichtete, könnte von einer Beihilfe an den Erwerber die Rede sein. Dies erscheine jedoch unwahrscheinlich, da der Freistaat Thüringen mit erheblichen Schulden belastet bliebe und die Landesregierung einen solchen marktfernen Preis politisch nicht durchsetzen könnte.

Außerdem bleibe die Argumentation des Beschwerdeführers nur dann nachvollziehbar, wenn der Freistaat Thüringen einen hypothetischen Erwerber begünstigen wolle, der die ganze Anstalt Thüringer Fernwasserversorgung oder alle ihre Wirtschaftsgüter übernehmen würde. Ginge es dem Freistaat hingegen nur darum, die Aktivitäten der Thüringer Fernwasserversorgung zu veräußern, die denen des Beschwerdeführers entsprechen, hätte er gerade keine Zusammenfassung in der Thüringer Fernwasserversorgung vorgenommen. Indem er die Thüringer Fernwasserversorgung insgesamt gebildet und entschuldet habe, habe er in ihr ganz deutlich jene Aufgaben zusammengefasst, die dem öffentlichen Interesse dienen. Dadurch sei die Thüringer Fernwasserversorgung für einen hypothetischen Erwerber schlicht unattraktiv geworden. Er würde sich in eine Aufgabe begeben, die ihrerseits dem Wettbewerb zurzeit tatsächlich nicht zugänglich sei und keinen Ertrag auf dem Markt generieren könne. Ertrag könne allenfalls mittels laufender Zuschüsse des Landes entstehen. In dieser Situation wäre es gänzlich undenkbar, dass ein Erwerber eine hochverschuldete Einrichtung übernehme. Insoweit wäre das Angebot einer entschuldeten Thüringer Fernwasserversorgung wahrscheinlich keine Begünstigung des Erwerbers, sondern eine schlichte Voraussetzung dafür, dass sich überhaupt ein Erwerber für die Einrichtung interessiere.

Unter der Überschrift „IV. Die Position des Beschwerdeführers“ heißt es im Weiteren, dieser sei kein tauglicher Wettbewerber. Er befinde sich in einer ähnlichen Position wie der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen vor der Übertragung der Aufgaben auf die

Thüringer Fernwasserversorgung. Gänzlich vergleichbar sei die Situation jedoch nicht, weil mehrere Umstände der Wasserversorgung in seinem Gebiet anders als im Gebiet des Fernwasserzweckverbandes seien Nord- und Ostthüringen. Zwar hätten beide Zweckverbände auf derselben Verteilungsstufe gearbeitet; gleichwohl hätten sie nicht zueinander in Wettbewerb gestanden. Allein schon die topographische Situation in Thüringen verhindere eine ökonomisch vertretbare Belieferung derselben Abnehmer. Die Höhenzüge des Thüringer Waldes lägen trennend zwischen beiden Versorgungsgebieten; damit sei die Lieferung von Fernwasser in andere Teile Thüringens für den Fernwasserzweckverband Südthüringen aus topographischen Gründen wirtschaftlich nicht darstellbar. Der Fernwasserzweckverband Südthüringen behaupte dies auch nicht und behaupte auch nicht, dass andere Anbieter hierzu in der Lage wären. Er spreche nur allgemein von negativ beeinflusstem Wettbewerb, ohne das mögliche Ausmaß des Wettbewerbs zu belegen. Er werde von den konkret angegriffenen Maßnahmen nicht betroffen. Die Thüringer Fernwasserversorgung trete nicht in Konkurrenz zu ihm.

(1) Aussagen zum Schriftsatz vom 23. Mai 2005 an die EU-Kommission

Neben der Verlesung von Urkunden wurden zu der Thematik des EU-Subventionsbeschwerdeverfahrens außerdem die Zeugen Huhn, Duchêne, Illert, Peters, Fabian und Brückner befragt. Diese äußerten sich zunächst zu dem Schriftsatz an die EU-Kommission selbst.

Im Rahmen der Zeugenbefragung gab der Zeuge Huhn an, als Koordinator des Schriftsatzes an die EU fungiert zu haben; fachliche Zuarbeiten – auch in mündlicher Form - seien aus der damals im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt noch vorhandenen Wasserabteilung erfolgt. Verfasser sei Rechtsanwalt Dr. Pott von dem Anwaltsbüro Sernetz & Schäfer in Düsseldorf gewesen. Diese Kanzlei habe lediglich dieses europäische Verfahren für die Fernwasserversorgung betreut. Der Schriftsatz an die EU-Kommission habe im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsverstoß unter den Fernwasserversorgern gestanden. Der Betreiber der Beschwerde sei selbst ein Fernwasserzweckverband gewesen, so dass insofern die örtlichen Dargebote bei der Argumentation außen vor geblieben seien.

Der Zeuge Duchêne konnte keine Angaben zur Thematik des Subventionsbeschwerdeverfahrens machen, da das TMWTA lediglich die Funktion einer Poststelle inne gehabt habe.

Der Zeuge Illert gab an, dass das Schreiben an die EU-Kommission nicht mit ihm abgesprochen oder zur Kenntnis gegeben worden sei. Er betonte, dass man zu Beginn der Thüringer Fernwasserversorgung anhand des technischen Konzepts davon ausgegangen sei, dass das System Weida/Zeulenroda aufgegeben werden könne, weil die Versorgung

durch Leibis ausreiche. Der Zeuge vermutete, dass das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt wahrscheinlich in diesem Zusammenhang an die Europäische Kommission geschrieben habe. Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt habe in diesem Fall nicht automatisch in einer Frage, was die Planfeststellungs- und Wasserversorgungskonzeption des Landes angeht, die Thüringer Fernwasserversorgung oder den Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung zur Mitzeichnung gebeten.

Der Zeuge Peters schilderte zunächst, dass die obige Korrespondenz des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt im Zusammenhang mit der Subventionsbeschwerde nicht mit der Thüringer Fernwasserversorgung abgestimmt gewesen sei; der Inhalt sei ihm auch nicht bekannt. Nachdem die Landesregierung die Auskunft erteilt hat, dass die Mitteilung vom 23. Mai 2005 an die EU-Kommission auch mit Herrn Peters abgestimmt gewesen sei, wurde dieser in der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses 4/4 erneut befragt. Er erklärte, dass die Thüringer Fernwasserversorgung nicht der Adressat bei diesem Vorgang gewesen sei. Die Landesregierung habe sich jedoch eines Anwalts der Thüringer Fernwasserversorgung, Herrn Walter, bedient, welcher hier Zuarbeit geleistet hätte. Es sei sicher nicht ausgeschlossen, dass Herr Rechtsanwalt Walter ihn in der einen oder anderen Formulierung oder Frage kontaktiert habe. Eine Abstimmung in dem Sinne, dass das Kürzel Peters verwendet wurde und er damit die Zustimmung zum Inhalt im Einzelnen dokumentiert habe, könne er nicht bestätigen. Ob in der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung hierüber gesprochen wurde, könne er nicht mehr detailliert sagen. Die Frage „Subventionsbeschwerde“ des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen selbst sei des Öfteren thematisiert worden. Darüber habe man innerhalb der Geschäftsführung sicher geredet und es habe hier zu dem wesentlichen Punkt, der Frage des Wettbewerbs, eine ganz klare Aussage gegeben, die nicht erst im Jahr 2006 entstanden sei. Bereits im Jahr 2004 sei die Geschäftsführung von der EU direkt gefragt worden, ob die Thüringer Fernwasserversorgung unter anderem im Wettbewerb zum Fernwasserversorger in Sachsen-Anhalt stehe. Zum Wettbewerb in der Fernwasserversorgung habe man diesbezüglich eine klare Antwort gegeben. Auf Nachfrage, ob man wegen der geschilderten übergreifenden Bedeutung des Verfahrens mit dem Ministerium in Verbindung getreten sei, um die Inhalte der Subventionsbeschwerde und der Stellungnahme zu erfahren, sagte der Zeuge Peters, dass er selbst nicht aktiv geworden sei. Der Sachverstand der Geschäftsführung sei nicht von Bedeutung gewesen, da der Gesellschafter selbst wissen müsse, ob sein Unternehmen ein Wettbewerber sei oder nicht. Dieses sei nicht Aufgabe der Geschäftsführung; nach dem Geschäftsführungs-Vertrag seien Maßstäbe seines Handelns Gesetz, Satzung und GO und nicht eine Entscheidung über die Grundsätze des

Unternehmens. Der Zeuge Peters betonte in diesem Zusammenhang, Angestellter beim Gesellschafter zu sein. Auf Vorhalt von Zeugenaussagen (Zeugen Fabian und Brückner), dass Zuarbeiten der Thüringer Fernwasserversorgung notwendig gewesen seien, antwortete der Zeuge Peters, er wisse nicht, warum bei der Frage, ob die Thüringer Fernwasserversorgung im Wettbewerb zu anderen Unternehmen stehe, zwingend im Detail Zuarbeiten der Thüringer Fernwasserversorgung notwendig seien und warum der Gesellschafter (in dem Fall die Landesregierung) diese Frage nicht allein beantworten könne. Die aufgeworfene Frage sei eine grundsätzliche Frage und habe mit der Geschäftsführung nur mittelbar etwas zu tun. Er verwies noch einmal darauf, dass die Korrespondenz nicht mit ihm in der Weise abgestimmt gewesen sei, dass er in keiner Kommission mitgewirkt oder Unterlagen bekommen habe, welche von ihm gegengezeichnet wurden. Das fertige Schreiben, welches der EU-Kommission übermittelt wurde, sei der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung nicht bekannt geworden.

Weiterhin wurden in der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses 4/4 die Zeugen Fabian und Brückner zur Sache vernommen.

Der Zeuge Fabian sagte aus, dass er die Endfassung des Schreibens an die Europäische Kommission, welche der Bundesregierung durch Thüringen übermittelt wurde, kenne. Er selbst habe die technische Zuarbeit hierfür als Referent im Referat Siedlungswirtschaft geliefert. Beteiligt gewesen seien im Rahmen der damaligen Strukturen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt neben der Abteilung Wasserwirtschaft (später Wasser, Boden, Altlasten) mit dem vormaligen Abteilungsleiter Herrn Brückner (heute Herr Möhle) wohl auch die juristischen Referate. Darüber hinaus wisse er, dass andere Ressorts beteiligt wurden, jedoch könne er die einzelnen Personen nicht benennen und die Wege dort auch nicht mehr nachvollziehen. Er gehe davon aus, dass auch die Thüringer Fernwasserversorgung eingebunden war. Es habe sicherlich die eine oder andere Nachfrage bzw. Zuarbeit gegeben. Auf einen genauen Einzelfall könne er sich nicht mehr beziehen; es habe jedoch eine fortlaufende fachliche Zusammenarbeit gegeben. Auf Nachfrage zu einem Vorgespräch mit Herrn Martin, Referatsleiter der Kommission, in Bezug auf gewisse Hinweise zum Antwortschreiben an die EU-Kommission und einem hierzu vorhandenen Protokoll, sagte der Zeuge Fabian aus, dass er mit diesem Sachverhalt nicht befasst gewesen sei.

Im Weiteren äußerte sich der Zeuge Fabian zu seiner konkreten Zuarbeit. Er habe die technischen Gegebenheiten und deren Weiterentwicklung betrachtet. Man habe sich Gedanken machen müssen, wie dieses neu gegründete Unternehmen und dessen Geschäftstätigkeit auf Dauer funktionieren können. Das heißt, wohin kann man beispielsweise Wasser aus technischer Sicht leiten, welche Anlagen, Leitungen und

Speicheranlagen sind dort vorhanden, usw. Er habe im Zuge der Erarbeitung der Antwort an die Kommission Unterlagen der Thüringer Fernwasserversorgung hinzuziehen müssen – Übersichtspläne, Angaben zu Kubatoren von Anlagen, zu Leistungsfähigkeiten u.ä. Mit dem Problem der Subventionsbeschwerde mit dem Fernwasserzweckverband Südthüringen sei er nicht befasst gewesen.

Der Zeuge Brückner sagte aus, dass nach seiner Erinnerung die Abteilung 1 des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mit der Erarbeitung des Schreibens an die EU-Kommission beauftragt gewesen sei. Seine Fachabteilung hätte Zuarbeiten zu technischen Fragestellungen geliefert. Am Ende seien ein oder zwei Kanzleien beauftragt worden, die sich speziell mit EU-Recht und beihilferechtlichen Vorschriften auskannten. Das, was fachlich in der Abteilung des Zeugen Brückner bearbeitet wurde, sei sicherlich mit ihm abgestimmt und an die zentrale Stelle weitergegeben worden. Das Schreiben an die EU-Kommission selbst kenne er nicht mehr, da dieses in der Phase der Beendigung seiner Dienstzeit geschehen sei. An eine Schlusszeichnung könne er sich nicht erinnern. In seiner Abteilung hätte Herr Fabian als Nachfolger von Herrn Leinweber und bedingt wohl auch das Rechtsreferat mitgewirkt. Die Thüringer Fernwasserversorgung sei seiner Meinung nach mit eingebunden gewesen, z.B. bei der Lieferung von Zahlen bei der Frage der Verschuldung. Das sei jedoch nicht im Rahmen einer Mitzeichnung, sondern im Wege der Konsultation erfolgt.

(2) Aussagen zum Wettbewerb im Fernwasserbereich

In Bezug auf die Wettbewerbsproblematik im Fernwassergeschäft existieren zunächst Ausführungen der Landesregierung. Nach deren Angaben in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses befänden sich bei verschiedenen Versorgungsgebieten auch Grenzbereiche, in welchen ein Wettbewerb durch einen Leitungsbau theoretisch denkbar sei. Derartige Berührungspunkte könnten z.B. Altenburg in Bezug auf benachbarte Anbieter in anderen Bundesländern oder Ilmenau in Bezug auf den Fernwasserzweckverband Südthüringen darstellen. Hierbei handele es sich jedoch nicht um Wettbewerb im Sinne der EU-Kommission. Es gebe keinen zweiten Anbieter, welcher z.B. das Versorgungsnetz in Nord- und Mittelthüringen sowie Ostthüringen flächendeckend und ausreichend mit Fernwasser versorgen könne. Auf die Randbereiche sei es der Kommission nicht angekommen. Des Weiteren müsse neben der Wettbewerbssituation in Bezug auf andere Fernwasseranbieter, diejenige hinsichtlich der Grundwasserdargebote, d.h. die Möglichkeiten der Städte, sich aus eigenen Dargeboten zu versorgen, beachtet werden.

Weiterhin wurden die Zeugen Huhn, Fabian, Brückner und Peters zur Wettbewerbsproblematik im Fernwassergeschäft vernommen. Deren Aussagen betreffen im

Wesentlichen die Fragen der Unmöglichkeit von Wettbewerb, das Vorliegen punktuellen Wettbewerbs und ein etwaiger Wettbewerb zu den örtlichen Dargeboten.

Zum Fernwassersektor als natürliches Monopol führte der Zeuge Huhn die hydraulischen Verhältnisse in Thüringen und die fehlende unmittelbare Konkurrenz zueinander wegen des Thüringer Waldes als Gründe an. Neben den Höhenverhältnissen seien u.a. auch die Leitungsdurchmesser für ein mögliches Vorhandensein von Wettbewerb entscheidend. Ein flächendeckendes wirtschaftliches Gegeneinanderantreten in Thüringen sei nicht vorhanden. Außen vor bleibe die Frage eines punktuellen Wettbewerbs. Angaben über andere Anbieter in angrenzenden Bundesländern, welche Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Fernwasserpreises haben können, konnten seitens des Zeugen Huhn nicht gemacht werden. Der Zeuge Fabian äußerte sich zu seiner Aussage in der Stellungnahme für die EU-Kommission, dass es keine rechtliche Abgrenzung der Versorgungssysteme der Thüringer Fernwasserversorgung und des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen gibt, aber eine faktische Trennung, die bedeutet, dass es keine Konkurrenz zwischen beiden gäbe. Aus technischer Sicht existiere eine historisch gewachsene Abgrenzung. Die Fernwassernetze in Thüringen hätten eine lange Vorgeschichte des Entstehens und allmählichen Wachsens. Das Wasser werde üblicherweise von den Regionen, in denen ausreichend Dargebote vorhanden sind und weniger Bedarf vorhanden ist, in die Regionen geführt, in denen es umgekehrt ist. Weiterhin müssten auch die geografischen Gegebenheiten im Sinne eines energieeffizienten Wassertransportes ausgenutzt werden. In Thüringen habe man als natürliche Barriere den Thüringer Wald, welcher zwar technisch überwindbar sei, nicht jedoch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei Hinzuziehung der vorhandenen konkreten Vergleichsmöglichkeiten. Es gäbe einige technisch bedingte Ausnahmen an den Rändern dieser Versorgungsgebiete und auch einzelne Leitungen, die den Kamm des Thüringer Waldes überqueren. Aber auch diese Leitungen setzten allein schon mit ihren Querschnitten Grenzen.

Zur Frage der Konkurrenz der Thüringer Fernwasserversorgung zum Fernwasserzweckverband Südthüringen im Bereich Ilmenau sagte der Zeuge Fabian, dass er aus technischer Sicht keine Konkurrenzsituation sehe. Er wisse, dass es Gespräche der Thüringer Fernwasserversorgung gegeben habe, bei welchen er jedoch nicht dabei gewesen sei. Dort sei es lediglich darum gegangen, zusätzliches Potential für die Fernwasserversorgung zu erschließen. Es gäbe im Gebiet Ilmenau einen Anschluss an die Fernwasserversorgung Südthüringen mit einer Leitung begrenzter Dimension und diese Versorgung sei errichtet für eine Kapazität, die etwa ein Drittel der Stadt Ilmenau versorgt. Es existierten möglicherweise kleine Reserven, die aber auf jeden Fall nicht so groß seien, dass man die gesamte Region damit versorgen könnte. Man könne alles erweitern und

umbauen; man müsse dann aber auch nach den Kosten schauen. Gemessen an der geschilderten Begrenztheit gehe es aber im Fall Ilmenau nicht um Konkurrenz.

Dem Interesse, auch in Randbereichen Thüringens auf dem Gebiet der Fernwasserversorgung entsprechend tätig zu werden, seien aus technischer Sicht Grenzen gesetzt. In Randbereichen – auf keinen Fall thüringenweit – gäbe es an der einen oder anderen Stelle Möglichkeiten, eine Versorgung durch eine andere zu ersetzen. Man müsse dann das Netz rückwärts betreiben. Im Fall Südsachsenwasser und Elbaue Ostharz GmbH könne man dieses nicht ohne weiteres tun. Es handele sich hier um die, in Fließrichtung gesehen, letzten Äste des Netzes, welche auch am geringsten dimensioniert seien. Rein technisch betrachtet könne man für diesen letzten Ast mit einer Dimension von etwa 150 oder 200 mm Stärke eine Leitung herrichten und damit eine bestimmte Menge Wasser durchleiten. Dieses setze jedoch bereits Grenzen und taue auf keinen Fall dazu, große Teile Thüringens zu versorgen.

In Thüringen würden nach Angaben des Zeugen Fabian rund zwei Drittel der benötigten Wassermenge aus örtlichen Dargeboten gedeckt, das verbleibende Drittel aus Fernwasserversorgungssystemen. Die Gesamtmenge habe sich zurückentwickelt; die Anteile hätten sich aber nicht wesentlich verändert. Die Aussage, dass in weiten Teilen nicht so viel Wasser zur Verfügung stünde, sei deshalb richtig, weil in vielen Landesteilen (Bsp. Stadt Erfurt) auch anteilige Versorgungen (Ergänzung der vorhandenen örtlichen Dargabote durch Fernwassereinspeisungen) vorliegen würden. Da gäbe es teilweise die Möglichkeit, das Wasser zu mischen oder in manchen Gebieten werde es auch in getrennten Druck- und Versorgungszonen verteilt. In der Summe sei es so, dass die Fernwasserversorgung an sehr vielen Landesteilen Anteil habe; diese zwei Drittel örtliche Dargabote und ein Drittel Fernwasserversorgung aber nahezu unverändert geblieben seien.

Eine Konkurrenz im marktwirtschaftlichen Sinne zu den örtlichen Dargeboten bestehe entsprechend den Ausführungen des Zeugen Fabian nicht. Wasserversorgung sei eine kommunale Aufgabe und der kommunale Träger habe das Recht, zu überlegen, aus welchen Wasserdargeboten (örtliche Dargabote, sofern vorhanden und mit vertretbarem Aufwand nutzbar und/oder Fernwasserversorgung) die Einwohner des betreffenden Gebiets versorgt werden. Beim Vorhandensein beider Versorgungsmöglichkeiten würden diese Varianten zwar zueinander in gewisser Weise in Konkurrenz treten, nicht jedoch im marktwirtschaftlichen Sinn. Der kommunale Versorger müsse unter dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Rahmen einer Abwägung entscheiden, welche Wasserdargabote er sinnvollerweise nutzt. Aufgabe des Landes sei es, auch die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten zu sehen. Die Fernwassersysteme seien über einen historisch längeren Zeitraum entstanden und es entstünden auch laufende Kosten. Die Kosten, welche ohnehin entstünden, seien weitaus größer als die variablen Kosten. Man

habe nach persönlicher Einschätzung des Zeugen Fabian vor diesem Hintergrund als Mitglied eines Zweckverbandes gegenüber denen, die vom Fernwasser abhängig sind, auch eine gewisse Verantwortung, damit diese nicht die gesamten Belastungen tragen müssten. Auf Vorhalt eines Gesprächs mit dem zuständigen Referatsleiter bei der EU-Kommission, im Rahmen dessen dieser erörterte, dass der Nachweis der tatsächlichen Unmöglichkeit von Konkurrenz und Wettbewerb im konkreten Fall erbracht werden müsse, sagte der Zeuge Fabian, dass es im Ergebnis aus technischer Sicht keine Konkurrenz und keinen Wettbewerb in Thüringen insgesamt geben würde. An den Rändern könne man im marginalen Bereich darüber diskutieren. Aus wirtschaftlicher Sicht wäre jegliche andere Entscheidung indessen nicht sinnvoll gewesen.

Der Zeuge Brückner sagte aus, dass es für die Thüringer Fernwasserversorgung als Unternehmen insgesamt keinen gleichberechtigten Bewerber oder Konkurrenten geben würde, welcher deren Aufgabe erfüllen könnte und vielleicht auch wollte. Hierzu würde auch nicht die Möglichkeit bestehen, da bestimmte Anlagen benötigt würden und es eine Wasserbewirtschaftung sowie Wasserrechte gäbe. Er könne sich nicht vorstellen, dass es anstelle der Thüringer Fernwasserversorgung jemand anderes gäbe, der Wasser speichert, Wasser überleitet, die Funktion der Niedrigwasseraufhöhung, des Hochwasserschutzes und die weiteren komplexen und gesetzlich festgelegten Aufgaben erfüllen möchte. Einen Interessenten, der punktuell Wasserversorgung vornehmen würde, gäbe es vielleicht. Jedoch sei es – im Gegensatz zur Energiegewinnung – im Wasserbereich so, dass man unabhängig von den Investitionen erst einmal eine Wassergrundlage benötige. Die Fernwasserversorgung habe geographische und regionale Eigenheiten; es handele sich um Systeme. Es würde eine Reihe von Rahmenbedingungen existieren und auch die betriebswirtschaftliche Komponente müsse stimmen. Selbst zwischen den einzelnen Verbänden, welche bestimmte Regionen versorgen, würde man sicherlich mit einem anderen Unternehmen lediglich fusionieren.

Der Zeuge Brückner denke schon, dass der von der EU-Kommission geforderte Nachweis der tatsächlichen Unmöglichkeit von Konkurrenz und Wettbewerb gelungen sei. Für das Unternehmen insgesamt gebe es keinen Wettbewerb bzw. keine Konkurrenz im Hinblick auf diese komplexe Aufgabenstellung. Dieses sei nicht denkbar und praktisch auch unmöglich. Punktuell und im Einzelfall, ob Wasser von A nach B oder von C nach B geliefert wird, stelle sich die Situation in Grenzregionen möglicherweise anders dar. Dieses müsse zwischen den unterschiedlichen Fernwasserverbänden geregelt werden. Ein konkretes Beispiel sei die Fernwasserversorgung des Gebietes Schmalkalden, welche von Süd und von Mitte realisierbar sei. Der Zeuge meinte sich erinnern zu können, dass der damalige Geschäftsführer vom Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen indirekt versucht

habe, dem Ministerium zur verfolgten so genannten Langfristplanung, Schmalkalden aus dem Süden zu versorgen, Vorwürfe zu machen.

In Thüringen sei der Thüringer Wald die natürliche Wasserscheide. Ein Transport von Wasser über den Berg sei kostenintensiv und ergebe am Ende keinen Sinn. Es existierten in Thüringen Gebiete, welche wegen der Trockenheit bzw. den nicht nutzbaren Trinkwasserdargeboten ohne Wasserüberleitung/Fernwasserversorgung nicht auskommen würden. Das habe bereits 1900 mit dem Talsperrenbau für Gotha und am Ende für Nordhausen begonnen. Heute würde beispielsweise Gera ohne Fernwasser nicht auskommen. Das betreffe indessen nicht ganz Thüringen, sondern müsse regional betrachtet werden. Thüringen weise Gebiete mit Niederschlägen von über 2000 mm auf den Höhen des Thüringer Waldes und demgegenüber 350 bis 430 mm im Thüringer Becken auf. Es handele sich nach Aussagen des Zeugen Brückner zwar um punktuelle Entscheidungen, er glaube jedoch nicht, dass Grundwasserdarangebote aufgegeben wurden, sofern sie in Ordnung und langfristig stabil waren und die Qualität gestimmt hat. Einen Konkurrenzkampf zwischen den örtlichen Dargeboten und der Fernwasserversorgung könne er nicht erkennen. Man müsse betriebswirtschaftlich und nach den Kundenwünschen entscheiden. So würden Unternehmen, welche sich heute am Arnstädter Kreuz ansiedeln, Wasserqualität, Wassersicherheit, Liefersicherheit und Preisstabilität wollen.

Eine betriebswirtschaftliche Betrachtung seitens des Landes in Bezug auf den Bau der Talsperre Leibis und in Auseinandersetzung mit den örtlichen Dargeboten habe es zum damaligen Zeitpunkt nicht gegeben. Andere Faktoren, wie die Sicherheit der Wasserversorgung insgesamt, die Versorgung Ostthüringens, die gütemäßige Instabilität des Weida-Zeulenroda-Systems, hätten hier zur Entscheidung über die Fortsetzung des Baues geführt.

Der Zeuge Peters führte aus, dass die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung bereits im Jahr 2004 im Rahmen eines Auskunftsverlangens nach der Fusionskontrollverordnung in der Sache MIDEWA / Stadtwerke Halle/Fernwasser Sachsen-Anhalt die Frage nach Wettbewerb ohne Wenn und Aber mit Nein beantwortet habe. Man habe in Thüringen auch flankierend keine Wettbewerber im Sinne des Wettbewerbsrechts der EU.

Im Fall Ilmenau trete man in Konkurrenz zum eigenen Wasser. Sofern die Thüringer Fernwasserversorgung dort akquiriere und Fernwasserversorgung betreiben wolle, würde auf der anderen Seite das Rohwassergeschäft wegbrechen. Auf Vorhalt, warum in den Unterlagen dann der Vermerk „Konkurrenz zum Fernwasserzweckverband Südthüringen“ gemacht worden sei, könne er keine konkreten Aussagen tätigen, da er das Protokoll und

den Zusammenhang nicht kenne. Es müsse aber jedenfalls beachtet werden, dass Wettbewerb hier aus Sicht der EU-Kommission zu definieren sei.

3. Entwicklung der Roh- und Fernwasserabnahmemengen und die entsprechende Preisgestaltung

Als weitere wirtschaftliche Säule der Fusion ist ausgehend vom Kienbaum-Business-Plan die Absatz- und Umsatzsteigerung anzusehen, deren weitere Entwicklung durch den Untersuchungsausschuss ebenfalls Gegenstand näherer Betrachtung waren. Die hierbei maßgeblichen Geschäftsfelder der Thüringer Fernwasserversorgung sind hauptsächlich durch den Verkauf von Fernwasser einerseits und Rohwasser andererseits gekennzeichnet.

a. Angemessenheit des Rohwasserentgelts

Die Thüringer Fernwasserversorgung finanziert sich u.a. aus Einnahmen aus dem Verkauf von Rohwasser (§ 17 Absatz 1 Nr. 1 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung). Dieses Rohwasser wird aus den Talsperren Schönbrunn, Erletor, Neustadt und Scheibe-Alsbach abgegeben und an die entsprechenden Verbände geliefert. Die Kalkulation des Entgeltes (0,20 Euro/m³ ohne Vertrag bzw. 0,16 Euro/m³ mit vertraglicher Bindung aufgrund der beabsichtigten Planungssicherheit für die Thüringer Fernwasserversorgung) und dessen Angemessenheit wurden im Untersuchungsausschuss ausgehend vom Kienbaum-Bericht näher dargestellt.

(1) Aufstellung einer Rohwasserpreiskalkulation

Den Ausführungen des Zeugen Peters zu Folge, sei Ausgangspunkt zunächst der Kienbaum-Bericht. Es sei eine Rohwasserpreiskalkulation lediglich für die Talsperren, die als rohwasserbereitstellende Talsperren zur Verfügung stehen, umgesetzt wurden. Konkret habe es sich um die folgenden vier Talsperren gehandelt: TS Schönbrunn, TS Erletor, TS Scheibe-Alsbach, TS Neustadt.

Entsprechend der Festlegung in der Geschäftsführungs-Beratung vom 21. Mai 2004 sollte in Bezug auf das Schlichtungs-/Mahnverfahren gegen den Fernwasserzweckverband Südthüringen demgegenüber eine Preiskalkulation für zwei Varianten aufgestellt werden nur für die Rohwassertalsperren (einschließlich Talsperre Erletor) und außerdem für alle Trinkwassertalsperren (einschließlich Talsperre Herrenteich).

Dieser Beschluss der Geschäftsführung, für zwei Varianten eine Kalkulation zu machen, resultiere nach Aussage des Zeugen Peters aus dem Schlichtungsverfahren mit dem Fernwasserzweckverband Südthüringen. Der Schlichter habe zu erkennen gegeben, dass er

die Kalkulation nur mit den vier Rohwassertalsperren nicht akzeptieren könne. Das sei der Grund für die Geschäftsführung gewesen, für beide Szenarien eine Kalkulation erstellen zu wollen. Dieses hätte sich dann aber später erübrigt, da die Schlichtung für das Jahr 2003 zum Erfolg geführt habe; Südthüringen habe die Außenstände für 2003 bezahlt, gleichermaßen aber beginnend ab 2004 jede Rechnung um die Hälfte gekürzt. Daraus sei dann das Klageverfahren entstanden. Vor diesem Hintergrund sei dann dem Gericht nur noch einmal eine aktuelle Kalkulation für die betreffenden vier Talsperren vorgelegt worden.

Die Landesregierung hat dem Untersuchungsausschuss zum Schlichtungsverfahren mit dem Fernwasserzweckverband Südthüringen berichtet, dass dieses in eine Klage vor dem Landgericht Meiningen gemündet habe. Die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung habe in Bezug auf das Klageverfahren die konkret geforderte Rohwasserpreiskalkulation für 2004, wie bereits dargestellt, nur bezogen auf die Talsperren durchgeführt, aus denen Rohwasser an Dritte abgegeben wird. Die Verfahrensweise sei mit dem Verwaltungsrat abgestimmt gewesen. Das Landgericht Meiningen habe mit Schreiben vom 29. Januar 2007 festgestellt, dass die vorgelegte Rohwasserpreiskalkulation ermessensfehlerfrei sei und sich der Rohwasserpreis im Rahmen der Billigkeit bewege. Die Klage der Thüringer Fernwasserversorgung habe nach Auffassung des Gerichts überwiegende Aussicht auf Erfolg gehabt. Die entsprechenden Berechnungen und Nachweise sowie die Prüfung der Kalkulation seien hierbei durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young erstellt worden.

Ausgehend von den Feststellungen des Landgerichts Meiningen habe sich der Fernwasserzweckverband Südthüringen mit der Thüringer Fernwasserversorgung auf einen außergerichtlichen Vergleich über die ausstehenden Rohwasserentgelte geeinigt. Beide Parteien hätten zudem im Jahr 2007 einen langfristigen Rohwasserliefervertrag geschlossen.

Im Ergebnis existiere nach Angaben des Zeugen Peters demgemäss keine Kalkulation über alle Trinkwassertalsperren, weil dieses auch nicht notwendig gewesen sei. Die Richtigkeit dieses Vorgehens und auch die Problematik der Überkapazitäten sei der Thüringer Fernwasserversorgung seitens des Gerichts ausdrücklich bestätigt worden. Der Beschluss der Geschäftsführung (Preiskalkulation für alle Talsperren) sei also nicht umgesetzt worden. Auch der Verwaltungsrat habe diesem Weg – nachlesbar im entsprechenden Protokoll – zugestimmt.

(2) Gründe für einen höheren Abgabepreis bei Einbeziehung aller Trinkwassertalsperren in die Kalkulation

Im Rahmen der Beratung in der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde der Landesregierung eine Passage aus einem Schreiben des Landgerichts Meiningen vom

29. Januar 2007 an die Rechtsanwälte Walter, Kahleys, Wedeking & Kollegen (Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt/5, Seite 40) vorgehalten. Im Ergebnis wäre der Preis für die Abgabe von Rohwasser nach den dortigen Angaben bei Einbeziehung aller Talsperren sogar höher zu veranschlagen gewesen. Die Landesregierung führte zu den Gründen hierfür einen Auszug des Schreibens der Rechtsanwälte Walter, Kahleys, Wedeking & Kollegen vom 03. März 2006 an das Landgericht Meiningen an. Bei den betreffenden weiteren acht Trinkwassertalsperren (Talsperren Weida, Zeulenroda, Lössau, Ohra, Tambach-Dietharz, Herrenteich, Schmalwasser, Leibis/Lichte bzw. Vorsperre Deesbach) seien gerade diejenigen dabei, bei denen ein ganz erheblicher Investitions- und Kostenaufwand bestehe bzw. in der jüngsten Vergangenheit erfolgt sei. So sei gerade die Talsperre Ohra im Rahmen einer Generalsanierung mit erheblichen Investitionen erneuert worden (Neubau der Asphaltaußenhautdichtung und Sanierung des Injektionsschleiers). Bei den Talsperren Weida, Zeulenroda, Lössau seien aufgrund der umgebenden Landwirtschaft jährlich erhebliche Ausgleichszahlungen an die Landwirtschaft nach dem Thüringer Wassergesetz zu leisten, so dass bereits die ständigen Kosten für die Rohwassergewinnung aus diesem Talsperrensystem um diese Beträge erhöht seien. Außerdem bestehe ein dringender Sanierungsbedarf an der Staumauer der Talsperre Weida, welcher ebenfalls mit erheblichen Investitionskosten verbunden sei. Letztendlich seien auch für die Errichtung der Talsperren Leibis/Lichte und damit für den Ausbau des Fernwasserversorgungssystems Schwarza ganz erhebliche Investitionen erfolgt.

(3) Weitere inhaltliche Aspekte der Rohwasserpreiskalkulation

In der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 29. Oktober 2008 wurde zur Rohwasserpreiskalkulation der Thüringer Fernwasserversorgung das Schreiben der Rechtsanwälte Walter, Kahleyß, Wedekind & Kollegen vom 11. November 2005 an das Landgericht Meiningen, gezeichnet von dem Rechtsanwalt, Herrn Bruno Walter, verlesen.

1. In dem Schreiben erläutert der Unterzeichner zunächst die Bestimmung des Rohwasserpreises anhand der Kostenermittlung und Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Zur Rechtmäßigkeit der Kostenermittlung und Kalkulation wird u. a. ausgeführt:

Eine Verrechnung kalkulatorischer Wagnisse sei bei wirtschaftlichen Unternehmen, für die kein Anschluss- und/oder Benutzungszwang bestehe, zulässig.

Der Unterzeichner betont, dass

„Für die Rohwasserabnehmer der Klägerin besteht kein gesetzlicher Anschluss- und Benutzungszwang an die Rohwasser abgebenden Talsperren; auch ein faktischer Anschluss- und Benutzungszwang ist zu verneinen, da substitutiv auch Rohwasser aus Grundwasservorkommen aufbereitet und verteilt werden kann. Dies kann aber dahingestellt

bleiben, da die Klägerin keine Gewinnaufschläge oder kalkulatorische Wagniskosten bei der Entgeltfestsetzung berücksichtigt.“

Kalkulatorische Wagniskosten, welche in der Regel angesetzt werden, um durch übliche Versicherungen nicht gedeckte Auswirkungen (ggf. einmaliger) außerordentlicher Geschehnisse und Kosteneinflüsse aus der Kostenermittlung herauszuhalten (z.B. technische Störungen und daraus resultierende Havarieeinsätze, Zerstörung von Anlagen durch Katastrophen, Gefährdungshaftung nach Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie Forderungsausfälle und Delkredererisiken) seien bei der Thüringer Fernwasserversorgung von vornherein nicht in die Kalkulation einbezogen worden.

2. An der später genannten Stelle heißt es zur Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der oben angegebenen Kalkulation:

Der kalkulierte Rohwasserpreis ergebe sich aus der Summe aller ansatzfähigen Kosten im Verhältnis zu den abgegebenen Rohwassermengen. Der hieraus resultierende kalkulierte Preis sei Grundlage für die Festsetzung des Rohwasserentgeltes. Danach ergebe sich aufgrund der Rohwasserpreiskalkulation der Thüringer Fernwasserversorgung und unter Berücksichtigung aller ansatzfähigen (d. h. auch kalkulatorischen) Kosten ein einheitlicher Rohwasserpreis von 0,33 Euro pro Kubikmeter.

Die Thüringer Fernwasserversorgung habe das zugrunde gelegte Rohwasserentgelt zudem der Höhe nach differenziert nach Benutzergruppen mit langfristigen Verträgen und solche ohne Vertragsbindung. „Insoweit wird eine Differenzierung der Preisfestsetzung zwischen Nutzern/Kunden mit vertraglich garantierter (höhere Investitions- und Planungssicherheit, geringeres unternehmerisches Wagnis) und nicht garantierter Abnahmemenge (geringere Investitions- und Planungssicherheit, höheres unternehmerisches Wagnis) vorgenommen.“

Bei Abschluss eines langfristigen Vertrages mit garantierten Abnahmemengen verlange die Thüringer Fernwasserversorgung einen Rohwasserpreis von 0,16 Euro pro Kubikmeter.

(4) Auswirkungen der Entschuldung auf die Kalkulation des Rohwasserpreises über die vier Talsperren

Nach Auskunft der Landesregierung habe die Entschuldung keine signifikanten Auswirkungen auf die Kalkulation des Rohwasserpreises nach dem 1. Januar 2003 gehabt. Mit der Übernahme der Verbindlichkeiten der Anstalt zum 1. Januar 2003 sei die durch das Land bis zum 31. Dezember 2002 erfolgte direkte Rohwasserpreisstützung entfallen, welche zuletzt im Wege der institutionellen Förderung der bis dahin bestehenden Thüringer

Talsperrenverwaltung erfolgt sei. Dadurch seien die entlastenden Effekte der Entschuldung in ihrer Wirkung auf den Rohwasserpreis neutralisiert worden.

Mit der Entschuldung sei gleichzeitig der Wegfall des Zuschusses in Form der Zinsentlastung für den Rohwasserpreis verbunden gewesen. Die vor dem 31. Dezember 2002 von der Anstalt zu tragenden Zinslasten seien aufgrund der Bezuschussung durch das Land bei der damaligen Rohwasserpreiskalkulation nicht berücksichtigt worden. Die durch die Entschuldung ab dem 1. Januar 2003 wegfallende effektive Fremdkapitalzinsbelastung habe sich daher nicht preisreduzierend, sondern lediglich kompensierend und preisstabilisierend ausgewirkt.

b. Fernwasserabsatz

Kennzeichen des Fernwassergeschäfts der Thüringer Fernwasserversorgung ist die Gewinnung von Rohwasser aus den Talsperren, dessen Aufbereitung zu Fernwasser (Trinkwasser) und die Lieferung an die Kunden.

Nach Angaben der Landesregierung habe die Thüringer Fernwasserversorgung weder in der Vergangenheit noch gegenwärtig Fernwasser an Endverbraucher verkauft. Die bestehenden Verträge über die Lieferung von Fernwasser seien ausschließlich zwischen der Anstalt und regionalen bzw. örtlichen Trägern der öffentlichen Wasserversorgung abgeschlossen worden. Für die Zukunft könne aus derzeitiger Sicht keine Prognose für die Belieferung von Fernwasser/Trinkwasser an Endkunden abgegeben werden. Grundsätzlich gehöre es nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung nicht zu den Aufgaben der Thüringer Fernwasserversorgung, Fernwasser an Endverbraucher zu verkaufen und zu liefern. Dieses schließe aber die Möglichkeit nicht aus, dass die Anstalt - mit Zustimmung des örtlichen Trägers der Wasserversorgung – auch Endverbraucher beliefern könne.

(1) Fernwasserabsatz in den Jahren 1997 - 2002

Der Zeuge Peters bestätigte, dass der Fernwasserabsatz von 1997 - 2002 kontinuierlich zurückging. In diesem Zeitraum sei die Preisgestaltung nach einem Umlagesystem und nicht durch Fernwasserverträge erfolgt; der Fernwasserpreis habe im Jahr 2003 1,04 Euro betragen. Bei diesem Umlageverfahren im Rahmen der Solidargemeinschaft des Fernwasserzweckverbandes seien Wirtschaftspläne aufgestellt wurden. Die beteiligten Verbände hätten die Unkosten zu tragen gehabt und ihre Stimmberechtigung sei entsprechend an ihrem Abnahmeverhalten ausgerichtet gewesen.

Der Zeuge Illert bestätigte ebenfalls den Absatzrückgang in den Jahren 1997 - 2002.

(2) Abschluss der Fernwasserverträge im Jahr 2002

Mit dem Abschluss der Fernwasserverträge sei nach Darstellung des Zeugen Peters ein völlig anderes System entstanden. Die Fernwasserverträge seien 2002 vom Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen mit den Abnehmern abgeschlossen wurden und die Thüringer Talsperrenverwaltung habe nach § 10 zugestimmt. Verbandsvorsitzender sei nach der Erinnerung des Zeugen Peters der Oberbürgermeister Ruge vom Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen gewesen. Die Thüringer Fernwasserversorgung habe im Jahr 2003 diese Verträge übernommen; eine Möglichkeit der Nachverhandlung habe nicht bestanden. Die Thüringer Fernwasserversorgung selbst habe lediglich den Vertrag mit Altenburg und ein paar kleinere Verträge abgeschlossen. Diese Vorgehensweise sei im Hinblick auf die anstehende Fusion wichtig gewesen, da damit für die errichtete Thüringer Fernwasserversorgung das Fundament in Form der Erlöseinnahme abgesichert worden sei.

Die Fernwasserverträge umfassten eine Laufzeit von 10 Jahren mit einer Sollbruchstelle (Nachverhandlungsklausel nach 5 Jahren) für die Verbände Greiz, Gera, Zeulenroda und Gotha, da hier der Rückgang der Bevölkerungsentwicklung bereits vorhanden gewesen sei. Man habe diesen Verbänden eingeräumt, bei einer Reduzierung der Bevölkerungszahl um X Prozent und bei einem Anteil am Fernwasserbezug in einer Größenordnung von Y, nach 5 Jahren eine Anpassung der Bezugsmengen, welche nach den gewichteten Mitteln im Jahr 2002 ermittelt worden seien, an die Ist-Situation vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund würden die Verträge derzeit entsprechend neu aufgestellt werden.

Der Zeuge Illert äußerte sich gleichfalls dahingehend, dass Vertragspartner für die Wasserlieferungsverträge der Zweckverband gewesen sei. Die Verträge seien dann von der Thüringer Fernwasserversorgung lediglich übernommen wurden, wenngleich die Basis für die Vertragsgestaltung eine abgesprochene gewesen sei.

Die Verträge enthielten nach Auskunft der Landesregierung für die Basismenge einen Preis von 0,61 Euro/m³ und für Mehrabnahmen über die ursprünglich vereinbarte Menge hinaus den Rabattpreis von 0,39 Euro/m³. Damit sollte den Abnehmern ein Anreiz eingeräumt werden, ihre Wasserversorgung verstärkt auf Fernwasser umzustellen, wovon vier Verbände Gebrauch gemacht hätten.

Eine Sondervereinbarung sei mit der ThüringenWasser GmbH geschlossen worden. Vor dem Hintergrund der Umstellung der Stadt Erfurt auf das Mischwasserkonzept habe sich die ThüringenWasser GmbH bereit erklärt, eine zusätzliche Menge von 5 Millionen m³ pro Jahr ab 01. Januar 2005 abzunehmen. Für diese Menge sei ein Massenbonus von 0,12 Euro/m³ eingeräumt worden. Voraussetzung sei jedoch gewesen, dass diese Menge von 5 Millionen m³ pro Jahr größer als die bezogene Basismenge ab 1. Januar 2003 zu 0,61 Euro/ m³ sei

und die für 0,39 Euro/ m³ bezogene Menge ab 1. Januar 2005 mehr als 45 Prozent von der Basismenge ergibt. Die vertraglich vereinbarte Preisstaffelung stelle sich wie folgt dar:

4.755.000 m³ zu 0,61/m³ ab 1. Januar 2003 (Basismenge)

800.000 m³ zu 0,39/m³ ab 1. Juli 2003

1.450.000 m³ zu 0,39/m³ ab 1. Juli 2005

5.000.000 m³ zu 0,12/ m³ ab 1. Juli 2005.

Unter Berücksichtigung dieser Basismenge und dem Massenbonus ergebe sich nach Aussagen des Zeugen Peters für Erfurt eine Mischkalkulation i.H.v. 0,37 Euro/m³. Er betonte, dass die Lieferung nach Erfurt nicht unter den Gestehungskosten vom Rohwasser (0,20 Euro/m³ bzw. 0,16 Euro/m³) liegen würde. Es sei zudem zu berücksichtigen, dass keine erhöhten Stromkosten anfallen würden, da das Wasser mittels Gravitation nach Erfurt geliefert werden könne. Für die Thüringer Fernwasserversorgung sei es wichtig gewesen, den Mengenabsatz erhöhen zu können. Im Übrigen sei der Vertrag im Jahr 2002, d.h. in der Solidargemeinschaft der fernwasserbeziehenden Verbände, abgeschlossen worden. Diese Gemeinschaft habe die Privilegien, welche Erfurt eingeräumt worden, mitgetragen.

Der Zeuge Illert äußerte sich ebenfalls zu dem Mengenrabatt von 0,12 Euro/m³. Die Preisbildung (0,61 Euro und der Rabattpreis von 0,39 Euro) sei der Erinnerung des Zeugen Illert nach das Ergebnis der Beratungen im Kienbaum-Bericht gewesen. Bei diesen Gesprächen sei die Landesregierung zugegen gewesen. Die Aushandlung der Verträge sei jedoch durch Herrn Ungvári mit den örtlichen Verteilern erfolgt. Die Verhandlungen hätten auf dieser Basis (Kienbaum) stattgefunden, wobei bei den 0,12 Euro davon abgewichen worden wäre. Allein schon aus technischen Gründen sei nach seiner Überzeugung eine Absprache mit der Talsperrenverwaltung vorgenommen wurden. Eine Beteiligung des Zeugen oder des Ministeriums bei den Preisgestaltungsverhandlungen sei indessen nicht erfolgt. Es habe auch keinen Einfluss oder Billigung der Landesregierung zu dem Rabattpreis von 0,12 Euro/m³ gegeben. Auskunftspflichten gegenüber dem Ausschuss für Naturschutz und Umwelt seien ihm nicht erinnerlich.

Der Landesregierung war nach eigenen Angaben indessen bekannt, dass die Fernwasserverträge über die gesamte Laufzeit eine Rabattregelung enthalten, nach welcher sich der Preis auf bis zu 0,39 Euro/m³ sowie im Fall des Vertrages mit der ThüWa bis auf 0,12 Euro/m³ reduzieren kann. Eine Wertung als Zusage eines Fernwasserpreises von 0,61 Euro/m³ gegenüber dem Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen über einen Zeitraum von 10 Jahren – wie in der Stellungnahme des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen vom 16. Mai 2007 zitiert - lasse sich nach Angaben der Landesregierung nicht bestätigen.

(3) Absatzsteigerung nach der Fusion zur Thüringer Fernwasserversorgung

In der 9. Sitzung des Untersuchungsausschuss wurde zur Absatzsteigerung ab dem Jahr 2003 ein Auszug aus der Stellungnahme der Thüringer Fernwasserversorgung zur „Entwicklung der Thüringer Fernwasserversorgung“ vom 21. Mai 2007 verlesen. Das Dokument der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung vom 21. Mai 2007 trägt den Titel „Entwicklung der Thüringer Fernwasserversorgung. Stellungnahme an den Ausschuss für Naturschutz und Umwelt des Thüringer Landtages zu seiner nichtöffentlichen Sitzung am 22. Mai 2007“. Im Abschnitt A. unter Punkt „III. Geschäftsverlauf der Thüringer Fernwasserversorgung seit ihrer Errichtung im Jahr 2003“ heißt es unter der Überschrift „b) Steigerung der Absatzmengen von Roh- und Fernwasser sowie der Erzeugung von erneuerbarer Energie“, die Absatzmengen von Roh- und Fernwasser hätten 2006 erneut gegenüber dem Vorjahr auf 14,7 Mio. m³ bzw. 38,7 Mio. m³ gesteigert werden können. Seit Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung im Jahr 2003 zeige sich ein positiver Trend des Absatzes in allen drei Kerngeschäftsfeldern.

Im Anschluss folgt eine Abbildung mit dem Titel „Absatzsteigerungen 2003 bis 2006: Erhöhung der Fern- und Rohwasser- sowie Stromabgabe“. Das abgebildete Diagramm weist folgende Werte für die Fern- und Rohwasserabgabe aus:

2003:	31,4 Mio. m ³ Fernwasser,	14,3 Mio. m ³ Rohwasser;
2004:	31,2 Mio. m ³ Fernwasser,	13,2 Mio. m ³ Rohwasser;
2005:	33,9 Mio. m ³ Fernwasser,	13,9 Mio. m ³ Rohwasser;
2006:	38,7 Mio. m ³ Fernwasser,	14,7 Mio. m ³ Rohwasser.

Im Weiteren wird ausgeführt, der sich seit Mitte der neunziger Jahre abzeichnende permanente Rückgang des Fernwasserabsatzes im Versorgungsgebiet Nord- und Mittelthüringen, aber auch in Ostthüringen, habe gestoppt werden können und bewege sich zur Zeit der Erstellung des Dokuments, also im Mai 2007, wieder auf dem Niveau von 1997. Besonders hervorzuheben sei die deutlich erkennbare Trendumkehr. Bis dato habe man durch vertragliche Vereinbarungen bis 2010/2012 eine Absatzmenge an Fernwasser von rund 42 Mio. m³ pro Jahr binden können; hierbei sei schon berücksichtigt die aufgrund rückläufiger Bevölkerungsentwicklung erwartete Rücknahme von Bezugsmengen durch drei Verbände in Ost- und einen Verband in Nordthüringen.

In einer weiteren Abbildung mit dem Titel „Fernwasserabsatzsteigerung ab 2007“ wird der Fernwasserabsatz 1997 bis 2010 dargestellt. Dabei werden für die Jahre 1997 bis 2002 jeweils nur die Abgabemengen aufgeführt, für die Jahre 2003 bis 2006 sowohl die Abgabemengen als auch die Vertragsmengen und für die Jahre 2007 bis 2010 nur die

Vertragsmengen. Aus dem Diagramm ist erkennbar, dass die Abgabemengen in den Jahren 1997 bis 2002 kontinuierlich zurückgingen. Des Weiteren kann man aus dem Diagramm ablesen, dass in den Jahren 2003 bis 2006 jeweils die Abgabemengen kleiner waren als die Vertragsmengen; eine besonders deutliche Differenz ist im Jahr 2005 gegeben.

Nach Angaben des Zeugen Peters zu dieser Thematik konnte ab 2003 der Absatz durch feste Vertragsbindungen wieder gesteigert werden, wobei die tatsächliche Abgabemenge die vertraglich vereinbarte unterschritten habe. Letzteres sei ein übliches Verfahren, da im Wassergeschäft eine gewisse Dynamik bestehe. Die Abnehmer müssten sich vertraglich eine bestimmte Menge absichern; ein Mehrbedarf sei nur bei einzelnen Verbänden vorhanden. Diese könnten dann mehr Wasser beziehen, wobei die Höhe des Preises danach geregelt sei, ob eine Anmeldung erfolgt ist oder nicht. Die Preise, die von den Abnehmern mit monatlichen Abschlagszahlungen bezahlt werden müssten, würden sich auf die Vertragsmenge beziehen, da durch die Thüringer Fernwasserversorgung das Wasser auch vorgehalten werden müsste. Insofern seien die Dynamik und die Kunst, das Delta möglichst gering zu halten, auch auf Seiten der Thüringer Fernwasserversorgung vorhanden. Der Zeuge Illert bestätigte ebenfalls den Wiederanstieg des Absatzes nach der Fusion. Die tatsächlichen Abgabemengen müssten geringer ausfallen, da der Nutzer die Möglichkeit haben muss, Wasserspitzen in einem vertragsgerechten und für das Unternehmen planbaren Zusammenhang geliefert zu bekommen.

(4) Gründe für die Absatzsteigerung

Nach Auskunft der Landesregierung sind als Gründe für die Absatzsteigerung im Fernwasserverkauf im Zeitraum 2003 – 2006 zwei Komponenten maßgeblich.

Zum einen seien in der Stellungnahme der Thüringer Fernwasserversorgung an den Ausschuss für Naturschutz und Umwelt vom 21. Mai 2007 die Ist-Abnahmen und die tatsächlichen Abnahmemengen sowie die vereinbarten Vertragsmengen gegenübergestellt worden und es habe sich gezeigt, dass sich die Ist-Abnahmen immer mehr den vertraglich vereinbarten Mengen annähern würden. Daraus könne der Schluss gezogen werden, dass Fernwasser unter anderem auch bezogen auf den Preis bei den abnehmenden Verbänden wieder einen höheren Stellenwert genieße als vor 2003. Die Vertragsmengen seien bereits 2002 noch vom Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen mit den Verbänden ausgehandelt und in Verträgen vereinbart worden. Diese 10 Jahres-Verträge seien nach dem 1. Januar 2003 von der Thüringer Fernwasserversorgung übernommen worden.

Zum anderen liege auch in der vertraglichen Ausgestaltung des Fernwasserpreises ein Grund für die Absatzsteigerung. Alle Verträge enthielten die Möglichkeit für den Fernwasserkäufer, Mehrabnahmen über die ursprünglich vereinbarte Menge hinaus bis zum

Ende der Vertragslaufzeit zu einem ermäßigten Preis von 0,39 Euro/m³ statt 0,61 Euro/m³ zu beziehen. Mit dieser Rabattregelung habe man den Verbänden einen Anreiz geben wollen, ihre Wasserversorgung verstärkt auf Fernwasser umzustellen. Von dieser Möglichkeit hätten bisher vier Verbände Gebrauch gemacht.

c. Entwicklung der Fernwasserpreisgestaltung ab dem Jahr 2003

Die Landesregierung führte einleitend zur Festlegung bestimmter Fernwasserpreise aus, dass bereits im Zuge der Überprüfung der Angemessenheit des Rohwasserpreises im Jahre 2001, welche im Auftrag des Thüringer Finanzministeriums durch die Fa. Kienbaum Management Consultants GmbH erfolgte, gleichzeitig Untersuchungen zur Optimierung des Gesamtsystems der Fernwasserversorgung aus Talsperren sowie Modellrechnungen zur Entwicklung der Fernwasserabgabepreise an die Kommunen und kommunalen Zweckverbände durchgeführt worden. In dieser Untersuchung sei ein wirtschaftlicher Zusammenbruch des bis dahin vorhandenen Systems besonders zu Lasten der Abnehmer, die ausschließlich auf Fernwasser als Grundversorgung angewiesen sind (z.B. Versorger in Ostthüringen, Verbandsgebiet Gotha), prognostiziert worden. Das System der Fernwasserversorgung könne langfristig nur bei annähernd marktgerechten Abgabepreisen gegenüber Kommunen und kommunalen Wasserverbänden existieren. Die Wettbewerbsfähigkeit des Fernwasserpreises werde insbesondere durch die Opportunitätskosten der Kommunen zur Gewinnung und Erzeugung von Trinkwasser in eigenen Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen sowie durch die Angebotspreise der Fernwasserversorger in benachbarten Bundesländern, die in Randbereichen des Versorgungsgebietes der Thüringer Fernwasserversorgung potentiell als Anbieter auftreten können bestimmt.

Im Hinblick auf das durch den Abschluss der Fernwasserverträge im Jahr 2002 geschaffene Preissystem wird auf die Ausführungen unter Punkt C.II.3.b. (2) verwiesen.

Aufgrund einer fehlenden Darstellungsmöglichkeit des später zu erwartenden Fernwasserpreises habe die Geschäftsführung nach Aussage des Zeugen Peters in der 15. Sitzung des Verwaltungsrates am 24. Januar 2007 den Auftrag erteilt bekommen, die Finanzierungsszenarien und Preisentwicklungen untersuchen zu lassen. Mit der Begutachtung sei die Fichtner Consulting & IT AG beauftragt worden. Ein Vorwegabzug der Präsentation sei an den Verwaltungsrat ausgereicht worden. In der Sitzung des Verwaltungsrats am 16. März 2007 sei der Vortrag von dem Gutachter, Herrn Majer erfolgt, welcher die mögliche Entwicklung der Roh- und Fernwasserpreise in Preis- und Finanzierungsszenarien bis 2012 darstellte.

Die Anlage zur Vorlage zu Tagesordnungspunkt 6 der 16. Verwaltungsratssitzung am 16. März 2007 – Vorwegabzug der Präsentation zu Preis- und Finanzierungsszenarien der Thüringer Fernwasserversorgung ab 2012 auf Basis einer mittelfristigen Unternehmensplanung unter Berücksichtigung des versorgungstechnischen Gesamtkonzepts für das Verbundwasserversorgungssystem Ostthüringen (VWVO), WTL und Fichtner wurde in der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses als Urkunde verlesen.

In der „2. Ausfertigung“ heißt es auf Seite 12 unter der Überschrift „3.2 Kommunizierende Röhren – die Preisverteilung zwischen den Kunden“, für das gesamte Versorgungsgebiet der Thüringer Fernwasserversorgung sei zunächst ein einheitlicher Rohwasserabgabepreis (§ 16 Absatz 2 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung) und einheitlicher Fernwasserpreis geplant gewesen. In der Realität hätten sich beim Fernwasserpreis hiervon Abweichungen ergeben. Aufgrund unterschiedlicher Abnahmemengen stelle man ceteris paribus (d. h. ohne Mengenreduktion) fest: Würde jeder Kunde auch für das Fernwasser mindestens die Rohwassergestehungskosten bezahlen (Erhöhung um 4 Cent/m³ in 2007), so könnte der Preis für das Fernwasser aller anderen Kunden um fast 1 Cent abgesenkt werden. Der derzeitige Mengenrabatt von 12 Cent/m³ sei ein Verlustgeschäft und werde von allen anderen Kunden quersubventioniert. Darüber hinaus ist ein Diagramm mit dem Titel „Erlöszuwachs bei Preiserhöhung von 1 ct/m³“ abgebildet.

In der Entwurfsversion der Präsentation finden sich derselbe Text und das Diagramm auf Seite 17; zusätzlich ist hier die Fußnote enthalten: „Angenommene Investitionsförderquote effektiv: 48 Prozent“. Des Weiteren wird in der Entwurfsversion auf Seite 14 unter der Überschrift „3.1 Die Vergleichsrechnung zeigt, dass sich der Cash Flow stabilisieren lässt“ u. a. ausgeführt, Großsanierungen an Talsperren und Trinkwasseraufbereitungsanlagen bedingten rechtzeitigen Liquiditätsaufbau (einmal alle 12 Jahre).

Der Zeuge Illert sagte aus, dass in der 16. Sitzung am 16. März 2007 selbst keine Beschlüsse gefasst worden sind. Die Darstellung der Preis- und Finanzierungsszenarien sei jedoch unter der Annahme erfolgt, dass ein bestimmtes technisches Konzept gelten solle und gerade für dieses Konzept sollten die finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens dargestellt werden. Es habe die Darstellung gegeben, dass es Abgabepreise mit 12 Cent/m³ gibt, welche als nicht auskömmlich bezeichnet worden seien.

4. Neubewertung des Anlagevermögens

Nach dem Business-Plan der Fa. Kienbaum Management Consultants GmbH vom 2. Oktober 2002 sei nach Auskunft der Landesregierung zur Erreichung und Sicherung der angestrebten verlustfreien Ergebnisse auf der Grundlage der absatzvertraglichen

Neugestaltung der Thüringer Fernwasserversorgung eine Neubewertung des Anlagevermögens erforderlich gewesen. Entsprechend den handelsrechtlichen Vorgaben habe die Thüringer Fernwasserversorgung basierend auf den Erkenntnissen des Business-Planes außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Der Verwaltungsrat habe diesbezüglich keine Vorgaben gemacht.

Die Zulässigkeit der letztendlich vorgenommenen Abschreibungspraxis im Jahresabschluss 2003 war Gegenstand näherer Untersuchungen im Ausschuss.

a. Vornahme der außerplanmäßigen Abschreibungen im Anlagevermögen

Nach Auskunft der Landesregierung sei die Vorgehensweise bei den Abschreibungen nach § 253 Absatz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) – Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden – erfolgt.

Die Thüringer Fernwasserversorgung habe nachfolgende Gegenstände des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2003 außerplanmäßig abgeschrieben:

Immaterielle Vermögensgegenstände	85 T€
Grundstücke	7.021 T€
Stauanlagen einschließlich Stollen	113.007 T€
Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	4.016 T€
Verteilungsanlagen	84.056 T€
Betriebs- und Geschäftsausstattung	24 T€
Geleistete Zahlungen und Anlagen im Bau	33.327 T€
Gesamt	<u>241.536 T€</u>

Die Tatsache, dass bestimmte Stauanlagen zu einem festgelegten Anteil auch hoheitlichen Aufgaben dienen würden, sei – den handelsrechtlichen Bewertungsansätzen Rechnung tragend – bei der außerplanmäßigen Abschreibung der Gegenstände des Anlagevermögens berücksichtigt worden.

Die Landesregierung ergänzte diese Auskünfte in der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 24. September 2008. Man habe die Abschreibungssätze für einzelne Vermögensgegenstände der Thüringer Fernwasserversorgung nicht detailliert aufgeführt, weil diese Daten im Jahresabschluss 2003 (siehe Ordner TFM/11, 177 ff.) enthalten seien. Auf konkrete Nachfrage zu den Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz, wies der Beauftragte der Landesregierung darauf hin, dass die Talsperre Schmalwasser (siehe Ordner TFM/11, Seite 178) mit 62.300.842 abgeschrieben worden sei.

Es sei bereits darauf hingewiesen worden, dass dies nicht 100 Prozent entspreche. Soweit die Talsperre hoheitlich genutzt worden sei, habe keine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden müssen. Sofern die Talsperre dem Hochwasserschutz diene, habe sie ihre volle Funktion und werde vom Land über § 17 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung bezuschusst.

Nach weiterer Auskunft der Landesregierung hätten sich die Restbuchwerte der Talsperren und Anlagen nach den außerplanmäßigen Abschreibungen im Wirtschaftsjahr 2003 ausgehend von den Restbuchwerten zum 31. Dezember 2002 (= 100 Prozent) auf folgende Prozentsätze reduziert:

Talsperre Schmalwasser	3,02 Prozent	64,24 / 1,94 Mio. Euro
Talsperre Tambach-Dietharz	3,72 Prozent	11,57 / 0,43 Mio. Euro
Fernwasserleitungen Ostthüringen	52,95 Prozent	
Hochbehälter in Ostthüringen	63,71 Prozent	
Trinkwasseraufbereitungsanlage Dörtendorf	33,33 Prozent.	

b. Aktivierung von Bauzeitzinsen

Die Thüringer Talsperrenverwaltung habe nach Angaben der Landesregierung bis Ende 2002 für bestimmte Investitionen das Aktivierungswahlrecht für Bauzeitzinsen nach § 255 Absatz 3 Satz 2 HGB dahingehend ausgeübt, dass die mit der Herstellung des Vermögensgegenstandes im Zusammenhang stehenden Fremdkapitalzinsen aktiviert worden seien.

Mit dem Bewertungswechsel in dem Jahr 2003 habe die Thüringer Fernwasserversorgung von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, diese Zinsen nicht mehr zu aktivieren, um die Anschaffungskosten und dadurch die Abschreibungen nicht unnötig zu erhöhen. Infolge der durch das Land im Jahr 2003 erfolgten Entschuldung der Anstalt sei dieses Problem nicht mehr relevant gewesen. Die rechtliche Zulässigkeit dieses Wechsels der Bewertungsmethode sei von der BDO in ihrem Gutachten vom 16. Februar 2005 bestätigt worden.

Die Thüringer Fernwasserversorgung habe die außerplanmäßigen Abschreibungen der bis 2002 aktivierten Bauzeitzinsen im Jahr 2003 vorgenommen. Dieser Schritt habe im notwendigen Zusammenhang mit den entsprechenden außerplanmäßigen Abschreibungen im Anlagevermögen gestanden.

c. Bewertung durch die Mittelrheinische Treuhand GmbH

Nach Auskunft der Landesregierung wurde der Jahresabschluss 2003 durch die Mittelrheinische Treuhand GmbH geprüft. Aufgrund der außerplanmäßigen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im Jahr 2003 i.H.v. 241.536 TEuro erteilte das Unternehmen nur einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk. Begründet wurden sei dieses durch den betreffenden Wirtschaftsprüfer damit, dass die genannten Abschreibungen auf der Grundlage einer absatzorientierten Ertragswertbetrachtung für Unternehmen mit Leistungserstellungszwecken nicht sachgerecht seien.

In der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses wurden Auszüge aus dem Prüfbericht der Mittelrheinischen Treuhand GmbH als Urkunde verlesen. Danach sei zu den grundsätzlichen Bedenken gegen die Bildung der außerplanmäßigen Abschreibungen in Höhe von 241.536 TEuro zur Erreichung verlustfreier Ergebnisse ausgeführt wurden:

- Die Thüringer Fernwasserversorgung diene der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung und gehöre daher zur Daseinsvorsorge; sie sei ein Unternehmen mit Leistungserstellungszwecken im Sinne des IDW S 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“. Für diese sei eine Substanzwertbetrachtung vorrangig vor einer Ertragswertbetrachtung, d.h. es sei nicht der Zukunftserfolgswert, sondern der Rekonstruktionswert (ein Substanzwert) anzusetzen. Eine Ertragswertbetrachtung für die Thüringer Fernwasserversorgung als Ganzes sei daher nicht anzustellen. Grundsätzlich würden bei den Unternehmen mit Leistungserstellungszwecken - wegen der Dominanz der nichtfinanziellen Ziele gegenüber den finanziellen - als Wertmaßstäbe nicht Rentabilitäts-, sondern Wirtschaftlichkeitskriterien im Vordergrund stehen.
- Die von der Thüringer Fernwasserversorgung angewandte Methode gehe über das Hilfskonstrukt der Kreisflächen von den Ist-Durchfluss = Absatzmengen im Vergleich zu den Kann-Durchfluss = Absatzmengen aus. Es erfolge also eine vergleichende, absatzorientierte Ertragswertbetrachtung. Ein Vergleich der Buchwerte des Anlagevermögens mit Rekonstruktionswerten werde nicht vorgenommen. Unter der Annahme, die Rekonstruktionswerte würden nicht oder nur wenig unter den Buchwerten liegen, sei die vorgenommene Ermittlung der außerplanmäßigen Abschreibungen nicht nur von der Methode, sondern auch von der Höhe her nicht sachgerecht. Auch für Vermögensgegenstände des Betrieb gewerblicher Art kämen Ertragswerte mit Mitteln der Investitionsrechnung als Bestimmungsgröße als niedrigerer beizulegender Wert nicht in Betracht. Hierfür wäre Voraussetzung, dass einem Vermögensgegenstand ein selbständiger Ertrag überhaupt zugeordnet werden könne, was bei den fraglichen Vermögensgegenständen regelmäßig nicht der Fall sei. Daher sei auch für einzelne

Vermögensgegenstände eine Ertragswertbetrachtung nicht sachgerecht. Es bleibe für die Ermittlung eventueller außerplanmäßiger Abschreibungen nur der Vergleich des Rekonstruktionswertes der derzeitigen Anlage mit den Werten der kapazitätsmäßig kleineren Lösung.

- Aufgrund der Ortsgebundenheit und staatlich genehmigter Preise gebe es keinen echten Markt und damit auch keine echten Marktpreise für Fernwasser. Grundsätzlich seien die Abschreibungen für Anlagen der Fernwasserversorgung in voller Höhe entgeltfähig. Eine Ertragswertbetrachtung sei aufgrund eines fehlenden Marktes nicht sachgerecht.
- Ein Substanzverlust könne zum heutigen Zeitpunkt wegen der hohen Nutzungsdauer nicht angenommen werden. Insbesondere sei die wirtschaftliche Nutzungsdauer erheblich länger als die Abschreibungsdauer. Inhaltliche Widersprüche würden innerhalb der Bildung der außerplanmäßigen Abschreibungen für das Verbundwasserversorgungssystem Nordthüringen bestehen.
- Bei den Talsperren Tambach-Dietharz und Schmalwasser mit der Trinkwasseraufbereitungsanlage in Tambach-Dietharz und der Ohratalsperre mit der Trinkwasseraufbereitungsanlage Luisenthal handele es sich nach Auffassung der Prüfer um ein Versorgungssystem. Aus der weiteren Vorhaltung – die Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz behalten ihren Trinkwasserstatus, die Trinkwasseraufbereitungsanlage Tambach-Dietharz wird nicht zurückgebaut – folge, dass eine außerplanmäßige Abschreibung nicht sachgerecht sei.
- Es sei insoweit auch ein Bruch der Systematik zu verzeichnen, da bezüglich der Trinkwasseraufbereitungsanlage Luisenthal keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen worden seien, obwohl die Auslastung derzeit nur 60 Prozent der Kapazität betrage.
- Die nachträgliche Änderung der Aktivierung der Bauzeitinsen für den Talsperrenneubau Leibis/Lichte als Bewertungshilfe für die Vergangenheit sei nicht zulässig. Infrage komme eine außerplanmäßige Abschreibung nur aufgrund von überhöhten Herstellungskosten. Dieses könne aber erst nach Fertigstellung anhand des Wiederbeschaffungs(zeit)wertes erfolgen. Sollten zwischenzeitliche Baukostensteigerungen die aktivierten Zinsen übersteigen, wäre eine außerplanmäßige Abschreibung nicht sachgerecht.
- Die Aktivierung der Bauzeitinsen habe in der Vergangenheit bei der Thüringer Talsperrenverwaltung zu Ergebnisverbesserungen von insgesamt 33.327 TEuro geführt. Eine zu den außerplanmäßigen Abschreibungen alternative Bilanzierung, die neben der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung zusätzliche positive Effekte für die Ertragslage der Thüringer Fernwasserversorgung in der Zukunft bewirkt hätte, sei nach Abstimmung von Geschäftsführung und Verwaltungsrat verworfen worden.

- Der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer Bellefontaine und Münch der Mittelrheinischen Treuhand GmbH sei vor diesem Hintergrund am 05. November 2004 mit der Einschränkung erteilt worden: „Die Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen in Höhe von TEuro 241.536 auf der Grundlage der Business-Planung der Kienbaum Management Consultants GmbH, Düsseldorf, aufgrund einer absatzorientierten Ertragswertbetrachtung ist für Unternehmen mit Leistungserstellungszwecken nicht sachgerecht.“

d. Beauftragung der BDO und deren Feststellungen

Zweifel an der Angemessenheit der Beschränkung durch die Mittelrheinische Treuhand GmbH resultierten nach Auskunft der Landesregierung für den Verwaltungsrat aus der Tatsache, dass die Fa. Kienbaum Managements Consultants GmbH und auch andere Wirtschaftsprüfer diese Auffassung und die damit verbundene Einschränkung im Jahresabschluss nicht teilten. Die Vornahme der Abschreibungen sei indessen ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Konsolidierung der Thüringer Fernwasserversorgung gewesen. Im Verwaltungsrat selbst sei in der 8. Sitzung am 3. Dezember 2004 eine unterschiedliche Bewertung zwischen den Vertretern des Landes und des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen zur Einschränkung im Bestätigungsvermerk vorgenommen wurden. Aus diesen Gründen habe sich der Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung zur Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme betreffend die Überprüfung der handelsrechtlichen Zulässigkeit der vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibung veranlasst gesehen. Diskussionen über mögliche Konsequenzen aus der Einschränkung im Bestätigungsvermerk für die Umsetzbarkeit des damals bevorzugten Versorgungskonzepts seien nicht geführt wurden. Im Nachgang dieser Verwaltungsrat-Sitzung habe die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung fünf Wirtschaftsberatungsunternehmen (Ernst & Young AG; Wibera AG; Deloitte & Touche GmbH; PricewaterhouseCoopers AG; Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO, Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft) zur Abgabe von Angeboten für ein entsprechendes Gutachten aufgefordert. Drei Unternehmen seien dieser Aufforderung gefolgt, wobei das Angebot der BDO das wirtschaftlichste gewesen sei. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO, Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft sei mit Schreiben vom 23. Dezember 2004 mit der „Rechtlichen Beurteilung der Neubewertung des Anlagevermögens der Thüringer Fernwasserversorgung im Jahresabschluss 2003“ beauftragt wurden. In ihrer Stellungnahme vom 16. Februar 2005 habe sie im Ergebnis festgestellt, dass die getätigten außerplanmäßigen Abschreibungen notwendig und rechtmäßig gewesen seien; die rechtliche Zulässigkeit des Wechsels der

Bewertungsmethode sei in dem Gutachten bestätigt worden. Im Einzelnen habe die BDO festgestellt:

- Zur Nachträglichen Änderung der Aktivierung der Bauzeitzinsen für den Neubau der Talsperre Leibis/Lichte

„Sachlich und zeitlich mit der Herstellung eines Vermögensgegenstands zusammenhängende Fremdkapitalzinsen dürfen nach § 255 Absatz 3 HGB den Herstellungskosten zugerechnet werden. In der Literatur ist umstritten, ob für die Ausübung dieses Wahlrechts der Stetigkeitsgrundsatz gilt. Nach unserer Meinung muss die einmal gewährte Verfahrensweise zur Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten grundsätzlich beibehalten werden. Eine Ausnahme vom Stetigkeitsgebot ist allenfalls in begründeten Ausnahmefällen gegeben. Zu einem solchen begründeten Ausnahmefall zählt ADS (§ 252 HGB, Tz. 113) (Adler, Düring, Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Auflage, Verlag Schäfer und Poeschel – Anm. des Bearbeiters) u.a. die Einleitung von Sanierungsmaßnahmen und auch eine grundlegend andere Einschätzung der Unternehmensentwicklung.

Wir halten einen Wechsel der Bewertungsmethode in der Weise für zulässig, dass die Thüringer Fernwasserversorgung für die Jahre ab 2003 die bisher praktizierte Erfassung von Bauzeitzinsen nicht mehr vornimmt.

Eine pauschale außerplanmäßige Abschreibung der Bauzeitzinsen der vergangenen Jahre halten wir nicht für begründet. Eine außerplanmäßige Abschreibung lässt sich bei in Bau befindlichen Anlagen lediglich vornehmen, wenn die Voraussetzungen des § 253 Absatz 2 Satz 3 HGB erfüllt sind, wenn zum Beispiel offensichtlich ist, dass die bisher angefallenen Aufwendungen überhöht sind.“

- Thüringer Fernwasserversorgung als ein Unternehmen mit Leistungserstellungszwecken i.S.d. IDW S 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“, für das die Substanzwertbetrachtung vorrangig vor der Ertragswertbetrachtung ist?

„Bei der Thüringer Fernwasserversorgung handelt es sich nach der gesetzlich bestimmten organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Neuausrichtung Ende 2002/Anfang 2003 (noch) um eine Einrichtung, die Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllt, jedoch erachten wir die neu strukturierte Anstalt nicht mehr als Non-Profit-Unternehmen mit ausschließlichem Leistungserstellungscharakter und Fehlbedarfsfinanzierung mittels Kostenumlage. Die nunmehr nach erwerbswirtschaftlichen Kriterien festgelegte Orientierung und unternehmerische Betätigung im Bereich der Fernwasserversorgung findet ihren Niederschlag in einem Unternehmens- und Finanzierungskonzept, welches eine zwingende Deckung der Aufwendungen durch die Einnahmen zum Ziel hat und in Zukunft auch eine

Gewinnerwirtschaftung vorsieht. Dabei erfolgt die Finanzierung hoheitlicher Aufgaben – wie etwa der Hochwasserschutz – durch den Freistaat Thüringen in Form von Aufwandsentschädigung und zweckgebundenen Zuschüssen für Investitionen.

Nach unserer Überzeugung sind hierdurch die allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften für die neue Anstalt uneingeschränkt anwendbar, insbesondere auch hinsichtlich der Bewertung beziehungsweise Neubewertung des Anlagevermögens. Aufgrund der Sanierungsmaßnahmen und der grundsätzlichen Neuorientierung der Thüringer Fernwasserversorgung sind außerplanmäßige Abschreibungen wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung gemäß § 253 Absatz 2 Satz 3 HGB auf diejenigen Gegenstände des Anlagevermögens zwingend vorzunehmen, deren Buchwert den jeweiligen beizulegenden Wert übersteigt.

Wir halten in diesem Zusammenhang auch den von der Thüringer Fernwasserversorgung gewählten Zeitpunkt der Abwertung des Anlagevermögens – nämlich zum 1. Januar 2003 – für zutreffend gewählt.“

Der Zeuge Illert sagte bei seiner Vernehmung zu den außerplanmäßigen Abschreibungen aus, dass diese Frage von mehreren Wirtschaftsprüfern sehr eingehend geprüft worden sei, und sie aus seiner Sicht bis zum ersten Halbjahr 2007 gegebenenfalls auch wieder aufgerufen werden müsse. Die Prüfungen der Wirtschaftsprüfer hätten am Ende - vor dem Hintergrund der Problematik der Versorgungskonzeption in Ostthüringen - die Abschreibungspraxis bestätigt. Zu zukünftigen Abschreibungsfragen könne er nichts sagen. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge Illert, dass das eingeschränkte Testat im darauf folgenden Jahr abgearbeitet worden sei. Er habe als Verwaltungsrat-Vorsitzender eine eingehende rechtlich Prüfung vornehmen lassen, ob die Aussagen, die der Wirtschaftsprüfer vor dem Hintergrund seiner handelsrechtlichen Interpretation der Abschreibungsfrage gemacht hat, rechtlich haltbar seien. Der einstimmig gefasste Beschluss Nr. 006 aus 2004 in der Verwaltungsrat-Sitzung vom 03. Dezember 2004 habe eine Beauftragung der Geschäftsführung vorgesehen, nach Angebotseinholung ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der rechtlichen Beurteilung der Neubewertung des Anlagevermögens zu beauftragen. Das Ergebnis dieses Rechtsgutachtens sei gewesen, dass die vorgenommene Abschreibung rechtlich möglich sei. Der Wirtschaftsprüfer der Mittelrheinischen Treuhand GmbH habe insofern eine andere Interpretation des betreffenden handelsrechtlichen Paragraphen besessen, nach welcher der Eindruck vermittelt werden sollte, die Thüringer Fernwasserversorgung sei ein subventioniertes Gesamtunternehmen. Er habe ausdrücklich gesagt, dass dies nicht eine Einschränkung des Testats sei, die sich auf die Qualität der Arbeit der Geschäftsführung oder des Unternehmens auswirke. Wenn sich indessen aber zeigen sollte, dass tatsächlich erneut die Abschreibungsfrage thematisiert werden müsse,

dann müsse dieses auch geschehen, wobei er selbst bis Mitte 2007 jedoch hierzu keine weitere Veranlassung gesehen habe.

Auf weitere Nachfrage sagte der Zeuge Illert, dass der Wirtschaftsprüfer der Mittelrheinischen Treuhand GmbH nicht ausgewechselt worden sei, sondern man habe einen anderen Wirtschaftsprüfer beauftragt. Dieses sei vor dem Hintergrund erfolgt, dass die gewählte und nach dem Rechtsgutachten für rechtlich haltbar erklärte Abschreibungsmethode, prinzipiell beibehalten werden sollte, weil sich darauf das gesamte Unternehmen aufgebaut habe. Der prinzipielle Unterschied sei der, dass der erste Wirtschaftsprüfer, der zu dem eingeschränkten Testat ausschließlich in dieser Frage gekommen sei, im Gegensatz zur Thüringer Fernwasserversorgung die Auffassung eines subventionierten Gesamtunternehmens vertreten habe.

Die Anstalts- und Gewährträgersammlung habe nach Angaben der Landesregierung in ihrer 5. Sitzung am 31. März 2005 den Jahresabschluss 2003 genehmigt. Alle nachfolgenden Jahresabschlüsse der Thüringer Fernwasserversorgung, so auch der Jahresabschluss 2004 der Ernst & Young AG, seien seitdem von den jeweiligen Wirtschaftsprüfern mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen gewesen.

e. Diskussion im Verwaltungsrat über den Inhalt und die Ergebnisse der Stellungnahme der BDO

Nach Auskunft der Landesregierung habe der Verwaltungsrat-Vorsitzende in der 10. Sitzung des Verwaltungsrats am 28. April 2005 über die gutachterliche Stellungnahme der BDO AG informiert. In der Niederschrift finde sich unter „TOP 10 Sonstiges - Pkt. 10.1 Information des Verwaltungsratsvorsitzenden“ die Aussage: „Die aufgrund des eingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfung des Jahresabschlusses 2003 der Mittelrheinischen Treuhand GmbH in der 8. Sitzung beschlossene Einholung einer rechtlichen Beurteilung der Neubewertung des Anlagevermögens durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegt vor. In dieser Beurteilung, die vom Verwaltungsratsvorsitzenden verlesen wurde, werden die außerplanmäßigen Abschreibungen sowie von der Thüringer Fernwasserversorgung vorgenommene durch die BDO AG als zulässig bestätigt.“

Die Verwaltungsrat-Mitglieder haben die Information zur Kenntnis genommen; eine Diskussion sei nicht erfolgt.

5. Kritik an dem Kienbaum-Bericht durch den Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen

Nach Auskunft der Landesregierung würden sich die in Rede stehenden kritischen Passagen der Stellungnahme des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen vom 16. Mai 2007 zum Anhörungsverfahren „Entwicklung der Fernwasserversorgung in Thüringen“ auf Aussagen des Berichtes der Kienbaum Management Consultants GmbH beziehen, welche das Thüringer Finanzministeriums – auch auf Initiative der Fernwasserzweckverbände hin – im November 2000 in Auftrag gegeben habe.

Die Fernwasserzweckverbände und der Gemeinde- und Städtebund Thüringen seien am 21. März 2001 aufgefordert worden, zu dem Entwurf des Schlussberichts der Fa. Kienbaum Management Consultants GmbH Stellung zu beziehen. Der Gemeinde- und Städtebund habe hierauf mit Schreiben vom 14. März 2001 geantwortet. Die Stellungnahme des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen vom 16. Mai 2007 gebe im Wesentlichen die im Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes enthaltenen Bedenken wieder; letztere seien der Landesregierung damit seit Mitte März 2001 bekannt. Vom Inhalt der Stellungnahme des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen vom 16. Mai 2007 selbst habe die Landesregierung anlässlich der am gleichen Tage stattfindenden Sitzung des Ausschusses für Naturschutz und Umwelt Kenntnis erlangt.

Die Einschätzungen der kommunalen Seite und damit auch des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen seien seitens der Landesregierung nicht geteilt worden. Sie hätten keinen Anlass geboten, von dem in der Folge aus den Ergebnissen der Kienbaum-Untersuchung entwickelten Modell eines Zusammenschlusses der Thüringer Talsperrenverwaltung mit den Fernwasserzweckverbänden abzuweichen.

Der Kienbaum-Bericht habe vielmehr einen Zustand und eine Entwicklung der Fernwasserversorgung in Thüringen dokumentiert, auf welche aus Sicht der Landesregierung reagiert werden musste.

Der Landesregierung sei es bei der Analyse des Kienbaum-Berichtes und den daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen darauf angekommen, mit der Neustrukturierung der Fernwasserversorgung alle wirtschaftlichen Optimierungs- und Synergieeffekte zu nutzen. Die Überlegungen der kommunalen Seite würden dagegen darauf abzielen, nur die unter dem Primat der Selbständigkeit der Träger der Fernwasserversorgung möglichen Potentiale zu heben. Unabhängig von der Realisierbarkeit dieses kommunalen Modells, sei dieser Ansatz aus Sicht der Landesregierung nicht weit genug gegangen, um langfristig einen marktgerechten Fernwasserpreis zu erzielen.

Zudem habe die kommunale Seite im Jahr 2001, die aus der Fusion der Thüringer Talsperrenverwaltung und den Fernwasserzweckverbänden resultierenden Synergieeffekte

zu Unrecht als vernachlässigbar eingeschätzt. Die Landesregierung habe hier eine völlig andere Position vertreten, welche sich aus heutiger Sicht als richtig herausgestellt habe. Die Thüringer Fernwasserversorgung habe seit 2003 erhebliche Einsparungen im Bereich der Personal- und Sachkosten erreicht. Darüber hinaus habe man erhebliche Synergieeffekte aus der seit 2003 in der Thüringer Fernwasserversorgung stattfindenden Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Rohwassergewinnung sowie Fernwasseraufbereitung und -verteilung erzielen können. Auch aus diesem Grund habe die Thüringer Fernwasserversorgung das versorgungstechnische Gesamtkonzept für die Fernwasserversorgung in Ostthüringen so gestalten können, dass die in der Stellungnahme des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen vom 16. Mai 2007 dargestellten notwendigen Investitionsaufwendungen deutlich geringer ausgefallen seien, als zum damaligen Zeitpunkt prognostiziert.

Für die Landesregierung habe somit weder damals noch heute Anlass bestanden, aufgrund der 2001 von kommunaler Seite geäußerten Bedenken, das Fusionsmodell zu überdenken. Letztendlich habe auch der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen nach Abwägung aller Risiken und Chancen des vorgeschlagenen Modells durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung am 21. Juni 2002 einem Beitritt zur Thüringer Talsperrenverwaltung und damit der Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung zugestimmt.

Der Zeuge Steinwachs schilderte in seiner Vernehmung die Kritik der kommunalen Vertreter. Als Basis sei der Kienbaum-Bericht genommen worden. Aufgrund der Änderung der Satzung und der entsprechenden Beschlüsse dazu sei bekannt, dass die kommunale Seite bezogen auf den Kienbaum-Bericht skeptisch gewesen sei. Deswegen habe auch der Gesellschafter sich an der Stelle erbeten, dass es einige gravierende Entlastungen für die Zukunft gebe, nämlich die Aufhebung der Gewährleistungspflicht. Die habe das Land allein übernommen – neben anderen Angelegenheiten im Rahmen eines 10-Punkte-Planes. Man habe sich immer wieder zumindest an dem Entwurf orientiert und – anhand der Protokolle verfolgbar – immer gefordert, dass er überarbeitet und präzisiert werde müsse. Das heißt, am Anfang sei die Gutachterlage für die Gründung der Anstalt mehr eine wirtschaftliche als eine technologische Lage gewesen. Die Geschäftsführung sei vom Verwaltungsrat permanent gefordert worden, tiefer zu gehen, konkretere Aussagen zu machen und zu überprüfen, zu vergleichen, ob das die Lösung sei, die vollziehbar, erwartungsgemäß und zielorientiert sei.

III. Das Unternehmen Thüringer Fernwasserversorgung

Im Rahmen dieses Themenkomplexes hat sich der Ausschuss mit der im Jahr 2003 neu gegründeten „Thüringer Fernwasserversorgung“, deren Aufgaben und Ziele sowie den Zuschüssen des Landes beschäftigt. Grundlage bildeten die Auskünfte der Landesregierung sowie nähere Angaben des Zeugen Peters.

1. Aufgaben und Unternehmensziele

Nach Errichtung der Thüringer Talsperrenverwaltung im Jahre 1993 habe nach Angaben der Landesregierung deren Hauptaufgabe darin bestanden, die Bereitstellung von Rohwasser aus Talsperren zum Zwecke der Trinkwasserversorgung – bei gleichzeitiger Anpassung der technischen Systeme an die neuen Rahmenbedingungen – abzusichern. Dazu sei es erforderlich gewesen, die Talsperren an die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzupassen, Sanierungsdefizite zu beheben, den Betrieb der Talsperren zu optimieren und das Qualitätsmanagement sowohl im Einzugsgebiet als auch im Wasserkörper zu verbessern. Es galten nicht nur die technischen und wasserwirtschaftlichen Belange, sondern auch in besonderem Maße die Wirtschaftlichkeit der Anlagen und Systeme unter Einbeziehung der multifunktionalen Nutzung der Trinkwassertalsperren (Trinkwasserversorgung, Abflussregelung, Hochwasserschutz, Wasserkraftgewinnung, Tourismus) zu berücksichtigen.

Mit der Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung, einer selbständigen und rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts, zum 1. Januar 2003 und dem der Fusion zugrunde liegenden Business- und Erfolgsplan der Fa. Kienbaum sei die Verbesserung der Ertrags- und Finanzlage in den Mittelpunkt der Unternehmensstrategie gerückt. Zum Aufgabenbereich gehörten nunmehr sowohl die Rohwasserbereitstellung aus Talsperren als auch die Aufbereitung, Weiterleitung und Verteilung von Fernwasser über Trinkwasseraufbereitungsanlagen, Pumpwerke, Fernleitungen und Hochbehälter. Ein wesentliches Ziel bei der Schaffung des gemeinsamen Unternehmens sei es auch gewesen, künftige Investitionen besser aufeinander abstimmen zu können.

Bei der Thüringer Fernwasserversorgung handele es sich nicht um ein „Unternehmen der Daseinsvorsorge mit Leistungserstellungscharakter“. Zu diesem Begriff trug die Landesregierung ergänzend vor, dass dieser Bedeutung für die Durchführung von Unternehmensbewertungen habe. Nach den Grundsätzen des IDW (Institut der Deutschen Wirtschaftsprüfer e.V.) zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW Standard S 1, Tz. 154, würden sich solche Unternehmen dadurch auszeichnen, dass ihr Zweck

vorrangig auf die Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge ausgerichtet sei. In diesen Fällen sie anzunehmen, dass die Leistungserstellung im öffentlichen bzw. gemeinnützigen Interesse liege und auch unabhängig von einer unternehmerischen Betätigung erfolgen würde. Umgangssprachlich werde in solchen Fällen auch von „Non-Profit-Unternehmen“ gesprochen, bei denen nicht finanzielle Zielsetzungen im Vordergrund stehen, sondern die Erbringung der Leistung. Bezogen auf die Thüringer Fernwasserversorgung sei zu beachten, dass im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Anstalt zum 1. Januar 2003 das Unternehmen so konzipiert und ausgestattet worden sei, dass es seine Geschäftstätigkeit im Bereich des Verkaufs von Roh- und Fernwasser nach erwerbswirtschaftlichen Kriterien zu gestalten habe, d.h. die Aufwendungen der Thüringer Fernwasserversorgung müssen durch entsprechende Einnahmen finanziert werden. Damit erfülle die Thüringer Fernwasserversorgung Aufgaben der Daseinsvorsorge, sei aber kein Non-Profit-Unternehmen. Darin unterscheide sie sich maßgeblich von der früheren Thüringer Talsperrenverwaltung, welche eine fehlbedarfsfinanzierte Einrichtung des Landes und ausweislich des bis zum 31. Dezember 2002 geltenden § 1 Absatz 1 Satz 2 Gesetz zur Errichtung der Thüringer Talsperrenverwaltung nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet gewesen sei. Bei der Thüringer Talsperrenverwaltung habe das Land im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung ohne Rücksicht auf einzelne Posten insgesamt den Fehlbedarf institutionell gefördert, weil die Thüringer Talsperrenverwaltung damals die Kosten für die Bereitstellung des Rohwassers nicht habe selbst erwirtschaften können. Die Fehlbedarfsfinanzierung sei eine Finanzierungsart der institutionellen Förderung. Der Posten „Zinslast“ sei mit gesondertem Zuwendungsbescheid übernommen wurden. Die Zinsbelastung sei ein Bestandteil der Fehlbedarfsfinanzierung der Thüringer Talsperrenverwaltung gewesen.

Das Unternehmensziel der Thüringer Fernwasserversorgung war und sei demgegenüber gerade darauf ausgerichtet, ihre Aufgabe der Roh- und Fernwasserversorgung in Thüringen ohne eine Fehlbedarfsfinanzierung durch das Land, d.h. mindestens kostendeckend, erfüllen zu können. Dieser Umstand sei bei der Investitions-, Finanz- und Abschreibungsplanung der Thüringer Fernwasserversorgung berücksichtigt worden. Eine Fehlbedarfsfinanzierung habe außerhalb jeder Betrachtung bleiben müssen.

Das Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung enthalte keine Aussage zur Gewinnerzielungsabsicht. Wegen der Aufgabe der Daseinsvorsorge sei dieses auch nicht das vorrangige Ziel des Unternehmens. Der Business-Plan der Kienbaum Management Consultants GmbH vom 2. Oktober 2002 habe gleichwohl vorgesehen, dass die Thüringer Fernwasserversorgung ab dem Jahr 2009 ein positives Jahresergebnis erzielen könne. Damit komme zum Ausdruck, dass das Ziel der Anstalt, zu einem bestimmten Zeitpunkt die

Gewinnzone zu erreichen, mit den übrigen Unternehmenszielen vereinbar und auch von Anfang an Bestandteil der Unternehmenskonzeption gewesen sei.

2. Zuschüsse des Landes für den hoheitlichen Bereich

Den Erläuterungen des Zeugen Peters zufolge sei mit der Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung im Jahr 2003 ein Unternehmen geschaffen, welches Gewerbeaufgaben und Hoheitsbetrieb in sich vereint.

Der gewerbliche Tätigkeitsbereich der Thüringer Fernwasserversorgung ist hauptsächlich durch den Verkauf von Rohwasser und Fernwasser gekennzeichnet. Die Thüringer Fernwasserversorgung finanziert sich insbesondere aus den Einnahmen u.a. aus diesen Sektoren (§ 17 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung).

Der hoheitliche Bereich betrifft demgegenüber u.a. Aufgaben des Hochwasserschutzes (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung) und der Abflussregulierung (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung). Der Freistaat Thüringen finanziert nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung die Wahrnehmung dieser hoheitlichen Aufgaben durch die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuschüssen zu Investitionen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung werden dabei die Einzelheiten der Finanzierung durch Vereinbarungen zwischen der Thüringer Fernwasserversorgung und dem Land Thüringen geregelt. Hierfür existiert ein Rahmenvertrag aus dem Jahr 2003, in welchem alle Talsperren mit einem entsprechenden Verteilungsschlüssel (hoheitlich: Land; gewerblich: Thüringer Fernwasserversorgung) enthalten sind. Insofern wird eine Zuordnung der entstehenden Kosten in einen gewerblichen und hoheitlichen Bereich ermöglicht. Im Rahmen der Verhandlungen zwischen Land und Thüringer Fernwasserversorgung über den Abschluss der jährlichen Vereinbarungen nach § 17 Absatz 2 Satz 4 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung bringe das Land nach Auskunft der Landesregierung seine haushalterischen Interessen ein. Der Aspekt einer Rechts- bzw. Fachaufsicht der Landesregierung über die Thüringer Fernwasserversorgung spiele in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Vor dem Hintergrund der Gründung der Thüringer Fernwasserversorgung waren daher sowohl eine Veränderung des Kostenschlüssels als auch der Zuschüsse des Landes zu untersuchen.

a. Schlüsselung von Kostenstellen

Zur Grundlage für die Festlegung der Schlüsselung und der Kostenaufteilung berichtete die Landesregierung, dass die Aufteilungsschlüssel nach wasserwirtschaftlichen Grundlagen (Betriebspläne und sich daraus ergebende Stauraumnutzungen) sowie betriebswirtschaftlichen Grundsätzen von der Geschäftsführung festgelegt worden seien.

Als Kriterien für die Schlüssel der Kostenaufteilung (zwischen Hoheits- und Gewerbebetrieb) seien generell die Stauraumnutzung für den Hochwasserstauraum und die Menge der Abflussregulierung definiert worden. Diese Grundnutzung der Stauanlagen habe man bereits mit dem Gesetz zur Errichtung der Thüringer Talsperrenverwaltung vom 7. Mai 1993 definiert.

Die Aufteilungsschlüssel seien für den gewerblichen Anteil des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Rohwasser“ für den Vorsteuerabzug relevant (dagegen kein Vorsteuerabzug im Hoheitsbetrieb). Dieser Betrieb gewerblicher Art habe von 1993 bis 2002, d.h. bis zur Gründung der Thüringer Fernwasserversorgung, Bestand gehabt. Die Aufteilungsschlüssel zwischen Gewerbe- und Hoheitsbetrieb seien im Rahmen der Betriebsprüfung des Finanzamtes für den Betrieb gewerblicher Art „Rohwasser“ (Prüfungszeitraum 1993 bis 2002) geprüft worden und seien ohne Beanstandung gewesen (Schreiben Finanzamt Erfurt vom 11. Mai 2004).

(1) Aufteilung in hoheitliche/gewerbliche Schlüssel

Nach Auskunft der Landesregierung seien folgende gewerblich-hoheitlichen Schlüssel an den Trinkwassertalsperren der Thüringer Fernwasserversorgung in den Jahren 2003 und 2004 zu verzeichnen gewesen:

Talsperre	Aufteilung hoheitlich/ gewerblicher Schlüssel in Prozent	
	in 2003	in 2004
Zeulenroda	12,7/ 87,3	24,4/ 75,6
Schönbrunn	12,7/ 87,3	16,5/ 83,5
Erletor	12,6/ 87,4	12,6/ 87,4
Neustadt	4,0/ 96,0	5,5/ 94,6
Tambach-Dietharz	16,4/ 83,6	13,3/ 86,5
Ohra	17,1/ 82,9	17,1/ 82,9
Schmalwasser	17,6/ 82,4	22,1/ 77,9
Lössau	39,8/ 60,2	31,4/ 68,6
Weida	38,7/ 61,3	41,5/ 58,5
Leibis	22,5/ 77,5	22,5/ 77,5
Deesbach	12,6/ 87,4	12,6/ 87,4
Scheibe-Alsbach	20,9/ 79,1	31,0/ 69,0

Die Gründe für die Veränderungen würden in der Fusion der Thüringer Talsperrenverwaltung und des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen liegen (siehe hierzu Punkt C.III.2.a) (2)). In den Angaben für die Talsperren Schmalwasser und Zeulenroda seien auch die Veränderungen der gewöhnlichen Hochwasserschutzräume verarbeitet (siehe hierzu Punkt C.III.2.a) (3)).

Nach ergänzender Auskunft der Landesregierung sei der hoheitliche Anteil an der Talsperre Tambach-Dietharz gesunken, weil der seit einigen Jahren vorgehaltene geringe Hochwasserschutzraum von 40 Tm³ ab 2004 aufgegeben worden sei. Dieses sei erfolgt, weil sich durch den sehr kleinen Ausbaugrad der Talsperre von 0,06 (Stauraum/Jahresabflussmenge) keine spürbare Hochwasserschutzwirkung mit der Talsperre erzielen ließ und der Steueraufwand zur Freihaltung eines Hochwasserschutzraumes bei diesem Ausbaugrad außerdem sehr aufwendig gewesen sei. Für den hoheitlichen Schlüssel sei deswegen seit 2004 für die Talsperre Tambach-Dietharz nur noch die Abflussregulierung maßgebend gewesen, so dass sich der Schlüssel gegenüber 2003 reduziert habe.

(2) Veränderungen der Kostenschlüssel im Zusammenhang mit der Fusion zur Thüringer Fernwasserversorgung

Zu den Anpassungen der Schlüsselung von Kostenstellen in den Geschäftsjahren 2003 und 2004 erläuterte die Landesregierung, dass nach dem am 01. Januar 2003 erfolgten Zutritt des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen - einem steuerrechtlich als hundertprozentigen Gewerbebetrieb zu behandelnden Unternehmen - zur Thüringer Fernwasserversorgung innerhalb der Anstalt ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Wasser“ gebildet worden sei. In diesem Zusammenhang sei der gewerbliche Anteil der Geschäftstätigkeit der Thüringer Fernwasserversorgung gegenüber dem der früheren Thüringer Talsperrenverwaltung gewachsen, da nunmehr zusätzlich der gesamte Bereich der Aufbereitung und Verteilung von Fernwasser zu den Aufgaben der Anstalt gehört habe. Dies habe zur Folge gehabt, dass sich der gewerbliche Anteil einzelner Kostenstellen, insbesondere der Sammelkostenstellen der Hauptverwaltung, der Leitung der Betriebe und der Meisterbereiche, erhöhte, und der Anteil der hoheitlichen Aufwandsentschädigungen am Gesamtertrag der Anstalt sich insgesamt verringerte.

In Bezug auf einen Zusammenhang zwischen betrieblicher Reorganisation der Anstalt und Anpassung der Schlüsselung führte die Landesregierung aus, dass die Thüringer Fernwasserversorgung zum 1. April 2004 eine neue Organisationsstruktur erhalten habe,

welche ebenfalls eine Anpassung der Kostenstellen insbesondere im Bereich der Hauptverwaltung, der Leitung der Betriebe und der Meisterbereiche bedingt habe.

Die durch die Anstalt vorgenommenen Schlüsseländerungen seien im Rahmen einer Umsatzsteuersonderprüfung des Finanzamts Erfurt im Jahr 2006 geprüft worden. Die Kontrolle habe keine Beanstandungen ergeben, so dass damit der seit 2003 gültige Aufteilungsschlüssel für die Kostenstellen behördlicherseits auch für die Jahre ab 2004 bestätigt worden sei.

Im Betrachtungszeitraum (Gründung der Thüringer Fernwasserversorgung bis zum Jahr 2007) habe sich die Festlegung der Schlüsselung seit den oben beschriebenen Anpassungen in 2003 und 2004 nicht mehr verändert.

Die Geschäftsführung habe den Verwaltungsrat im Rahmen ihrer regelmäßigen Unterrichtung über wichtige Geschäftsvorgänge wie über die oben dargestellten Veränderungen der Schlüsselung bei den Kostenstellen und insbesondere über die Umsatzsteuersonderprüfung im Jahr 2006 unterrichtet.

Hinsichtlich eines Zusammenhanges zwischen der Schlüsselung und dem Rückgang bei den Zuschüssen erklärte die Landesregierung, dass der Rückgang der Zuschüsse zu Investitionen in dem über die Jahre rückläufigen Bauvolumen an der Talsperre Leibis/Lichte begründet sei.

(3) Veränderungen Kostenschlüssel im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen

Die Landesregierung hat eine ergänzende Auskunft zu den Veränderungen der Kostenaufteilungsschlüssel von 2002 auf 2003 im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen erteilt. Danach sei in dem fraglichen Zeitraum an einigen Trinkwassertalsperren der Thüringer Fernwasserversorgung der gewöhnliche Hochwasserrückhalteraum auf Grund geänderter hydrologischer Rahmenbedingungen geringfügig vergrößert worden. Lediglich an der Talsperre Zeulenroda habe dies zu einer signifikanten Erhöhung des hoheitlichen Anteils an den für diese Stauanlage anfallenden Kosten geführt. Dieses habe ab dem Jahr 2003 insgesamt eine Veränderung des gewerblich-hoheitlichen Schlüssels für die Trinkwassertalsperren bedingt.

Aufbauend auf einer Nachfrage in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 18. Februar 2009 nahm die Landesregierung zu den Veränderungen der gewöhnlichen Hochwasserrückhalteräume im Zeitraum 2002/2003 Stellung. Danach seien von 2002 auf 2003 an zwei Trinkwassertalsperren eine Veränderung der gewöhnlichen Hochwasserschutzräume vorgenommen wurden:

An der Talsperre Zeulenroda sei der gewöhnliche Hochwasserschutzraum von 4,43 Mio. m³ auf 8,22 Mio. m³ und an der Talsperre Schmalwasser von 2,0 Mio. m³ auf 3,0 Mio. m³ erhöht wurden. An den anderen 10 Trinkwassertalsperren seien in diesem Zeitraum keine Änderungen der gewöhnlichen Hochwasserschutzräume erfolgt.

b. Höhe der Aufwandsentschädigungen und Zuschüsse für den hoheitlichen Bereich

Das Land erstatte hinsichtlich des hoheitlichen Anteils der einzelnen Talsperren sowohl die laufenden Unterhaltungskosten als auch die notwendigen Investitionskosten. Es handle sich um eine vollständige Erstattung durch den Freistaat Thüringen, so dass durch die Thüringer Fernwasserversorgung auch keine Abschreibungen bzw. Rückstellungen für durchzuführende Maßnahmen gebildet werden müssten.

Die Höhe der vom Land an die Thüringer Fernwasserversorgung nach § 17 Absatz 2 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung zu entrichtenden Aufwandsentschädigungen und Zuschüsse zu Investitionen werde vor Beginn des jeweiligen Haushalts- und Wirtschaftsjahrs nach § 17 Absatz 2 Satz 4 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung im Wege einer Vereinbarung zwischen Land und Thüringer Fernwasserversorgung geregelt. In der nachfolgenden Tabelle wird die Höhe der Zuschüsse auf der Basis der Abrechnung der Einzelvereinbarungen der Jahre 2003 bis 2007 nach handelsrechtlicher Abgrenzung entsprechend den Jahresabschlüssen dargestellt:

	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Ist 2006	Ist 2007
Aufwandsentschädigungen	6.366,40	4.364,30	4.454,60	4.525,90	5.523,50
Zuschuss zu Investitionen	6.776,30	9.049,80	4.806,20	2.388,40	2.015,60
Summe	13.142,70	13.396,10	9.260,80	6.918,30	7.539,10

(Angaben in T€)

Zu dieser Tabelle und den bezifferten Aufwandsentschädigungen stellte die Landesregierung in der 16. Sitzung des Untersuchungsausschusses folgendes klar: die in der obigen Tabelle vorzufindende Reduzierung der Aufwandsentschädigungen von 2003 auf 2004 beinhalte den gesamten Bereich der Thüringer Fernwasserversorgung. Es seien die absoluten Mittel, welche das Land an die Thüringer Fernwasserversorgung für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben überwiesen habe, dargestellt. Im Gegensatz dazu sei in der Auskunft über die Aufteilung des hoheitlichen/gewerblichen Schlüssels (siehe Punkt C.III.2.a. (1)), in welcher ein weitgehender Anstieg des hoheitlichen Anteils von 2003 auf 2004 dargestellt worden sei, nur ein kleiner Ausschnitt aus dem gesamten Geschäftsbereich der Thüringer Fernwasserversorgung betroffen. Es seien lediglich die Sachkosten für den zu unterhaltenden Betrieb der genannten Trinkwassertalsperren enthalten. Die Kostenstelle

Personal sei demgegenüber nicht enthalten. Aus diesem Grund könnten die beiden vorgetragenen Zahlen und Daten nicht miteinander verglichen werden.

Im weiteren erteilte die Landesregierung nähere Auskünfte zur Höhe der in der Tabelle dargestellten Aufwandsentschädigungen. Danach habe diese insbesondere aufgrund der Unstetigkeit im Anfall größerer Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich der hoheitlichen Stauanlagen geschwankt.

Der Rückgang von 2003 auf 2004 begründe sich aus der Veränderung der Aufteilungsschlüssel der Kostenstellen nach hoheitlichen und gewerblichen Aufgaben der Anstalt (vgl. hierzu auch die vorstehenden Auskünfte zu den Veränderungen der Kostenschlüssel). Dieses habe nicht nur einen prozentualen Rückgang der Aufwandsentschädigungen im Verhältnis zu den Gesamterlösen der Anstalt zur Folge gehabt, sondern habe auch zu einer absoluten Verringerung der vom Land zu erstattenden hoheitlichen Aufwendungen geführt. In einer hierzu ergänzenden Stellungnahme der Landesregierung wurde nochmals festgestellt, dass sich der gewerbliche Geschäftsanteil der neuen Anstalt, der Thüringer Fernwasserversorgung, durch den Beitritt des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen zur Thüringer Talsperrenverwaltung erhöht und der hoheitliche Schlüssel sich dadurch verringert habe. Die dadurch notwendige gewordene neue Ermittlung von Schlüsseln für die einzelnen Trinkwassertalsperren und die einzelnen Organisationseinheiten sei erst im Laufe des Jahres 2003 erfolgt. Die Thüringer Fernwasserversorgung habe sich faktisch erst im Verlauf des Jahres 2003 zu einem einheitlichen Unternehmen entwickelt. Die Verlagerung des Unternehmenssitzes nach Erfurt und die wesentlichen Strukturveränderungen seien erst Ende 2003 abgeschlossen gewesen. Durch die neue Struktur der Thüringer Fernwasserversorgung seien einerseits Synergien bei der Betreuung gewerblicher und hoheitlicher Anlagen (z.B. Rohrnetz und Talsperren) erreicht worden, andererseits habe sich dadurch die Gewichtung zwischen den gewerblichen und den hoheitlichen Anteilen verändert. Da dieses 2003 noch nicht wirksam werden konnte, seien die Talsperren quasi noch mit den gleichen Einheiten und nach den gleichen Grundsätzen wie im Vorjahr betreut wurden. Infolgedessen hätten auch für das Jahr 2003 noch die hoheitlichen Schlüssel aus dem Vorjahr ihre Geltung beibehalten. Deren Reduzierung sei erst ab dem Wirtschaftsjahr 2004 erfolgt, was unter anderem in den Jahresabschlüssen 2003 und 2004 dokumentiert sei. Der Grund für die gesunkenen hoheitlichen Aufwandsentschädigungen ab 2004 ergebe sich allein daraus. Die neuen Schlüssel seien vom zuständigen Finanzamt und vom Fachministerium geprüft und bestätigt worden.

Der Anstieg der Aufwandsentschädigungen von 2006 auf 2007 sei dem Rückbau der Talsperre Krebsbach geschuldet, der zu 100 Prozent vor allem in 2007 aus hoheitlichen Mitteln zu finanzieren gewesen sei.

c. Verhältnis der Aufwandsentschädigungen zu den Erträgen der Thüringer Fernwasserversorgung

Im Hinblick auf die Frage nach den relativen Angaben der Summen im Verhältnis zu den Einnahmen der Anstalt sei nach Auskunft der Landesregierung zu beachten, dass die Thüringer Fernwasserversorgung ihren Geschäftsverkehr nach den Grundsätzen des Handelsrechts und nicht des Haushaltsrechts verbuche. Insoweit seien „Erlöse/Erträge“ statt „Einnahmen“ zu betrachten. Entsprechend diesen Erläuterungen ergebe sich die Entwicklung der Aufwandsentschädigung im Verhältnis zu den gesamten Erträgen der Thüringer Fernwasserversorgung (Umsatzerlöse sowie sonstige betriebliche Erträge, bereinigt um Einmaleffekte/Sondereinflüsse) aus nachfolgender Übersicht:

	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Ist 2006	Ist 2007
Umsatzerlöse	22.222,70	22.394,70	24.372,70	24.525,10	24.202,50
Sonstige betriebliche Erträge	7.418,50	5.921,00	6.844,60	6.667,10	11.119,40
Erträge gesamt	29.641,20	28.315,70	31.217,30	31.192,20	35.321,90
Sondereinflüsse	-	-	- 3.032,40	-3.162,10	-6.435,70
Erträge gesamt bereinigt *	29.641,20	28.315,70	28.184,90	28.030,10	28.886,20
Aufwandsentschädigungen	6.366,40	4.364,30	4.454,60	4.525,90	5.523,50
Anteil der hoheitlichen Aufwandsentschädigungen an den Erträgen gesamt bereinigt	21,5 %	15,4 %	15,8 %	16,2 %	19,2 %

(Angaben in T€)

Nach ergänzender Auskunft der Landesregierung würden unter den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ überwiegend folgende Positionen ausgewiesen:

- Aufwandsentschädigung für hoheitliche Aufgaben
- Erlöse aus Vermietung und Verpachtung
- Erträge aus Sachbezügen
- Erträge aus der Weiterberechnung von Kosten und Dienstleistungen an Dritte (z.B. Strom, Betriebskosten, etc.)
- Auflösung von Rückstellungen und Sonderposten
- Herabsetzung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen
- periodenfremde Erträge
- übrige Erträge.

Der Anstieg von 2006 auf 2007 in den sonstigen betrieblichen Erträgen begründe sich primär durch die in 2007 vorgenommene Herabsetzung der in Vorjahren nach handelsrechtlichem Vorsichtsprinzip gebildeten Einzelwertberichtigungen auf Grund der Forderungen aus nicht erhaltenen Rohwasserentgelten vom Fernwasserzweckverband Südthüringen. Die Auflösung sei möglich gewesen, da der Fernwasserzweckverband Südthüringen sämtliche Außenstände in 2007 vollständig beglichen habe. Da es sich hier um einen Sondereinfluss gehandelt habe, sei dieser in Zeile vier der obigen Tabelle bereinigt worden.

d. Laufende Kosten der Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz

Ausgehend von den mitgeteilten Restbuchwerten der Talsperren nach der Vornahme der außerplanmäßigen Abschreibungen (siehe Punkt C.II.4.a.) habe auf Nachfrage in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 29. Oktober 2008 zu einem Zusammenhang zwischen diesem Restbuchwert und dem hoheitlichen Anteil der Vertreter der Landesregierung vorgetragen, dass kein direkter Zusammenhang bestehe. Es handele sich um den bilanziellen Restbuchwert der Anlage. Gleichwohl würden laufende Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage anfallen. Für diese laufenden Kosten sei der hoheitliche Anteil der Maßgebende. Aus dem Anteil, für den die Talsperre Hochwasserschutzfunktionen erfülle, trage das Land im Wege der Kostenerstattung die laufenden Kosten und unter Umständen auch Abschreibungen.

Die laufenden Kosten für den Betrieb der beiden Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz, die die gesamte Talsperre betreffen, würden auch entsprechend (gewerblich und hoheitlich) getragen werden. Sie würden nicht zu 100 Prozent vom Land getragen.

Entsprechend einer weiteren Nachfrage in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 29. Oktober 2008 konkretisierte die Landesregierung die bereits erteilten Auskünfte wie folgt: Laufende Kosten für die Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz seien im Jahr 2007 in Höhe von ca. 155.000 Euro entstanden, wovon ca. 23.000 Euro als hoheitlicher Zuschuss vom Land erstattet worden seien.

Die jährlichen Aufwandsentschädigungen des Landes an die Thüringer Fernwasserversorgung für die zwei Stauanlagen hätten (gerundet) folgende Beträge ergeben:

2003	40 TEURO
2004	38 TEURO
2005	31 TEURO
2006	42 TEURO
2007	23 TEURO.

Da die Thüringer Talsperrenverwaltung bis Ende 2002 institutionell gefördert worden sei, habe man im Hinblick auf die jährlichen Zuschüsse des Landes an die Thüringer Fernwasserversorgung nicht zwischen den hoheitlichen Aufgaben und den Aufgaben der Rohwasserbereitstellung differenzieren können, so dass die Zahlenangaben für den Bereich der hoheitlichen Aufgaben erst ab dem 1. Januar 2003 aufgeführt werden könnten.

Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung seien keine planmäßigen Abschreibungen berücksichtigt worden.

Nach den außerplanmäßigen Abschreibungen habe es keine Veränderungen des für die beiden Stauanlagen festgelegten hoheitlichen Anteils gegeben.

IV. Handeln der Organe der Thüringer Fernwasserversorgung - allgemeine Grundlagen

Zu diesem Themenkomplex hat die Landesregierung im Ordner Thüringer Finanzministeriums/4 die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen für das Handeln innerhalb der Thüringer Fernwasserversorgung zur Verfügung gestellt. Diese wurden durch schriftliche Auskünfte ergänzt. Außerdem wurden Aussagen der Zeugen Peters und Dr. Stötzer verwertet.

1. Grundlagen für das Handeln der Organe

Träger der Thüringer Fernwasserversorgung sind der Freistaat Thüringen und der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen. Als Organe handeln die Geschäftsführung, der Verwaltungsrat sowie die Anstalts- und Gewährträgersammlung. Rechtsgrundlage für die Wahrnehmung der Mandate in der Anstalts- und Gewährträgersammlung und dem Verwaltungsrat sowie für das Handeln der Geschäftsführung bilden

- das Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung (Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung) vom 5. März 2003 (GVBl. 2003, 145 ff.),
- die Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung – Satzung Thüringer Fernwasserversorgung – (GVBl. 2003, 205 ff.) sowie
- die Geschäftsordnungen der Gremien der Thüringer Fernwasserversorgung
 - Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vom 19. November 2003: Nach Angaben der Landesregierung ergebe sich zum Nachweis der Zustimmung des Verwaltungsrates zur Geschäftsordnung aus der Niederschrift zur 1. Sitzung des Verwaltungsrates vom 10. Februar 2003, Tagesordnungspunkt 5, folgendes:

„Beschluss Nr. 003/2003 Thüringer Fernwasserversorgung, Der Verwaltungsrat beauftragte die Geschäftsführung, die Anlagen zur Geschäftsordnung (den Organisationsplan und Geschäftsverteilungsplan) frühestmöglich aufzustellen und danach die komplette Geschäftsordnung der Geschäftsführung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zur Unterzeichnung vorzulegen. Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung tritt nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates in Kraft.“ Diese Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates sei am 19. November 2003 erfolgt.

- Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat vom 10. April 2003
- Eine Geschäftsordnung oder ähnliche Regelungen der Anstalts- und Gewährträgerversammlung seien – unabhängig von den vorgelegten allgemeinen Regelungen („Hinweise für die auf Veranlassung des Freistaates Thüringen in Überwachungsorgane von Landesbeteiligungen gewählten oder entsandten Personen“ des Thüringer Finanzministeriums) – nach Auskunft der Landesregierung nicht vorhanden.

Weitergehende Rechtsgrundlagen oder Dienstanweisungen des Freistaats Thüringen als Träger der Thüringer Fernwasserversorgung gegenüber der Anstalts- und Gewährträgerversammlung oder seiner Vertreter im Verwaltungsrat liegen nicht vor. Eine Einflussnahme auf die Vertreter des Landes ist nicht bekannt. Weisungen des Freistaats Thüringen als Träger der Thüringer Fernwasserversorgung gegenüber der Anstalts- und Gewährträgerversammlung bzw. seiner Vertreter im Verwaltungsrat würden nach Auskunft der Landesregierung nicht vorliegen. Sofern Abstimmungen unter den Vertretern des Landes stattgefunden haben, habe es hierfür keine einheitliche Vorgehensweise gegeben. Eine Praxis der Formulierung, Koordinierung und Wahrnehmung der Befugnisse des Freistaats Thüringen im Verwaltungsrat existierte nicht. Etwaige vorherige Verständigungen hätten lediglich der Sachverhaltsaufklärung gedient.

2. Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung

Land		Stand 01.10.2007
1.	Seit 01.01.2003: Herr Jens Peters	Herr Jens Peters
2.	Seit 01.01.2003: Herr Johannes Ungvári	Herr Johannes Ungvári
3.	01.01.2003 – 30.06.2003: Herr Dipl.-Kfm. Volkmar Klaußer	----

Der Geschäftsführung obliegt nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung und § 9 Absatz 5 Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung die Leitung der Anstalt in eigener Verantwortung. § 9 Absatz 5 Satz 2 Satzung Thüringer

Fernwasserversorgung legt fest, dass die Geschäftsführung die Geschäfte der Thüringer Fernwasserversorgung wirtschaftlich nach den Grundsätzen eines ordentlichen Geschäftsmannes und in pflichtgemäßer Wahrnehmung der Anstaltsaufgaben in Übereinstimmung mit dem Gesetz, der Satzung und den Beschlüssen von Verwaltungsrat und Anstalts- und Gewährträgerversammlung zu führen hat.

Nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung hat die Geschäftsführung den Verwaltungsrat über alle wichtigen Geschäftsvorgänge, den Gang der Geschäfte und die beabsichtigte künftige Geschäftspolitik zu unterrichten. Nach § 9 Absatz 7 Satz 2 der Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung hat die Geschäftsführung zusätzlich die Informationspflichten entsprechend § 90 Aktiengesetz zu beachten. Zur Erfüllung dieser Pflichten gibt die Geschäftsführung in jeder Verwaltungsrat-Sitzung einen Geschäftsbericht mit aktuellem Liquiditätsplan ab. Hierüber findet dann im Verwaltungsrat eine Aussprache statt.

§ 8 der GO Geschäftsführung regelt die Zusammenarbeit der Geschäftsführung mit der Anstalts- und Gewährträgerversammlung. Darüber hinaus nimmt diese an den Sitzungen der Anstalts- und Gewährträgerversammlung teil und gibt dort einen Geschäftsbericht ab.

3. Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung

Mitglieder des Verwaltungsrates			
Land			Stand 01.01.2007
1.	01.01.2003 -08.06.2007: Herr Stephan Illert	Seit 01.08.2007: Herr Stefan Baldus	
2.	Seit 01.01.2003: Frau Doris Schober		Frau Doris Schober
3.	01.01.2003 – 23.08.2005: Herr Werner Scheen	Seit 24.08.2005: Frau Irmela Scharf-Becker	
4.	01.01.2003 – 23.08.2005: Herr Walter Brückner	24.08.2005 – 24.10.2006: Herr Thomas Wagner	Seit 25.10.2006: Herr Klaus Möhle
5.	Seit 01.01.2003: Herr Martin Feustel		Herr Martin Feustel
6.	Seit 01.01.2003: Frau Rita Hartmann		Frau Rita Hartmann

Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen				
1.	01.01.2003 – 30.06.2006: Herr Manfred Ruge	10.11.2006 – 18.04.2007: Herr Andreas Bausewein	Seit 24.08.2007: Herr Andreas Bausewein	Herr Andreas Bausewein
2.	01.01.2003 – 02.05.2007: Herr Frank Steinwachs	Seit 24.08.2007: Herr Frank Steinwachs		Herr Frank Steinwachs
3.	01.01.2003 – 15.03.2006: Herr Peter Albach	16.03.2006 – 19.05.2007: Herr Ulrich Schardt	Seit 24.08.2007: Herr Ulrich Schardt	Herr Ulrich Schardt

Stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates				
Land				Stand 01.10.2007
1.	01.01.2003 – 11.12.2003: Herr Mario König	Seit 11.12.2003: Herr Ralf Theune		Herr Ralf Theune
2.	01.01.2003 – 10.04.2003: Herr Michael Rupp	Seit 11.04.2003: Frau Elke Strauch		Frau Elke Strauch
3.	Seit 01.01.2003: Herr Helmut Teltscher			Herr Helmut Teltscher
4.	01.01.2003 – 14.12.2005: Herr Dr. Joachim Ernst	Seit 15.12.2005: Herr Frank Porst		Herr Frank Porst
5.	Seit 01.01.2003: Herr Rudolf-Hermann Huhn			Herr Rudolf-Hermann Huhn
6.	01.01.2003 – 23.08.2005: Herr Andreas Zimmermann	Seit 24.08.2005: Herr Ralf Janthur		Herr Ralf Janthur
Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen				
1.	10.04.2003 – 19.05.2007: Herr Hans-Christian Köllmer	Seit 24.08.2007: Herr Hans-Christian Köllmer		Herr Hans-Christian Köllmer
2.	01.01.2003 – 21.03.2003: Herr Dr. Andreas Hemman (Mandat nicht angenommen) Abberufen am 11.12.2003	12.12.2003 – 30.05.2007: Herr Joachim Steinmetz	Seit 24.08.2007: Herr Joachim Steinmetz	Herr Joachim Steinmetz
3.	01.01.2003 – 30.06.2006: Herr Dr. Egon Stötzer	27.12.2006 – 27.05.2007: Herr Maik Göllert		N.N.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben - gemäß ihren Aufgaben und der Stellung des Verwaltungsrats innerhalb der Anstalt - ein persönliches und unabhängiges Mandat aus. Sie werden nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung von der Anstalts- und Gewährträgersammlung bestellt. Über die Entlastung des Verwaltungsrats befindet sich nach § 13 Absatz 3 Nr. 9 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung die Anstalts- und Gewährträgersammlung. Eine direkte Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungsrates gegenüber den Trägern der Thüringer Fernwasserversorgung (Land und Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen) besteht nicht.

Nach Auskunft der Landesregierung in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses sei neben der besonderen Position der Mitglieder des Verwaltungsrates indessen zu beachten, dass die vertretenen Mitarbeiter der Landesregierung über die Beratungen im Verwaltungsrat gleichwohl Kenntnisse erlangten, welche man für die weitere Arbeit auch nutzen könnte. Eine schriftliche Fixierung der Informationen finde jedoch nicht statt.

Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung bestimmt der Verwaltungsrat die Richtlinien für die Geschäftstätigkeit der Thüringer Fernwasserversorgung und überwacht die Geschäftsführung. Die Interessen der Anstalt sind dabei durch die Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 Satzung Thüringer Fernwasserversorgung gewissenhaft wahrzunehmen. Im Übrigen nehmen die Mitglieder des Verwaltungsrates - und auch der Anstalts- und Gewährträgersammlung - ihre Kontroll- und Informationsrechte im Zusammenhang mit den jeweils zu treffenden Entscheidungen wahr.

Das Verfahren für die Sitzungen und die Beschlussfassung im Verwaltungsrat ist in den §§ 4 und 5 der GO Verwaltungsrat geregelt.

Gemäß § 5 Absatz 1 GO Geschäftsführung hat die Geschäftsführung die zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände für die Sitzungen des Verwaltungsrates vorzubereiten. Diese (Beschluss-)Vorlagen wurden durch die Geschäftsführung erstellt, mussten aber vom Verwaltungsrat-Vorsitzenden freigegeben werden. Die Vorlagen sind 14 Tage vor der Sitzung – nach Aussage des Zeugen Dr. Stötzer nur an die ständigen Vertreter -ausgereicht worden. Die von der Geschäftsführung erarbeiteten Vorlagen seien von dieser auch erläutert und innerhalb des zuständigen Gremiums erörtert worden.

4. Anstalts- und Gewährträgerversammlung

MITGLIEDER ANSTALTS- UND GEWÄHRTRÄGERVERSAMMLUNG					
Land					Stand 01.10.2007
1.	Seit 01.01.2003: Herr Erwin Tartler				Herr Erwin Tartler - Vorsitzender -
2.	01.01.2003 – 31.12.2006: Herr Dr. Wolfram Eberbach	Seit 01.01.2007: Herr Axel ter Glane			Herr Axel ter Glane
3.	01.01.2003 – 20.04.2004: Herr Gerald Rössel				
4.	01.01.2003 – 21.06.2005: Herr Thomas Wagner	Seit 22.06.2005: Herr Arnd Fabian			Herr Arnd Fabian
5.	01.01.2003 – 31.07.2006: Herr Helmut Deubner	Seit 25.10.2006: Herr Thomas Wagner			Herr Thomas Wagner
6.	01.01.2003 – 31.12.2006: Herr Helmut Simon				
7.	01.01.2003 – März 2003: Herr Peter Gatzweiler	03.04.2003 – 28.09.2004: Herr Thomas Hutt	28.09.2004 – 30.03.2007: Herr Peter Gatzweiler	Seit 31.03.2007: Herr Christoph Schmidt-Rose	Herr Christoph Schmidt-Rose
8.	01.01.2003 – 21.09.2005: Herr Rüdiger Hütte	21.09.2005 – 30.03.2007: Herr Frank Niebur	Seit 31.03.2007: Herr Dr. Roland Molitor		Herr Dr. Roland Molitor

MITGLIEDER ANSTALTS- UND GEWÄHRTRÄGERVERSAMMLUNG					
Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen					
1.	Seit 01.01.2003 : Herr Claus-Peter Creter				Herr Claus-Peter Creter
2.	01.01.2003 – 10.11.2006: Herr Norbert Schäfer	Seit 11.11.2006: Herr Berthold Steffen			Herr Berthold Steffen
3.	Seit 01.01.2003: Herr Klaus-Dieter Marten				Herr Klaus-Dieter Marten
4.	01.01.2003 – 03.06.2005: Herr Frank Harz	Seit 04.06.2005: Herr Michael Brychcy			Herr Michael Brychcy

Der Freistaat Thüringen hat nach Auskunft der Landesregierung in zwei Schreiben an das Mitglied der Anstalts- und Gewährträgerversammlung, Herrn Erwin Tartler, diesen als Vorsitzenden der Anstalts- und Gewährträgerversammlung am 18. Mai 2004 und 24. August 2007 benannt.

Die Kontrolle über die Anstalt wird in der Anstalts- und Gewährträgerversammlung gemeinsam von den Trägern – Land und Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen – ausgeübt. Die Vertreter werden nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung unmittelbar vom Land bzw. dem Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen entsprechend ihrer Anteile am Stammkapital in das Gremium entsandt. Sie haben dort die Interessen des jeweiligen entsendenden Vertreters wahrzunehmen. Bei mehreren Vertretern eines Trägers kann das Stimmrecht in der Sitzung nach § 13 Absatz 2 Satz 2 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung nur einheitlich ausgeübt werden. Eine vorherige Abstimmung über das Stimmverhalten in der Sitzung der Anstalts- und Gewährträgerversammlung hat aus diesem Grund – soweit erforderlich – stattgefunden; eine einheitliche Vorgehensweise habe es hierbei nicht gegeben.

V. Entwicklung der Versorgungsstrategien

Nachdem unter Punkt C.I.3. des Berichts die zum damaligen Zeitpunkt verfolgte „Zweibein-Strategie“ näher dargestellt wurde, hat sich der Ausschuss im Rahmen dieses Themenkomplexes mit der weiteren Entwicklung der Versorgungsstrategien mit Fernwasser, insbesondere für den Ostthüringer Raum, beschäftigt. Neben den Auskünften der Landesregierung wurden Urkunden sowie die Aussagen der Zeugen Ungvári, Peters, Wagner und Illert verwertet.

1. Kienbaum-Business- und Erfolgsplan

Allgemein sei nach Angaben der Landesregierung zunächst zu berücksichtigen, dass sich die Zuständigkeit der Thüringer Talsperrenverwaltung bis zur Gründung der Thüringer Fernwasserversorgung auf die Rohwasserbereitstellung aus Talsperren beschränkt habe. Fragen der Aufbereitung, Weiterleitung und Verteilung von Fernwasser seien bis dahin kein Gegenstand von Strategien der Thüringer Talsperrenverwaltung bzw. der Landesregierung gewesen. Die Zuständigkeit für Trinkwasseraufbereitungsanlagen, Pumpwerke, Fernleitungen und Hochbehälter habe bis Ende des Jahres 2002 allein bei den kommunalen Fernwasserzweckverband gelegen, welche allerdings in die Erarbeitung der Versorgungsstrategie der Thüringer Talsperrenverwaltung und der Landesregierung einbezogen worden seien.

Mit der Erstellung des Business- und Erfolgsplans der Fa. Kienbaum in Vorbereitung der Gründung der Thüringer Fernwasserversorgung und der Bestätigung durch den Verwaltungsrat der Thüringer Talsperrenverwaltung und der Verbandsversammlung des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen wurde nach Auskunft der Landesregierung im Jahr 2002 die „Einbein-Versorgung“ aus dem System der Talsperre Leibis/Lichte über die Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim Grundlage der künftigen Geschäftspolitik der am 1. Januar 2003 errichteten Thüringer Fernwasserversorgung. Eine technische Untersuchung oder Vergleiche zwischen unterschiedlichen Versorgungsstrategien fehlten indessen und sei auch nicht Gegenstand der Beauftragung gewesen. Die Zugrundelegung der „Einbein-Versorgung“ gehe jedoch aus den Investitions- und Betriebskostenansätzen und indirekt aus den Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen hervor.

2. Fichtner I

Nach Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung und der damit einhergehenden Neustrukturierung wurden weitere Maßnahmen im Hinblick auf die Entwicklung einer versorgungstechnischen Konzeption für Ostthüringen mit Fernwasser eingeleitet.

a. Gründe für das Gutachten und die Beauftragung durch die Geschäftsführung

In Bezug auf die im Businessplan der Kienbaum Management Consultants GmbH empfohlene Versorgungsvariante, welche ab 1. Januar 2003 Grundlage der Geschäftspolitik der Thüringer Fernwasserversorgung gewesen sei, sei die Geschäftsführung nach Auskunft der Landesregierung im Verlauf des ersten Halbjahres 2003 aufgrund tiefgründiger Bestandsaufnahmen zu der Erkenntnis gelangt, dass die dort vorgesehenen Investitionssummen zur Umsetzung der vorgesehenen Versorgungsvariante zu niedrig angesetzt gewesen seien. Der Verwaltungsrat sei über diese Erkenntnisse im Mai 2003 erstmalig informiert worden. Insoweit sei davon auszugehen, dass auch die Landesregierung von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt habe. Diese Entwicklung habe dazu geführt, dass die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung durch den Verwaltungsrat in seiner 4. Sitzung am 21. August 2003 beauftragt worden sei, ein versorgungstechnisches Gesamtkonzept für die Fernwasserversorgung in Ostthüringen bis zum 30. Juni 2004 zu erarbeiten und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Beauftragt mit der Erstellung des Gutachtens wurde durch die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung die FCIT Fichtner Consulting & IT AG.

Nach der Fusion zur Thüringer Fernwasserversorgung habe man nach Angaben des Zeugen Ungvári die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen eines nunmehr gemeinsamen Unternehmens (Zusammenschluss zweier selbständiger Unternehmen - der Thüringer Talsperrenverwaltung und des Fernwasserzweckverbandes) einer genaueren und tieferen Betrachtung unterziehen müssen. Durch das in Auftrag gegebene Fichtner Gutachten habe man die Randbedingungen und Notwendigkeiten für eine ordnungsgemäße Versorgung in Ostthüringen prüfen lassen. Es sei ein normaler Vorgang, dass die Geschäftsführung nach einer Fusion und der neuen gemeinsamen Aufgabe Beratung seitens eines Spezialisten suche, um Lösungswege für die zukünftige Entwicklung aufgezeigt zu bekommen.

Nach Aussagen der Zeugen Ungvári und Peters sei durch die Landesregierung zum Ausdruck gebracht worden, dass auf eine höhere Versorgungssicherheit Wert gelegt werde. Insoweit sei den Ausführungen des Zeugen Ungvári folgend, im Verwaltungsrat durch Herrn Brückner die von den Technikern immer im Auge behaltene, aber nie weiter verfolgte Variante der Zweibeinversorgung in Form des Zusammenschlusses zwischen Nord- und Ostthüringen ins Gespräch gebracht worden und die Möglichkeit angedeutet worden, bei entsprechender Machbarkeit, diese Variante finanziell zu unterstützen. Seitens der Thüringer Fernwasserversorgung sei bei entsprechender Förderung diese komfortable Variante mit einer hohen Versorgungssicherheit und einem hohem Versorgungsniveau ebenfalls bevorzugt worden. Man habe sich um die Versorgung in Ostthüringen gekümmert, weshalb auch Fichtner in Auftrag gegeben worden sei. Die Einbeinvariante mit der Talsperre Leibis sei unter Zugrundelegung des damaligen Kenntnisstandes nicht oder nur unter großen Einschränkungen, was die Wassermenge betrifft, realisierbar gewesen. Vor dem Hintergrund der 6. Sitzung des Verwaltungsrates am 30. April 2004 mit den Aussagen der Geschäftsführung, welches Ergebnis das in Auftrag gegebene Gutachten mit sehr großer Wahrscheinlichkeit haben wird und den anschließenden Gesprächen mit den Fachministerien sei nach Angaben des Zeugen Peters wiederum deutlich geworden, dass die Einbeinversorgung in Bezug auf die Versorgungssicherheit als kritisch angesehen werde. Die Geschäftsführung sei ersucht worden, die Variante Überleitung von Nord nach Ost noch einmal zu untersuchen; sie sei letztendlich als 3. Variante in das Ergebnis eingearbeitet worden. Der ursprüngliche Termin – 30. Juni 2004 – konnte für die Übergabe des Gutachtens durch diese eingetretenen Verzögerungen nicht eingehalten werden. Das Gutachten sei im September 2004 vorgelegt worden.

b. Inhalt des Gutachtens

Das Gutachten der Fichtner Consulting & ITAG vom September 2004 geht nach Auskunft der Landesregierung von der so genannten „*Vorzugslösung*“ aus. Danach sollte zur dauerhaften Stabilisierung der Trinkwasserversorgung in Ostthüringen neben der

Versorgung aus der Talsperre Leibis/Lichte Fernwasser aus dem Ohra-System in das Ostthüringer Versorgungsnetz übergeleitet werden.

In der als Urkunde verlesenen Tabelle 18 des Gutachtens sind die verschiedenen Maßnahmen aufgeführt sowie die jeweiligen Investitionssummen nach Kienbaum und Szenario 1 (5.3), Szenario 2 (1.3), Szenario 2, Szenario 3 (kurz) und Szenario 3 (lang). Für die Variante „Szenario 3 (lang)“ enthält die Tabelle die folgenden Maßnahmen und Investitionssummen:

Ertüchtigung Trinkwasseraufbereitungsanlage Luisenthal	500.000 Euro
Ertüchtigung Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim	7.514.000 Euro
Ringschluss Schwarza-Weida-System	13.640.000 Euro
Neubau Hochbehälter Dörtendorf	5.150.000 Euro
Umrüstung Pumpwerk Kolba	250.000 Euro
Pumpwerke HB 04/05 mit Hochbehälter	5.980.000 Euro
Überleitung Nord-/Ostsystem	27.595.000 Euro
Kopplung und Optimierung Prozessleitsysteme	1.600.000 Euro
Abriss Trinkwasseraufbereitungsanlage Dörtendorf	2.000.000 Euro
Umrüstung Hochbehälter Staitz	100.000 Euro

Für die weiteren in der Tabelle genannten Investitionsmaßnahmen – Erweiterung Reinwasserbehälter Zeigerheim, Ertüchtigung Trinkwasseraufbereitungsanlage Dörtendorf, Sanierung Talsperre Weida (Rohw.-Anteil), Ersatzwasserbereitstellung aus der Talsperre Zeulenroda,

Neubau Sammelbehälter Kolba, Erweiterung Hochbehälter Weiraer Wald und Weira, Pumpwerk BA 13 – werden für das „Szenario 3 (lang)“ keine Investitionskosten aufgeführt.

3. Fichtner II

Nach Auskunft der Landesregierung habe das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mit Schreiben vom 27. Juli 2006 die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung gebeten, wegen der Erarbeitung einer Kabinettsvorlage das bis dahin verfolgte Versorgungskonzept zu bestätigen. Ziel der Vorlage sei es gewesen, das Kabinett über die bis dahin verfolgte Vorzugsvariante in Kenntnis zu setzen und eine grundsätzliche Aussage zur Förderung der Maßnahmen seitens des Landes zu erreichen. In diesem Zusammenhang sei es üblich und gerechtfertigt gewesen, dass sich die

Landesregierung in Vorbereitung einer Kabinettsvorlage zu der weiteren Gültigkeit/Richtigkeit externer Informationsgrundlagen rückversichert. Die Thüringer Fernwasserversorgung habe dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mit Schreiben vom 4. August 2006 mitgeteilt, dass sie die Weiterverfolgung des Fichtner-I-Gutachtens nicht bestätigen könne, da durch eingetretene Veränderungen eine Überarbeitung notwendig und auch bereits veranlasst worden sei. Die Landesregierung habe keine Bewertung des Schreibens vorgenommen. Dieses sei aufgrund der Kürze der Information und der noch fehlenden Begründung zu diesem Zeitpunkt auch nicht möglich gewesen.

Eine Fortschreibung des Gutachtens Fichtner I sei letztendlich durch zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen und Erkenntniszugewinne (Investitionskosten, Wasserbedarf, Talsperre Weida) notwendig geworden.

Nach Angaben des Zeugen Peters habe nach einem Antrag vom 17. Juli 2006 an das Umweltministerium die Geschäftsführung am 21. Juli 2006 die Entscheidung getroffen, dass Fichtner I wegen der Kostenentwicklung für die Strecke B von 16 Millionen Euro auf 40 Millionen Euro überarbeitet werden müsse. Das habe sich aus den geänderten Marktbedingungen ergeben und sicherlich auch aufgrund der einen oder anderen nicht richtigen Einschätzung im Vorfeld. Die Finanzsituation bezüglich der Fördermittel sei nicht ursächlich für Fichtner II gewesen. Die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung habe am 4. August 2006 dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mitgeteilt, man könne das Konzept aus Fichtner I – unter Verweis auf Fichtner II - nicht bestätigen. Dieses hätten der Verwaltungsrat und die Anstalts- und Gewährträgersammlung gewusst.

Der Zeuge Wagner führte hierzu aus, dass die einschlägigen Gremien (Verwaltungsrat und Anstalts- und Gewährträgersammlung) seiner Erinnerung nach erst nach diesem Zeitpunkt zum Überarbeitungsbedarf informiert worden seien. Auch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt habe vor dem Antwortschreiben der Thüringer Fernwasserversorgung vom 4. August 2006 keine Kenntnis hiervon besessen; Anhaltspunkte für eine mangelnde Umsetzbarkeit der Fichtner-I-Studie seien nicht vorhanden gewesen. Zu den Gründen habe die Geschäftsführung in dem Schreiben vom 4. August 2006 gegenüber dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt keine Angaben gemacht. In der Verwaltungsrat-Sitzung am 24. August 2006 sei er nicht anwesend gewesen. Er glaube, dass Herr Peters diesbezüglich Ausführungen zu den Kosten für den Rohrleitungsbau und die Trassenuntersuchung getätigt habe.

Der Zeuge Ungvári könne zum Zeitpunkt des Auftrags zu Fichtner II keine Angaben mehr machen. Zu den maßgeblichen Gründen für die Fichtner-II-Studie sagte er aus, dass sich

gezeigt hätte, dass die im Rahmen des Fichtner-I-Gutachtens präferierte, angedachte und unterstützte Lösung wegen der Kosten und der nicht gesicherten Finanzierung so nicht realisiert werden könne. Man habe sich entschlossen, den gesamten Komplex neu und unter dem Blickwinkel, diese Variante nicht mehr zu verfolgen, sondern die anderen Szenarien zu vertiefen und Rationalisierungs- und Einsparungseffekte zu finden, zu untersuchen. Die zentralen Gründe für die Anfertigung eines neuen Gutachtens erkennt der Zeuge Ungvári daher in den Kosten und der nicht gesicherten Finanzierung. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, dass kein Grund für die Fichtner-II-Studie ein nicht genehmigtes Planungsverfahren gewesen sei; ein solches sei auch nicht initiiert worden.

Der Zeuge Illert sah den Überarbeitungsbedarf des Fichtner-I-Gutachtens im Hinblick auf die Dimensionierung, den Sanierungsbedarf und die zusätzlichen Planungserkenntnisse, welche im Verlauf des Prozesses gewonnen worden seien und die dann zu neuen Kosten und Szenarien geführt hätten.

Das so genannte Fichtner-II-Gutachten wurde am 22. Dezember 2006 vorgelegt. Ausgangspunkt der Begutachtung sei den Angaben des Zeugen Peters zufolge auch hier die Versorgungssicherheit gewesen. In der Untersuchung seien drei Varianten gegenübergestellt worden, die tatsächlich anhand einer Nutzwertanalyse miteinander verglichen werden können. Gleichzeitig habe man Rohwasserqualitätstandards bewertet, die Kosten im Rohrleitungsbau im Blick gehabt und das Gutachten beinhalte ebenfalls die Notwendigkeit einer Ersatzwasserversorgung für die Instandsetzung der Talsperre Weida ab 2010.

4. Versorgungsstrategien in Bezug auf das weitere Versorgungsgebiet

Nach Angaben der Landesregierung habe außerhalb des Ostthüringer Raumes die Sanierung der Talsperre Schönbrunn zur Absicherung der Fernwasserversorgung in Südhüringen Bedeutung erlangt. Seit 2004 hätten hierzu tiefgründige Bauzustandsuntersuchungen an der Talsperre stattgefunden. Im Ergebnis müsse in etwa 10 Jahren mit einer kompletten oder teilweisen Instandsetzung der Außenhautdichtung des Steinschüttdamms gerechnet werden. Der 2007 mit dem Fernwasserzweckverband Südhüringen geschlossene Vertrag über die Bereitstellung von Rohwasser bis Ende 2016 enthalte hierzu einen Kooperationspassus zur gemeinsamen Vorbereitung einer Ersatzwasserversorgung für den Fall der Sanierung der Talsperre Schönbrunn. Die Landesregierung habe von dem geschilderten Sachverhalt zur mittelfristig erforderlichen Sanierung der Talsperre Schönbrunn entsprechende Kenntnis.

Die für die Sanierung notwendigen Finanzmittel seien von der Thüringer Fernwasserversorgung als Eigentümerin und Betreiberin der Stauanlage aufzubringen. Soweit die Talsperre Schönbrunn hoheitliche Aufgaben des Hochwasserschutzes erfülle, werde das Land der Anstalt entsprechend anteilig die Kosten erstatten.

Nach Aussage des Zeugen Peters seien für die Talsperre Schönbrunn (2014/2015) Ansparungen wie für den Leitungskauf Altenburg notwendig. Es seien keine Rückstellungen gebildet worden, sondern die Abdeckung werde aus den Erlösen vorgenommen.

VI. Überlegungen für ein Versorgungstechnisches Gesamtkonzept für Ostthüringen im Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung

Der Untersuchungsausschuss hat sich im Rahmen dieses Themenkomplexes mit dem Verfahren im Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung befasst. Den Schwerpunkt bildete hierbei der sog. Fichtner-I-Beschluss des Verwaltungsrats vom 17. September 2004. Der Ausschuss hat die Auskünfte der Landesregierung ebenso einbezogen wie die Aussagen der Zeugen Brückner, Steinwachs, Illert, Peters, Ungvári und Wagner.

Der zu dieser Thematik befragte Zeuge Dr. Stötzer konnte keine Angaben zur Sache tätigen, da er an der betreffenden Sitzung des Verwaltungsrats nicht teilgenommen habe. Er sei lediglich an vier Verwaltungsrat-Sitzungen als Vertreter von Herrn Albach zugegen gewesen: an der 5. Sitzung am 20. November 2003, der 8. Sitzung am 3. Dezember 2004, der 10. Sitzung am 28. April 2005 und der 12. Sitzung am 15. Dezember 2005. Außerdem habe er von Herrn Albach zumeist kurzfristig die Information bekommen, an dessen Stelle an der Verwaltungsrat-Sitzung teilzunehmen. Herr Albach habe ihm die Unterlagen geschickt und er habe sich dann mehr oder weniger nur als Übermittler verstanden. Er habe sich daher auch nicht intensiv mit den Vorgängen und dem im Verwaltungsrat Besprochenen beschäftigt. In den Prozess des Verwaltungsrats sei er nicht involviert gewesen, so dass er keine tiefgründigen Aussagen im Ausschuss treffen könne.

1. Beschluss des Verwaltungsrates vom 17. September 2004

Der Zeuge Brückner bestätigte den auf Vorhalt verlesenen Beschlussvortext zur Verwaltungsratssitzung am 17. September 2004: Konzept Fichtner auf Basis Beschluss 023/2003 aus der 4. Verwaltungsratssitzung. Es sollte ein versorgungstechnisches Gesamtkonzept zur Sicherung der Fernwasserversorgung Ostthüringen erarbeitet werden. In enger Zusammenarbeit mit der Wassertechnik Leipzig GmbH und in Abstimmung mit der

Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung sowie dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt wurde dieses Konzept erarbeitet. Der bisherige Businessplan, der auf getrennten Aussagen von Fernwasserzweckverband und Talsperrenverwaltung basierte, wird durch dieses Gesamtkonzept als neuer Ausgangsbasis für das fusionierte Unternehmen ersetzt. Es optimiert die gemeinsame Anlagenstruktur mit der Zielstellung einer möglichst geringen jährlichen Kosten- und Liquiditätsbelastung. Ausgehend von den durchgeführten Variantenvergleichen wird darin empfohlen, neben der Versorgung aus der Talsperre Leibis/Lichte die Überleitung von Fernwasser aus dem Ohrsystem zur dauerhaften Stabilisierung der Trinkwasserversorgung in Ostthüringen weiterzuverfolgen. Für die Empfehlung spricht, dass Ost- und Mittelthüringen bei entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig gesichert sind. Weiterhin wird dadurch gesichert, dass der Planfeststellungsbeschluss für den Betrieb der Talsperre Leibis/Lichte wegen des Verzichts auf Überleitung aus der Katze nicht geändert werden muss und das Trinkwassertalsperrensystem Weida-Zeulenroda-Lössau wie vorgesehen aufgegeben werden kann. Für die Umsetzung dieses Konzepts belaufen sich die Investitionskosten je nach Ausbauvariante, Überleitung bis Kahla bzw. Weira auf 56 bzw. 64 Mio. €. Darin enthalten sind nicht die Kosten für die Rekonstruktion und Ertüchtigung des Fernwassernetzes Ostthüringen (ca. 8 bis 10 Mio. €), die Kosten für die kurzfristig notwendige Stabilisierung des Wasserwerks Dörtendorf (ca. 1,3 Mio. €) sowie für den späteren Abriss dieses Wasserwerks (ca. 2 Mio. €). Die für die Vorzugslösung notwendige Finanzierungskonzeption für die Investitionen muss noch erarbeitet werden. Bei diesen Investitionsmaßnahmen handelt es sich um die langfristige Sicherstellung einer allen Anforderungen genügenden quantitativ und qualitativ einwandfreien Wasserversorgung mit hinreichender Sicherheit in den Verbundwasserversorgungssystemen Ost- und Mittelthüringen. Damit ist eine Förderung dieser Investitionen durch den Freistaat Thüringen möglich. Um die notwendige Planungssicherheit zu erreichen, ist vorgesehen, für dieses Investitionsprogramm wegen der Modalitäten der Förderung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Freistaat, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, abzuschließen.

a. Verfahren der Beschlussfassung

Zum Verfahren der Beschlußfassung des Verwaltungsrates in der 7. Sitzung am 17. September 2004 berichtete die Landesregierung wie folgt: Die Unterlagen für die Sitzung hätten die Verwaltungsrat-Mitglieder – wie nach der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates vorgesehen – 14 Tage zuvor erhalten. Diese habe eine schriftliche Beschlussvorlage beinhaltet, welche die wesentlichen Ergebnisse des Fichtner-I-Gutachtens und einen Entscheidungsvorschlag umfaßt habe. Die Langfassung des Gutachtens Fichtner I sei den

Mitgliedern des Verwaltungsrates vor und während der Sitzung am 17. September 2004 nicht ausgereicht worden. In der betreffenden Sitzung hätten die Mitglieder des Verwaltungsrates eine Kurzfassung des Gutachtens (Präsentationspapier) erhalten und die Geschäftsführung habe die Ergebnisse des Gutachtens mit Hilfe einer PowerPoint-Präsentation vorgestellt. An die Präsentation in der Sitzung des Verwaltungsrates am 17. September 2004 habe sich eine Diskussion des Verwaltungsrates angeschlossen, welche in einen einstimmig gefaßten Beschluß gemündet habe.

Im Hinblick auf die fehlende Angemessenheit und einen unzureichenden Umfang der Information bestünden für die Landesregierung keine Anhaltspunkte. Es sei – auch vor dem Hintergrund des § 11 Absatz 2 Satz 2 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung, § 9 Absatz 7 Satzung Thüringer Fernwasserversorgung – weder vorgesehen, noch erforderlich und in der Praxis auch ausgeschlossen, dass der Verwaltungsrat für seine Entscheidungen über dieselbe Breite und Tiefe der Informationen verfügt bzw. verfügen muss wie die Geschäftsführung. Es sei nicht erkennbar, dass der Verwaltungsrat durch eine mangelnde Information nicht in der Lage gewesen sei, eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Die korrekte Einschätzung der Sachlage durch den Verwaltungsrat werde bereits dadurch deutlich, dass eine Veränderung des Beschlusses durch die in der Sitzung stattgefundenene Diskussion bewirkt wurde. Zudem habe es sich bereits bei dem Beschlussvorschlag lediglich um eine Zielvorgabe für die Geschäftsführung gehandelt, so dass vertiefte Kenntnisse über die Konzeption selbst, einzelne Investitionsvorhaben oder konkrete Zeitpläne nicht erforderlich gewesen seien. Einsprüche von Verwaltungsrat-Mitgliedern betreffend fehlender Sitzungsunterlagen habe es nicht gegeben; die Niederschrift der 7. Sitzung sei in der 8. Sitzung am 3. Dezember 2004 bestätigt worden.

Zum konkreten Verfahren bei der Beschlussfassung zum Fichtner-I-Gutachten am 17. September 2004 äußerten sich im Untersuchungsausschuss 4/4 auch die Zeugen Steinwachs, Illert, Peters und Ungvári.

Danach habe man entsprechend den Angaben des Zeugen Ungvári zur Vorbereitung der Sitzung Vorbereitungsmaterialien mit einer zweiseitigen Sachdarstellung und eine Folienpräsentation zur Fichtner-I-Studie gehabt. Die für den Beschluss grundlegenden Unterlagen seien den Verwaltungsrat-Mitgliedern zugegangen; der Zeuge Ungvári könne sich jedoch nicht mehr erinnern, ob dieses im Vorfeld der Sitzung oder als Tischvorlage erfolgt sei. Ebenso wenig konnte sich der Zeuge Ungvári erinnern, ob bei der Präsentation in der Verwaltungsrat-Sitzung Vertreter von Fichtner anwesend gewesen sind. In der Regel, sei dieses der Fall gewesen; letztes Endes wisse er dieses für die konkrete Sitzung indessen nicht mehr. Auf Vorhalt, in der Niederschrift zur Sitzung am 17. September 2004 seien keine Gäste aufgeführt, sagte der Zeuge, dass es dann nur so gewesen sein könne, dass der für

den technischen Bereich zuständige Geschäftsführung den Vortrag gehalten habe. Die Gutachter seien eingeladen worden und hätten sich möglicherweise im Haus befunden. Man habe gefragt, ob ein Vortrag durch die Gutachter gewünscht werde. Die Verteidigung der Studie durch die Erarbeiter selbst halte er auch für zweckmäßig. In einem Verwaltungsrat sei jedoch nicht die Geschäftsführung Herr des Verfahrens. Man sei in dem Vortrag bemüht gewesen, die nach Auffassung der Geschäftsführung objektive Darstellung eines unabhängigen Ingenieurbüros zu erläutern, damit sich der Verwaltungsrat nicht nur die Meinung der Geschäftsführung, sondern auch die Ansicht eines renommierten Ingenieurbüros anhören könne. Zum damaligen Zeitpunkt habe kein Widerspruch zu den Fichtner Aussagen bestanden, da die Geschäftsführung auch der Auftraggeber gewesen sei. ETrinkwasseraufbereitungsanlageige Diskrepanzen größerer Art hätte man ohnehin im Vorfeld mit den entsprechenden Personen des Fichtner – Unternehmens diskutiert.

Geregelte Vorberatungen mit Darlegungen und einer bestimmten Ordnung unterliegend (Vorveranstaltungen) habe es in dem betreffenden Sachverhalt nicht gegeben. Gleichwohl habe es unregelmäßige Kontakte zwischen den Verwaltungsratssitzungen sowohl zum Ministerium als auch zu den kommunalen Vertretern gegeben.

Die Frage an den Zeugen Ungvári, ob die Darstellungen der Fichtner-I-Studie von jedem Verwaltungsratsmitglied geteilt worden seien, könne er nicht beantworten. Fichtner habe versucht, die Problematik in der Breite darzustellen – den Problemaufriss und die Lösungsansätze. Dem Zeugen seien jedenfalls hierzu keine tiefgreifenden Differenzen erinnerlich.

Der Zeuge Illert sagte aus, dass der Verwaltungsrat den Beschluss vom 17. September 2004 entsprechend den Vorgaben in den §§ 1 und 4 der GO Verwaltungsrat gefasst habe. Die Unterlagen seien rechtzeitig ausgereicht worden. Es habe vor den Sitzungen regelmäßig Abstimmungen zwischen dem Verwaltungsrat-Vorsitzenden und der Geschäftsführung gegeben. Der Beschluss sei zustandegekommen, nachdem er inhaltlich bereits vorbereitet worden ist durch vorangegangene Beschlüsse des Verwaltungsrates, die sich alle mit dem Aufbau einer technischen Gesamtkonzeption für das neu fusionierte Unternehmen befasst hätten. Der Verwaltungsrat habe sich bereits von Anfang an, in der 4. und 6., aber auch über die 7. Sitzung hinaus, mit dem Aufbau einer technischen Gesamtkonzeption befasst.

Es habe nach Angaben des Zeugen Peters Vorbereitungen gegeben, die von der Geschäftsführung mit dem Verwaltungsrat-Vorsitzenden abgestimmt worden seien. Diese resultierten auch bereits daraus, dass in der vorangegangenen 6. Sitzung des Verwaltungsrats am 30. April 2004 man dem Verwaltungsrat mitgeteilt habe, wie sich die Entwicklung Fichtner I darstellen werde. Ausweislich der Niederschrift zu dieser

Verwaltungsrat-Sitzung seien dort auch die Kosten in der Größenordnung zwischen 33 und 41,6 Mio. Euro für zusätzliche Investitionen benannt worden. In der vorgelagerten Verwaltungsrat-Sitzung habe man demzufolge auf die absehbare Richtung aufmerksam gemacht. Eine vorherige Informationsveranstaltung mit Gutachtern – wie bei den Beschlüssen zu den Wirtschaftsplänen üblich - habe es im konkreten Beschlussfall nicht gegeben, da der Verwaltungsrat von der ersten Sitzung (10. Februar 2003) an darüber informiert wurden sei, dass die Kosten von Kienbaum nicht ausreichen werden. Die Entscheidung, gerade das Unternehmen FCIT Fichtner Consulting & IT AG zu beauftragen, sei Sache der Geschäftsführung gewesen. Den Vortrag in der Verwaltungsrat-Sitzung am 17. September 2004 zu den Aussagen des Fichtner-I-Gutachtens habe er selbst gehalten. Ein Gutachter von der Fa. Fichtner sei in der Sitzung nicht anwesend gewesen; dieses sei auch nicht als notwendig erachtet worden, da Fichtner nur Mittel zum Zweck gewesen sei und die Verantwortung letzten Endes bei der Geschäftsführung verblieb. Die Präsentationsfolien zum Vortrag Fichtner seien wohl erst mit der Niederschrift ausgereicht worden; den Verwaltungsrat-Mitgliedern sei die Textform des Gutachtens zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt gewesen.

Der Zeuge Steinwachs erklärte, dass der Beschluss Nr. 004/2004 in einem bestimmten Verfahren gefasst worden sei. Es sei ein Beschlussantrag in der Tagesordnung angezeigt worden; im weiteren sei vorgetragen, debattiert und diskutiert worden und der Beschluss sei letztendlich so, wie er sich im Protokoll zur Sitzung wiederfindet, gefasst worden. Zuvor habe es eine Präsentation des Fichtner-I-Gutachtens gegeben. In diesem Rahmen habe jeder die Möglichkeit gehabt, Zahlen, Fakten und Zusammenhänge anzuschauen, zu vergleichen, nachzufragen und sich einen entsprechenden Sachstand zu erarbeiten. Die Fichtner-I-Studie selbst sei den Verwaltungsrat-Mitgliedern erst wesentlich später, vermutlich erst im Zusammenhang mit dem Fichtner-II-Gutachten zur Kenntnis gegeben worden. Diese Informationsweitergabe sei seiner Auffassung nach zum damaligen Zeitpunkt ausreichend gewesen.

b. Inhalt des Beschlusses

Der Verwaltungsrat hat in seiner 7. Sitzung am 17. September 2004 unter Tagesordnungspunkt 6 den Beschluss Nr. 004/2004 gefasst: „Der Verwaltungsrat nimmt das vorgelegte versorgungstechnische Gesamtkonzept für Ostthüringen zur Kenntnis. Die darin empfohlene Vorzugslösung ist in den Wirtschaftsplan 2005 und in die mittelfristige Finanzplanung bis 2009 einzuarbeiten. Dabei ist die Förderung des Freistaates Thüringen zu berücksichtigen.“

Der Zeuge Illert bestätigte, dass diesem Beschluss die Variante „Szenario 3 (lang)“ der Fichtner Studie vom September 2004 entspricht. Auch die Zeugen Ungvári und Peters stimmten der Aussage zu, dass in der Fichtner-Studie vom September 2004 (Sachdarstellung) von bestimmten Beträgen für bestimmte Maßnahmen zur Umsetzung eines versorgungstechnischen Gesamtkonzepts ausgegangen wurde, die in der als „Szenario 3 (lang)“ bezeichneten Variante in Umfang und Höhe in etwa den Maßnahmen entsprachen, die Gegenstand der der obigen Beschlussfassung zugrunde gelegten Vorzugslösung für ein versorgungstechnisches Gesamtkonzepts waren.

(1) Besonderheit des Beschlusses

Die Besonderheit des Beschlusses habe nach Angaben des Zeugen Illert darin bestanden, dass zusätzlich zu den Überlegungen aus der Fusion heraus, Aspekte der Optimierung der Versorgungssicherheit in Thüringen eingeführt worden seien, was jedoch auch Kostensteigerungen bedingte, über welche in den Verwaltungsrat-Sitzungen auch gesprochen worden und weswegen dem Aspekt der Förderung des Unternehmens Fernwasserversorgung durch das Land durchaus eine Bedeutung zugekommen sei. Man habe mit diesem Beschluss den Versuch unternommen, eine bestimmte Versorgungsstrategie für Ostthüringen in Gang zu setzen. Dieses sei auch notwendig gewesen, da das fusionierte Unternehmen zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses noch kein neues versorgungstechnisches Konzept habe entwickeln können. Die Konzeption zur Zusammenführung der Unternehmen Fernwasserversorgung und Talsperrenverwaltung und zur Erreichung von Kosteneinsparungen habe mit der Zielsetzung technischer und finanzieller Synergien überarbeitet werden müssen.

(2) Vorliegen einer Versorgungsstrategie und deren Weiterverfolgung

Die Landesregierung stellte in der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses ausdrücklich fest, dass der Beschluss vom September 2004 keine Festlegung auf ein bestimmtes *versorgungstechnisches Gesamtkonzept* beinhaltet habe. Auch der Zeuge Brückner würde nicht unbedingt die Bezeichnung eines „Versorgungstechnisches Gesamtkonzepts“ wählen. Es habe sich um eine Auflistung von Einzelmaßnahmen (Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Leitungsabschnitte) zur Stabilisierung der Wasserversorgung in Ostthüringen gehandelt. Es sei auch eine Rang- und Reihenfolge vorgesehen gewesen.

Es seien nach Ausführungen der Zeugen Illert und Peters keine einzelnen Maßnahmen beschlossen worden, sondern es habe sich um eine Zielvorgabe gehandelt, mit welcher eine bestimmte *Versorgungsstrategie* in Gang gesetzt wurde. Der Verwaltungsrat habe für die

Geschäftsführung als richtungsweisend gesagt, welche Strategie weiterverfolgt werden soll, ohne diese endgültig festzulegen. Nach Darstellung des Zeugen Peters müsse zwischen einem klassischen Durchführungsbeschluss (z.B. Beschluss zu einem Wirtschaftsplan), welcher durchgeführt werden müsse und einem Zielbeschluss, bei welchem als Vorgabe an die Geschäftsführung versucht werden müsse, Zielvorstellungen umzusetzen, unterschieden werden. Grundlage des Beschlusses vom 17. September 2004 sei letzteres gewesen.

Der Zeuge Steinwachs sagte aus, dass der Beschluss lediglich die Kenntnisnahme der vorgestellten Vorzugsvariante Leibis/Nordthüringen als Versorgungsvariante für Ostthüringen beinhaltete und nicht dessen Beschluss. Es habe zu diesem Zeitpunkt noch zu viele zu diskutierende Probleme (finanzielle Konsequenzen, Fördermittel, Auswirkungen auf die zukünftige Fernwasserpreisgestaltung) gegeben.

Nach Angaben des Zeugen Ungvári sei das Ziel formuliert worden, die Variante 3 zu verfolgen. Der Beschluss könne nicht als Handlungsgrundlage für das weitere Vorgehen in einer solchen Absolutheit aufgefasst werden. In der seinerzeitigen Phase sei deutlich geworden, dass diese Variante technisch machbar und unter Beachtung eines bestimmten Versorgungssicherheitsniveaus auch technisch sinnvoll sei. Gleichwohl müsse dieses aber auch aber finanzierbar sein, wobei klar gewesen sei, dass dieses nur bei einer entsprechenden und in Aussicht gestellten Förderung der Fall sein werde.

Zur Möglichkeit der Strategieänderung sagte der Zeuge Brückner, dass die Formulierung der „Weiterverfolgung“ gewählt worden sei. Vorhandene Kenntnisse habe man intensiver nachvollziehen und u.U. auch betriebswirtschaftlich näher begutachten können. In der Phase der Entwicklung einer Versorgungsstrategie denke der Zeuge, sei wohl eine detaillierte betriebswirtschaftliche Komponente nicht vordergründig gewesen. Vielmehr habe man sich zunächst erst einmal mit der Festlegung der Strategie der künftigen Versorgung von Ostthüringen beschäftigt. Im Zuge der weiteren Untersuchungen sei seiner Auffassung nach eine gewisse Flexibilität gegeben gewesen. Es habe aber ohnehin Maßnahmen (Bsp. Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim; Hochbehälter) gegeben, welche unabhängig von einer Strategie hätten durchgeführt werden müssen.

(3) Inhalt der Versorgungsstrategie

Neben der Versorgung aus der Talsperre Leibis/Lichte über die Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim und die Überleitung von Wasser aus dem Ohra-System sind im Untersuchungsverfahren weitere Aspekte zur Verfolgung einer gewissen Versorgungsstrategie zum damaligen Zeitpunkt dargestellt wurden.

Nach Aussagen des Zeugen Brückner sollte, um die Voraussetzung für eine Naherholungsnutzung zu schaffen, die Nutzung von Weida/Zeulenroda für die Versorgung aus betriebswirtschaftlichen Gründen mittelfristig aufgegeben werden. Für die Versorgungssicherheit in Ostthüringen habe zum damaligen Zeitpunkt die Kapazität der Talsperre Leibis indessen aufgrund der im Planfeststellungsbeschluss festgelegten ökologischen Bewirtschaftung mengenmäßig nicht ausgereicht, so dass die bereits dargestellte „Vorzugslösung“ gewählt wurde. Die Variante der Überleitung sollte weiterverfolgt werden. Wenn sich indessen neue Erkenntnisse ergeben hätten, hätte man möglicherweise auch auf die eine oder andere Untervariante zurückgreifen können. Man sei aber durch den Planfeststellungsbeschluss in gewisser Weise gebunden gewesen, wie das Beispiel der Katzeüberleitung gezeigt habe. Mit dem Beschluss sollte zum damaligen Zeitpunkt demzufolge die Strategie weiterverfolgt werden, Wasser aus dem Ohra-System in das Ostthüringer Versorgungsnetz einzuspeisen. Es habe aber geklärt werden müssen, wie die Wasserbedarfsentwicklung ist, was für neue Kundschaft im Ostthüringer Raum hinzukommt und wie diese sicher und stabil eventuell allein aus Leibis versorgt werden könne. Nach seiner Erinnerung habe er damals zumindest große Zweifel gehabt, dass das mengenmäßig ausreichen würde. Soweit man die Nichtnutzung von Weida/Zeulenroda weiterverfolgen wollte, was seiner meiner Meinung nach auch so im Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung stehe, dann habe man Alternativen prüfen müssen. Eine Variante sei die Möglichkeit der Überleitung in einem bestimmten Umfang (Größenordnung zwischen 10.000 und 20.000 Kubikmetern pro Tag) in den Ostthüringer Raum unter Herstellung einer Querverbindung. Der Zeuge Brückner teilte die Auffassung, dass es sich um eine nachhaltige Lösung gehandelt habe, mit der die Versorgung sicherzustellen gewesen wäre. Das hätten die Sachverständigen, die damals von der Koalitionsregierung zur Untersuchung über die Fertigstellung von Leibis eingesetzt worden seien, seiner Erinnerung nach in ihrem Gutachten langfristig formuliert. Sie hätten damals schon aus der Erfahrung aus dem Unternehmen gewisse Zweifel angemeldet, dass eine Talsperre Weida/Zeulenroda auf Dauer den Anforderungen einer Trinkwasserversorgung nicht oder nur mit höchstem Aufwand genügen könne. Als langfristige Empfehlung sei damals schon die Herstellung eines Querverbundes aufgenommen worden.

Weiterhin seien nach Darstellung des Zeugen Brückner Überlegungen zur Einbindung von angrenzenden sächsischen Räumen in die Versorgungsstrategie vorhanden gewesen; es habe zumindest Anfragen nach einer Wasserlieferung gegeben auf Unternehmensbasis. Die versorgungsseitigen und technischen Voraussetzungen hätten jedenfalls vorgelegen. Demgegenüber sei es im Fall von Altenburg wohl zu einer Entscheidung zum Anschluß an das Netz mit einer Kapazität von 2000 oder 3000 m³/Tag gekommen. Altenburg sei auf jeden

Fall Bestandteil der Strategie gewesen. Insgesamt erlaube der Beschluss des Verwaltungsrates es, die gewonnene Strategie weiterzuverfolgen und bei neuen Erkenntnissen dynamisch reagieren zu können.

Mit der beschlossenen strategischen Entscheidung sei den Aussagen der Zeugen Peters und Ungvári zufolge verbunden gewesen, dass keine Nutzung des Katzestollens erfolgt und die Möglichkeit der Stilllegung vom Talsperrensystem Weida/Zeulenroda/Lössau geschaffen wird. Die Einbindung der Katzeüberleitung sei den Angaben des Zeugen Ungvári zufolge aufgrund der zur Verfügung stehenden Wasserkapazitäten auch nicht mehr notwendig gewesen. Der Zeuge Peters schilderte die genauen Kapazitätsverhältnisse und den benötigten Bedarf:

Talsperre Leibis	47.500 m ³ /Tag
Entnahmeerlaubnis Talsperre Leibis durch Planfeststellungsbeschluss	43.500 m ³ /Tag
System mit Katzestollen	71.000 m ³ /Tag
Versorgung nach Fichtner I	50.000m ³ /Tag
gegenwärtige Versorgung für Ostthüringen	40.000 m ³ /Tag.

(4) Gründe für die Entscheidung Variante „Szenario 3 (lang)“

Den Ausführungen des Zeugen Steinwachs folgend, sei ihm bekannt gewesen, dass es mehrere Varianten gegeben habe. Er könne indessen nicht mehr die Frage beantworten, wer die Entscheidung für die Variante 3 getroffen habe.

Zu den Kosten für die bevorzugte Variante erklärte der Zeuge Steinwachs, dass er in seiner gesamten Zeit der Verwaltungsrat-Tätigkeit keine kostengünstige Variante kennen gelernt habe. Er wisse, dass eine Versorgungsstrategie mit Trinkwasser langfristig betrachtet werden müsse und mit einer Reihe von Investitionen verbunden sei. Die Differenz in der Investitionssumme im Hinblick auf den Ausgangspunkt bei der Gründung der Thüringer Fernwasserversorgung sei sicherlich bekannt gegeben worden. Der Vorschlag und so sei auch der Beschluss gefasst worden, sei jedoch zunächst zur Kenntnis genommen wurden und man habe den Auftrag erteilt, entsprechende Planungsdokumente über die mittelfristige Finanzplanung bzw. -Investitionsplanung nachzuliefern.

Die Schwerpunktsetzung bei der Wahl der Versorgungsstrategie sei nach Angaben des Zeugen Brückner für ihn in den Versorgungssicherheitsgründen zu finden. Er habe sich in seiner Verantwortung und in seiner Funktion immer dafür verantwortlich gesehen, die Versorgung zu sichern. Für die betriebswirtschaftliche Komponente habe es letztlich andere gegeben, die das umzusetzen hatten. Das sei sicherlich auch ein Punkt, der zu Beginn

dieses Konzepts möglicherweise nicht im vollen Umfang berücksichtigt worden sei, was er jedoch nicht genau wisse. Seine Aufgabe habe darin bestanden, Rohwasser und Fernwasser für die Versorgungssicherheit bereitzustellen und dann zu schauen, was dieses kostet, wie setzt sich das um oder spiegelt sich das am Ende wider. Das seien zwei Komponenten. Man müsse schauen, wie man den Schwerpunkt setzt. Man müsse eine gewisse Strategie haben und dann schauen, ob man diese umsetzen und finanzieren könne und wie sich diese auswirkt.

Auf Nachfrage, ob die Entscheidung bezüglich des Überleitungssystems deshalb getroffen worden sei, weil die Versorgung aus der Talsperre Leibis nicht ausreichen würde oder ob im Falle einer Havarie die Versorgungssicherheit in Ostthüringen weiterhin gewährleistet werden sollte, erläuterte der Zeuge Brückner einige Aspekte in diesem Zusammenhang näher. Der Planfeststellungsbeschluss sei von einer gewissen Zweibeinigkeit der Wasserversorgung in Ostthüringen ausgegangen: Grundlage sei die Versorgung aus Weida/Zeulenroda und aus Leibis gewesen. Die Menge zum Zeitpunkt der Beschlussfassung und der gesamten Versorgungskonzeption durch die Reduzierung der Größe der Talsperre Leibis hätte zum damaligen Zeitpunkt nicht ausgereicht, um Ostthüringen nur aus Leibis zu versorgen. Es sei demnach eine Zweibeinigkeit und nur langfristig die Ablösung von Weida/Zeulenroda angedacht gewesen. Er vertrete nach wie vor die Auffassung, dass für eine Wasserversorgung bei fehlenden Alternativen eine gewisse Sicherheit von zentraler Bedeutung sei. Die Frage sei indessen: Welche Sicherheitsmaßstäbe müssen zugrunde gelegt werden? Unter Verweis auf das Problem mit Südthüringen erläuterte der Zeuge Brückner, das für den Fall einer Rekonstruktion oder Sicherung einer Talsperre mindestens fünf Jahre zuvor klar sein müsse, wie dann für einen bestimmten Zeitraum die Wasserversorgung gesichert werden könne.

Der Vorschlag für die Variante der Nord-Ost-Verbindung sei den Ausführungen des Zeugen Ungvári folgend in der 4. Sitzung des Verwaltungsrats von Herrn Brückner gemacht worden. Seitens des Ministeriums sei auf eine höhere Versorgungssicherheit Wert gelegt worden. Die Fichtner I Studie habe die verschiedenen Varianten mit ihren Vor- und Nachteilen dargestellt. Zu diesem Zeitpunkt sei nach seiner Erinnerung nicht unbedingt eine Variante präferiert worden. Sowohl Fichtner als auch die Geschäftsführung hätten jedoch nach der Variantenuntersuchung das Ziel verfolgt, dass kurzfristig eine Entscheidung über die einzuschlagende Richtung getroffen werde. Vorbehaltlich der Finanzierung sei dem Verwaltungsrat die Variante 3 empfohlen worden. Es habe sich hierbei um eine gemeinsame Feststellung von Fichtner und der Geschäftsführung gehandelt. Diese gegenseitige Zusammenarbeit sei beim Entstehen eines solchen Gutachtens unumgänglich gewesen. Zu diesem Zeitpunkt habe es in der Fichtner Studie die Empfehlung zur Variante 3 gegeben.

Die Geschäftsführung habe zu dieser neu ins Gespräch gekommenen Variante mit einer hohen Versorgungssicherheit tendiert, nachdem diese seitens des Landes angeboten und durch einen technischen Gutachter die Machbarkeit festgestellt worden sei. Es habe natürlich auch andere Varianten gegeben, was bekannt gewesen sei. Diese hätten jedoch nicht diese komfortable Versorgungssicherheit und ein hohes Versorgungsniveau aufgewiesen. Wasserversorgung sei auch eine Frage der Versorgungssicherheit, welche wiederum mit finanziellen Aufwendungen verbunden sei. Man könne eine Wasserversorgung organisieren, welche gerade so die Versorgung erfüllt, aber auch eine, welche einen hohen Versorgungssicherheitsstandard hat. Dazwischen sei ein breiter Spielraum. Die Thüringer Fernwasserversorgung habe deshalb nicht nur die Frage zu bedenken gehabt, wie Thüringen versorgt werde, sondern auch auf welchem Niveau der Versorgungssicherheit. Unter diesem Blickwinkel habe der Verbund beider Systeme sinnvoll erschienen. Gleichwohl habe es noch andere Randbedingungen gegeben. Weida sei zwar noch nicht terminlich fixiert gewesen, aber es habe die Qualitätsfrage des Weidasystems im Raum gestanden.

Ohne den Vorschlag aus dem Ministerium wäre zu diesem Zeitpunkt seitens der Thüringer Fernwasserversorgung sicherlich die Zweibeinversorgung (Wasser aus Leibis und Weida/Zeulenroda/Lössau mit einem entsprechenden Verschneiden zur Bewältigung der Qualitätsprobleme) empfohlen worden. Die Einbeinvariante Leibis sei zum damaligen Zeitpunkt (2003/2004) gar nicht oder nur unter großen Einschränkungen, was die Wassermenge betrifft, praktikabel gewesen.

Großer Wert sei den Angaben des Zeugen Peters zufolge – nach den Darstellungen von Fichtner und den Vorabstimmungen mit dem Fachministerium – auf die Versorgungssicherheit und eine flächendeckende Flexibilität in Thüringen gelegt worden; die günstigere Einbeinversorgung sei daher aufgegeben und die aus wasserwirtschaftlicher Sicht ohnehin beste Variante der Versorgungssicherheit durch Vernetzung gewählt worden. Die Variante mit der Überleitung von Nord nach Ost wäre jedoch niemals von der Thüringer Fernwasserversorgung aus ins Gespräch gebracht worden, da man diese nicht hätte steuern können. Es sei eine ganz alte Variante, welche bereits zu DDR-Zeiten und auch im Planfeststellungsverfahren zu Leibis aufgetaucht sei – damals noch als K.-o.-Kriterium, d.h. bei einer Überleitung würde Leibis dann nicht mehr notwendig sein. Bei einem Blick auf die drei Fernwasserversorgungsnetze in Thüringen sei eine Vernetzung nahe liegend, wobei dieses eine Frage des Zeitpunktes und des Marktes für Fernwasser in Thüringen sei. Da die Einbeinvariante in Bezug auf die Versorgungssicherheit seitens des Ministeriums als kritisch angesehen wurde, sei für die Überleitungsvariante eine Förderung sehr viel eher zu erreichen gewesen als für die anderen Varianten, wenngleich es auch hier keine definitive Aussage gegeben habe. Dieses sei den Verwaltungsrat-Mitgliedern in der Sitzung

im September 2004 auch mitgeteilt worden. Man habe der Empfehlung der Geschäftsführung Folge geleistet und diesen Beschluss gefasst, wobei diese Empfehlung die Rückendeckung vom Ministerium gehabt habe.

2. Befassung des Verwaltungsrates mit der Fortschreibung des Konzeptes

Die Landesregierung führt in ihren Stellungnahmen aus, dass der Verwaltungsrat erstmalig in seiner 14. Sitzung am 24. August 2006 unter Tagesordnungspunkt 5 über die Veranlassung einer Fortschreibung des versorgungstechnischen Gesamtkonzepts für Ostthüringen (Fichtner-I-Gutachten) nach Auswertung vorliegender Vor- und Entwurfsplanungen für erste Einzelmaßnahmen mit dem Ziel einer weiteren technischen und wirtschaftlichen Optimierung informiert worden sei. Die Festlegung zur Überarbeitung des Konzeptes habe die Geschäftsführung am 21. Juli 2006 getroffen. Diese Information der Geschäftsführung sei allen Verwaltungsrat-Mitgliedern im Vorfeld der 14. Sitzung durch die fristgerechte Übersendung der Sitzungsunterlagen bekannt gewesen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt angehörten, hätten zudem Kenntnis von dem Schreiben der Geschäftsführung an das Ministerium vom 4. August 2006 gehabt. Der Landesregierung seien keine Einsprüche von Verwaltungsrat-Mitgliedern im Zusammenhang mit der Art und Weise der Information zur Überarbeitung des Fichtner-I-Gutachtens bekannt.

Am 21. November 2006 habe die Geschäftsführung den Verwaltungsrats-Vorsitzenden und die Vertreter des Landes im Verwaltungsrat über den Stand der Arbeiten an der zu überarbeitenden Fassung des Gutachtens informiert. Es habe sich abgezeichnet, dass die bis dahin verfolgte Variante (Versorgung aus der Talsperre Leibis/Lichte mit Überleitung aus Nordthüringen) kritisch hinterfragt werden müsse. Der ursprünglich festgelegte Termin für die nächste Verwaltungsrat-Sitzung am 13. Dezember 2006 habe wegen der mangelnden Fertigstellung des Fichtner II-Gutachtens nicht beibehalten werden können und sei auf den 24. Januar 2007 verlegt worden.

Am 29. Dezember 2006 sei das Fichtner-II-Gutachten an alle Mitglieder des Verwaltungsrates und der Anstalts- und Gewährträgersversammlung ausgereicht worden.

Auf einer gemeinsamen Veranstaltung von Anstalts- und Gewährträgersammlung und Verwaltungsrat hätten Vertreter der Fichtner Consulting & IT AG die Ergebnisse der Fortschreibung des versorgungstechnischen Gesamtkonzepts für das Verbundwasserversorgungssystem Ostthüringen vorgestellt.

Die Anregung zu Fichtner II sei nach Darstellung des Zeugen Peters nicht vom Verwaltungsrat, sondern von der Geschäftsführung gekommen. Es sei der Geschäftsführung

klar gewesen, dass eine Weiterverfolgung des Beschlusses zu Fichtner I aufgrund der geänderten Bedingungen nicht mehr möglich sei. Dieses Vorgehen sei auch legitim gewesen, da es sich um einen Zielbeschluss gehandelt habe und sowohl der Verwaltungsrat als auch die Anstalts- und Gewährträgerversammlung sofort zu den neuen Untersuchungen informiert worden seien.

Nach den Ausführungen des Zeugen Illert, habe die Geschäftsführung Fichtner II in Auftrag gegeben, da erkennbar gewesen sei, dass Fichtner I offensichtlich technisch und finanziell zu keiner Weiterentwicklung führen würde. Dieses sei durch die Geschäftsführung aus eigenem Antrieb entsprechend ihrer Pflicht erfolgt.

Die Geschäftsführung habe den Verwaltungsrat in der 14. Verwaltungsratssitzung am 24. August 2006 nach Angaben des Zeugen Wagner mündlich über den Überarbeitungsbedarf von Fichtner I informiert. Dieses sei zwar direkt im Sitzungsprotokoll nicht erwähnt. Möglicherweise habe es im Vorfeld der Sitzung Unterlagen dazu gegeben. Definitiv sei jedoch im Rahmen der mündlichen Erläuterungen der Geschäftsführung in der betreffenden Sitzung die entsprechende Information erfolgt. Der Zeuge Wagner habe zwar selbst nicht an dieser Sitzung teilgenommen, kenne jedoch einen Vermerk seines Vertreters, in welchem dieses aufgenommen worden sei.

3. Verwaltungsratssitzung am 25. April 2008

Unabhängig vom zeitlichen Rahmen des Einsetzungsbeschlusses und hierzu insofern lediglich ergänzend ist im Untersuchungsausschuss die Festlegung auf eine bestimmte Versorgungsstrategie im Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung thematisiert worden.

Nach Aussage des Zeugen Ungvári in der 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses seien die Untersuchungen im Zusammenhang mit Fichtner immer weiter vertieft und verfeinert worden. Man habe sich insbesondere im letzten Jahr sehr stark auf die Frage der Bevölkerungsentwicklung, der Wasserabnahme und des tatsächlich zur Verfügung stehenden Wassers einschließlich der durch die Nutzer im System bedingten Reserven konzentriert. Man sei heute auf dem Stand, dass eine Versorgung aus Leibis mit Zeigerheim und mit dem erweiterten System Ostthüringen realisiert werden könne. Das Ganze sei ein Prozess, der zunächst über die Stufe Ertüchtigung Dörtendorf zur Überbrückung der Sanierung der Talsperre Weida ging. Man habe in den letzten Jahren an den Schritten gearbeitet, die in jedem Fall notwendig und aus heutiger Sicht auch ausreichend seien, um eine Versorgung für Ostthüringen ohne die Nord- und Ostverbindung zu realisieren. Es lägen heute – im Gegensatz zum Jahr 2004 – in Bezug auf die Einbeinvariante mit der Talsperre

Leibis veränderte Randbedingungen und Voraussetzungen für die Entscheidungsfindung vor. Diese beträfen die Bevölkerungsentwicklung, das Abnahmeverhalten und den veränderten Wasserverbrauch.

Der Zeuge Steinwachs sagte aus, dass Ende 2007 im Verwaltungsrat über die Versorgungsstrategie im Ostthüringer Raum gesprochen worden sei. Man habe festgelegt, bis Ende I. Quartal 2008 sich über die zu diskutierenden Varianten so weit auseinandergesetzt zu haben, dass eine endgültige Variante vorgeschlagen werden könne bzw. zur Diskussion stehe und man sich festlegen könne. Man habe den Termin aus verschiedenen Gründen um einen Monat auf den 25. April 2008 verschoben. Dort werde wohl die Vorzugsvariante mit einer neuen Zeitschiene vorgestellt werden. Die Diskussion werde wohl auf dieser Basis weitergeführt werden. Offiziell habe der Zeuge Steinwachs zum Zeitpunkt seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss 4/4 keine anderen Informationen gehabt.

Die aus dem Fichtner-I-Gutachten resultierenden Erkenntnisse, deren Vertiefung durch das Fichtner-II-Gutachten und ihrer daran anschließenden weitergehenden Analyse und Optimierung durch die Thüringer Fernwasserversorgung hätten nach Auskunft der Landesregierung im April 2008 letztendlich in die Grundsatzentscheidung des Verwaltungsrates gemündet, dass die Versorgungsstrategie aus dem Kienbaum-Businessplan nach den aktuellen Erkenntnissen die aus technischen sowie versorgungs- und betriebswirtschaftlichen Gründen vorzugswürdige Variante darstelle und daher von der Geschäftsführung weiterverfolgt werden solle. Die Frage der Förderung der Thüringer Fernwasserversorgung durch das Land sei dabei nicht maßgeblich für die Wahl der Versorgungsvariante gewesen.

VII. Konzepte für das Talsperrensystem Weida/Zeulenroda/Lössau

Bei der Suche nach einer optimalen Versorgungsstrategie mit Fernwasser für Thüringen war insbesondere für den Ostthüringer Raum problematisch, ob und in welcher Weise das Talsperrensystem Weida/Zeulenroda/Lössau noch für die Trinkwasserversorgung benötigt wird bzw. welcher weiteren Nutzung dieses System zuzuführen ist. Die betroffene Region zeigte ihr Interesse an einer Stilllegung und touristischen Nutzung, wofür jedoch Voraussetzung wäre, dass die Talsperren in einem vom Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung zu beschließenden Trinkwasserversorgungskonzept keine Rolle

mehr spielen. Da die Talsperre Weida mit erheblichen Mängeln behaftet ist, stand auch die Frage nach einem Rückbau oder einer Sanierung im Raum.

Der Untersuchungsausschuss hat diese Fragen aufgegriffen und sich mit der Einbindung des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau in die Überlegungen für ein Versorgungstechnisches Gesamtkonzept für Ostthüringen oder dessen Ablösung beschäftigt. Hierzu wurden Auskünfte der Landesregierung erteilt, Urkunden verlesen und die Zeugen Dr. Sklenar, Brückner, Peters, Illert, Ungvári, Wagner, Möhle und Steinwachs vernommen.

1. Darstellung der Nutzungskonzepte

a. Nutzungskonzept bis zum Beschluss des Verwaltungsrates am 17. September 2004

Zu den Gründen für eine Ablösung der Trinkwasseraufbereitungsanlage Dörtendorf und des Weida-Talsperrensystems als Trinkwassertalsperren im chronologischen Zusammenhang zu den verfolgten Strategien nahm die Landesregierung Stellung. Danach sei zunächst festzustellen, dass zum Zeitpunkt der politischen Entscheidung 1995 und zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses für den Weiterbau der Talsperre Leibis/Lichte 1998 von einem parallelen Betrieb beider Talsperrensysteme ausgegangen worden sei. Diese Konzeption, welche auch Bestandteil der Planrechtfertigung für das Projekt gewesen sei, sei verfolgt worden, um die Probleme mit der Rohwasserqualität in dem Talsperrensystem Weida/Zeulenroda durch eine Mischung des daraus gewonnenen Fernwassers mit solchem aus der Talsperre Leibis/Lichte lösen zu können.

Die Variante der Alleinversorgung Ostthüringens aus der Talsperre Leibis/Lichte sei erstmals 2002 im Rahmen des Kienbaum-Businessplans aufgegriffen worden. Sie sei dort unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten als vorzugswürdige Variante erachtet worden und habe zunächst die Arbeitsgrundlage für die im Januar 2003 gegründete Thüringer Fernwasserversorgung gebildet. Im Zusammenhang mit den Variantenuntersuchungen der Fichtner Gutachten sowie der daran anschließenden Optimierung der daraus gewonnenen Erkenntnisse durch die Thüringer Fernwasserversorgung sei die Außerbetriebnahme des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda jeweils Bestandteil der Varianten „Verbundlösung“ und einer ausschließlichen Versorgung aus der Talsperre Leibis/Lichte gewesen. Eine Ablösung des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda sei letztlich erst in Betracht gekommen, als auf der Grundlage heutiger Erkenntnisse erkennbar gewesen sei, dass hinsichtlich der künftig notwendigen Bereitstellungsmengen die Talsperre Leibis/Lichte allein ausreichen würde, um Ostthüringen mit Fernwasser zu versorgen. Sie stelle unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten die beste Variante dar. Insbesondere würden mit der Außerbetriebnahme des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda für die Fernwasser-

versorgung positive wirtschaftliche Effekte für die Thüringer Fernwasserversorgung entstehen, wie z.B. der Wegfall der Kosten für die Sanierung der Trinkwasseraufbereitungsanlage Dörtendorf, der Generalinstandsetzung der Talsperre Weida sowie der Ausgleichszahlungen an die Landwirte im Einzugsgebiet.

Neben diesen Gründen würde unter fachlichen Gesichtspunkten für die Ablösung der Trinkwasseraufbereitungsanlage Dörtendorf und des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda die Tatsache sprechen, dass bei diesem System eine nachhaltige Sicherung des Rohwassers zur Einhaltung der Qualitätsstandards als Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung nicht vorhanden sei. Dieses Problem könne zwar durch eine Mischung des Fernwassers mit solchem aus der Talsperre Leibis/ Lichte beherrscht werden. Es ändere indessen nichts an der grundsätzlichen Situation des Einzugsgebietes des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda. Die Qualitätsdefizite des Rohwassers würden zustande kommen, weil die Einzugsgebiete der Anlagen nicht ausreichend und dauerhaft geschützt werden könnten. Dieses würden jedoch die einschlägigen Standards wie z.B. die DIN 2000 (Leitsätze für die Anforderung an Trinkwassersysteme) sowie die einschlägigen EU-Vorschriften fordern.

Eine Alternative zum Weiterbau der Talsperre Leibis/Lichte hätte – ausgehend vom Vermeidungsgebot, d.h. erst Gewässerschutz und dann Aufbereitung des Rohwassers – bedeutet, das Einzugsgebiet des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda grundlegend umzugestalten und zu sanieren. Entsprechend wäre der Aufwand gegenüberzustellen, der notwendig wäre, um das Einzugsgebiet so umzugestalten, dass es die notwendigen Standards für eine Trinkwassertalsperre erfülle. Bei der vorhandenen Siedlungsstruktur und der intensiven Landwirtschaft im Einzugsgebiet wäre das nicht nur eine Frage der Kosten, sondern vor allem der Umsetzbarkeit gewesen. Derartige grundsätzliche Überlegungen seien angestellt, jedoch nicht weiterverfolgt worden.

Im Übrigen hätten die fünf beauftragten Sachverständigen (siehe hierzu auch Punkt C.I.1.a.) vergleichende Betrachtungen der verschiedenen Varianten im Rahmen der „Entscheidungshilfe zur Begründung der Wasserstrategie hinsichtlich des Talsperrensystems Leibis/Lichte“ angestellt. Damit sei die Situation des Einzugsgebietes des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda Gegenstand von Befassungen des Ausschusses für Naturschutz und Umwelt gewesen. Die Entwicklung der Versorgungsstrategien bis zur Entscheidung des Verwaltungsrats am 25. April 2008 sei mehrfach und ausführlich im Ausschuss für Naturschutz und Umwelt diskutiert worden.

Die Befragung des Zeugen Peters zu dieser Thematik ergab, dass bis zum Jahr 2002 eine Fernwasserversorgung aus der Talsperre Leibis und dem System Weida/Zeulenroda angedacht gewesen sei. In den Arbeitsgremien mit Kienbaum sei – auch unter Mitwirkung

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt – eine neue Strategie, die alleinige Versorgung aus Leibis, besprochen worden. Im Zuge der Fusion zur Thüringer Fernwasserversorgung habe eine wesentliche Rolle gespielt, ob sich die Wasserversorgung mit den gegebenen Rahmenbedingungen selbst finanzieren könne, z.B. ob das problematische System Weida/Zeulenroda aufrechterhalten werden müsse. Zielrichtung sei es gewesen, die Versorgung aus Leibis unter Aufgabe des Weida-Systems und die Nutzung der hierdurch erzeugten Vorteile zu gewährleisten. Der Fichtner I Beschluss des Verwaltungsrates vom 17. September 2004 habe eine Aufgabe von Weida/Zeulenroda vorgesehen. Der Zeuge Peters erläuterte vor dem Untersuchungsausschuss darüber hinaus einige Aspekte im Zusammenhang mit der Entscheidung über ein Nutzungskonzept für die Talsperre Weida näher. Es sei hierbei festzustellen, dass die Talsperre Weida eine kranke Talsperre sei. Sie besitze das Manko, mit Sulfathüttenzement betoniert zu sein, bei welchem Bläherscheinungen auftreten und bei jeglicher Sanierung mit Spezialzement gearbeitet werden müsse.

Nach den Ausführungen des Zeugen Brückner habe es nach der Fusion zur Thüringer Fernwasserversorgung die politische Einschätzung gegeben, dass das Talsperrensystem Weida/Zeulenroda nicht mehr unbedingt für die Trinkwasserversorgung benötigt werde. Die Ablösung des Systems sei auch betriebswirtschaftlich empfohlen worden und auch aus güterwirtschaftlichen Gründen zumindest teilweise angezeigt gewesen.

Der Zeuge Ungvári sagte aus, dass der politische Wille zur Ablösung des Weida-Systems vorhanden gewesen sei. Auf der anderen Seite habe aber die technische Machbarkeit gestanden; die Versorgung habe oberste Priorität gehabt, so dass bei fehlenden anderweitigen Möglichkeiten das System auch noch länger am Netz habe bleiben müssen. Die mit dem Beschluss vom 17. September 2004 verfolgte Versorgungsstrategie für Ostthüringen habe bei dieser Variante längerfristig die Aufgabe des Trinkwassertalsperrensystems Weida/ Zeulenroda vorgesehen.

b. Vorstellungen der Landesregierung Anfang des Jahres 2005

Der Zeuge Dr. Sklenar äußerte sich zu den Vorstellungen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt im Hinblick auf eine zukünftige Nutzung der Talsperre Weida. Die Thüringer Fernwasserversorgung sei Anfang 2005 in ihrer Planung wohl davon ausgegangen, dass das Talsperrensystem Weida mittelfristig für die Fernwasserversorgung nicht mehr benötigt wird. Im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt haben zu diesem Zeitpunkt keine bestimmten Vorstellungen und Planungen für die Nachnutzung der Talsperre Weida existiert. Die Frage der touristischen

Nutzung, insbesondere der Talsperre Zeulenroda, sei eine Angelegenheit der Region. Aus fachlicher Sicht stünden dem indessen zahlreiche Hindernisse entgegen, wie z.B. die Badewasserqualität und der Hochwasserschutz. Gleichwohl stehe die Landesregierung dem Wunsch der Region nach einer touristischen Nutzung aufgeschlossen gegenüber, sofern das System nach der Versorgungskonzeption der Thüringer Fernwasserversorgung für eine Fernwasserversorgung nicht mehr benötigt werde.

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge Dr. Sklenar, dass er damals (vor dem Jahr 2005) davon ausgegangen sei, dass eine Abschaltung von Weida erfolgen könne, da die Aufwendungen zu hoch seien. Aber es hätte auch andere Meinungen gegeben, welche davon ausgingen, Weida würde noch benötigt. Letztes Ende hätte die Fernwasserversorgung die Entscheidung treffen müssen.

Auf Vorhalt eines Schreibens an die EU-Kommission im Frühjahr 2005, an welchem das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mitgewirkt und erklärt habe, dass das Versorgungssystem Weida aus der Trinkwasserversorgung herausgenommen werde, erwiderte der Zeuge Dr. Sklenar, dass insofern wohl veränderte Vorstellungen im Nachgang des Schreibens erfolgt sind, welche der Kommission nicht mitgeteilt hätten werden müssen. Man könne auch bestimmte Entscheidungen wieder revidieren und bestimmte Entscheidungen könnten sich auch wieder ändern speziell zu diesen Fragen des Wassers. Man müsse alle Gegebenheiten, die eventuell auftreten könnten noch beachten; so auch innerhalb des Jahres 2005 aufkommende Gedanken, die eine eventuelle Notwendigkeit der Talsperre für die Versorgung, bedingten. Zwischenzeitlich wisse jeder, dass sich dieses aufgrund der demographischen Entwicklung geändert habe – Anfang 2005 sei dieses indessen noch nicht so klar und deutlich absehbar gewesen.

Eine Sanierung oder ein Rückbau der Talsperre Weida müsse nach wie vor vom Freistaat Thüringen durchgeführt werden; die rechtliche Grundlage hierfür sei bei fehlender Standsicherheit durch Gefahr in Verzug gegeben. Auf Nachfrage, warum - zu einem Zeitpunkt, zu welchem der Rückbau der Talsperre Weida in keinem Gutachten als Vorzugsvariante dargestellt und diskutiert wurde - keine Entscheidung zur Einleitung von Maßnahmen zur Sanierung seitens des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt erfolgt sei, antwortete der Zeuge Dr. Sklenar, dass noch eine ganze Reihe weiterer Untersuchungen in dieser Richtung durchgeführt werden müssen. Die Ergebnisse der Standsicherheitsberechnung 2007 müssten abgewartet werden.

Der Zeuge Illert schilderte, dass die Vorstellungen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt über die Zukunft von Weida/Zeulenroda im Verwaltungsrat nicht erörtert worden. Zu dem Schreiben an die EU-Kommission siehe Aussagen des Zeugen Illert unter Punkt C.II.2.c.

Der Zeuge Peters wurde ebenfalls zu den Vorstellungen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt befragt. Er wies auf den Verwaltungsrat-Beschluss vom 17. September 2004 hin (Fichtner I). Die dort vorhandene Versorgungsstrategie – Versorgung aus Leibis plus Querverbindung aus dem Nord- in das Ostsystem und damit die Aufgabe von Weida/Zeulenroda – sei auch Anfang 2005 noch vorhanden gewesen. Im Verwaltungsrat und der Anstalts- und Gewährträgerversammlung sei das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt beteiligt gewesen; ansonsten sei das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt in dieser Sache jedoch nicht mehr weisungsberechtigt, sondern fungiere lediglich als Fachministerium. Der Zeuge bestätigte, dass der politische Wille vorhanden gewesen sei, Zeulenroda für die regionale Entwicklung und touristische Nutzung freizugeben. Zudem habe dieses System außer zur Bereitstellung der Wasserversorgung auch für die Abflussregulierung einen Beitrag geleistet. Überlegungen über den Fortbestand des Talsperrensystems habe es insofern bereits gegeben.

Den Ausführungen des Zeugen Wagner zufolge habe es zum damaligen Zeitpunkt keine klare Aussage gegeben, dass das Talsperrensystem Weida/Zeulenroda/Lössau aus der Trinkwasserversorgung herausgenommen werden solle. Er wies jedoch darauf hin, dass dieses nicht vom Ministerium, sondern vom Verwaltungsrat zu entscheiden sei. Auf Vorhalt des Schreibens an die EU-Kommission im Rahmen der Subventionsbeschwerde sagte der Zeuge Wagner, dass er keinen Widerspruch dazu sehe, dass bislang – auch im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt nicht – keine definitive Entscheidung zur Außerbetriebnahme des Weida-Systems getroffen worden wäre. Es sei etwas anderes, wenn konzeptionelle Fragen zuvor diskutiert werden würden. Er betonte erneut, dass eine Beschlussfassung, Weida/Zeulenroda vom Netz zu nehmen, bis zum Zeitpunkt seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss im Verwaltungsrat nicht existent wäre.

c. Vorstellungen der Thüringer Fernwasserversorgung Anfang des Jahres 2006

Verlesen wurde das Dokument der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung vom 16. Januar 2006 betreffend die „Antworten auf den in der 6. Anstalts- und Gewährträgerversammlung übergebenen Fragenkatalog“.

Zum Fragenkomplex 3 „Aktualität der Planungsprämissen des Kienbaum-Gutachtens vom Oktober 2002 – mittelfristige Planungsperspektive“ heißt es nach Darlegung der Ergebnisse der so genannten „wirtschaftlichen Säulen“ zur technischen Versorgungsstrategie in dem Schriftstück, nach heutigen Einschätzungen und Erkenntnissen sei Folgendes zu konstatieren:

- Das Talsperrensystem Weida-Zeulenroda-Lössau solle spätestens 2009 endgültig von der Trinkwasserversorgung abgekoppelt und stillgelegt werden.
- Die Trinkwasseraufbereitungsanlage Dörtendorf solle spätestens 2009 endgültig von der Trinkwasserversorgung abgekoppelt und stillgelegt werden, danach Abriss.
- Die Netzkopplung des Weida-Systems mit dem Schwarza-System durch Verlängerung der Fernwasserleitung Strecke B sei derzeit in der Phase der Entwurfsplanung und verlaufe nach Zeitplan.
- Bis zur Außerbetriebnahme des Talsperrensystems Weida-Zeulenroda-Lössau sowie der Trinkwasseraufbereitungsanlage Dörtendorf solle zur Erhöhung der Versorgungssicherheit im Verbundwasserversorgungssystem Ostthüringen und zur Deckung des Fernwasserbedarfs in Ostthüringen Trinkwasser aus dem Verbundwasserversorgungssystem Nordthüringen in das Verbundwasserversorgungssystem Ostthüringen über eine zusätzliche Überleitungsstrecke ab Hochbehälter 05 Jena-Remderoda über Kahla (Verbindung zur Fernwasserleitung A des Schwarza-Systems) bis zum Pumpwerk Weira im Weida-System herangeführt werden. In diesem Zusammenhang werde auch die Fernwasserleitung A wieder voll versorgungswirksam.

Im Weiteren befasst sich der Text mit dem Verwaltungsratsbeschluss vom 17. September 2004 zum versorgungstechnischen Gesamtkonzept für Ostthüringen, mit der Höhe der Investitionskosten und mit einem Schreiben des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt an die Thüringer Fernwasserversorgung vom 28. April 2005 zur Investitionsförderung.

Es wird ausgeführt, dass die heutigen Erkenntnisse, insbesondere hinsichtlich der notwendigen technischen Investitionen, von den seinerzeitigen Prämissen des Kienbaum-Gutachtens abwichen. Sie seien in der mittelfristigen Unternehmensplanung 2006 bis 2010, die vom Verwaltungsrat in seiner 11. Sitzung am 15. Dezember 2005 beschlossen wurde, berücksichtigt worden. Das Erreichen der Zielstellung des Kienbaum-Gutachtens werde dadurch nicht in Frage gestellt.

Der Zeuge Peters bestätigte, dass im Januar 2006 innerhalb der Thüringer Fernwasserversorgung die Geschäftsführung gegenüber der Anstalts- und Gewährträgersversammlung eine Planung der zukünftigen Fernwasserversorgung dargestellt habe, nach der die Abkoppelung und Stilllegung des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau bis spätestens 2009 erfolgen solle und die Netzkopplung des Weida-Systems mit dem Schwarza-System vorgesehen und in der Phase der Entwurfsplanung sei.

Der Zeuge Illert führte aus, dass er den Schriftwechsel zwischen Geschäftsführung und Anstalts- und Gewährträgersversammlung nicht kenne. Er vermute diese Planungen im Zusammenhang mit dem Fichtner-I-Gutachten, welches ihm auch mit diesem Inhalt bekannt sei. Den Sachverhalt selbst, die Terminierung für 2009 und der Gesamtzusammenhang habe er gekannt; er sei im Verwaltungsrat vorgestellt und diskutiert worden.

2. Sanierung der Talsperre Weida

a. Variantenvergleich

Dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt sei im November 2005 durch die Thüringer Fernwasserversorgung eine Konzeption zur Sanierung der Talsperre Weida vorgelegt worden. Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt habe dem vorerst nicht zugestimmt, sondern einen Variantenvergleich gefordert. Hierbei ist zwischen den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Aussagen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) und den wirtschaftlichen Aussagen durch die Thüringer Fernwasserversorgung zu unterscheiden.

(1) Gutachten des Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie

Verlesen wurde das Schreiben des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 6. Dezember 2005 an den Präsidenten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Herrn Klaus-Rainer Hoffmann, Jena, gerichtet. In dem Schreiben führt der Unterzeichner aus, im Ergebnis einer Beratung am 1. Dezember 2005 zwischen dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und der Thüringer Fernwasserversorgung erteile er der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie den Auftrag zur Untersuchung des Talsperrensystems Talsperre Zeulenroda, Talsperre Weida, Talsperre Lössau, Talsperre Hohenleuben unter den Bedingungen eines möglichen Rückbaus der Talsperre Weida.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollten insbesondere Belange des Hochwasserschutzes, der Niedrigwasseraufhöhung und der Gewässergüte auch unter Berücksichtigung einer länderübergreifenden Bewirtschaftung des Gewässers Weida – Weiße Elster betrachtet werden.

In welcher technischen Form ein Rückbau erfolgen sollte (Totalrückbau, Teilrückbau, Tieferlegung der Hochwasserentlastungsanlage) sei nicht Gegenstand des Auftrages. Auch Untersuchungen zur Rohwasser-/Trinkwasserbereitstellung aus dem System seien nicht erforderlich.

Aus gewässerökologischer Sicht sei eine Aussage zu naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Fragen hinsichtlich des infolge eines Rückbaus der Talsperre betroffenen angrenzenden FFH-Gebietes Nr. 149 „Weidatal“ und anderer naturschutzfachlicher Schutzziele unbedingt zu treffen. Bei diesen Untersuchungen sei als Variante auch zur Risikominderung von einer Stauzielabsenkung um bis zu 5,0 Meter auszugehen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen würden für die Entscheidung über die möglichen Ausführungsvarianten benötigt.

Abschließend bittet der Unterzeichner, eine kurzfristige Bearbeitung bis zum 31.03.2006 zu gewährleisten, damit im Jahr 2006 eine Entscheidung zur weiteren Verwendung der Talsperre getroffen werden könne.

Weiterhin wurde das Übergabeschreiben der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 15. Juni 2006 an das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt verlesen. In dem Schreiben teilt der Unterzeichner mit, gemäß Erlass vom 06. Dezember 2005 übergebe er das Gutachten mit dem Titel „Talsperre Weida, Gutachten zu den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Auswirkungen auf das Talsperrensystem Talsperre Weida, Talsperre Zeulenroda, Talsperre Lössau und Talsperre Hohenleuben infolge des Rückbaus der Talsperre Weida“ zur Kenntnis und weiteren Verwendung.

Letztendlich wurden auch Auszüge aus dem Gutachten vom 12. Juni 2006 selbst in der Sitzung verlesen. Laut dem einleitenden Text würden zwei Varianten betrachtet: Variante 1 untersuche die Auswirkungen des vollständigen Rückbaus der Talsperre Weida, wobei die touristische Nutzung als zweitrangig gegenüber dem Hochwasserschutz und der Niedrigwasserbewirtschaftung eingestuft werde. Bei Variante 2 – Verbundbewirtschaftung der Talsperren Weida und Zeulenroda bei einer Stauzielabsenkung der Talsperre Weida – werde der touristischen Nutzung der gleiche Stellenwert wie dem Hochwasserschutz und der Niedrigwasserbewirtschaftung eingeräumt. Das Gutachten untersucht jeweils die Auswirkungen auf den Hochwasserschutz, die Niedrigwasserbewirtschaftung und die Gewässergüte sowie die naturschutzfachlichen Auswirkungen.

Zu den Auswirkungen auf den Hochwasserschutz und die Niedrigwasserbewirtschaftung wird im Gutachten unter Punkt 6.3 ausgeführt, der Rückbau der Talsperre beeinflusse den Hochwasserschutz nicht. Durch den Rückbau seien Einschränkungen nur für eine zukünftige Niedrigwasserbewirtschaftung und den Tourismus zu erwarten. Eine künftige Niedrigwasserbewirtschaftung der Weißen Elster im Verbund mit anderen in deren Einzugsgebiet befindlichen Talsperren, ohne die Gewässergüte in der Talsperre Zeulenroda

negativ zu beeinflussen bzw. die touristische Nutzung weiter zu beschränken, sei nur in begrenztem Maße möglich. Die Verbundbewirtschaftung der Talsperren Weida/Zeulenroda könne den Hochwasserschutz, die touristische Nutzung sowie eine zukünftige Niedrigwasserbewirtschaftung gleichermaßen gewährleisten.

Unter Punkt 7.5 „Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Gewässergüte“ wird im Gutachten eingeschätzt, dass sich eine Verbundwasserbewirtschaftung wesentlich günstiger auf die trophischen Verhältnisse und die Badewasserqualität der Talsperre Zeulenroda auswirken werde als ein Rückbau der Talsperre Weida.

Schließlich wird unter Punkt 8.3 „Zusammenfassung der naturschutzfachlichen Auswirkungen“ geschildert, aus gewässerökologischer und naturschutzfachlicher Sicht seien der völlige Rückbau eines technischen Stauwerks und die Wiederherstellung des natürlichen Flusslaufes in der Regel die Vorzugsvariante. Im vorliegenden Fall seien aber Schutzgüter (FFH-Lebensraumtypen, geschützte Biotope nach § 18 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) und geschützte Arten) unter den Bedingungen der Trinkwassertalsperre Weida in das Schutzgebietssystem Natura 2000 integriert worden bzw. unterlägen dem Artenschutzrecht. Insbesondere bei einem Rückbau der Talsperre prognostiziere das Ergebnis der Stellungnahme für einige Arten eine wesentliche Verschlechterung der Lebensbedingungen. Ansonsten wirkten sich mehr oder minder beide Varianten im positiven sowie im negativen Sinne auf die Erhaltungsziele des FFH „Weidatal“ aus.

(2) Grobstudie der Thüringer Fernwasserversorgung

Als Urkunde verlesen wurde das Schreiben des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 15. Dezember 2005 an die Thüringer Fernwasserversorgung. In dem Dokument bittet der Unterzeichner unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Beratung am 1. Dezember 2005 um fachliche Zuarbeit zur Entscheidungshilfe über den künftigen Betrieb des Talsperrensystems Weida-Zeulenroda-Lössau-Hohenleuben und die Sanierung der TS Weida. Dazu bitte er um einen Variantenvergleich zwischen den verschiedenen Sanierungsvarianten bei einem Weiterbetrieb der Talsperre Weida und einem Rückbau unter Einbeziehung der so genannten weichen Faktoren bis zum 30. Juni 2006. Die Betrachtungen sollten sowohl unter materiellen als auch unter kaufmännischen Gesichtspunkten erfolgen. Die Untersuchungen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie seien zum gegebenen Zeitpunkt einzubeziehen; anliegend übersende er das diesbezügliche Anforderungsschreiben in Kopie.

Das Übergabeschreiben der Thüringer Fernwasserversorgung vom 30. Juni 2006, unterzeichnet von Herrn Peters, an das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt wurde ebenfalls als Urkunde verlesen. In dem Schreiben teilt der

Unterzeichner mit, unter Bezugnahme auf das Schreiben aus dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 15. Dezember 2005 überbe die Thüringer Fernwasserversorgung als Anlage die Grobstudie zum Variantenvergleich zur künftigen Nutzung der Talsperre Weida mit Vorsperre Pisselsmühle und Ausgleichsbecken. Man hoffe, dass diese Unterlage es dem Adressaten ermögliche, auch in Verbindung mit den Untersuchungen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie eine schnelle Entscheidung zur weiteren Verfahrensweise bezüglich der Talsperre Weida zu treffen. Den Standpunkt der Thüringer Fernwasserversorgung und deren Empfehlung habe man in Punkt 6 der Grobstudie zusammenfassend dargestellt.

Des Weiteren wurde die Grobstudie der Thüringer Fernwasserversorgung als Urkunde verlesen. Unter der Überschrift „Veranlassung und Aufgabenstellung“ wird in der Studie ausgeführt, ausgehend von den vorliegenden umfangreichen technischen und gutachterlichen Untersuchungen, den Standsicherheitsberechnungen und den Ergebnissen der messtechnischen Bauwerksüberwachung der Absperrbauwerke sowie den visuellen Anlagen- und Bauzustandskontrollen sei festzustellen, dass für die Talsperre einschließlich sämtlicher Nebenanlagen nach mehr als 50-jährigem ununterbrochenen Betrieb grundhafter und dringender Instandsetzungsbedarf bestehe. Dieser sollte nach den bisherigen Planungen der Thüringer Fernwasserversorgung mittelfristig, spätestens ab 2009/2010, in Form einer Generalinstandsetzung bei entleertem Stauraum erfolgen. Ausgehend von der fortschreitenden Verschlechterung der Bausubstanz und der dringend notwendigen Generalinstandsetzung der Talsperre sei beabsichtigt gewesen, im Jahr 2006 mit den konkreten Vorbereitungsarbeiten für eine grundhafte Instandsetzung zu beginnen. Die dazu erarbeitete Konzeption zur Vorbereitung der Generalinstandsetzung sei dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt im November 2005 zur Abstimmung vorgelegt worden. Die Einbeziehung des Ministeriums sei notwendig, da die Talsperre in absehbarer Zeit einen hundertprozentig hoheitlichen Status erhalten solle, woraus sich finanzielle Auswirkungen für das Land ergäben. Der vorgelegten Konzeption habe das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vorerst nicht zugestimmt. Es habe verlangt, als Alternative zur Generalinstandsetzung den Rückbau der Talsperre noch näher zu untersuchen. Dazu solle die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie bis 31. März 2006 grundsätzliche und die Thüringer Fernwasserversorgung bis 30. Juni 2006 wirtschaftliche Aussagen treffen. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2005 habe das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt die Thüringer Fernwasserversorgung beauftragt, zur Entscheidungshilfe über den künftigen Betrieb des Talsperrensystems Weida-Zeulenroda-Lössau einen Variantenvergleich zwischen Weiterbetrieb (Variante A) und Rückbau der Talsperre Weida (Variante B) sowohl unter

materiellen als auch unter kaufmännischen Gesichtspunkten sowie unter Einbeziehung der so genannten weichen Faktoren durchzuführen.

Im weiteren Text heißt es, aus der Festlegung zur vorgezogenen Durchführung des Variantenvergleiches resultiere zwangsläufig auch, dass im Jahr 2006 mit der Vorbereitung der Generalinstandsetzung nicht begonnen werde und deren Durchführung oder der Rückbau sich bis zum Abschluss der verbindlichen Entscheidungsfindung auf unbestimmte Zeit verschieben würde.

Die Studie betrachtet als Variante A die Generalsanierung der Talsperre Weida und mögliche Folgenutzungen sowie als Variante B den Rückbau der Talsperre und die Renaturierung des Stauraumes.

Zur Variante A – Generalinstandsetzung der Gesamtanlage – wird in der Studie ausgeführt, es werde das durch die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung bestätigte Szenario 3 des „Versorgungstechnischen Gesamtkonzeptes für das Verbundwasserversorgungssystem Ostthüringen innerhalb der Thüringer Fernwasserversorgung“ der Fichtner Consulting & IT AG und Wassertechnik Leipzig GmbH vom September 2004 zugrunde gelegt. Dieses sehe vor, die Versorgungssicherheit im Verbundwasserversorgungssystem Ostthüringen nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Talsperre Leibis/Lichte durch eine Kopplung der Fernleitungssysteme und Zuleitung von Fernwasser aus dem Verbundwasserversorgungssystem Nordthüringen sicherzustellen. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen im Szenario 3 gingen davon aus, dass erst nach Wirksamwerden der Maßnahmen der Rohwasserbezug aus der Talsperre Weida eingestellt und die bautechnische Realisierung der Generalinstandsetzung begonnen werde. Aufwendungen für die Installation einer Ersatzwasserversorgung für die Trinkwasseraufbereitungsanlage Dörtendorf aus der Talsperre Zeulenroda sowie technische Ertüchtigungen des Rohwasserpumpwerks mit Pumpendruckleitung zur Trinkwasseraufbereitungsanlage Dörtendorf seien somit ausdrücklich nicht vorgesehen.

In Bezug auf einen realistischen Zeitplan enthalte das „Versorgungstechnische Gesamtkonzept“ der Fichtner Consulting & IT AG und Wassertechnik Leipzig GmbH bereits Aussagen; dieser Zeitplan ist als Übersicht in der Studie abgebildet. Weiter heißt es in der Studie, man sei davon ausgegangen, dass die Stand- und Funktionstüchtigkeit der Talsperre Weida bis zum geplanten Sanierungsbeginn weiterhin ohne Einschränkungen gewährleistet werden könne. Ausdrücklich werde jedoch darauf hingewiesen, dass durch plötzliche Schadensereignisse oder unerwartet schnellen Fortschritt von Bauwerksschäden vorgezogene Sofortmaßnahmen notwendig werden könnten. In einer Tabelle wird der mögliche Zeitplan der Generalinstandsetzung, gegliedert nach Zeiträumen, Zeitsummen, Kalenderjahren und Projektabschnitten, wie folgt geschildert:

Juli 2006 bis Dezember 2007 (1,5 Jahre):

Projektvorbereitung (Aufgabenstellung, Planungswettbewerb, Vergabe Planungsleistungen, Aufbau und Organisation der Auftraggeberbauleitung, Abklärung erforderlicher Genehmigungsverfahren, Prüfung Planfeststellungsbedürftigkeit usw.), weitere vorbereitende Untersuchungen und Berechnungen, evtl. Planungsbeginn;

Januar 2008 bis Januar 2011 (3 Jahre):

Objektplanung, wasserrechtliche und sonstige Genehmigungsverfahren, Ausführungsvorbereitung, Vergabeverfahren;

Februar 2011 bis Februar 2014 (3 Jahre):

Abstau und Abfischung, Bauausführung, Beginn Probestau;

März 2014 bis September 2015 (1,5 Jahre):

Abschluss Probestau, Restleistungen und Projektabschluss.

Es sei grundsätzlich davon auszugehen, dass die planmäßige Realisierung des Gesamtprojektes „Generalinstandsetzung Talsperre Weida“ einen Zeitraum von etwa neun Jahren in Anspruch nehmen werde. Wegen der vergleichsweise langen Vorlaufzeiten für die Vorbereitungen ergebe sich zwangsläufig, dass selbst bei einem nunmehr frühestmöglichen Projektstart im Juli 2006 ein Baubeginn nicht vor 2011 zu realisieren sei.

Zu den Projektkosten wird in der Studie dargestellt, im derzeitigen Vorbereitungsstand lägen für die Generalinstandsetzung noch keine verlässlichen Kostenberechnungen für die Haupt- und Nebenbauleistungen vor. In der Bauzustandsanalyse und Konzeption zur Generalinstandsetzung Talsperre Weida des Ingenieurbüros Müller + Hereth, Erfurt, mit Ingenieurbüro Dr. Linse, München, vom März 2001 sei für bestimmte Vorzugslösungen eine vorläufige Kostenannahme für Planung und Bau der Generalinstandsetzung erarbeitet worden. Diese stelle jedoch nur eine grobe Orientierung dar. Die darin ermittelten DM-Kosten habe man in Euro umgerechnet. Hiernach würden sich die kumulierten Gesamtkosten auf 9.886.400 Euro belaufen. Zur Berücksichtigung der seit 2001 erfolgten allgemeinen Teuerung sei ein Inflationszuschlag von ca. 2 Prozent pro Jahr hinzugerechnet worden, und die so aktualisierten Nettobaukosten seien mit dem ab 2007 gültigen Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent beaufschlagt worden. Die so ermittelten Bruttokosten werden in der Grobstudie mit 12.941.300 Euro angegeben. Hinzu kämen Kosten für Sedimentberäumungen, ggf. mit nachfolgendem Abtransport und Deponierung, sowie sonstige (Genehmigungs-)Verfahrenskosten, Kosten für Sondergutachten und eine

Sicherheitsreserve für Unvorhergesehenes. Als Gesamtprojektkosten für die Variante A einschließlich Sedimentberäumung gibt die Studie 13.546.000 Euro netto = 16.119.700 Euro brutto an.

Unter der Überschrift „Zusammenfassung, Schlussfolgerungen und Empfehlungen“ heißt es in der Studie, dass eine Generalsanierung gegenüber einem Rückbau allein nur unter Beachtung von anfallenden Kosten und wasserwirtschaftlichen Nutzenbeiträgen die gesamtwirtschaftliche Vorzugslösung darstellen sollte. Daneben findet sich der handschriftliche Vermerk „Die TLUG kommt auf ein ähnliches Ergebnis“. Weiter heißt es im Text der Studie, darüber hinaus komme dem Erhalt der Werthhaftigkeit und der landeskulturellen sowie raumordnerischen Wertigkeit der Stauanlage eine hohe Bedeutung zu. Da zudem die Pflichtaufgaben des Freistaats für den regionalen Hochwasserschutz und die Niedrigwasseraufhöhung mit einem Rückbau nicht mehr erfüllt bzw. nur mit erheblichen zusätzlichen Kosten erreicht bzw. ausgeglichen werden könnten, sei als Vorzugslösung in jedem Fall die Generalsanierung zu empfehlen. Wegen der hohen Dringlichkeit der Entscheidung spielten die zeitliche Kalkulierbarkeit der Variante sowie deren potentielle grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit eine große Rolle, so dass eine schnellstmögliche Entscheidungsfindung unumgänglich sei. Nicht zuletzt auch vor diesem Hintergrund sollte die Generalsanierung der Talsperre die Vorzugslösung sein, da nur hier sowohl aus Sicht der Komplexität und Öffentlichkeitswahrnehmung in der Region als auch zu erwartenden Dauer mit einem kalkulierbaren Genehmigungsverfahren gerechnet werden könne. Aus Sicht der Thüringer Fernwasserversorgung als derzeitigem Betreiber der Stauanlage habe die Erhaltung und Gewährleistung der Stand- und Funktionssicherheit naturgemäß die höchste Priorität. Aufgrund der aktuellen Sicherheitsberichte sei ein weiterer Aufschub der Entscheidung nicht mehr hinnehmbar. Abschließend würden die Verfasser daher dem Freistaat, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, empfehlen, die Vorzugslösung (Variante A – Generalsanierung und mögliche Folgenutzungen) weiter zu verfolgen und die hierfür erforderlichen Schritte umgehend einzuleiten. Dazu findet sich der handschriftliche Vermerk von unbekannter Hand „dem sollte gefolgt werden“.

Der Zeuge Peters führte bei seiner Vernehmung aus, dass nach Abschluss der Grobstudie und dem Gutachten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie nach Abwägung aller Umstände eine Privilegierung der Generalinstandsetzung der Talsperre Weida anzunehmen war. Es habe einen regen Schriftverkehr zwischen der Thüringer Fernwasserversorgung und dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zu diesem Thema gegeben, bei welchem sich die Frage stellte, ob die Talsperre Weida mit sehr hohen Kosten saniert werden kann oder ob der Rückbau letztendlich nicht

doch die bessere Variante ist. Aus Sicht der Thüringer Fernwasserversorgung sei klar gewesen, dass aus den Erfahrungen beim Rückbau der Talsperre Krebsbach heraus, die besseren Argumente für eine Sanierung gegenüber dem Rückbau sprechen. Mit einem Rückbau der Talsperre Weida hätte sich der Zeuge Peters nach eigenen Angaben schwer getan: neben den landschaftlichen Rahmenbedingungen müssten auch die notwendigen Folgen bei einer Rückbauentscheidung berücksichtigt werden, d.h. z.B. Umweltverträglichkeitsuntersuchungen und Ersatzmaßnahmen in Sachen Hochwasserschutz im Unterlauf.

b. Anordnung durch das Landesverwaltungsamt

Im Untersuchungsausschuss verlesen wurde das Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamts vom 31. Mai 2006 an die Thüringer Fernwasserversorgung, welches als Anlage 8 zur Grobstudie der Thüringer Fernwasserversorgung zum Variantenvergleich von der Landesregierung übergeben wurde. Man beabsichtige, eine Anordnung nach § 84 Absatz 1 Thüringer Wassergesetz mit folgendem Inhalt zu erlassen: Die Thüringer Fernwasserversorgung habe die jährlichen Messergebnisse der Bauwerksüberwachung in Bezug auf die Standsicherheit der Stauanlage durch einen unabhängigen Gutachter kontrollieren und bewerten zu lassen. Dabei seien auch mögliche Sicherheitsreserven sowie der jeweilige Grenzwert, bis zu dem die Standsicherheit der Stauanlage gewährleistet sei, zu benennen. Die erstmalige Bewertung habe für die Messergebnisse aus dem Jahr 2005 zu erfolgen und sei der Stauanlagenaufsicht bis zum 30. September 2006 zu übergeben. Für die folgenden Jahre habe die Bewertung mit den jährlichen Betreiberberichten zu erfolgen. Zu dieser beabsichtigten Anordnung erhalte die Thüringer Fernwasserversorgung nach § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Mitteilung wird begründend vorangestellt, gemäß den Unterlagen sei die Standsicherheit der Anlage nach DIN 19 700 in Verbindung mit der bestehenden Randbedingung (Absenkung Betriebsstau auf 315,85 m NN) zurzeit gerade noch gewährleistet. Die bestehenden Sicherheitsreserven schätze man jedoch als gering ein, so dass bei weiterer Verschlechterung des Zustandes die Standsicherheit nach DIN mit den bestehenden Randbedingungen u. U. nicht mehr gewährleistet werden könne. Sollte dies eintreten, könne aus Sicht der Stauanlagenaufsicht nur eine weitere dauerhafte Verringerung des Stauspiegels die Standsicherheit kurzfristig gewährleisten. Dies beinhalte aber auch eine Veränderung des wasserwirtschaftlichen Betriebsplanes. Inwieweit sich hieraus Schwierigkeiten bezüglich der Versorgungssicherheit mit Trinkwasser ergeben würden, könne seitens des Landesverwaltungsamts nicht eingeschätzt werden. Der Unterzeichner führt weiter aus, im Gutachten von Dr. Linse vom November 2004 werde

vorgeschlagen, dass jährlich die Messergebnisse der Stauanlage von einem unabhängigen Gutachter kontrolliert und bewertet werden sollten. Dem schließe sich die Stauanlagenaufsicht an.

Unabhängig von der Standsicherheitsbetrachtung sei die Dauerhaftigkeit der Anlage im jetzigen Zustand nicht gegeben, und es bestehe insoweit dringender Handlungsbedarf an der Stauanlage.

Weiter teilt der Unterzeichner mit, das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt erhalte einen Abdruck dieses Schreibens.

Weiterhin wurde ein an die Thüringer Fernwasserversorgung gerichtetes Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamts vom 31. Juli 2006 verlesen. In dem Schreiben ergeht an die Thüringer Fernwasserversorgung die Anordnung gemäß den §§ 84 Absatz 1, 42 Absatz 1 und 55 Absatz 1 und 3 des Thüringer Wassergesetzes, die jährlichen Messergebnisse der Bauwerksüberwachung der Talsperre Weida in Bezug auf die Standsicherheit der Stauanlage durch einen zugelassenen Gutachter kontrollieren und bewerten zu lassen. Dabei seien auch die möglichen Sicherheitsreserven sowie der jeweilige Grenzwert, bis zu dem die Standsicherheit gewährleistet sei, zu benennen. Die erstmalige Bewertung der Standsicherheit habe für die Messergebnisse aus dem Jahr 2005 zu erfolgen und sei der Stauanlagenaufsicht bis zum 30. Oktober 2006 zu übergeben. Die weitere Begutachtung und Bewertung habe alle zwei Jahre zu erfolgen und sei der Stauanlagenaufsicht jeweils mit dem Betreiberbericht zum 30. Mai des folgenden Jahres zu übergeben. Sofern die primärstatistische Auswertung der Messergebnisse auf ein unnormales Verhalten (signifikante Änderung der Daten der Bauwerksüberwachung) des Absperrbauwerkes hinweise oder die Hochwasserentlastungsanlage bei einem außergewöhnlichen Abflussereignis angesprungen sei, habe eine Begutachtung und Bewertung der Standsicherheit durch einen Gutachter unverzüglich zu erfolgen.

Zur Begründung der Anordnung wird unter anderem ausgeführt, die in den Jahren 1954/55 errichtete Talsperre Weida sei Bestandteil des Trinkwasserversorgungssystems aus den Weida-Talsperren (Weida, Zeulenroda und Lössau). Die Jahreskapazität betrage ca. 18 Mio. Kubikmeter und decke fast den ganzen Ostthüringer Raum ab. Das Absperrbauwerk bestehe aus einer Haupt- und einer Sattelmauer, die alterungsbedingte Verschleißerscheinungen und konstruktive Mängel aufwiesen. Es zeigten sich luftseitig Sickerwasseraustritte, die auf eine starke Durchströmung der Haupt- und Sattelmauer schließen ließen. Die Entwicklung der Sohlwasserdrücke in den einzelnen Blöcken sei zum Teil unterschiedlich und bedürfe ebenfalls einer weiteren genauen Untersuchung, da diese für die Ermittlung der Standsicherheit des Absperrbauwerkes von großer Bedeutung sei.

Nach dem Betreiberbericht für das Jahr 2005 und den vorgelegten Unterlagen des Ingenieurbüros Dr. Linse vom November 2004 zur Überprüfung und Zustandsbewertung des Absperrbauwerks sei davon auszugehen, dass die Dauerhaftigkeit der Stauanlage im jetzigen Zustand nicht gegeben sei und die Standsicherheit nur noch mit den bestehenden Randbedingungen (Absenkung Betriebsstau auf 315,85 m NN) der DIN 19 700 entspreche. Die bestehenden Sicherheitsreserven seien als gering einzuschätzen, so dass bei einer weiteren Verschlechterung des Zustands des Absperrbauwerks die Standsicherheit nach DIN 19 700 unter Umständen nicht mehr gewährleistet werden könne. Sollte dies eintreten, könne aus Sicht der Stauanlagenaufsicht nur eine weitere dauerhafte Verringerung des Stauspiegels die Standsicherheit gewährleisten. Eine Absenkung des Stauspiegels führe dann ggf. auch zu einer Veränderung des wasserwirtschaftlichen Betriebsplanes, was möglicherweise auch zu Schwierigkeiten bei der Versorgungssicherheit mit Trinkwasser führen könne. Da die primärstatistische Auswertung der Bauwerksüberwachung keine statischen Nachweise oder Berechnungen enthalte, sei es zur genaueren Beurteilung der Standsicherheitsentwicklung notwendig, dass ein unabhängiger Gutachter die Daten der Bauwerksüberwachung in Bezug auf die Standsicherheit kontrolliere und bewerte. Die möglicherweise vorhandenen Sicherheitsreserven seien dabei zu quantifizieren. Des Weiteren sei es erforderlich, die Grenzwerte zu ermitteln (u. a. maximaler Anstieg des Sohlwasserdrucks und der Sickerwassermenge), bis zu denen die Standsicherheit der Stauanlage gewährleistet sei, um frühzeitig zu erkennen, ob weiterer Handlungsbedarf bestehe.

Die Wertung der Anordnung zur Gefahrenabwehr des Landesverwaltungsamtes erfolgte durch die Zeugen Peters und Wagner.

Nach Angaben des Zeugen Peters, habe es sich um keine Sanierungsanordnung gehandelt, wie es z.B. beim Rückhaltebecken Grimmelshausen der Fall gewesen sei. Der Zeuge Wagner gab an, dass die Anordnung nach Auffassung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt lediglich eine verstärkte Beobachtung und die regelmäßige Begutachtung des Sicherheitszustandes beinhaltet habe; es sei kein Sanierungstermin gesetzt und es sei keine Stauraumabsenkung verlangt worden. Das habe aber nicht bedeutet, dass die Talsperre nicht saniert werden müsse.

3. Zeitpunkt für die Sanierung und Handlungsbedarf

Zur Sanierungsnotwendigkeit bzw. -dringlichkeit der Talsperre Weida wurden durch die Landesregierung folgende Schriftsätze vorgelegt:

a. Schreiben vom 22. Juni 2007

In einem Schreiben des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt an die Thüringer Fernwasserversorgung vom 22. Juni 2007 werde aufgrund des schlechten baulichen Zustandes der Talsperre Weida umgehend die Einleitung von Planungen zur Generalinstandsetzung derselbigen gefordert – unbeschadet möglicher späterer Entscheidungen zur Trinkwassernutzung oder eines Rückbaus.

Gestützt werde diese Forderung durch zwei Aspekte:

Zum einen werde die zuletzt im Schreiben vom 11. Oktober 2006 verlangte Entscheidung des Landes über den Rückbau der Talsperre dann getroffen, sobald über die zukünftige Funktion der Talsperre Weida im Trinkwassersystem Ostthüringens eine Entscheidung vorliege. Aus Sicht des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt erscheine jedoch aufgrund der erstellten Grobstudien und Gutachten der Rückbau der Stauanlage als keine geeignete Option. Wahrscheinlicher sei, dass die Nutzung des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda für die Fernwasserversorgung unabhängig von der Wahl des künftigen Versorgungskonzeptes über einen Zeitraum erforderlich sei, der eine Sanierung der Staumauer der Talsperre Weida unumgänglich mache.

Zum anderen sei der von der Talsperrenaufsicht beim Landesverwaltungsamt festgestellte schlechte bauliche Zustand der Stauanlage zu beachten. Dieser erlaube im Hinblick auf die Verantwortung der Anstalt für die Standsicherheit der Anlage und die Sicherheit der Trinkwasserversorgung keinen weiteren Verzug bei den Planungen zur Generalinstandsetzung. Der Wirtschaftsplan 2007 der Thüringer Fernwasserversorgung sehe auch entsprechende Mittel vor.

Es sei letztendlich auch zu berücksichtigen, dass das Land und die Thüringer Fernwasserversorgung mit den bestehenden Forderungen der Region nach einer verstärkten touristischen Nutzung der Talsperre Zeulenroda bei einem schnellen Abschluss der Sanierung der Talsperre Weida einfacher umgehen könnten.

Zusammenfassend seien nach Auskunft der Landesregierung in dem Schreiben des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt an die Thüringer Fernwasserversorgung vom 22. Juni 2007 die vorbereitenden Planungen zur Sanierung der Talsperre Weida gefordert worden. Die im Schreiben getroffenen Feststellungen beruhten auf den Erkenntnissen aus der Gefahrenabwehranordnung des Landesverwaltungsamtes vom 31. Juli 2006, aber auch aus der von der Geschäftsführung vorgelegten Grobstudie vom 30. Juni 2006. Der dringende Handlungsbedarf werde neben dem schlechten baulichen Zustand ebenfalls mit der Funktion der Talsperre als Trinkwassertalsperre gesehen.

b. Schreiben vom 4. Dezember 2007

Weiterhin wurde ein Schreiben des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt an die Thüringer Fernwasserversorgung vom 4. Dezember 2007 vorgelegt. Anknüpfend an das Schreiben vom 22. Juni 2007 habe das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mit Schreiben vom 4. Dezember 2007 über die Mitteilung der eingeleiteten Schritte und den erreichten Bearbeitungsstand sowie die im weiteren geplanten Handlungen und zugehörigen Termine gebeten.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2007 habe man die Thüringer Fernwasserversorgung zudem um die Veranlassung, die Grobstudie zum Variantenvergleich zur zukünftigen Nutzung der Talsperre Weida ergänzen zu lassen, ersucht. Für die Variante A bedürfe es einer Einschätzung der nach der Sanierung möglichen Betriebsdauer der Anlage sowie der in diesem Zeitraum anfallenden Kosten (jährliche Betriebskosten, Aufwendungen für Reparaturen und Instandsetzungen). Um Nachlieferung der Informationen werde gebeten.

c. Schreiben vom 13. Dezember 2007

In Beantwortung des Schreibens vom 4. Dezember 2008 habe die Thüringer Fernwasserversorgung am 13. Dezember 2007 dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mitgeteilt, dass im Jahr 2008 an der Talsperre Weida weiterführende Bauzustandserkundungen und vertiefende Untersuchungen zur Grundlagenermittlung für künftige Entscheidungen und Planungen durchgeführt würden.

Seit Oktober 2007 werde zur Abklärung einer eventuell erforderlichen Ersatzwasserversorgung für die Zeit der Generalinstandsetzung der Talsperre Weida bzw. für die Errichtung einer Trinkwasseraufbereitungsanlage zur dauerhaften Havariesicherung an der Talsperre Zeulenroda eine Mikrofiltrations-Versuchsanlage für acht Monate betrieben. Außerdem erfolge 2008 eine weitere gutachterliche Bewertung des tatsächlichen Standsicherheitsgrades der Talsperre Weida durch einen unabhängigen Gutachter entsprechend der Anordnung des Landesverwaltungsamtes.

Ergänzende wirtschaftliche Untersuchungen würden ausgehend von der Grobstudie erst erfolgen, wenn für die Entwicklung der Fernwasserversorgung in Ostthüringen die Grundsätze mit den Gremien abgestimmt seien. Man gehe davon aus, dass dieses in den nächsten Monaten erreicht werde.

d. Eintreten von Gefahr in Verzug

Bevor eine Entscheidung über eine Sanierung möglich sei, müssten nach Aussage des Zeugen Peters die Fragen der Ersatzwasserversorgung und der Finanzierung geklärt sein. Eine Ersatzwasserversorgung aus der Talsperre Zeulenroda sei nach einer Aussage des

Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen vom November 1999 nicht möglich, da das dortige Wasser nicht aufbereitet werden kann. Mittlerweile sei man zwar zu der Erkenntnis gelangt, das Wasser mit einem extrem hohen Aufwand für ca. 3 Jahre zur Ersatzwasserversorgung aufbereiten zu können. Dieses stelle jedoch vor diesem Hintergrund einen verlorenen Aufwand dar.

Etwas anderes gelte beim Vorliegen von Gefahr in Verzug. Hier habe das Gefahrenpotenzial Vorrang und die Frage der Wasserversorgung stelle sich nicht mehr. In diesem Fall müsse gehandelt und das Wasser abgelassen werden.

Nach Aussage des Zeugen Peters bestehe für die Talsperre Weida jedoch keine Gefahr im Verzug. Sollte die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet sein, bestehe die Möglichkeit Wasser abzulassen. Es habe auch eine Anordnung vom Staatlichen Umweltamt mit einer Reduzierung der Einstauung gegeben. Dies geschah vor dem Hintergrund dessen, dass die Frage der Entwicklung der Sohlwasserdrücke untersucht werden musste. Es sei daraufhin ein Vollstauversuch gefahren worden, und man habe geschaut, wie sich die Sohlwasserdrücke dort entwickeln. Diese Hochwasserlamelle in Weida sei abgelassen und dadurch in Zeulenroda mehr Wasser gespeichert wurden. In dieser Zeit sei dort der Hochwasserschutz reduziert worden. Mittlerweile sei diese Maßnahme wieder rückgängig gemacht worden; es gebe hierzu einen Sonderbewirtschaftungsplan. Im Augenblick würden keinerlei Einschränkungen für den Betrieb vorliegen: Vollstau sei genauso wie Höchststau zugelassen. Neben den Untersuchungen der Sohlwasserdrücke von unabhängigen Gutachtern habe sich Prof. Ewert die Frage der Untergrundinjektion mit einem Geologen von GEOS vor Ort angeschaut. Es könnten bei steigenden Sohlwasserdrücken Entlastungsbohrungen durchgeführt werden, welche durch die Wegnahme von Druck den Untergrund entspannen. Weida habe glücklicherweise eine Gewichtsstaumauer. Die Mauer muss dabei nur so schwer sein, dass sie das Wasser nicht wegdrückt. Der Sohlwasserdruck sei bei Weitem nicht so problematisch wie bei den Eierschalenmauern im alpinen Raum. Gefahr im Verzug liege daher nach Aussage des Zeugen Peters nicht vor.

4. Verfahren im Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit dem Verfahren im Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung zur Frage der weiteren Nutzung des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau beschäftigt. Geprüft wurde insbesondere auch, ob durch die Beauftragung und Erstellung von Gutachten ein Zeitverzug für den Beginn der Vorbereitungsmaßnahmen eingetreten ist und ob und in welcher Weise über die Notwendigkeit einer alsbaldigen Entscheidung beraten wurde.

Für den Verwaltungsrat selbst sei den Ausführungen des Zeugen Illert zufolge klar gewesen, dass entsprechend den Kienbaum-Überlegungen – als Ausgangspunkt für das technische Konzept – Weida/Zeulenroda technisch aufgegeben werden könne. Das Thema „Naherholungszweck“ habe im Verwaltungsrat keine Rolle gespielt und auch die Verwendungs- bzw. Sanierungsfrage sei im Verwaltungsrat nur unter dem Sicherheits- und Finanzierungsaspekt relevant gewesen. Der Finanzierungsaspekt sei deshalb bedeutsam gewesen, da das System bei einer Aufgabe für die Fernwasser- bzw. Trinkwassernutzung einer gesonderten finanziellen Behandlung bedürft hätte. An den Maßnahmen wären die Kommunen von vornherein kostenmäßig nicht zu beteiligen gewesen, da dieses dann außerhalb der Trinkwasserversorgung stattfinden würde. Die Frage der Standsicherheit und damit der Systemsicherheit des Ganzen habe bei den Diskussionen und der Beauftragung der Fernwasserversorgung zur Variantenuntersuchung eine Rolle gespielt. Der Verwaltungsrat habe sich von der Geschäftsführung hierzu berichten lassen. Die Geschäftsführung habe in Kontakt mit der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie und dem Landesverwaltungsamt gestanden. Die Sicherheitsanordnungen habe der Zeuge Illert selbst nie gesehen. Sie seien seines Wissens aber nicht mit Fristen verbunden gewesen, sondern hätten sich damit beschäftigt, Beweissicherungen, Aufnahmen und Untersuchungen zu machen, welche zur weiteren Abklärung in der Sicherheitsfrage beitragen sollten. Die Geschäftsführung habe nach seinem Eindruck den Sicherheitsaspekt immer wieder betont. Sie sei letztendlich mit den gewählten Wegen und Zeitabläufen wohl aber einverstanden gewesen.

Der Zeuge Illert bestätigte, dass der Verwaltungsrat nach seinem Verständnis solange als Verantwortlicher handeln müsste, bis die Talsperren Weida/Zeulenroda, die der Thüringer Fernwasserversorgung per Gesetz mit unterschiedlichen Nutzungen zugewiesen worden seien, aus diesem System herausgenommen würden.

Der Zeuge Steinwachs erklärte, dass ihm mit der Information über die mangelnde Realisierbarkeit der Fichtner I – Studie in der Verwaltungsrat-Sitzung bewusst gewesen sei, dass es damit zu zeitlichen Verzögerungen bei der Ablösung des Weida-Systems komme. Der Zeitpunkt 2008/2009 habe jedoch immer noch im Raum gestanden. Ihm sei im Hinblick auf die Notwendigkeit einer zügigen Entscheidung bekannt gewesen, dass die Staumauer der Talsperre im Bereich Zeulenroda entsprechend saniert sei, dass es eine Gefahrenabwehranordnung für die Staumauer im Bereich Auma des Weida-Systems gegeben habe und auch schon ein Teilablass für die Talsperre erfolgt sei, um dort Kräfte von der Staumauer zu nehmen. Aus dem Kenntnisstand, der in Gesprächen und Informationen vermittelt worden sei, habe es eine Strategie, einen Maßnahmenplan, gegeben, welcher eine Gefährdung der Trink- oder Fernwasserversorgung Ostthüringens wegen der mangelnden Umsetzung notwendiger Maßnahmen abwenden solle. Es habe eine Versorgungs- und eine

Baustrategie existiert, welche zwischenzeitlich die Versorgung aus dem oberen Becken und damit im Prinzip auch die Versorgungssicherheit unter Einbindung der möglichen Überleitungsmengen aus dem Leibis-Lichte-Bereich für den Zeitraum gewährleisten sollte, in welchem die untere Staumauer saniert werden müsse. Auf Nachfrage zu Mehrkosten/Investitionen für die Ersatzwasserversorgung, sagte der Zeuge Steinwachs aus, dass es im Vorfeld der Vorbereitung schon Konzipierungen für notwendige Investitionen gegeben habe, um das System von der Versorgungsschiene abzukoppeln bzw. Investitionszwänge (Bsp. Sanierung der Staumauer) im Hinblick auf die mittelfristige oder langfristige Investitionsplanung. Den Vergleich (Mehrkosten/Investitionen) könne er weder bestätigen noch widersprechen. Er gehe davon aus, dass Kosten verursacht werden würden und die Geschäftsführung, was ihm bekannt sei, diese Kostenschiene zumindest in die Planung mit aufgenommen habe.

(1) 13. Sitzung des Verwaltungsrates am 29. März 2006

Verlesen wurde ein Auszug aus der Niederschrift der 13. Verwaltungsrat-Sitzung am 29. März 2006. Das Dokument der Thüringer Fernwasserversorgung vom 20. April 2006 ist unterzeichnet von Herrn Illert als dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats sowie von der Protokollführerin. Unter Tagesordnungspunkt 4, Geschäftsbericht mit aktuellem Liquiditätsplan, wird in der Niederschrift wiedergegeben, dass dem Verwaltungsrat zu diesem Tagesordnungspunkt ein Bericht vorgelegen habe und dass Herr Ungvári den mit Stand vom 31. Januar 2006 ausgereichten Bericht aktualisiert habe. Zu Tagesordnungspunkt 4.10 – Talsperre Weida – wird geschildert, Herr Peters habe noch einmal eindringlich auf die Problematik des durch die zusätzlichen Untersuchungen zum Rückbau entstehenden Zeitverzuges hingewiesen. Dadurch könnten die beabsichtigten Vorbereitungsarbeiten zur Generalinstandsetzung in diesem Jahr nicht beginnen. Weiterhin wird in der Niederschrift ausgeführt, der Verwaltungsratsvorsitzende habe die Meinung der Geschäftsführung geteilt und deutlich gemacht, dass die Kontinuität bei der Entscheidungsfindung erhalten bleiben müsse. Er habe die Vertreter des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt gebeten, sich dieser Angelegenheit anzunehmen und gemeinsam mit dem Thüringer Finanzministeriums – da die Finanzierung zu 100 Prozent durch das Land übernommen werden müsste – bis zum 30. Juni 2006 eine Entscheidung herbeizuführen. Laut der Niederschrift habe Herr Peters zur Beurteilung des Standsicherheitsdefizits mitgeteilt, dass sich hierzu die Talsperrenaufsicht beim Thüringer Landesverwaltungsamt bisher nicht konkret geäußert habe und dass die Thüringer Fernwasserversorgung darauf bestehen werde, dass dies im Zuge der Bestätigung des Jahressicherheitsberichts 2005 erfolge.

Der Zeuge Illert schilderte die Situation im Verwaltungsrat näher. Eine Entscheidung in der Sache sei in der Sitzung nicht getroffen worden, sollte jedoch weiter vorangetrieben werden. Dieses sei auch seine Aufgabe als Verwaltungsratsvorsitzender gewesen; er habe insofern auch Protokollkontrollen durchgeführt. Eine Sanierungsanordnung für die Talsperre Weida habe es nicht gegeben. Für den Verwaltungsrat sei das Vorgehen vertretbar gewesen, da die Standsicherheit der Talsperre bis zu einer Kosteneinordnung durch die Thüringer Fernwasserversorgung gewährleistet gewesen sei.

Der Zeuge Wagner bestätigte, dass in der 13. Sitzung des Verwaltungsrates der Thüringer Fernwasserversorgung am 29. März 2006 die Geschäftsführung darauf hingewiesen habe, dass durch die zusätzlichen Untersuchungen zum Rückbau der Talsperre Weida ein Zeitverzug für die Vorbereitungsarbeiten zur Generalinstandsetzung entstehe und dass in derselben Sitzung der Verwaltungsrats-Vorsitzende die Vertreter des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt gebeten habe, gemeinsam mit dem Thüringer Finanzministeriums bis zum 30. Juni 2006 eine Entscheidung über die Generalinstandsetzung oder den Rückbau der Talsperre Weida herbeizuführen. Der Zeuge Wagner sei selbst in dieser Sitzung zugegen gewesen und auch das Protokoll sei ihm in diesem Sinne geläufig. Er erläuterte in diesem Zusammenhang einige Aspekte näher. Am 1. Dezember auf der Informationsveranstaltung zum Wirtschaftsplanentwurf 2006 sei die Diskussion zur Frage Variantenuntersuchung und Finanzierung der Sanierung der Talsperre Weida aufgetreten. Die Geschäftsführung habe zu diesem Zeitpunkt versichert, dass die Verschiebung keine sicherheitsrelevanten Probleme aufwerfe. Es habe dann im Dezember die bekannten zwei Schreiben gegeben, die das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zum einen an die Thüringer Fernwasserversorgung und zum anderen an die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie betreffend die Gutachten mit der Variantenuntersuchung gefertigt habe. Diese Gutachten hätten vorgelegen: das von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Mitte Juni 2006 und die Studie der Thüringer Fernwasserversorgung Ende Juni 2006. Bis dahin sei die Frage offen gewesen. Offen sei sie für das Jahr 2006 seines Erachtens ohnehin gewesen, da dieses nicht mehr Thema oder Gegenstand des Wirtschaftsplans 2006 gewesen sei. Es habe dann am 21. Juni 2006, als das eine Gutachten schon vorlag und das andere noch gar nicht da war, die Entscheidung der Geschäftsführung gegeben, das Fichtner-I-Gutachten zu überarbeiten. Damit sei die Variantenfrage, auch die Zukunft von Weida/Zeulenroda, wieder offen und von daher die Frage nicht mehr relevant gewesen. Ende Mai habe es die Anhörung und Ende Juli die Gefahrenabwehrverordnung vom Landesverwaltungsamt bezüglich der Talsperre Weida gegeben. Im August und September habe es noch einmal eine interne Abstimmung in der Landesregierung gegeben, was die 100-Prozent-

Finanzierungsfrage betrifft. Die Landesregierung sei in Abstimmung zwischen dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und dem Thüringer Finanzministerium auch weiterhin der bereits im Dezember geäußerten Auffassung gewesen, dass diese 100-Prozent-Finanzierung durch den Freistaat erst greifen könne, wenn die Entscheidung dazu getroffen ist bzw. wenn die Talsperre vom Netz ist. Es gab oder würde heute die Aussage der Geschäftsführung geben, dass die Talsperre Weida im vollen Umfang weitergenutzt werden kann bis zur jetzt in Aussicht gestellten Inbetriebnahme im Jahre 2012/2013, so dass die zwischenzeitlich etwas unverständliche Forcierung dieses Sanierungsbedarfs seitens der Thüringer Fernwasserversorgung von der Geschäftsführung erklärt werden müsse. Dem Verwaltungsrat/Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt habe sich das eben aufgrund dieser unkontinuierlichen Darstellung von Seiten der Geschäftsführung nicht ganz erschlossen. Der Verwaltungsrat/Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt habe im Übrigen im November 2007, nachdem sich das Konzept für Ostthüringen abgezeichnet habe, die Thüringer Fernwasserversorgung mit einem Schreiben aufgefordert, die Vorbereitung für die Sanierung voranzutreiben, woraufhin die Geschäftsführung mitgeteilt habe, dass zunächst die Variantenentscheidung getroffen werden müsse.

Der Zeuge Wagner führte klarstellend aus, dass die Geschäftsführung selbst, die letztendlich die verantwortliche Stelle für die Sicherheit der Anlage sei, dem Verwaltungsrat zu verschiedenen Zeitpunkten verschiedene Dringlichkeiten dargestellt habe: Die Geschäftsführung habe einmal gesagt, es müsse ganz schnell saniert werden. Beim Wirtschaftsplan dagegen sei die Aussage getätigt worden, es sei kein sicherheitsrelevantes Problem bei der Herausnahme aus dem Wirtschaftsplan, obwohl die Variantenfrage, die Frage, wird die Talsperre nun weitergenutzt, wieder offen gewesen sei durch die Entscheidung zur Überarbeitung Fichtner I. Zum Schluss sei wieder gesagt worden, bevor mit der Vorbereitung der Sanierung weitergemacht werde, müsse erst einmal die Variantenentscheidung getroffen werden.

(2) 14. Sitzung des Verwaltungsrates am 24. August 2006

Mit der Einladung zur 14. Sitzung am 24. August 2006 wurde u.a. ein Bericht bzw. die Vorlage zu Tagesordnungspunkt 4.9, Talsperre Weida, verschickt, welche im Auszug verlesen wurde. In dem Bericht wird unter Tagesordnungspunkt 4.9, Talsperre Weida, geschildert, dass vor dem Hintergrund der beabsichtigten hundertprozentigen hoheitlichen Nutzung und Finanzierung des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt die Thüringer Fernwasserversorgung beauftragt habe, bis 30. Juni 2006 einen Variantenvergleich zwischen Sanierung und Rückbau für die Talsperre Weida vorzulegen. Neben den wirtschaftlichen sollten dabei

auch die naturschutzfachlichen Gesichtspunkte in die Bewertung einfließen; zu Letzterem habe die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie den Auftrag vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt erhalten. Durch diese Grundsatzuntersuchungen zur Entscheidungsfindung könnten die beabsichtigten Vorbereitungen zur Generalinstandsetzung in diesem Jahr nicht anlaufen. Der so erneut entstehende Zeitverzug schränke den Handlungsspielraum zur Beseitigung der Standsicherheitsdefizite noch weiter ein. Welche Konsequenzen sich daraus ergäben, müsse unter Einbeziehung der Talsperrenaufsicht noch abgeklärt werden.

Neben der Überschrift „4.9 Talsperre Weida“ trägt das Schriftstück den handschriftlichen Vermerk „10.0 – 12.0 Mio. Euro“.

Als Urkunde verlesen wurde das Dokument der Thüringer Fernwasserversorgung vom 29. August 2006, welches die Niederschrift der 14. Sitzung des Verwaltungsrats am 24. August 2006 enthält. Das Dokument ist unterzeichnet von Herrn Illert als dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats sowie von der Protokollführerin.

In der Niederschrift wird unter TOP 4, Geschäftsbericht, wiedergegeben, dass dem Verwaltungsrat zu diesem TOP ein Bericht vorgelegen habe. Ferner wird geschildert, dass auf die Bitte eines Verwaltungsratsmitglieds um Auskunft zur Standsicherheitsproblematik der Talsperre Weida Herr Peters die Defizite und die deswegen erlassene Gefahrenabwehranordnung des Thüringer Landesverwaltungsamts vom 31. Juli 2006 erläutert habe. Außerdem habe er über den Variantenvergleich zwischen Ertüchtigung oder Rückbau informiert, den die Thüringer Fernwasserversorgung am 30. Juni 2006 dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Entscheidung übergeben habe. Die Thüringer Fernwasserversorgung empfehle darin – unabhängig von der künftigen Nutzung – die Ertüchtigung und damit den Erhalt der Talsperre.

Weiter heißt es in der Niederschrift, Herr Peters habe in diesem Zusammenhang die Vertreter des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und des Thüringer Finanzministeriums gebeten, wegen des fortschreitenden Versagensrisikos des Absperrbauwerks sich dafür einzusetzen, dass eine schnelle Entscheidung seitens des Landes vor allem zur Finanzierung gefällt wird, so dass umgehend mit den Vorbereitungen begonnen werden könne.

Der Zeuge Peters erklärte, dass in dieser Sitzung des Verwaltungsrates am 24. August 2006 über die Notwendigkeit einer alsbaldigen Entscheidung durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und das Thüringer Finanzministeriums über Ertüchtigung oder Rückbau der Talsperre Weida beraten wurde. Im Eindruck der kurz zuvor

erlassenen Anordnung des Landesverwaltungsamtes wurde seitens der Geschäftsführung über den Sachstand berichtet. Eine Entscheidung sei nicht vorgesehen gewesen.

Der Zeuge Illert sagte ebenfalls aus, dass es sich um eine keine Entscheidungsveranstaltung gehandelt habe. Er erinnere sich an eine Bemerkung, die wohl von Herrn Steinwachs getroffen wurde, dass es nötig sei, dass sich die Ministerien möglichst schnell in dieser Sache einigen. In der Sitzung habe man diskutiert und nachgefragt. Es sei auch ausgeführt worden, dass man möglichst schnell zu einer Entscheidung kommen muss.

(3) Gemeinsame Beratung der Gremien der Thüringer Fernwasserversorgung am 24. Januar 2007

Weiterhin wurde ein Auszug aus dem Vermerk zur gemeinsamen Beratung der Anstalts- und Gewährträgerversammlung, des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung am 24. Januar 2007, Punkt 3, Diskussion verlesen. Das Dokument der Thüringer Fernwasserversorgung vom 26. Januar 2007 trägt die Überschrift „Vorstellung und Diskussion des fortgeschriebenen versorgungstechnischen Gesamtkonzeptes für die Verbundwasserversorgung Ostthüringen innerhalb der Thüringer Fernwasserversorgung, gemeinsame Veranstaltung der Mitglieder der Anstalts- und Gewährträgerversammlung, des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung am 24. Januar 2007“.

Unter dem Punkt „Diskussion“ wird in dem Vermerk geschildert, Herr Peters habe auf Anfrage erklärt, dass es zur sicheren und auskömmlichen Fernwasserversorgung in Ostthüringen keine Alternative gebe und dass bei Ausfall der Talsperre Weida eine Ersatzwasserversorgung aus der Talsperre Zeulenroda notwendig würde. Weiter wird in dem Vermerk ausgeführt, ein Verwaltungsratsmitglied habe nachgefragt, wie und durch wen die Information erfolgt sei, dass die Versorgung aus dem Weida/Zeulenroda-System mindestens bis 2012 aufrechterhalten werden müsse. Daraufhin habe Herr Illert bestätigt, dass diesbezüglich kurzfristiges Handeln notwendig sei und die politische Auseinandersetzung über die weitere Verzögerung der im Raum Zeulenroda dringend erwünschten neuen Entwicklungsmöglichkeiten zunächst vor dem Hintergrund aller technischen Szenarien geführt werden müsse. In dem Vermerk wird weiter geschildert, Herr Illert habe die Vertreter der Ministerien aufgefordert, die jeweils fachbezogenen Aspekte der unterschiedlichen Szenarien hausintern zu erörtern; dann müsse eine abschließende gemeinsame Haltung der Landesregierung erarbeitet werden. Am Ende der Diskussion habe der Verwaltungsratsvorsitzende laut dem Vermerk noch einmal klargestellt, dass die bisher beauftragten und in den Wirtschaftsplan 2007 eingestellten Maßnahmen szenarienunabhängig und in jedem Fall notwendig seien; die Geschäftsführung habe dies am Beispiel der Rehabilitation der

Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim und der Querverbindung zwischen dem Schwarza- und dem Weidasystem bekräftigt.

Unter der Überschrift „Schlussfolgerung“ wird in dem Vermerk ausgeführt, in der Diskussion zum versorgungstechnischen Gesamtkonzept für das Verbundwasserversorgungssystem Ostthüringen hätten sich eindeutig offene Fragen, vor allem im Hinblick auf dessen Finanzierung herausgestellt. Dies betreffe etwa die Investitionszuschüsse des Landes, die Höhe der Abnahmemengen nach 2012, die Auswirkungen auf den künftigen Fernwasserpreis und die damit zu erzielenden Erlöse. Daher habe man sich darauf geeinigt, zunächst die Entwicklung des Wasserpreises für unterschiedliche Ansätze untersuchen zu lassen und diese Ergebnisse möglichst zeitnah in einer weiteren gemeinsamen Sitzung zu beraten. Hierzu werde der Verwaltungsratsvorsitzende noch vor den Osterfeiertagen 2007 einladen. Erst danach – spätestens im 2. oder 3. Quartal 2007, könne eine Entscheidung zu den vorgeschlagenen Varianten getroffen werden.

Der Zeuge Möhle schilderte, dass am 24. Januar 2007 über die Notwendigkeit einer alsbaldigen Entscheidung über Ertüchtigung oder Rückbau der Talsperre Weida beraten wurde. Es sei jedoch kein Tag der Entscheidung gewesen, sondern des Entgegennehmens eines fundierten Vorgehenskonzepts mit drei wesentlichen Varianten. Die Angelegenheit sei seiner Auffassung nach zum damaligen Zeitpunkt auch noch gar nicht entscheidungsreif gewesen. Vor einer definitiven Entscheidung hätten zunächst Grundfragen geklärt werden müssen, beispielsweise ob die Talsperre Weida weiterhin in einem Versorgungskonzept benötigt werde, da zwei Varianten für einen längeren Zeitraum immerhin noch eine Nutzung für die Versorgung vorsahen. Der Zeuge könne auch nicht ausschließen, dass der Rückbau noch eine Option gewesen sei. In der Sitzung am 24. Januar 2007 sei es jedoch darum gegangen, Fichtner II entgegenzunehmen, die verschiedenen Varianten zu verstehen und in der Entscheidungsfindung auf der Ebene des Verwaltungsrats voranzukommen. Die Frage Rückbau oder nicht sei vor diesem Hintergrund keine primäre Frage gewesen. Er verwies noch einmal darauf, dass eine Entscheidung, das Talsperrensystem Weida/Zeulenroda einer anderen Nutzung zuzuführen, nicht zur Entscheidung gestanden habe und seines Erachtens auch nicht entscheidungsreif gewesen sei. Solange die Talsperrenverwaltung nicht selbst Beschlüsse gefasst habe hinsichtlich der weiteren Nutzung des Systems für die Versorgung, habe die Sache für den Verwaltungsrat auch nicht entscheidungsreif sein können.

Man habe sich unter Talsperrenaufsichtsgesichtspunkten berichten lassen, wie der Zustand der Talsperrenmauer Weida sich entwickelt. Ein sofortiges Handeln sei nicht erforderlich gewesen. Vorbereitendes Handeln habe man durch die jährliche Überprüfung mit gutachterlicher Bewertung der Sicherheitslage vorgenommen. Unter diesem Aspekt sei dieses ausreichend gewesen.

Der Zeuge Peters schilderte, dass die Geschäftsführung auf Nachfrage über den Sachstand berichtet habe. Eine Entscheidung sei nicht vorgesehen gewesen. Der Zeuge Illert führte auf Nachfrage aus, dass zwischen den Veranstaltungen am 24. August 2006 und am 24. Januar 2007 keine Entscheidung über die Ertüchtigung oder den Rückbau der Talsperre Weida gefallen sei. Man müsse jedoch in diesem Zeitraum die Ausarbeitung eines neuen Gutachtens berücksichtigen, so dass es auch falsch gewesen wäre, bei den neuen Sachverhalten nach alten Grundlagen zu entscheiden.

5. Finanzierung der Talsperre Weida durch den Freistaat Thüringen

Bei einer Außerbetriebnahmeentscheidung für das Talsperrensystem Weida/Zeulenroda/Lössau bzw. bei einer Abkoppelung vom Trinkwassernetz hat gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung das Land die Kosten für den Rückbau bzw. die Unterhaltung zu tragen.

Nach Angaben des Zeugen Wagner habe die Landesregierung im August/September 2006 erneut eine interne Abstimmung zur hundertprozentigen Finanzierung durch das Land durchgeführt. Es sei in Abstimmung zwischen Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und Thüringer Finanzministeriums auch weiterhin die bereits im Dezember 2005 getätigte Auffassung vertreten worden, dass eine Finanzierung zu 100 Prozent durch das Land erst zum Tragen komme könne, wenn die Außerbetriebnahmeentscheidung getroffen oder wenn die Talsperre nicht mehr am Netz ist.

Der Zeuge Peters schilderte ebenfalls den weiteren Ablauf bei der Entscheidung über die 100 Prozent hoheitliche Generalinstandsetzung der Talsperre Weida. Nach dem Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung bezahle das Land gegenüber der Thüringer Fernwasserversorgung die Aufgaben, die diese per Gesetz für das Land ausführen nach einem so genannten Rahmenvertrag aus dem Jahr 2003. In dem Rahmenvertrag sind alle Talsperren mit einem entsprechenden Schlüssel enthalten (z.B. Rückhaltebecken Straußfurt mit 100 Prozent). Im Fall Weida wäre, wenn dort die Generalinstandsetzung anstehen würde, dieser Schlüssel zunächst in diesem Rahmenvertrag zu ändern. Das Geld fließt dann in Jahresscheiben über so genannte Einzelverträge. Grundlage für diese Einzelverträge und Grundvoraussetzung einer Finanzierung des Landes ist der jeweils beschlossene Wirtschaftsplan. Bezogen auf die Talsperre Weida bestünde wahrscheinlich wegen der relativ hohen Marge vonseiten des Landes gegenüber der Thüringer Fernwasserversorgung

sicher Verhandlungsbedarf dahingehend, während dieser Zeit an der einen oder anderen Maßnahme Änderungen vorzunehmen, um das vom Land gesetzte Budget einhalten zu können. Das sei z.B. bei der Marge für Zeulenroda so gemacht worden, wo der hoheitliche Anteil in den Rückbau der Talsperre Krebsbach geflossen ist.

Bei einer Festlegung, dass die Sanierung der Talsperre Weida zu 100 Prozent im Hoheitsbetrieb erfolge, wurde in der 9. Sitzung des Untersuchungsausschuss 4/4 die Nachfrage gestellt, ob die Thüringer Fernwasserversorgung ihren Anteil aus dem Schlüssel dann zurückerstattet bekomme. Hierzu erläuterte ein Beauftragter der Landesregierung, dass die Talsperre Weida eine Trinkwassertalsperre sei bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Verwaltungsrat einen Beschluss fasse, sie vom Trinkwassernetz zu nehmen. Dieses sei grundsätzlich im April 2008 beschlossen worden. Nunmehr müsse zwischen dem Land und der Thüringer Fernwasserversorgung eine Möglichkeit gefunden werden, wie die im Vorfeld der Außerbetriebnahme der Talsperre entstehenden Kosten der Thüringer Fernwasserversorgung erstattet werden. Es bedürfe einer Vereinbarung, die in den nächsten Monaten mit der Thüringer Fernwasserversorgung ausgehandelt werde.

VIII. Finanzierung der Maßnahmen durch die Thüringer Fernwasserversorgung

Der Themenkomplex beinhaltete die Möglichkeit der Binnenfinanzierung von Vorhaben durch die Thüringer Fernwasserversorgung selbst. Zu diesem Zweck wurden Auskünfte der Landesregierung beigezogen sowie die Zeugen Ungvári, Brückner und Peters zur Sache vernommen.

1. Allgemeine Grundlagen

Die Zeugen Ungvári, Brückner und Peters haben die grundsätzlich bestehenden Möglichkeiten der Finanzierung durch die Thüringer Fernwasserversorgung selbst aufgezeigt: das Vorhandensein eigener Mittel der Thüringer Fernwasserversorgung, die Aufnahme eines Kredites sowie der zur Verfügung stehende Wasserpreis.

Nach der grundsätzlichen Darstellung des Zeugen Ungvári hätte die Möglichkeit bestanden, bis zu einem bestimmten Maße eigene Mittel für Investitionen aufzubringen und Kreditmittel in Anspruch zu nehmen, da bis dato keinerlei Kreditverpflichtungen im Unternehmen bestanden hätten. Die noch vorhandene Lücke hätte man über den Wasserpreis schließen

können, wobei es politischer Wille gewesen sei, den Preis auch nach dem Jahr 2012 möglichst nicht zu erhöhen.

Als Finanzmittel standen der Thüringer Fernwasserversorgung auch nach Angaben des Zeugen Brückner Eigenkapital, eine Kreditfinanzierung sowie der durch Verträge langfristig festgelegte Wasserpreis zur Verfügung.

Zu den Möglichkeiten einer Darlehensaufnahme äußerte sich der Zeuge Peters dahingehend, dass diese Option neben einer Förderung bestehe. Mit dem Hinweis auf die gesetzgeberisch eröffnete Möglichkeit der Fremdfinanzierung habe er jedoch nicht zum Ausdruck bringen wollen, dass diese seitens der Thüringer Fernwasserversorgung auch nachhaltig/vordergründig geprüft werde. Entscheidend sei nicht das technische Konzept, sondern der Fernwasserpreis im Jahr 2013. Dieses sei der Maßstab, welcher sowohl bei den Fördermitteln als auch der Fremdfinanzierung stimmen müsse.

2. Erlössituation der Thüringer Fernwasserversorgung zum Zeitpunkt der Gründung

Zum Zeitpunkt der Gründung der Thüringer Fernwasserversorgung sei die Erlössituation der Thüringer Fernwasserversorgung nach Angaben der Landesregierung für die Umsetzbarkeit der im Businessplan der Kienbaum Management Consultants GmbH vorgesehenen Investitionsmaßnahmen ausreichend gewesen. In die Berechnungen der Kienbaum Management Consultants GmbH seien auch keine für die Zukunft zu beantragenden Fördermittel eingestellt worden. Die dem Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen vor dem 1. Januar 2003 bewilligten Fördermittel – etwa für die Trinkwasseraufbereitungsanlage Luisenthal – seien durch Vereinbarung vom 25. Juli 2003 von dem Verband auf die Thüringer Fernwasserversorgung übergeleitet worden.

3. Planung und Finanzierung der Investitionen durch die Thüringer Fernwasserversorgung

Zur Binnenfinanzierung aus Eigenkapital führte die Landesregierung aus, es seien in der Thüringer Fernwasserversorgung in dem Zeitraum bis 2007 keine allgemeinen und zweckgebundenen Rücklagen für investive Zwecke geplant gewesen. Die Begriffe „allgemeine Rücklagen“ und „zweckgebundene Rücklagen“ würden aus dem Haushaltsrecht des Bundes, der Länder und Kommunen stammen. Würden etwa in einem Land im Haushaltsjahr die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, könne aus dem Überschuss eine kamerale Rücklage gebildet werden. Dahinter würden immer konkrete Finanzmittel und Liquiditätsreserven stehen, die in einem nachfolgenden Haushaltsjahr verwendet werden

könnten. Dieser kamerale Rücklagenbegriff sei nicht auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Thüringer Fernwasserversorgung anwendbar. Die Anstalt gestalte ihr Rechnungswesen nach den Vorschriften über große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuchs (§ 14 Absatz 1 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung). Zwar werde auch hier der Begriff „Rücklagen“ in § 266 Absatz 3, Buchstabe A, III Handelsgesetzbuch verwendet. Anders als in der Kameralistik seien die Rücklagen hier indessen Bestandteil der aufzustellenden Jahresbilanz und würden dort einen Teil des Eigenkapitals auf der Passivseite bilden. Als reine Bilanzgröße würden „Rücklagen“ im Sinne der handelsrechtlichen Definition daher keine konkreten Finanzmittel, wie etwa Bankguthaben, darstellen. Letztere würden vielmehr auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden und als Bestandteil des Umlaufvermögens Auskunft über die Liquidität des Unternehmens geben.

Für die Investitionsplanung der Thüringer Fernwasserversorgung habe der Bilanzposten „Rücklagen“ damit keine unmittelbare Bedeutung. Für investive Maßnahmen würden keine Rücklagen gebildet werden. Vielmehr erfolge die Planung der Investitionen und deren Finanzierung innerhalb des nach § 14 Absatz 2 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes; auf der Basis einer kurz- und mittelfristigen Liquiditätsplanung.

Mit Beschluss des Verwaltungsrats vom 21. August 2003 sei die Geschäftsführung beauftragt worden, zusätzlich einen jährlichen Liquiditätsplan auszuarbeiten, der eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalte. Zusätzlich erstelle die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung jeweils eine monatliche Liquiditätsplanung, um sicherzustellen, dass die Anstalt zu jedem Zeitpunkt des Wirtschaftsjahrs über ausreichende Barmittel verfüge.

Innerhalb der mittelfristigen Unternehmensplanung würden der Investitionsplan und der Liquiditätsplan für die jeweils nächsten fünf Jahre die Aussagen darüber enthalten, welche Investitionen in welchem Zeitraum mit den planmäßig zur Verfügung stehenden liquiden Mitteln getätigt werden sollen und können. Damit werde bei planmäßigem Verlauf abgesichert, dass zur Finanzierung des im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionsprogramms ausreichende Eigenmittel generiert werden können.

Die Liquidität der Thüringer Fernwasserversorgung sei seit dem Errichtungsjahr 2003 durchweg gesichert gewesen. Aus der nachfolgenden Darstellung lasse sich die Entwicklung der Liquidität (Guthaben/Geldanlagen) seit diesem Zeitpunkt ablesen. Die Angaben würden sich auf den 31.12. des jeweiligen Wirtschaftsjahres beziehen:

	2003	2004	2005	2006	2007
Guthaben/ Geldanlagen in €	46.367.142,95	41.720.831,78	34.348.030,39	40.878.013,84	45.961.267,30

Die Landesregierung übermittelte nähere Auskünfte zu den in der obigen Tabelle dargestellten Liquiditätsreserven an den jeweiligen Stichtagen. Diese seien im Durchschnitt in einer Größenordnung von ca. 80 Prozent bereits gebunden gewesen.

Sie seien für zu erwartende Liquiditätsabflüsse durch laufende Bauprojekte, insbesondere für die Talsperre Leibis/Lichte, durch den Kauf der neu errichteten Fernwasserleitung nach Altenburg und durch die Inanspruchnahme aus Rückstellungen (Grunderwerbssteuer, Sicherung „Altrechte“ Fernleitungen, Altersteilzeitansprüche, Prozessrisiken) benötigt worden.

Zudem seien erwartete Liquiditätszuflüsse unsicher gewesen, so etwa die Außenstände für nicht vollständig beglichene Rohwasserentgelte des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen sowie Erstattungen des Finanzamtes für Vorsteuerüberhänge aus dem Betrieb gewerblicher Art „Rohwasser“, die erst in 2006 und 2007 vereinnahmt werden konnten. Aus kaufmännischer Vorsicht habe die Thüringer Fernwasserversorgung diese Faktoren bei der Liquiditätsplanung berücksichtigen müssen.

Die nicht konkret gebundene Liquidität in der Größenordnung von 20 Prozent ist und sei für ein großes Fernwasserversorgungs- und Talsperrenunternehmen aus technischer Vorsicht als Reserve für unvorhergesehene Ereignisse erforderlich gewesen.

Der Zeuge Ungvári sagte in seiner Vernehmung aus, dass weitere freie Mittel der Thüringer Fernwasserversorgung für größere Investitionen in den ersten Jahren nicht zur Verfügung gestanden hätten. In den ersten Jahren habe man auch keine Rücklagen bilden können. Erkennbar an den damaligen Betriebsergebnissen, sowohl an den von Kienbaum prognostizierten als auch an den tatsächlich bei dem vereinbarten Wasserpreis eingetretenen, habe man sich zunächst in einer Verlustzone befunden. Auch in der Folge sei das Betriebsergebnis so gewesen, dass keine Rücklagen für spätere Investitionen gebildet worden seien.

Der Zeuge Peters schilderte die Finanzstärke und die ausreichende Liquidität der Thüringer Fernwasserversorgung, welche in den Erlösen aus dem Fernwassergeschäft in Höhe von knapp 22 Millionen in Verbindung mit den Entlastungen/Abschreibungen sowie den geschaffenen Synergien ihre Basis habe. Das Eigenkapital in Höhe von mindestens

25 Prozent (Förderung i.H.v. 75 Prozent der förderfähigen Kosten) für die notwendigen Investitionen für die Variante 3 hätte durch die Thüringer Fernwasserversorgung aufgebracht werden können.

4. Planmäßige Abschreibungen

Zur möglichen Binnenfinanzierung aus Abschreibungsgegenwerten stellte die Landesregierung in ihrer Auskunft dar, dass die Wirtschaftsführung und damit das Rechnungswesen der Thüringer Fernwasserversorgung nach den Vorschriften über große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuch zu gestalten sei (§ 14 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung).

Die Abschreibungsdauer der Talsperren betrage in der Regel 80 Jahre. Abgeschrieben würden jedoch nur die gewerblich, für die Trinkwasserversorgung genutzten, Talsperren. Der hoheitlich genutzte Anteil der Talsperre werde hierbei nicht mit abgeschrieben.

Die anfallenden planmäßigen Abschreibungen seien im Rahmen der Wirtschaftsplanung dargestellt. Der Verwaltungsrat sei insoweit über die Beschlussfassungen zu den Wirtschaftsplänen bzw. der mittelfristigen Unternehmensplanung eingebunden.

Die Thüringer Fernwasserversorgung habe keine durch Abschreibungsentlastungen buchmäßig erwirtschafteten und in der Rohwasserpreiskalkulation berücksichtigten Mittel für die Durchführung von Investitionen oder zu anderen Zwecken verwendet.

Nach Aussage des Zeugen Peters sei die im Jahr 2003 neu gegründete Fernwasserversorgung zwar entschuldet, indessen „nicht mit einem Bündel Abschreibungen zu Ansparungszwecken ausgestattet worden“. Die Thüringer Talsperrenverwaltung sei institutionell gefördert gewesen; es habe sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung gehandelt.

Der Zeuge Ungvári stellte dar, dass bezüglich der Abschreibungen die Mittel gebraucht worden seien für Investitionen unterschiedlicher Art. Das Rohrnetz, die Bauwerke, die Rekonstruktion oder die Sanierung bestimmter Anlagen verbräuche von vornherein jedes Jahr einen bestimmten Betrag, welcher sich in diesem Volumen bewegt habe, so dass weitere Mittel für größere Investitionen zumindest in den ersten Jahren nicht zur Verfügung gestanden hätten. Kienbaum und auch das Konzept der Thüringer Fernwasserversorgung selbst habe beinhaltet, dass erst durch Reduzierung des Personals, durch bestimmte Rationalisierungsmaßnahmen aus dieser Verlustzone gekommen werde und dann eventuell auch Mittel für eigene Investitionen größerer Art zur Verfügung stünden. In den ersten Jahren sei hierfür kein Spielraum gewesen.

IX. Förderungsmöglichkeit durch den Freistaat Thüringen

Zur Realisierung eines Versorgungstechnisches Gesamtkonzeptes ist aufgrund der fehlenden ausreichenden Mittel der Thüringer Fernwasserversorgung selbst (Punkt C.VIII.) die Frage einer Förderung der Maßnahmen durch den Freistaat Thüringen von zentraler Bedeutung gewesen. Der Ausschuss hat sich aus diesem Grund eingehend mit den diskutierten Möglichkeiten – Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages bzw. Förderung einzelner Vorhaben – beschäftigt und das konkrete Handeln der Beteiligten sowie die hieraus gezogenen Schlussfolgerungen näher untersucht. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung entsprechende Auskünfte erteilt, es wurden Urkunden verlesen und die Zeugen Ungvári, Illert, Peters, Brückner, Wagner und Steinwachs gehört.

1. Bedeutung der Förderung für die Finanzierung des Gesamtkonzeptes

Nach Auskunft der Landesregierung seien die Vertreter der Landesregierung im Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der 7. Sitzung des Verwaltungsrates am 17. September 2004 der Auffassung gewesen, dass zur Umsetzung der zum damaligen Zeitpunkt favorisierten (Fernwasser-) Versorgungsstrategie in Ostthüringen (Versorgung aus der Talsperre Leibis/Lichte mit Überleitung aus Nordthüringen) eine Förderung der Thüringer Fernwasserversorgung durch das Land notwendig wäre. Bereits der Beschluss zu TOP 6 der 7. Verwaltungsratssitzung vom 17. September 2004, mit welchem das genannte Versorgungsszenario zur Grundlage der weiteren Unternehmensplanung erklärt wurde, habe den Auftrag an die Geschäftsführung enthalten, bei ihren Planungen die Förderung des Landes zu berücksichtigen. Für die Umsetzung der Vorzugsvariante wären zum damaligen Zeitpunkt ca. 60 Millionen Euro erforderlich gewesen, welche nicht mit den zur Verfügung stehenden Eigenmitteln der Thüringer Fernwasserversorgung hätten finanziert werden können. Eine Weitergabe der Kosten an die Fernwasserkunden über die Erhöhung des Preises wäre erst ab 2013 möglich gewesen und hätte zudem nachteilige Auswirkungen auf den Absatz gezeitigt. Von daher mussten von vornherein andere Finanzierungsmöglichkeiten, wie z.B. die Förderung durch das Land, in Betracht gezogen werden. In dem vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss komme dem Aspekt der landesseitigen Förderung daher eine hervorgehobene Beachtung zu.

Die Förderung des Landes habe indessen keine Bedeutung für die Wahl einer bestimmten Versorgungsstrategie besessen. Diese Auswahl sei von der Thüringer Fernwasserversorgung unter technischen sowie versorgungs- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten als unternehmerische Frage gesehen und behandelt worden. Zu diesem

Aspekt der Bedeutung der Förderung für die Entscheidung für eine bestimmte Versorgungsstrategie erläuterte der Beauftragte der Landesregierung in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 29. Oktober 2008, dass die Frage der Finanzierung selbstverständlich eine maßgebliche Rolle für die Umsetzung eines versorgungstechnischen Gesamtkonzeptes für Ostthüringen gespielt habe. Die Finanzierung habe aber keine Rolle gespielt bei der Auswahl der betreffenden Variante. Das Land habe auch keinen Einfluss auf die Auswahl und die unternehmerische Entscheidung der Thüringer Fernwasserversorgung genommen.

Zur Frage der Förderung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Beschluss vom 17. September 2004, wurden außerdem die Zeugen Ungvári, Illert, Peters und Brückner befragt.

Der Zeuge Ungvári stellte dar, dass die Empfehlung der Variante 3 im Beschluss vom 17. September 2004 unter dem Blickwinkel einer Förderung erfolgt sei. Deshalb sei dieser auch unter der Prämisse gefasst worden, dass „die Förderung des Freistaats Thüringen zu berücksichtigen“ sei. Die Frage der Fördermittel habe bei dem verfolgten Konzept eine Rolle gespielt. Allein die beste technische Lösung sei kein Kriterium. Fördergelder seien zwar bei jeder Variante notwendig gewesen, jedoch in unterschiedlicher Höhe.

Es sei nach Angaben des Zeugen Illert die Frage der Kosten diskutiert worden, wobei dem Verwaltungsrat die Kostensteigerung des Szenarios 3 (lang) gegenüber dem Businessplan der Fa. Kienbaum bekannt gewesen sei. Diese Anfangskonzeptzahlen seien Angaben der Thüringer Talsperrenverwaltung und des Fernwasserzweckverbandes für die in ihren jeweiligen Bereichen erwarteten Investitionen gewesen. Man habe diese einfach zusammengezählt; dem Anfangskonzept habe kein geschlossenes Gesamtkonzept des neuen Unternehmens zugrundegelegen. Da der Beschluss vom September 2004 deutlich mehr umfasste, sei es auf eine Förderung angekommen. Die Frage der Förderung sei daher Teil des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 17. September 2004 gewesen. Bei dem Maßnahmenkonzept seien durchdachte und nicht detailliert durchdachte Vorhaben dabei gewesen. Über die Kosten und damit einhergehend über die Förderungsfrage sei geredet worden. Der Zeuge Illert selbst habe sehr viel Wert darauf gelegt, dass darüber gesprochen werde, da das Kostenvolumen von der Fernwasserversorgung nicht eigenständig zu finanzieren gewesen sei. Offensichtlich habe auch bei dem Förderung gebenden Ministerium nicht die Auffassung bestanden, eine komplette Finanzierung durch die Thüringer Fernwasserversorgung sicherzustellen, da der zusätzliche und darüber hinausgehende angeforderte Aspekt der viel weitergehenden Versorgungssicherheit durch die Einbeziehung von Nordthüringen hinzugekommen sei. Insofern sei die Frage der Förderung durch das

Land in die Diskussion gekommen und sei vom Ministerium durchaus vorgesehen worden. Eine Durchplanung im einzelnen habe es aber nicht gegeben; man habe sich ausschließlich mit der Frage der Gesamtfinanzierung befasst. Bei den Beratungen der Wirtschaftspläne und der Geschäftsberichte sei ausdrücklich darauf Wert gelegt worden, dass bei dem, was getan wurde, eine komplette Durchfinanzierung vorgelegen habe und die Liquidität des Unternehmens zu jedem Zeitpunkt – auch in der schwierigen Anfangsphase – gegeben gewesen sei. Man habe nicht in finanzielle Abenteuer geraten wollen, was vielleicht auch ein Grund gewesen sei, warum die Planungen und Umsetzungen nicht ganz so schnell stattfinden konnten. Nach den Ausführungen des Zeugen Illert, habe man insofern zwar in den Verwaltungsrat-Sitzungen über Finanzierungsfragen gesprochen und man habe eine gewisse Fördererwartung gehabt, sei jedoch nicht die bewilligende Stelle gewesen. Die Aussage im Fichtner-Gutachten zur vorhandenen Förderfähigkeit der Maßnahmen wertete der Zeuge Illert dahingehend, dass Ingenieurbüros i.d.R. Grundaussagen zur Förderfähigkeit treffen, wobei die Basis im betreffenden Gutachten unklar sei.

Bestandteil des Beschlusses war laut Aussagen des Zeugen Peters neben der technischen Umsetzbarkeit auch die Absicherung einer notwendigen Finanzierung. Die Förderung sei im Verwaltungsrat kein Thema gewesen, weil dieser hierfür letztendlich – wenn überhaupt – lediglich festlegen könne, dass man sich um eine Förderung bemühen solle. Die 75 Prozent seien entsprechend der Thüringer Fördermittelrichtlinie angesetzt worden. Aber der Beschluss des Verwaltungsrats sei eine Zielmarke für die Geschäftsführung gewesen, um dann weiter zu sehen, ob das Vorhaben technisch und finanziell, einschließlich der Zuwendung von Fördermitteln, machbar sei. Im Vorfeld sei vom Umweltministerium lediglich das Signal gekommen, dass diese Förderung möglich wäre, weil vor allen Dingen die Überleitung von Nord nach Ost ein sehr großes strategisches Gewicht habe und man letztendlich dort Chancen über eine Fördermittelbereitstellung sähe.

Eine Umsetzung von Maßnahmen ohne Förderung des Freistaates Thüringen sei nach Angaben des Zeugen Brückner unabhängig vom Konzept nicht möglich gewesen. Die Unternehmensführung sei wohl von einer Förderung ausgegangen und auch von Landesseite habe man sie sicherlich in dem Glauben gelassen, dass man die Absicht habe, dieses so zu tun. Es habe daher zahlreiche Gespräche bzw. fachliche Konsultationen zwischen der Geschäftsführung und der Fachabteilung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt gegeben. Der Zeuge Brückner sei in der Regel mit einem Referenten bei den Gesprächen gewesen. An offizielle Gesprächsvermerke könne er sich nicht erinnern. Es seien unverbindliche Besprechungen gewesen. Eine Entscheidung sei nicht getroffen worden.

2. Planungen für den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages

Die Landesregierung habe nach eigenen Angaben zunächst den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Thüringer Fernwasserversorgung zur Förderung der notwendigen Investitionen beabsichtigt.

Die Zeugen Ungvári, Brückner, Illert und Peters wurden zum Abschluss dieses geplanten öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Freistaat Thüringen befragt.

Nach Aussage des Zeugen Ungvári sei zunächst das Ziel der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung gewesen, den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Thüringer Landesregierung zur Umsetzung eines versorgungstechnischen Gesamtkonzepts für Ostthüringen zu erreichen. Man habe hierbei in punkto Sicherheit der Finanzierung Erfahrung aus Zeiten der Talsperrenverwaltung sammeln können, da diese seinerzeit bei bestimmten Vorhaben schon einen derartigen Vertrag abgeschlossen habe.

Entsprechend den Erläuterungen des Zeugen Brückner sei es ein übliches Verfahren im Einzelfall gewesen, Investitionsmaßnahmen oder Komplexe von Investitionen mit Hilfe öffentlich-rechtlicher Verträge planungssicher für den Zuwendungsempfänger zu machen. Dieses sei auch bei dem Fernwasseranschluss Schmalkalden oder bei der Frage der Sanierung des Einzugsgebiets Leibis mit dem Verband in Neuhaus so gemacht worden. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag sei jedoch kein Garantieanspruch, sondern lediglich ein prioritärer Anspruch, da der Vorbehalt der Haushaltsmittelbereitstellung bestünde. Er erinnere sich, dass die Verwaltung zumindest der Auffassung gewesen sei, man könne mit Hilfe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages in einem Paket eine gewisse Planungs- und Finanzierungssicherheit schaffen. Dem Zeugen Brückner sei es nicht mehr bekannt, wer die Idee des Vertrages in Spiel gebracht habe. Vorstellbar sei beides: die Verwaltung oder die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung. Bei dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 17. September 2004 habe der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages keine Rolle gespielt. Für die Verwaltungsrat-Mitglieder sei es zweitrangig gewesen, wie die Fördermittelbereitstellung erfolge. Als wichtig habe man erachtet, dass überhaupt Fördermittel bewilligt werden würden.

Der Zeuge Illert gab an, dass in der Sitzung des Verwaltungsrats am 17. September 2004 über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag diskutiert worden sei; er selbst habe sein Interesse am Abschluss eines solchen bekundet.

Den Angaben des Zeugen Peters zufolge, habe die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung zur Absicherung der Finanzierung der Maßnahmen die Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages empfohlen, um die finanzielle Abwicklung besser handhaben zu können. Im Ergebnis des in der Verwaltungsrat-Sitzung vom 17. September 2004 gefassten Beschlusses sei am 27. September 2004 ein Schreiben – vom Zeugen Peters selbst verfasst – an das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt abgeschickt worden. Dieses habe dazu gedient, dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt den Beschluss zur Kenntnis zu geben und um die Aufnahme von Verhandlungen zwecks der Absicherung der Finanzierung zu bitten. Dem Schreiben der Thüringer Fernwasserversorgung an das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 27. September 2004 hätten sich weitere Schriftsätze und Abstimmungen bis hin zu einem fünften Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages angeschlossen. Über diesen sei in der Sitzung des Verwaltungsrats im März 2005 gesprochen worden.

Das Schreiben der Thüringer Fernwasserversorgung an das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 27. September 2004 wurde als Urkunde verlesen. Die Unterzeichner verweisen zunächst darauf, dass Herr Brückner als Anlage die Ausfertigung 3 des versorgungstechnischen Gesamtkonzepts für das Verbundwasserversorgungssystem Ostthüringen innerhalb der Thüringer Fernwasserversorgung vom September 2004 erhalte. Dieses Konzept sei in der 7. Sitzung des Verwaltungsrats der Thüringer Fernwasserversorgung am 17.09.2004 behandelt und dazu sei nachfolgender Beschluss gefasst worden:

„Der Verwaltungsrat nimmt das vorgelegte versorgungstechnische Gesamtkonzept für Ostthüringen zur Kenntnis. Die darin empfohlene Vorzugslösung ist in den Wirtschaftsplan 2005 und in die mittelfristige Finanzplanung bis 2009 einzuarbeiten. Dabei ist die Förderung des Freistaates Thüringen zu berücksichtigen“

Weiter teilen die Unterzeichner mit, bei der Vorzugslösung (Szenario 3) solle die Trinkwasserversorgung in Ostthüringen aus der Talsperre Leibis/Lichte und durch Überleitung von Fernwasser aus der Verbundwasserversorgung Nordthüringen dauerhaft stabilisiert werden. Die Unterzeichner gingen davon aus, dass ein Großteil der dazu notwendigen Investitionen gemäß der Richtlinie für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in Thüringen vom 20. März 2003 gefördert werden könne. Zu den aus ihrer Sicht förderfähigen Maßnahmen legten sie eine Gesamtübersicht des Investitionsprogramms mit Kostenschätzungen und Realisierungszeiträumen bei. Zur Erlangung einer ausreichenden Planungssicherheit würden sie zur Förderung dieses Investitionsprogramms mit dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, noch in diesem Jahr einen öffentlich-rechtlichen Vertrag

abschließen wollen. Sie beabsichtigten, dazu kurzfristig mit Herrn Brückner in Verhandlung zu treten, und würden um einen Terminvorschlag bitten.

In der Anlage zum Schreiben vom 27. September 2004 ist eine Tabelle enthalten, in der verschiedene Maßnahmen und hierzu die jeweiligen geschätzten Netto-Gesamtkosten, der jeweils angenommene Fördersatz sowie der jeweilige Realisierungszeitraum aufgeführt sind. Im Einzelnen werden folgende Realisierungszeiträume, Maßnahmen und Kosten genannt:

2006-2007	Ertüchtigung Trinkwasseraufbereitungsanlage Luisenthal	500.000 Euro
2004-2008	Ertüchtigung Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim	7.514.000 Euro
2005-2009	Ringschluss Schwarza-/Weidasystem	13.740.000 Euro
2008-2010	Hochbehälter Dörtendorf	5.150.000 Euro
2007-2008	Umrüstung Pumpwerk Kolba	250.000 Euro
2007-2008	Pumpwerke für Überleitung	2.230.000 Euro
2006-2007	<ul style="list-style-type: none"> • Hochbehälter 04 Weimar-Gelmeroda • Hochbehälter 05 Jena-Remderoda 	1.720.000 Euro
2004-2009	Überleitung Verbundwasserversorgungssystem Nordthüringen bis Verbundwasserversorgungssystem Ostthüringen, 1. BA	14.292.000 Euro
2006-2008	Anbindung bei Kahla	2.030.000 Euro
2005	<ul style="list-style-type: none"> • Fernleitung • Hochbehälter Reinstädt • Komplettierung MSR-Kabel FWL A 	200.000 Euro
2007-2011	Überleitung Verbundwasserversorgungssystem Nordthüringen bis Verbundwasserversorgungssystem Ostthüringen, 2. BA bis HB Weira	13.303.000 Euro

Als Fördersatz wird für alle aufgeführten Maßnahmen jeweils 75 Prozent aufgeführt.

Vor diesem Hintergrund wurde in der Sitzung ergänzt, dass die geschätzten Kosten der drei Positionen „Hochbehälter 04 Weimar-Gelmeroda“, „Hochbehälter 05 Jena-Remderoda“ und „Hochbehälter Reinstädt“ in der Summe 5.980.000 Euro ergeben würden. Die geschätzten Kosten der beiden Positionen „Überleitung Verbundwasserversorgungssystem Nord-

thüringen bis Verbundwasserversorgungssystem Ostthüringen, 1. BA Anbindung bei Kahla, Unterpunkt Fernleitung“ und „Überleitung Verbundwasserversorgungssystem Nordthüringen bis Verbundwasserversorgungssystem Ostthüringen, 2. BA bis HB Weira“ würden in der Summe 27.595.000 Euro betragen.

3. Ablehnung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages

Nach Angaben der Landesregierung teilte Herr Brückner dem Verwaltungsrat in seiner 10. Sitzung am 28. April 2005 mit, dass anstelle des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Verbindung des Ost- mit dem Nordsystem der Thüringer Fernwasserversorgung ein Schreiben zugestellt wird, dessen Inhalt einem Verwaltungsakt gleichbedeutend ist. Das angekündigte Schreiben vom 28. April 2005 ist bei der Thüringer Fernwasserversorgung am 26. Mai 2005 eingegangen. Im Geschäftsbericht der 11. Verwaltungsratssitzung am 5. Oktober 2005 habe die Geschäftsführung den Verwaltungsrat über den Eingang und den Inhalt des Schreibens vom 28. April 2005 informiert; eine Kopie des Schreibens habe der Verwaltungsrat nicht erhalten. Die Geschäftsführung habe darauf aufmerksam gemacht, dass die Thüringer Fernwasserversorgung davon ausgehe, dass die entsprechenden Fördermittel zur Umsetzung des versorgungstechnischen Gesamtkonzepts für Ostthüringen bereitgestellt werden. Sie habe dort weiter ausgeführt, dass die Thüringer Fernwasserversorgung das Versorgungskonzept ohne eine Förderung des Landes nicht umsetzen könne.

Der Zeuge Ungvári denke, dass es keinem Verwaltungsrat-Mitglied zu diesem Zeitpunkt unbekannt gewesen sei, dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag noch nicht vorliege. In unregelmäßigen Abständen habe es Kontakte zum Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und auch zum Fernwasserzweckverband gegeben. In diesem Zusammenhang sei auch darüber gesprochen worden, dass dieser noch nicht vorliege. Man sei aber zunächst in dem Glauben gewesen, dass ein solcher noch abgeschlossen werde. Es habe sich erst allmählich abgezeichnet, dass nicht der Fall sein werde.

Nach Darstellung des Zeugen Peters sei in der 10. Verwaltungsrat-Sitzung die Ablehnung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mitgeteilt worden. Mit Schreiben vom 28. April 2005, bei der Thüringer Fernwasserversorgung am 26. Mai 2005 eingegangen, sei dieses der Thüringer Fernwasserversorgung schriftlich mitgeteilt worden.

Der Zeuge Steinwachs führte aus, dass er das Schreiben von Herrn Brückner nicht erhalten habe. Mit der offiziellen Bekanntgabe in der 10. Sitzung des Verwaltungsrats am

28. April 2005 habe er erstmalig von dem Vorgang gehört. Eine Kenntnisnahme außerhalb der Verwaltungsrat-Sitzung verneinte er. Es sei in der Verwaltungsrat-Sitzung ausgeführt worden, dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nicht möglich und ein Schreiben mit einem verbindlichen Charakter unterwegs sei. Über den Inhalt der Verbindlichkeit seien keine Angaben gemacht worden. Die Aussage über die Verbindlichkeit des Schreibens sei nach Meinung des Zeugen Steinwachs von Herrn Brückner getätigt worden.

Zu dieser Aussage der „Verbindlichkeit des Schreibens“ wurde der Zeuge Brückner in der 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses befragt. Hier stellte er klar, dass diese Aussage sicherlich verkehrt gewesen sei. Falls er dieses so gesagt haben sollte, habe er das möglicherweise falsch formuliert. Im Nachhinein betrachtet habe er der Bedeutung dieses Schreibens wohl einen höheren Stellenwert zugemessen, als dieses eigentlich gehabt habe.

a. Schreiben vom 28. April 2004

Das Schreiben vom 28. April 2004 diene nach Auskunft der Landesregierung der Beantwortung des Schreibens der Thüringer Fernwasserversorgung vom 27. September 2004, in welchem diese den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages anregte. Inhaltlich habe man der Thüringer Fernwasserversorgung mitgeteilt, dass die dargestellte Gesamtkonzeption für eine qualitativ und quantitativ einwandfreie Fernwasserversorgung des Ostthüringer Raumes nach dem Jahr 2008 seitens des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt befürwortet werde. Der Freistaat Thüringen besitze ein erhebliches Interesse an der Umsetzung dieser Planungen und Investitionsmaßnahmen.

Die erforderlichen Gesamtinvestitionen seien zwischen der Thüringer Fernwasserversorgung und dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt abgestimmt, präzisiert und mit Erläuterungen untersetzt worden. Dieses Ergebnis bilde die Grundlage für die weiteren Schritte zur Umsetzung des Gesamtkonzepts bis Ende 2014 und sei aus der Anlage zum vorliegenden Schreiben ersichtlich:

Maßnahmen	Geschätzter technischer Umfang (Angaben vorbehaltlich der fachtechnischen Prüfung)	Geschätzte Gesamtkosten in Euro
Rehabilitation Wasseraufbereitungsanlage Zeigerheim	Sicherung einer Aufbereitungsleistung von rund 35.000 m ³ /d	7.514.000
Leistungserhöhung Wasseraufbereitungsanlage Trinkwasseraufbereitungsanlage Luisenthal	Erhöhung der hydraulischen Aufbereitungsleistung von durchschnittlich 60.000 m ³ /d auf 92.000 m ³ /d, keine Erweiterung oder Veränderung der Aufbereitungstechnologie	500.000

<p>Pumpwerke für die Überleitung von Fernwasser aus dem Verbundwasserversorgungssystem Nordthüringen (VWVN) in das Verbundwasserversorgungssystem Ostthüringen (VWVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standort Hochbehälter 04 Weimar Gelmeroda • Standort Hochbehälter 05 Jena-Remderoda 	<p>Überleitung von durchschnittlich rund 18.000 m³/d bis maximal 32.000 m³/d Fernwasser</p>	<p>3.950.000</p>
<p>Überleitung Verbundwasserversorgungssystem Nordthüringen bis Verbundwasserversorgungssystem Ostthüringen; 1. BA</p> <ul style="list-style-type: none"> • TO Fernwasserleitung vom Hochbehälter 05 Jena-Remderoda bis Kahla 	<p>18 km Fernwasserleitung voraussichtlich DN 500, 7 km Fernwasserleitung voraussichtlich DN 800</p>	<p>14.292.000</p>
<p>Überleitung Verbundwasserversorgungssystem Nordthüringen bis Verbundwasserversorgungssystem Ostthüringen; 1. BA</p> <ul style="list-style-type: none"> • TO Hochbehälter Beckerskirchhof 	<p>Speicherinhalt voraussichtlich 2 x 1500 m³</p>	<p>2.030.000</p>
<p>Überleitung Verbundwasserversorgungssystem Nordthüringen bis Verbundwasserversorgungssystem Ostthüringen; 2. BA</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fernwasserleitung von Kahla bis Hochbehälter/ Pumpwerk Weira 	<p>18 km Fernwasserleitung voraussichtlich DN 800</p>	<p>13.303.000</p>
<p>Ringschluss Schwarza-/Weidasystem mit den Teilvorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungserhöhung bestehende Fernwasserleitung B durch Verlegung einer Parallelleitung • Verlängerung Fernwasserleitung B und Einbindung im Hochbehälter Staitz • Umrüstung Pumpwerk Weira 	<p>Rund 4 km Fernwasserleitung DN 800; Leistungserhöhung von rund 25.000 m³/d auf 43.000 m³/d</p> <p>Rund 10 km Fernwasserleitung DN 1000</p> <p>Einbau leistungsgerechter Pumpen für die Weiterförderung von maximal rund</p> <ul style="list-style-type: none"> - 11.000 m³/d zum Hochbehälter Weiraer Wald; - 45.000 m³/d zum Hochbehälter Staitz 	<p>13.740.000</p>
<p>Umrüstung Pumpwerk Kolba</p>	<p>Einbau leistungsgerechter Pumpen für die Weiterförderung von rund 26.000 m³/d zum Hochbehälter/Pumpwerk Weira</p>	<p>250.000</p>
<p>Neubau Hochbehälter Dörtendorf</p>	<p>Voraussichtlich 2 x 5000 m³</p>	<p>5.150.000</p>

Eine Förderung seitens des Landes unterliege nach einer Antragstellung der Thüringer Fernwasserversorgung für das jeweilige Einzelvorhaben der Richtlinie zur Förderung

wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in Thüringen und stehe unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel. Das Thüringer Finanzministerium habe mit Schreiben vom 28. Februar 2005 einer Abweichung von dieser Förderrichtlinie insoweit zugestimmt, als die Thüringer Fernwasserversorgung für die Umsetzung des Gesamtkonzepts grundsätzlich auch zum Kreis der möglichen Zuwendungsempfänger zähle.

Abhängig von der Anmeldung für die Haushaltsjahre 2006 bis einschließlich 2014 würden die entsprechenden o.g. Investitionsvorhaben in das Förderprogramm des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt für die betreffenden Haushaltsjahre aufgenommen werden. Es müsse jedoch nochmals betont werden, dass dieses unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung für die Landeshaushalte 2006 - 2014 stehe.

Diese Mitteilung über eine Aufnahme der Investitionsvorhaben in die jährlichen Förderprogramme des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt sei nach weiterer Auskunft der Landesregierung in rechtlicher Sicht weder als Verwaltungsakt nach § 35 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz noch als Zusicherung nach § 38 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz zu werten sei. Die Zusage zur Aufnahme der Investitionen in die jährlichen Förderprogramme des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt erfülle nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Verwaltungsakts, da hiermit keine Entscheidung mit unmittelbarer Rechtswirkung getroffen werde, sondern lediglich ein zukünftiges Handeln des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zugesagt werde. Aber auch der Tatbestand der Zusicherung sei nicht erfüllt, da § 38 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz voraussetze, dass die Behörde den Erlass eines Verwaltungsaktes zusage. Die Aufnahme einer geplanten Investition in ein Förderprogramm stelle jedoch keinen Verwaltungsakt dar, da es an der unmittelbaren rechtlichen Außenwirkung der Entscheidung fehle.

b. Gründe für die Ablehnung

Hauptgrund für die Ablehnung des auch vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zunächst favorisierten Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages seien nach Angaben der Landesregierung die Unsicherheiten hinsichtlich der bis einschließlich 2014 zur Verfügung stehenden Fördermittel des Landes gewesen. Der Hauptvorteil eines öffentlich-rechtlichen Vertrages in Form von Planungssicherheit für den gesamten Investitionszeitraum wäre daher nicht zu erreichen gewesen. Zudem habe die Förderungspraxis des Landes gegenüber der Thüringer Fernwasserversorgung zum damaligen Zeitpunkt ohnehin im Fokus der EU-Kommission gestanden, so dass zum einen eine negative Beeinflussung des laufenden Subventionsbeschwerdeverfahrens zum anderen

aber auch eine Provozierung weiterer Beschwerden durch den Fernwasserzweckverband Südthüringen befürchtet wurde.

Nach Aussage des Zeugen Brückner seien die Gründe für die Ablehnung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages in den zurückgehenden Fördermitteln zu suchen. Es sei klar gewesen, dass weniger EU-Mittel zur Verfügung stehen würden bzw. innerhalb des Landes Umschichtungen erfolgen sollten. Man habe gewusst, dass in den nächsten Jahren nicht mehr über solche Pakete wie in der Vergangenheit verfügt werden konnte, dass die Gesamtsumme an Fördermitteln rückläufig sein werde. Dieser Prozess sei offensichtlich in der Haushaltsvorplanung oder in den Programmabläufen zur Fördermittelbereitstellung langsam „durchgesickert“.

Als maßgeblicher und entscheidender Grund für die Ablehnung sei jedoch der Druck durch die Subventionsbeschwerde Südthüringens bei der EU zu werten. Es habe zum damaligen Zeitpunkt eine gewisse Verunsicherung vor diesem Hintergrund bestanden, ob ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zusätzlich belastend wirken würde.

Die lange Bearbeitungsdauer von 8 Monaten im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt bis zur Ablehnungsentscheidung begründete der Zeuge Brückner ebenfalls wohl mit der Subventionsbeschwerde Südthüringens. Aus dem zeitlichen Ablauf könne man schließen, dass sicherlich gern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen worden wäre. Der Zeuge Brückner habe sich an seinem vorletzten Arbeitstag im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt moralisch verpflichtet gefühlt, wenigstens ein Antwortschreiben zu fertigen, auch wenn dieses für die Geschäftsführung nicht zufrieden stellend gewesen sein dürfte.

Der Zeuge Wagner schilderte ebenfalls die Gründe für das Ablehnungsschreiben des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 28. April 2005.

In den Jahren 2004/2005 habe es im Freistaat Thüringen eine schwierige Haushaltssituation gegeben: im Juli 2004 eine Haushaltssperre, einen zweiten Nachtragshaushalt und im September 2004 die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten mit der Aussage, dass Einzelförderungen künftig die Ausnahme sein sollten und der bereits damals angekündigten Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs. Im Haushaltsjahr 2005 habe es Kürzungen der Haushaltsansätze im kommunalen Finanzausgleich und eine Bewirtschaftungsreserve von erheblicher Größenordnung gegeben. In diesem Zeitraum seien sämtliche Verpflichtungsermächtigungen im kommunalen Finanzausgleich und bei den Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gesperrt gewesen. Am 21. Juni 2005 habe es dann das Verfassungsgerichtshofsurteil zum kommunalen Finanzausgleich gegeben. Innerhalb der Gremien der Thüringer Fernwasserversorgung habe es insoweit von

kommunaler Seite Bedenken im Hinblick auf den Einsatz von Mitteln aus dem kommunalen Finanzausgleich gegeben.

In Bezug auf die zweite Geldquelle (EU-Gelder) habe das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt damals vor dem Hintergrund der Subventionsbeschwerde des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen ein Risiko beim Einsatz dieser Mittel gesehen. Zudem habe zu dieser Zeit die öffentliche Diskussion über die künftige Strukturfondsausstattung ab 2007 begonnen. Es habe eine heftige Diskussion zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere den Nettozahlern, darüber gegeben, welche Summen in Zukunft in diese Strukturfonds eingestellt werden sollten. Dies geschah des Weiteren vor dem Hintergrund, dass die neuen Mitgliedstaaten in Mittel- und Osteuropa (Ziel-1-Gebiet) einen Großteil des Geldes in Anspruch nehmen würden.

Es sei damit vorhersehbar gewesen sei, dass die finanziellen Mittel sowohl aus dem „Kommunalen Finanzausgleich“ als auch aus dem Europäischen Fond für regionale Entwicklung geringer ausfallen würden, was inzwischen auch eingetreten sei.

Hinzu sei auch gekommen, dass in den Jahren 2005 und 2006 für das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt die Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie oberste Priorität gehabt habe. Bis zum 31. Dezember 2005 sollten danach alle Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern über eine geordnete Abwasserentsorgung verfügen. Dies habe sich bis ins Förderjahr 2006 hinein ausgewirkt, weil es der Kommission ausgereicht habe, wenn die Entsorgung oder deren Errichtung zumindest begonnen habe.

Dieses seien im Wesentlichen die Gründe gewesen, welche eine sehr bedeutsame Rolle für die Ablehnung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gespielt hätten.

Der Zeuge Peters schilderte, dass der Ablehnung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages wohl u.a. Gründe in der Notifizierung bei der EU zugrundegelegen hätten. Dieses befinde sich jedoch außerhalb des Verantwortungsbereiches der Geschäftsführung.

c. Zusammenhang zwischen der Förderungsregelung und der Subventionsbeschwerde

Zum Zusammenhang zwischen der Art und Weise der Förderungsregelung und der Subventionsbeschwerde äußerte sich die Landesregierung in der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses. Danach sei der Zusammenhang zwischen der Subventionsbeschwerde und dem Nichtzustandekommen des öffentlich-rechtlichen Vertrages darin begründet, dass der Freistaat Thüringen in Fragen des Wettbewerbs und der beihilferechtlichen Fragen keine Erfahrungen besessen habe. Man habe es intern als Risiko betrachtet, dass durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der bestehende Konflikt zwischen der Kommission und dem Freistaat Thüringen beeinflusst werde. Die Subventionsbeschwerde sei aber nicht der einzige und auch nicht der entscheidende Grund

für den Entschluss, keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen, gewesen; sie habe nur am Rande eine Rolle gespielt.

Der Zeuge Brückner sagte zu dieser Thematik aus, dass das Problem nicht unbedingt in den beiden Modellen (Einzelförderung oder öffentlich-rechtlicher Vertrag) liege, sondern in der Verwaltung habe man zu dem Zeitpunkt im Jahr 2004 zumindest annehmen müssen, dass sich die EU ernsthaft mit der Frage der Fördermittelbereitstellung für Wasser und Abwasser an die Aufgabenträger beschäftigt und das deutsche System hinterfragt. Von Seiten des Bundes sei man ebenfalls „aufgescheucht“ gewesen. Er selbst habe seine Auffassung dargestellt, dass es auch in Zukunft im Rahmen einer gewissen Daseinsvorsorge für solche Dinge Fördermittel geben müsse. Er habe das Gefühl gehabt, dass man bundeseitig vielleicht gehofft habe, dass ein Klärungsprozess und eine Entscheidung erfolgt, was aber nicht geschehen sei. Zu dem Zeitpunkt sei ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nicht möglich und das Schreiben sei ein „Hintrösten“ gewesen. Bei einer Einzelmaßnahme habe man demgegenüber gewusst, dass diese mangels Vorbereitung nicht in 14 Tagen zu erwarten gewesen sei. Insofern habe die Hoffnung bestanden, dass das EU-Verfahren zum Abschluss gebracht werde und eine Entscheidung vorliege.

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt habe zur Klärung der Problematik durch Vermittlung über das Bundesfinanzministerium Kontakte zur EU gehabt, wobei der Zeuge Brückner selbst hierbei nicht tätig geworden sei. Er wisse nicht, ob es bis heute zu diesen Verhandlungen ein Ergebnis geben würde. Er glaube aber, dass es keine Entscheidung gäbe, was bei der EU aber auch nicht unüblich sei. Es habe auch keine Nachfragen mehr gegeben.

d. Folgen der Ablehnung

Es habe gleichwohl nach Aussage des Zeugen Brückner eine klare Absichtserklärung mit dem Schreiben vom 28. April 2005 gegeben, anstehende, in einer Liste erfasste Maßnahmen, nach Maßgabe des Landeshaushalts und den zur Verfügung stehenden Mitteln, in ein Förderprogramm einzuordnen. Man hätte in einem nächsten Schritt dann schauen müssen, welche Mittel vorhanden sind, welche Prioritäten gesetzt werden und welche politischen Beschlüsse bei der Verteilung der Mittel beachtet werden müssen. Es habe aber die ganz klare Aussage gegeben, dass man das Vorhaben und die Tatsache der Förderbedürftigkeit der Maßnahmen zur Kenntnis nehme und beim Vorhandensein der entsprechenden Mittel auch fördern werde. Die Absichtserklärungen seien im Ministerium aus der zuständigen Fachverwaltung getroffen worden. Die Kenntnis des Verwaltungsrats sei dadurch erfolgt, dass das offizielle Schreiben vom 28. April 2005 an die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung adressiert und sicherlich auf der nächsten Verwaltungsratsitzung Gegenstand der Sitzung gewesen sei. Ein

Fördermittelbescheid sei bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst indessen nicht erteilt worden.

Der Zeuge Brückner würde es nicht so sehen, dass mit der Ablehnung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages die Forderungen aus dem Verwaltungsrat-Beschluss vom September 2004 nicht umsetzbar gewesen wären. Selbst der Vertrag hätte nicht die Garantie gegeben, dass tatsächlich das Geld bereitgestellt worden wäre. Man hätte zu einzelnen Maßnahmen Anträge stellen können und dann hätte im Einzelfall über eine Förderung entschieden werden müssen.

Nach der Ablehnung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages habe man nach Angaben des Zeugen Peters versucht, mit der neuen Situation klarzukommen. Die in Aussicht gestellte Aufnahme von Maßnahmen in das Fördermittelprogramm sei „für die Geschäftsführung eine nicht sehr greifbare Botschaft“ gewesen. Auf die Frage nach einer Kontaktaufnahme mit dem Ministerium, um die Frage der Förderung für einzelne Maßnahmen zu klären, schilderte der Zeuge Peters den weiteren Ablauf. Nach der Aussage vom 28. April 2005 – Ablehnung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, aber eventuelle Einzelförderung – sei zunächst die Sache beendet gewesen. Es habe dann im Dezember 2005 den Beschluss zum Wirtschaftsplan 2006 mit der mittelfristigen Unternehmensplanung gegeben. Die mittelfristige Unternehmensplanung im Zeitraum 2006 bis 2007 sei wieder ausdrücklich mit dem Auftrag des Verwaltungsrates an die Geschäftsführung zur Klärung der Fördermittelfrage mit dem Land versehen gewesen. Am 17. Juli 2006 habe man die abgebrochenen Verhandlungen bezüglich eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Absicherung der Finanzierung wieder aufgenommen, da es vom Umweltministerium Signale hierzu gegeben habe. Vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt habe man die Antwort erhalten, dass eine Kabinettsvorlage vorbereitet werde und dass vor diesem Hintergrund die Geschäftsführung das Konzept Fichtner I bestätigen sollte. Dies habe man indessen aufgrund des Überarbeitungsbedarfs des Fichtner I Gutachtens ablehnen müssen.

Entsprechend den Angaben des Zeugen Wagner habe die Absicht der Förderung von Einzelvorhaben in den jährlichen Förderprogrammen mit einem Förderansatz von 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei einer gesicherten konzeptionellen Basis bestanden. Anfang 2006 habe es eine erneute Kontaktaufnahme zwischen der zuständigen Abteilung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung gegeben. Nach einem Gespräch bei Minister Dr. Sklenar am 16. Februar 2006 habe man den Auftrag der Erarbeitung einer Kabinettsvorlage erhalten, mit dem Ziel, die Vorzugsvariante aus Fichtner I für das weitere Vorgehen bestätigt zu bekommen. In späteren Entwurfsphasen dieser Kabinettsvorlage sei

auch der Vorschlag eines öffentlich-rechtlichen Vertrages wieder enthalten gewesen. Für eine gesicherte Grundlage der Kabinettsvorlage sei die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung mit Schreiben vom 27. Juli gebeten worden, das Fichtner-I-Gutachten zu bestätigen. Dieses sei durch Schreiben der Geschäftsführung vom 4. August 2006 negativ beschieden worden. Bereits im Juni 2006 sei die Geschäftsführung zur Erkenntnis eines Überarbeitsbedarfs von Fichtner I gelangt. Die Variantenfrage sei hiermit wieder offen gewesen. Vor diesem Hintergrund, der nicht gesicherten Basis für die Kabinettsvorlage, sei es auch nicht zu dieser gekommen. Im Jahr 2006 habe es noch einmal den Versuch der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung zur Befassung mit der Thematik eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gegeben. Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt habe diesbezüglich darauf hingewiesen, dass dieses erst möglich sei, wenn die Überarbeitung des Fichtner Gutachtens abgeschlossen sei. Eine Vorstellung dieses neuen Gutachtens sei erst in der gemeinsamen Veranstaltung von Anstalts- und Gewährträgersammlung und Verwaltungsrat im Januar 2007 erfolgt; eine Entscheidung sei ausgeblieben.

Im Jahr 2007 sei das Kabinett im Ergebnis des Fichtner-II-Gutachtens mehrfach über den Stand informiert worden. Mit diesen Kabinettsvorlagen, insbesondere mit der Kabinettsvorlage im März 2007, habe man erreicht, dass im Haushaltsentwurf für den Landeshaushalt 2008/2009 ein Haushaltsansatz in Form einer Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2008 für die Jahre 2009 - 2012 i.H.v. 4 mal 8 Millionen für die Zwecke der Förderung von Investitionen der Thüringer Fernwasserversorgung aufgenommen wurde. Hierfür seien weder Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich noch EU-Gelder in Ansatz gebracht worden. Damit seien die Schwierigkeiten einer Kollision bei den Prioritätensetzungen und die Diskussionen seitens der Kommunen ausgeräumt gewesen. Jedoch sei das Problem einer Klärung der konzeptionellen Frage noch vorhanden gewesen.

Der Zeuge Ungvári sagte aus, dass in der Zeit zwischen dem Schreiben vom 27. September 2004 und der Antwort im Mai 2005 Beratungen stattgefunden hätten, welche aber nicht von ihm, sondern hauptsächlich von seinem Kollegen aus dem technischen Bereich geführt worden wären. Es habe sich abgezeichnet, dass es nicht zu einem öffentlich-rechtlichen Vertrag kommen werde. Eine Bewertung der Tatsache, dass es nahezu acht Monate bis zu einem Antwortbrief gedauert hätte, halte er heute nicht mehr für machbar. Man könne sich sicherlich vorstellen, dass dieses in der damaligen Situation nicht zufrieden stellend gewesen sei. Die Nichtentscheidung durch das Ministerium habe aber nicht dazu geführt, entscheidungsunfähig zu sein, sondern habe dazu bewogen, den angedachten Weg nicht mehr weiter zu verfolgen. Die Ablehnung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Schreiben vom 28.04.2005 habe er „...als erfahrener Pragmatiker... so gedeutet, dass wir

nicht mit verlässlich größeren Förderungen rechnen können, und haben uns auch danach gerichtet“. In seiner Verbindlichkeit sei das Schreiben für die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung - obwohl als rechtsverbindlich von Seiten des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt angekündigt - nicht ausreichend gewesen, um darauf ein ganzes Projekt zu gründen. Man wäre ein nicht kalkulierbares Risiko eingegangen, wenn die Variante 3 nur aufgrund dieser Zusage, es werde Bemühungen über die Gewährung von Fördermitteln geben, weiterverfolgt worden wäre. Es sei der Geschäftsführung insofern klar gewesen, dass die Aussage nicht ausreichend belastbar war, da die Hoheit über die Vergabe von Haushaltsmitteln beim Landtag liege und Voraussagen in Briefform keinen Wert haben würden.

Nach dem Antwortschreiben des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt habe die Geschäftsführung die Entscheidung zur Verfolgung anderer strategischer Entscheidungen treffen müssen. Es sei immer deutlicher geworden, dass die Problematik alsbald auch terminlich relevant sein würde. Man habe sich dann entschlossen, nach anderen technisch machbaren Lösungen mit möglichst gleicher Güte zu suchen. Es habe relativ oft Kontakte zum Verwaltungsrat-Vorsitzenden gegeben. Er sei darüber informiert worden. Dem Zeugen sei jedoch nicht mehr bekannt durch wen und in welcher Form Arbeitsgespräche mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden bzw. Informationen über die Problematik stattgefunden haben. Er selbst habe ihn darüber jedenfalls nicht informiert. Der Zeuge wisse auch nicht mehr, wann der Staatssekretär darüber informiert wurde, dass das Antwortschreiben unzureichend sei und keine Planungsgrundlage darstelle.

Der Verwaltungsrat sei – in einer seiner Sitzungen – darüber informiert worden, dass es keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag geben werde. Über die sich daraus ergebenden Konsequenzen, dass die Variante nicht mehr weiterverfolgt werde, weil sie ohne Förderung nicht finanzierbar sei („keine Planungssicherheit“), sei der Verwaltungsrat erst später informiert worden. Wann genau dieses war, wisse er nicht mehr. Die Information an den Verwaltungsrat, dass kein öffentlich-rechtlicher Vertrag kommen wird, sei sehr unterschiedlich aufgenommen wurden, da z.B. die kommunalen Vertreter bei einer hohen Förderung befürchteten, dass dieses zu Lasten anderer Förderungen im kommunalen Bereich gehen würde.

Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Ungvári (das Antwortschreiben der Landesregierung zur Förderung haben wir, „...als erfahrene Pragmatiker... so gedeutet, dass wir nicht mit verlässlich größeren Förderungen rechnen können, und haben uns auch danach gerichtet“) sagte der Zeuge Steinwachs, dass diese Auffassung der Geschäftsführung im konkreten Zusammenhang nicht im Verwaltungsrat thematisiert worden sei. Es sei vom Thema her ein authentisches Gespräch gewesen und zwar dahingehend, dass es mit Förderungen unter den

neuen Konstellationen schwierig sei. Auf den Tag oder einen konkreten Sachzusammenhang lasse sich dieses allgemeine Gespräch nicht präzisieren. Die Fördermöglichkeiten von Maßnahmen der Thüringer Fernwasserversorgung für das Gesamtkonzept durch den Freistaat Thüringen bewertete der Zeuge Steinwachs als unklar zu diesem Zeitpunkt. Einerseits sei die Geschäftsführung in Bezug auf eine Förderung bemüht gewesen, andererseits hätten das Land selbst bzw. die Vertreter des Fachministeriums keine klaren Aussagen geliefert und auf einen Brief verbindlichen Charakters verwiesen.

Der Zeuge Wagner sagte zu etwaigen Nachfragen, ob die vom Zeugen Ungvári geschilderte Sichtweise (das Antwortschreiben der Landesregierung zur Förderung haben wir, „...als erfahrene Pragmatiker... so gedeutet, dass wir nicht mit verlässlich größeren Förderungen rechnen können, und haben uns auch danach gerichtet“) richtig sei, dass ihm diese Sichtweise erst durch die Aussage des Zeugen Ungvári bekannt geworden sei. Im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt habe man eine andere gehabt.

4. Förderung einzelner Vorhaben

a. Allgemeine Grundlagen

(1) Vereinbarkeit mit der Begründung zum Gesetzentwurf betreffend die Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung

Auf die Frage, ob eine Förderung von Maßnahmen mit dem Gründungsbeschluss der Thüringer Fernwasserversorgung¹

überhaupt noch vereinbar sei, sagt der Zeuge Illert folgendes aus: hiermit sei lediglich die institutionelle Förderung aufgegeben worden. Eine investive Förderung im Bereich des gewerblichen Anteils sei, wie im Fall der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim realisiert, weiterhin möglich gewesen. Wenn Thüringen für Aspekte außerhalb des unmittelbaren Unternehmenszwecks Leistungen erwarte und diese fördere, wie z.B. eine besondere Versorgungssicherheit in Gesamthüringen, so sei dieses mit dem Gründungsbeschluss kompatibel. Nach Aufgabe der institutionellen Förderung habe nie

¹ Gesetzentwurf der Landesregierung: Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Thüringer Talsperrenverwaltung, Drucksache 3/2731 vom 30. September 2002, S. 4: „Mit der geplanten Neuorganisation der Fernwasserversorgung in Thüringen kann erwartet werden, dass der Haushalt des Landes nur noch insoweit belastet wird, als die mit diesem Gesetz übertragenen staatlichen Aufgaben – wie etwa der Hochwasserschutz – zu erfüllen sind.“.

infrage gestanden, dass die Thüringer Fernwasserversorgung im Übrigen in ihrem hoheitlichen Bereich ein Zuschussbetrieb des Landes sei.

Der Zeuge Brückner wertete die entsprechende Begründung zum Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung ebenfalls nur in Bezug auf eine institutionelle Förderung (Sonderzuwendungen, Entschuldungen, außergewöhnliche Sonderfinanzierungen, u.a.). Eine regelmäßige Förderung einzelner Investitionsmaßnahmen habe – soweit die Mittel vorhanden sind - weiter möglich sein und eine planmäßige Angelegenheit als Hilfe zur Selbsthilfe darstellen sollen. Anderenfalls wäre man durch die Neuorganisation an die Stelle gekommen, den Ausbau der Fernwasserversorgung in Südthüringen weiter fördern zu können und Maßnahmen in Nord-, Mittel- und Ostthüringen dagegen nicht mehr.

(2) Fördermittelprogramm des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und Förderfähigkeit der Thüringer Fernwasserversorgung

Die Frage der Förderung habe sich nach Angaben des Zeugen Brückner nach einem Fördermittelprogramm gerichtet. Dieses sei erarbeitet und dem Minister erläutert worden. Nach dessen Unterschrift habe dieses Programm je nach Ausrichtung ein oder zwei Jahre Gültigkeit besessen.

Zur Frage der Zuständigkeit und Abstimmung für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen nahm die Landesregierung wie folgt Stellung:

Zuständig für diesen Bereich sei das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt gewesen. Die Entscheidungsbefugnis habe beim damaligen Leiter der Abteilung „Wasserwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz“, Herrn Ministerialdirigent. Walter Brückner, gelegen. Die zuständigen Mitarbeiter des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt für die Investitionsförderung seien nach Auskunft der Landesregierung gewesen:

Herr Walter Brückner	Leiter Abteilung „Wasserwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz“, seit 1. Mai 2005 in Altersteilzeit/Ruhestand
Herr Volkmar Müller	Leiter der Abteilung „Wasserwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz“, m.d.W.d.G. beauftragt vom 1. Mai 2005 bis 28. Februar 2006
Herr Klaus Möhle	Leiter Abteilung „Wasserwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz“ seit 1. März 2006
Herr Thomas Wagner	Leiter des Referats „Siedlungswasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Strukturen“ in der Abteilung „Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau“

Herr Arnd Fabian	Referent im Referat „Siedlungswasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Strukturen“ in der Abteilung „Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau“ vom 1. Oktober 2001 bis 29. Februar 2008
Herr Helmut Deubner	Referent im Referat „Wasserbau, Gewässerschutz, Flussgebietsmanagement“ in der Abteilung „Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau“, seit 1. August 2006 im Ruhestand
Frau Petra Polchow	Sachbearbeiterin im Referat „Siedlungswasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Strukturen“ in der Abteilung „Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau“
Herr Ulrich Carl	Sachbearbeiter im Referat „Siedlungswasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Strukturen“ in der Abteilung „Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau“, seit 1. Januar 2006 in Altersteilzeit

Eine Beteiligung des Thüringer Finanzministeriums sei in diesem Zusammenhang nicht erforderlich gewesen. Ob gleichwohl Fachmitarbeiter des Thüringer Finanzministeriums bei diesem Sachverhalt mitgewirkt hätten, lasse sich aus der Aktenlage nicht erkennen. Es sei davon auszugehen, dass im Hinblick auf eine finanzielle Förderung der Thüringer Fernwasserversorgung zwischen der Anstalt und den zuständigen Fachmitarbeitern im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt Kontakte bestanden hätten.

In der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 29. Oktober 2008 wurde zu den geschilderten fehlenden sachlichen Zusammenhängen für eine notwendige Einbeziehung des Thüringer Finanzministeriums die Aussage des Zeugen Brückner herangezogen. Dieser hatte in seiner Vernehmung geäußert, dass eine Nachfrage beim Thüringer Finanzministeriums bzw. die verbindliche Auskunft, ob die Thüringer Fernwasserversorgung überhaupt nach der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt förderfähig sei und ob sich das Thüringer Finanzministeriums einer solchen beabsichtigten Förderung entgegenstellen würde, die schriftliche Auskunft zur Folge gehabt habe, dass die Thüringer Fernwasserversorgung zum Kreis der Förderfähigen zähle. Er könne sich noch erinnern, dass er zuvor einen Herrn Scheen, welcher damals im Thüringer Finanzministerium für die Angelegenheit zuständig gewesen sei, mehrmals nötigen musste, eine Antwort zu erteilen. Vor dem Hintergrund dieser Angaben des Zeugen Brückner äußerten die Beauftragten der Landesregierung, dass es sich hier um unterschiedliche Sachverhalte gehandelt habe. Einerseits handele es um den Schriftwechsel, der im Vorfeld der Diskussion um den Abschluss eines öffentlichen-

rechtlichen Vertrages oder einer Förderung der Thüringer Fernwasserversorgung zur Umsetzung des versorgungstechnischen Gesamtkonzeptes nötig gewesen sei. Es sei die Problematik erörtert worden, ob die Thüringer Fernwasserversorgung nach der Richtlinie zur Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen des Freistaats eine förderfähige Einrichtung sei. Andererseits beziehe sich die Aussage von Herrn Brückner auf den Schriftwechsel im Frühling 2005, bei dem die Zuständigkeit für die Förderung der Maßnahmen der Thüringer Fernwasserversorgung nach der Richtlinie zur Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen erörtert worden sei, welche ausschließlich beim Abteilungsleiter 5 im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt gelegen habe. In der erteilten Auskunft sei lediglich der Zeitraum bis September 2004 umfasst war. Entsprechend einer Nachforderung in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses zur Einbeziehung des Zeitraums nach dem 17. September 2004 wurde deshalb die zuvor abgegebene Auskunft durch die Landesregierung präzisiert. Danach entscheide das zuständige Fachressort über die finanzielle Förderung einzelner Zuwendungsempfänger im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit. In Bezug auf eine Förderung der Thüringer Fernwasserversorgung bedeute dieses, dass das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt die beantragten Fördermaßnahmen auf ihre Förderfähigkeit prüfe und über eine Förderung entscheide. Das Thüringer Finanzministerium sei mit der Erstellung von Förderprogrammen oder der Aufnahme von Maßnahmen in diese Programme nicht befasst gewesen. Aus diesem ergebe sich, dass das Thüringer Finanzministerium im Gegensatz zum Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt nicht mit der Planung der Investitionsförderung für Maßnahmen zur Sicherung der Versorgungsstrategien beschäftigt gewesen sei. Eine Beteiligung des Thüringer Finanzministeriums hinsichtlich von Fördermaßnahmen der Thüringer Fernwasserversorgung sei vor diesem Hintergrund nicht erforderlich gewesen.

Gleichwohl sei eine Mitwirkung des Thüringer Finanzministeriums insoweit notwendig gewesen, als die vom Fachressort beschlossene Förderung nur unter Abweichung von einer geltenden Förderrichtlinie möglich gewesen wäre. Das Thüringer Finanzministerium habe von Oktober 2004 bis zum 13. Juli 2007 zugunsten der Thüringer Fernwasserversorgung in zwei Fällen der Abweichung von der „Richtlinie für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen“ zugestimmt. Die erste Maßnahme, den Schriftwechsel vom Februar 2005 betreffend, sei nicht realisiert worden; das zweite Vorhaben habe die Rehabilitation der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim betroffen. Gegenstand der Abstimmung mit dem Thüringer Finanzministeriums sei die Frage gewesen, ob hier von der einschlägigen Förderrichtlinie insoweit abgewichen werden könne, als die Zuwendung an die Thüringer Fernwasserversorgung ausgereicht werden sollte. Eine Abstimmung über die Frage der Förderwürdigkeit der Vorhaben sei aus den zuvor genannten Gründen nicht erfolgt.

(3) Fördersatz

Der übliche Fördersatz im Bereich Wasser habe den Ausführungen der Zeugen Ungvári zufolge zum damaligen Zeitpunkt (Zeuge Wagner: heute sei dieser Fördersatz nicht mehr in der Förderrichtlinie vorhanden) 75 Prozent der förderfähigen Maßnahmen betragen. Bei Zugrundelegung dieser zuwendungsfähigen Ausgaben sei in der Regel realistischerweise eine tatsächliche Förderung aller anstehenden Kosten um die 50 Prozent die Folge gewesen. Es habe daher eine Differenz zwischen den Gesamtkosten und den förderfähigen Kosten gegeben. Der Zeuge Brückner bestätigte den Fördersatz in Höhe von 75 Prozent. Der Zeuge Peters bestätigte ebenfalls dem Grunde nach die Annahme eines Fördersatzes von 75 Prozent.

b. Einzelförderung konkreter Vorhaben und fehlende weitere Förderanträge

Die Landesregierung teilte weiter mit, dass die Thüringer Fernwasserversorgung mit Bezug auf das Schreiben des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 28. April 2005 am 14. Juni 2005 einen Antrag auf Gewährung einer Förderung für das Investitionsvorhaben „Rehabilitation der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim – Ausbauphase 1“ beim Staatlichen Umweltamt Gera gestellt hat. Gesonderte Beratungen zwischen Geschäftsführung und Verwaltungsrat hätten hierzu im Vorfeld nicht stattgefunden. Der entsprechende Zuwendungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13. Dezember 2006 bewilligte Zuwendungen i.H.v. 3.935.000 Euro bei Gesamtkosten von 7.599.000 Euro.

Neben dieser Maßnahme habe das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt seit 1. Januar 2003 Subventionen für folgende Vorhaben bewilligt:

1. Modellvorhaben zur Umsetzung des Wasserrahmenrichtlinie „Reduktion diffuser Stickstoffeinträge im EG der TS Weida“
Bewilligung von Zuwendungen in Höhe von 426.045 Euro durch Bescheid vom 15. Februar 2005 (Gesamtkosten: 714.947 Euro)
2. Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Angelroda
Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 21. November 2007 mit Zuwendungen in Höhe von 4.813.000 Euro bei Gesamtkosten von 4.914.000 Euro

Von den Maßnahmen, welche zur Umsetzung des zum damaligen Zeitpunkt favorisierten Versorgungskonzepts notwendig gewesen seien, sei lediglich die Rehabilitation der

Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim – Ausbauphase 1 als variantenunabhängiges Vorhaben gefördert worden.

Die Zeugen Ungvári, Wagner, Peters, Illert, Brückner und Steinwachs wurden zu weiteren Fördermittelanträgen befragt.

Nach Aussage des Zeugen Ungvári seien für die Umsetzung der Variante 3 nur bezüglich der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim und die Sanierung von Hochbehältern einzelne Förderanträge gestellt worden. Für letzteres habe es fortlaufende Förderungen aus der Fernwasserzeit gegeben und auch für die Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim seien Fördermittel bewilligt worden.

Der Zeuge Wagner gab an, dass die Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim im Gegensatz zu anderen Maßnahmen variantenneutral sei und dieses eine Entscheidung über eine Förderung des Vorhabens „relativ leicht gemacht“ habe. Für die Förderung anderer (Teil-)Maßnahmen hätte eine konzeptionelle Grundlage vorhanden sein müssen, welche mit der Absage der Geschäftsführung, Fichtner I sei keine Basis mehr, gefehlt habe.

Für die Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim habe man nach Aussage des Zeugen Peters einen Fördermittelantrag gestellt. Diese Maßnahme habe zu dem Zeitpunkt auf jeden Fall durchgeführt werden müssen. Das Wasserwerk in Zeigerheim sei ein Wasserwerk, was zur Wendezeit fertig geworden sei, und ähnlich wie Luisenthal diesen neuen Herausforderungen angepasst werden musste, so dass die Thüringer Fernwasserversorgung dann auch in der Folgezeit Fördermittel dafür bekommen habe. Außer für die Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim seien keine weiteren Fördermittel beantragt worden, da dieses eine teure Genehmigungsplanung vorausgesetzt hätte. Zudem hätten beispielsweise für die Strecke B (Querverbindung vom Schwarza- in das Weida-System, d.h. Querverbindung bei Triptis) die Unterlagen für einen Fördermittelantrag wegen der Unsicherheit bei der Bemessungsgröße auch gar nicht bereitgestellt werden können.

Planungsaufträge, welche Voraussetzung für eine Förderung weiterer Maßnahmen gewesen wären, seien nach Angaben des Zeugen Illert durch den Verwaltungsrat nicht vergeben worden; dieses wäre ohnehin Aufgabe der Geschäftsführung gewesen. Im Detail habe sich der Verwaltungsrat nicht veranlasst gesehen, den Planungsstand einzelner Maßnahmen nachzufragen, da die Geschäftsführung den Verwaltungsrat regelmäßig unterrichtet habe und der Verwaltungsrat jederzeit die Möglichkeit gehabt hätte, nachzufragen.

Für die Basis einer Einzelantragstellung hätte man nach Aussage des Zeugen Brückner dem Grunde nachschauen müssen, wann die Maßnahmen durchgeführt werden sollten und wie die Planungsvorbereitung gewesen sei. Man könne nicht einfach einen Antrag stellen, sondern es hätten auch Unterlagen beigebracht werden müssen. Zu einem ordentlichen Fördermittelantrag würden insofern neben der Angabe des Kostenbetrages auch Genehmigungen gehören. Dem Zeugen Brückner seien keine Planungsunterlagen oder Arbeitsstände bekannt gewesen, die eine Beantragung von Fördermitteln ermöglicht hätten. Er glaube, dass es keine konkreten Unterlagen zu den einzelnen Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt gegeben hätte. Fichtner I sei eine Studie und damit nicht konkret untersetzt gewesen. Soweit er sich erinnern könne, seien für 2005 und wohl auch für 2006 keine konkreten Maßnahmen vorgesehen gewesen. Von heute auf morgen sei dieses auch nicht zu machen gewesen. Bei der Ertüchtigung Zeigerheim seien – bis zur Beendigung seiner Tätigkeit im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt Ende April 2005 – vielleicht Vorplanungen vorhanden gewesen, welche das Unternehmen intern im Vorfeld und weiter zurückliegend gemacht hätte. Diese hätten aber hundertprozentig nicht genügt, um daraufhin Fördermittel auszureichen

Der Zeuge Wagner führte zu den fehlenden Einzelanträgen aus, dass die Geschäftsführung ausgeführt habe, Planungen diesbezüglich machen zu müssen, welche mit Kosten verbunden seien. Dieses hätte man indessen aber in jedem Fall, ob mit oder ohne Förderung, vorantreiben müssen. Seines Erachtens könne man zudem beim Vorliegen eines Gutachtens, welches eine bestimmte Variante bevorzugt und zu dessen Konzept man als Geschäftsführung Vertrauen habe, auch eine Planung in Auftrag geben, um zu sehen, ob man dafür Fördermittel erhalte. Möglicherweise wären die Erkenntnisse der Kostensteigerung mit der Vertiefung solcher Planungen dann auch schon früher als zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Überarbeitungsbedarf von Fichtner I aufgetreten. Gespräche über die Sinnhaftigkeit solcher Planungen mit der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung seien dem Zeugen Wagner nicht bekannt; ebenso wenig Kontaktaufnahmen unter dem Aspekt der Fördermittelbeantragung. Die Voraussetzungen der Förderung seien der Thüringer Fernwasserversorgung bekannt gewesen.

Der Zeuge Steinwachs erklärte, dass er den Eindruck gehabt habe, dass die Thüringer Fernwasserversorgung Förderanträge gestellt hat oder in Vorbereitung solcher sich im Gespräch mit dem Ministerium befunden habe. Auf Nachfrage, ob neben der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim noch andere Anträge zur Umsetzung weiterer Maßnahmen gestellt worden seien, sagte der Zeuge Steinwachs, dass er davon ausgehe. Es wäre für seine Verhältnisse nicht ordnungsgemäß, wenn die Geschäftsführung der Thüringer

Fernwasserversorgung nicht für jede Maßnahme einen Fördermittelantrag gestellt habe, wo es nur irgendwo möglich gewesen sei. Der Zeuge glaube, dass an dem konkreten Tag die Verwaltungsrat-Mitglieder die Geschäftsführung nicht zu dieser Antragstellung befragt hätten; im Allgemeinen sei dieses jedoch erfolgt. Das heißt, bei jeder Investition sei angefragt worden, ob es Fördermittel gibt und ob entsprechende Anträge gestellt wurden. Es habe dann dazu entweder eine klare Aussage gegeben oder es sei in Aussicht gestellt worden, dass man zu einem späteren Zeitpunkt eine solche erhält. Für keine der vorgelegten Maßnahmen, denke er, habe es den Tenor gegeben, eine Förderung sei nicht möglich. Bei dem Fichtner I – Beschluss vom September 2004 sei es noch unklar gewesen.

c. Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln

Die Landesregierung teilte mit, dass die im Jahr 2005 zur Verfügung stehenden Mittel für die Wasserversorgung ausgeschöpft worden sind. Der Haushaltsansatz 2005 im Titel 1720-88312 „Zuweisungen für Wasserversorgungsanlagen“ habe 9.567.900 Euro betragen. Hinzu sei ein Ausgaberesult aus dem Jahr 2004 in Höhe von 112.000 Euro gekommen. Der Bewirtschaftungsreserve hätten Mittel in Höhe von 730.900 Euro unterlegen, so dass letztendlich ein Ansatz von 8.949.000 Euro zur Verfügung gestanden habe.

Bewilligt wurden im betreffenden Jahr 10.769.800 Euro; abgerufen wurden 10.108.800 Euro. Der entstandene Ausgaberesult (gebundene, aber nicht abgerufene Mittel) habe damit 661.000 Euro betragen.

Die Verstärkung des verfügbaren Ansatzes sei durch die Zuweisung von zusätzlichen Mitteln in Höhe von 1.820.800 Euro aus dem Titel 1720-88311 möglich geworden, da gemäß dem Vermerk im Haushaltsplan bei Kapitel 1720 Ausgaben der Titel der Hauptgruppe 8 im Rahmen der Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts gegenseitig deckungsfähig und übertragbar gewesen seien. Der Ausgaberesult sei in das Jahr 2006 übertragen worden.

Auf Nachfrage in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 29. Oktober 2008, ob das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt im Jahr 2005 versucht habe, zusätzliche Mittel für eine investive Förderung der Thüringer Fernwasserversorgung beim Thüringer Finanzministeriums anzufordern, erklärte die Landesregierung, dass dieses nicht der Fall gewesen sei. Grund hierfür sei gewesen, dass im Jahr 2005 die wesentlichen Voraussetzungen für eine Förderung nicht vorgelegen hätten. Erst mit dem Beschluss des Verwaltungsrates in seiner 12. Sitzung am 15. Dezember 2005 zum Wirtschaftsplan 2006 und zur mittelfristigen Finanzplanung 2006 - 2010 sei unternehmensseitig eine grundlegende Voraussetzung für eine Förderung der Thüringer Fernwasserversorgung zur Umsetzung des versorgungstechnischen Gesamtkonzeptes geschaffen worden. Im Februar 2006 hätten innerhalb des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt die Vorbereitungen für eine Kabinetttvorlage

begonnen, mit dem Ziel, die Landesregierung über die Beschlusslage in den Gremien der Thüringer Fernwasserversorgung zu informieren und eine grundsätzliche Entscheidung über eine landesseitige Förderung der geplanten Investitionen herbeizuführen. Die weitere Vorbereitung dieser Kabinetttvorlage sei aufgrund der Mitteilung der Thüringer Fernwasserversorgung im Schreiben vom 4. August 2006, die Weiterverfolgung des Fichtner I – Gutachtens nicht mehr bestätigen zu können, unterbrochen wurden.

Unabhängig davon sei grundsätzlich zu berücksichtigen, dass das jeweilige Fachressort - und damit auch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt – seine Ausgaben im Rahmen der jeweils geltenden ressortspezifischen Haushaltspläne abzudecken habe. Sofern ungeplante Ausgaben abgedeckt werden sollten, sei deren Finanzierung zunächst durch Umschichtungen im jeweiligen Einzelplan zu prüfen. Erst wenn dieses nicht möglich sei, könne ein Antrag auf außer- oder überplanmäßige Ausgaben beim Thüringer Finanzministeriums gestellt werden. Auch die Genehmigung eines solchen Antrags führe jedoch nicht dazu, dass das Thüringer Finanzministerium dem entsprechenden Ressort zusätzliche Mittel zur Verfügung stelle.

Unabhängig von der im April 2008 getroffenen Entscheidung des Verwaltungsrats der Thüringer Fernwasserversorgung für eine Versorgungsvariante habe der Landesgesetzgeber für mögliche Zuwendungen an die Thüringer Fernwasserversorgung haushalterische Vorsorge getroffen. Im Titel 1716-89401 des Landeshaushalts 2008/2009 würden je 8 Millionen Euro als Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2009 - 2012 für Vorhaben der Wasserversorgung und damit auch für eine Förderung von Investitionen der Thüringer Fernwasserversorgung zur Verfügung stehen.

X. Aufstellung von Wirtschaftsplänen und einer mittelfristigen Unternehmensplanung unter Berücksichtigung der Finanz- und Förderungssituation

Dieser Themenkomplex umfasst verfahrensmäßige und inhaltliche Fragen der Aufstellung und des Beschlusses von Wirtschaftsplänen und der mittelfristigen Unternehmensplanung der Thüringer Fernwasserversorgung. Es wurden hierzu Auskünfte der Landesregierung sowie Aussagen der Zeugen Brückner, Peters, Illert und Ungvári einbezogen. Des Weiteren wurde Beweis erhoben durch die Verlesung von Urkunden.

1. Allgemeine Grundlagen

Die Geschäftsführung hat nach § 14 Absatz 2 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung bis zum 31. Oktober eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (Investitions-, Personal-, Erfolgs- und Finanzplan) für das kommende Geschäftsjahr sowie eine mittelfristige Unternehmensplanung (Zeitraum: 5 Jahre) aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorzulegen. Letzterem obliegt nach § 12 Absatz 2 Nr. 4 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung die Beschlussfassung hierüber. Im Rahmen dessen und über die vom Land bestellten Vertreter im Verwaltungsrat der Anstalt würden nach Auskunft der Landesregierung die Interessen des Landes wahrgenommen werden. Eine Rechts- bzw. Fachaufsicht der Landesregierung über die Thüringer Fernwasserversorgung spiele in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Ausgehend von einer Festlegung des Verwaltungsrates in seiner 1. Sitzung am 10. Februar 2003 seien seit dem Jahr 2003 vor der eigentlichen Behandlung des jeweiligen Wirtschaftsplans im Verwaltungsrat immer vorherige Informationsveranstaltungen durchgeführt worden, in welcher die Vorlagen erläutert und diskutiert wurden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats hätten so die Möglichkeit erhalten, sich im Detail und konkret über die einzelnen Positionen des – in der nächsten Verwaltungsrat-Sitzung zu beschließenden - Wirtschaftsplans informieren zu können. Eine Klärung offener Fragen im Vorfeld zur eigentlichen Beschlussfassung sei dadurch ermöglicht worden. Änderungen, welche durch die Diskussion in der Veranstaltung angezeigt worden seien, hätten in die Beschlussfassung für die Verwaltungsratssitzung noch miteinfließen können. Es seien in den Vorinformationsveranstaltungen keine Beschlüsse gefasst und keine Niederschriften angefertigt worden. Die Teilnahme der Verwaltungsratsmitglieder an diesen Veranstaltungen sei fakultativ gewesen. Neben der Geschäftsführung hätten auch die Leiter der einzelnen Verantwortungsbereiche der Thüringer Fernwasserversorgung teilgenommen.

Den Aussagen des Zeugen Peters zufolge sei in den Informationsveranstaltungen u.a. auch über die wichtigen Punkte aus der Entwicklung der Versorgungsstrategie für Ostthüringen gesprochen wurde.

Nach Auskunft des Zeugen Ungvári habe es zu den Wirtschaftsplänen selbst ein sehr ausführliches Zahlenwerk gegeben. Dieses sei sehr dezidiert und detailliert gewesen, worüber sich der Verwaltungsrat manchmal beschwert hätte. Weiterhin habe es einen Vortrag gegeben und in den Protokollen zu den betreffenden Verwaltungsrat-Sitzungen mit den Beschlüssen seien auch entsprechende Darlegungen getätigt worden. Er denke, dass

es ein oder zwei Seiten davor auch noch mal Text mit nicht allzu langen Ausführungen gegeben habe. Diese Textseiten seien – soweit sie vorhanden gewesen sind – den Verwaltungsrat-Mitgliedern auch zur Verfügung gestellt worden. Die Geschäftsführung habe regelmäßig in den Verwaltungsrat-Sitzungen einen Geschäftsbericht vorgelegt und sich zu bestimmten Erfüllungsständen des Wirtschaftsplans geäußert. Zu diesem ständigen Fortschreiben der Erfüllung des Wirtschaftsplans habe es dann auch immer Textseiten gegeben.

Die Zeugen Illert und Peters stellten allgemein fest, dass in den Wirtschaftsplänen 2005-2007 nur Maßnahmen ohne Förderung mit Ausnahme der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim eingestellt worden, d.h. Voraussetzung war die vollständige Umsetzbarkeit und Realisierbarkeit der Maßnahmen.

In der mittelfristigen Unternehmensplanung 2006 - 2010 sind laut Aussage des Zeugen Peters indessen Fördermittelansätze berücksichtigt worden, da diese eine Ziel- und keine Durchführungsplanung sei. Der Zeuge Peters ergänzte, dass bei dem Fichtner-I-Konzept zunächst die Maßnahmen und die Kosten benannt worden seien. Die Finanzierung selbst müsse dann in die konkrete Planung, zunächst die Zielplanung, Unternehmensplanung und dann in den Wirtschaftsplan, eingearbeitet werden. In der mittelfristigen Unternehmensplanung seien die 75 Prozent berücksichtigt worden und man habe dann den Eigenanteil berechnet.

Der Zeuge Illert bestätigte, dass in der mittelfristigen Unternehmensplanung 2006-2010 Fördermittel in Höhe von 75 Prozent berücksichtigt wurden.

2. Wirtschaftsplan 2005

Zum Wirtschaftsplan 2005 fand in der 8. Sitzung des Verwaltungsrats am 3. Dezember 2004 eine Beratung statt und der Beschluss hierzu erfolgte in der 9. Sitzung am 17. Dezember 2004.

Nach Angaben des Zeugen Ungvári sei in diesen Sitzungen der Verwaltungsrat informiert worden, dass kein öffentlich-rechtlicher Vertrag vorhanden sei, so dass der Wirtschaftsplan 2005 geändert werden musste. Dieses sei indessen nicht protokolliert. Der Wirtschaftsplan sei ordnungsgemäß vorbereitet und aufgestellt worden. Man habe nur solche Maßnahmen aufgenommen, die nicht für die eine oder andere Variante präferieren. Es seien also nur für den technischen Stand und für die Entwicklung unmittelbar notwendige Vorhaben berücksichtigt worden, die sich auch nicht als überflüssig herausstellen würden,

wenn die eine oder andere Variante eingeschlagen werde. Dieses habe man auch so vorgetragen und sei wohl in den Protokollen auch nachzulesen.

Im Wirtschaftsplan 2005 seien nach Angaben von Peters keine Maßnahmen enthalten, welche noch variabel waren in Bezug auf die Umsetzung und Bemessung. Voraussetzung sei jedoch eine gesicherte Finanzierung gewesen. Insofern seien im Wirtschaftsplan 2005 nur die Rehabilitation der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim und einige vorbereitende Maßnahmen enthalten gewesen.

Der Zeuge Illert unterstrich den Konsens im Verwaltungsrat, keine Maßnahmen in den Wirtschaftsplan einzubringen, welche nicht durchfinanziert bzw. in irgendeiner Weise als Vorentscheidung für noch nicht ergangene Konzeptionsbeschlüsse gewesen wären. An einen ausdrücklichen Investitionsstoppbeschluss in der 6. Verwaltungsrat-Sitzung und damit im Vorfeld des Beschlusses zum versorgungstechnischen Gesamtkonzept könne er sich nicht erinnern.

3. Wirtschaftsplan 2006

a. Informationsveranstaltung am 1. Dezember 2005

Die Landesregierung gab an, dass in einer Informationsveranstaltung am 1. Dezember 2005 der Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung über den Wirtschaftsplan 2006 informiert wurde.

Nach Angaben des Zeugen Wagner habe es im Rahmen der Informationsveranstaltung am 1. Dezember 2005 die Anregung zu Veränderungen im Wirtschaftsplanentwurf 2006 (betreffend die Herausnahme der Sanierung des Schachtüberlaufs an der Talsperre Zeulenroda und der Generalinstandsetzung der Talsperre Weida) gegeben. Er führte zu den Gründen folgendes aus: Die Sanierung des Schachtüberlaufs an der Talsperre Zeulenroda sollte verschoben worden, da diese zum damaligen Zeitpunkt nicht notwendig gewesen sei. Um den Jahresfehlbetrag, welcher im Entwurf des Wirtschaftsplans vorhanden gewesen sei, zu verringern, habe man diese Maßnahme verschieben wollen. Im Hinblick auf die Talsperre Weida habe es an einer Variantenuntersuchung gefehlt und bezüglich der Finanzierung habe es unterschiedliche Auffassungen zwischen der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung und der Landesregierung gegeben. Die Ansicht des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und des Thüringer Finanzministeriums sei es gewesen, dass eine vollständige Finanzierung durch das Land

unzulässig sei, solange kein direkter Beschluss des Verwaltungsrates zur Außerbetriebnahme vorliege. Insofern habe die Finanzierung anteilig nach einem hoheitlichen und einem gewerblichen Teil zu erfolgen. Auf Nachfrage zu diesem gewerblichen Anteil sagte der Zeuge Wagner aus, dass im Wirtschaftsjahr 2006 mit Sicherheit eine gewerbliche Nutzung anfallen würde, da es zu diesem Zeitpunkt keine Grundlage dafür gegeben hätte, dass die Talsperre im Jahr 2006 aus der gewerblichen Nutzung herausgenommen werde. Zudem habe die Geschäftsführung versichert, dass die Verschiebung der Maßnahme keine sicherheitsrelevanten Probleme aufwerfe.

b. Schreiben vom 7. Dezember 2005 zur vorherigen Informationsveranstaltung

Im Nachgang der Informationsveranstaltung vom 1. Dezember 2005 sei nach Auskunft der Landesregierung ein Entwurf eines Schreibens der Thüringer Fernwasserversorgung vom 7. Dezember 2005, unterzeichnet von Herrn Peters und Herrn Ungvári, betreffend die 12. Verwaltungsratssitzung am 15. Dezember 2005 gefertigt worden. Das Schreiben sei an die Mitglieder des Verwaltungsrats der Thüringer Fernwasserversorgung gerichtet gewesen. Die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung habe der Landesregierung das Schreiben vom 7. Dezember 2005 mit dem Entwurf des Wirtschaftsplans 2006 (Stand 15. Dezember 2005) und der Erläuterung der vorgenommenen Änderungen gegenüber dem Stand 4. November 2005 übergeben. Aus diesen Änderungen für das Wirtschaftsjahr 2006 hätten sich keine Änderungen für die ausgereichte mittelfristige Unternehmensplanung ergeben.

Im Untersuchungsausschuss wurde das genannte Schreiben vom 7. Dezember 2005 als Urkunde verlesen. In dem Schreiben weisen die Unterzeichner darauf hin, dass sich aus der Informationsveranstaltung zum Wirtschaftsplan 2006 am 1. Dezember 2005 Änderungen und Ergänzungen ergeben hätten, die in den beiliegenden überarbeiteten Wirtschaftsplan 2006, Stand 15. Dezember 2005, eingearbeitet worden seien. Dieser Wirtschaftsplan ersetze den mit Schreiben vom 22. November 2005 übergebenen Entwurf, Stand 4. November 2005. Er sei ferner Grundlage für den Beschlussvorschlag gemäß Tagesordnungspunkt 6 der 12. Verwaltungsratssitzung. Gleiches gelte für die beiliegende mittelfristige Unternehmensplanung 2006 bis 2010, Stand 15. Dezember 2005, die den überarbeiteten Wirtschaftsplan berücksichtige. Im Wirtschaftsplan seien gegenüber dem Entwurf, Stand 4. November 2005, folgende Änderungen vorgenommen worden:

Erstens seien die Kosten für Vorbereitungsmaßnahmen zur Generalinstandsetzung der Talsperre Weida als Vorgriff auf deren 100-prozentige hoheitliche Nutzung nach § 17 Absatz 2 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung gestrichen worden. Diese Kosten seien dem Rückbau der Talsperre Krebsbach, deren Rückbaugenehmigung jetzt

vorliege, zugeschlagen worden sowie für ein Gutachten zur Bewertung des Rückbaus der Talsperre Weida, wozu die Thüringer Fernwasserversorgung noch einen Auftrag vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt erhalte, eingesetzt worden.

Zweitens werde die Sanierung der Hochwasserentlastungsanlage (Schachtüberlauf) an der Talsperre Zeulenroda 2006 nicht begonnen, so dass die dafür eingestellten Kosten entfielen. Durch diese beiden Änderungen reduziere sich der für 2006 erwartete Jahresfehlbetrag von rund 5,5 Mio. Euro auf 4,3 Mio. Euro.

Die Zeugen Illert und Peters wurden zu dem Schreiben vom 7. Dezember 2005 befragt.

Der Zeuge Peters schilderte, dass ausgehend von dem im Entwurf erstellten und mit dem Verwaltungsrat in der vorherigen Informationsveranstaltung besprochenen Wirtschaftsplan 2006, festgestellt wurde, dass das Defizit relativ hoch (etwas über 4 Millionen wohl) und dass der Beginn der Vorbereitung für eine Sanierung der Talsperre Weida zu früh sei. Zunächst müsse eine Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ einer Generalinstandsetzung getroffen werden. Die Passage „Vorgriff auf eine hundertprozentige hoheitliche Nutzung“ sei die Auffassung der Geschäftsführung und nicht mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt abgestimmt gewesen. Eine Legitimierung habe man in § 17 Absatz 2 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung gesehen. Der Zeuge Peters könne sich nicht erinnern, dass er sich über die fachlichen Dinge mit dem Verwaltungsrat-Vorsitzenden ausgetauscht hätte. Es habe sich bei der Aufstellung eines Wirtschaftsplans und die Absicherung der kommerziellen Finanzierung um eine Aufgabe der Geschäftsführung gehandelt, welche entsprechend der Satzung nicht von den Verwaltungsrat-Mitgliedern oder deren Vorsitzenden erledigt werden können.

Bei der zweiten Maßnahme (Hochwasserentlastung Schachtüberlauf Talsperre Zeulenroda) habe keine Gefahr in Verzug vorgelegen, so dass man diese prophylaktische Maßnahme aus dem Wirtschaftsplan 2006 gestrichen habe. Zu dieser Entscheidung hätten nüchterne, technisch-kaufmännische Betrachtungen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten geführt: Die Bausubstanz des Schachtüberlaufs sei durch Bläherscheinungen gekennzeichnet, welche zunächst einer weiteren Beobachtung bedürfen. Außerdem sei die Hochwasserentlastungsanlage in Zeulenroda noch nie angesprungen.

Man habe diese zwei Korrekturen dem Verwaltungsrat in dem o. g. Schreiben mitgeteilt, was der gängigen Praxis entsprochen habe.

Der Zeuge Illert stellte klar, dass das Schreiben vom 7. Dezember 2005 nicht Beschlussgegenstand im Verwaltungsrat gewesen sei. Er bestätigte indessen den Wortlaut des Protokolls von der Verwaltungsrat-Sitzung. Nicht bestätigt werden könne der Aspekt

„Vorgriff auf eine hundertprozentige hoheitliche Nutzung“. Dieses sei offensichtlich die Auffassung der Geschäftsführung gewesen und nicht das Ergebnis des Verwaltungsratsbeschlusses. Ein Widerspruch des Verwaltungsrats zur Passage „...*Vorgriff auf 100%ige hoheitliche Nutzung*“ sei ihm nicht erinnerlich, aber es habe auch keine Veranlassung hierzu gegeben. Seine Auffassung als Vorsitzender des Verwaltungsrates sei es gewesen, dass 100 Prozent Landesförderung schön sei; der Freistaat Thüringen habe sich jedoch nicht darauf eingelassen und weitere Prüfungen durchführen lassen. Weder er als Verwaltungsrat-Vorsitzender noch der Verwaltungsrat selbst hätten die Möglichkeit gehabt, darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang Förderungen zur Verfügung gestellt würden. Der Wunsch der Thüringer Fernwasserversorgung, 100 Prozent Förderung zu erhalten, sei aus deren Sicht akzeptabel; aus Sicht des Landes dagegen nicht zwingend annehmbar.

c. Beschluss zum Wirtschaftsplan 2006

Weiterhin äußerte sich der Zeuge Illert zum eigentlichen Beschluss des Wirtschaftsplans 2006 in der 12. Sitzung des Verwaltungsrats am 15. Dezember 2005. Danach sei eine Herausnahme der zwei genannten Maßnahmen aus dem Wirtschaftsplan 2006 erfolgt und der Verwaltungsrat habe die überarbeitete Fassung einvernehmlich (Landes- und kommunale Seite) verabschiedet. Man sei zu der Überzeugung gelangt – die Geschäftsführung habe in diesem Punkt beraten – dass ein Sicherheitsproblem nicht existiere. Ein zusätzliches oder verschärfendes Sicherheitsrisiko sei nicht entstanden. Er bekräftigte, dass die Herausnahme aus dem Wirtschaftsplan 2006 aber keine Entscheidung über eine Verantwortungsübernahme durch das Land dargestellt habe. Die Thüringer Fernwasserversorgung habe per Gesetz neben der Fernwasserversorgung auch den Auftrag, Talsperren zu unterhalten, welche der Fernwasserversorgung nicht entsprechen. Es gebe dafür unterschiedliche Kostenschlüssel. Nach § 17 Absatz 2 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung sei die Herausnahme einer Talsperre aus der Trinkwasserversorgung insofern eine finanzielle Frage und keine Rechtsverantwortungsfrage. Weiterhin habe die Herausnahme nicht zur generellen Absage einer Generalsanierung der Talsperre Weida geführt, sondern nur, dass eine Sanierung in dem betreffenden Wirtschaftsjahr nicht durchgeführt werde. Es sei klar gewesen, dass der Blick auf die Sanierung des Systems gerichtet war und bleiben musste. Für die Überlegungen im Hinblick auf die Frage späterer Kostentragungen sei wesentlich gewesen: wie wird saniert, in welchem Umfang und ob saniert wird mit der Zielsetzung einer Nachnutzung in irgendeiner Weise? Dieses sei im Verwaltungsrat noch nicht durchdiskutiert gewesen; neue Inhalte seien gerade durch Fichtner II in die Beratungen eingeführt worden. Insofern sei ihm das Vorliegen

entscheidungsvorbereitender Diskussionen mit einem Ergebnis als Ziel zu diesem Zeitpunkt nicht erinnerlich.

4. Wirtschaftsplan 2007

Nach Angaben der Landesregierung sind im Wirtschaftsplan 2007 für vorbereitende Untersuchungen zur Sanierung der Talsperre Weida insgesamt 230.000 Euro in den Sachkonten 61008 (Projektnummer. 07A00405) und 009220 (Projektnummer. 07I00185) eingestellt worden. Die Finanzierung dieser eingestellten Mittel erfolgte aus den Erlösen der Thüringer Fernwasserversorgung. Die Beträge seien jeweils in einen gewerblichen Anteil von 58,48 Prozent und einen hoheitlichen Anteil von 41,52 Prozent aufgeteilt wurden, welchen das Land der Thüringer Fernwasserversorgung zu erstatten hat. Insoweit sei die übereinstimmende Auffassung von Geschäftsführung und Verwaltungsrat umgesetzt worden, die Kosten der Sanierung der Talsperre Weida bis zu einer Entscheidung über das versorgungstechnische Gesamtkonzept für Ostthüringen nach dem für die Stauanlage vereinbarten Nutzungsschlüssel zwischen Thüringer Fernwasserversorgung und Land aufzuteilen, da § 17 Absatz 2 Satz 1 und 2 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt keine Anwendung finden.

Ergänzend trug ein Beauftragter der Landesregierung in der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses vor, dass es sich bei den im Wirtschaftsplan 2007 eingestellten 230.000 Euro um eine Gesamtsumme der Maßnahmen handele, welche prozentual aufgeteilt werden müsse. Die Erstattung der Kosten der Thüringer Fernwasserversorgung erfolge über Einzelvereinbarungen.

5. Mittelfristige Unternehmensplanung

a. Erarbeitung einer mittelfristigen Unternehmensplanung

Nach Aussage des Zeugen Ungvári sei die mittelfristige Finanzplanung zunächst auf dem Stand, auf dem sie sich befunden habe (2003), stehen geblieben. Ende 2004 sei zwar eine vorhanden, aber nicht auf eine bestimmte Variante fixiert gewesen. Man habe sich auf den Wirtschaftsplan konzentriert, da kein neuer Sachstand vorhanden gewesen sei, um eine mittelfristige Finanzplanung auf eine konkrete Variante zu beziehen. Soweit sich der Zeuge Ungvári erinnern könne, sei Ende des Jahres 2004 keine Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung vorgenommen worden und er könne auch nicht sagen, wann dieses erfolgt sei. In der Folgezeit sei diese jedoch mehrfach überarbeitet, indessen nicht immer durch den Verwaltungsrat beschlossen, sondern den Verwaltungsrat-Mitgliedern in unterschiedlichen

Arbeitsständen zur Kenntnis gebracht worden. Es gäbe sicher innerhalb der Thüringer Fernwasserversorgung Fassungen in unterschiedlichen Stufen. Dem Ministerium sei die mittelfristige Unternehmens- und Finanzplanung durch deren Verwaltungsrat-Mitglieder zur Verfügung gestellt worden. Eine separate Übergabe sei dem Zeugen Ungvári nicht gegenwärtig. Im Verwaltungsrat sei immer Teil der Diskussion gewesen, mit dem aktuellen Wirtschaftsplan auch eine möglichst zeitnahe mittelfristige Finanzplanung zu haben. Die Geschäftsführung habe den derzeitigen Stand und die Ziele für die nächste Fortschreibung dargelegt.

Der Zeuge Peters sagte in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass es am Ende des Jahres 2004 keine mittelfristige Unternehmens- und Finanzplanung gegeben hätte, da der Verwaltungsratsbeschluss zur Erstellung des Gesamtkonzepts vorlag und man zunächst sehen wollte, wie dieses funktioniert. Mit dem Wirtschaftsplan 2005 hätte damit keine mittelfristige Unternehmensplanung vorliegen müssen.

Der Zeuge Brückner sagte im Rahmen seiner Befragung aus, dass in der Zeit ab 2003, als er im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt beschäftigt und an dem Vorgang beteiligt gewesen sei, mittelfristige Finanzpläne beschlossen worden seien. Er wisse aber nicht, ob dieses Ende 2004 gewesen bzw. aus irgendwelchen Gründen zurückgestellt worden sei. Unter Vorhalt auf die 8. und 9. Sitzung des Verwaltungsrates am 3. Dezember 2004 bzw. 17. Dezember 2004, zu welchen keine mittelfristige Finanzplanung beschlossen worden sei, könne er sich nicht erinnern, wann dieses tatsächlich erfolgt sei.

Zu Fragen des zeitlichen Ablaufs der Erstellung und den inhaltlichen Maßgaben einer mittelfristigen Unternehmensplanung wurden die folgenden Urkunden zu Beweis Zwecken verlesen:

(1) Niederschrift und Vorbemerkungen zum Wirtschaftsplan 2003

Die Niederschrift der 1. Sitzung des Verwaltungsrates am 10. Februar 2003 enthält unter Tagesordnungspunkt 6 Entwurf des Wirtschaftsplanes 2003 den Beschluss Nr. 004/2003 Thüringer Fernwasserversorgung mit folgendem Wortlaut: „Auf der Grundlage des § 12, (3), d) der Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung wird der Wirtschaftsplan 2003 in der geänderten Form mit den Teilen Vermögensplan, Erfolgsplan und Liquiditätsrechnung beschlossen.

Der mittelfristige Plan ist unter Zugrundelegung der Rahmenbedingungen aus dem Business-Plan der Kienbaum Management Consultants GmbH und der zu beschließenden neuen Organisationsstrukturen durch die Geschäftsführung aufzustellen.“

In den Vorbemerkungen zum Wirtschaftsplan 2003 wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes die Berechnungen der Kienbaum Management Consultants GmbH die Grundlage gebildet hätten. Der Business Case stelle zugleich die mittelfristige Planung des Unternehmens dar. Eine Überarbeitung der mittelfristigen Planung sei mit Einführung der neuen Strukturen notwendig. Gegebenenfalls seien notwendige Korrekturmaßnahmen zu veranlassen, um das im Business-Plan ausgewiesene Gesamtergebnis zu erreichen.

Unter Verweis auf diese Vorbemerkungen wird in der im Wirtschaftsplan 2003 enthaltenen Liquiditätsrechnung zum mittelfristigen Plan 2003 ausgesagt, dass dieser unter Zugrundelegung der Rahmenbedingungen aus dem Business-Plan der Kienbaum Management Consultants GmbH im Jahre 2003 und der neuen Organisationsstrukturen aufgestellt werde.

(2) Niederschrift zum Wirtschaftsplan 2004

In der Niederschrift der 5. Sitzung des Verwaltungsrates am 20. November 2003 wird unter Tagesordnungspunkt 5 – Wirtschaftsplan 2004 – festgestellt, dass die Abweichungen zum Kienbaum-Businessplan besprochen worden seien. Der Verwaltungsrat habe zum Ausdruck gebracht, dass diese nur akzeptiert werden könnten, wenn sie in den Folgejahren abgebaut werden und auch keine weiteren Abweichungen entstehen würden. Der Verwaltungsrats-Vorsitzende habe insofern die Geschäftsführung beauftragt, in der nächsten Verwaltungsrats-Sitzung einen mittelfristigen Finanzplan bis 2008 vorzulegen, aus dem diese Entwicklung hervorgeht (Soll-Ist-Vergleich mit Businessplan). Diese Beauftragung der Geschäftsführung spiegelt sich in dem Beschluss (Nr. 024/2003 Thüringer Fernwasserversorgung) selbst nicht wieder; dieser beinhaltet lediglich den Beschluss des Wirtschaftsplans 2004 in der vorliegenden Form mit den Teilen Vermögensplan, Erfolgsplan und Liquiditätsrechnung.

Abweichend hiervon wird in einem internen Vermerk des Thüringer Finanzministeriums, welcher von einem Mitglied des Verwaltungsrats gefertigt wurde, folgender Beschluss dargestellt: „Auf der Grundlage des § 12 Absatz 3 d der Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung wird der Wirtschaftsplan 2004 in der vorliegenden Form mit den Teilen Vermögensplan, Erfolgsplan und Liquiditätsrechnung mit der Maßgabe beschlossen, dass bis zur nächsten Verwaltungsratssitzung die mittelfristige Finanzplanung bis 2008 vorgelegt wird.“

(3) Bericht der Geschäftsführung zum Stand der mittelfristigen Planung

Zum Stand der mittelfristigen Planung/Versorgungstechnisches Gesamtkonzept zur Sicherung der Fernwasserversorgung u.a. zu den Investitionen und Abschreibungen wurde in der Vorlage zu TOP 9 der 6. Sitzung des Verwaltungsrates am 30. April 2004 berichtet. Als Fazit wurde festgehalten, dass je nach Entscheidung über die letztlich gewählte Vorzugsvariante bereits auf der Grundlage der heutigen Erkenntnisse absehbar sei, dass eine erhebliche Überschreitung der Wertprämissen für die zur Umstellung auf die Versorgung Ostthüringens aus der Talsperre Leibis/Lichte notwendigen Investitionen zu erwarten sei. In der Kienbaum-Planung sei man von Investitionen in Höhe von rund 15,7 Mio. Euro ausgegangen. Demgegenüber gehe man heute von Investitionen in Höhe von rund 33,0 bis 41,6 Mio. Euro (inklusive Sofortmaßnahmen) je nach Variante aus. Eine erhebliche Belastung der Abschreibungsplanung und auch des Cashflow der Thüringer Fernwasserversorgung seien die Folge dieser versorgungstechnisch unabwendbaren zusätzlichen Investitionen.

Die Zusammenfassung des Berichts ergibt folgendes Bild:

- Die Ertragsbasis der mittelfristigen Planung bis 2008 sei als gesichert anzusehen. Die Umsatzpotentiale der Bestandskunden müssten ausgeschöpft werden. Für eine Ausweitung des Umsatzes durch Anschluss von Neukunden müssten die Investitionsentscheidungen zwischen Ertragsorientierung und strategischem Interesse abgewogen werden.
- Im Hinblick auf eine Verminderung der Kostenabweichungen (vor allem Instandhaltungen und sonstige Betriebskosten) gegenüber dem Kienbaum-Business-Plan müssten noch erhebliche Anstrengungen unternommen werden.
- Es müsse nach dem Vorliegen gesicherter Erkenntnisse über Investitions- und Instandhaltungsbedarfe aus dem versorgungstechnischen Gesamtkonzept zur Bestimmung der endgültigen Auswirkungen auf die mittelfristige Unternehmensplanung eine detaillierte Investitions- und Abschreibungsplanung erarbeitet werden.
- Die nach derzeitigem Planungsstand vorhandenen Abweichungen zum Kienbaum-Business-Plan-Ergebnis würden sich wie aus der Tabelle ersichtlich darstellen:

Thüringer Fernwasserversorgung	Plan 2004	Plan 2005	Plan 2006	Plan 2007	Plan 2008
Ergebnisplanung 2004 - 2008	TEuro netto	TEuro netto	TEuro netto	TEuro netto	TEuro netto
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit					
laut Kienbaum	-5.600	-3.300	-3.100	-2.400	400
laut Thüringer Fernwasserversorgung	-6.892	-5.904	-5.300	-2.835	-3.817
Abweichung	-1.292	-2.604	-2.200	-435	-4.217

- Die Geschäftsführung werde u.a. folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Ertrags- und Finanzlage in Angriff nehmen:
 1. Prüfung von Cashflow schonenden Versorgungsstrategien
 2. Infragestellung einiger bereits im Wirtschaftsplan 2004 vorgesehener Investitions- und Instandhaltungsvorhaben zumindest in Höhe des Projektbudgets
 3. Verteidigung aller Investitions- und Instandhaltungsbudgets der 4 Betriebsteile und der Hauptverwaltung
 4. Rentabilitätsprüfung aller Investitionsvorhaben > 250 TEuro mittels Investitions- bzw. Wirtschaftlichkeitsrechnungen
 5. weitere Forcierung des zentralen Einkaufs zur Hebung von Synergieeffekten durch Ausschreibungen, Mengenbündelungen etc.

Die zu erwartenden Effekte müssten noch hinsichtlich ihrer Ergebnis- und Liquiditätsauswirkung quantifiziert und in die mittelfristige Unternehmensplanung eingearbeitet werden. Ebenso müssten zur Hintersetzung konkrete Maßnahmepläne und Verantwortlichkeiten aufgezeigt werden.

- Als abschließende Zielstellung wurde formuliert, in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates eine in sich geschlossene und belastbare mittelfristige Unternehmensplanung vorzustellen und diese jeweils mit Vorlage der jährlichen Wirtschaftspläne fortzuschreiben.

(4) Vorlage und Niederschrift zum Wirtschaftsplan 2005

In der Vorlage zu TOP 3 der 9. Sitzung des Verwaltungsrates am 17. Dezember 2004 wurde dargestellt, dass eine detaillierte mittelfristige Unternehmensplanung erst nach Abschluss der Verhandlungen mit dem Land zur Förderung der Investitionsmaßnahmen für ein

Versorgungstechnisches Gesamtkonzept für Ostthüringen, der Feststellung des Jahresabschlusses 2003 sowie des Abschlusses der Tarifverhandlungen mit der Gewerkschaft ver.di vorgelegt werden könne. Die Geschäftsführung bitte daher den Verwaltungsrat zur folgenden Beschlussfassung: „Auf der Grundlage des § 12 Absatz 3, d) der Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung wird der Wirtschaftsplan 2005 in der vorliegenden Form mit den Teilplänen Vermögens-, Erfolgs- und Liquiditätsplanung beschlossen. Die mittelfristige Unternehmensplanung ist unter Zugrundelegung des versorgungstechnischen Gesamtkonzeptes für Ostthüringen sowie der Ergebnisse der Verhandlungen zu den Modalitäten einer Fördermittelbereitstellung durch das Land durch die Geschäftsführung aufzustellen.“

In der Niederschrift zur Sitzung wird unter Tagesordnungspunkt 3 – Wirtschaftsplan 2005 festgestellt:

Der Beschluss (Nr. 009/2004 Thüringer Fernwasserversorgung) selbst wurde nicht wie von der Geschäftsführung vorgeschlagen gefasst, sondern dieser lautet:

„Der Verwaltungsrat beschließt mit einer Stimmenthaltung den am 17. Dezember 2004 vorgelegten Wirtschaftsplan 2005 der Thüringer Fernwasserversorgung mit den nachfolgenden Ergänzungen:

1. Die Personalkosten sind in den Folgejahren auf dem Niveau des Planansatzes für das Jahr 2005 zu deckeln.
2. Die im ursprünglichen 1. Entwurf des Wirtschaftsplans 2005 angesetzten Ausgaben von ca. T€ 10 für Entschädigungen sind im Bedarfsfall zu verauslagern. Diese Ausgaben sind durch entsprechende Mittelkürzungen in anderen Bereichen auszugleichen.
3. Der Verwaltungsrat ist entsprechend dem Vortrag der Geschäftsführung der Auffassung, dass weitere Kürzungen der finanziellen Mittel nicht möglich sind, ohne die ordnungsgemäße Erbringung der hoheitlichen Aufgaben zu gefährden.“

Es sind in der Niederschrift und insbesondere auch im Beschluss selbst keine Aussagen zur mittelfristigen Unternehmensplanung mehr enthalten.

In einem internen Vermerk des Thüringer Finanzministeriums zur Sitzung, welcher von einem Mitglied des Verwaltungsrates gefertigt wurde, wird unter Tagesordnungspunkt 3 – Wirtschaftsplan 2005 – zu den Kürzungen des Landes ausgeführt, dass diese weitgehend bei den Investitionen vorgenommen wurden seien. Dadurch bestehe nach Angaben des Herrn Ungvári kein unmittelbares bzw. nicht vertretbares Risiko bei der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben. Herr Scheen habe darauf hingewiesen, dass weitere Kürzungen vom

Land wegen der prekären Haushaltslage nicht ausgeschlossen seien. Herr Ungvári habe dazu ausgeführt, dass weitere Kürzungen nicht verkraftet werden könnten. Anderenfalls sei die Aufgabenerfüllung in Gefahr. Der Verwaltungsrat habe einen Beschluss, wie von der Geschäftsführung vorgeschlagen, gefasst. Zum Beschlussvorschlag der Geschäftsführung ist handschriftlich vermerkt, Herr Brückner habe sich enthalten.

b. Beschluss der mittelfristigen Unternehmensplanung 2006 - 2010

(1) Vorlage einer mittelfristigen Unternehmensplanung 2006 - 2010 durch die Geschäftsführung

Als Urkunde verlesen wurde die Vorlage zu Tagesordnungspunkt 6 - Mittelfristige Unternehmensplanung 2006 bis 2010 unter Einbeziehung des versorgungstechnischen Gesamtkonzeptes zur Sicherung der Fernwasserversorgung – zur 12. Sitzung des Verwaltungsrates am 15. Dezember 2005, in welcher die Geschäftsführung eine mittelfristige Unternehmensplanung 2006 bis 2010 ausgearbeitet habe.

Dabei seien zunächst die mittelfristigen strategischen Ziele für das künftige Handeln der Thüringer Fernwasserversorgung definiert worden:

1. Sicherung der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet in der nach Trinkwasserverordnung geforderten Qualität zu wettbewerbsfähigen Fernwasserabgabepreisen $\leq 0,61$ Euro/m³.
2. Optimierung der gesamten Trinkwasser-Wertschöpfungskette vom Einzugsgebiet bis zum Endverbraucher unter Einbeziehung der Kunden und damit einer ganzheitlichen Definition von Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit. Dazu würden unter anderem Beiräte mit den Kunden und den zuständigen Gesundheitsämtern dienen.
3. Einbringung von Dienstleistungen für hoheitliche Aufgaben in hoher Qualität, Zuverlässigkeit und Wirtschaftlichkeit
4. Ausschöpfung von Umsatzpotenzialen bei Bestandskunden (Jena, Holzland etc.)
5. Ertragswirksames Umsatzwachstum (Altenburg, Apolda, Eisenach, Bad Langensalza, Ilmenau)
6. Fokussierung der Investitionstätigkeit auf Rehabilitierung der Netz- und Aufbereitungsanlagen in Ostthüringen unter Wahrung des guten Standards in Nordthüringen
7. erfolgreicher Abschluss des Probetaus an der Talsperre Leibis/Lichte Ende 2007 und weitestgehende Absicherung der Einhaltung des Rahmeninvestitionsplanes

8. Reduzierung der Belegschaft (unter Nutzung natürlicher Fluktuation) auf ca. 234 Mitarbeiter bis Ende 2010
9. stetige Optimierung der internen Geschäftsabläufe

Die technische Versorgungsstrategie und die damit verbundenen Investitionsansätze bzw. Kostenstrukturen würden auf dem „Versorgungstechnischen Gesamtkonzept für Ostthüringen“ der Fa. Fichtner vom September 2004 in seiner Vorzugsvariante beruhen, welches der Verwaltungsrat zur Kenntnis genommen und als Grundlage für die künftige Unternehmensstrategie der Thüringer Fernwasserversorgung befürwortet habe.

Verbundwasserversorgung Nordthüringen:

Rohwasserbereitstellung: Talsperre Ohra (unter Nutzung zusätzlicher Einzugsgebiete über die Beileitungstollensysteme, wozu auch das Einzugsgebiet der Talsperre Schmalwasser gehört, die für die Trinkwasseraufbereitung ab 2005 ebenso die Talsperre Tambach-Dietharz zunächst außer Betrieb genommen wurde)

Wasseraufbereitung: Trinkwasseraufbereitungsanlage Luisenthal (Außerbetriebnahme Trinkwasseraufbereitungsanlage Tambach-Dietharz Anfang 2005)

Fernleitungsnetz: über Ohra-Fernwasserleitung sowie Schmalwasser-Fernwasserleitung 21.2 (Rückwärtseinspeisung nach Georgenthal)

Verbundwasserversorgung Ostthüringen:

Rohwasserbereitstellung: Talsperrensysteem Weida/Zeulenroda/Lössau (Außerbetriebnahme in 2009) sowie Talsperre Leibis/Lichte (zunächst ohne Nutzung der vorhandenen Beileitung über den Katzestollen; Vollversorgung ab 2009, bis dahin Entnahme aus Vorsperre Deesbach)

Wasseraufbereitung: Trinkwasseraufbereitungsanlage Dörtendorf (Außerbetriebnahme 2009) sowie Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim (Vollversorgung ab 2009)

Fernleitungsnetz: Netzkoppelung des Weida-Systems mit dem Schwarza-System durch Verlängerung der Fernwasserleitung Strecke B

Koppelung der Verbundwasserversorgung Nordthüringen und der Verbundwasserversorgung Ostthüringen:

Zur Deckung des Fernwasserbedarfs in Ostthüringen sei bis zur Außerbetriebnahme des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau nach § 17 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes über die Fernwasserversorgung sowie der Trinkwasseraufbereitungsanlage Dörtendorf über eine Überleitungsstrecke ab Hochbehälter 05 Jena-Remderoda über Kahla (Verbindung zur Fernwasserleitung A des Schwarza-Systems) bis zum Pumpwerk Weira im Weida-System Trinkwasser aus der Verbundwasserversorgung Nordthüringen in die Verbundwasserversorgung Ostthüringen heranzuführen, um die Versorgungssicherheit insgesamt zu erhöhen. In diesem Zusammenhang werde die Fernwasserleitung A wieder versorgungswirksam.

Zu den Investitionen und Abschreibungen wird ausgeführt:

Im Planungszeitraum 2006 - 2010 würden verteilt auf den Fünfjahreszeitraum insgesamt als maßgebliche Investitionen geplant:

- Umsetzung des versorgungstechnischen Gesamtkonzeptes unter Berücksichtigung einer mit Schreiben vom 28. April 2005 avisierten Investitionsförderung durch den Freistaat Thüringen (bei fünfundsechzigprozentiger Förderquote ca. 60 Prozent effektive Förderung auf Gesamtwertumfang der Investitionen: rund 50 Mio. Euro abzüglich Förderung i.H.v. etwa 30 Mio. Euro = ca. 20 Mio. Euro)
- Eigenanteil der Thüringer Fernwasserversorgung an Fertigstellung Talsperrenneubau Leibis/Lichte rund 15 Mio. Euro
- Fernwasseranschluss Altenburg rund 10 Mio. Euro
- Sonstige Investitionen Talsperren rund 1,5 Mio. Euro
- Rehabilitation Rohrnetz, Streckenbauwerke und Hochbehälter in Ostthüringen sowie Re-Investitionen und Neubau Wasserkraftanlagen in Nordthüringen rund 10 Mio. Euro
- Stabilisierungsmaßnahmen Trinkwasseraufbereitungsanlage Dörtendorf sowie Fertigstellung Außenanlagen Trinkwasseraufbereitungsanlage Luisenthal rund 1 Mio. Euro
- (Re-) Investitionen in Software, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsfahrzeuge etc. rund 1,3 Mio. Euro
- entgeltlicher Erwerb Grundstücke und Dienstbarkeiten (Trinkwasserschutzzonen, Fernleitungen etc.) rund 1,2 Mio. Euro

Die planmäßigen Abschreibungen auf Anlagen würden sich nach zwei Kategorien bestimmen:

Abschreibungen 2006-2010	Plan 2006	Plan 2007	Plan 2008	Plan 2009	Plan 2010
	TEuro netto	TEuro netto	TEuro netto	TEuro netto	TEuro netto
Anlagevermögen per 31.12.2004 (ohne Anlagen im Bau)	11.403	10.751	10.418	10.060	8.826
Anlagen im Bau per 31.12.2004 und Investitionen 2005-2010	266	718	1.145	1.979	3.676
Abschreibungen	11.669	11.470	11.563	12.039	12.501

Als Fazit zur Ergebnisplanung wurde aufgeführt, dass folgende Entwicklung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwartet werde:

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2006-2010	Plan 2006	Plan 2007	Plan 2008	Plan 2009	Plan 2010
	TEuro netto	TEuro netto	TEuro netto	TEuro netto	TEuro netto
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 5.288	-4.326	-3.544	-2.953	593
Best Case					
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-5.288	-4.326	-3.827	-3.236	311
Worst Case					

Die Erreichung der Gewinnschwelle, welche Voraussetzung für eine auch zukünftig stabile technische und wirtschaftliche Weiterentwicklung der Thüringer Fernwasserversorgung ist, sei damit sowohl im Best als auch im Worst Case im Jahre 2009/2010 möglich.

Zusammenfassend ergebe sich folgendes Bild:

- Das Erreichen der Gewinnschwelle sei erst 2009/2010 möglich.
- Die Liquidität könne bei planmäßigem Verlauf und Eintritt der unterstellten Prämissen gewährleistet werden.
- Im Rahmen des Investitionsprogramms seien neben laufenden Re-Investitionen, vor allem umfangreiche und technisch anspruchsvolle Investitionen zu bewältigen. Diese sollen eine Umsetzung des Versorgungskonzeptes für Ostthüringen ermöglichen und

somit eine weiterhin qualitätsgerechte und stabile Trinkwasserversorgung in diesem Gebiet garantieren können. Neben Umrüstungsinvestitionen und der Rehabilitation der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim, dem Ringschluss durch Verlängerung Strecke B und der Rohrnetzverbindung des Ost- mit dem Nordsystem beträfe dieses u.a. erhebliche Rehabilitationsmaßnahmen im Rohrnetz und an Behälteranlagen im Ostthüringer System aufgrund des vorhandenen Instandhaltungsstaus sowie temporäre Stabilisierungsmaßnahmen der Trinkwasseraufbereitungsanlage Dörtendorf. Einige akute Sofortmaßnahmen seien hierzu bereits veranlasst worden.

- Die Umsetzung dieses Programms und die Ausschöpfung sich aufgrund dieser neuen zukünftigen Versorgungsstruktur ergebender positiver betriebswirtschaftlicher Effekte würden maßgeblich von der vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mit Schreiben vom 28. April 2005 avisierten Bereitstellung entsprechender Investitionsfördermittel abhängen.
- Die Ertragsbasis der mittelfristigen Planung könne aufgrund langfristiger Fern- und Rohwasserlieferverträge bis 2010 grundsätzlich als gesichert angesehen werden.
- Zunächst müssten die Umsatzpotenziale bei den Bestandskunden ausgeschöpft werden. Für eine Umsatzausweitung bei Neukunden müssten die Investitionsentscheidungen zwischen Ertragsorientierung und strategischem Interesse abgewogen werden.
- Die Kostensituation müsse aufgrund der gegenüber den Kunden abgegebenen Preisgarantien stabilisiert werden (Kompensation der Preissteigerungen z.B. bei Strom).
- Die Geschäftsführung werde Maßnahmen zur Verbesserung der Ertrags- und Finanzlage in Angriff nehmen:
 - Weitere Intensivierung der Kundenkommunikation und Absatzbemühungen
 - Weitere Forcierung des zentralen Einkaufs zur Hebung von Synergieeffekten
 - Einhaltung eines cash-flow-schonenden Investitionsregimes und Durchsetzung eines permanenten Investitionscontrollings
 - Generierung von zusätzlicher Liquidität durch Verkauf von nicht betriebsnotwendigem Vermögen

Die mittelfristige Unternehmensplanung sei jeweils mit Vorlage der jährlichen Wirtschaftspläne fortzuschreiben.

(2) Beschluss der mittelfristigen Unternehmensplanung

Nach Auskunft der Landesregierung ist in der 12. Sitzung des Verwaltungsrates am 15. Dezember 2005 im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2006 und der Befassung mit der Finanzierung des Versorgungskonzepts die mittelfristige Unternehmensplanung 2006 - 2010 beschlossen worden. Der Beschluss Nr. 010/2005 Thüringer Fernwasserversorgung enthalte hierzu u.a. folgende Aussage:

„Auf der Grundlage des § 12 Absatz 3 d) der Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung werden...die mittelfristige Unternehmensplanung 2006 bis 2010 in der vorliegenden Form, die unter Zugrundelegung der Eckwerte des versorgungstechnischen Gesamtkonzepts für Ostthüringen sowie der hierfür beabsichtigten Fördermittelbereitstellung durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt aufgestellt wurde, beschlossen.“

(3) Aktualisierung der mittelfristigen Unternehmensplanung

Den Angaben der Landesregierung zufolge existieren keine Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Änderung der mittelfristigen Unternehmensplanung 2006 - 2010. Man habe im Jahr 2006 für das Geschäftsjahr 2007 keine mittelfristige Unternehmensplanung vorlegen können, da die Entscheidung über das versorgungstechnische Gesamtkonzept für die Fernwasserversorgung in Ostthüringen noch nicht getroffen worden sei. Nach einer endgültigen Entscheidung für ein solches Versorgungskonzept müsse man eine Anpassung der mittelfristigen Unternehmensplanung vornehmen. Die Thüringer Fernwasserversorgung habe demgemäß in den Jahren 2006 und 2007 nur solche Investitionen getätigt, die keine Festlegung einer bestimmten Versorgungsvariante beinhalteten. Diese „Variantenneutralität“ sei vom Verwaltungsrat kontrolliert worden.

(4) 15. Sitzung des Verwaltungsrates am 24. Januar 2007

Der Verwaltungsrat habe, in seiner 15. Sitzung am 24. Januar 2007 unter Tagesordnungspunkt 6 einvernehmlich beschlossen, die Behandlung der mittelfristigen Unternehmensplanung 2007 - 2012 wegen offener Fragen zur Absicherung der Finanzierung und deren Auswirkungen auf den künftigen Fernwasserpreis von der Tagesordnung zu nehmen.

Zur Aktualisierung der mittelfristigen Unternehmensplanung wurde hierzu im Untersuchungsausschuss als Urkunde die Vorlage zu Tagesordnungspunkt 6 – Wirtschaftsplan 2007 und mittelfristige Unternehmensplanung – zur 15. Sitzung des

Verwaltungsrates am 24. Januar 2007 verlesen. Unter Punkt 6.2 sei zur Mittelfristigen Unternehmensplanung ausgeführt wurden. Nach § 14 des Thüringer Gesetzes über die Fernwasserversorgung müsse die Geschäftsführung dem Verwaltungsrat mit dem jährlichen Wirtschaftsplan eine mittelfristige Unternehmensplanung zur Zustimmung vorlegen. Derzeit gelte die vom Verwaltungsrat in dessen 12. Sitzung am 15. Dezember 2005 beschlossene mittelfristige Unternehmensplanung 2006 - 2010, welche als technisches Versorgungsszenario die Versorgung aus der Talsperre Leibis/Lichte und der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim mit einer Überleitung von Fernwasser aus dem Versorgungssystem Nordthüringen sowie eine hierfür beabsichtigte Fördermittelbereitstellung durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt unterstelle.

Alle wichtigen Maßnahmen des Wirtschaftsplanes 2007, insbesondere die Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen im Verbundwasserversorgungssystem Ostthüringen, seien bezüglich der möglichen versorgungstechnischen Alternativen szenarienneutral und würden somit grundsätzlich mit der beschlossenen mittelfristigen Unternehmensplanung 2006-2010 noch übereinstimmen.

Die erforderliche Aktualisierung der mittelfristigen Unternehmensplanung sei auf Grundlage der Fortschreibung des versorgungstechnischen Gesamtkonzeptes für Ostthüringen vom 22. Dezember 2006 und der darin enthaltenen neuen technischen und wirtschaftlichen Vorzugsvariante erfolgt. Das entsprechende Gutachten der Fichtner Consulting & IT AG, Stuttgart, und der Wassertechnik Leipzig GmbH sei dem Verwaltungsrat vorab mit Schreiben vom 29. Dezember 2006 zur Kenntnis gegeben worden. Neben den sich aus dem Gutachten ergebenden erheblichen Veränderungen, welche bei der Aktualisierung Berücksichtigung finden mussten, sei der übliche Planungszeitraum von fünf Jahren um ein Jahr bis 2012 verlängert worden, da in diesem Geschäftsjahr erstmalig eine Anpassung der Fernwasserverträge möglich sei.

Ausgehend von der im Gutachten enthaltenen Nutzwertanalyse, die als Bewertungskriterien neben den Ergebnissen einer dynamischen Kostenvergleichsrechnung nach LAWA die Wasserqualität sowie die technische Versorgungssicherheit einbeziehe, sei bei der abschließenden Entscheidungsfindung auch die Finanzierbarkeit der einzelnen Versorgungsvarianten zu prüfen gewesen.

Unabhängig von der Steigerung der Investitionskosten für das bisher bevorzugte Szenario 3 (Überleitung von Fernwasser aus dem Nord- in das Ostsystem) und dem damit verbundenen erheblichen Finanzierungsbedarf sei zu berücksichtigen gewesen, dass aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen, insbesondere die notwendige Ersatzwasserversorgung für den Versorgungsraum Südthüringen aus dem Nordsystem, die

vorhandenen Kapazitäten für einen gewissen Zeitraum ausbalanciert seien. Die weiterhin strategisch sinnvolle Verknüpfung der Versorgungssysteme Nord- und Ostthüringen könne deshalb nur langfristig begonnen und realisiert werden.

Aus diesem Grund seien mittelfristige Unternehmensplanungen für die Geschäftsjahre 2007-2012 nur unter Zugrundelegung des Versorgungsszenarios 1 (einseitige Versorgung durch das Talsperrensystem Leibis/Lichte) und des Versorgungsszenarios 2.4 (zweiseitige Versorgung durch das Talsperrensystem Leibis/Lichte sowie das Talsperrensystem Weida/Zeulenroda) aufgestellt und in Bezug auf die Finanzierbarkeit und die wirtschaftlichen Auswirkungen analysiert worden.

Aus der Gegenüberstellung der beiden mittelfristigen Unternehmensplanungen und in Würdigung der Nutzwertanalyse und der finanziellen Realisierbarkeit (verfügbare und mobilisierbare interne finanzielle Ressourcen der Thüringer Fernwasserversorgung sowie externe Finanzierungsmöglichkeiten) empfehle die Geschäftsführung dem Verwaltungsrat die auf dem Szenario 2.4. gründende mittelfristige Unternehmensplanung 2007 - 2012 zur Beschlussfassung.

Als Beschlussvorschlag ist enthalten:

„Auf der Grundlage des § 12 Absatz 3, d) der Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung werden

1. der Wirtschaftsplan 2007 in der vorliegenden Form mit den Teilplänen Vermögens-, Erfolgs- und Liquiditätsplan sowie
2. die mittelfristige Unternehmensplanung 2007 bis 2012 in der vorliegenden Form, die unter Zugrundelegung der Eckwerte des versorgungstechnischen Gesamtkonzeptes für Ostthüringen vom 22. Dezember 2006 in seiner Vorzugsvariante (Szenario 2.4. – zweiseitige Versorgung aus den Talsperrensystemen Leibis/Lichte sowie Weida/Zeulenroda) sowie der hierfür beabsichtigten Fördermittelbereitstellung durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt aufgestellt wurde,

beschlossen.“

In einem von einem Verwaltungsratsmitglied verfassten internen Vermerk zur Sitzung ist zu Tagesordnungspunkt 6 festgehalten, dass nach dem vorgelegten Wirtschaftsplan 2007 (Stand: 21. November 2006) die Liquidität der Anstalt durchgängig gewährleistet sei. Das erwartete Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung betrage -3,56 Mio. Euro. Hinsichtlich der mittelfristigen Unternehmensplanung habe die vorherige Informationsveranstaltung gezeigt, dass die in 2005 beschlossene mittelfristige Unternehmensplanung 2006 - 2010

einer wesentlichen Änderung bedürfe. Die Geschäftsführung weise ausdrücklich darauf hin, dass die geplanten Investitionen im Wirtschaftsplan 2007 bezüglich der möglichen versorgungstechnischen alternativen Szenarien neutral seien und mit der beschlossenen Unternehmensplanung übereinstimmen würden. Die Aktualisierung der mittelfristigen Unternehmensplanung solle auf Grundlage der Fortschreibung des versorgungstechnischen Gesamtkonzepts der Fichtner GmbH erfolgen. Die Geschäftsführung habe die mittelfristige Unternehmensplanung aufgrund der Szenarien 1 und 2.4. des Fichtner Gutachtens gerechnet. Da diese Szenarien haushaltsrechtlich nicht abgesicherte Fördermittel des Landes in Höhe von 25 Mio. Euro enthalten würden, entscheide der Verwaltungsrat, hierüber noch keinen Beschluss zu fassen.

Weiterhin sei die Ersatzversorgung für den Fernwasserzweckverband Südthüringen offen, welche in 2007 geplant werden müsse. Der Wirtschaftsplan 2007 sehe noch keinen Ansatz für die notwendigen Investitionen vor. Die Geschäftsführung werde die notwendigen Kosten in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigen.

Als Beschluss sei folgendes gefasst worden: „Auf der Grundlage des § 12 Absatz 3d der Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung wird der Wirtschaftsplan 2007 in der vorliegenden Form mit den Teilplänen Vermögens-, Erfolgs- und Liquiditätsplan mit 6 ja, 2 nein und einer Enthaltung beschlossen.“

In Bezug auf die verlesene Niederschrift zur Sitzung ist noch einmal klar herauszustellen, dass die vorgelegte mittelfristige Unternehmensplanung wegen offener Fragen zur Absicherung der Finanzierung der einzelnen Varianten des Konzeptes und deren Auswirkungen auf den künftigen Fernwasserpreis von der Tagesordnung genommen wurde und zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden sollte. Mit dieser Verfahrensweise hätten sich alle Verwaltungsratsmitglieder einverstanden erklärt.

(5) Notwendigkeit einer mittelfristigen Planung 2009-2013

Der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen hat in seiner Stellungnahme vom 16. Mai 2007 zum Anhörungsverfahren „Entwicklung der Fernwasserversorgung in Thüringen“ ausgeführt, dass es an einer mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sowie an einer mittelfristigen Ergebnis- und Liquiditätsplanung der Thüringer Fernwasserversorgung mangle und dass eine Aufbereitung der derzeitigen technischen und kaufmännischen Grundlagen für den Zeitraum der nächsten zehn Jahre notwendig sei. Den Inhalt der Stellungnahme habe die Landesregierung nach eigenen Angaben anlässlich der am 16. Mai 2007 stattfindenden Sitzung des Ausschusses für Naturschutz und Umwelt zur Kenntnis genommen.

Neben den zum damaligen Zeitpunkt noch offenen Fragen zu den Inhalten des Fichtner II – Gutachtens habe die mittelfristige Unternehmensplanung nach Angaben der Landesregierung aber auch deshalb nicht fortgeschrieben werden können, weil die Vertreter des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen im Mai 2007 ihr Mandat im Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung niedergelegt hätten und der Anstalts- und Gewährträger Land Wert auf eine gemeinsame Beschlussfassung gelegt habe. Der Landesregierung seien diese Umstände bekannt gewesen. Man habe bis August 2007 intensive und letztendlich erfolgreiche Bemühungen unternommen, die Vertreter des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen zu einer Rückkehr in den Verwaltungsrat zu bewegen. Dieses sei eine Grundvoraussetzung dafür gewesen, in dem hierfür zuständigen Gremien der Thüringer Fernwasserversorgung über eine mittelfristige Unternehmensplanung mit den von kommunaler eingeforderten technischen und kaufmännischen Grundlagen beraten und beschließen zu können. Nachdem der Verwaltungsrat am 24. August 2007 wieder unter Anwesenheit der kommunalen Vertreter habe tagen können, habe er – nach intensiven Beratungen im 4. Quartal 2007 und im 1. Quartal 2008 – schließlich am 25. April 2008 das versorgungstechnische Gesamtkonzept für die Fernwasserversorgung in Ostthüringen beschlossen. Der Geschäftsführung sei der Auftrag erteilt worden, dem Verwaltungsrat bis zum 4. Quartal 2008 die mittelfristige Unternehmensplanung der Thüringer Fernwasserversorgung für die Jahre 2009 - 2013 zur Beschlussfassung vorzulegen.

XI. Weitere Aspekte der Unternehmenspolitik der Thüringer Fernwasserversorgung

Unter den weiteren Aspekten der Unternehmenspolitik der Thüringer Fernwasserversorgung sind Fragen der Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und das Zusammenwirken der Organe der Thüringer Fernwasserversorgung thematisiert wurden. Dabei wurden die Auskünfte der Landesregierung, vorhandene Urkunden sowie die Aussagen der Zeugen Illert, Brückner, Ungvári, Peters und Steinwachs einbezogen.

1. Erfüllung allgemeiner organschaftlicher Pflichten der Geschäftsführung und Anstalts- und Gewährträgerversammlung

Die Landesregierung hat zur Erfüllung allgemeiner organschaftlicher Pflichten generell festgestellt, dass keine Anhaltspunkte für eine Verletzung der der Geschäftsführung

obliegenden Pflichten zur Wahrnehmung der Anstaltsaufgaben erkennbar sind. Die Anstalts- und Gewährträgersversammlung habe der Geschäftsführung für jedes Geschäftsjahr Entlastung erteilt. Auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat für die jeweiligen Geschäftsjahre verabschiedeten Wirtschaftspläne und der Vorgabe der Umsetzung von nur „variantenneutralen“ Vorhaben seien alle Investitionen (Erneuerungs- und technologische Investitionen) rechtzeitig getätigt worden.

Die Vertreter des Landes in der Anstalts- und Gewährträgersversammlung hätten aufgrund der bereits dargestellten Rechtslage ihre Kontroll- und Informationsrechte stets pflichtgemäß wahrgenommen. Abweichungen hiervon habe es nicht gegeben. Die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung habe der Anstalts- und Gewährträgersammlung regelmäßig und ohne Abweichungen Bericht erstattet.

2. Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates

a. Allgemeine Fragen

Es obliegt der Geschäftsführung, die Entscheidungen des Verwaltungsrats umzusetzen. In Bezug auf die finanzielle Umsetzung ist ein Beschluss des Verwaltungsrates über die von der Geschäftsführung eingebrachten Wirtschaftspläne bzw. mittelfristigen Unternehmensplanungen erforderlich. Weiterhin ist es die Aufgabe des Verwaltungsrats, die Realisierung der gefassten Beschlüsse zu kontrollieren. Ausgehend von diesen Aufgabenbereichen der beiden Gremien sind etwaige Pflichtverstöße oder Abweichungen untersucht wurden.

Allgemein lasse sich nach Aussage des Zeugen Illert feststellen, dass ihm als Verwaltungsrat-Vorsitzender keine Situation erinnerlich ist, in welcher der Verwaltungsrat von Maßnahmen, festgelegten Planungen, der Kontrolle der Geschäftsführung bzw. der Kontrolle in Bezug auf die Umsetzung von Entscheidungen abgewichen wäre. Man habe sich immer bemüht nach § 12 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung und Satzung Thüringer Fernwasserversorgung sowie §§ 1 – 4 Geschäftsordnung des Verwaltungsrats zu handeln und Aufsicht und Kontrolle durchzuführen. Als Beleg für diese Aussage sehe er die außerordentlich intensive Diskussion, die in jeder Verwaltungsrat-Sitzung im Zusammenhang mit dem Bericht der Geschäftsführung bis hin zur präzisen Auflistung der Liquiditätssituation des Unternehmens in der schwierigen Anfangsphase mit geplanten Defiziten im Jahresabschluss, gewesen sei. Vor dem Hintergrund der vor der Verabschiedung von Wirtschaftsplänen durchgeführten Vorveranstaltungen habe man sogar mehr getan als Satzung und Gesetz vorsehen und es als übliches Vorgehen in Verwaltungsräten zu werten

sei. Der Verwaltungsrat sei seiner Kontrollverpflichtung nachgekommen. Benötigte Auskünfte seien erteilt worden und beim Bedarf weiterer Informationen habe der Verwaltungsrat diese auch bekommen. Er habe niemals den Eindruck gehabt, dass die Geschäftsführung eine Planung oder Maßnahme in Gang gesetzt hätte, welche der rechtlichen Situation oder der Entscheidungssituation über Wirtschaftspläne bzw. Konzeptionsentscheidungen widersprochen hätte.

Der Zeuge Brückner berichtete, dass ihm nicht bekannt sei, dass in der Startphase in irgendeiner Weise von der beschlossenen Strategie abgewichen worden sei. Er selbst habe seine aktive Beschäftigung im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt jedoch im April 2005 beendet, so dass er nur für das letzte halbe Jahr seiner Dienstzeit Aussagen machen könne. Er erläuterte zu der Frage, ob die Versorgungsstrategie im Verwaltungsrat, der Geschäftsführung oder im Ministerium einheitlich verfolgt wurde, dass ihm in der Zeit vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst keine Gegenströmung bekannt sei. Man habe die Angelegenheit diskutiert und sowohl technisch als auch von der Versorgungssicherheit her besprochen.

Nach Auffassung des Zeugen Ungvári sei das Handeln des Verwaltungsrates als übliches Verfahren zu werten. Die Einhaltung eines ganz bestimmten Taktes bei den Beschlüssen sei zwar theoretisch möglich. In Anbetracht des tatsächlichen Entwicklungsstandes könnten indessen aber auch Anpassungen insofern erforderlich werden, als dass zunächst ein Beschluss gefasst werde und das weitere oder ein Teil davon würden erst nach entsprechender Nacharbeitung in der Sitzung thematisiert werden. Insofern habe er das Handeln des Verwaltungsrats als üblich angesehen.

b. Zeitrahmen für die Umsetzung eines Versorgungskonzeptes

Zum Zeitrahmen für die Umsetzung der Maßnahmen des Versorgungskonzeptes nannte der Zeuge Peters 2010 oder 2011 als Zielhorizont, wenn die Frage der Finanzierung geklärt sei. Die Absicherung der Versorgungssicherheit in Ostthüringen sei oberstes Gebot gewesen.

Der Zeuge Brückner konnte sich an die konkrete Terminkette vor dem Hintergrund der Sanierungsnotwendigkeit der Talsperre Weida nicht mehr erinnern. Seiner Meinung nach sei ein Zeithorizont von 2012 - 2014 hinsichtlich der gesamten Investitionsmaßnahmen ins Auge gefasst worden. Es würde notwendige Vorhaben geben, wie z.B. die Bereitschaft eines Wasserwerkes mit einer bestimmten Aufbereitungskapazität zur Wasserlieferung. Dieses sollte der Reihe nach erfolgen, wobei auch die Abhängigkeit von der Fördermittelbereitstellung habe berücksichtigt werden müssen. Der Zeuge Brückner konnte sich nicht erinnern, dass ein Zusammenhang mit der technischen Sanierung der Talsperre Weida der ausschlaggebende Punkt gewesen sei. Es sei seiner Meinung nach nicht der Schwerpunkt gewesen. Vielmehr sei es darum gegangen, zu klären, zu welchem

Zeithorizont auf Weida/Zeulenroda möglicherweise verzichtet werden könne und wie bzw. mit welchen Sicherheitsanforderungen sichere man trotzdem die Versorgung Ostthüringens ab. Dieses beinhalte aus Sicht des Zeugen Brückner, auch wenn die Überleitung schon existiert hätte, hätte ohnehin zunächst ein Parallelbetrieb von Weida/Zeulenroda und Leibis zur Absicherung der Versorgung stattfinden müssen. Seiner Meinung nach sei nicht vorgesehen gewesen, abrupt nur noch aus Leibis und Mittelthüringen zu versorgen. Weida/Zeulenroda hätte abgelöst werden sollen und die Voraussetzungen für eine immer stärkere Einbeziehung von Leibis sollten geschaffen werden. In der Bauzeit seien bereits 15.000 bis 17.000 Kubikmeter pro Tag versorgungswirksam gewesen. Diese hätten erst einmal stabilisiert werden und anschließend schrittweise ausgebaut werden müssen. Bei dem Auftreten von Problemen bei der kompletten Ablösung von Weida könne er sich vorstellen, dass auch Rohwasser aus Zeulenroda vorübergehend zur Aufbereitung hätte gebracht werden können bzw. mobile Aufbereitungsanlagen zum Einsatz gelangt wären.

Der Zeuge Illert gab als Zeitpunkt für die technische Aufgabe des Systems Weida/Zeulenroda das Jahr 2009 als Ergebnis des Fichtner-I-Gutachtens im Hinblick auf eine als sicher angenommene Betriebs- und Wasserversorgungsmöglichkeit durch die Talsperre Leibis an. Als spätestester Sanierungsbeginn oder sogar als Sanierungsende habe sich nach dem Fichtner-II-Gutachten das Jahr 2012 herausgestellt, da hierbei die Systeme in der Wasserversorgung verbleiben sollten.

Der Zeuge Ungvári erklärte zu den Zeiträumen für eine Umsetzung, dass eine Prognose hierfür schwierig gewesen sei. Erstens habe man ein notwendiges und kompliziertes Genehmigungsverfahren berücksichtigen müssen. Und zweitens sei ein Zeitablauf von der Realisierbarkeit der Finanzierung abhängig. Die Fertigstellung von Leibis sei eine Zielfunktion gewesen; bei der Talsperre Weida habe zum damaligen Zeitpunkt keine terminliche Auflage bestanden.

Auf Nachfrage über den endgültigen Abschluss der Debatte und die Umsetzung der Maßnahme innerhalb eines bestimmten Zeitkorridors erläuterte der Zeuge Steinwachs, dass er hierbei zum einen die Interessen der Region (touristische Nutzung des Umfelds der Talsperre Zeulenroda) vertreten und zum anderen die zukünftige Entwicklung des Fernwasserpreises beobachtet habe. Die Notwendigkeit einer sofortigen Entscheidung sei ihm nicht erinnerlich.

c. Maßnahmen der Geschäftsführung zur Umsetzung des Fichtner-I-Beschlusses

Anknüpfungspunkte für eine Umsetzung des Fichtner-I-Beschlusses durch die Geschäftsführung bilden:

- die technische Umsetzung (Trassensicherung, etc.)
- die finanzielle Umsetzung (Einarbeitung in den Wirtschaftsplan) einschließlich der Berücksichtigung bzw. Inanspruchnahme von möglichen Fördermitteln.

Allgemein habe der Beschluss des Verwaltungsrates am 17. September 2004 nach Angaben des Zeugen Steinwachs beinhaltet, dass der Vorschlag mit der neuen Variante zur Kenntnis genommen und der Auftrag erteilt wurde, entsprechende Planungsdokumente über die mittelfristige Finanzplanung oder die mittelfristige Investitionsplanung nachzureichen. Er habe es nicht als verbindliche endgültige Handlungsvollmacht für die Geschäftsführung betrachtet, diese Variante umzusetzen. Dafür habe es zu viele Fragen in der Diskussion und zu wenige Informationen zur Umsetzung der Maßnahme gegeben.

Die verwaltungs- und unternehmerseitige „Weiterverfolgung“ eines Beschlusses lasse nach Meinung des Zeugen Brückner auch zu, dass eine dynamische Reaktionsmöglichkeit für den Fall bestehe, dass das Vorhaben aufgrund der weiteren Betrachtungen unmöglich ist, nicht benötigt werde oder gravierende, bislang unberücksichtigte Auswirkungen habe. Nach seiner Erinnerung von dem Beschluss und der Diskussion sei nicht festgelegt worden, dass dieses umgesetzt werden müsse, sondern man habe sich um die Angelegenheit kümmern sollen. Es hätten auch Verfahren durchgeführt werden müssen, da der Fernleitungsbau damals auch zumindest planfeststellungsmäßig geprüft werden musste. Im Grunde genommen habe nur die Idee mit einer groben investitionsseitigen Untersetzung vorgelegen. Man habe gewusst, bei einer Weiterverfolgung liege eine nachhaltige Sicherung der Wasserversorgung in Ostthüringen vor. Der Zeuge Brückner würde den Beschluss so interpretieren, dass man sich zunächst auf ein Szenario festgelegt habe, um dieses dann umzusetzen. Das heißt, es habe eine Auswahl der Varianten gegeben, wo man sich bewusst für eine Weiterverfolgung der „Variante 3“ entschieden habe.

Der Zeuge Illert bestätigte, dass die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen zum Beschluss des Verwaltungsrates vom 17. September 2004 durch die Geschäftsführung Zug-um-Zug ergriffen worden, was sich in den Wirtschaftsplänen und den Verwaltungsrat-Protokollen auch widerspiegeln. Bei der Fichtner-I-Studie aus dem Jahr 2004 habe jedoch in einigen Teilen bei den dort vorgesehenen Kosten Überarbeitungsbedarf bestanden: erstens bezüglich der Dimensionierung, zweitens im Hinblick auf den Sanierungsbedarf und drittens bei den zusätzlichen Planungskenntnissen, die im Verlauf des Prozesses gewonnen worden seien.

Es seien nach Auskunft des Zeugen Peters folgende Handlungsschritte zur Umsetzung des Fichtner-I-Beschlusses durch die Geschäftsführung eingeleitet worden: die Fertigstellung des Schreibens vom 27. September 2004 an das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,

Naturschutz und Umwelt, im Oktober 2004 die Voranfrage beim Landesverwaltungsamt bezüglich der Trassenführung sowie im Dezember 2004 die Einbringung des Wirtschaftsplans 2005. Zu diesen Maßnahmen im Einzelnen wie folgt:

(1) Schreiben an das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 27. September 2004

Unmittelbar nach der Beschlussfassung des Verwaltungsrates zu Fichtner-I am 17. September 2004 habe die Geschäftsführung das Schreiben vom 27. September 2004 gefertigt.

Auch nach Aussage des Zeugen Brückner habe es nach dem Beschluss die Anfrage der Thüringer Fernwasserversorgung in Bezug auf die Investitionsseite gegeben.

Der Zeuge Ungvári sagte ebenfalls aus, dass aufgrund dieses Beschlusses das genannte Schreiben wegen der Finanzierung an das Ministerium geschickt worden sei. Es sei der Geschäftsführung klar gewesen, dass die Finanzierungskonzeption für die Investitionen noch nicht vorhanden sei, so dass der Brief an das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt verfasst wurde.

(2) Voranfrage beim Landesverwaltungsamt bezüglich der Trassenführung und deren Ergebnisse

In Bezug auf die Voranfrage beim Landesverwaltungsamt ist zwischen den Fernleitungsneubauten

- Hochbehälter 05 Jena – Remderoda (Nord- Ost-Verbindung)
 - Leitung B bei Triptis bis Hochbehälter Staitz (Ringschluss Schwarza-Weida-System)
- zu unterscheiden.

Nach Auskunft der Landesregierung müsse – hier in Bezug auf einen Vergleich des Vorhabens „Bau der Fernwasserleitung nach Altenburg“ mit dem „Bau der Fernwasserleitung zur Verbindung des Ostsystems mit dem Nordsystem“ - berücksichtigt werden, dass für letzteres Projekt andere Voraussetzungen galten. Zunächst hätte die sog. „Verbundlösung“ den Bau einer 43 km langen Fernwasserleitung erfordert, mit einer Dimensionierung von mindestens DN 600. Zum Zeitpunkt des Verwaltungsratsbeschlusses vom 17. September 2004 habe es lediglich die Eingrenzung eines Trassenkorridors mit der grundsätzlichen Aussage der Geschäftsführung – beruhend auf einer internen Machbarkeitsstudie der Thüringer Fernwasserversorgung zu den Szenarien der Fernwasserversorgung in Ostthüringen vom 9. Juni 2004 - gegeben, dass die Herstellung

einer solchen Leitung trotz zum Teil ungünstiger naturräumlicher Bedingungen – u.a. wegen der Inanspruchnahme des Leutratal – möglich sei.

Unmittelbar nach dem Beschluss des Verwaltungsrats sei seitens der Thüringer Fernwasserversorgung mit Schreiben vom 13. Oktober 2004 eine Voranfrage der Genehmigungsfähigkeit der Fernwasserleitung beim Thüringer Landesverwaltungsamt erfolgt. Diese sei bestätigt worden, wobei sich jedoch abgezeichnet habe, dass umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich und anstelle eines Plangenehmigungs- ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen gewesen wäre.

In der 12. Sitzung des Untersuchungsausschuss am 29. Oktober 2008 wurden zu dieser Trassenführung zwei Urkunden verlesen, welche die Korrespondenz mit dem Landesverwaltungsamt bzw. deren Resultate widerspiegelt:

Das Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 9. Februar 2005 an die Thüringer Fernwasserversorgung, Herrn Zwernemann, dient der Beantwortung einer Voranfrage der Thüringer Fernwasserversorgung vom 13. Oktober 2004 und nimmt Bezug auf ein gemeinsames Gespräch am 9. Februar 2005. Es trägt einen Datumsstempel der Thüringer Fernwasserversorgung vom 14. Februar 2005. Das Schreiben nimmt Bezug auf einen Erlass des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 22. Oktober 2004, wonach der oberen Wasserbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt die Verfahrensdurchführung nach § 20 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb der Wasserfernleitungen ab Hochbehälter 05 Jena-Remderoda bis zum Hochbehälter Weira und ab Endpunkt der Fernwasserleitung B bei Triptis bis zum Hochbehälter Staitz übertragen wurde. In dem Schreiben wird mitgeteilt, dass der geplante Trassenverlauf kursorisch geprüft wurde und danach

- kein Landschaftsschutzgebiet,
- ggf. ein Naturschutzgebiet,
- vier gemäß § 33 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz gemeldete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (also FFH-Gebiete),
- mehrere nach § 18 Thüringer Naturschutzgesetz besonders geschützte Biotope
- mehrere Trinkwasserschutzzonen III (ggf. auch II) gemäß § 130 Thüringer Wassergesetz

berühre.

Es wurde ausgeführt, dass: „derzeit sind jedoch keine offensichtlichen Gründe erkennbar, die der geplanten Trassenführung entgegenstehen.“

Für die Umsetzung des Vorhabens sei in Abhängigkeit der Feststellung einer UVP-Pflicht die Durchführung eines Planfeststellungs- oder eines Plangenehmigungsverfahrens erforderlich.

Ein weiteres Schreiben der Thüringer Fernwasserversorgung vom 28.04.2006 ist an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Frau Matthies, gerichtet und von Herrn Peters und Herrn Ungvári unterzeichnet. Es beinhaltet Zusatzinformationen, welche eine separate Vorprüfung des Vorhabens Ringschluss Schwarza-/Weidasystem rechtfertigen sollen. Danach stelle der Ringschluss ein eigenständiges, in sich funktionsfähiges Vorhaben dar mit einer Wassereinspeisung aus dem vorhandenen Schwarzsystem (Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim). Perspektivisch sei in einem zweiten Schritt eine zusätzliche Einspeisung über die Nordostverbindung vorgesehen. In dem Schreiben teilen die Unterzeichner mit, dass: „Wie Ihnen in der Beratung bereits dargestellt, wird diese Nordostverbindung frühestens in fünf Jahren in Angriff genommen werden können. Dies unter anderem auch deshalb, weil die Finanzierung vorher nicht möglich sein wird.“

Vor dem Hintergrund des nicht unmittelbaren funktionellen Zusammenhangs beider Vorhaben und vor allem wegen der wesentlich späteren Realisierung der Nordostverbindung, bitten die Unterzeichner um eine separate Vorprüfung für den Ringschluss Schwarza-/ Weidasystem.

Die Landesregierung gab zudem an, dass die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung in der Folgezeit weitere Untersuchungen und Planungen, welche ausgehend von den vorgenannten Bedingungen sehr kostenintensiv gewesen wären, nicht initiiert habe, da die Finanzierung für die Umsetzung der „Verbundlösung“ und damit auch für die Überleitung nicht abgesichert habe werden können. Diese kaufmännische Vorsicht der Thüringer Fernwasserversorgung sei auch deshalb geboten gewesen, da mit der „Verbundlösung“ kein neuer Fernwasseranschluss und damit keine zusätzlichen Erlöse hätten erzielt werden können, wie das bei der Fernwasserleitung nach Altenburg der Fall sei.

(3) Einarbeitung von Maßnahmen in den Wirtschaftsplan 2005 und die mittelfristige Finanzplanung sowie der Beschluss durch den Verwaltungsrat

Zur Einarbeitung des Versorgungskonzeptes vom September 2004 in den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung äußerten sich die Zeugen Brückner, Ungvári und Steinwachs.

Dem Zeugen Brückner sei es nicht mehr erinnerlich, ob die sich aus der Beschlusslage zur Variante 3 des Fichtner-I-Gutachtens ergebenden Entscheidungen in den Wirtschaftsplan eingearbeitet worden. Sie hätten, soweit Maßnahmen für einen mittelfristigen Investitionsplan vorgesehen waren, eigentlich dort vorhanden sein müssen. Er denke aber schon, dass ein Auftrag erteilt worden sei, das Konzept in den Wirtschaftsplan einzuordnen und weiter zu verfolgen. Es sei nach seiner Kenntnis eigentlich klar gewesen, dass dieses noch nicht

abschließend und genau maßnahmenbezogen sein konnte. Vor diesem Hintergrund der „Weiterverfolgung“ sei seiner Meinung nach ein Beschluss zur Einarbeitung in den Wirtschaftsplan und den mittelfristigen Finanzplan gefasst worden.

Der Zeuge Steinwachs bestätigte auf Nachfrage, dass mit dem Beschluss vom 17. September 2004 ein Auftrag an die Geschäftsführung ausgelöst worden sei, die in der Anlage zum Beschluss dargestellten Maßnahmen in den Wirtschaftsplan 2005 und in die mittelfristige Finanzplanung einzuarbeiten. Nach seinem Kenntnisstand sei diese Einarbeitung der beschlossenen Maßnahmen in den Wirtschaftsplan 2005 nicht in allen Punkten erfolgt, da es im Hinblick auf eine langfristige strategische Planung noch zu viele Nachfragen gegeben habe. Lediglich unstrittige Vorhaben, welche auch bei allen anderen Varianten notwendig umgesetzt hätten werden müssen (Beispiel Zeigerheim), seien indessen eingearbeitet worden. Auf die Nachfrage zu etwaigen Korrekturforderungen gegenüber der Geschäftsführung unterstrich der Zeuge Steinwachs, dass es in den Diskussionen viele Nachfragen gegeben hätte, welche er im Einzelnen und ohne Unterlagen nicht mehr benennen könne. Gespräche und Nachfragen hätte es eine ganze Menge gegeben. Zum Wirtschaftsplan 2005 und der darin berücksichtigten Maßnahmen habe es nach Angaben des Zeugen Steinwachs im Verwaltungsrat zahlreiche Nachfragen und Diskussionen gegeben, welche jedoch nicht protokolliert worden seien. Das Protokoll sei vom Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung als solches bestätigt worden. Sofern das Protokoll offensichtlich unzureichend den Diskussionsstand wiedergegeben hätte, wäre mit Sicherheit eine entsprechende Protokollkorrektur beantragt oder verlangt worden. Der Zeuge verwies im Hinblick auf die gesamten Protokolle auf die übliche Praxis in der Protokollabfertigung, welche sich auch hier widerspiegele.

Der Zeuge Ungvári sagte zur Einarbeitung des Konzepts in die mittelfristige Finanzplanung, dass der Wirtschaftsplan konkret gefasst gewesen sei. Die mittelfristige Finanzplanung habe das noch nicht beinhalten können, weil nach seiner Erinnerung keine Größen über die tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel vorhanden gewesen seien. Man habe zwar versucht, eine mittelfristige Finanzplanung aufzustellen. Zu diesem Zeitpunkt habe man aber noch keine exakte Variante für Ostthüringen einarbeiten können, da keine vorhanden gewesen sei. Auf Vorhalt, dass sich in den Protokollen der Verwaltungsrat-Sitzungen vom 3. Dezember 2004 und 17. Dezember 2004 keinerlei Vermerk über die Einarbeitung der beschlossenen Maßnahmen vom 17. September 2004 in den Wirtschaftsplan 2005 bzw. die Nichtumsetzung des genannten Beschlusses vom September finde, entgegnete der Zeuge Ungvári, dass der Beschluss die Weiterverfolgung der Variante 3 beinhaltet habe. In den Wirtschaftsplan eingearbeitet werden können aber nur die Maßnahmen, für welche die

Grundlagen vorhanden gewesen seien. Das habe man gemacht und auch mündlich darüber informiert. Der Zeuge stellte klar, dass es sich bei dem Protokoll um kein Wortprotokoll oder detailliertes Protokoll handele. Ebenso habe man auch über den Stand der vertraglichen Absicherung der Förderung informiert.

Auf die hierzu an die Landesregierung gestellte Frage, welche – möglicherweise nicht dokumentierten – Diskussionen zur vollständigen Einarbeitung der dem Beschluss vom 17. September 2004 zugrunde liegenden Einzelmaßnahmen in die mittelfristige Unternehmens- und Finanzplanung im Verwaltungsrat geführt worden seien, habe diese nach eigener Auskunft keine Kenntnis. Sie weise daraufhin, dass die Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrates nach § 7 Absatz 1 GO Verwaltungsrat lediglich die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse wiedergeben müsse. Sofern ein Mitglied des Verwaltungsrates der Auffassung wäre, dass ein wesentlicher Diskussionsbeitrag nicht in der betreffenden Niederschrift enthalten sei, könne er diese durch einen entsprechenden Antrag in der nächsten Sitzung ergänzen oder berichtigen lassen.

(4) Weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses

Der Zeuge Ungvári sagte aus, dass mit dem Beschluss vom 17. September 2004 die Zielrichtung vorgegeben worden sei. Zum Zeitpunkt des Beschlusses habe man eine Realisierung der Verbindung Nord- und Ostthüringens mit Hilfe einer Förderung durch das Land als Handlungsgrundlage betrachtet. Bestandteil dessen sei demnach aber auch die Finanzierung gewesen, welche die Geschäftsführung einige Tage später mit dem Ersuchen um den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vorangebracht habe. Zu dem Zeitpunkt, zu welchem klar war, dass die Finanzierung nicht in der gewünschten Form realisiert werden kann, sei die Variante aus dem Beschluss des Verwaltungsrates zum Fichtner-I-Gutachten nicht mehr weiterverfolgt wurde, da beides zusammenhängend betrachtet werden müsse. Auf Vorhalt, dass die Empfehlung in dem Beschluss nicht unter der ausdrücklichen Voraussetzung der Finanzierbarkeit gefasst worden sei, bestätigte der Zeuge Ungvári, dass die Finanzierungsfragen hätten erst noch geklärt werden müssen und dieses die Geschäftsführung in der Sachdarstellung zum Beschluss festgestellt habe. Über die fiskalische Untersetzung habe es in den folgenden Verwaltungsratssitzungen Informationen gegeben. Er bestreite, dass niemand außer der Geschäftsführung darüber informiert gewesen sei. Ob sich dieses im Protokoll zu den Verwaltungsratssitzungen wieder finde oder nicht, könne er nicht mehr nachvollziehen.

Man habe sich anschließend nach anderen Lösungsansätzen umgeschaut und auf andere Varianten konzentriert. Es habe dann auch das Fichtner-II-Gutachten gegeben. Umgesetzt bzw. weiterverfolgt seien nur notwendige neutrale Vorhaben worden, wie die

Kapazitätserweiterung der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim. Zur Vorbereitung des Planungsverfahrens für die Überleitung Nord seien zu Beginn des Jahres 2005 innerhalb der Thüringer Fernwasserversorgung Untersuchungen und Betrachtungen bei den Technikern durchgeführt worden. Konkretere technische Ausarbeitungen seien seines Wissens nicht getätigt worden. Es habe nach Erinnerung des Zeugen Ungvári zur Umsetzung der Variante 3 lediglich eine Trassenanfrage gegeben, ob ganz große Hindernisse hierbei gesehen werden.

Faktisch hätte man nach Aussage des Zeugen Peters aufgrund der fehlenden Finanzierung auch keine weiteren Maßnahmen durchführen können. Dieses wäre anderenfalls fatal und mit sicherlich sehr schlimmen Folgen gewesen. Innerhalb der Geschäftsführung habe es hierzu ständig Entscheidungen gegeben, die zwar nicht alle dokumentiert sind, aber der Zeuge Peters sei sich mit Herrn Ungvári schnell einig gewesen, dass bevor die Finanzierung nicht klar ist, nur das vorangebracht werde, was auch finanziell abgesichert sei. Dieses könne in die Wirtschaftspläne eingestellt werden und bezüglich der anderen Maßnahmen könnten Vorplanungen (Trassenumweltverträglichkeitsvoruntersuchungen) gemacht werden. Es sei kein Geld verschwendet worden, weil die Strategie dem Grunde nach erst auch finanziell abgesichert sein musste. Vor dem Hintergrund dieser Unsicherheit seien keine weiteren Maßnahmen begonnen worden. Das sei die Entscheidung beider Geschäftsführer gewesen. Dort sei man sich von Anfang an einig gewesen.

Diese strategisch-taktische Entscheidung zum weiteren Verfahren im Umgang mit dem Beschluss zur Variante 3 sei auch den Verwaltungsrat-Mitgliedern mitgeteilt worden. Diese seien spätestens dann damit konfrontiert worden, als es um die Bestätigung des Wirtschaftsplans zum Beispiel für den Wirtschaftsplan 2005 ging. Dort sei immer ganz entscheidend – und in den Wirtschaftsplänen könne man das auch sehen – die Frage gewesen, ob hier Maßnahmen unter Zugrundelegung von gewünschten Fördermitteln oder Maßnahmen, die finanziell von der Thüringer Fernwasserversorgung selbst abgesichert werden können, enthalten gewesen seien. Da habe der Verwaltungsrat, die Geschäftsführung immer ganz konkret und eindeutig gefordert, dass das mit einem eindeutigen Nein beantwortet werden könne.

Nach Angaben des Zeugen Brückner habe es nach dem Beschluss vom September 2004 entsprechenden Schriftverkehr und Antwortschreiben gegeben. Was die Geschäftsführung an weiteren Maßnahmen und Beschlüssen getätigt habe, ob z.B. Studien in Auftrag gegeben worden, wisse er nicht mehr.

d. Abweichung von Beschlüssen

Der Zeuge Peters könne nicht bestätigen, dass eine Abweichung bei der Umsetzung der Entscheidungen des Verwaltungsrats stattgefunden habe. Die Geschäftsführung habe die

Durchführungsplanungen – die Wirtschaftspläne – entsprechend umgesetzt. Die Geschäftsführung sei von sämtlichen Jahresabschlüssen mit Ausnahme des Abschlusses 2007, welcher im Augenblick erstellt werde, entlastet und die Ordnungsmäßigkeit der Abschlüsse auch bestätigt worden. Die mittelfristige Unternehmensplanung sei eine Zielplanung, welche es entsprechend den Vorgaben des Verwaltungsrats – nicht in eine Richtung, sondern flexibel entsprechend den Randbedingungen – voranzutreiben gelte.

Der Zeuge Ungvári könne ebenfalls nicht bejahen, dass die Geschäftsführung bei der Umsetzung des Beschlusses zu einem Versorgungstechnisches Gesamtkonzept von der Praxis der Umsetzung von Entscheidungen des Verwaltungsrates abgewichen sei. Auf entsprechende Konkretisierung der Zielrichtung der Fragestellung insofern, dass der Beschluss wohl finanziell nicht umsetzbar gewesen sei, entgegnete der Zeuge Ungvári, dass der Beschluss nicht so gefasst worden sei, nur diese Variante durchzuführen. Es seien Varianten vorgetragen und damit Planungs- und Zielrichtungen vorgegeben worden. Als sich nach dem Start gezeigt habe, dass sich die Randbedingungen verändert haben, habe man dieses nicht weiterverfolgt. Es sei aber nicht so gewesen, dass ein Beschluss gefasst wurde und die Geschäftsführung habe etwas anderes umgesetzt.

e. Beschlusskontrolle durch den Verwaltungsrat

Nach Angaben des Zeugen Brückner habe die Geschäftsführung nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der Frist in der nächsten oder übernächsten Sitzung, je nachdem, wie die Frist gewesen sei, einen Bericht über die Umsetzung erstatten müssen. Bei einer fehlenden Umsetzung habe eine Begründung abgegeben und ein neuer Termin genannt werden müssen. Es sei viel Flexibilität auch aufgrund aktueller Ereignisse erforderlich gewesen. Der Zeuge Brückner glaube nicht, dass es schon eine durchgängige Praxis gegeben habe. Es habe jedoch selbstverständlich eine Kontrollpraxis zu den Beschlüssen existiert – es habe einen Bericht gegeben und bei irgendwelchen Abweichungen hierbei, habe eine Erklärung dazu abgegeben werden müssen. Der Zeuge Brückner bestätigte, dass es eine ausdrückliche Beschlusskontrolle gegeben habe, soweit bereits (kurzfristige) Termine vorlagen. Er meine, dass der Verwaltungsrat sich um die Angelegenheit zu kümmern habe, wenn dieser per Beschluss der Geschäftsführung einen Auftrag erteile.

Der übliche Kontrollweg zu den mittel- und langfristigen Unternehmensplanungen sei dadurch charakterisiert gewesen, dass es zum einen schriftliche (Geschäfts-)Berichte als Vorlage gegeben hätte und zum anderen bei Bedarf auch Einzelbeschlüsse zu bestimmten Dingen. Man müsse aber beachten, dass es sich höchstens um zwei Berichte seit Gründung der Thüringer Fernwasserversorgung im Jahr 2003 und in der aktiven Zeit des Zeugen Brückner im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt bis

Anfang 2005 gehandelt haben könne. Es könne also frühestens 2003 einen ersten solchen Plan gegeben haben, wobei dort nicht unbedingt der Schwerpunkt in den Investitionen bestanden hätte, sondern es hätte erst einmal die Konsolidierung des Unternehmens (Haustarifvertrag, Stellenstrukturpläne u.ä. durch Kienbaum betriebswirtschaftlich angezeigtes, Aussortierung von Anlagen) im Vordergrund gestanden. Da der Zeuge Brückner nicht mehr wusste, ob es in dem oben genannten Zeitrahmen überhaupt eine Unternehmensplanung gegeben habe, könne er auch keine Aussagen zu einer etwaigen Abweichung der Kontrolle hiervon tätigen.

Der Zeuge Peters bestätigte, dass es eine durchgängige Kontrolle des Verwaltungsrats gegeben habe. Die Informationen der Geschäftsführung hätten vorgelegen und den Beweis dafür, dass der Verwaltungsrat über das Geschehen ausreichend informiert gewesen sei, sehe er in der Einflussnahme des Verwaltungsrates im Zuge der Beschlussfassung zu dem Wirtschaftsplan und in der Beauftragung der Geschäftsführung zur Herstellung des Konzeptes für Ostthüringen.

Der Zeuge Illert sagte aus, dass der Planungsstand für einzelne Maßnahmen durch den Verwaltungsrat im Detail nicht nachgefragt worden sei. Es habe hierzu auch keine Veranlassung gegeben. Die Geschäftsführung habe den Verwaltungsrat regelmäßig unterrichtet, so wie es in den Protokollen und den beigefügten Anlagen stehen würde. Der Verwaltungsrat hätte beim Eindruck etwaiger Informationsdefizite jederzeit die Möglichkeit gehabt, insgesamt und im Einzelnen nachzufragen.

Der Verwaltungsrat selbst habe weder Planungsaufträge für Einzelmaßnahmen ausgelöst bzw. im Einzelnen im Verwaltungsrat diskutiert noch Förderanträge gestellt. Dieses sei Aufgabe der Geschäftsführung, welche für alle im Wirtschaftsplan zur Finanzierung ausgewiesene Maßnahmen auch entsprechende Planungsaufträge ausgelöst habe. Als Verwaltungsrat habe man hier nachgefragt. In Bezug auf eine Förderung habe man die Geschäftsführung nur zur Einleitung entsprechender Maßnahmen anhalten können. Der Verwaltungsrat habe sich daher immer wieder versichert, dass sich die Geschäftsführung um die Finanzierung der Maßnahmen des Gesamtkonzeptes und die Förderung durch das Ministerium kümmert. Bei dem Verwaltungsrat habe sehr wohl der Eindruck bestanden, dass das Ministerium zu einer Förderung gewillt sei.

f. Umsetzung einzelner Maßnahmen und Einhaltung der Vorgabe der Variantenneutralität

Von den seitens der Thüringer Fernwasserversorgung im Zuge der Entwicklung einer Versorgungskonzeption umgesetzten Maßnahmen wurden im Wesentlichen die Rehabilitation der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim und der Anschluss von

Altenburg näher untersucht. In diesem Zusammenhang kommt auch der Vorgabe der Variantenneutralität besondere Bedeutung zu - alle Entscheidungen und Investitionsmaßnahmen ab 2006/2007 sollten hierbei variantenneutral betrachtet werden.

(1) Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim

In der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim wird das Rohwasser, welches aus der Talsperre Leibis/Lichte entnommen wird, zu Fernwasser (Trinkwasser) aufbereitet. Im Hinblick auf eine zukünftige Versorgungsstrategie für Ostthüringen hat sich eine Kapazitätserweiterung als notwendig erwiesen. Umgesetzt und vom Freistaat Thüringen gefördert wurde die Ausbauphase 1 (siehe Punkt C.IX.4.b). Nach Auskunft der Landesregierung sei der Beginn der Arbeiten zur ersten Ausbaustufe der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim auf 30.000 Kubikmeter am 18. April 2007 erfolgt.

Die Kapazitäten der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim, welche im Fichtner II – Gutachten dargestellt sind (Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt/1, Seite 134), stammten nach Angaben der Landesregierung aus eigenen Erkenntnissen der Thüringer Fernwasserversorgung, die diese unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen (Herrn Dipl.-Chem. Oluf Hoyer vom WahnbachTalsperrenverband Siegburg) im Jahr 2003 gewonnen habe. Die Daten würden die Annahmen, die bis 2002 zur Leistungsfähigkeit der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim angesetzt und wonach die Kapazität der Anlage für Ostthüringen insgesamt als ausreichend angesehen worden waren, korrigieren. Diese in 2003 gewonnenen Erkenntnisse seien für die Thüringer Fernwasserversorgung ebenfalls ein Grund gewesen, das Fichtner-I-Gutachten in Auftrag zu geben und seien damit bereits Grundlage der Untersuchung gewesen. Wann die Landesregierung genau von den neuen Erkenntnissen erfahren habe, lasse sich nicht mehr mit Bestimmtheit feststellen. In jedem Fall habe sie mit dem Förderantrag der Thüringer Fernwasserversorgung für die Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim, eingereicht beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt am 23. Dezember 2005 mit Ergänzungen bis zum 13. Dezember 2006, dem Datum des Zuwendungsbescheids des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt an die Thüringer Fernwasserversorgung, Kenntnis von den neuen Daten zur Kapazität aus der Entwurfsplanung erhalten.

Der Zeuge Illert führte hierzu aus, dass Fichtner I nicht sofort zu umsetzbaren Ergebnissen geführt habe und der Übergang von der Fichtner-I-Studie zum Fichtner-II-Gutachten auch in Bezug auf die Maßnahme Zeigerheim wegen eines neuen technischen/planerischen

Problems (Probleme bei der Dimension von Zuleitungen) erforderlich geworden sei. Diese Probleme im Fall Zeigerheim seien erst bei der Prüfung und Einzelplanung zu Tage getreten; jedenfalls seien sie dem Zeugen vorher nicht bekannt gewesen. Man sei sich im Verwaltungsrat im Jahr 2007 bei der Diskussion zu Fichtner II einig gewesen, dass Zeigerheim nur bis zu einer bestimmten Stelle gebaut werden könne. Ihm sei nicht mehr erinnerlich, ob es sich um den Bauteil I oder II oder eine Zwischenstufe gehandelt habe. Der Zeuge meinte zu wissen, dass auch der Fördermittelbescheid des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt nur einen Teil und nicht die Gesamtmaßnahme umfasst habe.

Ein Beauftragter der Landesregierung bestätigte in der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses die Variantenneutralität der ersten Ausbaustufe. Nach einem Beschluss des Verwaltungsrats über ein versorgungstechnisches Gesamtkonzept müsse über die endgültige Ausbaustufe und Ausbaugröße des Wasserwerkes Zeigerheim befunden werden.

Nach Aussage des Zeugen Illert sei die Umsetzung der Maßnahme Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim in allen Versorgungskonzepten von Bedeutung gewesen. Man habe durch Zeigerheim zunächst überhaupt eine hydraulische Aufrüstung erreichen wollen. Wie sich herausgestellt habe, sei Zeigerheim für alle Varianten in der Anfangszeit von der Kapazität her nicht in der Lage gewesen, so dass die Problematiken, die Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim betreffend, variantenneutral betrachtet worden seien. Insofern sei in Bezug auf alle Varianten in der Kapazitätsfrage kein Problem im Hinblick auf unnötig ausgegebenes Geld oder Vorbestimmung vorhanden gewesen.

Der Zeuge Brückner sagte auf Nachfrage zur Variantenneutralität der Sanierung der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim (Ertüchtigung auf 30.000 m³/Tag für reine Einbeinlösung nicht ausreichend), dass ein Wasserwerksausbau in verschiedenen Stufen erfolge. Bei einer Ertüchtigung auf 30.000 m³/Tag habe man nichts verkehrt machen können. Letztendlich müsse man sich dann aber entscheiden, ob eine zweite Ausbaustufe erfolgen soll. Es müsse im Hinblick auf die Umsetzung des Vorhabens in mehreren Modulen auch berücksichtigt werden, dass begleitend aufbereitet und versorgt werden könne.

Der Zeuge Wagner unterstrich die Variantenneutralität des Vorhabens Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim gegenüber anderen Maßnahmen.

(2) Anschluss von Altenburg

Ein Beauftragter der Landesregierung erläuterte in der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses, dass die Fernwasserversorgung bis Altenburg in keinem Zusammenhang stehen würde mit einer Festlegung auf ein bestimmtes

Versorgungsszenario. Die Talsperre Leibis würde mit oder ohne Altenburg mit den entsprechenden noch durchzuführenden Ausbaumaßnahmen in der Lage sein, den Ostthüringer Raum zu versorgen.

In weiteren Auskünften nahm die Landesregierung zum Bau der Fernwasserleitung nach Altenburg selbst wie folgt Stellung: Der Bau der 21 km langen Fernwasserleitung (DN 500/400) nach Altenburg gehe auf eine Entscheidung der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (EWA GmbH) aus dem Jahre 2002 zurück, zum frühestmöglichen Zeitpunkt Fernwasser vom Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen beziehen zu wollen. Der Zweckverband erarbeitete mit Datum vom 06. September 2002 eine erste Konzeption zur Durchführung des Vorhabens.

Parallel zu den Vertragsverhandlungen zwischen der EWA GmbH und der nach dem 1. Januar 2003 verantwortlichen Thüringer Fernwasserversorgung sei im Februar 2003 im Hinblick auf die notwendige Umweltverträglichkeitsprüfung eine erste Voranfrage zur Trassenführung beim Thüringer Landesverwaltungsamt gestellt worden. Am 31. März 2003 sei ein Vertrag zwischen der EWA GmbH und der Thüringer Fernwasserversorgung über den Bau der Leitung und die Lieferung von Fernwasser abgeschlossen worden. In dem Vertrag sei zunächst eine Fernwasserlieferung ab dem 1. Juli 2007 vereinbart worden. Durch Verzögerungen im Genehmigungsverfahren, deren Grund u.a. notwendige Trassenänderungen waren, sei mit der EWA GmbH im Juni 2005 als neuer Liefertermin der 1. Juli 2008 festgelegt worden. Nachdem die Grundstückssicherung und in der Folge das Plangenehmigungsverfahren für den Trassenverlauf Ende Mai 2007 beendet werden konnte, habe sich unmittelbar daran die europaweite Ausschreibung des Vorhabens angeschlossen. Baubeginn sei Ende September 2007 gewesen. Ausgehend vom zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung vorliegenden Planungsstand sei mit der Fertigstellung der Fernwasserleitung Ende Juni 2008 zu rechnen. Ein Zeitraum von 6 Jahren für die Realisierung des Vorhabens könne bei solchen Großvorhaben als üblich und keineswegs als „schnell“ bezeichnet werden.

Der Verwaltungsrat habe auf seiner 10. Sitzung am 28. April 2005 die Geschäftsführung ermächtigt, mit der EWA GmbH einen Kaufvertrag über die Fernwasserleitung zu schließen. Die Landesregierung habe zeitgleich Kenntnis von diesem Beschluss gehabt.

Die Thüringer Fernwasserversorgung habe die Fernwasserleitung für 10,9 Mio. Euro von der EWA GmbH erworben. Diese Vertragsvariante, wonach die EWA GmbH die Leitung zunächst bauen und die Thüringer Fernwasserversorgung sie zu einem späteren Zeitpunkt übernehmen sollte, sei deshalb gewählt worden, weil zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Möglichkeit bestanden habe, dass die EWA GmbH für den Bau der Fernwasserleitung Fördermittel erhalte. Im weiteren Verlauf habe sich zwar herausgestellt, dass das Vorhaben

nicht von Landesseite subventioniert werde. Diese Möglichkeit sei aber bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses berücksichtigt wurden. Die im Vorfeld angestellten Wirtschaftlichkeitsberechnungen hätten ergeben, dass auch ohne Förderung durch das Land die beschriebene Variante wirtschaftlich und zweckmäßig sei, insbesondere im Hinblick darauf, dass mit dem Bau der Fernwasserleitung nach Altenburg ein neues Versorgungsgebiet für die Anstalt habe erschlossen werden können. Die Leitung habe zudem die Option eröffnet, auch Schmölln mit Fernwasser zu beliefern.

Nach den für die Thüringer Fernwasserversorgung maßgeblichen Vorschriften des HGB seien keine Rückstellungen zu bilden gewesen. Es handele sich hierbei um so genannte „sonstige finanzielle Verpflichtungen“, die im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben seien. Dies sei sachgerecht erstmals im Anhang des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2005 unter Punkt V. „Sonstige Angaben“ vermerkt worden. Die Landesregierung habe dementsprechend keinen Einfluss auf die Thüringer Fernwasserversorgung zur Bildung von Rückstellungen ausgeübt.

Im Rahmen der Vernehmung von Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss zum Anschluss von Altenburg sagt der Zeuge Illert aus, dass die Gründe für eine schnelle Umsetzung im Fall Altenburg - im Gegensatz zur Versorgungskonzeption Ostthüringen - in dem Vorhandensein einer klaren Konzeption zu sehen seien. Es habe einen Vertrag für Wasserlieferungen in bestimmten Umfang gegeben, so dass eine eindeutige Dimension vorgelegen habe.

Zur Variantenneutralität des Anschlusses von Altenburg führte der Zeuge Peters aus, dass dieser in dem berechneten Bedarf von 40.000 m³/Tag bereits mitberücksichtigt worden sei, so dass auch die Einbeinvariante (Versorgung durch die Talsperre Leibis) weiter umsetzbar gewesen wäre. Der rapide Rückgang in Ostthüringen habe durch den Anschluss von Altenburg abgedeckt werden können. Im Gesamtkonzept habe die Maßnahme keine Rolle gespielt.

(3) Sonderabschreibungen für die Trinkwasseraufbereitungsanlage Dörtendorf

Nach Aussage des Zeugen Ungvári habe das Thema Sonderabschreibungen für die Trinkwasseraufbereitungsanlage Dörtendorf mit den Variantenbetrachtungen für die Versorgung Ostthüringens nichts zu tun. Die Frage der Sonderabschreibungen habe sich unmittelbar bereits nach der Fusion ergeben, sei schon bei Kienbaum angesprochen worden und habe damit zusammengehungen, dass in den Rechnungsbüchern der Thüringer Fernwasserversorgung noch Buchwerte vorhanden waren, die ihre Herkunft noch aus der DDR-Vergangenheit gehabt hätten – bzw. in der Übergangszeit der Investitionen noch in den

einzelnen GmbHs als Nachfolgeorganisationen der WABs – und die die Betriebsergebnisse in einer Art und Weise belastet oder falsch dargestellt hätten. Die Wirtschaftsprüfer hätten nahegelegt, in diesem Bereich Bereinigungen vorzunehmen und die Anlagenwerte auch tatsächlich danach zu orientieren, was eigentlich dem Betriebsvolumen, der Betriebskapazität tatsächlich entspricht. Es seien zum Teil Anlagen enthalten gewesen, die gar nicht mehr oder in einer Dimension nicht benötigten vorhanden gewesen wären. Logischerweise hätten hier Korrekturen vorgenommen werden müssen und dieses sei dann auch erfolgt. Insofern sei es der Thüringer Fernwasserversorgung ermöglicht worden – das sei eine ausdrückliche Aufforderung auch der Wirtschaftsprüfer gewesen –, das Betriebs- und Bilanzergebnis so darzustellen, dass es auch den Realitäten entspricht. Es sei demnach keine Frage, die mit diesen Varianten im Zusammenhang stehen würde. Die Frage, zu welchem Zeitpunkt man Dörtendorf dann ganz hätte abschreiben können oder nicht, hätte man unter Umständen im Zusammenhang mit den Varianten noch mal korrigieren müssen. Aber an sich seien Dinge abgeschrieben worden, die unabhängig von der Variantenbetrachtung gewesen seien.

Entsprechend dem vom Zeugen Brückner bestätigten Beschlussvortext zur Sitzung des Verwaltungsrates am 17. September 2004 seien die Kosten für die Stabilisierung und den späteren Abriss des Wasserwerkes Dörtendorf nicht Bestandteil des versorgungstechnischen Gesamtkonzepts für Ostthüringen gewesen. Eine Förderung durch den Freistaat Thüringen sei daher nicht beabsichtigt gewesen, was nicht ausschließe, dass beispielsweise bei einem Dringlichkeitsantrag, eine finanzielle Unterstützung gewährt worden wäre. Das benötigte Eigenkapital habe aber in gewisser Weise, gegebenenfalls auch zu Lasten einer Rohwasserentgelt- oder Fernwasserabgabepreiserhöhung, zur Verfügung gestanden.

Die Sonderabschreibungen für die Trinkwasseraufbereitungsanlage Dörtendorf seien nach Aussage des Zeugen Peters gerechtfertigt gewesen, da Dörtendorf zu 100 Prozent ein Auslaufmodell sei und es nur eine Frage der Zeit sei, bis diese Anlage vom Netz zwangsläufig gehen müsse.

(4) Änderungen im Wirtschaftsplan 2006

Ausgehend von der beschlossenen Herausnahme der Maßnahmen Generalinstandsetzung Talsperre Weida/Hochwasserentlastung Zeulenroda aus dem Wirtschaftsplan 2006 in der 12. Sitzung des Verwaltungsrats am 15. Dezember 2005 wurde der Zeuge Illert zum Widerspruch hinsichtlich der geforderten Variantenneutralität befragt, da man sich hiermit wohl auf eine Variante ohne Weida festgelegt hätte. Dieser führte hierzu allgemein

erläuternd zur Realisierbarkeit einzelner Varianten aus, dass die Variante Weiternutzung von Weida/Zeulenroda und Zuschuss aus Leibis im Fichtner-I-Gutachten als zu teuer bewertet worden sei, und zwar nach seiner Erinnerung mit fast 40 oder 45 Millionen Euro mehr. Wenn jedoch schon nicht die Möglichkeit gesehen worden sei, aus eigenen Stücken der Fernwasserversorgung die Szenarien 1 und 3, die wohl im Umfang von 40-60 Millionen Euro lagen, zu finanzieren, um so viel weniger habe man damit rechnen können, das Weitere zu finanzieren.

(5) Unterlassene Trassensicherung (Leibis zum Weida-System)?

Nach Angaben der Landesregierung in der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses 4/4 habe es nach dem Beschluss von 2004 erste Planungen zur Trassensicherung für die Verbindung des Mittel- und Ostsystems gegeben. Man müsse davon ausgehen, dass die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung das Notwendige veranlasst habe, um die Planungen bis zu einer Umsetzung der Verbundlösung zu realisieren. Das Hinzutreten weiterer Umstände (geringere Absatzmengen, Verteuerung des Leitungsbaus) habe die vor allem in zeitlicher Hinsicht drängende Notwendigkeit erzeugt, sich über die Versorgungskonzeption erneut vertiefte Gedanken zu machen.

3. Zusammenwirken der Organe der Thüringer Fernwasserversorgung

Das Zusammenwirken der Organe der Thüringer Fernwasserversorgung wurde vom Ausschuss – unabhängig von den vorstehenden Untersuchungen – exemplarisch überprüft in Bezug auf die Mandatsniederlegung von Mitgliedern des Verwaltungsrates und im Hinblick auf eine ausreichende Informationspolitik der Geschäftsführung bezüglich der Verteilung von Gutachten und Unterlagen.

a. Gründe für die Mandatsniederlegung von Mitgliedern des Verwaltungsrates

Nach Auskunft der Landesregierung haben die Vertreter des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen in der gemeinsamen Sitzung von Anstalts- und Gewährträgerversammlung und Verwaltungsrat am 23. März 2007 ihr Mandat niedergelegt. Die Gründe hierfür seien dem Protokoll dieser Sitzung (Ordner Thüringer Finanzministeriums/9, Seite 71 ff.) zu entnehmen. Als konkreten Anlass für diesen Schritt gab Herr Steinwachs die Veröffentlichung eines Artikels der Ostthüringer Zeitung im Internet am 22. März 2007 von Herrn Steffen Beikirch an.

Aus Sicht der Landesregierung bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass im Zusammenhang mit der Fortschreibung des versorgungstechnischen Gesamtkonzepts

Informationspflichten (z.B. nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung; § 9 Absatz 7 Satzung Thüringer Fernwasserversorgung; § 7 GO Geschäftsführung) verletzt worden sind. Gerade im 1. Quartal 2007 sei die Informationspolitik der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates auf eine weitestgehende Transparenz der Entscheidungsgrundlagen und –findung ausgerichtet gewesen. So sei das Fichtner-II-Gutachten zum frühestmöglichen Zeitpunkt in den Gremien der Thüringer Fernwasserversorgung vorgestellt worden, um allen Beteiligten für die Diskussion und Entscheidung über ein versorgungstechnisches Gesamtkonzept für Ostthüringen eine einheitliche Datengrundlage zur Verfügung zu stellen. Außerdem sei auch durch die gemeinsamen Veranstaltungen im Januar und März 2007 die Anstalts- und Gewährträgerversammlung – obwohl nicht zuständig – in den für die Thüringer Fernwasserversorgung zentralen Diskussions- und Entscheidungsprozess einbezogen worden.

Der Zeuge Illert führte zur Mandatsniederlegung durch die kommunalen Verwaltungsräte aus, dass er von der Kritik an der Informationspolitik gehört habe. Er könne es sich jedoch nach wie vor nicht erklären, denn die kommunalen Vertreter hätten sich gerade zu einem Zeitpunkt entschlossen, an der Arbeit nicht mehr teilzunehmen und sich zurückzuziehen, als noch mehr Informationen gegeben wurden seien. Fichtner II sei erstmals überhaupt in einer gemeinsamen Informationsveranstaltung für die Anstalts- und Gewährträgerversammlung und den Verwaltungsrat von der Fa. Fichtner unmittelbar und direkt vorgestellt worden. Dies habe in einer Weise und in einer Breite stattgefunden, die eine aus seiner Sicht äußerste Information dargestellt habe. Er denke, es habe andere Gründe gegeben, die ihm aber nicht unmittelbar zugänglich gewesen seien. Der Zeuge Illert habe aber den Eindruck einer Vertrauenskrise o.ä. mit möglicherweise anderen Gründen gehabt. Informationen hätten gerade zu diesem Zeitpunkt jedenfalls in einer Weise zur Verfügung gestanden, wie in dem Umfang und mit dem Zeitaufwand eigentlich nie zuvor.

Der Zeuge Steinwachs verwies im Hinblick auf die Gründe der Mandatsniederlegung zunächst auf das Schreiben der Thüringer Fernwasserversorgung an den Ausschuss für Naturschutz und Umwelt. Darin habe gestanden, dass die Basis für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit aus der Sicht der kommunalen Vertreter in dem Gremium der Thüringer Fernwasserversorgung zurzeit nicht mehr gegeben sei. Dies habe dazu geführt, dass in den zurückliegenden Monaten die Zusammenarbeit immer mehr gelitten und die kommunalen Vertreter der Gremien der Thüringer Fernwasserversorgung den Eindruck gewonnen haben, dass einigen Verantwortlichen an einer ernsthaften Zusammenarbeit mit den Kommunen nicht gelegen sei. Insgesamt habe die aus Sicht der kommunalen Vertreter

in den Gremien nicht ausreichende Information über wichtige, das Unternehmen Thüringer Fernwasserversorgung betreffende Vorgänge dazu geführt, dass zuletzt keine Vertrauensbasis in der Zusammenarbeit mehr bestanden habe.

Auf Nachfrage, worin sich eine unzureichende Information in Bezug auf die wesentlichen Inhalte der Beschlüsse äußerte, antwortete der Zeuge Steinwachs, dass Fragen von der kommunalen Seite gestellt und um schriftliche Beantwortung innerhalb einer angemessenen Frist gebeten worden sei. Dieses sei nicht, zumindest nicht in dem Maße wie erbeten erfolgt. Es wären lapidare Antworten gegeben und zudem bei Informationen sehr darauf Wert gelegt worden, dass im nichtöffentlichen Teil gearbeitet wird und demzufolge sei auch die Geschäftsordnung betreffend das Stillschweigen sehr aktiv betrieben worden. Das sei soweit gegangen, dass Unterlagen auf kopiersicherem Papier zur Verfügung gestellt worden sind, die normalerweise normale Arbeitspapiere gewesen wären. Da habe es schon Beeinträchtigungen des Vertrauensverhältnisses gegeben, die dazu geführt hätten, dass die kommunale Seite nach einiger Zeit die Geduld nicht mehr hatte, in der Form weiter mit Geschäftsführung und Leitung des Verwaltungsrates zusammenarbeiten zu wollen. Dem Zeugen Steinwachs sei nach seinem Kenntnisstand kein Widerspruch des Verwaltungsratsvorsitzenden zur Vorgehensweise (bloß zeitweilige Zurverfügungstellung von Unterlagen mit besonderer Vertraulichkeit) erinnerlich. Die kommunale Seite habe ihre Position vor dem Rücktritt wohl geäußert. Vertreter der Landesregierung seien anwesend gewesen.

b. Zusammenarbeit der Geschäftsführung mit dem Verwaltungsrat und der Anstalts- und Gewährträgerversammlung in Bezug auf die Verteilung der Gutachten

Allgemein und insofern zusammenfassend ist festzustellen, dass nach Auskunft der Landesregierung die der Geschäftsführung vorliegenden Gutachten in unterschiedlicher Weise an die übrigen Gremien der Thüringer Fernwasserversorgung verteilt worden sind:

Kopien des Business- und Erfolgsplans der Fa. Kienbaum vom 2. Oktober 2002 seien im Auftrag des Verwaltungsrates und mit Zustimmung des Thüringer Finanzministeriums als Auftraggeber des Gutachtens nach der 1. Verwaltungsrat-Sitzung am 10. Februar 2003 durch die Thüringer Fernwasserversorgung an alle Verwaltungsrat-Mitglieder ausgereicht worden.

Das Fichtner-I-Gutachten sei – wie unter Punkt C.VI.1.a) beschrieben – in der Langfassung nicht an die Verwaltungsrats-Mitglieder überreicht worden. Eine Ausfertigung der Langfassung des Fichtner-I-Gutachtens sei erst im Vorfeld der 8. Sitzung der Anstalts- und Gewährträgerversammlung am 22. Juni 2006 an alle Mitglieder der Anstalts- und Gewährträgerversammlung mit Schreiben der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung vom 9. Juni 2006 übergeben wurden.

Das Fichtner-II-Gutachten sei im Dezember 2006 allen Mitgliedern der Anstalts- und Gewährträgerversammlung und des Verwaltungsrates zugestellt worden.

Darüber hinaus habe man 10 zusätzlich angefertigte Kopien der Langfassungen der Fichtner-I und II-Gutachten am 31. Mai 2007 der Landtagsverwaltung für den Ausschuss für Naturschutz und Umwelt übergeben.

Zur besonderen Problematik der Kennzeichnung und Verwendung als vertrauliche Unterlagen (Punkt C.XI.3.a) nahm die Landesregierung wie folgt Stellung:

Zur Vorbereitung der 16. Sitzung des Verwaltungsrates am 16. März 2007 sei den Verwaltungsrat-Mitgliedern ein Vorwegabzug auf kopiersicherem Papier über „Preis- und Finanzierungsszenarien der Thüringer Fernwasserversorgung ab 2012 auf Basis einer mittelfristigen Unternehmensplanung unter Berücksichtigung des versorgungstechnischen Gesamtkonzepts für Ostthüringen“ zur Verfügung gestellt worden. Die Gründe für die besondere Vertraulichkeit seien in den Preis- und Finanzierungsszenarien und dem dazu in der Präsentation enthaltenen internen Zahlenmaterial zu suchen.

Die kurzfristige Zustellung der Unterlagen wurde durch das Verwaltungsrat-Mitglied, Herrn Schardt, am 11. März 2007 kritisiert.

Die Präsentation mit dem aktuellen Arbeitsstand, die vom Gutachter dem Verwaltungsrat in der 16. Sitzung am 16. März 2007 vorgestellt wurde, hätten die Verwaltungsrat-Mitglieder als Tischvorlage erhalten. Diese Präsentation sei noch am selben Tag auf Veranlassung des Verwaltungsrats dem Vorsitzenden der Anstalts- und Gewährträgerversammlung zur Verteilung an die Mitglieder der Anstalts- und Gewährträgerversammlung zur Vorbereitung auf die gemeinsame Sitzung am 23. März 2007 zugestellt worden.

Die Gründe für die von den üblichen Fristen abweichende Dokumentvorlage hätten in der aus objektiven Gründen notwendigen engen Terminstellung, welche die Verwaltungsrat und Anstalts- und Gewährträgerversammlung sich in der gemeinsamen Sitzung am 24. Januar 2007 auferlegt hatten, gelegen und würden die gewählte Vorgehensweise rechtfertigen. Entsprechend dem Zeitplan sollte in einer weiteren gemeinsamen Sitzung am 23. März 2007 die Diskussion der Ergebnisse des Fichtner-II-Gutachtens einschließlich der variantenabhängigen Auswirkungen auf den Fernwasserpreis ermöglicht werden. Der Termin für die 16. Verwaltungsrat-Sitzung am 16. März 2007 sei in der 15. Sitzung am 24. Januar 2007 festgelegt worden, um dort u.a. die in dieser Sitzung mit der Geschäftsführung verabredeten Untersuchungen zu den variantenabhängigen Auswirkungen auf den Fernwasserpreis auswerten zu können.

Die Vertraulichkeit der Unterlagen sei vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats in Abstimmung mit der Geschäftsführung festgelegt worden. Entscheidungen mit dem Ziel, dass Unterlagen den Verwaltungsrat-Mitgliedern nicht fristgerecht vor den Sitzungsterminen zugestellt werden

sollten, seien der Landesregierung nicht bekannt. Wie bereits erwähnt, sei die Einhaltung der 14 Tages – Frist aus objektiven Gründen nicht möglich gewesen. Die Verwaltungsrat-Mitglieder hätten den Vorwegabzug über die Preis- und Finanzierungsszenarien der Thüringer Fernwasserversorgung ab 2012 zum frühestmöglichen Zeitpunkt erhalten.

XII. Information des Kabinetts

Der Ausschuss hat sich bei diesem Themenkomplex mit Fragen der Information des Kabinetts im Jahr 2007 über die Situation der Fernwasserversorgung und über die Versorgungsstrategie der Thüringer Fernwasserversorgung für Ostthüringen befasst. Neben den inhaltlichen Darstellungen wurden auch die Beschlüsse des Kabinetts und deren Vollzug eingehender untersucht. Hierzu wurden Auskünfte der Landesregierung einbezogen, Urkunden verlesen und die Zeugen Dr. Sklenar und Wucherpfennig zur Sache gehört.

1. Kabinettsitzungen

Die Landesregierung hat dem Ausschuss die seit dem 1. Januar 2003 im Kabinett behandelten Vorlagen betreffend die Thüringer Fernwasserversorgung einschließlich der dazu gefassten Beschlüsse übergeben. In den hierzu getätigten Anmerkungen sind die Kabinettsvorlagen und –termine aufgeführt worden.

Kabinettsvorlage des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	Kabinettsitzung
26. Februar 2007	6. März 2007
16. April 2007	17. April 2007
31. Mai 2007	5. Juni 2007
2. Oktober 2007	9. Oktober 2007
	26. Februar 2008 Der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt sei gebeten worden, dem Kabinett das Optimierungskonzept im März 2008 vor der Veröffentlichung vorzulegen.
	11. März 2008 Hier sei lediglich der Hinweis erfolgt, dass das Thema „Versorgungsstrategie der Thüringer Fernwasserversorgung für Ostthüringen“ am 18. März 2008 beraten werde.
14. März 2008	18. März 2008
	11. November 2008 Der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt habe mitgeteilt, dass er aufgrund der noch bevorstehenden Gremiensitzung der Thüringer Fernwasserversorgung erst zur Kabinettsitzung am 16. Dezember 2008 über die Thematik berichten werde.
9. Januar 2009	20. Januar 2009

2. Beteiligte Personen an der Erarbeitung der Kabinettsvorlagen

Nach Auskunft der Landesregierung sei es im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt üblich, dass die Kabinettsvorlagen über das Referat 15 der Hausleitung zur Zeichnung vorgelegt werden, die jeweils die Schlusszeichnung vorgenommen hätte. Bis zum 31. Mai 2007 sei Herr Prof. Dr. Christian Juckenack Staatssekretär im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt gewesen und ab dem 1. Juni 2007 Herr Stefan Baldus.

Kabinettsvorlage vom 26. Februar 2007

Federführende Bearbeitung: Herr Martin Feustel, Leiter des Referats 41, Fachrecht, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Mitzeichnung:

Herr Thomas Wagner, Leiter des Referats 45, Siedlungswasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Strukturen, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Herr Klaus Möhle, Leiter der Abteilung 4, Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Herr Horst Meise, Leiter des Referats 13, Haushalt, Controlling, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Herr Albert Schäfer, Referent im Referat 15 Kabinetts/ Landtag, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Kabinettsvorlage vom 16. April 2007

Federführende Bearbeitung: Herr Arnd Fabian, Referent im Referat 45, Siedlungswasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Strukturen

Mitzeichnung:

Herr Thomas Wagner, Leiter des Referats 45, Siedlungswasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Strukturen, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Herr Martin Feustel, Leiter des Referats 41, Fachrecht, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Herr Klaus Möhle, Leiter der Abteilung 4, Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Herr Horst Meise, Leiter des Referats 13, Haushalt, Controlling, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Herr Albert Schäfer, Referent im Referat 15 Kabinett/ Landtag, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Kabinettvorlage vom 31. Mai 2007

Federführende Bearbeitung: Referat 45, Zeichnung durch Herrn Frank Porst, Abwesenheitsvertreter des Referatsleiters 45, Siedlungswasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Strukturen, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Herrn Thomas Wagner

Mitzeichnung:

Frau Barbara Plaßky, Abwesenheitsvertreterin des Referatsleiters 41, Fachrecht, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Herrn Martin Feustel

Herr Volkmar Müller, Referatsleiter 46, Bodenschutz, Altlastensanierung, Geschäftsstelle Generalvertrag, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Abwesenheitsvertreter des Abteilungsleiter 4, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Herrn Klaus Möhle

Herr Horst Meise, Leiter des Referats 13, Haushalt, Controlling, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Herr Albert Schäfer, Referent im Referat 15 Kabinett/ Landtag, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Kabinettvorlage vom 2. Oktober 2007

Federführende Bearbeitung: Herr Thomas Wagner, Leiter des Referats 45, Siedlungswasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Strukturen, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Mitzeichnung:

Herr Martin Feustel, Leiter des Referats 41, Fachrecht, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Herr Klaus Möhle, Leiter der Abteilung 4, Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Herr Albert Schäfer, Referent im Referat 15 Kabinett/ Landtag, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Kabinettvorlage vom 14. März 2008

Federführende Bearbeitung: Herr Thomas Wagner, Leiter des Referats 45, Siedlungswasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Strukturen, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Mitzeichnung:

Herr Martin Feustel, Leiter des Referats 41, Fachrecht, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Herr Klaus Möhle, Leiter der Abteilung 4, Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Herr Horst Meise, Leiter des Referats 13, Haushalt, Controlling, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Herr Albert Schäfer, Referent im Referat 15 Kabinett/ Landtag, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Kabinettvorlage vom 9. Januar 2009

Federführende Bearbeitung: Herr Thomas Wagner, Leiter des Referats 45, Siedlungswasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Strukturen, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Mitzeichnung:

Herr Martin Feustel, Leiter des Referats 41, Fachrecht, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Herr Horst Meise, Leiter des Referats 13, Haushalt, Controlling, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Herr Albert Schäfer, Referent im Referat 15 Kabinett/ Landtag, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

3. Befassung des Kabinetts – allgemeine Grundlagen

Nach Aussage des Zeugen Wucherpennig sei er von Minister Dr. Sklenar u.a. am 26. Februar 2007 angeschrieben worden. Ihm sei an diesem Tag als Chef der Staatskanzlei eine Kabinettsvorlage zugeleitet worden. Dieses entspreche auch der gemeinsamen Geschäftsordnung der Thüringer Landesregierung, wonach der Chef der Staatskanzlei nach näherer Weisung des Ministerpräsidenten und der Übersendung der Tagesordnung zu den Kabinettsitzungen einlade. Der Chef der Staatskanzlei übersende die Kabinettsvorlagen unverzüglich, spätestens zusammen mit der Tagesordnung, allen Ministerien. Das habe er

auch gemacht und habe dann dem Ministerpräsidenten mit der Tagesordnung einen Vorschlag vorgelegt. Der Ministerpräsident habe der Tagesordnung zugestimmt und so sei es dann auch zu der Beratung der ersten Kabinettsvorlage gekommen. Im Weiteren habe es dann noch zwei weitere Kabinettsvorlagen, die auch im Kabinett behandelt wurden, gegeben.

Die Tagesordnung bestehe in der Regel aus 15 bis 20, manchmal sogar 25 Tagesordnungspunkten und es gebe natürlich zu jeder Kabinettsitzung auch eine Niederschrift. Vom Verfahren her laufe es so, dass die einzelnen Tagesordnungspunkte aufgerufen werden, genauso wie bei einer Landtagsitzung und in den Ausschüssen, und dann berichte der zuständige Minister in aller Regel auf der Basis der Kabinettsvorlage, die eingereicht wurde. In der Regel würden die Beschlüsse dann beispielsweise so lauten: der Minister XY berichtet über den Tagesordnungspunkt X, das Kabinett nimmt den Bericht zur Kenntnis. Die möglichen Varianten und Begrifflichkeiten seien, dass man zur Kenntnis nehme oder erörtere bzw. der Minister berichtet oder informiert.

4. Konkrete inhaltliche Befassung des Kabinetts mit der Fernwasserproblematik

Nach Aussage des Zeugen Dr. Sklenar habe der Landtag Ende 2002 auf Initiative der damaligen Landesregierung mit der Thüringer Fernwasserversorgung eigens eine kompetente und leistungsfähige Einrichtung der mittelbaren Staatsverwaltung gebildet, die sich den Belangen der Fernwasserversorgung in Thüringen annimmt. Das Kabinett besitze hierfür keine Zuständigkeit, keine Kompetenz und wäre auch in Anbetracht der Tatsache, dass ein kommunaler Zweckverband die Anstalt mitträgt, schlecht beraten, in unternehmerische Entscheidungen der Thüringer Fernwasserversorgung einzugreifen. Gleichwohl - und er glaube, das sei auch die Pflicht des Kabinetts -, hätten diese sich in den betreffenden und hier verlesenen Kabinettsvorlagen mit der Thematik befasst. Das habe auch der politischen Bedeutung der Thüringer Fernwasserversorgung gerade im 1. Halbjahr 2007 entsprochen. Das Kabinett habe sich hierbei allerdings darauf beschränkt, über den Stand der Arbeiten der Thüringer Fernwasserversorgung über das versorgungstechnische Gesamtkonzept der Fernwasserversorgung in Ostthüringen zu informieren. Dabei sei es der Bedeutung der Angelegenheit angemessen gewesen, Konsequenzen möglicher konzeptioneller Entscheidungen der Thüringer Fernwasserversorgung zu erörtern. Natürlich habe dabei die Frage der künftigen Nutzung des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda und der davon abhängigen Kostentragung durch das Land im Vordergrund gestanden. Es sei außerdem auch um eine mögliche finanzielle Beteiligung des Landes an den Kosten für die Umsetzung eines Versorgungskonzepts gegangen. An der Entscheidungskompetenz der Thüringer Fernwasserversorgung über das

Versorgungskonzept selbst habe das Kabinett ausweislich der Vorlagen aber keinerlei Zweifel gelassen. Der Zeuge Dr. Sklenar bestätigte die im Beweisbeschluss unterstellten Tatsachen, dass

1. seitens des Ministers für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Herrn Dr. Sklenar, der Minister für Bundes- und EU-Angelegenheiten und Chef der Staatskanzlei, Herr Wucherpfennig, mit Schreiben vom 26. Februar 2007, 16. April 2007 sowie 31. Mai 2007 über die getroffenen, möglichen und aus bestimmten Gründen geplanten Maßnahmen zur Anbindung der Talsperre Leibis/Lichte an das Ostthüringer Fernwassernetz insbesondere im Hinblick auf Wasserbedarfe, die zukünftige Nutzung vorhandener Anlagen und Talsperren, der Versorgungssicherheit, der Kosten und der Finanzsituation sowie der möglichen Gestaltung des Fernwasserpreises sowie die Beschlusslage und Willensbildung der Organe der Thüringer Fernwasserversorgung zur Versorgungsstrategie der Thüringer Fernwasserversorgung informiert wurde und
2. diese Schreiben als Kabinettsachen dienen sollten.

a. Schreiben vom 26. Februar 2007

Nach Auskunft der Landesregierung habe das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt in dieser Kabinettsache die Landesregierung über den Stand der Arbeiten der Thüringer Fernwasserversorgung an dem versorgungstechnischen Gesamtkonzept für die Fernwasserversorgung in Ostthüringen informiert. Danach sei nach dem damaligen Erkenntnisstand der Thüringer Fernwasserversorgung die Versorgung Ostthüringens aus der Talsperre Leibis/Lichte und den Talsperren Weida/Zeulenroda mittelfristig die günstigste Entwicklungsvariante gewesen. Auch bei dieser Variante sei die Thüringer Fernwasserversorgung jedoch mit Blick auf den Fernwasserpreis auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen gewesen.

In der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde dieses Schreiben vom 26. Februar 2007, von dem Thüringer Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Herrn Dr. Volker Sklenar, unterzeichnet und an den Thüringer Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und den Chef der Staatskanzlei, Herrn Gerold Wucherpfennig, gerichtet, verlesen.

In dem Anschreiben, welches den Vermerk „Kabinettsache“ enthält, wird auf die beigelegte Vorlage zur Information des Kabinetts in der anstehenden Sitzung verwiesen.

Diese Vorlage trägt die Überschriften „Kabinettsache“ und „Information über die Situation der Fernwasserversorgung in Ostthüringen“. Danach sei die Talsperre Leibis/Lichte ein zentraler Bestandteil des versorgungstechnischen Gesamtkonzepts für den Ostthüringer

Raum. Die Talsperre befinde sich nach Abschluss der Bauarbeiten an der Staumauer in der Probestauphase und werde seit Mai 2006 von der Thüringer Fernwasserversorgung zur Wasserversorgung genutzt. Man rechne mit einer vollständigen Inbetriebnahme im Jahr 2008.

Weitere Investitionen in das Verteilungsnetz würden seitens der Thüringer Fernwasserversorgung getätigt und müssten in den nächsten ca. sechs bis acht Jahren zur Sicherung einer ausreichenden sowie qualitativ und quantitativ notwendigen Versorgung Ostthüringens fortgesetzt werden. Ausgehend vom Business-Plan aus dem Jahr 2002 habe das Unternehmen seit 2004 mit Hilfe externer Sachverständiger an der Fortschreibung und Vervollständigung des versorgungstechnischen Gesamtkonzepts gearbeitet. Das Untersuchungsergebnis der Fichtner Consulting & IT AG sowie der Wassertechnik Leipzig GmbH liege seit Ende Dezember 2006 vor und sei dem Verwaltungsrat und der Anstalts- und Gewährträgerversammlung der Thüringer Fernwasserversorgung am 24. Januar 2007 vorgestellt worden.

In diesem Gutachten werde festgestellt, dass die vom Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen für die Wasseraufbereitung und Verteilung ausgewiesenen Investitionen im Ostthüringer Raum zur Untermauerung der Kostenplanung im Businessplan wesentlich niedriger kalkuliert gewesen seien, als aktuell notwendig. Es seien in dem neuen Gutachten drei verschiedene Versorgungsvarianten untersucht worden:

Variante 1: Alleinversorgung durch die Talsperre Leibis/Lichte

Variante 2: Versorgung durch die Talsperren Leibis/Lichte und Weida/Zeulenroda

Variante 3: Versorgung aus der Talsperre Leibis/Lichte mit Zuleitung aus dem Versorgungssystem Nordthüringen

Nach der Nutzwertanalyse seien die Gutachter zu dem Ergebnis gelangt, dass die Variante zwei mittelfristig die günstigste Entwicklungsvariante darstelle. Hierfür würden die erheblich niedrigeren Investitionskosten sprechen:

Variante 1: ca. 107 Mio. Euro

Variante 2: ca. 64 Mio. Euro

Variante 3: ca. 138 Mio. Euro.

Die notwendige Wassermenge, -qualität und Versorgungssicherheit wäre bei allen drei Varianten gewährleistet.

Der Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung 2007 - 2012 sei von der Thüringer Fernwasserversorgung alternativ unter der Annahme der Varianten eins und zwei erarbeitet und auf die Finanzierbarkeit sowie hinsichtlich sonstiger wirtschaftlicher Auswirkungen überprüft worden. Bis Ende März 2007 wolle sie zusätzliche Varianten unter Zugrundelegung unterschiedlicher Höhe von Landesförderungen und außerdem der Konsequenzen für den Fernwasserpreis untersuchen. Es zeichne sich aber ab, dass selbst bei Annahme der bisherigen Regelförderung die vorhandenen Finanzmittel der Thüringer Fernwasserversorgung nicht für die Umsetzung der Variante zwei aus eigener Kraft ausreichen würden.

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt werde in Abstimmung mit dem Thüringer Innenministerium und dem Thüringer Finanzministerium eine weitere Kabinetttvorlage einbringen. Es werde insbesondere Entscheidungsbedarf hinsichtlich einer Weiternutzung der Talsperren Weida/Zeulenroda für die Fernwasserversorgung bei Umsetzung der Variante zwei gesehen. Hierbei würden Aussagen früherer Landesregierungen entgegenstehen, die im Sinne einer möglichen wirtschaftlichen Entwicklung des Raumes Zeulenroda eine Aufgabe des Talsperrensystems nach Inbetriebnahme der Talsperre Leibis/Lichte vorsehen.

Abschließend wurde ein Beschlussvorschlag unterbreitet: „Das Kabinett nimmt die Information des Ministers für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Kenntnis.“

Der Zeuge Dr. Sklenar sagte zu der angesprochenen Finanzierungsmöglichkeit von Großinvestitionen durch die Thüringer Fernwasserversorgung, dass das Kabinett dieses nicht gewertet, sondern erst einmal so zur Kenntnis genommen habe. Daraus habe sich dann ergeben, dass weitere Berechnungen angestellt und weitere Untersuchungen auch in dieser Richtung durchgeführt wurden. Es habe sich gezeigt, dass es funktioniert, dass es geht und dass die Thüringer Fernwasserversorgung auch gut dastehe.

b. Schreiben vom 16. April 2007

Die Landesregierung informierte den Untersuchungsausschuss darüber, dass die Kabinetttvorlage vom 16. April 2007 eine gegenüber der Vorlage vom 26. Februar 2007 vertiefte Darstellung der Thematik enthalte. Die von der Thüringer Fernwasserversorgung daraus abgeleiteten Überlegungen für eine Vorzugsvariante und deren Finanzierung seien gegenüber der Vorlage vom 26. Februar 2007 unverändert geblieben. Außerdem sei die Landesregierung über den Rückzug der kommunalen Vertreter aus dem Verwaltungsrat der Anstalt unterrichtet worden.

In der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde das benannte Schreiben vom 16. April 2007 von dem Thüringer Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Herrn Dr. Volker Sklenar, an den Thüringer Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und den Chef der Staatskanzlei, Herrn Gerold Wucherpfennig, verlesen.

In dem Anschreiben, welches den Vermerk „Kabinettsache“ enthält, wird auf die beigelegte Kabinettsvorlage mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung in der anstehenden Kabinettsitzung verwiesen. Nach der Ressortabstimmung sei ein neuer Beschlussvorschlag gefasst worden:

„1. Das Kabinett nimmt den Bericht des Ministers für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Kenntnis.

2. Der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt wird gebeten, gemeinsam mit dem Thüringer Innenministerium und dem Thüringer Finanzministerium zu prüfen, welcher finanzielle Spielraum für eine Unterstützung der Investitionen durch das Land gegeben ist.“

Handschriftlich wurde zu dem Bericht Nr. 1 vermerkt, dass es sich bei dem Bericht um eine Infovorlage handle und zu Nr. 2 werde zudem um eine weitere Präzisierung der technisch fachlichen Fragen (z.B. touristische Nutzung) gebeten.

Die Vorlage selbst trägt die Überschriften „Kabinettsvorlage“ und „Künftige Versorgungsstrategie der Thüringer Fernwasserversorgung (Thüringer Fernwasserversorgung) für Ostthüringen und Finanzierung der hierfür notwendigen Investitionen“.

1. Ausgangslage

In der Zeit der ehemaligen DDR sei in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Region das Talsperrensystem Weida/Zeulenroda errichtet worden. Die zu jener Zeit geduldete touristische Nutzung der Trinkwassertalsperre sei nach der Wende durch die notwendige Schutzgebietsverordnung drastisch eingeschränkt worden.

Mit dem Bau der Talsperre Leibis sei die Verbundwasserversorgung für Ostthüringen um einen zentralen Baustein ergänzt worden. Laut Planfeststellungsbeschluss sei für diese Talsperre die mögliche Entnahmemenge durch Absenkung der Mauerhöhe und WeGeschäftsführung des Katzeinzugsgebietes auf maximal 43.700 m³/Tag begrenzt.

In der Entscheidung sei von einer dauerhaften Zuspeisung von maximal 20.000 m³/Tag aus den Talsperren Weida/Zeulenroda ausgegangen worden. Dieses basiere auf der Forderung nach Gewährleistung der notwendigen Versorgungssicherheit aus wenigstens zwei verschiedenen Talsperren.

Ein neuer Sachverhalt sei erst hinzugetreten, als vom Ministerpräsidenten 2001 gegenüber Bürgern und Kommunen der Region die Erwartung geäußert worden sei, mit der Inbetriebnahme der Talsperre Leibis könne die Trinkwasseraufbereitungsanlage 2008 die Nutzung des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda für die Trinkwasserversorgung aufgegeben werden. Die Landesregierung und die Thüringer Fernwasserversorgung hätten versucht, dieser in der Region als Zusage verstandenen Aussage in ihrem konzeptionellen Handeln zu folgen.

Zu Jahresbeginn 2003 sei die Thüringer Fernwasserversorgung – Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet worden. Durch die im Rahmen neu abgeschlossener Verträge gesteigerte Absatzmenge an Fernwasser und die Erschließung von Synergien im neuen Unternehmen vollziehe sich die wirtschaftliche Entwicklung der Thüringer Fernwasserversorgung seither positiv. Der aktuelle, im Vergleich zu 2002 (ca. 1,60 DM/m³; Prognose bis 2008: 2,60 DM/m³) deutlich geringere Fernwasserpreis betrage 0,61 Euro/m³.

Die wirtschaftliche Grundlage des Zusammenschlusses habe ein 2002 von Kienbaum erarbeiteter Business-Plan gebildet. Dieser habe unter den vereinbarten Annahmen zu den Rahmenbedingungen die Entwicklung des Unternehmens für die folgenden zehn Jahre prognostiziert. Fundament dieses Planes seien die Angaben der damaligen Thüringer Talsperrenverwaltung und des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen über künftig notwendige Neu- und Ersatzinvestitionen gewesen. Für die Fernwasserversorgung in Ostthüringen seien vom Fernwasserzweckverband vor der Fusion lediglich 15 Mio. Euro als Bedarf für Ersatzinvestitionen angegeben worden. Diese Summe habe sich aus heutiger Kenntnis als deutlich zu gering erwiesen.

Das Kabinett habe sich zwischen dem 8. Mai 2001 und dem 3. September 2002 in neun Sitzungen ausführlich mit der Thematik befasst. Darüber hinaus habe die Landesregierung gemäß den Beschlüssen des Thüringer Landtages vom 15. Juni 2001 und vom 25. Januar 2002 über die Zukunft der Fernwasserversorgung im Freistaat Thüringen berichtet.

2. Entwicklungen

In den Fernwassernetzen seien regelmäßige Re-Investitionen zur Netz- und Anlagenerhaltung und –erneuerung durchzuführen. Innerhalb des Netz- und Anlagenbestandes der Thüringer Fernwasserversorgung würde dieses gegenwärtig insbesondere das Netz der Verbundwasserversorgung Ostthüringen betreffen, da deren Bestandteile überwiegend ihre Grenzlebensdauer erreichten. Diese Investitionen seien unabhängig von der „Fernwasserfusion“ sowie unabhängig von der Errichtung der Talsperre Leibis in den nächsten Jahren zu tätigen.

Darüber hinaus sei aufgrund des baulichen Zustandes und unabhängig von einer späteren Nutzung zum Zwecke der Trinkwasserversorgung oder des Tourismus im Zeitraum um 2010 die Sanierung der in den 50er Jahren errichteten Staumauer der Talsperre Weida notwendig. Anderenfalls wäre die Standsicherheit der Anlage gefährdet. Die Finanzierung dieses Vorhabens sei nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Mit der Bildung der Thüringer Fernwasserversorgung sei die neue Anstalt, im Gegensatz zur vormaligen Talsperrenverwaltung, seither auch Herr über die Fernwasserversorgungsnetze. In Umsetzung der erst ab diesem Zeitpunkt möglichen ganzheitlichen Betrachtung von Talsperren und Netzen sei im Auftrag der Thüringer Fernwasserversorgung im Jahr 2004 mit Blick auf die zu erwartende Inbetriebnahme der Talsperre Leibis ein „Versorgungstechnisches Gesamtkonzept für die Verbundwasserversorgung Ostthüringen“ erarbeitet worden. Es seien die Rohwasserbereitstellung aus der neuen Talsperre und die Fernwasserversorgung im nachgelagerten Netz im Zusammenhang untersucht und dargestellt worden. Das Konzept sei auf der Basis weiterer neuer Erkenntnisse im Dezember 2006 fortgeschrieben worden. Das Gesamtkonzept stelle für verschiedene Varianten die notwendigen Investitionen zusammen und ermittle unter Hinzuziehung der Betriebskosten mit einer Kostenvergleichsrechnung (Projektkostenbarwerte) die wirtschaftlichste Lösung. Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten musste die fehlerhafte Einschätzung bei der Investitionsprognose im Fernwasserzweckverband vor dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses erkannt werden.

3. Varianten für die Verbundwasserversorgung Ostthüringen

Im Folgenden werden die vier im vorgenannten Schreiben bereits bezeichneten Varianten näher ausgeführt.

Variante 1 - Versorgung ausschließlich aus der Talsperre Leibis

Diese Variante würde nur qualitativ die Anforderungen erfüllen. Aus der Talsperre Leibis dürften nach dem geltendem Planfeststellungsbeschluss maximal 43.700 m³ pro Tag Rohwasser entnommen werden. Die vertraglich gebundene Liefermenge betrage in diesem Gebiet jedoch 47.600 m³ pro Tag.

Außerdem bestehe ein Problem bei der Versorgungssicherheit, da eine Versorgung aus nur einer Talsperre, einem Wasserwerk und einer Zubringerleitung durch den Raum Saalfeld-Pößneck vorgenommen werden würde. Im Falle eines größeren Schadensereignisses wären aufgrund der nur begrenzt verfügbaren Behälterkapazitäten nach etwa 48 Stunden weite Teile Ostthüringens ohne Wasserversorgung.

Variante 2 - Versorgung aus dem Talsperrensystem Weida/Zeulenroda und aus der Talsperre Leibis

Diese Variante würde den qualitativen, quantitativen und versorgungssicherheitstechnischen Anforderungen gerecht und entspräche dem Ist-Zustand.

Die geringere Rohwasserqualität aus den Talsperren Weida/Zeulenroda könne durch die Trinkwasseraufbereitung vollständig kompensiert werden. Außerdem sei eine Übereinstimmung mit dem Planfeststellungsbeschluss für die Talsperre Leibis vorhanden. Zudem sei bei dieser Variante durch das Vorhandensein eines zweiten Teilsystems eine erheblich größere Versorgungssicherheit gegeben.

Variante 3 - Schaffung einer Verbindung zwischen der Verbundwasserversorgung Mittelthüringen und der Verbundwasserversorgung Ostthüringen

Als zweite Einspeisungsmöglichkeit sei bei dieser Variante - anstelle des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda - eine Überleitung von Fernwasser aus der Verbundwasserversorgung Mittelthüringen vorgesehen.

Diese Variante würde ebenfalls den qualitativen, quantitativen und versorgungssicherheitstechnischen Anforderungen gerecht. Gerade auch bei der Versorgungssicherheit würde sich für die Thüringer Fernwasserversorgung und ihre Kunden ein hoher Zugewinn ergeben, der große Teile Thüringens umfassen würde.

Variante 4 - Anteilige Einspeisung von Fernwasser aus Sachsen und/oder Sachsen-Anhalt in die Verbundwasserversorgung Ostthüringen

Bei dieser Variante soll bisher aus den Talsperren Weida/Zeulenroda bereitgestelltes Wasser durch Fernwasser aus Sachsen oder Sachsen-Anhalt ersetzt werden.

Obwohl die qualitativen, quantitativen und versorgungssicherheitstechnischen Anforderungen auch hier erfüllt würden, seien erhebliche wirtschaftliche Nachteile vorhanden. Da Wasser aus den beiden benachbarten Bundesländern nach Thüringen gepumpt werden müsste, würden erhebliche Betriebskosten entstehen und Investitionen in die Anpassung der Rohrdimensionen (Aufweitung Endstränge) erforderlich werden. Ein Fremdbezug von Rohwasser würde zu einer zusätzlichen Erhöhung des Fernwasserpreises führen.

Letztendlich müsste bei dieser Variante auch beachtet werden, dass es für die Öffentlichkeit wohl unverständlich sein würde, wenn im Planfeststellungsbeschluss für die Talsperre Leibis die Staumauerhöhe und das Einzugsgebiet reduziert wurden und anschließend ein sich daraus ergebendes Defizit mittels Bezug von Fernwasser aus Sachsen oder Sachsen-Anhalt ausgeglichen würde.

4. Variantenvergleich

Die Investitions- und Betriebskosten der Varianten würden sich aus Anlage 2 ergeben:

	Investitionen		Laufende Kosten	
	Investitionssummen	Kosten für den Freistaat Thüringen zur Sanierung der Talsperre Weida	Jährliche Kosten (Vergleichsjahr 2010)	Zusätzlicher jährlicher Aufwand, der bei Aufgabe von Weida/Zeulenroda vom Freistaat zu tragen wäre
Variante 1 (Versorgung nur aus Leibis)	123 Mio. Euro	13,6 Mio. Euro	5,7 Mio. Euro	0,6 Mio. Euro
Variante 2 (Versorgung aus Leibis und Weida/Zeulenroda)	64 Mio. Euro	5,6 Mio. Euro	6,2 Mio. Euro	-
Variante 3 (Versorgung aus Leibis, Überleitung aus Mittelthüringen)	138 Mio. Euro	13,6 Mio. Euro	5,6 Mio. Euro	0,6 Mio. Euro
Variante 4 (Leibis und Überleitung aus Sachsen oder Sachsen-Anhalt)	110 Mio. Euro	13,6 Mio. Euro	7,5 Mio. Euro	0,6 Mio. Euro

Im Ergebnis würde damit ein eindeutiger und deutlich überwiegender Kostenvorteil für die Variante 2 vorliegen.

Nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Fernwasserversorgung wären für das Talsperrensystem Weida/Zeulenroda der Betrieb und die Unterhaltung vollständig vom Land zu finanzieren, wenn die Funktion der Rohwasserbereitstellung, z.B. beim Wegfall der Trinkwassernutzung und bei Ermöglichen einer touristischen Nutzung, verloren ginge. Bisher sei die Finanzierung durch das Land auf den untergeordneten Aufgabenteil des Hochwasserschutzes beschränkt.

Das Talsperrensystem Weida/Zeulenroda würde bei allen Varianten mindestens bis 2012 benötigt, da eine Umsetzung der technischen Lösungen früher nicht möglich sei. Da der Umsetzungszeitraum für die Varianten 1, 3 und 4 über die Restnutzungsdauer des Staubauwerks der Talsperre Weida und des Wasserwerks Dörtendorf hinausginge, müsste auch hier eine Ersatzwasserversorgung aufgebaut werden. Diese Investitionen wären nach einer Außerbetriebnahme des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda verloren.

5. Fernwasserpreisentwicklung

Die Fernwasserverträge mit einer Laufzeit von 2003 - 2012 würden einen Fernwasserpreis von 0,61 Euro/m³ mit mengenabhängig vereinbarten Vergünstigungen für den Bezug „vereinbarter Mehrmengen“ beinhalten. Unter Berücksichtigung des gegenwärtigen realen Bezugsverhaltens der Kunden ergebe sich ein effektiver Fernwasserpreis von durchschnittlich 0,52 Euro/m³.

Die Verträge würden derzeit keine Preisgleitklausel enthalten, um z.B. inflationäre Einflüsse ausgleichen zu können. Nach Auslaufen der Verträge würden daher Anpassungen an die Geldwert- und die Bedarfsentwicklung unter Berücksichtigung der Demographie sowie den Investitions- und Finanzbedarf der Thüringer Fernwasserversorgung bei gleichzeitiger Sicherung der künftigen Attraktivität der Fernwasserpreise erforderlich werden. Bei der Gestaltung des künftigen Fernwasserpreises sei erhebliches „Fingerspitzengefühl“ gefragt. Es müsse, auf den Erfahrungen vor der „Fernwasserfusion“ aufbauend, vermieden werden, dass eine Spirale aus Preisanstieg und einer daraus resultierenden Verringerung der Abnahmemengen hervorgerufen werde. Die Beachtung dieses Sachverhaltes habe für die Thüringer Fernwasserversorgung existenzielle Bedeutung. Schon vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung bewege sich die damit erforderliche Erhöhung des Fernwasserpreises ab 2013 in einer Größenordnung um etwa 0,10 Euro/m³ auf 0,71 Euro/m³. Die Investitionen in Höhe von 64 Mio. Euro für die Vorzugsvariante 2 würden bei einer ausschließlichen Finanzierung über den Fernwasserverkauf ohnehin eine Erhöhung des Fernwasserpreises um weitere rund 0,13 Euro/m³ erfordern. Bei Hinzurechnung dieser 0,13 Euro/m³ zu den angenommenen 0,71 Euro/m³ sei die Schwelle zum Antrieb der befürchteten Spirale bereits überschritten.

6. Lösung

Als Lösung komme für die Thüringer Fernwasserversorgung aus qualitativen, quantitativen und betriebswirtschaftlichen Gründen nur die Umsetzung der Variante 2 in Betracht. Die anderen Varianten würden Investitionssummen erfordern, welche über den Fernwasserpreis und selbst bei einer Beteiligung des Freistaates Thüringen, nicht refinanziert werden könnten. Damit würde auch der Bestand der Thüringer Fernwasserversorgung in Frage stehen. Gleichwohl erfordere aber auch die Umsetzung der Variante 2 eine zusätzliche Anhebung des Fernwasserpreises. Um die Attraktivität des Fernwassers für die Abnehmer nicht zu stark zu beeinträchtigen, sei es erforderlich, die für die Variante 2 notwendigen Investitionen durch das Land zu bezuschussen. Der Förderbedarf werde mit insgesamt rund 30 Mio. Euro in einem Zeitraum von 5-6 Jahren, beginnend ab 2008, veranschlagt. Das

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt werde gemeinsam mit dem Thüringer Innenministerium und dem Thüringer Finanzministerium den finanziellen Spielraum für eine landesseitige Unterstützung prüfen. Hier findet sich der handschriftliche Bezug zu 0,13 Euro/m³.

Eine finanzielle Beteiligung des kommunalen Trägers an den Investitionen scheidet aus. Zum einen sei der Freistaat Thüringen hundertprozentiger Gewährträger der Anstalt und zum anderen seien wegen der Entgeltfähigkeit der Ausgaben abgabenrechtlich keine Umlagen der Mitglieder des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen zulässig.

7. Ausgleich von Belastungen

Das Talsperrensystem Weida/Zeulenroda müsse entgegen der bisherigen politischen Aussagen auch in Zukunft für die Trinkwasserversorgung genutzt werden. Die in der Region bestehenden Hoffnungen auf eine touristische Nutzung könnten allenfalls eingeschränkt erfüllt werden. Die existierende Wasserschutzgebietsverordnung werde auch zukünftig den Trinkwasserschutz gewährleisten müssen und sei daher unverzichtbar.

Im Folgenden werden Lösungen skizziert, die beiden Seiten hinreichend Rechnung tragen:

Es wäre möglich, unter bestimmten Voraussetzungen weitergehende Nutzungen an der Talsperre Zeulenroda, etwa einen Badebetrieb, zuzulassen. Die Sanierung des Wasserwerkes Dörtendorf sei bereits darauf ausgelegt und die Wasserschutzgebietsverordnung könne in gewissen Grenzen gelockert werden. Dieses sei aber erst möglich, wenn die Talsperre Weida und das Wasserwerk Dörtendorf saniert sein würden. Außerdem wäre es erforderlich, die abwassertechnische Sanierung des Einzugsgebietes der Talsperren fortzusetzen und den betroffenen kommunalen Aufgabenträgern eine überdurchschnittliche Förderung zu gewähren. Eine Mittelbereitstellung aus dem bisherigen Titel 1720-88311 (hierfür 2-3 Mio./Jahr) wäre erforderlich.

Weiterhin wäre es vorstellbar, die Region bei der Bildung und Betreuung eines Naherholungszweckverbandes zu unterstützen und ihr bei der kommunalen Bauleitplanung entgegenzukommen.

8. Zusammenfassung

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass aus Kostengründen nur die Variante 2 verwirklicht werden könne und dieses den dauerhaften Betrieb des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda bedeuten würde.

Eine Förderung der Investitionen der Variante 2 sei aus Landessicht zweckmäßig. Ohne Unterstützung des Freistaates Thüringen müsste der Fernwasserpreis ab 2013 wegen des Inflationseffektes, des Absatzrückgangs durch die rückläufige Bevölkerungsentwicklung sowie der Investitionen von 0,61 Euro/m³ auf etwa 0,84 Euro/m³ steigen, was die Existenz der Thüringer Fernwasserversorgung gefährden würde.

Auch bei einer Umsetzung der Varianten 1, 3 oder 4 würde das Talsperrensystem Weida/Zeulenroda noch bis mindestens 2012 für die Fernwasserversorgung benötigt werden.

Eine touristische Nutzung der Talsperre Zeulenroda über das bisherige Maß hinaus sei nach Sanierung der Talsperre Weida möglich und könne der Region als Kompensation für den weiteren Betrieb der Stauanlage als Trinkwassertalsperre angeboten werden.

9. Jüngste Entwicklung

Zur jüngsten Entwicklung wurde abschließend ausgeführt, dass anlässlich der gemeinsamen Sitzung von Verwaltungsrat und Anstalts- und Gewährträgerversammlung am 23. März 2007 die namentlich benannten kommunalen Mitglieder des Verwaltungsrates, darunter Herr Steinwachs, ohne jegliche Vorankündigung die sofortige Niederlegung ihres Mandates erklärt und die Veranstaltung verlassen hätten. Eine satzungsmäßige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden sei bislang nicht erfolgt. Die Betreffenden Herr Brychcy und Herr Steffen hätten zudem die Niederlegung des Mandats in der Anstalts- und Gewährträgerversammlung erklärt. Der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen habe die Entsendung seiner Vertreter bislang nicht widerrufen.

Neben dem von Herrn Steinwachs zur Begründung aufgeführten Problem der geänderten Nutzungsaussicht bei der Talsperre Zeulenroda seien unzureichende Informationen der kommunalen Seite angegeben wurden, was jedoch nachweislich nicht der Fall sei. Bei einem Sondierungsgespräch am 28. März 2007 in der Thüringer Staatskanzlei sollen mit der kommunalen Seite Schritte zur Lösung des Konfliktes besprochen werden. Mit kleinen Gesprächsrunden solle das Vertrauen wieder aufgebaut werden. Hinsichtlich der Besetzung von Geschäftsführerstellen habe die kommunale Seite die Gestellung des kaufmännischen Geschäftsführers durch einen kommunalen Vertreter als unbedingt notwendig geltend gemacht. Der Verwaltungsratsvorsitzende sei erneut gebeten wurden, die Notwendigkeit einer Ausschreibung zu prüfen.

Der Zeuge Dr. Sklenar äußerte sich in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses zur Aussage des Ministerpräsidenten im Jahr 2001, welche in der verlesenen Kabinetttvorlage erwähnt wird, betreffend die Talsperre Weida. Es habe immer zwei unterschiedliche

Meinungen gegeben. Die eine Meinung, die auf absoluter und doppelter Sicherheit beruhte und die andere Meinung, so wie das auch letztendlich jetzt zum Tragen komme, dass nach 2012 das Talsperrensystem Weida/Zeulenroda aufgegeben und dementsprechend für die touristische Attraktion genutzt werden könne. Aber das sei damals so gewesen - man sei davon ausgegangen, dass man das System schon aus Reservegründen unbedingt noch brauche, obwohl man wisse, dass die Wasserqualität in diesem Talsperrensystem nie an die Wasserqualität von Leibis/Lichte herankomme.

Das aus der Aussage des Ministerpräsidenten folgende konzeptionelle Handeln habe sich so gezeigt, dass man versucht habe, mit den dort ansässigen Unternehmen zu einer Einigung zu kommen. Man zahle auch jetzt noch sehr viel Geld an die Landwirte in dieser Gegend, damit weniger gedüngt wird, sich die Einträge, die allein durch die Düngung in die Talsperre gelangen, weiter verringern und letztendlich die Wasserqualität unter diesem Aspekt etwa besser werde. Zum anderen seien Überlegungen angestellt worden, was möglich sei und wie es realisiert werden könne. Es sei auch einmal die Rede davon gewesen, beispielsweise mit Elektrobooten und Segelbooten Möglichkeiten der Nutzung zu schaffen.

Zur Rolle der europäischen Badewasserrichtlinie aus dem Jahr 2006 in Bezug auf die nunmehr im Fichtner II Gutachten präferierte Variante der Versorgung aus Leibis und Weida befragt, sagte der Zeuge Dr. Sklenar, dass dieses so nicht zur Debatte gestanden habe. Es sei nicht nur um das Baden oder Schwimmen gegangen, sondern beispielsweise auch um das Segeln und Bootfahren.

Der Zeuge Dr. Sklenar äußerte sich des Weiteren zur geplanten verlesenen Sanierung des Einzugsgebietes in Höhe von 2 bis 3 Millionen pro Jahr zur Ermöglichung des Badens. Danach sei es in dem Moment, wo gesagt worden ist, wenn Leibis fertig ist, reicht Leibis allein nicht aus, sondern Weida/Zeulenroda wird weiter gebraucht, klar gewesen, dass dort alle touristischen Aktivitäten entfallen würden. Dass das natürlich die Menschen vor Ort berühre, sei klar, zumal die Erlaubnis des Badens zu DDR-Zeiten überhaupt keine Rolle gespielt habe und jenes möglich gewesen sei. Aufgrund der europäischen Vorgaben sei dieses indessen nicht mehr möglich. Das müsse man gut miteinander abwägen. Die Menschen in der Region seien nach seiner Information auch schon sehr zufrieden damit gewesen, als es hieß, Möglichkeiten zum Segeln, Fahrten mit Elektrobooten usw. würden geschaffen.

Die vom Freistaat Thüringen geförderte Sanierung des Einzugsgebietes würde benötigt werden, da das Wasser noch als Trinkwasser gebraucht werde. Man müsse dann nach dem Jahr 2012, wo diese Talsperre nicht mehr als Trinkwassertalsperre gebraucht werde und nur noch Erholungszwecken diene, indessen neue Überlegungen anstellen, was dieses dem Land und vor allem der Region wert sei und was die Region selbst mit dafür aufbringen und selbst mit dafür investieren werde, damit dort eine andere Wasserqualität vorherrsche.

Zum Zeitpunkt der Sanierung der Talsperre Weida und den unterschiedlichen Aussagen in den Kabinetttvorlagen hierzu, sagte der Zeuge Dr. Sklenar aus, dass dieses sich nach den Experten richten würde, welche die Bauwerke begutachten und Aussagen darüber tätigen würden, wie lange man noch warten könne und wann mit der Sanierung der Bauwerke begonnen werden müsse.

c. Schreiben vom 31. Mai 2007

Nach Angaben der Landesregierung habe das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt in der Vorlage vom 31. Mai 2007 die von der Thüringer Fernwasserversorgung in ihrer Variantenuntersuchung zugrunde gelegten Daten, u.a. zum Wasserbedarf und den Auswirkungen der erforderlichen Investitionen auf den Fernwasserpreis, bewertet. Die Beurteilung habe auf der Basis des damaligen Erkenntnisstandes zu keinem anderen Ergebnis als dem der Thüringer Fernwasserversorgung geführt.

Der Prüfauftrag zur Frage einer Beteiligung Dritter an den Investitionen der Thüringer Fernwasserversorgung sei mit einem negativen Ergebnis abgeschlossen worden. Eine wie auch immer geartete Beteiligung privater Dritter an der Anstalt würde der Thüringer Fernwasserversorgung und der Zusammenarbeit zwischen dem Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen und dem Land die Geschäftsgrundlage entziehen. Für die kommunale Seite sei der Beschluss des Landtags vom 15. Juni 2001 (Drs. 3/1666), der eine Aufgabenprivatisierung im Zusammenhang mit der Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung, ausgeschlossen habe, Bedingung gewesen, um überhaupt in die Fusionsverhandlungen einzutreten. Unabhängig davon wäre eine Beteiligung privater Dritter an der Thüringer Fernwasserversorgung aufgrund des dafür erforderlichen zeitlichen und administrativen Aufwands für eine Lösung der kurzfristig zu treffenden strategischen Entscheidung für die Versorgung Ostthüringens ungeeignet. Schließlich wären aus Sicht des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt die Erfahrungen mit der Privatisierung im Bereich der Wasserversorgung im In- und Ausland auch nicht dazu angetan, hierin eine nachhaltige Unterstützung für die Entwicklung der Thüringer Fernwasserversorgung zu sehen.

Außerdem sei die Landesregierung in der Kabinetttvorlage auch über die Situation im Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung unterrichtet worden.

In der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde das betreffende Schreiben vom 31. Mai 2007 an den Thüringer Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und den Chef der Staatskanzlei, Herrn Gerold Wucherpfennig, verlesen, welches von dem Thüringer

Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Herrn Dr. Volker Sklenar, unterzeichnet wurde.

In dem Anschreiben, welches den Vermerk „Kabinettsache“ enthält, wird auf die beigefügte Kabinettsvorlage mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung in der anstehenden Kabinettsitzung verwiesen. Als Beschlussvorschlag wurde unterbreitet:

„1. Das Kabinett nimmt den Bericht des Ministers für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Kenntnis.

2. Der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt wird gebeten, die weitere Entwicklung der Thüringer Fernwasserversorgung zu beobachten und im III. Quartal 2007 erneut zu berichten.“

Handschriftlich wurde zu Nr. 1 vermerkt, dass das Kabinett den Bericht erörtert; die Worte „nimmt...zur Kenntnis“ wurden gestrichen.

Die Vorlage selbst trägt die Überschriften „Kabinettsvorlage“ und „Versorgungsstrategie der Thüringer Fernwasserversorgung (Thüringer Fernwasserversorgung) für Ostthüringen“. Ausgehend von der Informationsvorlage im April 2007 sei der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt um Prüfung der dort zugrunde gelegten Annahmen gebeten worden. Diese Ergebnisse würden nunmehr mitgeteilt werden.

1. Trinkwasserbedarf in der Verbundwasserversorgung Ostthüringen – voraussichtliche Entnahme von Rohwasser aus der Talsperre Leibis-Lichte

Die wichtigste wirtschaftliche Grundlage der Thüringer Fernwasserversorgung sei der Verkauf von Roh- und Fernwasser.

Der Trinkwasserbedarf in der Verbundwasserversorgung Ostthüringen sei von einem Gutachter nach dem Kenntnisstand der 10. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung unter Beachtung

- der landkreisspezifischen, überdurchschnittlich negativen demographischen Entwicklung (minus 10 - 20 Prozent bis 2020),
- des tatsächlichen, niedrigen Pro-Kopf-Verbrauches, der sich verändernden Altersstruktur der Bevölkerung und des stark rückläufigen Verbrauchs der Industrie sowie
- davon ausgehend, realistischen Annahmen der Absatzplanungen und Absatzpotentialen

sorgfältig prognostiziert worden. Die hierfür vom Gutachter vorhergesagten Absatzmengen von 47.600 m³ pro Tag für 2010 (vertraglich gebunden) und 43.300 m³ pro Tag für 2020 würden aus den genannten Gründen realistisch erscheinen und bedürften keiner Korrektur.

2. Notwendigkeit des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda

Die maximal genehmigte Entnahmemenge aus der Talsperre Leibis-Lichte betrage 43.700 m³ pro Tag. Die verfügbare Wassermenge dieser Talsperre wäre daher ab etwa 2015 gerade ausreichend für den Bedarf in der Verbundwasserversorgung Ostthüringen. Es könnten jedoch signifikante Versorgungsengpässe in besonders trockenen Zeiträumen auftreten. Absatzsteigerungen durch Gewinnung von Neukunden oder Industrieansiedelungen könnten nicht umgesetzt werden.

Die Kapazität der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim und der Fernwasserleitungen seien nicht für eine Alleinversorgung aus der Talsperre Leibis-Lichte ausgelegt. Eine Versorgung allein aus dieser Talsperre hätte einen um 59 Mio. Euro höheren Investitionsaufwand (123 Mio. Euro) gegenüber der gemeinsamen Versorgung mit den Talsperren Weida-Zeulenroda (64 Mio. Euro) zur Folge.

Neben diesem begrenzten Kapazitätsproblem der Talsperre Leibis-Lichte sei eine weitere Schwierigkeit in einer deutlich geringeren Versorgungssicherheit aus nur einer Talsperre zu sehen. Trotz eines (nicht finanzierbaren) Investitionsvolumens von 123 Mio. Euro könne bei einem nicht vollständig ausschließbaren Ausfall der Hauptleitung von der Talsperre in das Versorgungsgebiet nur eine Versorgungssicherheit von maximal 48 Stunden gewährleistet werden.

3. Nutzung örtlicher Wasseraufkommen

Eine Ausweitung der Nutzung örtlicher Wasseraufkommen würde die Absatzmenge der Thüringer Fernwasserversorgung verringern und damit deren wirtschaftliches Ergebnis verschlechtern.

Die Auswahlentscheidung zwischen den Möglichkeiten der Wasserversorgung würden die örtlich zuständigen Aufgabenträger in kommunaler Selbstverwaltung treffen. Sie ließen sich dabei insbesondere von betriebswirtschaftlichen Fragen und Fragen des Gesundheitsschutzes leiten, während volkswirtschaftliche Erwägungen meist keine Rolle spielen würden. In vielen Regionen würden keine qualitativ und quantitativ geeigneten örtlichen Dargebote für die Trinkwasserversorgung vorhanden sein. Die Fernwasserversorgung sei dort alternativlos. In einzelnen Regionen, in denen qualitativ und quantitativ geeignete örtliche Dargebote zur Verfügung stehen, aber derzeit nicht genutzt würden, sei deren Nutzung in der Regel teurer als der Bezug von Fernwasser. Eine verstärkte Nutzung solcher örtlicher Dargebote hätte damit Gebührensteigerungen zur Folge. Außerdem sei die Nutzung mit dem Vorhandensein von Wasserschutzgebieten verbunden, welche der kommunalen und gewerblichen Entwicklung Grenzen setzen würden.

Die Nutzung örtlicher Dargebote sei, sofern überhaupt vorhanden, als Ersatz für eine Fernwasserversorgung weder wirtschaftlich sinnvoll noch praktisch möglich.

4. Beteiligung privater Partner

Die Beteiligung privater Partner habe man geprüft. Vor dem Hintergrund

- der von der kommunalen Seite vor den seinerzeitigen Fusionsverhandlungen bekundeten Ablehnung einer Beteiligung Privater bzw. einer Aufgabenprivatisierung (so insbesondere der Fernwasserzweckverband Südthüringen),
- den Erfahrungen mit der Privatisierung im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auch im europäischen Ausland

und unter Zugrundelegung weiterer Aspekte habe man eine institutionelle Beteiligung privater Partner im Ergebnis jedoch abgelehnt.

5. Aktuelle Situation

Mit der Niederlegung des Verwaltungsratsmandates von Herrn Illert und den Rücktritten aller kommunalen Vertreter aus dem Verwaltungsrat sei zunächst Gesprächsbedarf vorhanden. Hierzu seien in den nächsten Wochen die notwendigen Schritte bereits geplant. Eine Sachbefassung im Verwaltungsrat mit der Versorgungsstrategie der Thüringer Fernwasserversorgung für Ostthüringen sei wegen der erforderlichen neuen Konstituierung und der hierzu erforderlichen Beschlüsse in den Gremien des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen derzeit nicht möglich.

Es sei sachgerecht, auch die Befassung im Kabinett auszusetzen und zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten.

Zu diesem Vorschlag, die Befassung im Kabinett auszusetzen und die weitere Entwicklung abzuwarten, äußerte sich der Zeuge Dr. Sklenar in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 18. Februar 2009. Danach habe sich dieser Vorschlag einfach daraus ergeben, weil man erst einmal die Entwicklungen im Verwaltungsrat habe abwarten müssen. Wie gehe z.B. das mit den kommunalen Vertretern weiter, was wird mit den Leuten, mit dem Geschäftsführung, was wird mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats? Es habe keinen Sinn ergeben, über irgendwas zu berichten, wo man gar nicht wisse, ob die Leute überhaupt noch da sind, ob die noch mitmachen und mitspielen.

Zur Prüfung der Beteiligung Privater an der Thüringer Fernwasserversorgung erläuterte der Zeuge Dr. Sklenar, dass in der Situation, in der man sich im ersten Halbjahr 2007 befunden habe, es ganz einfach notwendig gewesen sei, auch noch mal eine Überprüfung in dieser

Richtung (Privatisierung eines Teils der Thüringer Fernwasserversorgung) durchzuführen. Dem Grunde nach sei man sich darüber einig gewesen, das Trinkwasser nicht privatisieren zu wollen. Das habe man letzten Endes auch nicht gemacht. Es sei aber nicht verboten, in dieser Richtung einmal die Fühler auszustrecken und danach zu schauen oder zu fragen.

d. Weitere Schreiben des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Schreiben vom 2. Oktober 2007

Nach Auskunft der Landesregierung habe das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt das Kabinett in dieser Vorlage darüber informiert, dass mit der Rückkehr der Vertreter des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen in den Verwaltungsrat die zwischenzeitlich schwierige Situation der Thüringer Fernwasserversorgung überwunden werden konnte. Die vom Minister für Bau und Verkehr in der Kabinettsitzung am 5. Juni 2007 thematisierten Auswirkungen der sinkenden Rohwasser-Entnahme aus der Talsperre Leibis/Lichte auf den Wasserpreis sei dahingehend beantwortet wurden, dass die Abnahmemengen bis Ende 2012 vertraglich fixiert seien. Neue Preise könnten daher erst für die Zeit danach ausgehandelt werden.

Die strategische Beteiligung privater Dritter an der Thüringer Fernwasserversorgung sei seitens des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt unter Verweis auf die bereits in der Kabinetttvorlage am 31. Mai 2007 aufgeführten Argumente negativ beurteilt wurden. Ergänzend sei darauf hingewiesen wurden, dass weder die wirtschaftliche Situation noch das in der Thüringer Fernwasserversorgung vorhandene Know-how den Einstieg eines privaten Dritten in die Anstalt notwendig oder sinnvoll mache.

Die Landesregierung stellte in ihrer Auskunft fest, dass das Kabinett dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt weder in dieser noch in den nachfolgenden Befassungen mit der Thematik „Thüringer Fernwasserversorgung“ weitere Prüfaufträge zur Frage einer Beteiligung privater Dritter an der Anstalt erteilt habe.

Schreiben vom 14. März 2008

Nach Angaben der Landesregierung habe das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt in dieser Vorlage zunächst über die aktuelle Situation in den Gremien der Thüringer Fernwasserversorgung informiert.

Es habe darüber berichtet, dass die Thüringer Fernwasserversorgung die Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen der verschiedenen versorgungstechnischen Varianten für Ostthüringen nunmehr einer eigenen vertieften Untersuchung unterzogen habe, um die zugrunde liegenden technischen Konzeptionen zu optimieren.

Im Ergebnis zeichne sich ab, dass Ostthüringen ausschließlich aus der Talsperre Leibis/Lichte versorgt werden könne. Ein wesentlicher Grund dafür sei, dass die Prognose für den Fernwasserbedarf nach dem Jahr 2013 entgegen der bisherigen gutachterlichen Annahmen nun bei 40.000 m³/d anzusetzen sei. Diese Größenordnung habe die Thüringer Fernwasserversorgung in Abstimmung mit den Ostthüringer Fernwasserkunden ermittelt. Unter diesen Voraussetzungen und auch unter Beachtung der von den Vertragspartnern erwarteten Versorgungssicherheit könne dieser Bedarf allein aus der Talsperre Leibis/Lichte gedeckt werden.

Im Ergebnis der Optimierung könnten die Investitionskosten für diese Versorgungsvariante entgegen der bisherigen gutachterlichen Berechnungen von ca. 107,4 Millionen Euro auf nunmehr 63 Millionen Euro reduziert werden. Unter Einbeziehung der Betriebskosten wäre die ausschließliche Versorgung aus der Talsperre Leibis/Lichte gegenüber der bisher favorisierten Variante einer Versorgung aus den Talsperren Leibis/Lichte und Weida/Zeulenroda die wirtschaftlichere Lösung. Die Entscheidung des Verwaltungsrates über die Versorgungskonzeption für Ostthüringen sei für April 2008 angekündigt worden.

Zur Entwicklung des Fernwasserpreises schätze die Thüringer Fernwasserversorgung unter Annahme dieser und weiterer Randbedingungen ein, dass der künftige Fernwasserpreis 0,70 Euro nicht übersteigen werde.

Zur künftigen Nutzung des Talsperren Weida/Zeulenroda sei grundsätzlich ausgeführt worden, dass nach einer Außerbetriebnahme der Stauanlagen die bestehenden Wasserschutzgebiete mit ihren Restriktionen aufgehoben werden könnten. Die damit mögliche Nutzung der Talsperren für andere Zwecke stehe jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Wasserkörper unter den derzeitigen Umständen nicht über Badewasserqualität verfügten.

Schreiben vom 9. Januar 2009

Nach Angaben der Landesregierung sei hier zunächst darüber informiert worden, dass der Verwaltungsrat am 25. April 2008 die in der Kabinetttvorlage vom 14. März 2008 dargestellte Versorgungsstrategie der Thüringer Fernwasserversorgung für Ostthüringen grundsätzlich beschlossen habe und in seiner Sitzung am 5. Dezember 2008 den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Unternehmensplanung 2009 - 2013 einstimmig beschlossen habe.

Im Hinblick auf den künftigen Fernwasserpreis sei auf die bereits beginnenden Diskussionen zwischen der Anstalt und ihren Fernwasserkunden hingewiesen worden. Die Thüringer Fernwasserversorgung habe nicht zuletzt im Hinblick auf möglichst einheitliche Konditionen für alle Kunden die Erarbeitung eines neuen Preismodells in Auftrag gegeben.

Zu den Auswirkungen auf den Landeshaushalt habe das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt einen Überblick über die im Zeitraum 2009 bis 2015

vom Land zu leistenden Zahlungen an die Thüringer Fernwasserversorgung für die hoheitlichen Aufwendungen der Anstalt, die Projektförderung zum Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Angelroda sowie für die Umsetzung der Versorgungsstrategie in Ostthüringen gegeben.

5. Beschlüsse des Kabinetts zur Fernwasserversorgung

Die Landesregierung hat dem Ausschuss die jeweiligen Beschlussvorschläge und Beschlüsse des Kabinetts in einer ergänzenden Auskunft zusammengestellt.

Beschlussvorschlag des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	Beschluss
Kabinetttvorlage vom 26. Februar 2007	
„Das Kabinett nimmt die Informationen des Ministers für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Kenntnis.“	„Der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt wird gebeten, dem Kabinett zeitnah eine mit dem Innenminister und der Finanzministerin abgestimmte Vorlage vorzulegen, die das Thema vertieft aufbereitet und die Entwicklung bis zum Jahr 2004 berücksichtigt.“
Kabinetttvorlage vom 16. April 2007	
<p>„1. Das Kabinett nimmt die Informationen des Ministers für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Kenntnis.</p> <p>2. Der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt wird gebeten, gemeinsam mit dem Thüringer Innenministerium und dem Thüringer Finanzministerium zu prüfen, welcher finanzielle Spielraum für eine Unterstützung des Investitionen durch das Land gegeben ist.“</p>	<p>„1. Das Kabinett nimmt die Informationen zur „Versorgungsstrategie der Thüringer Fernwasserversorgung in Ostthüringen“ zur Kenntnis.</p> <p>2. Der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt wird gebeten, eine Beteiligung privater Partner an den Investitionen zu prüfen.</p> <p>3. Der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt wird gebeten, die der Informationsgrundlage zugrunde gelegten Annahmen (z.B. zum Wasserbedarf in Ostthüringen, zur voraussichtlichen Entnahme von Rohwasser aus der Talsperre Leibis, die Nutzung örtlicher Wasservorkommen, die Notwendigkeit der Talsperren Weida und Zeulenroda für die Trinkwasserversorgung) zu prüfen.</p> <p>4. Der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt wird gebeten, zur Kabinettsitzung am 15. Mai 2007 erneut zu berichten.“</p>
Kabinetttvorlage vom 31. Mai 2007	
„1. Das Kabinett nimmt die Informationen des Ministers für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Kenntnis.“	„1. Das Kabinett erörtert den Bericht zur Versorgungsstrategie der Thüringer Fernwasserversorgung in Ostthüringen.“

<p>2. Der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt wird gebeten, die weitere Entwicklung der Thüringer Fernwasserversorgung zu beobachten und im dritten Quartal erneut zu berichten.“</p>	<p>2. Der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt wird gebeten, im 3. Quartal 2007 erneut zu berichten. Er wird gebeten zu prüfen, ob eine strategische Beteiligung Privater an der Thüringer Fernwasserversorgung in Höhe von 15 bis 20 Prozent sinnvoll ist.“</p>
<p>Kabinettsvorlage vom 2. Oktober 2007</p>	
<p>„1. Das Kabinett nimmt den Bericht des Ministers für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Kenntnis. 2. Der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt wird gebeten, im II. Quartal 2008 über den Stand der weiteren Befassung der Gremien der Thüringer Fernwasserversorgung mit der Versorgungsstrategie für Ostthüringen erneut zu berichten.“</p>	<p>„1. Das Kabinett nimmt den Bericht „Versorgungsstrategie der Thüringer Fernwasserversorgung für Ostthüringen“ mit der Austauschseite zur Kenntnis. 2. Der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt wird gebeten, dem Kabinett Ende April 2008 über den Stand der weiteren Befassung der Gremien der Thüringer Fernwasserversorgung mit der Versorgungsstrategie für Ostthüringen erneut zu berichten und dabei vertieft zur touristischen Nutzung der Talsperre Zeulenroda, zu den zukünftigen Investitionen und zur Entwicklung des Rohwasserpreises auszuführen.“</p>
<p>Kabinettsvorlage vom 14. März 2008</p>	
<p>„Das Kabinett nimmt den Bericht des Ministers für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Kenntnis“</p>	<p>„Das Kabinett nimmt den Bericht des Ministers für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Kenntnis und bittet den Minister, für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, dem Kabinett bis November 2008 ein bis zum Jahr 2015 reichendes Finanzierungskonzept vorzulegen.“</p>
<p>Kabinettsvorlage vom 9. Januar 2009</p>	
<p>„Das Kabinett den Bericht des Ministers für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Kenntnis.“</p>	<p>„Das Kabinett nimmt den Bericht zur Versorgungsstrategie der Thüringer Fernwasserversorgung für Ostthüringen zur Kenntnis.“</p>

Nach Angaben des Zeugen Dr. Sklenar komme, soweit auf die Beschlussvorschläge der Kabinettsvorlagen abgestellt werde, auch in ihnen klar zum Ausdruck, dass das Kabinett über den Stand der Arbeit der Thüringer Fernwasserversorgung an einigen versorgungstechnischen Gesamtkonzepten für die Fernwasserversorgung in Ostthüringen lediglich unterrichtet wurden sei und die Information zur Kenntnis nehmen sollte. Anders verhalte es sich mit der Ziffer 2 des Beschlussvorschlags der Kabinettsvorlage vom 16. April 2007, nach der das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt gemeinsam mit dem Thüringer Innenministerium und Thüringer Finanzministerium Spielräume für eine landesseitige Unterstützung der Investitionen der Thüringer Fernwasserversorgung prüfen sollte. Hierzu sei zunächst klarzustellen, dass das Kabinett diesen Beschluss ausweislich des Protokolls der Kabinettsitzung vom 17. April 2007 nicht

gefasst hat. Es habe den dargestellten Sachverhalt lediglich zur Kenntnis genommen und dem Zeugen den Auftrag erteilt, die der Kabinettsvorlage vom 16. April 2007 zugrunde liegenden fachlichen Annahmen zu prüfen und im Mai erneut zu berichten. Warum das Kabinett den Prüfauftrag zur finanziellen Unterstützung der Thüringer Fernwasserversorgung zur Umsetzung einer Versorgungskonzeption für Ostthüringen nicht erteilt habe, könne er aus heutiger Sicht nicht mehr sagen. Darauf komme es nach seiner Überzeugung auch gar nicht an. Der Landtag habe im Doppelhaushalt 2008/2009 finanzielle Vorsorge für die landesseitige Unterstützung der Thüringer Fernwasserversorgung getroffen und entsprechende Verpflichtungsermächtigungen über 32 Mio. € für die Jahre 2009 bis 2012 beschlossen. Damit seien die für die Umsetzung der zeitlich beschlossenen Vorsorgekonzeption erforderlichen Investitionen finanziell abgesichert. Ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Förderung der Thüringer Fernwasserversorgung sei im Dezember 2008 abgeschlossen worden.

Zum Beschluss der Vorlage vom 31. Mai 2007 befragt, in welcher die Passage „zur Kenntnis“ gestrichen worden sei, gaben die Zeugen Wucherpfennig und Dr. Sklenar folgende Auskunft:

Der Zeuge Wucherpfennig könne nicht mehr sagen, ob da gestrichen wurde oder nicht, das entziehe sich seiner Kenntnis. Es sei gut möglich, dass man jetzt in dem Fall diese Formulierung gewählt habe, was er aber nicht beweisen könne. Er müsste in den Unterlagen nachschauen. Manchmal laute es „zur Kenntnis genommen“ und manchmal „erörtert“, aber was in dem konkreten Fall war, wisse er nicht. Seit 2007 hätten bereits einige Kabinettsitzungen wieder stattgefunden, so dass er sich nicht an jeden Wortlaut mehr erinnern könne.

Der Zeuge Dr. Sklenar konnte zu den Gründen und der Bedeutung des Wegfalls ebenfalls keine Aussage mehr tätigen. Es sei immer ein Informationsbericht an das Kabinett gewesen, damit jeder eingebunden ist, ob dieses nun zur Kenntnis genommen wurde oder nicht. Es sei darum gegangen, zu informieren, denn es sei eine schwierige Zeit gewesen. Es habe Spannungen innerhalb des Verwaltungsrats gegeben, was letzten Endes auch darin zum Ausdruck gekommen sei, dass die kommunalen Vertreter ausgestiegen seien. Dieses sei zwischenzeitlich geklärt.

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, dass das Kabinett informiert worden sei.

6. Vollzug der Beschlüsse

Nach Informationen der Landesregierung sei das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt den Aufträgen aus den Kabinettsbeschlüssen mit folgenden Kabinettsvorlagen nachgekommen:

Vorlage vom 16. April 2007:	Auftrag aus dem Kabinettsbeschluss vom 6. März 2007
Vorlage vom 31. Mai 2007:	Aufträge aus dem Kabinettsbeschluss vom 17. April 2007
Vorlage vom 2. Oktober 2007:	Aufträge aus dem Kabinettsbeschluss vom 5. Juni 2007
Vorlage vom 14. März 2008:	Aufträge aus dem Kabinettsbeschluss vom 9. Oktober 2007
Vorlage vom 9. Januar 2009:	Auftrag aus dem Kabinettsbeschluss vom 18. März 2008.

Befragt zu einer besonderen Kenntnisnahme einzelner Ressorts bzw. abzuleitenden Handlungsoptionen, beispielsweise des Thüringer Finanzministeriums in der Vorlage vom 26. Februar 2007, äußerte sich der Zeuge Wucherpennig, dass er dazu nichts sagen könne. Den Diskussionsverlauf könne er nicht wiedergeben. Es würde auch Kabinettvorlagen geben, welche schnell in der Sitzung behandelt werden würden: diese würden von den einzelnen Kabinettsmitgliedern gesichtet werden und dann komme auf Aufruf der Tagesordnungspunkt X, die Frage nach irgendwelchen Unklarheiten, ja/nein, und dann werde auch manchmal ein Tagesordnungspunkt schnell ohne große Diskussion erledigt und man beziehe sich dann auf die Kabinettvorlage selbst.

Der Zeuge Dr. Sklenar stellte fest, dass das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt den Auftrag aus der Kabinettsitzung vom 26. Februar 2007 mit der Vorlage vom 16. April 2007 erfüllt habe. Die in der Sitzung am 16. April 2007 erteilten Aufträge seien mit Kabinettsvorlage vom 31. Mai abgearbeitet worden. Den Beschlüssen aus der Sitzung vom 31. Mai 2007 sei das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mit Vorlage vom 2. Oktober 2007 nachgekommen. Außerhalb des durch das Beweisthema gesteckten Rahmens setzte sich die Reihe der Kabinettsinformation zur Versorgungsstrategie der Thüringer Fernwasserversorgung in Ostthüringen mit den Vorlagen vom 14. März 2008 und aktuell vom 9. Januar 2009 fort. Aus dem Beschluss zur letztgenannten Vorlage würden keine weiteren Aufträge für das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt resultieren. Wenn er diese Entwicklung Revue passieren lasse, so dränge sich ihm die Frage auf, was man der Landesregierung oder der Thüringer Fernwasserversorgung überhaupt vorzuwerfen habe. Sicherlich habe der Entscheidungsprozess innerhalb der Thüringer Fernwasserversorgung für die richtige Versorgungskonzeption lange gedauert und sei nach dem äußeren Eindruck nicht immer geradlinig verlaufen. Dadurch könne jedoch keinem der Akteure ein Vorwurf gemacht werden. Die Erarbeitung der fachlichen Grundlagen für die richtige Versorgungsstrategie sei unter denkbar ungünstigen Rahmenbedingungen erfolgt. Das 2003 neu errichtete Unternehmen habe zunächst und parallel dazu die bislang völlig unterschiedlichen Strukturen der bisherigen Thüringer Talsperrenverwaltung und des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen miteinander vereinen, zu einer neuen

Ordnung formen und eine völlig neue Unternehmenskultur entwickeln müssen. Die Erkenntnisse über den Zustand der vorhandenen Anlagen der Fernwasserversorgung seien zunächst nicht ausreichend gewesen, um darauf belastbare Entscheidungen treffen zu können. Auch der zwischenzeitliche Rückzug der Vertreter der kommunalen Seite aus dem Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung habe nicht gerade zu einer Beschleunigung des Entscheidungsprozesses geführt. Letztlich habe die Dauer der Entscheidungsvorbereitung positive Aspekte gezeigt. Sie sei dazu genutzt worden, die Fernwasserbedarfsprognosen für Ostthüringen in Zusammenarbeit mit den abnehmenden Verbänden zu überarbeiten und die Versorgungskonzeption auf eine konsolidierte Datengrundlage zu stellen. Die schließlich gefundene Lösung mit der ausschließlichen Versorgung aus der Talsperre Leibis/Lichte sei etwa nur halb so teuer wie die zwischenzeitlich erwogene Verbundlösung mit dem Nordsystem und deutlich günstiger als die Versorgung Ostthüringens gemeinsam aus der Talsperre Leibis/Lichte und der Talsperre Weida/Zeulenroda. Somit sei der Thüringer Fernwasserversorgung wie dem Land aus der Dauer des Entscheidungsprozesses sogar ein Vorteil erwachsen, weil durch die umfassende und gründliche Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen unnötige Investitionen vermieden werden konnten.

XIII. Beauftragung mit der Erstellung von Gutachten und Planungen - Zusammenfassung

Innerhalb der Landesregierung haben nach eigenen Angaben von Oktober 2001 bis Juli 2007 im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt sachbearbeitend bzw. entscheidend zum Themenkomplex „allgemeine betriebswirtschaftliche Betrachtung des Systems Fernwasserversorgung“ mitgewirkt:

Herr Walter Brückner	Leiter Abteilung „Wasserwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz“, seit 1. Mai 2005 in Altersteilzeit/Ruhestand
Herr Volkmar Müller	Leiter der Abteilung „Wasserwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz“, m.d.W.d.G. beauftragt vom 1. Mai 2005 bis 28. Februar 2006
Herr Klaus Möhle	Leiter Abteilung „Wasserwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz“ seit 1. März 2006
Herr Thomas Wagner	Leiter des Referats „Siedlungswasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Strukturen“ in der Abteilung „Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau“
Herr Martin Feustel	Leiter des Referats „Fachrecht“ in der Abteilung „Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau“
Herr Helmut Deubner	Referent im Referat „Wasserbau, Gewässerschutz, Flussgebietsmanagement“ in der Abteilung „Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau“, seit 1. August 2006 im Ruhestand

Im Zuge der Entwicklung eines betriebswirtschaftlichen und versorgungstechnischen Gesamtkonzeptes für die Thüringer Fernwasserversorgung sowie zur Zukunft der Talsperre Weida sind mit der Erstellung von Gutachten, Planungen und Ähnlichem im wesentlichen betraut wurden:

- 5. Oktober 1994: „Prognose Trinkwasserbilanz Thüringen“, erarbeitet von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt in Jena
- 20. April 1995: „Gutachten über die Trinkwasserbilanz Thüringen“ von Prof. Dr. Wiegleb, Institut für Forschung und Weiterbildung in der Umwelttechnik, Dresden, unter Mitwirkung von Prof. Dr. Beims; Auftrag durch den Freistaat Thüringen, v.d.d. Thüringer Landesanstalt für Umwelt; vorgestellt in öffentlichen Anhörungen in der 7. Umweltausschusssitzung (2. WP) am 28. April 1995 und in der 9. Umweltausschusssitzung (2. WP) am 6. Juni 1995
- 29. Mai 1995: „Entscheidungshilfe zur Begründung der Wasserstrategie hinsichtlich des Talsperrensystems Leibis/Lichte“, wasserwirtschaftliche, betriebs- und volkswirtschaftliche Variantenprüfung durch die Sachverständigen Dr. Hirner (Nürnberg), Dr. Hummel (Dresden), Prof. Dr. Naber (Stuttgart), Dipl.-Volkswirt Petschow (Berlin), Dr. Rebole (Chemnitz); Auftrag durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 20. April 1995; vorgestellt in der 9. Umweltausschusssitzung (2. WP) am 6. Juni 1995
- Untersuchungen der Kienbaum Management Consultants GmbH (Düsseldorf) im Auftrag der Landesregierung, u.a.
 1. 9. April 2001: „Prüfauftrag Rohwasserentgelt und Organisationsstrukturen in der Trinkwasserversorgung“
 2. „Thüringer Fernwasser Business Plan“ (Stand: 2. Oktober 2002)
- 3. September 2004: „Versorgungstechnisches Gesamtkonzept für das Verbundwasserversorgungssystem Ostthüringen (VWVO) innerhalb der Thüringer Fernwasserversorgung (Thüringer Fernwasserversorgung)“ der FCIT FICHTNER Consulting & IT AG, Stuttgart, und WTL Wassertechnik Leipzig GmbH, Leipzig, (sog. Fichtner-I-Gutachten); beauftragt durch die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung
- 4. 16. Februar 2005: Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO, Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft (BDO) zur „Rechtlichen Beurteilung der Neubewertung des Anlagevermögens der Thüringer Fernwasserversorgung im Jahresabschluss 2003“ beauftragt durch die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung

5. 22. Dezember 2006: „Fortschreibung des versorgungstechnischen Gesamtkonzepts für das Verbundwasserversorgungssystem Ostthüringen (VWVO) innerhalb der Thüringer Fernwasserversorgung (TFW)“ der FCIT FICHTNER Consulting & IT AG, Stuttgart, und WTL Wassertechnik Leipzig GmbH, Leipzig, (sog. Fichtner-II-Gutachten), beauftragt durch Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung
6. Gutachten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 12. Juni 2006 „Talsperre Weida – Gutachten zu den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Auswirkungen auf das Talsperrensystem TS Weida, TS Zeulenroda, TS Lössau und TS Hohenleuben infolge des Rückbaus der TS Weida“ (Beauftragung durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt am 06. Dezember 2005)
7. Grobstudie der Thüringer Fernwasserversorgung vom 30. Juni 2006 „Variantenvergleich zur zukünftigen Nutzung der Talsperre Weida mit Vorsperre Pisselsmühle und Ausgleichsbecken“ (Anforderung durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 15. Dezember 2005)
8. Fichtner Consulting & IT: „Preis- und Finanzierungsszenarien der Thüringer Fernwasserversorgung ab 2012 auf Basis einer mittelfristigen Unternehmensplanung unter Berücksichtigung des versorgungstechnischen Gesamtkonzeptes für das Verbundwasserversorgungssystem Ostthüringen (VWVO); beauftragt durch die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung und präsentiert in der 16. Sitzung des Verwaltungsrates am 16. März 2007.

D. Ergebnis der Untersuchung

I. Frage I.1.a) des Einsetzungsbeschlusses:

Wie ist die Arbeitsweise der Organe der Thüringer Fernwasserversorgung unterhalb der Satzung, insbesondere durch Geschäftsordnungen und ähnliche Rechtsgrundlagen, geregelt?

Zur binnenrechtlichen Ausgestaltung der Arbeitsweise der Organe der Thüringer Fernwasserversorgung verweist der Untersuchungsausschuss vorab auf seine tatsächlichen Feststellungen gemäß C.IV. Danach gilt insbesondere:

Träger der Thüringer Fernwasserversorgung sind der Freistaat Thüringen und der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen. Als Organe handeln die Geschäftsführung, der Verwaltungsrat sowie die Anstalts- und Gewährträgersammlung. Rechtsgrundlage für die Wahrnehmung der Mandate in der Anstalts- und Gewährträgersammlung und dem Verwaltungsrat sowie für das Handeln der Geschäftsführung bilden – neben dem Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung vom 5. März 2003 und der Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung – die Geschäftsordnungen der Gremien der Thüringer Fernwasserversorgung. Hierbei handelt es sich um die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vom 19. November 2003 und die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat vom 10. April 2003. Für die in die Anstalts- und Gewährträgersammlung entsandten Personen gelten die allgemeinen Regelungen („Hinweise für die auf Veranlassung des Freistaates Thüringen in Überwachungsorgane von Landesbeteiligungen gewählten oder entsandten Personen“ des Thüringer Finanzministeriums). Darüber hinaus verfügt die Anstalts- und Gewährträgersammlung über keine Geschäftsordnung bzw. den oben genannten gleichgelagerten Regelungen.

Die Arbeitsweise der Organe der Thüringer Fernwasserversorgung ist wie folgt geregelt:

1. Arbeitsweise der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegt nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung und § 9 Absatz 5 Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung die Leitung der Anstalt in eigener Verantwortung. § 9 Absatz 5 Satz 2 Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung legt fest, dass die Geschäftsführung die Geschäfte der Thüringer Fernwasserversorgung wirtschaftlich nach den Grundsätzen eines ordentlichen

Geschäftsmannes und in pflichtgemäßer Wahrnehmung der Anstaltsaufgaben in Übereinstimmung mit dem Gesetz, der Satzung und den Beschlüssen von Verwaltungsrat und Anstalts- und Gewährträgersversammlung zu führen hat.

Nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung hat die Geschäftsführung den Verwaltungsrat über alle wichtigen Geschäftsvorgänge, den Gang der Geschäfte und die beabsichtigte künftige Geschäftspolitik zu unterrichten. Nach § 9 Absatz 7 Satz 2 der Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung hat die Geschäftsführung zusätzlich die Informationspflichten entsprechend § 90 Aktiengesetz zu beachten. Aus diesen Gründen wird in jeder Sitzung des Verwaltungsrats durch die Geschäftsführung ein Geschäftsbericht mit aktuellem Liquiditätsplan abgegeben, worüber dann im Verwaltungsrat eine Aussprache stattfindet.

Regelungen über die Zusammenarbeit der Geschäftsführung mit der Anstalts- und Gewährträgersversammlung finden sich in § 8 der Geschäftsordnung der Geschäftsführung. Darüber hinaus nimmt die Geschäftsführung an den Sitzungen der Anstalts- und Gewährträgersversammlung teil und gibt auch dort einen Geschäftsbericht ab.

2. Arbeitsweise des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben nach Darstellung der Landesregierung – gemäß ihren Aufgaben und der Stellung des Verwaltungsrats innerhalb der Anstalt – ein persönliches und unabhängiges Mandat aus. Sie werden nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung von der Anstalts- und Gewährträgersversammlung bestellt und gerade nicht von den Trägern entsendet. Über die Entlastung des Verwaltungsrates entscheidet nach § 13 Absatz 3 Absatz 9 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung die Anstalts- und Gewährträgersversammlung. Eine direkte Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungsrats gegenüber den Trägern der Thüringer Fernwasserversorgung (Land und Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen) besteht daher nach Angaben der Landesregierung nicht.

Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung bestimmt der Verwaltungsrat die Richtlinien für die Geschäftstätigkeit der Thüringer Fernwasserversorgung und überwacht die Geschäftsführung. § 12 Absatz 2 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung normiert die Aufgabenbereiche des Verwaltungsrates im Einzelnen, beispielsweise ist in § 12 Absatz 2 S. 2 Nr. 4 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung der Beschluss des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Unternehmensplanung genannt. Die Interessen der Anstalt sind dabei durch

die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung gewissenhaft wahrzunehmen. Im Übrigen nehmen die Mitglieder des Verwaltungsrates – und auch der Anstalts- und Gewährträgerversammlung – ihre Kontroll- und Informationsrechte im Zusammenhang mit den jeweils zu treffenden Entscheidungen wahr.

Das Verfahren für die Sitzungen und die Beschlussfassung im Verwaltungsrat ist in den §§ 4 und 5 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates geregelt.

Nach näherer Maßgabe des § 5 Absatz 1 Geschäftsordnung der Geschäftsführung hat die Geschäftsführung die zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände für die Sitzungen des Verwaltungsrates vorzubereiten. Diese (Beschluss-)Vorlagen werden durch die Geschäftsführung erstellt, müssen aber vom Verwaltungsrats-Vorsitzenden freigegeben werden. Die Vorlagen sind grundsätzlich 14 Tage vor der Sitzung an die ständigen Vertreter ausgereicht worden. Die von der Geschäftsführung erarbeiteten Vorlagen sind von dieser auch erläutert und innerhalb des zuständigen Gremiums erörtert worden.

3. Arbeitsweise der Anstalts- und Gewährträgerversammlung

Die Kontrolle innerhalb der Anstalt wird in der Anstalts- und Gewährträgerversammlung, als oberstes Organ der Thüringer Fernwasserversorgung, gemeinsam von den Trägern – Freistaat Thüringen und Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen – ausgeübt. Die Vertreter werden nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung unmittelbar vom Land bzw. dem Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen entsprechend ihrer Anteile am Stammkapital in das Gremium entsendet und haben dort die Interessen des jeweiligen (entsendenden) Vertreters wahrzunehmen. Bei mehreren Vertretern eines Trägers kann das Stimmrecht in der Sitzung nach § 13 Absatz 2 Satz 2 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung nur einheitlich ausgeübt werden. Eine vorherige Abstimmung über das Stimmverhalten in der Sitzung der Anstalts- und Gewährträgerversammlung hat aus diesem Grund – soweit erforderlich – stattgefunden; eine einheitliche Vorgehensweise gab es hierbei nicht.

Die in § 13 Absatz 3 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung geregelten Aufgaben der Anstalts- und Gewährträgerversammlung enthalten u. a. die Entscheidungsbefugnis über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 13 Absatz 3 Nr. 5 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung).

II. Frage I.1.b) des Einsetzungsbeschlusses:

Welche Personen sind für welche Zeiträume Geschäftsführer der Thüringer Fernwasserversorgung gewesen? Welche Personen wurden für welche Zeiträume von den jeweiligen Gewährträgern als Mitglieder in den Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung entsandt? Welche Personen wurden für welche Zeiträume von den jeweiligen Gewährträgern als Vertreter in die Anstalts- und Gewährträgersammlung der Thüringer Fernwasserversorgung entsandt?

Der Untersuchungsausschuss nimmt insoweit die Auskünfte der Landesregierung zur Kenntnis und verweist auf die Ausführungen unter Punkt C.IV.

III. Frage I.1.c) des Einsetzungsbeschlusses:

In welcher Art und Weise wurden im Verwaltungsrat und in der Anstalts- und Gewährträgerversammlung der Thüringer Fernwasserversorgung die den Organen jeweils zustehenden Kontroll- und Informationsrechte in der Praxis wahrgenommen? In welcher Weise erfolgte die Berichterstattung der Geschäftsführung an den Verwaltungsrat und die Anstalts- und Gewährträgerversammlung in der Praxis? In welcher Weise und auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Berichterstattung des Verwaltungsrates gegenüber der Anstalts- und Gewährträgerversammlung? Inwieweit hat die geübte Praxis des Informationsaustausches den Organen der Thüringer Fernwasserversorgung eine sachgerechte Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten ermöglicht?

1. Berichterstattung zwischen den Organen der Thüringer Fernwasserversorgung

Nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung und § 9 Absatz 7 Satz 1 Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung hat die Geschäftsführung den Verwaltungsrat über alle wichtigen Geschäftsvorgänge, den Gang der Geschäfte und die beabsichtigte künftige Geschäftspolitik zu unterrichten. Die Berichterstattung der Geschäftsführung erfolgt zunächst in der Weise, dass die Geschäftsführung die für die Sitzungen des Verwaltungsrates zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände vorbereitet (§ 5 Absatz 1 Geschäftsordnung der Geschäftsführung). Hierzu werden entsprechende Sitzungsunterlagen erstellt und an die Mitglieder des Verwaltungsrates mindestens eine Woche vor der Sitzung (§ 4 Absatz 3 Geschäftsordnung des Verwaltungsrates) übergeben. Die Geschäftsführung nimmt nach § 5 Absatz 2 Geschäftsordnung der Geschäftsführung an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern dieser nicht anderes beschließt.

§ 7 Absatz 1 Geschäftsordnung der Geschäftsführung bestimmt die Unterrichtszeiträume und -inhalte der Geschäftsführung gegenüber dem Verwaltungsrat (z. B. regelmäßige Geschäftsberichte). Unabhängig davon kann der Verwaltungsrat jederzeit von der Geschäftsführung weitere Berichte über alle Angelegenheiten der Thüringer Fernwasserversorgung verlangen (§ 7 Absatz 2 Geschäftsordnung der Geschäftsführung).

Bei der Anstalts- und Gewährträgerversammlung wirkt die Geschäftsführung nach § 8 Geschäftsordnung der Geschäftsführung in der Weise mit, dass spätestens zwei Wochen vor deren Versammlung sämtliche für die Erledigung der Tagesordnung erforderlichen

Unterlagen den Anstalts- und Gewährträgern übergeben werden. Die Geschäftsführung bereitet deren Beschlüsse vor und führt diese aus.

Eine Berichterstattungspflicht des Verwaltungsrates gegenüber der Anstalts- und Gewährträgersammlung ist nicht geregelt.

Zur Information beider Gremien haben am 24. Januar 2007 (Fichtner-II-Gutachten) und am 23. März 2007 (Präsentation der Entwicklung der Wasserpreise) gemeinsame Veranstaltungen stattgefunden.

2. Wahrnehmung von Informationsrechten und Zuständigkeiten

Die Vertreter des Freistaates Thüringen im Verwaltungsrat und der Anstalts- und Gewährträgersammlung haben ihre Kontroll- und Informationsrechte im Rahmen der jeweiligen Entscheidungsfindung wahrgenommen.

Vor dem Hintergrund der soeben beschriebenen Berichterstattung ist die Möglichkeit zur sachgerechten Wahrnehmung von Informationsrechten in Bezug auf die Zuständigkeiten im Untersuchungsausschuss exemplarisch überprüft worden.

a. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses 2003

Gemäß § 13 Absatz 3 Nr. 10 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung entscheidet die Anstalts- und Gewährträgersammlung über die Bestellung des Abschlussprüfers und genehmigt den Jahresabschluss nach § 13 Absatz 3 Nr. 7 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung. Nach § 12 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung beschließt der Verwaltungsrat nach der Bestellung durch die Anstalts- und Gewährträgersammlung über die Beauftragung des Abschlussprüfers. Diese Vorgaben sind bei der Feststellung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses 2003 eingehalten worden.

Der Verwaltungsrat war bei der Feststellung der Zulässigkeit der außerplanmäßigen Abschreibungen im Jahresabschluss 2003 umfassend eingebunden. Das hierzu abschließende Ergebnis – die Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO, Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft (BDO) – wurde den Mitgliedern des Verwaltungsrates in dessen 10. Sitzung am 28. April 2005 zur Kenntnis gegeben.

Die Anstalts- und Gewährträgersammlung hat im Rahmen ihrer 5. Sitzung am 31. März 2005 den Jahresabschluss 2003 genehmigt und insofern ihrer Obliegenheit genügt.

b. Zurverfügungstellung der Gutachten an Verwaltungsrat und Anstalts- und Gewährträgerversammlung

Die Landesregierung hat dem Untersuchungsausschuss über die Zurverfügungstellung der einzelnen Gutachten zur Gesamt- bzw. Versorgungsstrategie der Thüringer Fernwasserversorgung berichtet. Danach sind der Verwaltungsrat bzw. die Anstalts- und Gewährträgerversammlung wie folgt informiert worden:

Der Kienbaum-Business- und Erfolgsplan vom 2. Oktober 2002 wurde nach der 1. Sitzung des Verwaltungsrates am 10. Februar 2003 an alle Mitglieder des Verwaltungsrates ausgereicht.

Eine Kurzfassung des Gutachtens der Fichtner Consulting & IT AG (Präsentationspapier) haben die Mitglieder des Verwaltungsrates in der 7. Sitzung des Verwaltungsrates am 17. September 2004 erhalten und die Geschäftsführung hat die Ergebnisse des Gutachtens mittels einer PowerPoint-Präsentation vorgestellt. Eine Langfassung des Fichtner-I-Gutachtens wurde erst im Vorfeld der 8. Sitzung der Anstalts- und Gewährträgerversammlung am 22. Juni 2006 an alle Mitglieder der Anstalts- und Gewährträgerversammlung übergeben. Dem Untersuchungsausschuss wurde nicht bekannt, dass diese Vorgehensweise vom Verwaltungsrat kritisiert wurde. Der Zeuge Steinwachs sagte aus, dass die Fichtner-I-Studie den Verwaltungsratsmitgliedern erst wesentlich später, vermutlich erst im Zusammenhang mit dem Fichtner-II-Gutachten zur Kenntnis gegeben wurde. Nach seiner Meinung sei diese Informationsweitergabe zu diesem Zeitpunkt und unter Berücksichtigung des weiteren Verfahrens ausreichend gewesen. Die Zeugen Illert und Peters wiesen in ihrer Vernehmung darauf hin, dass auch in vorgelagerten Sitzungen des Verwaltungsrates der Aufbau einer technischen Gesamtkonzeption bzw. die voraussichtlichen Entwicklungen im Fichtner-I-Gutachten thematisiert und der spätere Beschluss insofern inhaltlich vorbereitet wurden.

Das Fichtner-II-Gutachten wurde im Dezember 2006 allen Mitgliedern der Anstalts- und Gewährträgerversammlung und des Verwaltungsrates zugestellt.

Ein Vorwegabzug der „Preis- und Finanzierungsszenarien der Thüringer Fernwasserversorgung ab 2012 auf Basis einer mittelfristigen Unternehmensplanung unter Berücksichtigung des versorgungstechnischen Gesamtkonzeptes für das Verbundwasserversorgungssystem Ostthüringen (VWVO)“ wurde den Mitgliedern des Verwaltungsrates zur Vorbereitung auf dessen 16. Sitzung am 16. März 2007 auf kopiersicherem Papier zur Verfügung gestellt. Die übliche Frist von 14 Tagen wurde in

diesem Fall nicht eingehalten, was durch das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Schardt, bemängelt wurde. Eine Präsentation mit dem aktuellen Arbeitsstand haben die Mitglieder des Verwaltungsrates am 16. März 2007 als Tischvorlage erhalten.

Die Landesregierung führte zur besonderen Vertraulichkeit der Unterlagen aus, dass diese vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung festgelegt wurde. Als Gründe wurden die Darstellung von Preis- und Finanzierungsszenarien und das in der Präsentation hierzu enthaltene interne Zahlenmaterial benannt.

Um den engen Terminplan, welchen der Verwaltungsrat und die Anstalts- und Gewährträgerversammlung in der gemeinsamen Sitzung am 24. Januar 2007 festgelegt haben, einhalten zu können, musste nach Auskunft der Landesregierung eine kurzfristige Zustellung der Dokumente erfolgen.

c. Finanzierbarkeit der Versorgungsstrategie, insbesondere die Ablehnung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages

Die Ablehnung des Abschlusses eines zunächst favorisierten öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Thüringer Fernwasserversorgung hat Herr Brückner dem Verwaltungsrat in dessen 10. Sitzung mitgeteilt; zugleich wies er daraufhin, dass der Thüringer Fernwasserversorgung ein Schreiben zugestellt wird, dessen Inhalt einem Verwaltungsakt gleichbedeutend wäre. Über den Eingang (26. Mai 2005) und den Inhalt dieses Schreibens vom 28. April 2005 hat die Geschäftsführung den Verwaltungsrat im Rahmen des Geschäftsberichts der 11. Sitzung am 5. Oktober 2005 informiert; eine Kopie des Schreibens hat der Verwaltungsrat nicht erhalten. Zugleich hat die Geschäftsführung in der Sitzung darauf aufmerksam gemacht, dass sie davon ausgeht, dass die entsprechenden Fördermittel zur Umsetzung eines versorgungstechnischen Gesamtkonzepts für Ostthüringen zur Verfügung stehen werden. Es wurde außerdem betont, dass ohne eine landesseitige Förderung eine Umsetzung des Versorgungskonzeptes nicht realisierbar ist.

d. Mitteilung über den Überarbeitungsbedarf des Fichtner I Gutachtens

Die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung hat am 21. Juni 2006 die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Überarbeitung des Fichtner-I-Gutachtens getroffen. Dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt wurde am 4. August 2006 im Zusammenhang mit einer geplanten Kabinettsvorlage mitgeteilt, dass die dem Beschluss vom September 2004 zugrunde liegende Versorgungsvariante nicht bestätigt werden kann und das Fichtner-I-Gutachten überarbeitet werden muss. Von diesem Schreiben haben die Mitglieder des Verwaltungsrates, welche dem Thüringer Ministerium für

Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt angehört, Kenntnis gehabt. Der Verwaltungsrat selbst wurde erstmalig in seiner 14. Sitzung am 24. August 2006 über die Veranlassung der Fortschreibung des Fichtner-I-Gutachtens mit dem Ziel einer weiteren technischen und wirtschaftlichen Optimierung konkret informiert. Diese Information wurde im Vorfeld dieser Sitzung durch die fristgerechte Übersendung der Sitzungsunterlagen bereits bekannt.

Am 21. November 2006 hat die Geschäftsführung den Verwaltungsratsvorsitzenden und die Vertreter des Landes im Verwaltungsrat über den Stand der Arbeiten in Kenntnis gesetzt. Auf einer gemeinsamen Veranstaltung von Verwaltungsrat und Anstalts- und Gewährträgerversammlung haben Vertreter der Fichtner Consulting & IT AG die Ergebnisse der Fortschreibung des versorgungstechnischen Gesamtkonzepts für Ostthüringen den beiden Gremien der Thüringer Fernwasserversorgung vorgestellt.

e. Gründe für die Niederlegung des Mandats

Die Vertreter des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen haben in einer gemeinsamen Sitzung des Verwaltungsrates und der Anstalts- und Gewährträgerversammlung am 23. März 2007 ihr Mandat aus Kritik an der Informationspolitik sowie der geänderten Nutzungsaussicht bei der Talsperre Zeulenroda niedergelegt. Eine Rückkehr in das Gremium ist nach zahlreichen Gesprächen mit den kommunalen Vertretern – u. a. in der Thüringer Staatskanzlei – im Sommer 2007 (Sitzung vom 24. August 2007) erfolgt. Das Kabinett wurde mehrfach über diese Situation innerhalb der Thüringer Fernwasserversorgung informiert.

Der Untersuchungsausschuss hat hierzu Feststellungen durch die Vernehmung der Zeugen Illert und Steinwachs sowie durch die in den verlesenen Kabinettdokumenten enthaltenen Berichte treffen können. Während der Zeuge Illert die Kritik an der Informationspolitik nicht nachvollziehen konnte, schilderte der Zeuge Steinwachs die Angelegenheit aus Sicht der kommunalen Vertreter. Der Zeuge Illert wies – in Übereinstimmung mit der Landesregierung – darauf hin, dass zum damaligen Zeitpunkt (Vorstellung des Fichtner-II-Gutachtens) die Gremien umfassend informiert wurden. So habe es beispielsweise auf gemeinsamen Veranstaltungen von Verwaltungsrat und Anstalts- und Gewährträgerversammlung unmittelbar und direkte Ausführungen zum Gutachten gegeben. Nach Auffassung des Zeugen Illert hätten wohl andere Ursachen zum Rücktritt geführt; er habe den Eindruck einer Vertrauenskrise gehabt. Demgegenüber erläuterte der Zeuge Steinwachs vor dem Untersuchungsausschuss, worin nach seiner Ansicht die zunehmend unzureichende Information, welche sich zum damaligen Zeitpunkt entwickelt und den Fortbestand einer Vertrauensbasis erschüttert hat, bestanden habe. Danach seien auf gestellte Fragen nur unzureichende Antworten erteilt worden. Man habe Wert darauf gelegt, dass bei der Weitergabe von Informationen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beraten und sogar

Unterlagen nur auf kopiersicherem Papier zur Verfügung gestellt wurden. Ein Widerspruch des Vorsitzenden des Verwaltungsrates hierzu sei ihm nicht erinnerlich und die kommunale Seite habe ihre Position vor dem Rücktritt, unter Anwesenheit von Vertretern der Landesregierung, auch deutlich gemacht.

f. Beitrag des Informationsaustausches zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung

Der Untersuchungsausschuss hat den Beitrag des Informationsaustausches zur sachgerechten Aufgabenerfüllung vor dem Hintergrund betrachtet, dass der Verwaltungsrat und die Anstalts- und Gewährträgerversammlung allein aus praktischen Erwägungen und nach ihrem jeweiligen Aufgabenbereich nicht über dieselbe Informationsmenge und -detailliertheit verfügen können wie die Geschäftsführung und insofern auf Informationen und Berichte angewiesen sind. Der Praxis des Informationsaustausches kommt für das generelle Zusammenwirken der Organe und die sachgerechte Erledigung besonderer Aufgaben erhebliche Bedeutung zu; dabei werden die Anforderungen sowohl nach objektiven Kriterien als auch aus dem Handeln der konkreten Organe heraus bestimmt. Gemessen an diesen Zielen war die Informationspraxis nicht generell unzureichend und unangemessen. Bei formaler Sicht hatten die jeweiligen Gremien neben den zur Verfügung gestellten Unterlagen und der regelmäßigen Berichterstattung der Geschäftsführung jederzeit die Möglichkeit zur Einbringung von Nachfragen, vertieften Diskussionen oder zur Anforderung weiterer Dokumente; Sitzungen haben stattgefunden und wurden geschäftsmäßig vorbereitet. Jedenfalls aus der Zusammenschau der verschiedenen Informationsquellen ergibt sich für den Untersuchungsausschuss, dass die bereitgestellten Informationen unter quantitativen und qualitativen Aspekten weitgehend als ausreichend gewertet werden können. Es steht zur Überzeugung des Untersuchungsausschusses fest, dass die Geschäftsführung den Verwaltungsrat und die Anstalts- und Gewährträgerversammlung im Allgemeinen umfassend und zeitnah über die wichtigen Vorgänge innerhalb der Thüringer Fernwasserversorgung informiert hat.

Im Einzelfall erscheint die Informationsweitergabe (u. a. kurzfristige Übergabe von Dokumenten auf kopiersicherem Papier) indessen als bedenklich. Grundsätzlich sind die Mitglieder des Verwaltungsrates ebenso wie die Geschäftsführung zur Wahrung der Interessen der Anstalt verpflichtet. Berechtigte unternehmerische Belange der Thüringer Fernwasserversorgung können grundsätzlich zu Vorkehrungen von Geschäftsführung und Verwaltungsrat gegen das Bekanntwerden von Tatsachen gegenüber Dritten führen; sie rechtfertigen aber nicht ohne weiteres ein unterschiedliches Informationsniveau zwischen den Organwaltern. Dieses Vorgehen hat letztendlich auch zu einem vorläufigen Rückzug der kommunalen Vertreter aus den Gremien beigetragen und hätte insofern vermieden werden können.

In Bezug auf die weitere Übersendung von Schriftstücken nimmt der Untersuchungsausschuss jedoch auch zur Kenntnis, dass ein zeitnaher Widerspruch seitens der Vertreter in den einzelnen Gremien wohl weitgehend ausblieb. Auch wurde nicht bekannt, dass Mitglieder des Verwaltungsrates für die Entscheidung und Umsetzung eines versorgungstechnischen Gesamtkonzeptes bedeutsame Dokumente (Langfassung des Fichtner-I-Gutachtens, Ablehnungsschreiben des Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt in Bezug auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages) konkret von der Geschäftsführung angefordert haben. Inwieweit diese Feststellungen über eine unzureichende Information der Gremien die Realisierung eines versorgungstechnischen Gesamtkonzeptes beeinflusst haben, hat der Untersuchungsausschuss nicht zum Gegenstand weiterer Erörterungen gemacht.

IV. Frage I.1.d) des Einsetzungsbeschlusses:

Gab es innerhalb der Landesregierung und/oder der unmittelbaren Landesverwaltung eine Praxis der Formulierung, Koordinierung und Wahrnehmung der Befugnisse des Freistaats Thüringen im Verwaltungsrat und der Anstalts- und Gewährträgersversammlung der Thüringer Fernwasserversorgung? Auf welchen Rechtsgrundlagen, Dienstanweisungen etc. beruhte diese Praxis und wie war sie konkret ausgestaltet? Wer war hierfür jeweils zuständig? Gab es Formen der unmittelbaren Einflussnahme der Landesregierung auf die in den Organen der Thüringer Fernwasserversorgung handelnden Personen oder auf deren Entscheidungen und deren Umsetzung? Wenn ja, in welcher Weise und mit welchem Inhalt erfolgte diese Einflussnahme?

Zur Frage der rechtlichen Grundlagen verweist der Untersuchungsausschuss auf die Ausführungen zu D.I., insbesondere hinsichtlich der Aussagen zum einheitlichen Stimmverhalten der Mitglieder der Anstalts- und Gewährträgersversammlung.

Darüber hinaus wurden dem Untersuchungsausschuss keine weitergehenden Rechtsgrundlagen, Dienstanweisungen oder Einflussnahmen des Freistaates Thüringen als Träger der Thüringer Fernwasserversorgung gegenüber der Anstalts- und Gewährträgersversammlung oder seiner Vertreter im Verwaltungsrat bekannt. Sofern überhaupt Abstimmungen unter den Vertretern des Landes durchgeführt wurden, waren diese sporadisch und es gab hierfür keine einheitliche Vorgehensweise. Derartige Verständigungen haben nach Darstellung der Landesregierung auch lediglich der Sachverhaltsaufklärung gedient. Eine Praxis der Formulierung, Koordinierung und Wahrnehmung der Befugnisse des Freistaates Thüringen im Verwaltungsrat existierte zur Überzeugung des Untersuchungsausschusses nicht. Der Untersuchungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung davon ausging, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates über ein persönliches und unabhängiges Mandat verfügten und dem Freistaat als Träger nicht direkt verantwortlich seien; insofern wurde auf die Begründung des Organwalterverhältnisses durch einen Beststellungsakt seitens der Anstalts- und Gewährträgersversammlung und nicht des Trägers verwiesen (§ 10 Absatz 3 Satz 2 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung). Der Untersuchungsausschuss nimmt insofern ferner die Bekundung der entsandten Verwaltungsräte zur Kenntnis, dass ein Informationstransfer zwischen der Tätigkeit im Hauptamt und für die Thüringer

Fernwasserversorgung auf der persönlichen Ebene erfolgt sei; er verweist darauf, dass die Landesregierung im Untersuchungsverfahren Auskünfte zur Thüringer Fernwasserversorgung umfassend erteilt hat und erteilen konnte.

Dieses Vorgehen bei der Willensbildung im Verwaltungsrat kann sich als problematisch erweisen. Die Notwendigkeit einer Koordinierung und Abstimmung der Tätigkeit der Vertreter des Freistaates Thüringen innerhalb der Gremien der Thüringer Fernwasserversorgung wurde im Untersuchungsausschuss umfassend erörtert. Im Hinblick auf die gemischte Trägerschaft und die Zuordnung auch kommunalen Vermögens auf eine gemeinsame, öffentlich-rechtliche Anstalt erscheint dabei ein gesetzliches Regelungsregime rechtlich vertretbar und grundsätzlich sachgerecht, das auch in seiner praktischen Umsetzung die Voraussetzungen für eine gemeinsame Aufgabenerledigung unter Wahrung auch der kommunalen Belange ermöglicht. Unabhängig von der Aufsicht über die Anstalt als Ganzes war damit die rechtliche Unabhängigkeit der Organe der Thüringer Fernwasserversorgung bei ihrer gültigen Willensbildung den besonderen Bedingungen der Thüringer Fernwasserversorgung angemessen und entsprach dem gewählten Typus der juristischen Person. Gleiches gilt für das durch Unabhängigkeit in der Mandatswahrnehmung geprägte Verhältnis zwischen dem Verwaltungsrat und der Anstalts- und Gewährträgerversammlung als Vertretung der Träger innerhalb der Thüringer Fernwasserversorgung. Im Hinblick auf die inhaltliche Ausbildung der Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der Thüringer Fernwasserversorgung sind aber neben den Regelungen der abgabenbezogenen Fachmaterie und des Errichtungsgesetzes die allgemeinen Regelungen zur Berücksichtigung des Gesellschafterwillens beachtlich. Maßstäbe hierfür ergeben sich aus dem Landeshaushaltsrecht. Unter Anwendung des Rechtsgedankens des § 65 Absatz 6 Thüringer Landeshaushaltsordnung muss das zuständige Ministerium darauf hinwirken, dass die Mitglieder der Aufsichtsorgane die besonderen Interessen des Landes berücksichtigen. Diese im Haushaltsrecht verankerte Verpflichtung betrifft zunächst die Interessenvertretung in privatrechtlichen Unternehmungen, bei denen die Ausprägung eines stärkeren Durchgriffsrechts auf die jeweiligen Organwalter an der Typenstrenge des Gesellschaftsrechts eine Grenze findet; erst recht greift diese Verpflichtung ihrem Sinn gemäß daher bei öffentlich-rechtlichen Unternehmensformen. Dabei ist rechtlich das Verfahren zur Bestellung der Organwalter nicht entscheidend. § 65 Absatz 6 Thüringer Landeshaushaltsordnung begründet eine Verpflichtung nicht nur bei Aufsichtsräten, die kraft besonderer Vorzugsrechte ernannt werden, sondern gilt auch im Fall der Wahl von Vertretern des Freistaates durch die Haupt- oder Gesellschafterversammlung. Entsprechend ist die Regelung auch anwendbar, wenn Verwaltungsräte nicht vom Gesellschafter bestimmt, sondern vom Freistaat als Träger im Verhältnis seiner Anteile bestimmt und dann von einer

Anstalts- und Gewährträgersversammlung bestellt werden, in der die Vertreter des Freistaates ihre Stimme nur gemeinsam abgeben können. Der Untersuchungsausschuss weist darauf hin, dass die Stellung der Verwaltungsräte konsequenterweise unter dem Vorbehalt ihrer jederzeitigen Abrufbarkeit stand (§ 10 Absatz 3 Satz 5 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung). Diese Auffassung wird dadurch gestützt, dass § 112 Absatz 2 Satz 1 Thüringer Landeshaushaltsordnung für den Fall der Beteiligung des Freistaates an juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die auf Privatrechtssubjekte bezogene Sonderregel des § 65 Absatz 6 Thüringer Landeshaushaltsordnung - im Gegensatz zu anderen Bestimmungen des § 65 Thüringer Landeshaushaltsordnung - nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt. Die ausdrücklich übernommenen Regelungen beziehen sich auf Einflüsse, die dem Freistaat ohne die Sonderregelungen auf Grund der eigenen Rechtssubjektivität einer anderen Person nicht zustünden. Einer besonderen, durch das Gesellschaftsrecht des Bundes veranlassten, beschränkten Verpflichtung zur Einflussnahme auf das Unternehmen im Innenverhältnis zu den entsandten Organwaltern bedarf es demgegenüber nicht; auf sich aus sonstigem öffentlichem Recht ergebende Grenzen wird verwiesen. Im Übrigen zeigt auch die Verpflichtung gemäß § 112 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 65 Absatz 1 Nr. 3 und 4 Thüringer Landeshaushaltsordnung, dass der Haushaltsgesetzgeber von einer effektiven Interessenvertretung des Freistaates in einem öffentlich-rechtlichen Beteiligungsverhältnis ausgeht; der Freistaat soll sich einen angemessenen Einfluss im Überwachungsorgan des Unternehmens sichern.

Der Untersuchungsausschuss geht davon aus, dass den Mitgliedern des Verwaltungsrates die entsprechenden Hinweise als Grundlage für ihre Arbeit vorlagen (vgl. C.IV.). Bei der Thüringer Fernwasserversorgung als einer Anstalt des öffentlichen Rechts ist danach eine Absicherung dahingehend notwendig, dass die Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden und der die Beteiligung des Freistaates legitimierende öffentliche Zweck des Unternehmens auch unter Beachtung der in einem Unternehmen abweichend von verwaltungstypischen Entscheidungs- und Planungsverfahren bestehenden Regelungen (vgl. Pflicht zur jährlichen Wirtschaftsplanung gemäß § 14 Absatz 2 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung) erreicht wird. Zudem ist die Koordinierung der Interessenwahrnehmung und ihre Kontrolle ein wesentliches Element zur Ausfüllung der parlamentarischen Verantwortung der Landesregierung im Hinblick auf die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe, wie zum Beispiel dem Hochwasserschutz, sowie auch im Hinblick auf den Einsatz von öffentlichen Mitteln des Freistaates.

Letztendlich könnten Lücken in der Koordination und Abstimmung auch im Hinblick auf die Pflichten des Landes zu problematischen Ergebnissen führen. Es besteht die Gefahr, dass sich Gremien einer Anstalt mit Daseinsvorsorgeauftrag gerade unter Einfluss von Vertretern

des Freistaates in grundlegenden Angelegenheiten für eine bestimmte Form der Erfüllung öffentlicher Aufgaben entscheiden, diese Entscheidung aber letzten Endes möglicherweise am Mitwirken des Freistaates scheitert. Beispielhaft ist an dieser Stelle auf die Umsetzung der gewählten Versorgungsstrategie zu verweisen (D.VI.). Zur Frage der Auswirkungen (z. B. Stabilität der Staumauer Weida; Durchführung einer Investitionsplanung) wird auch auf die Feststellungen zu D.XVI. verwiesen.

Aus diesen Gründen findet das unabhängige Mandat eine gewisse Einschränkung. Der Untersuchungsausschuss empfiehlt, auch vor dem Hintergrund der nachfolgenden parlamentarischen Kontrollmöglichkeit zur Wahrung der besonderen Interessen des Freistaates Thüringen, wichtige Entscheidungen, insbesondere durch vorherige Abstimmungen und Koordination in dem zuständigen Ministerium, vorzubereiten.

Der Untersuchungsausschuss hat erörtert, inwieweit die Ausführungen und Verhaltensweisen der Zeugen Brückner und Illert als Beispiele für eine mit den genannten Folgen verbundene unkoordinierte Vorgehensweise dienen können.

Der Zeuge Brückner hatte im Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung aus Gründen der besseren Versorgungssicherheit in Bezug auf die Auswahl eines Versorgungskonzeptes die Variante der Überleitung in Form der Nord-Ost-Verbindung ins Gespräch gebracht und eine spätere Förderung mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages in Aussicht gestellt. Über eine Absicherung dieser Möglichkeit durch die Landesregierung ist nichts bekannt. Mit Schreiben vom 28. April 2005 hat der Zeuge Brückner als Abteilungsleiter des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abgelehnt, gleichwohl aber auf die Möglichkeit der Einzelförderung hingewiesen. Damit war die Frage aufzuwerfen, inwieweit die Umsetzung der Entscheidung im Widerspruch zur befürwortenden Haltung des Zeugen Brückner als Mitglied des Verwaltungsrates im zuständigen Ministerium abgelehnt wurde.

Der Zeuge Illert befürwortete im Verwaltungsrat eine Übernahme der Kosten für die notwendige Sanierung der Talsperre Weida durch das Land, während er diese in seiner Eigenschaft als Staatssekretär des Freistaates Thüringen wohl ablehnte.

In beiden Fällen muss indessen konsequent getrennt werden zwischen dem grundsätzlichen Förderinteresse und der jeweiligen Förderfähigkeit bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen. Letzteres erfordert neben formalen Voraussetzungen auch eine konkrete und detaillierte inhaltliche Untersetzung gerade in Bezug auf eine Förderung nach der Förderrichtlinie des Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, welche u. a. in vorzulegenden Planungsunterlagen zum Ausdruck kommt. Insofern ist bereits die Vorgehensweise bei der Prüfung im Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung

und später bei der Landesregierung unterschiedlich und voneinander unabhängig. Der Verwaltungsrat untersucht vornehmlich die technischen und betriebswirtschaftlichen Aspekte aus der Sicht der Thüringer Fernwasserversorgung, während im Ministerium eine finanzielle Überprüfung unter den Gegebenheiten des Haushaltsrechts erfolgt. Zudem sind im konkreten Sachverhalt Fehlplanungen im Vertrauen auf eine Landesförderung gerade unterblieben. Der Verwaltungsrat hat sich anscheinend mit der Nichtumsetzung des Beschlusses abgefunden, ohne dadurch seine Aufgabenerfüllung bedroht zu sehen. Der Beschluss stand ohnehin unter Finanzierungsvorbehalt (D.XII.2.c.). Darüber hinaus ist hinsichtlich der gebotenen Maßstäbe für eine gesellschaftliche Einflussnahme zwischen den unternehmerischen Interessen der Thüringer Fernwasserversorgung und den Interessen des Gesellschafters im Sinne des § 65 Absatz 6 Thüringer Landeshaushaltsordnung zu unterscheiden. Hinsichtlich ersterer trifft ihn vornehmlich eine allgemeine öffentlich-rechtliche Treuepflicht. Diese wäre beispielsweise dann verletzt, wenn der Freistaat einen Vertrauenstatbestand geschaffen und durch widersprechendes Verhalten der Thüringer Fernwasserversorgung geschadet hätte. Die Aussagen entsandter Verwaltungsräte sind im konkreten Fall rechtlich nicht als Förderzusage gedeutet und im Vertrauen hierauf Investitionen ausgelöst worden. Feststellungen dafür, inwieweit nach der konkreten Versorgungslage in Ostthüringen im Jahr 2004 eine Verhinderung der Beschlussfassung im Verwaltungsrat entsprechend der vom Gutachter (Fichtner I) empfohlenen Vorzugslösung durch den Freistaat rechtlich im eigenen Interesse geboten war, hat der Untersuchungsausschuss nicht getroffen.

Gleichwohl sollte vor dem Hintergrund, dass Bedienstete des Freistaates Thüringen auch einen besseren Einblick in beide Bereiche besitzen, eine gründlichere Verständigung angestrebt werden. Hierbei könnten Missverständnisse über die Fördermöglichkeiten (Geschäftsführung; Vertreter des Landes in den Gremien der Thüringer Fernwasserversorgung) zukünftig im Vorfeld vermieden werden.

V. Frage I.1.e) des Einsetzungsbeschlusses:

Welche Praxis der Festlegung einer mittel- und langfristigen Unternehmensplanung durch den Verwaltungsrat gab es? In welcher Weise hat der Verwaltungsrat die Umsetzung seiner Entscheidungen, insbesondere zur mittelfristigen Unternehmensplanung und zur Umsetzung der jeweiligen Versorgungsstrategie, kontrolliert und durchgesetzt?

1. Praxis der Festlegung einer mittel- und langfristigen Unternehmensplanung durch den Verwaltungsrat

Der Untersuchungsausschuss hat sich intensiv mit der Erarbeitung, dem Beschluss und der Fortschreibung einer mittel- und langfristigen Unternehmensplanung für die Thüringer Fernwasserversorgung befasst.

Danach hat die Geschäftsführung nach § 14 Absatz 2 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung bis zum 31. Oktober eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (Investitions-, Personal-, Erfolgs- und Finanzplan) für das kommende Geschäftsjahr sowie eine mittelfristige Unternehmensplanung (Zeitraum: 5 Jahre) aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorzulegen. Letzterem obliegt nach § 12 Absatz 2 Nr. 4 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung die Beschlussfassung hierüber.

Vor der eigentlichen Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sind seit dem Jahr 2003 vorherige Informationsveranstaltungen durchgeführt worden, um den Mitgliedern des Verwaltungsrates die Möglichkeit zu gewähren, sich detailliert über die einzelnen Positionen informieren zu können.

Die einzelnen Wirtschaftspläne lagen dem Untersuchungsausschuss vor; zu deren inhaltlichen Aussagen wird auf Teil C X.2.-4. verwiesen.

Zum zeitlichen Ablauf und den inhaltlichen Vorgaben bei der Erstellung der mittelfristigen Unternehmensplanung stellt der Untersuchungsausschuss auf der Grundlage verlesener Urkunden fest:

Im Rahmen des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr 2003 wurde darauf hingewiesen, dass der mittelfristige Plan unter Zugrundelegung der Rahmenbedingungen aus dem Business-Plan der Kienbaum Management Consultants GmbH und der neuen Organisationsstrukturen aufgestellt werden soll.

Die Niederschrift zur Sitzung des Verwaltungsrates am 20. November 2003, in welcher unter TOP 5 der Wirtschaftsplan 2004 beraten wurde, enthält die Beauftragung der Geschäftsführung in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates einen mittelfristigen Finanzplan bis 2008 vorzulegen. In dieser Sitzung am 20. April 2004 hat die Geschäftsführung über den Stand der mittelfristigen Planung/versorgungstechnisches Gesamtkonzept umfassend berichtet. Als abschließende Zielsetzung wurde formuliert, in der nächsten Sitzung eine in sich geschlossene und belastbare mittelfristige Unternehmensplanung vorzustellen und diese jeweils mit Vorlage der jährlichen Wirtschaftspläne fortzuschreiben.

Aufgrund der noch laufenden Finanzierungsgespräche stellte die Geschäftsführung in der Vorlage zu TOP 3 der Sitzung des Verwaltungsrates am 17. Dezember 2004 (Wirtschaftsplan 2005) dar, dass eine detaillierte mittelfristige Unternehmensplanung u. a. erst nach Abschluss der Verhandlungen mit dem Land zur Förderung der Investitionsmaßnahmen für ein versorgungstechnisches Gesamtkonzept für Ostthüringen vorgelegt werden kann. Ein entsprechender Vorschlag für einen Beschluss ist hierbei formuliert worden. In der Niederschrift und insbesondere im Beschluss selbst sind demgegenüber keine Aussagen zur mittelfristigen Unternehmensplanung enthalten.

Der Beschluss zur mittelfristigen Unternehmensplanung 2006 – 2010 ist schließlich in der Sitzung des Verwaltungsrates am 15. Dezember 2005 (Wirtschaftsplan 2006) gefasst worden. Als technisches Versorgungsszenario wurde die Versorgung aus der Talsperre Leibis/Lichte und der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim mit einer Überleitung von Fernwasser aus dem Versorgungssystem Nordthüringen zugrunde gelegt. Eine hierfür beabsichtigte Fördermittelbereitstellung durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (75 Prozent) wurde berücksichtigt.

Eine Aktualisierung der mittelfristigen Unternehmensplanung ist Ende 2006 für das folgende Geschäftsjahr nicht erfolgt. Ursache hierfür war die innerhalb des zu untersuchenden Zeitraums noch ausstehende Entscheidung über das versorgungstechnische Gesamtkonzept für Ostthüringen. Aus diesem Grund sollten durch die Thüringer Fernwasserversorgung in den Jahren 2006 und 2007 auch nur solche Investitionen getätigt werden, die keine Festlegung auf eine bestimmte Versorgungsvariante beinhaltet haben (Variantenneutralität). In der Sitzung des Verwaltungsrates am 24. Januar 2007 (Wirtschaftsplan 2007) hat die Geschäftsführung über die mittelfristige Unternehmensplanung 2007 – 2012 berichtet und den Beschlussvorschlag unterbreitet, diese „in der vorliegenden Form, die unter Zugrundelegung der Eckwerte des versorgungstechnischen Gesamtkonzeptes für Ostthüringen vom 22. Dezember 2006 in

seiner Vorzugsvariante (Szenario 2.4. – zweiseitige Versorgung aus den Talsperrensystemen Leibis/Lichte sowie Weida/Zeulenroda) sowie der hierfür beabsichtigten Fördermittelbereitstellung durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt aufgestellt wurde“ zu beschließen. Wegen offener Fragen zur Absicherung der Finanzierung der einzelnen Varianten des Konzeptes (Fichtner II) und deren Auswirkungen auf den künftigen Fernwasserpreis hat der Verwaltungsrat dagegen einvernehmlich beschlossen, die Behandlung der mittelfristigen Unternehmensplanung 2007 – 2012 von der Tagesordnung zu nehmen. Im weiteren Verlauf ist zu berücksichtigen, dass die Vertreter des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen im Mai 2007 ihr Mandat im Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung niedergelegt haben und der Verwaltungsrat erst am 24. August 2007 wieder unter Anwesenheit der kommunalen Vertreter getagt hat. Der Freistaat Thüringen als Anstalts- und Gewährträger hat einer gemeinsamen Beschlussfassung in dieser Angelegenheit große Bedeutung beigemessen. Zwischenzeitlich ist das versorgungstechnische Gesamtkonzept für Ostthüringen im April 2008 beschlossen worden. Der Geschäftsführung wurde daraufhin der Auftrag erteilt, dem Verwaltungsrat bis zum 4. Quartal 2008 die mittelfristige Unternehmensplanung der Thüringer Fernwasserversorgung für die Jahre 2009 – 2013 vorzulegen.

2. Kontrolle und Durchsetzung durch den Verwaltungsrat

a. Mittelfristige Unternehmensplanung

Aus den verlesenen Urkunden ist erkennbar, dass in den Sitzungen des Verwaltungsrates regelmäßig ein Bericht der Geschäftsführung zum Stand der mittelfristigen Unternehmensplanung abgegeben wurde, so dass eine Information und Kontrolle des Verwaltungsrates vorhanden war. Eine ausreichende und durchgängige Beschlusskontrolle durch den Verwaltungsrat wird auch durch die Aussagen der Zeugen Brückner und Peters bestätigt.

b. Umsetzung der Versorgungsstrategie

Speziell zur Umsetzung des Konzeptes vom 17. September 2004 in Form der Einarbeitung in den Wirtschaftsplan 2005 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2009 haben sich die Zeugen Steinwachs und Ungvári geäußert. Der Zeuge Steinwachs stellte fest, dass im Verwaltungsrat Diskussionen, Nachfragen und Gespräche über die in den Plänen zu berücksichtigenden Maßnahmen stattgefunden haben, welche indessen nicht protokolliert wurden. Auch der Zeuge Ungvári sagte aus, dass im Verwaltungsrat über die Umsetzung des Beschlusses vom 17. September 2004, einschließlich des Standes über die Förderung, informiert wurde. Beide Zeugen verwiesen im Hinblick auf einen fehlenden Vermerk in den

Protokollen der Sitzungen auf die übliche Praxis der Protokollerstellung (kein Wortprotokoll). Die Landesregierung bestätigte ebenfalls diese Praxis in Form der Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Verhandlungen und Beschlüsse sowie der Möglichkeit der Beantragung einer Protokollkorrektur.

Der Zeuge Illert gab an, dass der Verwaltungsrat zwar keine Planungsaufträge für einzelne Maßnahmen diskutiert hat, bestätigte aber, dass es Nachfragen und Kontrollen in Bezug auf die Umsetzung des Konzepts gegeben hat. Auch die Zeugen Brückner und Peters schilderten übereinstimmend und glaubhaft, dass eine Kontrollpraxis zu den Beschlüssen existiert und die Geschäftsführung den Verwaltungsrat regelmäßig unterrichtet habe.

Für den Untersuchungsausschuss bestehen aufgrund dieser Zeugenaussagen keine durchgreifenden Bedenken, dass der Verwaltungsrat seinen Verpflichtungen nicht in einer den damaligen Erfordernissen genügenden Weise nachgekommen ist. Es ist davon auszugehen, dass seitens des Verwaltungsrates Aussprachen und Erörterungen im Rahmen der Kontrolle und Durchsetzung von getroffenen Entscheidungen durchgeführt wurden.

Für den Beschluss vom 17. September 2004 ist – auch vor dem Hintergrund, dass dem Verwaltungsrat wohl die Nichtumsetzung des „Zielbeschlusses“ und die Realisierung von nur variantenneutralen Vorhaben bekannt war – davon auszugehen, dass er diese Maßgaben zunächst hingenommen und die folgenden Berichte der Geschäftsführung bzw. das Vorliegen neuer Erkenntnisse abgewartet hat. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass dieser Beschluss der Aufstellung des ersten Wirtschaftsplanes nach Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung zugleich eine grundlegende strategische Ausrichtung des Unternehmens betrifft, die – anders als im kameralistisch geprägten Haushaltsvollzug – im Rahmen der vorgegebenen Aufgaben und rechtlichen Pflichten einen eigenständigen Entscheidungsprozess der Organe einschließt.

Die Auswirkungen konkreter Einzelbeispiele, an welcher Stelle unter Umständen durch Mitglieder des Verwaltungsrates auch gezielte Kontrollen und Nachfragen angezeigt gewesen wären (Bsp. Informationspolitik), sind im Untersuchungsausschuss nicht weiter vertieft worden.

VI. Frage I.1.f) des Einsetzungsbeschlusses:

Wie hat die Geschäftsführung die Entscheidungen der Gewährträgerversammlung und/oder des Verwaltungsrats umgesetzt? Sind alle Investitionen grundsätzlicher Art rechtzeitig getätigt worden? Falls dies nicht der Fall war, warum nicht? Welche wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen unterlassener und unzureichender Umsetzung von Entscheidungen der Gewährträgerversammlung oder des Verwaltungsrates wurden festgestellt oder diskutiert?

1. Umsetzung der Entscheidungen durch die Geschäftsführung

Der Untersuchungsausschuss hat die Umsetzung des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 17. September 2004 durch die Geschäftsführung in finanzieller als auch in technischer Hinsicht (Klärung der Finanzierung; Trassenvoranfrage) bewertet.

Zu den einzelnen Umsetzungsmaßnahmen des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 17. September 2004 durch die Geschäftsführung ist folgendes untersucht und festgestellt wurden:

a. Beantragung von Fördermitteln

Auf der Grundlage einer Urkundenverlesung hat der Untersuchungsausschuss ermittelt, dass die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung am 27. September 2004 in Bezug auf eine Finanzierungskonzeption für die dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 17. September 2004 zugrunde liegenden Investitionen ein Schreiben an das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Klärung dieser Finanzierung gefertigt hat.

Nach der Ablehnung der Finanzierung mittels eines zunächst angedachten öffentlich-rechtlichen Vertrages (siehe dazu unter Punkt D.XV.1.b.) wurden – mit Ausnahme der Maßnahme „Rehabilitation der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim – Ausbauphase 1“ – seitens der Thüringer Fernwasserversorgung keine weiteren Fördermittelanträge zur Umsetzung der „Vorzugslösung“ gestellt. Dieses bestätigten die Zeugen Ungvári, Wagner und Peters in glaubhafter Weise. Zu dem Vorgehen und den Gründen äußerten sich die Zeugen Peters, Illert, Brückner und Steinwachs. Danach hat die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung wegen kostenintensiver Genehmigungsplanungen bzw. Unsicherheiten bei der Bemessungsgröße keine weiteren Planungsaufträge vergeben bzw.

derartige Planungen durchgeführt, deren Vorlage neben einem Antrag Voraussetzung für eine Förderung sind. Eine Aufhebung des Beschlusses oder die Beauftragung mit der Erstellung einer neuen Konzeption durch den Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung zunächst nicht angestrebt. Der Zeuge Illert schilderte hierbei, dass der Verwaltungsrat sich aufgrund der regelmäßigen Unterrichtung durch die Geschäftsführung auch nicht dazu veranlasst gesehen habe, den Planungsstand jeder einzelnen Maßnahme abzufragen. Nach Einschätzung des Zeugen Wagner hätten unabhängig von der Frage der Förderung jedoch auch weitere Planungen in Auftrag gegeben werden können. Über den Sinn bzw. die Möglichkeit solcher Planungen seien indessen seitens des Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt keine Gespräche mit der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung geführt worden, da die Voraussetzungen der Förderung innerhalb der Thüringer Fernwasserversorgung bekannt gewesen seien. Der Zeuge Steinwachs ging davon aus, dass die notwendigen Fördermittelanträge gestellt worden oder zumindest vorbereitende Gespräche hierzu stattgefunden haben. Im Allgemeinen sei bei jeder Investition nachgefragt worden, ob Fördermittel gewährt würden und ob entsprechende Anträge gestellt worden seien.

b. Trassenvoranfrage beim Thüringer Landesverwaltungsamt

Bei der Realisierung der Verbundlösung ist der Bau einer 43 Kilometer langen Fernwasserleitung mit einer Dimensionierung von mindestens DN 600 erforderlich. Zum Zeitpunkt des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 17. September 2004 gab es lediglich die grundsätzliche Aussage der Geschäftsführung, dass die Herstellung einer solchen Leitung trotz zum Teil ungünstiger naturräumlicher Bedingungen – u. a. wegen der Inanspruchnahme des Leutratal – möglich ist.

Im Oktober 2004 wurde seitens der Thüringer Fernwasserversorgung eine Voranfrage beim Thüringer Landesverwaltungsamt zur geplanten Trassenführung (Nord-Ost-Verbindung; Ringschluss Schwarza-Weida-System) durchgeführt. Durch Urkundenverlesung hat der Untersuchungsausschuss ermitteln können, dass in dem Antwortschreiben vom 9. Februar 2005 das Thüringer Landesverwaltungsamt der Thüringer Fernwasserversorgung mitgeteilt hat, entsprechend einer cursorschen Überprüfung seien keine offensichtlichen Gründe erkennbar, welche einer Umsetzung entgegenstehen würden. Auf die notwendige Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens wurde hingewiesen.

Im Hinblick auf eine separate Vorprüfung des Ringschlusses Schwarza-Weida-System wurde seitens der Thüringer Fernwasserversorgung eine spätere Realisierung der Nordostverbindung, u. a. wegen der nicht abgesicherten Finanzierung, angezeigt. Auch dieser Sachverhalt ist dem Untersuchungsausschuss durch die Verlesung einer Urkunde

(Schreiben der Thüringer Fernwasserversorgung vom 28. April 2006 an das Thüringer Landesverwaltungsamt) bekannt geworden.

Die Landesregierung stellte ergänzend dar, dass aus dem genannten Grund der fehlenden Finanzierung keine weiteren Planungen und kostenintensiven Untersuchungen zur Umsetzung der Verbundlösung durchgeführt wurden, was auch unter dem Gesichtspunkt der kaufmännischen Vorsicht geboten war.

c. Einarbeitung in den Wirtschaftsplan 2005 und die mittelfristige Finanzplanung

Der Beschluss vom 17. September 2004 enthielt die Maßgabe, dass die „Vorzugslösung ... in den Wirtschaftsplan 2005 und in die mittelfristige Finanzplanung bis 2009“ einzuarbeiten ist. Dabei sollte auch die Förderung des Freistaates Thüringen berücksichtigt werden.

Die mittelfristige Unternehmens- und Finanzplanung ist Ende des Jahres 2004 nicht weitergeführt und beschlossen worden. Dieses wird durch die Angaben der Zeugen Ungvári und Peters bestätigt; der Zeuge Brückner konnte sich an den genauen Zeitpunkt nicht mehr erinnern. Der Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung hat die mittelfristige Planung der Thüringer Fernwasserversorgung für die Jahre 2006 – 2010 unter Zugrundelegung der „Vorzugslösung“ letztendlich erst in der 12. Sitzung am 15. Dezember 2005 beschlossen.

Im Wirtschaftsplan 2005 sind lediglich finanziell abgesicherte und vor diesem Hintergrund als variantenneutral betrachtete Maßnahmen, wie die Rehabilitation der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim oder einige vorbereitende Maßnahmen, aufgeführt. Maßgebliche Vorhaben, wie z. B. der Anschluss der Talsperre Leibis oder die Verbundleitung zum Ohra-System, sind indessen nicht enthalten.

Der Zeuge Brückner sagte in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass der Beschluss zur Einarbeitung vor dem Hintergrund der „Weiterverfolgung“ gefasst worden sei. Es sei klar gewesen, dass diese Einordnung in die Pläne noch nicht abschließend und genau maßnahmenbezogen sein konnte. Nach Darstellung des Zeugen Steinwachs sei die Einarbeitung der beschlossenen Maßnahmen nicht in allen Punkten erfolgt, da es im Hinblick auf eine langfristige strategische Planung noch zu viele Nachfragen gegeben habe. Der Zeuge Peters führte in seiner Vernehmung aus, dass die Geschäftsführung die Durchführungsplanungen (Wirtschaftspläne) und Zielplanungen (mittelfristige Unternehmensplanung) entsprechend umgesetzt hat.

Eine Einarbeitung der (Gesamt-) Maßnahmen konnte daher zunächst mangels ausreichender Finanzierungsgrundlage, insbesondere einer konkreten Förderungszusicherung durch den Freistaat Thüringen, nicht durchgeführt werden.

Aufgrund der unter D.XII.2.c. beschriebenen Interpretationsweise des Beschlusses (Beschluss als Zielvorgabe mit der Möglichkeit von Änderungen) ist eine abschließende und detaillierte Klärung der Förderungsfrage mit dem zuständigen Ministerium im Vorfeld des Beschlusses indessen folgerichtig nicht herbeigeführt wurden. In diesem Zusammenhang verweist der Untersuchungsausschuss auf seine Feststellungen zum koordinierten Zusammenwirken der Vertreter des Freistaates Thüringen im Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung (D.IV.). Spätere Unsicherheiten bzw. unklare Verhältnisse bei der Frage der Förderung und Finanzierung hätten weitgehend vermieden werden können. Die Erwartungen der Thüringer Fernwasserversorgung hätten dann allein auf dem üblichen Förderungsweg beruhen können. Die Einarbeitung der notwendigen und aus Sicht der Beteiligten drängenden Maßnahmen in die Planungen sowie die hieraus mögliche Tätigkeit von Investitionen wären damit aufgrund der deutlichen Aussage zur Finanzierbarkeit aus damaliger Sicht wahrscheinlich effektiver und zeitnäher abgelaufen oder es wäre eine andere Lösung möglicherweise gewählt worden.

Bei diesen kritischen Wertungen der Aussage des Zeugen Brückner im Verwaltungsrat sollte indessen nicht unberücksichtigt bleiben, dass haushaltspolitische Zwänge zu einer Ablehnung einer umfassenden Finanzierung mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages geführt haben. Zudem muss an dieser Stelle auf die freiwillige Übernahme von Verantwortung durch die Landesregierung in einem Bereich der kommunalen Zuständigkeit hingewiesen werden.

d. Mangelnde Gesamtumsetzung des Beschlusses

Obwohl die ersten Schritte zur Umsetzung (D.VI.1.a.-c.) eingeleitet wurden, mangelt es an einer vollständigen Umsetzung des Beschlusses. Die Geschäftsführung ist hierbei nach Aussage des Zeugen Ungvári nicht von dem Beschluss abgewichen, sondern es haben sich lediglich die Randbedingungen verändert.

Hierfür sind zur Überzeugung des Untersuchungsausschusses finanzielle und sachliche Gründe ausschlaggebend gewesen. Nach der offenen Frage der Förderung (Ablehnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages) wurde zunächst die technische Seite (Überarbeitung des Fichtner-I-Gutachtens) weiterverfolgt. Durch das Fichtner-II-Gutachten und aufgrund der dortigen neuen Erkenntnisse wurde deutlich, dass die mit dem Beschluss vom 17. September 2004 verfolgte Variante in dieser Form nicht umsetzbar ist und einer Überarbeitung bedarf. Das Fichtner-II-Gutachten ist hierbei nicht als „Notlösung“ betrachtet worden, sondern dieses Konzept entsprach aus Sicht der handelnden Personen der damaligen neuen Sachlage unter Abwägung aller wesentlichen Entscheidungskriterien am besten.

Dieser Sachverhalt wird gestützt durch die Aussagen der Zeugen Ungvári und Peters. Der Zeuge Ungvári gab an, dass Bestandteil des Beschlusses vom 17. September 2004 auch die Finanzierung gewesen sei. Nachdem klar war, dass diese nicht in der gewünschten Form realisiert werden kann, wurde die mit dem Beschluss präferierte Variante nicht mehr weiterverfolgt. Man habe sich anschließend nach anderen Lösungsansätzen umgeschaut. Eine Umsetzung sei nur im Hinblick auf die so genannten variantenneutralen Vorhaben noch erfolgt. Auch nach Angaben des Zeugen Peters war Voraussetzung der Durchführung weiterer Maßnahmen eine gesicherte Finanzierung. Bevor diese nicht klar gewesen sei, habe man nur das voranbringen können, was auch finanziell abgesichert ist.

Aus materiell-rechtlicher Sicht ist die gewählte Vorgehensweise nicht zu beanstanden. Es hat sich um einen „Zielbeschluss“ gehandelt, welcher unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit stand. (D.XII.2.c.) Eine Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen, die jeglicher ausreichender Finanzierungsgrundlage entbehren, wäre weder zielführend noch würde sie dem Aufgabenfeld der Gremien der Thüringer Fernwasserversorgung (pflichtgemäße und gewissenhafte Wahrnehmung der Anstaltsinteressen) gerecht werden. Die Geschäftsführung müsste anderenfalls bewusst einen Beschluss umsetzen, welcher nicht gegenfinanziert werden kann. Dieses würde zudem der Unternehmenskonzeption der Thüringer Fernwasserversorgung in eklatanter Weise widersprechen, welche darauf ausgelegt ist, dass den Ausgaben entsprechende Einnahmen gegenüberstehen.

e. Umsetzung einzelner variantenneutraler Vorhaben

Unter der Beachtung der Vorgabe der Variantenneutralität hat der Untersuchungsausschuss die umgesetzten Maßnahmen

- Rehabilitation der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim (Ausbauphase 1)
- Anschluss von Altenburg

näher erörtert. Der Ausschuss ist hierbei zu nachfolgenden Ergebnissen gekommen:

Die Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim ist in einem ersten Abschnitt auf 30.000 Kubikmeter/Tag ausgebaut worden. Diese Kapazitätserweiterung hat sich in jedem Fall als notwendig erwiesen, wenngleich diese für die vollständige Auslastung der Talsperre Leibis und die daraus resultierende eventuelle alleinige Versorgung Ostthüringens (Einbeinlösung) nicht ausreichend wäre. Hierfür wäre ein weiterer Bauabschnitt (Ausbauphase 2) notwendig. Der Zeuge Illert schilderte, dass mit der Maßnahme zunächst überhaupt eine hydraulische Aufrüstung erreicht werden sollte. Die Kapazitätsprobleme mit Zeigerheim würden in der Anfangszeit ohnehin alle Varianten betreffen. Der Zeuge Brückner stellte dar, dass ein Wasserwerksbau in verschiedenen Stufen erfolge und bei einer Ertüchtigung auf 30.000

Kubikmeter/Tag zunächst „nichts verkehrt gemacht werden konnte“. Es müsse aber dann über eine zweite Stufe entschieden werden. Der Untersuchungsausschuss stellt hierbei fest, dass diese Entscheidung über die endgültige Ausbaustufe und –größe des Wasserwerkes Zeigerheim im Zusammenhang mit einem Beschluss des Verwaltungsrates über ein versorgungstechnisches Gesamtkonzept für Ostthüringen zu treffen ist, welcher zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vorlag.

Der Anschluss von Altenburg wurde vom Untersuchungsausschuss im Vergleich mit dem Bau des Lückenschlusses zwischen dem Nord- und dem Ostsystem überprüft. Die Fernwasserleitung nach Altenburg mit einer Länge von 21 Kilometer (DN 500/400) wurde zwischenzeitlich fertig gestellt, während demgegenüber für den präferierten Lückenschluss lediglich eine Trassenvoranfrage getätigt wurde. Grund hierfür war nach Aussage des Zeugen Illert das Vorhandensein einer klaren Konzeption im Fall Altenburg. Es habe insbesondere einen Vertrag für Wasserlieferungen gegeben. Die Landesregierung trug außerdem vor, dass mit dem Bau der Fernwasserleitung nach Altenburg ein neues Versorgungsgebiet für die Thüringer Fernwasserversorgung erschlossen werden konnte. Zudem bestand die Option, auch Schmölln mit Fernwasser zu beliefern.

Weiter weist der Untersuchungsausschuss darauf hin, dass der Anschluss von Altenburg im Jahre 2007 der Maßgabe der Variantenneutralität entsprach und der Ausbau ohne Förderung des Freistaates Thüringen erfolgte.

2. Rechtzeitige Tatigung von Investitionen

Der Untersuchungsausschuss gelangt zu dem Ergebnis, dass Erneuerungsinvestitionen und technologische Investitionen rechtzeitig getatigt wurden, soweit die jeweiligen Wirtschaftsplane hierzu Festlegungen getroffen haben und sie sich innerhalb der Vorgabe der „Variantenneutralitat“ bewegt haben.

Zur rechtzeitigen Tatigung von Investitionen im Sinne der Umsetzung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 17. September 2004, im Sinne der Gewahrleistung der Versorgungssicherheit und im Sinne der Sicherheit der Staumauer Weida wird auf D.VI.1. und D.XVI. verwiesen. In diesem Zusammenhang hebt der Untersuchungsausschuss nochmals hervor, dass allein aus der Beantwortung der Voranfrage beim Landesverwaltungsamt keine Anhaltspunkte dahingehend interpretiert werden konnen, dass die rechtlichen Voraussetzungen fur die Tatigung der Investitionen nun tatsachlich vorlagen. Es handelte sich um eine cursorische Uberprufung und es wurde in Abhangigkeit der Umweltvertraglichkeitsprufung auf die Notwendigkeit eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens hingewiesen. Seitens der Landesregierung und nach

Aussagen der Zeugen wurde nachvollziehbar dargelegt, warum weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses, insofern auch zur Trassenprüfung, unterblieben.

3. Wirtschaftliche/finanzielle Auswirkungen unterlassener/unzureichender Umsetzung

Der Beschluss des Verwaltungsrates vom 17. September 2004 wurde nicht vollständig umgesetzt; es sind nur so genannte variantenneutrale Vorhaben realisiert worden. Die mit dem Beschluss verfolgte Versorgungsstrategie wurde in der Folgezeit überarbeitet und es wurde ein neues Gutachten in Auftrag gegeben (Fichtner II).

Der Untersuchungsausschuss weist darauf hin, dass die Entwicklung einer tragfähigen, nachhaltigen und belastbaren Versorgungsstrategie mit zum Teil erheblichem Zeit- und auch Kostenaufwand verbunden sein kann. Wie sich aus den weiteren Entwicklungen wesentlicher Parameter (z.B. Abnahmemenge) und der nunmehr mitgeteilten Versorgungsstrategie (vgl. D.XII.3.a) erkennen lässt, hat die zeitliche Verzögerung und die den neuen Umständen angepasste Begutachtung zu einer wesentlichen Optimierung des Konzepts beigetragen; der Untersuchungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sie aus Sicht der Beteiligten letztendlich als förderlich und im Interesse des Unternehmens notwendig beurteilt wurde. Der Untersuchungsausschuss weist allerdings auch darauf hin, dass zwischenzeitlich der Bau und Probetrieb der Talsperre Leibis abgeschlossen ist, eine vollumfängliche Nutzung für die Trinkwasserversorgung allerdings erst erfolgen soll.

Zudem muss beachtet werden, dass die Standfestigkeit bzw. Gefahrlosigkeit der Anlagen beobachtet wurde und vor diesem Hintergrund auch unter sicherheitsrechtlichen Aspekten keine Schäden zu befürchten waren und letztendlich auch nicht eingetreten sind.

Hinsichtlich grundsätzlich möglicher wirtschaftlicher Folgen weist der Untersuchungsausschuss darauf hin, dass sich die Gefahreinschätzung hinsichtlich der Standfestigkeit der Staumauer Weida mehrfach geändert hat. Es ist daher nicht auszuschließen, dass diese Gefahreinschätzung erneut modifiziert und im Falle einer Verschlechterung des Sicherheitszustandes eine kostenintensive Ersatzwasserversorgung für Ostthüringen notwendig sein könnte, sofern zu diesem Zeitpunkt die technischen und baulichen Voraussetzungen zu einer Alleinversorgung aus der Talsperre Leibis noch nicht getroffen sein werden. Diese Kosten würden in dieser Höhe möglicherweise nicht anfallen, wenn diese nunmehr präferierte Variante bereits vor sechs Jahren umgesetzt worden wäre. Zu den Gründen für die Lösung von der in der Kienbaum-Studie empfohlenen Alleinversorgung verweist der Untersuchungsausschuss auf die Darstellung in D.XII.1.

VII. Frage I.1.g) des Einsetzungsbeschlusses:

Ergaben sich aus den Jahresabschlüssen und Lageberichten sowie aus deren Prüfungen Hinweise auf Zweifel an der Umsetzbarkeit der jeweiligen Versorgungsszenarien?

Dem Untersuchungsausschuss lagen die Jahresabschlüsse der Thüringer Fernwasserversorgung vor. Grundsätzlich mündete eine Prüfung dieser Abschlüsse durch externe Wirtschaftsprüfer in deren Bestätigung und die Anstalts- und Gewährträgerversammlung konnte eine Genehmigung hierfür erteilen.

Eine Ausnahme bei dieser Vorgehensweise bildete zunächst der Jahresabschluss 2003. Ausgehend vom Kienbaum-Business-Plan, welcher eine Neubewertung des Anlagevermögens als notwendig erachtete, wurden im Wirtschaftsjahr 2003 außerplanmäßige Abschreibungen der Thüringer Fernwasserversorgung im Anlagevermögen in Höhe von 241.536 TEuro vorgenommen. Im Rahmen dieser Abschreibungen wurde der Restbuchwert der Talsperre Schmalwasser auf 3,02 Prozent und der der Talsperre Tambach-Dietharz auf 3,72 Prozent reduziert.

Der Untersuchungsausschuss hat in diesem Zusammenhang die Zulässigkeit der getätigten außerplanmäßigen Abschreibungen im Jahresabschluss 2003 überprüft. Dem Untersuchungsausschuss wurde aufgrund einer Urkundenverlesung bekannt, dass durch die Mittelrheinische Treuhand GmbH eine Prüfung des Jahresabschlusses 2003 stattfand und im Ergebnis nur ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde. Als Begründung hierfür wurde benannt, dass die getätigten Abschreibungen auf der Grundlage einer absatzorientierten Ertragswertbetrachtung für Unternehmen mit Leistungserstellungszwecken nicht sachgerecht seien.

Der Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung hat sich in Folge dessen zur Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme veranlasst gesehen. Die Geschäftsführung hat nach Einholung verschiedener Angebote die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO mit der „Rechtlichen Beurteilung der Neubewertung des Anlagevermögens der Thüringer Fernwasserversorgung im Jahresabschluss 2003“ beauftragt. Die BDO hat schlussendlich die rechtliche Zulässigkeit der Neubewertung festgestellt, weil die Thüringer Fernwasserversorgung im Bereich der Fernwasserversorgung auf die Deckung der Aufwendungen durch die Einnahmen und zukünftig auch auf die Gewinnerwirtschaftung ausgerichtet ist.

Unabhängig vom positiven Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme der BDO, welche die vom Unternehmen selbst gewählte Abschreibungspraxis der Thüringer Fernwasserversorgung als zulässig bestätigte, ist festzustellen, dass auch im Verwaltungsrat kein weiterer Diskussionsbedarf über mögliche Konsequenzen für die Umsetzbarkeit des zum damaligen Zeitpunkt bevorzugten Versorgungskonzeptes wegen der Einschränkung im Bestätigungsvermerk der Mittelrheinischen Treuhand GmbH gesehen wurde.

VIII. Frage I.2.a) des Einsetzungsbeschlusses:

Hatten die Landesregierung oder die Thüringer Talsperrenverwaltung während der Beratungen und zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Landtages zum Weiterbau der Talsperre Leibis/Lichte Erkenntnisse, die geeignet waren, die Entscheidung zum Weiterbau in Frage zu stellen, insbesondere hinsichtlich der Trinkwasserbedarfsermittlung für den Ostthüringer Raum und der Entwicklung der Wasserqualität des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau? Sollten bestimmte Erkenntnisse nicht oder nicht in vollem Umfang dem Landtag übermittelt worden sein, welche Gründe gab es dafür?

Zur Frage der dem Landtag gegenüber mitgeteilten Erkenntnisse der Landesregierung lag dem Untersuchungsausschuss eine Übersicht der entsprechenden Parlamentaria vor (vgl. Anhang); auf die rechtlichen und tatsächlichen Grenzen der Darstellung wurde hingewiesen. Der Untersuchungsausschuss hat insoweit von eigenen Feststellungen abgesehen.

Die Frage, ob diese Mitteilungen aus damaliger Sicht in Zweifel zu ziehen waren, hat der Untersuchungsausschuss anhand der Probleme „Rohrnetzverluste“ und „Sonderspülungen“ erörtert.

Darüber hinaus ist der Untersuchungsausschuss der Frage nachgegangen, ob im Hinblick auf andere, nahe liegende Umstände bzw. die zeitlich nachfolgende Entwicklung eine andere Information erforderlich gewesen wäre. Dementsprechend wurden die Auswirkungen insbesondere demographischer Veränderungen und industrieller Entwicklungen auf den Wasserbedarf betrachtet. Insofern weist der Untersuchungsausschuss darauf hin, dass die vorliegenden Gutachten sich ausführlich mit Bedarfsrechnungen auseinandergesetzt haben und die Gesamtausrichtung der Regional- und Wirtschaftspolitik auf Wachstums- und Anziehungseffekte setzte. Der Untersuchungsausschuss weist darauf hin, dass sich die damals angenommenen Wasserbedarfe nicht realisiert haben.

1. Trinkwasserbedarfsermittlung für den Ostthüringer Raum

Die der Trinkwasserbedarfsermittlung für den Ostthüringer Raum zugrunde liegenden Maßstäbe und Bewertungen wurden im Untersuchungsausschuss intensiv beraten. Danach ist zunächst festzustellen, dass aufgrund verschiedener gutachterlicher Prognosen – sowohl im Vorfeld der Entscheidung des Thüringer Landtags als auch im Rahmen der Fortschreibung der Trinkwasserbedarfsprognosen – ein Wasserbedarfsrückgang ausgewiesen wurde.

Der prognostizierte Wasserbedarf (spezifischer Gesamtverbrauch) stelle sich für Thüringen im Jahr 2025 wie folgt dar:

- | | |
|--|--------------|
| • Trinkwasserprognose der TLU vom 5. Oktober 1994 | 221 I/Ed |
| • Gutachten Prof. Dr. Wiegleb vom 20. April 1995 | 160–187 I/Ed |
| • Entscheidungshilfe des Sachverständigengremiums vom 29. April 1995 | 187 I/Ed |
| • Trinkwasserbilanz der TLU (1998) | 164 I/Ed |

Gleichwohl wurde aber trotz dieser Prognosen der Weiterbau der Talsperre Leibis durch die Gutachter im Ergebnis bestätigt.

Eine Mitversorgung der Gebiete Halle/Leipzig ist lediglich geplant und im August 1992 endgültig nicht mehr weiterverfolgt wurden. Demgegenüber konnte durch den damals noch nicht geplanten Anschluss von Altenburg zu einem späteren Zeitpunkt der Rückgang des prognostizierten Fernwasserabsatzes in Ostthüringen kompensiert werden.

Die Bedarfsermittlung hat aufgrund der Wertung durch den Untersuchungsausschuss u. a. die folgenden Aspekte beinhaltet:

- Die Daten der zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Nutzung örtlicher Dargebote sind lediglich aufgenommen wurden, da die Nutzung/Stilllegung dieser Dargebote sich ausschließlich im Ermessen der kommunalen Aufgabenträger befindet. Außerdem wäre nicht zwingend ein ersatzweiser Fernwasserbezug bei Aufgabe dieser Nutzungen zu verzeichnen.
- Eigenbedarf und Rohrnetzverluste haben in Bezug auf die Fernwasserleitungen keine Rolle gespielt. Im Gegensatz dazu sind in den regionalen und lokalen Netzen der Verbände derartige Verluste von Bedeutung. Deren Ausmaß entzieht sich jedoch aufgrund der Verantwortlichkeit der Kommunen dem Einfluss des Freistaates Thüringen. Für die Bedarfsermittlung und die Entscheidungsfindung des Weiterbaus der Talsperre Leibis konnte und ist die Beseitigung von Rohrnetzverlusten lediglich als existierender/nicht veränderbarer Faktor mitberücksichtigt wurden.
- Sonderspülungen vor der Festlegung des benötigten Trinkwasserbedarfes in der Region haben in den Fernnetzen nicht stattgefunden. Eine Kenntnis der Landesregierung bzw. der Thüringer Fernwasserversorgung zu Sonderspülungen in den örtlichen Verteilungsnetzen der kommunalen Versorger ist nicht erkennbar; diese ist ebenso wie bei den Rohrnetzverlusten dem Zuständigkeits- und Einflussbereich der Landesregierung entzogen.

- Die Bedarfsermittlung ist unabhängig von der bekannten Tatsache erfolgt, dass der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen zum damaligen Zeitpunkt seine für ihn bereitgestellte Rohwassermenge nicht vollständig ausnutzt. Eine Kenntnis der Thüringer Talsperrenverwaltung und der Landesregierung zu einem etwaigen Beschluss der Mitgliedsverbände des Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen zu künftigen Fernwasserabnahmemengen aus dem Jahr 1995 ist nicht ersichtlich.

Die Investitionsentscheidung für den Bau der Talsperre Leibis beruhte auf einer Bedarfsermittlung durch die kommunalen Zweckverbände und auf der Trinkwasserprognose. Die Verbände wurden in die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen mit einbezogen. Aufgrund der übermittelten Daten ist die Landesregierung zu der Überzeugung gelangt, dass die Talsperre Leibis für die Fernwasserversorgung benötigt wird. Anhaltspunkte dafür, dass der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen die angenommenen Daten im Gutachten anzweifelt und aus diesem Grund Überprüfungen durch die Landesregierung zu veranlassen gewesen zu wären, konnten nicht nachgewiesen werden. Für die Entscheidungsgrundlagen des Landtags wird auf die Begründung zum Antrag in Drs. 2/351 verwiesen. Danach wurde im Unterausschuss die Prognose Trinkwasserbilanz Thüringen bewertet, Verbände und Kommunen in öffentlicher Sitzung gehört sowie Sachverständige angehört (vgl. Anlage). Für die Frage, ob die Landesregierung über darüber hinausgehende Kenntnisse verfügte, die geeignet waren, im Rahmen der im Landtag erörterten Entscheidung den Weiterbau in Frage zu stellen, verweist der Untersuchungsausschuss auf die Grenzen seiner tatsächlichen Feststellungen; insoweit haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

2. Kosten für den Anschluss der Talsperre Leibis

Bei der Kostenbetrachtung für den Weiterbau der Talsperre Leibis wurde zum Zeitpunkt der Entscheidung des Thüringer Landtags am 15. Juni 1995 der Investitionsbedarf für die weitere Ertüchtigung der Wasseraufbereitung und des erforderlichen Anschlusses der Talsperre Leibis an die Region nicht berücksichtigt.

Im Hinblick auf diese Tatsachen - und ungeachtet einer möglichen breiteren Erörterung – weist der Untersuchungsausschuss auf die Grenzen der Entscheidung des Landtages und die zu diesem Beschluss erforderliche Begründung hin. Nach der damals bestehenden Trennung zwischen der Talsperrenverwaltung des Landes und der kommunalen Aufgabe für Fernwasser (Trinkwasseraufbereitung, Fernleitungen) hat die Entscheidung des Landtages nur die Angelegenheiten des Landes betroffen; Adressat des Beschlusses war die Landesregierung. Weder der damals beschlossene Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU „Weiterbau von Leibis“ (Drs. 2/351) noch der, den Weiterbau ablehnende

Alternativantrag der Fraktion der PDS (Drs. 2/379) setzten sich in der Begründung mit Kostenannahmen für die Ertüchtigung der Wasserversorgung und den notwendigen Anschluss der Talsperre auseinander; auf die genannten Gutachten (vgl. Anlage) wurde pauschal Bezug genommen. Auch ein weiterer Entschließungsantrag der Fraktion der PDS bezog sich auf die Kosten der Erstellung des Talsperrensystems und die Rohwasserabgabepreise sowie die Kosten einer allgemeinen Rohrnetzsanierung durch die Fernwasserverbände und die Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbände (Drs. 2/382). Der Untersuchungsausschuss sieht insoweit von einer näheren Beurteilung ab, inwieweit welche Vorstellungen über die Bedeutsamkeit notwendiger Folgekosten außerhalb des Verantwortungsbereiches der Thüringer Talsperrenverwaltung seitens des Landtags der Entscheidung zum Weiterbau der Talsperre Leibis zu Grunde gelegt wurden. Für die Frage, ob die Landesregierung über darüber hinausgehende Kenntnisse zu Folgekosten verfügte, die geeignet waren, im Rahmen der im Landtag erörterten Entscheidung den Weiterbau in Frage zu stellen, verweist der Untersuchungsausschuss auf die Grenzen seiner tatsächlichen Feststellungen; insoweit haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Im Übrigen wird auf die Feststellungen zu Nr. I.2.c. des Einsetzungsbeschlusses (D.X.4.) verwiesen.

3. Entwicklung der Wasserqualität des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau

Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Thüringer Landtags über den Weiterbau der Talsperre Leibis (1995) und zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses (1998) wurde ein paralleler Betrieb der Talsperrensysteme Leibis/Lichte und Weida/Zeulenroda/Lössau favorisiert. Diese Konzeption sollte u. a. einen Beitrag dazu leisten, die problematische Rohwasserqualität in dem Weida-System durch eine Mischung des daraus gewonnenen Fernwassers mit solchem aus der Talsperre Leibis/Lichte zu lösen.

Zu den Problemen mit der Wasserqualität wird auf die weiterführenden Angaben in der Übersicht der Parlamentaria (S. 4 ff.) verwiesen.

IX. Frage 1.2.b) des Einsetzungsbeschlusses:

Welche grundlegenden Maßnahmen zur Anbindung der Talsperre Leibis/Lichte an das Ostthüringer Fernwassernetz wurden von der Landesregierung und der Thüringer Talsperrenverwaltung im Zeitpunkt der Entscheidung zum Weiterbau der Talsperre als notwendig erkannt? Sollten bestimmte Erkenntnisse nicht oder nicht in vollem Umfang dem Landtag übermittelt worden sein, welche Gründe gab es dafür?

Die notwendigen Maßnahmen zur Anbindung der Talsperre Leibis an das Ostthüringer Fernwassernetz sind im Untersuchungsverfahren für den Zeitraum der Beschlussfassung des Thüringer Landtags zum Weiterbau der Talsperre Leibis als Vorfrage und am Rande dargestellt worden. Es wird auf die Ausführungen zu D.VIII.2.-3. verwiesen. Anmerkungen hierzu sind insbesondere in der dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Übersicht der Parlamentaria (S. 10 f.) zu entnehmen. Der Untersuchungsausschuss hat diese Informationen zur Kenntnis und von weiteren Beweiserhebungen Abstand genommen.

X. Frage I.2.c) des Einsetzungsbeschlusses:

Welche Maßnahmen im Sinne von Buchstabe b wurden im Nachgang der Entscheidung zum Weiterbau der Talsperre von der Landesregierung, der Thüringer Talsperrenverwaltung und der Thüringer Fernwasserversorgung als notwendig erkannt? Wann war dies jeweils der Fall?

Im Rahmen dieses Komplexes hat der Untersuchungsausschuss Fragen untersucht, anhand derer möglicherweise Maßnahmen in Hinblick auf die Anbindung der Talsperre Leibis an das Ostthüringer Fernwassernetz abgeleitet werden konnten. Hierzu hat er insgesamt vier Schwerpunkte gebildet:

1. Folgen möglicher Wasserverluste in kommunalen Netzen

Die Landesregierung hat dem Untersuchungsausschuss berichtet, dass sie keine Kenntnis davon hatte, dass ein Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfverbandes über die Tiefenprüfung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ Gera vom 12. Januar 1998, welcher Aussagen über einen rechnerischen Wasserverlust enthielt, für die Frage der möglichen Anbindung der Talsperre Leibis/Lichte an das Ostthüringer Fernwassernetz eine Rolle gespielt hat. Neue Überlegungen seitens der Landesregierung für die Anbindung dieser Talsperre seien daher hieraus nicht ableitbar. Der Untersuchungsausschuss hat diese Angaben zur Kenntnis genommen und weitere Ermittlungen zu diesem Gutachten nicht durchgeführt.

2. Nutzung des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau

Die Nutzungsvarianten des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau, einschließlich der hierfür für notwendig erkannten Maßnahmen, wurden im Untersuchungsausschuss ausführlich beraten.

Die Variante der Versorgung Ostthüringens allein durch die Talsperre Leibis/Lichte ist erst aufgrund der neuen Erkenntnisse hinsichtlich des künftigen Fernwasserbedarfes in dieser Region in Betracht gekommen und es wurde insofern die Möglichkeit der Außerbetriebnahme des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau mit den daraus resultierenden positiven Effekten für die Thüringer Fernwasserversorgung (Wegfall der Kosten für die Sanierung der Trinkwasseraufbereitungsanlage Dörtendorf, der Generalinstandsetzung der Talsperre Weida sowie der Ausgleichszahlungen an die Landwirte im Einzugsgebiet) wahrgenommen. Unter fachlichen Aspekten wurde zu diesem Zeitpunkt die Ablösung des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau ebenfalls

befürwortet, da eine nachhaltige Sicherung des Rohwassers zur Einhaltung der Qualitätsstandards, welche die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung ist, nicht gewährleistet war. Es wurde in Bezug auf eine Mischung des Fernwassers mit dem aus der Talsperre Leibis/Lichte erkannt, dass diese zwar zur Beherrschung des Problems führt, aber indessen nichts an der grundsätzlichen Situation des Einzugsgebietes ändert. Alternative Überlegungen gegenüber dem Weiterbau der Talsperre Leibis in Form der Umgestaltung und Sanierung des Einzugsgebietes sind nach Angaben der Landesregierung angestellt, jedoch aufgrund der hohen Kosten und der offenen Frage der Umsetzbarkeit nicht weiterverfolgt worden.

Die Belange der Thüringer Fernwasserversorgung sind in den Kabinettsitzungen des Untersuchungszeitraums mehrfach thematisiert worden. Es wurde über den Stand eines versorgungstechnischen Gesamtkonzepts der Fernwasserversorgung in Ostthüringen informiert. Konsequenzen möglicher konzeptioneller Entscheidungen, im Vordergrund die Frage der künftigen Nutzung des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau und die davon abhängige Kostentragung durch das Land, wurden im Kabinett in diesem Zusammenhang erörtert. Es muss hierbei indessen betont werden, dass es sich bei der Wahl des Versorgungskonzeptes um eine unternehmerische Entscheidung der Thüringer Fernwasserversorgung handelt, deren Zuständigkeit beachtet wurde. Dieser Sachverhalt wurde durch den Zeugen Dr. Sklenar bestätigt. Er sagte in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass das Kabinett für die unternehmerischen Belange der Thüringer Fernwasserversorgung keine Zuständigkeit besitze. Gleichwohl sei das Kabinett mit der Thematik befasst gewesen, was auch der politischen Bedeutung der Thüringer Fernwasserversorgung speziell im ersten Halbjahr des Jahres 2007 entsprochen habe. Das Kabinett habe sich hierbei jedoch auf Informationen über den Stand der Arbeiten der Thüringer Fernwasserversorgung in Bezug auf ein versorgungstechnisches Gesamtkonzept für Ostthüringen beschränkt. Es seien in diesem Zusammenhang auch Konsequenzen möglicher konzeptioneller Entscheidungen der Thüringer Fernwasserversorgung, Fragen der zukünftigen Nutzung des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau, der hiervon abhängigen Kostentragung durch das Land sowie eine mögliche finanzielle Beteiligung des Freistaates an den Kosten für die Umsetzung eines versorgungstechnischen Gesamtkonzeptes für Ostthüringen erörtert wurden. An der Entscheidungskompetenz der Thüringer Fernwasserversorgung über das Versorgungskonzept habe das Kabinett – so berichtete der Zeuge Dr. Sklenar vor dem Ausschuss – keine Zweifel gelassen.

Inhaltlich wurde Anfang des Jahres 2007 dem Kabinett ausgehend von der damals verfolgten Variante, die eine Weiternutzung der Talsperren Weida/Zeulenroda/Lössau bedingte, im wesentlichen mitgeteilt, dass

- der finanzielle Spielraum für eine landesseitige Unterstützung geprüft wird,
- ein Ausgleich von Belastungen vorzunehmen ist (zum Beispiel Unterstützung der Region bei einer weitergehenden touristischen Nutzung der Talsperre Zeulenroda, Überlegungen zur Sanierung des Einzugsgebietes mit einer Mittelbereitstellung von 2 – 3 Millionen Euro/Jahr sowie Planungen zur Sanierung des Wasserwerkes Dörtendorf).

Als Beschluss wurde in der diesbezüglichen Kabinettsitzung am 17. April 2007 unter der Nr. 3 gefasst, dass der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt um Prüfung der der Informationsgrundlage zugrunde gelegten Annahmen (zum Beispiel zum Wasserbedarf in Ostthüringen, zur voraussichtlichen Entnahme von Rohwasser aus der Talsperre Leibis, die Nutzung örtlicher Wasseraufkommen, die Notwendigkeit der Talsperren Weida und Zeulenroda für die Trinkwasserversorgung) gebeten wird.

Mit der Kabinettsvorlage vom 31. April 2007 kam der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt dieser Aufforderung nach. Zum Trinkwasserbedarf in der Verbundwasserversorgung Ostthüringen werden hier die gutachterlich vorhergesagten Absatzmengen von 47.600 Kubikmeter/Tag für 2010 (vertraglich gebunden) und 43.300 Kubikmeter/Tag für 2020 als realistisch und nicht korrekturbedürftig erachtet. Da die maximal genehmigte Entnahmemenge aus der Talsperre Leibis/Lichte 43.700 Kubikmeter/Tag beträgt, wäre die verfügbare Wassermenge aus dieser Talsperre ab etwa 2015 gerade ausreichend für den Bedarf in Ostthüringen. Nicht berücksichtigt werden können dabei aber signifikante Versorgungsengpässe in besonders trockenen Perioden und eventuelle Absatzsteigerungen durch Neukunden bzw. Industrieansiedelungen. Zur Notwendigkeit des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau wird zudem ausgeführt, dass die Kapazität der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim und der Fernwasserleitungen nicht für eine Alleinversorgung aus der Talsperre Leibis/Lichte ausgelegt ist. Es stehen bei der Variante der Alleinversorgung Investitionskosten von (zum damaligen Zeitpunkt) 123 Millionen Euro den Kosten einer gemeinsamen Versorgung mit dem Talsperrensystem Weida/Zeulenroda/Lössau in Höhe von 64 Millionen Euro gegenüber. Eine weitere Schwierigkeit war in der geringeren Versorgungssicherheit aus nur einer Talsperre zu sehen. Bei der Nutzung örtlicher Wasseraufkommen wurde das Kabinett im Ergebnis darüber unterrichtet, dass diese, sofern überhaupt vorhanden, als Ersatz für die Fernwasserversorgung weder wirtschaftlich sinnvoll noch praktisch ist.

Im Ergebnis der Kabinettsvorlage wurde die weitere Befassung des Kabinetts wegen der Niederlegung des Verwaltungsrats-Vorsitzes bzw. den Rücktritten der kommunalen Vertreter aus dem Verwaltungsrat zunächst ausgesetzt. Eine weitere Beschäftigung mit dieser

Thematik erfolgte erst durch die Kabinettvorlagen vom 2. Oktober 2007, 14. März 2008 und 9. Januar 2009.

3. Anschluss von Neukunden und Modernisierung der Leitungen und Anlagen

Im Hinblick auf Vorhaben, die von der Landesregierung bzw. der Thüringer Talsperrenverwaltung nach der Entscheidung über den Weiterbau der Talsperre Leibis als notwendige Anbindungsmaßnahmen betrachtet wurden, hat der Untersuchungsausschuss sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Übersicht der Parlamentaria (S. 12 – 15) informiert. Insbesondere zur Rekonstruktion und Erweiterung der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim sowie den Anschluss von Altenburg sind hierbei nähere Angaben zu entnehmen. Weitere Ausführungen zu diesen Maßnahmen sind unter D.VI.1.e. aufgeführt.

4. Investitionskosten für den Anschluss der Talsperre Leibis

Der Untersuchungsausschuss ging ebenfalls der Frage nach, auf welcher Grundlage die Kosten für den Anschluss der Talsperre Leibis nach der Entscheidung über deren Weiterbau ermittelt wurden und wie sich diese verändert haben.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Kienbaum-Business- und Erfolgsplans im Jahr 2002 wurden die Angaben der Thüringer Talsperrenverwaltung und des Fernwasserzweckverbandes nach Aussage des Zeugen Illert für die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen erwarteten Investitionen für den Anschluss der Talsperre Leibis addiert. Diesem Anfangskonzept habe jedoch kein geschlossenes Gesamtkonzept des neuen Unternehmens zugrunde gelegen. Wie aus der Übersicht der Parlamentaria (S. 21) ersichtlich, beruhte der Kienbaum-Business- und Erfolgsplan hinsichtlich der Investitionen für die Aufbereitung und Verteilung des Fernwassers auf den Angaben des damals für diese Aufgabe allein zuständigen Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen; aus deren Angaben hat sich die damals angesetzte Summe von 15,7 Millionen Euro ergeben. Auch aus der als Urkunde verlesenen Kabinettvorlage vom 16. April 2007 geht hervor, dass das Fundament des Kienbaum-Business- und Erfolgsplans die Angaben der Thüringer Talsperrenverwaltung und des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen über künftig notwendige Neu- und Ersatzinvestitionen waren. Der Bedarf für Ersatzinvestitionen wurde vom Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen im Rahmen der Abfrage im Vorfeld damals mit lediglich rund 15 Millionen Euro beziffert; über den Inhalt der Abfrage hat der Untersuchungsausschuss keine Feststellungen getroffen.

Im Nachhinein haben sich diese – vom Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen übermittelten und dem Kienbaum-Business- und Erfolgsplan zugrunde liegenden – Investitionskosten als deutlich zu niedrig erwiesen.

Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit des Untersuchungsausschusses konnte nicht nachgewiesen werden, dass die Thüringer Talsperrenverwaltung oder die Landesregierung zum damaligen Zeitpunkt Anhaltspunkte für Zweifel an den durch den Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen zur Verfügung gestellten Daten gehabt haben. Eine Überprüfung oder Hinterfragung des Zahlenmaterials war daher aus deren Sicht nicht zu veranlassen.

XI. Frage I.2.d) des Einsetzungsbeschlusses:

Welche der als notwendig erkannten Maßnahmen im Sinne von Buchstabe b oder c wurden in Planungen überführt und umgesetzt?

Der Untersuchungsausschuss hat überprüft, welche als notwendig erkannten Maßnahmen zur Anbindung der Talsperre Leibis an das Ostthüringer Fernwassernetz in Planungen überführt und umgesetzt wurden.

Schwerpunkt dieser Untersuchung bildete die Umsetzung des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 17. September 2004, mit der inhaltlichen Zielrichtung der Versorgung Ostthüringens aus der Talsperre Leibis/Lichte sowie der Schaffung einer Überleitung aus dem Ohra-System. Zu den einzelnen Planungen ist in diesem Zusammenhang festzustellen:

- Im Zuge der Entwicklung einer Versorgungskonzeption wurde konkret die Rehabilitation der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim in der ersten Ausbauphase umgesetzt. Weiterhin wurde der Bau einer Fernwasserleitung nach Altenburg für den Anschluss dieser Region an das Ostthüringer Fernwassernetz realisiert.
- In Bezug auf die im Rahmen des Beschlusses vom 17. September 2004 angedachte Nord-Ost-Verbindung gab es eine Trassenvoranfrage beim Thüringer Landesverwaltungsamt. Aufgrund der fehlenden Finanzierungsgrundlagen sowie des Überarbeitungsbedarfs des Konzepts und der Erstellung des neuen Gutachtens (Fichtner-II) wurden weitere Maßnahmen in diese Richtung nicht eingeleitet. (D.VI.1.)
- Zur Herauslösung des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau aus dem Versorgungsgebiet und hierbei insbesondere zur Zukunft der Talsperre Weida wurden verschiedene Gutachten (Gutachten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 12. Juni 2006; Grobstudie der Thüringer Fernwasserversorgung vom 30. Juni 2006) erstellt, welche die Frage des Rückbaus oder der Sanierung zum Gegenstand hatten. Konkrete Planungen gab es hierzu indessen im Untersuchungszeitraum nicht. (D.XVI.)

XII. Frage I.2.e) des Einsetzungsbeschlusses:

Welche Versorgungsstrategien wurden innerhalb der Landesregierung, der Thüringer Talsperrenverwaltung und der Thüringer Fernwasserversorgung seit 1995 mit welchen Ergebnissen beraten? Gab es eine abschließende Entscheidung zugunsten einer bestimmten Versorgungsstrategie? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, von wem und aufgrund welcher Zuständigkeit? Inwieweit und zu welchen Zeitpunkten wurden nach einer solchen Entscheidung die Versorgungsstrategien geändert? Auf welchen Erkenntnissen (bspw. Gutachten, Planungen) und Überlegungen beruhten diese Änderungen?

Der Untersuchungsausschuss hat sich in seinen Beratungen eingehend mit den Versorgungsstrategien der Thüringer Fernwasserversorgung und deren mehrfachen Änderungen auseinandergesetzt. Hierbei wurden die Auskünfte der Landesregierung und ergänzend die Übersicht der Parlamentaria (S. 15 ff.) zur Kenntnis genommen sowie Zeugenaussagen und Urkundeninhalte verwertet.

1. Darstellung der Versorgungsstrategien (1995 – 2004)

Die Entscheidung des Thüringer Landtages vom 15. Juni 1995 zum Weiterbau der Talsperre Leibis/Lichte sowie der Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes aus dem Jahr 1998 basierten auf der so genannten „Zweibein-Strategie“, d.h. eine Versorgungsstrategie, die sich auf die Versorgung Ostthüringens aus der Talsperre Leibis/Lichte und aus dem Talsperrensystem Weida/Zeulenroda stützte.

In Vorbereitung der Gründung der Thüringer Fernwasserversorgung wurde im Jahr 2002 durch die Kienbaum Management Consulting GmbH ein Business- und Erfolgsplans erstellt, welcher die Versorgung allein aus dem System der Talsperre Leibis/Lichte über die Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim („Einbein-Versorgung“) zur Grundlage der künftigen Geschäftspolitik der Thüringer Fernwasserversorgung zum Gegenstand hatte. Die Zugrundelegung dieser Lösung geht hierbei aus den Investitions- und Betriebskostenansätzen und indirekt aus den Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen hervor. Für die Umsetzung der Variante der Alleinversorgung aus der Talsperre Leibis wären nach dem Kienbaum-Gutachten damals Investitionskosten von rund 15,7 Millionen Euro notwendig gewesen.

Nach der Errichtung und Neustrukturierung der Thüringer Fernwasserversorgung ist die Geschäftsführung im Frühjahr 2003 zu dem Erkenntnis gelangt, dass die im Kienbaum-Gutachten benannten Investitionssummen als zu niedrig angesetzt wurden. Die Einbeinversorgung aus der Talsperre Leibis/Lichte wurde unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit als kritisch hinterfragt. Der Verwaltungsrat hat daher die Geschäftsführung in seiner 4. Sitzung am 21. August 2003 mit der Vorlage eines versorgungstechnischen Gesamtkonzeptes für die Fernwasserversorgung in Ostthüringen beauftragt. Das hierzu erstellte Gutachten wurde von der FCI Fichtner Consulting & IT AG verfasst und im September 2004 vorgelegt. Inhaltlich wird in dieser Studie die so genannte „*Vorzugslösung*“, welche neben der Versorgung aus der Talsperre Leibis/Lichte eine Überleitung von Fernwasser aus dem Ohra-System in das Ostthüringer Versorgungsnetz beinhaltet, präferiert. Die Nutzung von Weida/Zeulenroda für die Versorgung sollte hierbei mittelfristig aufgegeben werden. Als Investitionskosten sind ca. 64 Millionen Euro benannt.

2. Entscheidung für eine Versorgungsstrategie am 17. September 2004

Der Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung hat in seiner 7. Sitzung am 17. September 2004 die im Fichtner-I-Gutachten zugrunde liegende Vorzugslösung (Variante „Szenario 3 (lang)“) beschlossen. Dieser Beschluss hatte hierbei folgenden Wortlaut:

„Der Verwaltungsrat nimmt das vorgelegte versorgungstechnische Gesamtkonzept für Ostthüringen zur Kenntnis. Die darin empfohlene Vorzugslösung ist in den Wirtschaftsplan 2005 und in die mittelfristige Finanzplanung bis 2009 einzuarbeiten. Dabei ist die Förderung des Freistaates Thüringen zu berücksichtigen.“

a. Gründe für die Variante der Überleitung aus dem Ohra-System

Ausweislich des Beschlussvortextes zum Tagesordnungspunkt 6 dieser Sitzung sowie den in diese Richtung weisenden Aussagen der Zeugen Brückner und Peters ist erkennbar, dass durch die gewählte Variante auch gesichert werden sollte, dass der Planfeststellungsbeschluss für den Betrieb der Talsperre Leibis/Lichte wegen des dort festgeschriebenen Verzichts auf eine Überleitung aus der Katze nicht geändert werden muss und das Trinkwassertalsperrensystem Weida/Zeulenroda/Lössau aufgegeben werden kann. In der Folge wäre insofern eine Nutzung für die Naherholung in Betracht gekommen. Bestandteil der Versorgungsstrategie war nach Angaben des Zeugen Brückner auch der Anschluss von Altenburg.

Vor dem Hintergrund der damals verfügbaren Annahme der Bedarfe bildete die Versorgungssicherheit den Schwerpunkt bei der Wahl des Konzeptes. An die Versorgungssicherheit wurden dabei in Verhältnis zu anderen, ebenfalls zu erreichenden

Zielen (angemessene Preisgestaltung; Trinkwasserqualität) besondere Anforderungen gestellt. Diese im Ergebnis spezifisch wasserbaulich geprägte Entscheidung war hinsichtlich der finanziellen Randbedingungen ihrer Umsetzung von vornherein von bestimmten Annahmen bezüglich einer Förderung durch das Land (Förderhöhe 75 Prozent) begleitet. Die Auswahl wurde von der Thüringer Fernwasserversorgung unter technischen sowie versorgungs- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten als unternehmerische Frage gesehen und behandelt; das Land hat diesbezüglich keinen direkten Einfluss gehabt.

Die Variante der Überleitung wurde seitens des Mitgliedes des Verwaltungsrates, Herrn Brückner, der zugleich zuständiger Abteilungsleiter im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt war, zur Diskussion gestellt. Dieses wurde im Untersuchungsausschussverfahren durch die Zeugen Ungvári und Peters bestätigt. Der Zeuge Ungvári sagte aus, dass die Form des Zusammenschlusses durch Herrn Brückner ins Gespräch gebracht und die Möglichkeit einer finanziellen Förderung angedeutet wurde. Seitens des Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt wurde auf eine höhere Versorgungssicherheit Wert gelegt und auch vonseiten der Thüringer Fernwasserversorgung wurde diese unter versorgungstechnischen Aspekt komfortable Variante bei entsprechender Förderung und der gutachterlichen Feststellung der technischen Machbarkeit bevorzugt. Letztendlich geschah dieses auch vor dem Hintergrund, dass die „Einbeinversorgung“ zum damaligen Zeitpunkt als kritisch betrachtet wurde. Auch der Zeuge Peters schilderte, dass die Alleinversorgung aus der Talsperre Leibis/Lichte in Bezug auf die Versorgungssicherheit als problematisch angesehen und aufgrund von Vorabstimmungen mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt erkennbar Wert auf eine hohe Versorgungssicherheit und flächendeckende Flexibilität in Thüringen gelegt wurde. Die Variante der Überleitung wurde von der Thüringer Fernwasserversorgung nicht ins Gespräch gebracht, weil man diese allein nicht hätte bewerkstelligen können.

b. Inhaltliche Maßgaben des Beschlusses

Die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung hat im Nachgang der Sitzung des Verwaltungsrates und zur Klärung der Finanzierung dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt folgende Daten zur Umsetzung des Beschlusses mitgeteilt:

Einzelmaßnahmen	(Netto-Gesamt-) Kosten	Realisierungszeiträume
Ertüchtigung Trinkwasseraufbereitungsanlage Luisenthal	500.000 Euro	2006 - 2007
Ertüchtigung Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim	7.514.000 Euro	2004 - 2008

Ringschluss Schwarza-/Weidasystem	13.740.000 Euro	2005 - 2009
Hochbehälter Dörtendorf	5.150.000 Euro	2008 - 2010
Umrüstung Pumpwerk Kolba	250.000 Euro	2007 - 2008
Pumpwerke für Überleitung		
• Hochbehälter 04 Weimar-Gelmeroda	2.230.000 Euro	2007 - 2008
• Hochbehälter 05 Jena-Remderoda	1.720.000 Euro	2006 - 2007
Überleitung VWVN bis VWVO, 1. BA Anbindung bei Kahla		
• Fernleitung	14.292.000 Euro	2004 - 2009
• Hochbehälter Reinstädt	2.030.000 Euro	2006 - 2008
• Komplettierung MSR-Kabel FWL A	200.000 Euro	2005
Überleitung VWVN bis VWVO, 2. BA bis HB Weira	13.303.000 Euro	2007 - 2011

c. *Regelungsgehalt des Beschlusses*

Eine Auslegung des Regelungsgehalts des Verwaltungsrats-Beschlusses vom 17. September 2004 unter Berücksichtigung des Wortlauts sowie des Sinn und Zwecks der Regelung war Gegenstand der Beratungen im Untersuchungsausschuss.

Dabei wurde erörtert inwieweit der Beschluss des Verwaltungsrats eine abschließende Entscheidung für eine Versorgungsstrategie enthielt und die Geschäftsführung zur Umsetzung in Form der Einarbeitung in den zu erstellenden Wirtschaftsplan 2005 und die mittelfristige Finanzplanung verpflichtete. Für eine solche Auffassung sprach im Untersuchungsausschuss, dass der Beschlusstext – ungeachtet des Wortlauts als bloßer „zur Kenntnisnahme“ – den Abschluss der Beratungen zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt markiert. Dabei lagen dem Verwaltungsrat konkrete und nach Priorität und zeitlicher bzw. finanzieller Umsetzung geordnete Einzelmaßnahmen vor. Insofern war der Auftrag zur Einarbeitung in die Pläne, auch wenn diese selbst noch der Bestätigung durch den Verwaltungsrat gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 lit. d der Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung bedurften, als Schritt in Richtung der Realisierung der beschlossenen Konzeption zu sehen. Diesen Beschluss hätte die Geschäftsführung insoweit nicht umgesetzt und der Verwaltungsrat in Widerspruch zu seinem Beschluss die Umsetzung auch nicht durchgesetzt.

Im Hinblick auf die rechtliche Bindungswirkung des Beschlusses sind die Zuständigkeiten des Verwaltungsrates und sein Verhältnis zur Geschäftsführung bedeutsam. Die Bewerkstellung einer Versorgungskonzeption ist kein Fall, der dem Verwaltungsrat gemäß § 12 Absatz 3 der Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung ausschließlich und allein

zugewiesen ist. Der Beschluss könnte allerdings als Richtlinienbestimmung für die Geschäftstätigkeit der Thüringer Fernwasserversorgung (§ 12 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz der Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung) oder als Weisung an die Geschäftsführung in einer Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung (§ 12 Absatz 2 der Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung) verstanden werden.

Die Entscheidung über eine Versorgungskonzeption ist von grundlegender Bedeutung. Fraglich ist allerdings, ob die Entscheidung für eine Versorgungskonzeption rechtlich den Charakter einer Weisung an die Geschäftsführung haben kann. Gemäß § 9 Absatz 5 der Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung hat die Geschäftsführung die Anstalt grundsätzlich in eigener Verantwortung zu leiten und die Geschäfte wirtschaftlich nach den Grundsätzen eines ordentlichen Geschäftsmannes und in pflichtgemäßer Wahrnehmung der Anstaltsaufgaben in Übereinstimmung mit dem Gesetz, der Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung sowie den Beschlüssen der Anstalts- und Gewährträgersammlung und des Verwaltungsrates zu führen. Grundsätzlich ist die Erledigung der einzelnen Geschäfte daher der Geschäftsführung vorbehalten; dabei bleibt ihr auch im Hinblick auf Beschlüsse des Verwaltungsrates ein auf die Anstalt bezogenes pflichtgemäßes Ermessen. Die Weisungsmöglichkeit des Verwaltungsrates führt damit zu einer Verlagerung der satzungsgemäß vorgesehenen Entscheidungskompetenz der Geschäftsführung auf den Verwaltungsrat. Im Hinblick auf die satzungsrechtlich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung findet das Weisungsrecht im Leitungsrecht der Geschäftsführung eine rechtliche Grenze (vgl. zu den aktienrechtlichen Parallelbestimmungen in § 111 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz und § 76 Aktiengesetz Lutter/Krieger, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 5. Auflage, § 3 Rdnr. 109 ff.)). Weisungen sind danach zulässig, soweit sie auf konkrete Geschäfte bezogen, d.h. punktuell erfolgen. Soweit Weisungen auch im Hinblick auf umfassende mehrjährige Planungen zugelassen werden, müssen sie in ihrem Umfang konkret und bestimmt sein und der Geschäftsführung einen eigenständigen Verantwortungsraum belassen. Zudem wird für eine Inanspruchnahme der Weisungsmöglichkeit eine klare und unzweideutige Formulierung verlangt werden müssen. Vor diesem Hintergrund erschiene es bedenklich, mit dem vorliegenden Beschluss eine zulässige Weisung des Verwaltungsrates an die Geschäftsführung anzunehmen, da ein Großteil der zu verwirklichenden Investitionen nach Art, Zeitplan und Finanzbedarf fixiert wäre. Allerdings kommt in der Formulierung als zur Kenntnisnahme die Ausübung eines solch umfassenden Weisungsversuchs auch nicht zum Ausdruck.

Rechtlich möglich erscheint ein Verständnis des Beschlusses als Richtlinie für die Geschäftstätigkeit der Thüringer Fernwasserversorgung. Als Richtlinienbeschluss belässt die Entscheidung die nähere Umsetzung der Geschäftsführung zur eigenverantwortlichen Erledigung. Die Annahme eines Richtlinienbeschlusses steht mit dem Wortlaut des ersten Satzes des Beschlusstextes in Einklang, entspricht den Erläuterungen und den weitergehenden Festlegungen für die Geschäftsführung, die nähere Unternehmensplanung sowohl unter Berücksichtigung der dem Konzept innewohnenden (und von der Thüringer Fernwasserversorgung festzulegenden) Einzelmaßnahmen als auch der vom Freistaat möglicherweise zu erwartenden Förderung vorzunehmen.

Insoweit ist festzustellen, dass es sich nach Überzeugung der handelnden Personen um einen so genannten Zielbeschluss im Sinne eines Richtlinienbeschlusses gehandelt hat, durch welchen eine Versorgungsstrategie weiterverfolgt werden sollte. Ein bestimmtes versorgungstechnisches Gesamtkonzept für Ostthüringen ist demgegenüber aus diesem Beschluss noch nicht abschließend herzuleiten. Gestützt wird diese Auffassung durch die Schilderungen der Zeugen Peters und Illert vor dem Untersuchungsausschuss. Die Zeugen bekundeten übereinstimmend, dass keine einzelnen Maßnahmen beschlossen wurden. Es hat sich aus ihrer Sicht um eine Zielvorgabe gehandelt, mit welcher eine bestimmte Versorgungsstrategie in Gang gesetzt wurde, ohne diese endgültig festzulegen. Der Zeuge Brückner stellte fest, dass er nicht die Bezeichnung eines „versorgungstechnischen Gesamtkonzeptes“ wählen würde. Es seien Einzelmaßnahmen mit einer Rang- und Reihenfolge aufgelistet worden, die unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen Konzepts und unter der Möglichkeit zur Abänderung weiterverfolgt werden sollten.

Des Weiteren stellt sich für den Untersuchungsausschuss die Sicht auf den Beschluss in Übereinstimmung mit den Angaben der Landesregierung sowie den Aussagen der Zeugen Ungvári, Peters, Illert und Brückner wie folgt: Bestandteil des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 17. September 2004 war die sog. „Vorzugslösung“, welche vom Verwaltungsrat zur Kenntnis genommen wurde und in technischer (Trassensicherung) und finanzieller (Finanzierbarkeit einschließlich Förderung durch den Freistaat Thüringen) Hinsicht weiterverfolgt werden sollte. Es hat sich nach Aussage des Zeugen Peters um eine „Zielmarke für die Geschäftsführung“ gehandelt. Die weiteren Schritte, so u. a. die Einarbeitung in den Wirtschaftsplan 2005 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2009 sowie die erforderliche Beschlussfassung des Verwaltungsrates hierzu, standen demgemäß unter dem Vorbehalt der Finanzierung. Bereits aus dem Beschlusstext wird deutlich, dass die Förderung wesentlicher Bestandteil desselbigen war. Auch die Zeugen sagten aus, dass zur finanziellen Umsetzung des Beschlusses die Eigenmittel der Thüringer Fernwasserversorgung nicht ausgereicht hätten und insofern eine Förderung durch den

Freistaat Thüringen zwingend notwendig war. Diese Tatsachen waren sowohl dem Verwaltungsrat als auch der Landesregierung bekannt. Aus diesen Gründen ist es nachvollziehbar, dass der Beschluss des Verwaltungsrates vom 17. September 2004 der „Kenntnisnahme“ der Versorgungsstrategie diene, die empfohlene „Vorzugslösung“ weiterverfolgt werden sollte und hierbei der Finanzierbarkeit eine tragende Bedeutung zukam. Die Entscheidung über die gewählte Versorgungsvariante stand insofern in erster Linie unter dem Vorbehalt der finanziellen Machbarkeit.

3. Änderung der Versorgungsstrategie nach dem Beschluss des Verwaltungsrates

Die Versorgungsstrategie der Thüringer Fernwasserversorgung für die Versorgung Ostthüringens mit Fernwasser wurde seit der Gründung der Thüringer Fernwasserversorgung und auch nach dem Beschluss vom 17. September 2004 mehrfach geändert. Dieses geschah hauptsächlich unter dem Blickwinkel des benötigten Wasserbedarfes, der Versorgungssicherheit und den aufzubringenden Investitionskosten.

In den Jahren 2003 bis 2007 wurde der Trinkwasserbedarf mehrfach korrigiert. Während beispielsweise im Fichtner-I-Konzept von einem Bedarf von 50.000 Kubikmeter/Tag ausgegangen wurde, kann die Region gegenwärtig mit 40.000 Kubikmeter/Tag ausreichend versorgt werden. Für die Talsperre Leibis besteht aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses eine Entnahmeerlaubnis von 43.700 Kubikmeter/Tag.

a. Fichtner II

Zur Vorbereitung einer Kabinetttvorlage hat das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt am 27. Juli 2006 die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung um die Bestätigung des Versorgungskonzeptes, welches dem Beschluss des Verwaltungsrates vom September 2004 zugrunde lag, gebeten. Mit Schreiben vom 4. August 2006 teilte diese dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mit, dass das Konzept überarbeitet und insoweit eine Zustimmung abgelehnt werden muss. Der Untersuchungsausschuss nimmt an dieser Stelle auch zur Kenntnis, dass die Gewährung finanzieller Mittel durch den Freistaat Thüringen zwar nunmehr grundsätzlich im Wege der Einzelförderung möglich gewesen wäre, sich aber eine technische Weiterentwicklung des Gutachtens jetzt als notwendig erwiesen hat. In Bezug auf die Fortschreibung des Fichtner-I-Gutachtens und die damit einhergehenden Änderungen bei der Nutzung des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau ist festzustellen, dass diese durch zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen und Erkenntniszugewinne (Investitionskosten, Wasserbedarf, Talsperre Weida) notwendig wurden. Die Investitionskosten für die Umsetzung der Variante 3 sind von ca. 64 Millionen Euro exorbitant

auf ca. 138 Millionen Euro gestiegen. Weiterhin wurde deutlich, dass eine Versorgung nur aus der Talsperre Leibis ein Kapazitätsproblem in sich birgt und zudem eine deutlich geringere Versorgungssicherheit bietet. Außerdem wäre das Weida-System bei allen Varianten mindestens bis 2012 benötigt worden, so dass eine Ersatzwasserversorgung notwendig wäre, deren Investitionen nach der Außerbetriebnahme dieser Talsperren verloren wären.

Das Fichtner-II-Gutachten vom 22. Dezember 2006 bevorzugt die Variante der Versorgung aus der Talsperre Leibis/Lichte und dem Talsperrensystem Weida/Zeulenroda/Lössau. Auf einer gemeinsamen Veranstaltung von Anstalts- und Gewährträgerversammlung und des Verwaltungsrates am 24. Januar 2007 wurden den Mitgliedern die Ergebnisse des neuen Gutachtens vorgestellt. Als Investitionskosten liegen dem Gutachten zugrunde:

Variante 1: (Alleinversorgung aus der Talsperre Leibis)	ca. 107 Millionen Euro
Variante 2: (Versorgung aus der Talsperre Leibis und den Talsperren Weida/Zeulenroda)	ca. 64 Millionen Euro
Variante 3: (Versorgung aus der Talsperre Leibis mit Überleitung aus dem Ohra-System in das Ostthüringer Versorgungsnetz)	ca. 138 Millionen Euro

Nachrichtlich ist ferner in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass der Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung am 25. April 2008 letztendlich ein Versorgungskonzept beschlossen hat, welches die Alleinversorgung aus der Talsperre Leibis/Lichte vorsieht. Es ist von Investitionskosten in Höhe von ca. 63 Millionen Euro auszugehen. Diese im April 2008 getroffene Entscheidung der Alleinversorgung aus der Talsperre Leibis basiert auf der Grundlage neuer gutachterlicher Prognosen für den Zeitraum nach 2013. Danach ist ein Bedarf von 40.000 Kubikmeter/Tag zur Versorgung als ausreichend anzusehen.

b. Änderungen in Bezug auf die Einbeziehung des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau

Zusammenfassend stellt sich für den Untersuchungsausschuss die Historie in Bezug auf die weitere Verwendung des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau wie folgt dar: Nachdem zum Zeitpunkt der politischen Entscheidung (1995) und des Planfeststellungsbeschlusses (1998) eine weitere Nutzung des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau für die Trinkwasserversorgung vorgesehen war, sahen sowohl der Kienbaum-Business-Plan (2002) als auch die beschlossene Vorzugslösung aus dem Fichtner-I-Gutachten (2004) mittelfristig die Herausnahme des Talsperrensystems aus der

Versorgung vor. Eine weitere Änderung des Nutzungskonzepts erfolgte im Rahmen des Fichtner-II-Gutachtens (2006), welches wiederum eine Versorgung aus den Talsperren Leibis/Lichte und Weida/Zeulenroda/Lössau präferierte. Bei dieser Gelegenheit ist darauf zu verweisen, dass der letztendlich vom Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung gefasste Beschluss vom 25. April 2008 auf die Alleinversorgung aus der Talsperre Leibis/Lichte abstellt und damit die Herausnahme des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau aus der Trinkwasserversorgung ermöglicht.

Der Untersuchungsausschuss weist darauf hin, dass die Frage der gewünschten touristischen Nutzung, insbesondere der Talsperre Zeulenroda, zunächst auch eine Angelegenheit der betroffenen Region ist. Zudem obliegt es dem Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung und nicht der Landesregierung über das künftige Versorgungskonzept für Ostthüringen zu entscheiden. Gleichwohl kann festgestellt werden, dass der politische Wille zur Ablösung des Talsperrensystems Anfang des Jahres 2005 vorhanden gewesen ist. Bereits im Jahr 2001 hat der damalige Ministerpräsident, wie dem Ausschuss aufgrund der Verlesung der Kabinettsvorlage vom 16. April 2007 bekannt wurde, gegenüber Bürgern und Kommunen der Region die Erwartung geäußert, mit der Inbetriebnahme der Talsperre Leibis könne etwa ab 2008 die Nutzung des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau für die Trinkwasserversorgung aufgegeben werden. Die Landesregierung und die Thüringer Fernwasserversorgung haben daraufhin versucht, dieser in der Region als Zusage verstandenen Aussage in ihrem konzeptionellen Handeln zu folgen. Nach Darstellung des Zeugen Dr. Sklenar hat sich dieses „konzeptionelle Handeln“ darin gezeigt, dass eine Einigung mit vor Ort ansässigen Unternehmen erzielt werden sollte (Zahlungen an die Landwirte) und Überlegungen über realisierbare Möglichkeiten der Nutzung angestellt wurden. Es sei jedoch zu beachten, dass diesem Interesse auch fachliche Hindernisse entgegenstehen (Badewasserqualität, Hochwasserschutz). Möglichkeiten der Nutzung können indessen aber auch durch Segel- bzw. Elektroboote geschaffen werden, so dass in diesem Zusammenhang der Europäischen Badewasserrichtlinie (2006/7/EU) aus dem Jahr 2006 keine tragende Bedeutung beizumessen sei.

XIII. Frage I.2.f) des Einsetzungsbeschlusses:

Wer wurde im Zuge der Entwicklung eines betriebswirtschaftlichen und versorgungstechnischen Gesamtkonzeptes für die Thüringer Fernwasserversorgung wann, von wem und mit welchem Auftrag mit der Erstellung von Gutachten, Planungen oder Ähnlichem betraut?

Im Zuge der Entwicklung eines betriebswirtschaftlichen und versorgungstechnischen Gesamtkonzeptes für die Thüringer Fernwasserversorgung sowie zur Zukunft der Talsperre Weida sind mit der Erstellung von Gutachten, Planungen und Ähnlichem im wesentlichen betraut wurden:

Datum des Gutachtens	Gutachter	Titel des Gutachtens	Auftraggeber
5. Oktober 1994	Thüringer Landesanstalt für Umwelt in Jena	„Prognose Trinkwasserbilanz Thüringen“	
20. April 1995	Prof. Dr. Wiegleb, Institut für Forschung und Weiterbildung in der Umwelttechnik, Dresden, unter Mitwirkung von Prof. Dr. Beims	„Gutachten über die Trinkwasserbilanz Thüringen“	Freistaat Thüringen, v.d.d. Thüringer Landesanstalt für Umwelt
29. April 1995	Sachverständige Dr. Hirner (Nürnberg), Dr. Hummel (Dresden), Prof. Dr. Naber (Stuttgart), Dipl.-Volkswirt Petschow (Berlin), Dr. Rebohle (Chemnitz)	„Entscheidungshilfe zur Begründung der Wasserstrategie hinsichtlich des Talsperrensystems Leibis/Lichte“, wasserwirtschaftliche, betriebs- und volkswirtschaftliche Variantenprüfung	Auftrag durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 20. April 1995
	Kienbaum Management Consultants GmbH (Düsseldorf)	u. a. „Prüfauftrag Rohwasserentgelt und Organisationsstrukturen in der Trinkwasserversorgung“ (9. April 2001); „Thüringer Fernwasser Business Plan“ (Stand: 2. Oktober 2002)	Landesregierung
September 2004	FCIT FICHTNER Consulting & IT AG, Stuttgart, und WTL Wassertechnik Leipzig GmbH, Leipzig	„versorgungstechnisches Gesamtkonzept für das Verbundwasserversorgungssystem Ostthüringen (VVVO) innerhalb der Thüringer Fernwasserversorgung (Thüringer Fernwasserversorgung)“ (sog. Fichtner-I-Gutachten)	Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung

16. Februar 2005	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO, Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft (BDO)	Gutachten zur „Rechtlichen Beurteilung der Neubewertung des Anlagevermögens der Thüringer Fernwasserversorgung im Jahresabschluss 2003“	Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung
22. Dezember 2006	FCIT FICHTNER Consulting & IT AG, Stuttgart, und WTL Wassertechnik Leipzig GmbH, Leipzig	„Fortschreibung des versorgungstechnischen Gesamtkonzepts für das Verbundwasserversorgungssystem Ostthüringen (VWVO) innerhalb der Thüringer Fernwasserversorgung (Thüringer Fernwasserversorgung)“ (sog. Fichtner-II-Gutachten)	Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung
12. Juni 2006	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie	Gutachten „Talsperre Weida – Gutachten zu den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Auswirkungen auf das Talsperrensystem Talsperre Weida, Talsperre Zeulenroda, Talsperre Lössau und Talsperre Hohenleuben infolge des Rückbaus der Talsperre Weida“	Bauftragung durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt am 6. Dezember 2005
30. Juni 2006	Thüringer Fernwasserversorgung	Grobstudie „Variantenvergleich zur zukünftigen Nutzung der Talsperre Weida mit Vorsperre Pisselsmühle und Ausgleichsbecken“	Anforderung durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 15. Dezember 2005
Präsentation in der 16. Sitzung des Verwaltungsrates am 16. März 2007	FCIT FICHTNER Consulting & IT AG, Stuttgart, und WTL Wassertechnik Leipzig GmbH, Leipzig	„Preis- und Finanzierungsszenarien der Thüringer Fernwasserversorgung ab 2012 auf Basis einer mittelfristigen Unternehmensplanung unter Berücksichtigung des versorgungstechnischen Gesamtkonzeptes für das Verbundwasserversorgungssystem Ostthüringen (VWVO)“	Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung

Eine weitere und insoweit ergänzende Darstellung der Gutachten/Planungen befindet sich auch in der Übersicht der Parlamentaria, S. 24 f..

XIV. Frage I.2.g) des Einsetzungsbeschlusses:

Welche Erkenntnisse und Überlegungen, insbesondere zum grundlegenden Investitionsbedarf für die Ertüchtigung der Fernwasserversorgung, haben die Landesregierung und die Thüringer Talsperrenverwaltung der Entscheidung zur Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts "Thüringer Fernwasserversorgung" (Thüringer Fernwasserversorgung) und des Sondervermögens "Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen" zugrunde gelegt? Sollten bestimmte Erkenntnisse nicht oder nicht in vollem Umfang dem Landtag übermittelt worden sein, welche Gründe gab es dafür?

Bis zur Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung zum 1. Januar 2003 wurden die mit der Lieferung von Fernwasser zusammenhängenden Aufgaben organisatorisch getrennt wahrgenommen: Die Zuständigkeit der Thüringer Talsperrenverwaltung war auf die Bereitstellung von Rohwasser aus den Talsperren begrenzt. Die Angelegenheiten der Aufbereitung, Weiterleitung und Verteilung von Fernwasser und damit die Zuständigkeit für die Trinkwasseraufbereitungsanlagen, Pumpwerke, Fernleitungen und Hochbehälter oblag kommunalen Zweckverbänden.

Mit den Erkenntnissen und Überlegungen im Zusammenhang mit der Fusion der beiden Träger zur neuen Thüringer Fernwasserversorgung hat sich der Untersuchungsausschuss intensiv beschäftigt. Hierbei sind folgende Ergebnisse festzustellen:

1. Kienbaum-Business-Plan als Grundlage der Fusion

Grundlage der Fusion bildete der Kienbaum-Business-Plan vom 2. Oktober 2002 mit den vier Säulen: Entschuldung, Neubewertung des Anlagevermögens, Schaffung von Kostensynergien und die Absatz- bzw. Umsatzsteigerung. Für den Untersuchungsausschuss standen die Entschuldung der Anstalt, das Erzielen eines wettbewerbsfähigen Fernwasserpreises und die Absatzsteigerung im Mittelpunkt der Betrachtung.

a. Entschuldung der Thüringer Fernwasserversorgung

Die Entschuldung der Thüringer Fernwasserversorgung geht auf den Kienbaum-Business-Plan zurück und betrifft die Befreiung von Kreditverbindlichkeiten des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen bzw. der Thüringer Talsperrenverwaltung (Stand 31. Dezember 2002) durch Errichtung eines Sondervermögens. Sie wurde im Einzelnen wie folgt vollzogen:

§ 3 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung regelt die Aufbringung des Stammkapitals, welches sich aus dem Vermögen der Anstalt, die bisher als Thüringer Talsperrenverwaltung firmiert hat, und dem Vermögen des Fernwasserzweckverbands Nord- und Ostthüringen mit Kapitalanteilen von 80.750.000 Euro bzw. 39.250.000 Euro zusammensetzt. § 3 Absatz 3 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung sieht vor, dass vorhandene und eingebrachte Eigenkapitalanteile, die nicht Stammkapital im Sinne des Absatzes 1 sind, den Rücklagen zugeschrieben werden. Das Land erbringt zusätzlich zu den genannten Kapitaleinlagen eine Einlage in die Rücklagen in Höhe von 199.723.259,67 Euro. Dazu sieht das Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen“ (ThürSVwSG) vom 18. Dezember 2002 die Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis längstens zum 31. Dezember 2031 vor. Zu dessen Bestand gehörten gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1 des ThürSVwSG die vom Land als Anstalts- und Gewährträger nach Übernahme des Vermögens des Fernwasserzweckverbands Nord- und Ostthüringen und der damit im Zusammenhang stehenden übernommenen sowie den in der Thüringer Fernwasserversorgung bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum Stand 31. Dezember 2002 in Höhe von 199.723.259,67 Euro.

Zweck des ThürSVwSG ist die Abfinanzierung der in § 2 Absatz 2 ThürSVwSG aufgeführten Verbindlichkeiten des Landes gewesen. Das Land hat durch das Gesetz die Thüringer Fernwasserversorgung von Zins- und Tilgungslasten aus diesen Kreditverpflichtungen befreit und damit die wirtschaftliche Situation des Unternehmens verbessert.

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob diese dem Thüringer Landtag mitgeteilte Konzeption insoweit anfechtbar war, als die Entschuldung möglicherweise europarechtlich unzulässig und im Hinblick auf den Fernwasserzweckverband Südthüringen unzureichend war.

Dem Fernwasserzweckverband Südthüringen steht der Beitritt zur neu gegründeten Anstalt offen (vgl. § 2 Absatz 3 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung); er hat diese Option nicht in Anspruch genommen. Durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt wurde dessen Antrag auf Entschuldung am 14. Juni 2002 abgelehnt. Das anschließende Klageverfahren des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen gegen den Freistaat Thüringen auf Entschuldung und insofern auf Gleichstellung mit dem Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen und der Thüringer Fernwasserversorgung wurde im Untersuchungsausschuss erörtert. Insbesondere das Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 22. Januar 2009, in welchem die Berufung des Fernwasserzweckverbands Südthüringen zurückgewiesen wurde, war Gegenstand näherer Betrachtung. Danach hat das Gericht einen Zahlungsanspruch des

Fernwasserzweckverbands Südthüringen abgelehnt; ein Verstoß gegen das interkommunale Gleichbehandlungsgebot wurde nicht erkannt. Zu den weiteren Einzelheiten des Verfahrens und den Entscheidungsgründen des genannten Urteils des Oberverwaltungsgerichts Thüringen wird auf Punkt C.II.2.b.verwiesen.

Zudem fand ein seitens der EU-Kommission eingeleitetes Subventionsbeschwerdeverfahren gegenüber der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls Eingang in die Arbeit des Untersuchungsausschusses. Die Problematik der vorgenommenen Entschuldung der Anstalt wurde hier unter dem Aspekt der europarechtlichen Zulässigkeit der Beihilfengewährung geprüft.

Im Rahmen eines Gespräches zwischen Vertretern der Bundesrepublik, der Thüringer Fernwasserversorgung, des Freistaates Thüringen sowie dem zuständigen Referatsleiter bei der EU-Kommission (Generaldirektion Wettbewerb) hat letzterer die Anforderungen zur Erfüllung der europäischen Rechtsmaßstäbe (Art. 87 ff. des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) bzw. des europäischen Wettbewerbsbegriffs mit den Beteiligten erörtert. Danach komme es u. a. darauf an, dass der Nachweis der tatsächlichen Unmöglichkeit von Konkurrenz und Wettbewerb im konkreten Fall erbracht werden muss. Der Untersuchungsausschuss hat hierzu umfangreich Beweis erhoben, insbesondere durch die Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission vom 23. Mai 2005. Die Koordination dieses Schriftsatzes innerhalb des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt wurde in der Abteilung 1 (Zentralabteilung) vorgenommen; fachliche Zuarbeiten sind aus der zuständigen Fachabteilung 4 (Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau) gefertigt wurden. Eine erkennbare und abschließende Abstimmung bzw. Zustimmung zum Inhalt des gesamten Schreibens durch den Verwaltungsrats-Vorsitzenden bzw. der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung ist nicht anzunehmen. Der Untersuchungsausschuss hat – aufbauend auf den im Wege des Urkundenbeweises verwerteten Angaben der Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission im Schreiben vom 23. Mai 2005 – Kenntnis darüber erlangt, dass die Errichtung und die Entschuldung der Thüringer Fernwasserversorgung nach Auffassung der Beschwerdegegner wohl zu keiner Wettbewerbsbeeinflussung führten. Dabei könne es dahingestellt bleiben, ob der Fernwassersektor – mit Ausnahme einiger Grenzbereiche - als natürliches Monopol betrachtet werden kann, da jedenfalls kein weiterer Anbieter erkennbar sei, welcher die Aufgaben der Thüringer Fernwasserversorgung insgesamt und flächendeckend übernehmen könnte. Neben dieser Wettbewerbssituation in Bezug auf andere Fernwasseranbieter war auch die Wettbewerbssituation zu den örtlichen Dargeboten Gegenstand der Untersuchung. Eine Konkurrenz im marktwirtschaftlichen Sinne konnte hier nicht festgestellt werden.

Dieser Sachverhalt wurde des Weiteren durch die Aussagen der Zeugen Huhn, Fabian, Brückner und Peters vor dem Untersuchungsausschuss bestätigt. Nach Auffassung der Zeugen Fabian und Brückner war der geforderte Nachweis der tatsächlichen Unmöglichkeit von Konkurrenz und Wettbewerb (zumindest aus technischer Sicht) gelungen.

Im Nachgang der verfassten Stellungnahme der Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission ist das Verfahren nicht weiter verfolgt wurden.

b. Abschluss der Fernwasserverträge

Als weitere Säule im Kienbaum-Business-Plan wurde die Absatz-/Umsatzsteigerung als notwendig erkannt. Wie aus der verlesenen Kabinetttvorlage vom 16. April 2007 zu entnehmen war, betrug der Fernwasserpreis im Jahr 2002 1,60 DM pro Kubikmeter und die Prognose bis 2008 deutete auf 2,60 DM pro Kubikmeter hin. Der Fernwasserabsatz ging in den Jahren 1997 – 2002 kontinuierlich zurück. In diesem Zusammenhang kommt der Erhöhung des Umsatzes, insbesondere durch das Erzielen wettbewerbsfähiger Preise, aufgrund des Abschlusses der Fernwasserverträge im Jahr 2002 eine besondere und nachhaltige Bedeutung zu. Diese Verträge wurden vom Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen – mit Zustimmung der Thüringer Talsperrenverwaltung – abgeschlossen und von der Thüringer Fernwasserversorgung im folgenden Jahr übernommen. Sie haben überwiegend eine Laufzeit von zehn Jahren und enthalten für die Basismenge einen Preis von 0,61 Euro pro Kubikmeter und für Mehrabnahmen über die ursprünglich vereinbarte Menge hinaus einen Rabattpreis von 0,39 Euro pro Kubikmeter. Den Ausführungen des Zeugen Illert entsprechend, sei diese Preisbildung das Ergebnis der Beratungen mit der Firma Kienbaum gewesen. An diesen Gesprächen sei die Landesregierung beteiligt gewesen. Die konkreten Vertragsverhandlungen habe Herr Ungvári mit den örtlichen Abnehmern geführt.

Eine Sondervereinbarung wurde mit der Thüringen Wasser GmbH geschlossen, welche für eine zusätzliche Menge von 5 Millionen Kubikmeter pro Jahr einen Massenbonus von 0,12 Euro pro Kubikmeter erhält. Damit ist hier – den Angaben des Zeugen Peters zu Folge – eine Mischkalkulation zwischen der Basismenge und dem Massenbonus in Höhe von 0,37 Euro pro Kubikmeter zu verzeichnen. Für die Thüringer Fernwasserversorgung sei es zum damaligen Zeitpunkt wichtig gewesen, eine Erhöhung des Mengenabsatzes zu erzielen. Der Landesregierung war diese Tatsache (Rabattpreis von 0,12 Euro pro Kubikmeter) zwar nach eigener Darstellung bekannt; eine Einflussnahme oder konkrete Beteiligung bei den Preisverhandlungen ist gemäß den Aussagen des Zeugen Illert jedoch nicht erfolgt.

2. Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung und Beteiligung Privater an der Aufgabenerfüllung

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, inwieweit die Entscheidung zur Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung nachhaltig von Überlegungen zur Beteiligung Privater, insbesondere an der Finanzierung der Investitionen, getragen wurde. Der Untersuchungsausschuss verweist insofern zunächst auf den Beschluss des Thüringer Landtags vom 15. Juni 2001 (Drs. 3/1666) zur Zukunft der Fernwasserversorgung in Thüringen. Danach wurde eine Aufgabenprivatisierung im Zusammenhang mit der Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung ausgeschlossen. Im Nachgang wurde im Jahr 2007 im Auftrag des Kabinetts durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zwar eine Beteiligung Privater an der Thüringer Fernwasserversorgung bzw. deren Investitionen erneut geprüft, im Ergebnis indessen aber wiederum abgelehnt. Der Zeuge Dr. Sklenar sagte in seiner Vernehmung hierzu aus, dass man sich dem Grunde nach einig gewesen sei, keine Privatisierung durchführen zu wollen, auch wenn in dieser Richtung Überprüfungen durchgeführt wurden.

3. Das Unternehmen Thüringer Fernwasserversorgung

Mit der Errichtung der Thüringer Fernwasserversorgung, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, zum 1. Januar 2003 ist die Verbesserung der Ertrags- und Finanzlage in den Mittelpunkt der Unternehmensstrategie gerückt. Bei der Thüringer Fernwasserversorgung handelt es sich nicht um ein Unternehmen der Daseinsvorsorge mit Leistungserstellungscharakter¹. Das Unternehmen wurde – in Abkehr von der Fehlbedarfsfinanzierung des Landes bei der Thüringer Talsperrenverwaltung – so ausgestaltet, dass die Geschäftstätigkeit im Bereich des Verkaufs von Roh- und Fernwasser nach erwerbswirtschaftlichen Kriterien erfolgt. Die Aufwendungen der Thüringer Fernwasserversorgung müssen daher durch entsprechende Einnahmen gegenfinanziert werden. Im Ergebnis werden somit durch die Thüringer Fernwasserversorgung Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllt; die Anstalt ist aber gleichzeitig kein non-profit-Unternehmen. Zur Gewinnerzielungsabsicht verweist der Untersuchungsausschuss auf die Ausführungen zu D.XV.1.c. (4).

Für die Aufgabenerfüllung im hoheitlichen Bereich erhält die Thüringer Fernwasserversorgung Aufwandsentschädigungen und Zuschüsse zu den Investitionen durch den Freistaat Thüringen. Der Untersuchungsausschuss hat sich mit deren Höhe,

¹ Unternehmen der Daseinsvorsorge zeichnen sich dadurch aus, dass ihr Zweck vorrangig auf die Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge ausgerichtet ist. Die Leistungserstellung erfolgt im öffentlichen/gemeinnützigen Interesse und unabhängig von einer unternehmerischen Betätigung.

Berechnung und den Veränderungen hierbei ausführlich beschäftigt. Es wird insofern auf Teil C des Berichts (Punkt III.2.) verwiesen.

XV. Frage I.2.h) des Einsetzungsbeschlusses:

Welche Entscheidungen grundsätzlicher Art hat der Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung zur Festlegung von Versorgungsstrategien getroffen und welche Konsequenzen wurden diesbezüglich im Rahmen der Unternehmensplanung gezogen? Welche weiteren grundlegenden Maßnahmen wurden von wem aus der jeweils präferierten Versorgungsstrategie abgeleitet, in Planungen überführt und umgesetzt? In welcher Weise und durch wen wurde die Umsetzung der Planungen kontrolliert? Inwieweit war ggf. bekannt, ob Dritte im Hinblick auf diese Maßnahmen Entscheidungen über eigene Planungen und Investitionen, bspw. zur touristischen Nutzung, mit bestimmtem Aufwand getroffen haben?

1. Umsetzbarkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 17. September 2004

a. Ausreichende Binnenfinanzierungskraft durch Aufstellung einer Investitionsplanung

Unabhängig von einer Förderung durch den Freistaat Thüringen musste jedenfalls ein Eigenanteil der Thüringer Fernwasserversorgung zur Finanzierung der Investitionen bereitgestellt werden. Gegenstand im Untersuchungsausschussverfahren war insofern die Investitionsplanung der Thüringer Fernwasserversorgung. Hierbei wurde insbesondere die Rücklagenbildung als Voraussetzung für Großinvestitionen und die Abschreibungsplanung der Thüringer Fernwasserversorgung thematisiert.

Zur möglichen Binnenfinanzierung aus Abschreibungsgegenwerten ist im Untersuchungsausschussverfahren folgendes festgestellt wurden: die Abschreibungsdauer der Talsperren beträgt grundsätzlich 80 Jahre, wobei nur die gewerblich, für die Trinkwasserversorgung verwendeten Talsperren der Abschreibung unterfallen. Dargestellt werden die anfallenden planmäßigen Abschreibungen im Rahmen der Wirtschaftsplanung, in welche der Verwaltungsrat eingebunden ist (D.V.I.). Nach Angaben der Landesregierung sind keine durch Abschreibungsentlastungen buchmäßig erwirtschafteten und in der Rohwasserpreiskalkulation berücksichtigten Mittel für die Durchführung von (größeren) Investitionen oder zu anderen Zwecken verwendet wurden. Es ist insofern zu konstatieren, dass die Abschreibungen zu keiner Erhöhung der Finanzkraft der Thüringer Fernwasserversorgung führten.

Der Untersuchungsausschuss stellt weiterhin fest, dass seitens der Thüringer Fernwasserversorgung im Untersuchungszeitraum keine allgemeinen und zweckgebundenen Rücklagen gebildet wurden. Seitens der Landesregierung wurde dazu vorgetragen, dass eine solche Bildung von Rücklagen für investive Zwecke rechtlich auch nicht zwingend erforderlich gewesen sei. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Thüringer Fernwasserversorgung werden nach den Vorschriften über große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuchs gestaltet (§ 14 Absatz 1 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung). Die Planung der Investitionen der Thüringer Fernwasserversorgung und deren Finanzierung erfolgt innerhalb des nach § 14 Absatz 2 Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans; auf der Basis einer kurz- und mittelfristigen Liquiditätsplanung.

Dem Untersuchungsausschuss lagen die Daten zur Entwicklung der Liquidität (Guthaben/Geldanlagen) der Thüringer Fernwasserversorgung sowie Aussagen über deren Bindung vor. Es ist mangels anderweitiger konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen, dass die Liquidität der Thüringer Fernwasserversorgung seit deren Errichtung im Jahr 2003 im Rahmen der beschlossenen Investitionsplanung als durchgehend gesichert angesehen werden kann.

Gegenüber der beschlossenen Investitionsplanung musste auch die weitere Investitionsplanung Berücksichtigung finden. Hierzu gibt es die grundsätzliche Aussage in den Preis- und Finanzierungsszenarien der Thüringer Fernwasserversorgung ab 2012, welche von der Fichtner Consulting & IT AG erstellt wurden, dass Großsanierungen an Talsperren und Trinkwasseraufbereitungsanlagen einen rechtzeitigen Liquiditätsaufbau (einmal alle 12 Jahre) bedingen. Vor dem Hintergrund, dass die Thüringer Fernwasserversorgung gerade in Abkehr von der früheren Fehlbedarfsfinanzierung gegründet wurde, erscheint diese Aussage auch sachgerecht. Eine Finanzierung beispielsweise durch die Erhöhung des Wasserpreises konnte nicht umgesetzt werden: der Preis für das Fernwasser ist bis 2012 feststehend und die Abgabemenge reagiert preiselastisch. Insofern sind u. a. die Möglichkeit des Ausweichens auf örtliche Dargebote und das Fehlen eines Anschluss- und Benutzungszwangs zu nennen. Durch die Mengenrabatte konnten indessen Absatz- und Effizienzgewinne erreicht werden. Vertiefende Ausführungen zu diesem Bereich sind durch den Untersuchungsausschuss indessen nicht veranlasst wurden.

b. Bedeutung der Fördermittel

Eine Förderung des Freistaates Thüringen zur Umsetzung der im September 2004 beschlossenen Versorgungsstrategie wurde als notwendig erkannt. Dieses haben die Vertreter des Freistaates Thüringen im Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung auch gewusst. Zum damaligen Zeitpunkt wären für die Umsetzung der favorisierten Vorzugsvariante ca. 60 Millionen Euro erforderlich gewesen, welche die Thüringer Fernwasserversorgung mit den ihr zur Verfügung stehenden Eigenmitteln (insbesondere über den Wasserpreis) nicht hätte finanzieren können. In dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 17. September 2004 kommt aus diesem Grund dem Aspekt einer landesseitigen Förderung eine hervorgehobene Bedeutung zu. In Bezug auf eine Förderung durch den Freistaat Thüringen haben zahlreiche Gespräche und fachliche Konsultationen zwischen Vertretern der Landesregierung und der Thüringer Fernwasserversorgung stattgefunden.

Zunächst war zur Absicherung der Finanzierung der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages beabsichtigt. Der Zeuge Brückner teilte dem Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung in dessen 10. Sitzung am 28. April 2005 mit, dass anstelle dieses Vertrages ein Schreiben zugestellt wird, dessen Inhalt einem Verwaltungsakt gleichbedeutend ist. Es wurde hierbei die Möglichkeit der Aufnahme der Investitionen in die jährlichen Förderprogramme des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mitgeteilt. Dieses angekündigte Schreiben vom 28. April 2005 ist bei der Thüringer Fernwasserversorgung am 26. Mai 2005 eingegangen.

Die Gründe für die Ablehnung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages sind u.a. in den Unsicherheiten bei den zur Verfügung stehenden Fördermitteln, beihilferechtlichen Problemen und einer neuen Prioritätensetzung des Landes bezüglich einer Förderung im Verhältnis zu anderen Aufgaben (Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie) zu erblicken.

Die Wertung und der Umgang mit der Ablehnung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgten durch die im Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen unterschiedlich. Der Zeuge Wagner stellte dar, dass es die Absicht der Förderung von Einzelvorhaben in den jährlichen Förderprogrammen mit einem Fördersatz von 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei einer gesicherten konzeptionellen Basis gegeben habe. Der Zeuge Brückner bestätigte diese Angaben und führte aus, dass mit dem Schreiben vom 28. April 2005 eine klare Absichtserklärung vorhanden gewesen sei, nach Maßgabe des Landeshaushalts und den zur Verfügung stehenden Mitteln, die Vorhaben in ein Förderprogramm einzuordnen.

Diese in Aussicht gestellte Aufnahme in ein Fördermittelprogramm sei nach Angaben des Zeugen Peters „für die Geschäftsführung eine nicht sehr greifbare Botschaft“ gewesen. Bis zum Beschluss des Wirtschaftsplans 2005 und der mittelfristigen Finanzplanung 2006 – 2010 sei die Angelegenheit zunächst beendet gewesen. Den Ausführungen des Zeugen Ungvári zufolge, habe er die Ablehnung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages „...als erfahrener Pragmatiker ... so gedeutet, dass ... nicht mit verlässlich größeren Förderungen“ gerechnet werden könne und man habe sich auch danach gerichtet. In seiner Verbindlichkeit sei das Schreiben vom 28. April 2005 für die Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung nicht ausreichend gewesen, um hierauf ein ganzes Projekt zu gründen. Man habe sich entschlossen, nach anderen technisch machbaren Lösungen mit möglichst gleicher Güte zu suchen. Diese Sichtweise der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung (Ablehnung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages „...als erfahrener Pragmatiker ... so gedeutet, dass ... nicht mit verlässlich größeren Förderungen“ gerechnet werden könne und man habe sich auch danach gerichtet) sei nach Aussage des Zeugen Steinwachs nicht im Verwaltungsrat thematisiert worden und nach Darstellung des Zeugen Wagner habe man im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt auch eine andere gehabt. Der Zeuge Steinwachs bewertete die Fördermöglichkeiten durch den Freistaat Thüringen als unklar zu diesem Zeitpunkt.

Der Untersuchungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine definitive Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Förderung zwar nicht vorlag, was der Verwaltungsrat auch wusste. Die förderpolitischen Folgen der Ablehnung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages waren für die Beteiligten insgesamt aber nicht abschätzbar. Es bestanden Unsicherheiten über die Fördermöglichkeiten, gleichzeitig wurden aber auch keine weiteren umfangreichen Förderanträge gestellt. Im Ergebnis hat man sich zunächst auf die Umsetzung der so genannten variantenneutralen Vorhaben konzentriert (D.VI.1.d.), um eine Umsetzung eines Versorgungskonzeptes für Ostthüringen voranzubringen, und keine im Nachhinein verlorenen Aufwendungen zu tätigen.

Eine Beantragung und tatsächliche Förderung zur Umsetzung des zum damaligen Zeitpunkt favorisierten Versorgungskonzeptes ist lediglich in Bezug auf die Rehabilitation der Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim (Ausbauphase 1) als variantenunabhängiges Vorhaben erfolgt.

c. Preispolitik der TFW

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit der wirtschaftlichen Situation der Thüringer Fernwasserversorgung nach deren Gründung beschäftigt. Dabei wurde die Angemessenheit der Roh- und Fernwasserpreise als eine tragende Säule für die Wirtschaftlichkeit der Anstalt

und damit für die Umsetzbarkeit der jeweiligen Versorgungsstrategie näher untersucht. Der Ausschuss ging der Frage nach, ob die hierzu eingeleiteten Maßnahmen vor dem Hintergrund des benötigten Investitionsbedarfes für die Ertüchtigung der Fernwasserversorgung angemessen und zielführend waren.

(1) Angemessenheit des Rohwasserentgeltes

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass eine Rohwasserpreiskalkulation lediglich für die Talsperren existiert, welche als rohwasserliefernde Talsperren zur Verfügung stehen. Es handelt sich demzufolge um die Talsperren Schönbrunn, Erletor, Neustadt und Scheibe-Alsbach. Die vor dem Hintergrund des Schlichtungsverfahrens gegen den Fernwasserzweckverband Südthüringen getroffene Festlegung der Geschäftsführung, eine Preiskalkulation zudem für alle Trinkwassertalsperren zu erstellen, wurde nicht umgesetzt. Die Zulässigkeit dieses Vorgehens entspricht dem weiteren Verlauf (Klageverfahren vor dem Landgericht Meiningen) und den dortigen Ergebnissen.

Die bestehende Rohwasserpreiskalkulation beinhaltet einen Preis von 0,20 Euro pro Kubikmeter ohne vertragliche Bindung. Beim Vorliegen eines Vertrages beträgt der Preis 0,16 Euro pro Kubikmeter, weil für die Thüringer Fernwasserversorgung hierdurch eine gewisse Planungssicherheit besteht.

Dem Untersuchungsausschuss wurden durch die Verlesung eines Schreibens der Rechtsanwälte Walter, Kahleyß, Wedekind & Kollegen vom 11. November 2005 an das Landgericht Meiningen weitere inhaltliche Aspekte der Rohwasserpreiskalkulation bekannt. Danach wird der einheitliche Rohwasserpreis mit 0,33 Euro pro Kubikmeter beziffert. Des Weiteren berücksichtige die Thüringer Fernwasserversorgung bei der Entgeltfestsetzung keine kalkulatorischen Wagniskosten. Die Begründung für das niedrigere Entgelt, welches Nutzer mit vertraglicher Bindung zu zahlen haben, liege in der höheren Investitions- und Planungssicherheit sowie dem geringeren unternehmerischen Wagnis. Der Untersuchungsausschuss hat weitergehende Ermittlungen, insbesondere zu der Frage, ob diese betriebswirtschaftlichen Begriffe konform sind und auf derselben Grundlage beruhen, nicht durchgeführt.

Ebenfalls nicht abschließend geklärt wurden die Auswirkungen der inhaltlichen Ausgestaltung und Angemessenheit der Rohwasserpreiskalkulation auf die Umsetzbarkeit der Versorgungsstrategie. Hierbei wurde insbesondere die Rabattgewährung der Thüringer Fernwasserversorgung vor dem Hintergrund des angenommenen auskömmlichen Preises von 0,33 Euro pro Kubikmeter nicht weiter vertieft.

Unabhängig von der Angemessenheit und Auskömmlichkeit der Rohwasserpreise weist der Untersuchungsausschuss darauf hin, dass der Absatz für das Rohwasser seit dem Jahr 2004 gestiegen ist. Im Hinblick auf die Preiselastizität des Absatzes betont der Untersuchungsausschuss, dass bei Einbeziehung aller Talsperren entgegen der unternehmerischen Entscheidung der Thüringer Fernwasserversorgung der Abgabepreis noch höher zu veranschlagen gewesen wäre. Grund hierfür ist der erhebliche Investitions- und Kostenaufwand bei den weiteren acht Talsperren.

(2) Fernwasserpreise

Mit Abschluss der Fernwasserverträge im Jahr 2002 wurden die Preise für den Bezug von Fernwasser auf 0,61 Euro pro Kubikmeter bzw. 0,39 Euro für vereinbarte Mehrabnahmen festgelegt. Eine Sondervereinbarung mit der Thüringen Wasser GmbH enthält für eine zusätzliche Menge von 5 Millionen Kubikmeter pro Jahr einen Preis von 0,12 Euro pro Kubikmeter. Die Verträge haben eine Laufzeit bis Ende 2012. (D.XIV.1.b.)

Es ist davon auszugehen, dass diese Preispolitik bzw. die vertragliche Ausgestaltung einen wesentlichen Grund dafür bilden, dass nach der Fusion zur Thüringer Fernwasserversorgung der Fernwasserabsatz wieder anstieg. In den Jahren 2003 – 2006 sind die Abgabemengen zwar kleiner als die Vertragsmengen gewesen. Dieses entspricht wegen der erforderlichen planbaren Vorhaltung von Wasser indessen einer üblichen Vorgehensweise.

(3) Entwicklung der Roh- und Fernwasserpreise

In Preis- und Finanzierungsszenarien bis 2012 der Fichtner Consulting & IT AG aus dem Jahr 2007 ist festgestellt worden, dass der Mengenrabatt von 0,12 Euro pro Kubikmeter für das Fernwasser ein Verlustgeschäft ist und von allen Kunden quersubventioniert wird.

Aus der verlesenen Stellungnahme der Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission vom 23. Mai 2005 geht außerdem hervor, dass mitgeteilt wurde, seitens der Thüringer Fernwasserversorgung würden einheitliche Wasserpreise erhoben werden. Eine Benachteiligung bzw. Bevorzugung einzelner Unternehmen findet nicht statt und zwar auch dort nicht, wo aufgrund der topographischen Verhältnisse Unterschiede gerechtfertigt sein würden. Geringfügige historisch bedingte Ausnahmen haben keine wirtschaftliche Bedeutung und sollten zudem abgebaut werden. Diese Aussagen wurden durch den Untersuchungsausschuss im Zusammenhang mit anderen getätigten Angaben der Landesregierung zur Preisgestaltung (Durchschnittspreise für die Zweckverbände in Höhe von 0,61 bis 0,39 Euro/Kubikmeter und der Rabattpreis für die ThüringenWasser GmbH von 0,12 Euro/Kubikmeter) erörtert. Dabei hat der Untersuchungsausschuss keine

Feststellungen dahingehend getroffen, inwieweit vergleichbare Mengenrabatte für andere Zweckverbände tatsächlich zu realisieren sind.

Zur weiteren Entwicklung der Fernwasserpreise hinsichtlich der Durchführung beschlossener Investitionen konnte der Untersuchungsausschuss aufgrund der verlesenen Kabinetttvorlage vom 16. April 2007 in Erfahrung bringen, dass nach Ende der Vertragslaufzeit ab 2013 Anpassungen an die Geldwert- und Bedarfsentwicklung unter Berücksichtigung der Demographie sowie dem Investitions- und Finanzbedarf der Thüringer Fernwasserversorgung bei gleichzeitiger Sicherung der künftigen Attraktivität der Fernwasserpreise notwendig sind. Die Beachtung des Zusammenwirkens von Preisanstieg und Verringerung der Abnahmemenge sei für die Thüringer Fernwasserversorgung von existenzieller Bedeutung. Für die finanzielle Umsetzung der zum damaligen Zeitpunkt verfolgten Variante 2 (Versorgung aus der Talsperre Leibis/Lichte und dem Talsperrensystem Weida/Zeulenroda/Lössau) allein durch den Fernwasserverkauf wäre eine Erhöhung des Entgeltes von 0,13 Euro pro Kubikmeter erforderlich. Aufgrund der zusätzlich notwendigen Anhebung des Preises in Höhe von 0,10 Euro pro Kubikmeter vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung wäre letzten Endes ein Fernwasserpreis von 0,84 Euro pro Kubikmeter zu zahlen, was die befürchtete Spirale aus Preisanstieg und Verringerung der Abnahmemengen hervorrufen würde. Insofern bestehe für die Thüringer Fernwasserversorgung ein Förderbedarf, welcher von der Landesregierung geprüft werden sollte.

In der Kabinetttvorlage vom 14. März 2008 wird eine Einschätzung der Thüringer Fernwasserversorgung wiedergegeben, welche den künftigen Fernwasserpreis nicht höher als 0,70 Euro pro Kubikmeter beziffert. In der Vorlage vom 9. Januar 2009 wurde dem Kabinett berichtet, dass die Thüringer Fernwasserversorgung für alle Kunden die Erarbeitung eines neuen Preismodells in Auftrag gegeben hat, um u.a. möglichst einheitliche Konditionen herzustellen.

(4) Gewinnerzielung

Die Thüringer Fernwasserversorgung nimmt Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr. Die Erzielung von Gewinnen ist vor diesem Hintergrund nicht das primäre Ziel der Anstalt. Gleichwohl ist die Gewinnerzielungsabsicht durch das Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung nicht ausgeschlossen und steht – bereits durch den Kienbaum-Business-Plan vorgesehen und damit Bestandteil der umgesetzten Unternehmensausgestaltung – mit den anderen Unternehmenszielen im Einklang.

In der Praxis muss entsprechend dem Ergebnis der von der Landesregierung angestellten Prüfungen indessen festgestellt werden, dass das Aufgabenfeld der Thüringer

Fernwasserversorgung derzeit und damit auch nach erheblichen Abschreibungen auf das eingebrachte Anlagevermögen einem Wettbewerb nicht zugänglich ist. Erträge könnten nur mittels laufender Zuschüsse durch den Freistaat Thüringen generiert werden. Dieser Sachverhalt wurde der EU-Kommission in Bezug auf die Subventionsbeschwerde des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen mitgeteilt.

2. Maßnahmen Dritter

Zur touristischen Nutzung der Talsperre Zeulenroda hat der Ausschuss Feststellungen anhand der verlesenen Kabinettvorlagen getroffen. Danach war eine solche in der Zeit vor 1990 geduldet und nach der Wende durch die notwendige Schutzgebietsverordnung drastisch eingeschränkt worden. Im Jahr 2001 hat die Region in einer Aussage des Ministerpräsidenten, die eine erwartete Aufgabe des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau mit der Inbetriebnahme der Talsperre Leibis beinhaltete, eine Zusage erblickt. Die Landesregierung versuchte daraufhin, dieser Äußerung in ihrem konzeptionellen Handeln zu folgen. So sollte u. a. eine eingeschränkte touristische Nutzung eventuell zugelassen werden. Es sind weiterhin Überlegungen angestellt worden, die Region bei der Bildung und Betreuung eines Naherholungszweckverbandes zu unterstützen und ihr bei der kommunalen Bauleitplanung entgegenzukommen. (D.X.2.; D.XII.3.b.)

Über konkrete Maßnahmen Dritter, insbesondere in der betroffenen Region, wurden dem Untersuchungsausschuss keine grundlegenden Tatsachen bekannt.

XVI. Frage I.2.i) des Einsetzungsbeschlusses:

Gab es Erkenntnisse, dass Entscheidungen des Verwaltungsrates im Sinne von Buchstabe h nicht ausreichend waren, um die jeweilige Versorgungsstrategie einzuleiten und umzusetzen, oder dass Entscheidungen getroffen wurden, die mit der jeweiligen Versorgungsstrategie nicht vereinbar waren? Welche wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen unterlassener, unzureichender oder der Versorgungsstrategie entgegenstehender Entscheidungen wurden im Verwaltungsrat festgestellt oder diskutiert?

Zur Frage der ausreichenden Umsetzung des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 17. September 2004 nimmt der Untersuchungsausschuss auf die Ausführungen zu D.V.2.b. und D.VI. Bezug.

Des Weiteren wurde durch den Untersuchungsausschuss die Sanierungsnotwendigkeit der Talsperre Weida eingehend erörtert.

Bei der zunächst anstehenden Frage der Sanierung oder des Rückbaus der Talsperre Weida hat der Untersuchungsausschuss aufgrund der verlesenen Schriftstücke festgestellt, dass im Rahmen eines vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt geforderten Variantenvergleichs die Generalinstandsetzung der Talsperre Weida als privilegiert angesehen werden kann.

Das Gutachten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 12. Juni 2006 enthielt dabei naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Aussagen. Zusammenfassend wurde hier u. a. festgestellt: eine Verbundwasserbewirtschaftung der Talsperren Weida und Zeulenroda bei einer Stauzielabsenkung der Talsperre Weida wirke sich wesentlich günstiger auf die trophischen Verhältnisse und die Badewasserqualität der Talsperre Zeulenroda aus als ein Rückbau der Talsperre Weida. Aus gewässerökologischer und naturschutzfachlicher Sicht sei ein vollständiger Rückbau eines technischen Bauwerkes zwar in der Regel vorzugswürdig. Hier seien aber Schutzgüter (FFH-Lebensraumtypen, geschützte Biotope nach § 18 Thüringer Naturschutzgesetz und geschützte Arten) in das Schutzgebietssystem Natura 2000 integriert worden bzw. würden dem Artenschutzrecht unterliegen. Bei einem Rückbau wird vor diesem Hintergrund für einige Arten eine wesentliche Verschlechterung der Lebensbedingungen prognostiziert. Im Übrigen würden sich beide Varianten (Rückbau/Sanierung) mehr oder minder im positiven und negativen Sinne auf die Erhaltungsziele des FFH „Weidatal“ auswirken.

Die Grobstudie der Thüringer Fernwasserversorgung vom 30. Juni 2006 hat demgegenüber wirtschaftliche Untersuchungen vor dem Hintergrund eines Variantenvergleiches durchgeführt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Generalsanierung bereits unter Beachtung der entstehenden Kosten und wasserwirtschaftlichen Nutzenbeiträgen die gesamtwirtschaftliche Vorzugslösung darstelle. Weiterhin müssten dem Erhalt der Werthaftigkeit und der landeskulturellen sowie raumordnerischen Wertigkeit der Stauanlage eine hohe Bedeutung beigemessen werden. Zudem könnten bei einem Rückbau die Pflichtaufgaben des Freistaates Thüringen für den regionalen Hochwasserschutz und die Niedrigwasseraufhöhung nicht mehr erfüllt bzw. nur mit erheblichen Kosten ausgeglichen werden. Wegen der enormen Dringlichkeit der Entscheidung würden auch die zeitliche Kalkulierbarkeit sowie die potentielle Genehmigungsfähigkeit eine bedeutende Rolle spielen. Auch in diesem Zusammenhang sei die Generalsanierung vorzugswürdig.

Eine konkrete Sanierungsanordnung ist – auch nicht aus der Anordnung des Landesverwaltungsamtes – zu erkennen gewesen. Gleichwohl sind Aussagen zur Sanierungsnotwendigkeit bzw. –dringlichkeit mehrfach getätigt worden. Nach Darstellung des Zeugen Wagner hat die Geschäftsführung zunächst auf eine schnelle Sanierung gedrängt. Im Rahmen der Beratungen des Verwaltungsrates zum Wirtschaftsplan 2006 wurde demgegenüber durch die Geschäftsführung ausgeführt, dass eine Herausnahme der Sanierung der Talsperre Weida kein sicherheitsrelevantes Problem in sich birgt. Letztendlich wurde vorgebracht, dass die Vorbereitung der Sanierung erst nach der Variantenentscheidung weitergeführt werden kann. Der Zeuge Peters erläuterte vor dem Untersuchungsausschuss, warum bei der Talsperre Weida gegenwärtig keine Gefahr im Verzug vorliege. Bei einer fehlenden Standsicherheit würde zunächst die Möglichkeit bestehen, Wasser aus der Talsperre abzulassen. Eine Anordnung des Staatlichen Umweltamtes zur Reduzierung der Einstauung wurde zwar zur Untersuchung der Entwicklung der Sohlwasserdrücke erlassen. Diese Maßnahme sei nicht mehr aktuell und gegenwärtig seien keine Einschränkungen für den Betrieb der Talsperre vorgesehen. Zudem habe man neben der Untersuchung der Sohlwasserdrücke die Frage der Untergrundinjektion mit einem Geologen geklärt. Als Ergebnis könne man verzeichnen, dass bei steigenden Sohlwasserdrücken Entlastungsbohrungen für den Untergrund durchgeführt werden könnten. Als Vorteil habe sich hierbei erwiesen, dass die Talsperre Weida eine Gewichtsstaumauer besitzt.

In den Sitzungen des Verwaltungsrates (13. Sitzung am 29. März 2006; 14. Sitzung am 24. August 2006) und einer gemeinsamen Beratung der Gremien der Thüringer Fernwasserversorgung am 24. Januar 2007 wurde ebenfalls über die Notwendigkeit einer

alsbaldigen Entscheidung beraten. Eine Entscheidung ist in beiden Sitzungen nicht getroffen wurden. Seitens der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung wurde in der 13. Sitzung des Verwaltungsrates am 29. März 2006 darauf hingewiesen, dass durch die zusätzlichen Untersuchungen zum Rückbau der Talsperre Weida ein Zeitverzug für die Vorbereitungsarbeiten zur Generalinstandsetzung entsteht und auf Bitte des Verwaltungsratsvorsitzenden gegenüber den Vertretern des Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt diese eine Entscheidung bis zum 30. Juni 2006 herbeiführen sollten. In der 14. Sitzung des Verwaltungsrates am 24. August 2006 hat die Geschäftsführung die Vertreter der Landesregierung gebeten, wegen des fortschreitenden Versagensrisikos des Absperrbauwerks sich dafür einzusetzen, dass seitens des Landes eine schnelle Entscheidung, insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung, getroffen wird, so dass dann umgehend mit den Vorbereitungen begonnen werden kann. Für den Verwaltungsrat war nach Aussage des Zeugen Illert die Sanierungsfrage nur unter dem Sicherheits- und Finanzierungsaspekt relevant.

Der Zeitpunkt für die Sanierung der Talsperre Weida wurde mehrfach geändert: zunächst wurde das Jahr 2009 genannt; später stellte sich das Jahr 2012 als Sanierungstermin heraus.

Die Gründe für die unterschiedlich genannten Sanierungstermine/-zeitpunkte sind nach Angaben des Zeugen Dr. Sklenar durch die Ausführungen der Experten bedingt gewesen, welche aufgrund der Begutachtung des Bauwerks auch Aussagen zur Sanierungsnotwendigkeit tätigten.

Finanzielle Gründe für das Hinausschieben der Sanierung, welche in ihrer Priorität vor Sicherheitsfragen standen, sind für den Untersuchungsausschuss nicht nachweisbar gewesen. Die Frage der anstehenden Sanierung wurde im Zusammenhang mit der Beratung des Wirtschaftsplans 2006 erörtert. Dabei sind zwei zunächst geplante Maßnahmen (Sanierung des Schachtüberlaufs an der Talsperre Zeulenroda und die Generalinstandsetzung der Talsperre Weida) aufgrund einer Anregung in der vorherigen Informationsveranstaltung herausgenommen wurden. Der Untersuchungsausschuss verweist für die sicherheitsrelevanten Aspekte auf die Erläuterungen der Geschäftsführung der Thüringer Fernwasserversorgung. Das Verfahren zur Erstellung des Wirtschaftsplans 2006 schloss nicht eine generelle Ablehnung der Sanierung zu einem späteren Zeitpunkt ein. Gleichwohl bestanden unterschiedliche Auffassungen zur Finanzierung der Maßnahme. In einem Entwurf eines Schreibens der Geschäftsführung an die Mitglieder des Verwaltungsrates vom 7. Dezember 2005 wird dargestellt, dass „die Kosten für Vorbereitungsmaßnahmen zur Generalinstandsetzung der Talsperre Weida als Vorgriff auf deren 100%ige hoheitliche Nutzung...gestrichen worden“. Diese Auffassung der

Geschäftsführung wurde nach Aussage des Zeugen Illert nicht mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt abgestimmt und war auch nicht Ergebnis des Beschlusses des Verwaltungsrates. Ein direkter, belastbarer Nachweis, dass die unterschiedlichen Auffassungen zur Finanzierung bzw. eine etwaige fehlende Bereitschaft des Landes zur hundertprozentigen hoheitlichen Finanzierung zu Verzögerungen der Sanierung geführt haben, konnte durch den Untersuchungsausschuss nicht erbracht werden. Der Untersuchungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Verantwortlichen die Entscheidung zum Hinausschieben der Sanierung der Stauanlage im Bewusstsein der Verantwortlichkeit im Sinne der baulichen Sicherheit getroffen haben.

Als wirtschaftliche Folgen des Hinausschiebens des Sanierungszeitpunktes könnten möglicherweise höhere Betriebskosten für die Thüringer Fernwasserversorgung angenommen werden. Dieser Sachverhalt, insbesondere dessen Folgen bzw. eine etwaige Kompensation, wurde vom Untersuchungsausschuss nicht weiter überprüft.

Der Untersuchungsausschuss stellt im Ergebnis fest, dass die Sanierung der Talsperre Weida durch zahlreiche Vorbereitungsmaßnahmen eine gewisse Verzögerung erfahren hat. Dieses geschah indessen vor dem Hintergrund, dass keine Gefahr im Verzug für die Standsicherheit gesehen wurde. Dem Untersuchungsausschuss wurde insoweit dargestellt, dass nach derzeitigen Erkenntnissen vor 2012 eine Generalsanierung auch nicht zwingend notwendig sei.

Zusammenstellung der Parlamentaria zum Thema „Thüringer Roh- und Fernwasserversorgung“ für den Untersuchungsausschuss 4/4

Gliederung:

A.	Der Entscheidung zum Weiterbau der Talsperre Leibis/Lichte zugrunde liegende Erkenntnisse der Landesregierung und der Thüringer Talsperrenverwaltung	1
I.	Aussagen in der 1. Wahlperiode	1
II.	Aussagen in der 2. Wahlperiode, insbesondere in den öffentlichen Anhörungen	4
B.	Erkenntnisse zu notwendigen Anbindungsmaßnahmen der Talsperre Leibis/Lichte an das Ostthüringer Fernwassernetz sowie der Errichtung der TFW und des Sondervermögens „Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen“ zugrunde liegende Erkenntnisse, insbesondere zum Investitionsbedarf für die Ertüchtigung der Fernwasserversorgung.....	10
I.	Zeitraum bis zur Entscheidung zum Weiterbau der Talsperre Leibis (15.06.1995)	10
II.	Zeitraum bis zur Entscheidung zur Errichtung der TFW und des Sondervermögens (13.12.2002) ...	12
III.	Zeitraum nach der Entscheidung zur Errichtung der TFW und des Sondervermögens	14
C.	Versorgungsstrategien seit 1995	15
D.	Mit Gutachten und Planungen betraute Personen	24

A. Der Entscheidung zum Weiterbau der Talsperre Leibis/Lichte zugrunde liegende Erkenntnisse der Landesregierung und der Thüringer Talsperrenverwaltung

Am 15.06.1995 beschloss der Thüringer Landtag, die Landesregierung aufzufordern, für die bedarfsgerechte Fertigstellung des Baus der Talsperre Leibis zu sorgen.¹ Die Informationen zu den der Weiterbaubestimmung zugrunde liegenden Erwägungen seitens der Landesregierung und der Thüringer Talsperrenverwaltung (TTV) stellen sich insbesondere wie folgt dar:

I. Aussagen in der 1. Wahlperiode

- I. Im Hinblick auf die ab 1995/1996 auch in Thüringen wirksam werdenden strengen Wasserqualitätskriterien der *EG-Trinkwassergüterrichtlinie* sei das Land aufgrund
- *niederschlagsarmer Gegenden* und
 - *geogen belasteter Grundwasservorkommen*

¹ 15. Plenarsitzung (2. WP) vom 15.06.1995, S. 991.

zur Sicherung der Trinkwasserversorgung auf Talsperren angewiesen.² Die ab 1995/96 erforderliche Verbesserung könne nicht durch Grundwasser abgedeckt werden.³ Nach Auslaufen der EG-Übergangsregelungen müsse mit dem Verlust geogen beeinflusster Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung gerechnet werden.⁴ Außer der Abmischung mit salzarmem Talsperrenwasser sei hier mittelfristig keine ökonomisch tragbare Alternative ersichtlich.⁵ Man schätze ein, dass bei einer Reihe von Wassergewinnungsanlagen, bei denen die geforderte Wassergüte nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen sei und die technische Möglichkeit der Fernwassereinspeisung bestehe, auf den Fernwasserbezug zurückgegriffen werde.⁶ Daher sei ab 1996 mit einem deutlichen Anstieg des Fernwasserverbrauchs zu rechnen.⁷ Eine Grundwasseraufbereitung sei langfristig mindestens ebenso teuer wie der Bau der Talsperren Leibis und Schmalwasser, in denen Trinkwasser ohne Aufbereitung in guter Qualität zur Verfügung stehe.⁸ Überdies könne man bei den Grundwasservorkommen nicht sicher sein, die jetzigen Quellen auch im Jahr 2025 noch nutzen zu können.⁹ Zudem hätten *Hochwasserereignisse* mit der Überspülung von Einzugsbrunnen und Kontamination des Trinkwassers gezeigt, wie wichtig es sei, dass die Gemeinden sich neben der Eigenwasserversorgung auf die Fernwasserversorgung orientierten.¹⁰ Durch die Fertigstellung der Talsperre Leibis mit einer Rohwasserabgabekapazität von 125.000 Kubikmetern pro Tag (m³/d) werde es möglich, *Grundwasservorkommen* in einer Kapazität von 115.000 m³ aus der Trinkwasserversorgung *auszusondern*.¹¹

2. Besonders zur *Wasserversorgung im Ostthüringer Raum* könne das Land auf die Talsperre Leibis nach dem überarbeiteten Konzept der Landesregierung nicht verzichten.¹² Im Sinne der Daseinsvorsorge sei die Talsperre ein notwendiger Bestandteil für eine dauerhafte, stabile und qualitätsgerechte Wasserversorgung Ostthüringens.¹³ Diese Gegend sei auf Oberflächenwasser angewiesen; das Grundwasser – auch das sanierte – reiche dort nicht für die Versorgung aus.¹⁴ Die Leibistalsperre sei gerade angesichts der kritischen Trinkwassersituati-

² Vertreter des Thüringer Ministeriums für Umwelt und Landesplanung (TMUL), 23. Umweltausschusssitzung (1. WP) vom 03.04.1992, S. 23; Bericht des TMUL – Grundwassersanierung –, Vorlage 1/960 vom 30.09.1992, S. 12; Vertreter des TMUL, 27. Umweltausschusssitzung (1. WP) vom 08.10.1992, S. 15; allg. auch Vertreter des TMUL, 31. Umweltausschusssitzung (1. WP) vom 04.12.1992, S. 15.

³ Vertreter des TMUL, 27. Umweltausschusssitzung (1. WP) vom 08.10.1992, S. 17.

⁴ Bericht des TMUL – Grundwassersanierung –, Vorlage 1/960 vom 30.09.1992, S. 12; Vertreter des TMUL, 27. Umweltausschusssitzung (1. WP) vom 08.10.1992, S. 15.

⁵ Bericht des TMUL – Grundwassersanierung –, Vorlage 1/960 vom 30.09.1992, S. 12.

⁶ Minister für Umwelt und Landesplanung, Herr Sieckmann, Beantwortung einer Mündlichen Anfrage, 112. Plenarsitzung (1. WP) vom 21.04.1994, S. 8617 f. (MA Drs. 1/3263 vom 14.04.1994).

⁷ Minister Sieckmann, a.a.O.

⁸ Vertreter des TMUL, 27. Umweltausschusssitzung (1. WP) vom 08.10.1992, S. 17.

⁹ TMUL-Staatssekretär Dr. Wilke, 121. Plenarsitzung (1. WP) vom 07.07.1994, S. 9368.

¹⁰ Minister Sieckmann, Beantwortung einer Mündlichen Anfrage, 112. Plenarsitzung (1. WP) vom 21.04.1994, S. 8617 f. (MA Drs. 1/3263 vom 14.04.1994).

¹¹ Minister Sieckmann, 69. Plenarsitzung (1. WP) vom 11.12.1992, S. 4986 ff.

¹² Vertreter des TMUL, 27. Umweltausschusssitzung (1. WP) vom 08.10.1992, S. 16 und 31. Umweltausschusssitzung (1. WP) vom 04.12.1992, S. 19.

¹³ Minister Sieckmann, Beantwortung einer Mündlichen Anfrage, 107. Plenarsitzung (1. WP) vom 03.03.1994, S. 8367 (MA Drs. 1/3096 vom 09.02.1994).

¹⁴ Minister Sieckmann, Zweite Beratung des Gesetzes zur Errichtung der Thüringer Talsperrenverwaltung, 80. Plenarsitzung (1. WP) vom 22.04.1993, S. 5934.

on im Altenburger Raum erforderlich:¹⁵ Sachsen habe am 09.09.1992 offiziell mitgeteilt, die WAB Leipzig werde die **Kreise Altenburg und Schmölln** künftig nicht mehr in ihre Berechnung zur Wasserversorgung einbeziehen; hiermit verbunden sei der Wegfall der Rohwasserbereitstellung aus Sümpfungsgewässern des Braunkohletagebaus für den Nordteil des Kreises Altenburg.¹⁶ Die Versorgung der beiden Kreise müsse künftig durch **Zuschusswasser** aus der Fernwasserversorgung Schwarza gesichert werden.¹⁷ Es sei nicht möglich, diese Wasserbilanz kurzfristig über die Reduzierung der Netzverluste (in Thüringen 25-30 %) zu regulieren, denn eine Netzsanierung sei erst in den nächsten 10-20 Jahren zu realisieren.¹⁸ Das Fernwasserversorgungssystem Schwarza mit der Talsperre Leibis sei nicht primär vorbereitet worden, um Sachsen und Sachsen-Anhalt mit Trinkwasser zu versorgen, sondern in erster Linie zur Sicherung der Trinkwasserversorgung Ostthüringens.¹⁹ Die Größe der Talsperre sollte der Bilanz des Wasserbedarfs im Ostthüringer Raum überlassen bleiben.²⁰ Erst nach Fertigstellung der Talsperre Leibis werde es möglich sein, auch in Ostthüringen stabile und qualitätsgerechte Verhältnisse in der Wasserversorgung zu erreichen; eine Alternative dazu für den Ostthüringer Raum gebe es nicht.²¹ Am Wasserstand und an der Trinkwasserqualität der **Zeulenrodaer Talsperren** sehe man, wie problemvoll die Versorgung sei; hier müsse schnellstens etwas getan werden.²²

3. Darüber hinaus ermögliche es die Fertigstellung der Talsperre Leibis, das System der **Verbundwasserversorgung Nordthüringen zu überarbeiten**: Diese könne von der Versorgung der Stadt Jena (ca. 20.000 m³/d) entlastet werden, wodurch sich die Abflussverhältnisse im Einzugsgebiet von Gera und Apfelstädt in Niedrigwasserzeiten verbesserten.²³

4. Überdies sei die Versorgungssicherheit für Gebiete zu gewährleisten, in denen Kommunen langfristig eine **Freistellung als Trinkwasserschutzzone** zum Ziel der Bebauung beantragen würden.²⁴ Die Trinkwasserschutzgebiete hemmten in einigen Landesteilen die wirtschaftliche Entwicklung.²⁵

5. Für 1991 sei in Thüringen ein **Wasserbedarf** von 114 Litern pro Einwohner und Tag (l/Ed) ermittelt worden; wegen der besseren Ausstattung der Wohnungen und des Baus von Hotels und Pensionen sei künftig wieder mit einem **Ansteigen** des Wasserbedarfs zu rechnen.²⁶ Der Auffassung, die derzeitige Situation beim Trinkwasserverbrauch spreche gegen die

¹⁵ Vertreter des TMUL, 31. Umweltausschusssitzung (1. WP) vom 04.12.1992, S. 19.

¹⁶ Minister Sieckmann, 69. Plenarsitzung (1. WP) vom 11.12.1992, S. 4986 ff.

¹⁷ Minister Sieckmann, a.a.O.

¹⁸ Minister Sieckmann, a.a.O.

¹⁹ Minister Sieckmann, a.a.O.

²⁰ Minister Sieckmann, Zweite Beratung des Gesetzes zur Errichtung der Thüringer Talsperrenverwaltung 80. Plenarsitzung (1. WP) vom 22.04.1993, S. 5934.

²¹ Minister Sieckmann, 69. Plenarsitzung (1. WP) vom 11.12.1992, S. 4986 ff.

²² Vertreter des TMUL, 23. Umweltausschusssitzung (1. WP) vom 03.04.1992, S. 24.

²³ Minister Sieckmann, 69. Plenarsitzung (1. WP) vom 11.12.1992, S. 4986 ff.

²⁴ Vertreter des TMUL, 31. Umweltausschusssitzung (1. WP) vom 04.12.1992, S. 19.

²⁵ Minister Sieckmann, 69. Plenarsitzung (1. WP) vom 11.12.1992, S. 4986 ff.

²⁶ Vertreter des TMUL, 31. Umweltausschusssitzung (1. WP) vom 04.12.1992, S. 19.

Fortsetzung des Baus, könne man nicht folgen; man habe bereits mehrfach auf die komplizierten hydrologischen und hydrogeologischen Bedingungen in Thüringen, besonders im Ostthüringer Raum, hingewiesen.²⁷ Aus den vorliegenden Unterlagen bei den Wasserversorgungsbetrieben und den Ermittlungen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt (TLU) gehe hervor, dass bis 1995 allein in Ostthüringen eine Kapazität von 115.000 m³/d Trinkwasser aus Grundwasser ersetzt werden müsse.²⁸ Es gebe keine Möglichkeit, dies ohne Nutzung des Oberflächenwassers zu erreichen.²⁹ Bei den vorliegenden Bedarfsermittlungen sei ein Wiederanstieg des Trinkwasserbedarfs von derzeit 114 l/Ed auf 150 l/Ed im Jahr 2010 bilanziert.³⁰

Die Gesamtabnahmemenge an Rohwasser aus Talsperren habe im Jahr 1991 86,8 Mio. Kubikmeter pro Jahr (m³/a) betragen; in 1992 sei eine Vorhaltemenge von 80,8 Mio. m³/a vereinbart worden, und die Abnahme habe sich auf 78,5 Mio. m³/a belaufen.³¹ Für 1993 schätze man ein, von den zur Verfügung stehenden 80 Mio. m³ würden ca. 70 Mio. m³ verbraucht.³² Eine wasserwirtschaftliche Reserve dieser Größenordnung sei selbst in den alten Ländern üblich.³³ Die Entwicklungstendenz des Trinkwasserverbrauchs könne noch nicht abgelesen werden.³⁴

Die Überarbeitung der wasserwirtschaftlichen Bilanz des Vorhabens „Fernwasserversorgung Schwarza“ durch die TLU habe man veranlasst.³⁵

II. Aussagen in der 2. Wahlperiode, insbesondere in den öffentlichen Anhörungen zur Wasserbilanz für Thüringen

Ein Vertreter des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU)³⁶ erstattete in der Umweltausschusssitzung am 19.01.1995 Bericht zur Wasserbilanz für Thüringen: Die letzte Trinkwasserprognose für Thüringen der TLU vom 05.10.1994 umfasse den Zeitraum bis 2025. Angesichts der kommenden wirtschaftlichen Entwicklung (Wohnungsbau, Tourismus) werde von einer *Steigerung des Wasserbedarfs um 6-8 %* ausgegangen, die weitgehend durch die Senkung der Wasserverluste (derzeit 35-38 %, in 2025 ca. 12 %) abgefangen werden solle. Beim Wasserbedarf orientiere man sich an den Durchschnittszahlen der alten Länder, so dass man in den Jahren 2010-2015 auf ca. 138-140 l/Ed komme; im industriellen Bereich bestehe in Thüringen ein Ansatz von 210-220 l/Ed.³⁷ Ein

²⁷ Minister Sieckmann, 69. Plenarsitzung (1. WP) vom 11.12.1992, S. 4986 ff.

²⁸ TMUL, Beantwortung einer Kleinen Anfrage im Einvernehmen mit dem TIM und dem TFM, Drs. 1/1841 vom 22.12.1992 (KA 273 vom 30.11.1992).

²⁹ TMUL, a.a.O.

³⁰ TMUL, a.a.O.

³¹ TMUL, Beantwortung einer Kleinen Anfrage, Drs. 1/2590 vom 27.07.1993 (KA 450 vom 01.07.1993).

³² Vertreter des TMUL, 42. Umweltausschusssitzung (1. WP) vom 23.09.1993, S. 23.

³³ Vertreter des TMUL, a.a.O.

³⁴ Vertreter des TMUL, a.a.O.

³⁵ Minister Sieckmann, 69. Plenarsitzung (1. WP) vom 11.12.1992, S. 4986 ff.

³⁶ 2. Umweltausschusssitzung (2. WP) vom 19.01.1995, S. 9 f.

³⁷ Vgl. dazu auch Anlage 1 zur Vorlage 2/162: „Standpunkt des TMUL zur Prognose Trinkwasserbilanz Thüringen“ Bl. 1 f.: zukünftiger spezifischer Bedarf der Bevölkerung 2010: 135 l/Ed und 2025: 140 l/Ed; spezifischer Gesamtverbrauch 2010: 215 l/Ed und 2025: 221 l/Ed.

Unsicherheitsfaktor sei die Bevölkerungsentwicklung. In der Süd-, Nord- und Mittelregion sei die *Wasserversorgung* perspektivisch stabil abgesichert, während sie *in der Ostregion in 2000-2010* aufgrund des geringeren Grundwasserdargebots sowie des instabilen Talsperrennetzes (Weida, Zeulenroda) *nicht gewährleistet* sei. Für die Leibistalsperre habe die TTV auf Grundlage der Trinkwasserprognose eine bedarfsgerechte Vollendung des Systems zu prüfen. Es gehe um die Varianten:³⁸

- 1) Bau der Talsperre in der ursprünglich vorgesehenen Kapazität (110.000-120.000 m³/d)
- 2) bedarfsgerechter Ausbau (70-75.000 m³/d) – vom TMLNU präferiert –
- 3) Beibehaltung des Status quo, d.h. Nutzung der Vorsperre als Trinkwassertalsperre
- 4) Einstellung des Baus, Nutzung der Vorsperre nur als Rückhaltebecken.

Nach dem Bericht eines TMLNU-Vertreters³⁹ in der Umweltausschusssitzung am 14.03.1995 seien 27 örtliche Wasserverbände einschließlich der beiden Fernwasserzweckverbände um eine Stellungnahme zur Trinkwasserprognose gebeten worden. Nach erneuter Überprüfung der Wasserbedarfsdaten sei unstrittig, dass diese in der *Prognose zu hoch angesetzt* worden seien. Nach den bislang vorliegenden Stellungnahmen betrage der Bevölkerungsbedarf ca. 120-130 l/Ed, der Gesamtwasserbedarf inklusive Industrie und Gewerbe liege bei 170-200 l/Ed.

Am 28.04.1995⁴⁰ sowie am 06.06.1995⁴¹ fanden vor dem Umweltausschuss zur Frage der Wasserbilanz für Thüringen Anhörungen in öffentlicher Sitzung statt. Dort wurden insbesondere folgende Aussagen zur Wasserbilanz für Thüringen getroffen:

- Der TTV-Geschäftsführer, Herr Peters,⁴² erläuterte, die Rohwasservorhaltemenge der 13 Trinkwassertalsperren betrage gegenwärtig 80,8 Mio. m³, davon seien 1994 68 % und zum 31.03.1995 71 % in Anspruch genommen worden. Aus der Vorsperre Deesbach würden derzeit etwa 10.000-12.000 m³/d Rohwasser abgegeben; dies könne aber nur eine Übergangslösung sein. Der fertiggestellte Katzestollen bewirke eine Kapazitätserweiterung von nur 1.500 m³/d.

Im *Weidasystem problematisch sei die stets vorhandene Belastung* aus dem kaum bewaldeten Einzugsgebiet; zur Zeit liefen Kooperationsverhandlungen mit den *Landwirtschaftsbetrieben*.

- Der Geschäftsführer des Fernwasserzweckverbands Nord- und Ostthüringen (FWZV N/O), Herr Dimitrovici,⁴³ führte aus, gebraucht werde die *Ablösung des Provisoriums Vorsperre Deesbach* (19.400 m³/d), da diese nicht in der Lage sei, Rohwasser nach der EU-Richtlinie zu liefern; jeder Starkregen wirke sich negativ auf die Wasserqualität aus. Benötigt werde weiterhin die Bereitstellung von der EU-Richtlinie entspre-

³⁸ 2. Umweltausschusssitzung (2. WP) vom 19.01.1995, S. 12.

³⁹ 4. Umweltausschusssitzung (2. WP) vom 14.03.1995, S. 6.

⁴⁰ 7. Umweltausschusssitzung (2. WP) vom 28.04.1995.

⁴¹ 9. Umweltausschusssitzung (2. WP) vom 06.06.1995.

⁴² 7. Umweltausschusssitzung (2. WP) vom 28.04.1995, S. 6, 9 und 12.

⁴³ A.a.O., S. 7, 11, 12.

chendem Rohwasser vom System Leibis/Lichte (15.000 m³/d), denn die **zu hohe Auslastung des Weidasystems** mit einer durchschnittlichen jährlichen Inanspruchnahme von 90 % sei ein unerträglicher Zustand, zumal dort hohe **Nitratbelastungen** aufträten. Angestrebt werde eine Auslastung von 70 % durch die dem Projekt Leibis zugrunde liegenden **Überleitungsmengen**. Zur Sanierung und zum Schutz des Weidasystem-Einzugsgebietes seien Maßnahmen eingeleitet worden, um die Wasserqualität zu verbessern.

- Prof. Dr. Wiegleb⁴⁴ vom Institut für Forschung und Weiterbildung in der Umwelttechnik (IFWU), Dresden, nahm zu dem von ihm erarbeiteten Gutachten über die Prognose Trinkwasserbilanz Thüringen vom 20.04.1995⁴⁵ Stellung: Seine Aufgabe sei die Plausibilitätsprüfung der Ansätze in der TLU-Prognose unter Einbeziehung der Stellungnahmen wichtiger Thüringer Wasserzweckverbände und Stadtwerke gewesen. Die Ansätze der TLU halte er für zu hoch, daher habe er einen eigenen Vorschlag erstellt.⁴⁶ Ausgehend vom Ist-Verbrauch 1992 (Haushalte Kleingewerbe: 98 l/Ed) habe er für das Jahr 2025 einen spezifischen Wasserbedarf im Bereich Haushalte/Kleinbewerbe von 120-135 l/Ed (TLU: 140 l/Ed) und einen Gesamtbedarf von 160-187 l/Ed (TLU: 221 l/Ed) ermittelt. In den Werten nicht enthalten seien der Eigenverbrauch der Wasserversorgungsunternehmen sowie die Wasserverluste; als vertretbare Zielstellung hierfür habe er für das Jahr 2025 13,6 % angenommen (derzeit ca. 40 %).

In der Trinkwasserbilanz ergebe sich für 2025 eine Überschusskapazität von 205.000 m³/d (27 % der Gesamtkapazität); bei der Betrachtung Gesamthüringens sei mithin kein Kapazitätzuwachs notwendig. Anders sehe es jedoch in **Ostthüringen** aus; dort betrage die Überschusskapazität 39.000 m³/d (18 % der Gesamtkapazität). Die Auslastung liege damit jetzt schon bei 82,2 %. Den 10%igen Sicherheitsbetrag hinzugerechnet, werde eine **Auslastung von über 90 %** erreicht. Unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten und Unsicherheiten bei den örtlichen Kapazitäten (höheres Grundwassergefährdungspotential u.a. durch die Wismut, Wasserversorgung aus der Weidatalsperre sowie der Vorsperre Deesbach)⁴⁷ sei **für Ostthüringen ein Kapazitätzuwachs diskussionswürdig**. Als Reserven kämen in Frage:

- die Heranziehung in der Nähe vorhandener, nicht genutzter Überschusskapazitäten
- eine Zuspeisung von anderen Fernwasserversorgungssystemen (z.B. Nordthüringen, Südsachsen, Elbaue/Ostharz) oder
- das Wasser der Talsperre Leibis.

In Thüringen bestehe der Untergrund zu 95 % aus Festgestein; dadurch sei das Speichervermögen und somit die Verweilzeit für Grundwasser sehr gering, woraus ein **überdurchschnittliches Grundwassergefährdungspotential** resultiere. Eine weitere

⁴⁴ A.a.O., S. 13 ff. und 9. Umweltausschusssitzung (2. WP) vom 06.06.1995, S. 6 ff.

⁴⁵ Vorlage 2/162 vom 25.04.1995.

⁴⁶ Siehe auch Vorlage 2/162 vom 25.04.1995, S. 5 f.

⁴⁷ A.a.O., S. 23 (Altlasten Wismut, Rositz, Braunkohlebergbau), S. 27 (Nitratbelastung Weidatalsperren), S. 27 (Vorsperre Deesbach).

Besonderheit stelle das Verhältnis der Trinkwasserschutzgebiete zur Gesamtfläche dar, das in Ostthüringen noch ungünstiger sei (ca. 40 % der Fläche). Die vorhandenen örtliche Grundwasserüberschusskapazitäten (ca. 26 %) habe er nicht in seine Betrachtungen einbezogen, sie seien regional nutzbar, wobei die natürlich bedingten Unsicherheiten bei der Grundwassernutzung in Ostthüringen stets mit in Betracht zu ziehen seien.

Die Zuspeisungsvarianten habe er technisch nicht untersucht. Der Wassertransport mache aber den größten Anteil am Gesamtpreis aus, daher müsse man gut überlegen, ob es sich lohne, größere Entfernungen zu überbrücken. Hypothetisch betrachtet sei die Verbindung von Nordthüringen zum Wasserwerk Dörtendorf am geeignetsten, um die dortige Situation mengen- und gütemäßig zu verbessern.

Die Vorsperre Deesbach solle man nicht als langfristiges Wasserreservoir betrachten, da sie aus anderen Erwägungen errichtet worden sei und zudem Unsicherheiten bei bestimmten Witterungssituationen aufträten.

Im Wiegleb-Gutachten heißt es außerdem, zur seriösen Beantwortung der Frage nach einem Kapazitätszuwachs in Form der Talsperre Leibis sollte umfassendere Klarheit über die mögliche Reserve innerhalb der Kategorie „nicht verteilbare Kapazitäten“ und die fundierte Grundwasserneubildung bzw. das verfügbare Dargebot in extremen Trockenperioden geschaffen werden.⁴⁸

Herr Brückner⁴⁹ als Vertreter des TMLNU erklärte, die von der TLU prognostizierten 221 l/Ed seien unstrittig zu hoch angesetzt. Ergänzend wies er darauf hin, dass im Wiegleb-Gutachten die Vorsperre Deesbach mit 19.400 m³/d bilanziert sei, obwohl der FWZV N/O von der Streichung dieser Kapazität ausgehe, wenn das System nicht ordnungsgemäß aufgebaut werde.

- Dr. Hummel und Dr. Rebohle⁵⁰ stellten die „Entscheidungshilfe zur Begründung der Wasserstrategie hinsichtlich der Talsperre Leibis/Lichte“ des fünfköpfigen Sachverständigengremiums (Dr. Hummel, Dr. Rebohle, Prof. Naber, Dr. Hirner, Herr Pet-schow) vom 29.05.1995⁵¹ vor: Bei der **Wasserbedarfsentwicklung** habe man in An-lehnung an Wiegleb 187 l/Ed für das Jahr 2025 zugrunde gelegt. Dessen Argumentati-on schließe man sich auch zum Sicherheitszuschlag an, da das **Grundwasser** im Fest-gestein Thüringens ein **hohes Gefährdungspotential** besitze; die untere Grenze bilde-ten 15 %.⁵² Der Abzug der „örtlich nicht genutzten Kapazität“ in der TLU-Prognose werde – obwohl im Wiegleb-Gutachten problematisiert – hier ausdrücklich bestätigt.⁵³ Bezüglich der Wasserverluste und des Eigenbedarfs habe man in Abweichung von Wiegleb 18 % angesetzt. Ein weiterer Aspekt sei der **Schutz der Grundwasservor-kommen**. Mit der Festsetzung der Trinkwasserschutzgebiete sei eine Einschränkung

⁴⁸ Vorlage 2/162 vom 25.04.1995, S. 36.

⁴⁹ 7. Umweltausschusssitzung (2. WP) vom 28.04.1995, S. 16.

⁵⁰ 9. Umweltausschusssitzung (2. WP) vom 06.06.1995, S. 8 ff.

⁵¹ Vorlage 2/222 vom 06.06.1995.

⁵² Siehe dazu auch Vorlage 2/222 vom 06.06.1995, S. 6 f. (Reduzierung der für 2025 angesetzten Grund-wasserkapazitäten in der Bilanz um 15 %).

⁵³ A.a.O., S. 7 unten.

der Flächennutzung verbunden, was Ausgleichszahlungen für die Landwirtschaft nach sich ziehe, insbesondere im Einzugsgebiet der Talsperren Zeulenroda/Weida. Unter Anerkennung der nicht nutzbaren örtlichen Kapazitäten und der Tatsache, dass die Vorsperre Deesbach nicht in die Bilanz eingegangen sei, sei im Jahr 2025 *in Ostthüringen* ein geringes Defizit im Mittel vorhanden sowie *ein Defizit* von 30.000 bis 50.000 m³ für den maximalen Wert. Sollte die Wasserversorgung ohne die Talsperre Leibis sichergestellt werden, so ginge das auf Kosten der Sicherheit. Schlussfolgernd daraus sei für das Jahr 2025 ein *Kapazitätswachstum in Ostthüringen erforderlich*.

Unmittelbarer Handlungsbedarf bestehe im Hinblick auf die *Nitratbelastung im Wasser der Talsperren Weida/Zeulenroda*.⁵⁴ 65 % der Einzugsgebiete dieser Talsperren würden landwirtschaftlich genutzt.⁵⁵ Die Weidatalsperre sei stark eutroph und habe eine Stickstoffbelastung, die für die Trinkwassertalsperren einmalig hoch sei.⁵⁶ Es werde Jahre bis Jahrzehnte dauern, bis sich in Abhängigkeit von der konsequenten Durchsetzung der Sanierung der Einzugsgebiete, der Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung und des Abbaus der im Boden deponierten Nährstoffe ein Nitratrückgang einstellen werde; daher bestehe die Notwendigkeit, kurzfristig und sicher die Wasserqualität durch *Zuleitung und Mischung mit Wasser aus dem Schwarzasystem* zu verbessern; dazu erforderlich seien *bis zu 30.000 m³/d*.⁵⁷ Es sei dringend zu empfehlen, das übergeleitete Trinkwasser in den Reinwasserbehälter des Wasserwerks Dörtendorf zu transportieren.⁵⁸

Einer Überleitung von Wasser aus Südsachsen nach Ostthüringen seien Grenzen gesetzt, da die dortigen Talsperren gut ausgelastet seien; versorgt werden könne die Region Altenburg mit ca. 10.000-12.000 m³/d, allerdings stünden bei den sächsischen Talsperren Sanierungsmaßnahmen an. Die vier Varianten zum Weiterbau der Talsperre Leibis bewerte man wie folgt:

- Abgelehnt werde Variante 2, d.h. der stufenweise Ausbau mit einer zunächst 15 m niedrigeren Stauhöhe, da dies einen wesentlich größeren Bewirtschaftungsraum erfordere; zudem entstünden hohe spezifische Kosten pro m³ Stauraum.
- Zu Variante 3 (Verzicht auf die Talsperre, Nutzung der Vorsperre für die Trinkwasserversorgung) sei zu sagen, dass die Vorsperre nicht zur langfristigen Trinkwasserversorgung genutzt werden sollte. Deren nährstoffreicher Wasserkörper führe zur Algenentwicklung und dadurch zu Problemen bei der Trinkwasseraufbereitung; nach Absterben der Algen entstünde sauerstofffreies Wasser in der Tiefe, wodurch Rücklöseerscheinungen von Schwermetallen und anderen sedimentgebundenen Stoffen möglich seien; zu befürchten seien zudem Geruchsprobleme sowie die Abgabe toxischer Stoffe durch die Algen, die in der Trinkwasseraufbereitung extrem stören würden. Überdies wäre durch die Sperre Deesbach kein Hochwasserschutz möglich.

⁵⁴ Dazu auch a.a.O., S. 13-15.

⁵⁵ A.a.O., S. 13.

⁵⁶ A.a.O., S. 14.

⁵⁷ A.a.O., S. 15.

⁵⁸ A.a.O., S. 15.

- Variante 4 (Verzicht auf die Talsperre, Umbau der Vorsperre zum Hochwasserrückhaltebecken) sei mit einem unzureichenden Hochwasserschutz und fehlender Trinkwassernutzung verbunden und daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht abzulehnen. Um das Weidawasser zu mischen, brauche man täglich 30.000 m³; um das Deesbachsystem zu ersetzen, weitere 20.000 m³/d. Bei einer eventuell notwendig werdenden Überleitung dieser Gesamtwassermenge (50.000 m³) aus dem Ohra-Talsperrensystem wäre dieses System bereits überlastet.
 - Variante 1 (Ausbau der Talsperre in der geplanten Form) sei sinnvoll, zweckmäßig, vernünftig und wasserwirtschaftlich durchdacht. Sie sei die Vorzugslösung, wobei man vorschlage, das Stauziel um 5-7 m abzusenken. Hinzu komme die Möglichkeit, *nitratarmes Wasser* aus Talsperre Leibis *in das Fernwassersystem Weida/Zeulenroda einzuspeisen*. Die Wasserversorgung aus dem Weidasystem mit teilweise die Grenzwerte überschreitenden Nitratwerten sei nicht mehr zumutbar.
- Weitergehende Aussagen sind den genannten Gutachten (Wiegleb-Gutachten,⁵⁹ „Entscheidungshilfe“⁶⁰) zu entnehmen.

In der Plenarsitzung am 15.06.1995 erklärte der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Dr. Sklenar,⁶¹ aufgrund der *besonderen hydrologischen und hydrogeologischen Bedingungen* werde die Wasserversorgung im Land flächendeckend nur durch einen Dargebotsausgleich, die Errichtung und den Betrieb von Fernwasserversorgungssystemen und ihre Steuerung untereinander sowie die Ergänzung und Nutzung örtlicher Dargebote zu gewährleisten sein. Es sei an der Zeit, das Fernwasserverbundsystem Schwarza zu vervollständigen, um auch in *Ostthüringen gleichwertige Lebensverhältnisse* und Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen. Dort seien mehr als 40 % der Fläche Wasserschutzgebiete, und über 1.200 Trinkwassergewinnungsanlagen mit meistens geringer Kapazität würden derzeit für die Wasserversorgung betrieben. Aus dem Weida-Fernwasserverbundsystem könnten zeitweise bis zu 300.000 Einwohner nicht mit einem ab 1996 *der EG-Norm entsprechenden Trinkwasser* versorgt werden. Mit der Fertigstellung der Leibistalsperre werde die Gleichrangigkeit der Wasserversorgung aus örtlichen Dargeboten und aus Fernwasserverbundsystemen nicht verändert. Man betreibe eine vorsorgende Politik; man könne nicht genügend Trinkwasserreservoirs haben, um für Notzeiten gerüstet zu sein, und man müsse in Generationen denken. Man kenne den Zustand des Ostthüringer Raumes und dürfe sich nicht die Augen davor verkleistern, was dort noch für *Altlasten* zu beseitigen seien, wo heute keiner sagen könne, wie es dann mit dem *Grundwasser* aussehe. Wenn man gegenwärtig schon 70 % der Grundwasservorräte angegriffen habe und damit arbeite, müsse man auch daran denken, dass diese eines Tages wieder regeneriert werden müssten.

⁵⁹ Vorlage 2/162 vom 25.04.1995.

⁶⁰ Vorlage 2/222 vom 06.06.1995.

⁶¹ 15. Plenarsitzung (2. WP) vom 15.06.1995, S. 974 ff.

B. Erkenntnisse zu notwendigen Anbindungsmaßnahmen der Talsperre Leibis/Lichte an das Ostthüringer Fernwassernetz sowie der Errichtung der TFW und des Sondervermögens „Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen“ zugrunde liegende Erkenntnisse, insbesondere zum Investitionsbedarf für die Ertüchtigung der Fernwasserversorgung

Zu notwendigen Anbindungsmaßnahmen der Talsperre Leibis an das Ostthüringer Fernwassernetz und zum Investitionsbedarf für die Ertüchtigung der Fernwasserversorgung sind in den Parlamentaria insbesondere die folgenden Aussagen – gegliedert nach bestimmten Zeiträumen – enthalten:

I. Zeitraum bis zur Entscheidung zum Weiterbau der Talsperre Leibis (15.06.1995)

In der Umweltausschusssitzung am 19.01.1995 bezifferte der Vertreter des TMLNU den Investitionsbedarf für Maßnahmen zur Senkung der Wasserverluste, v.a. für die *Rohrleitungssanierung*, auf jährlich ca. 150 Mio. DM.⁶²

Der Geschäftsführer des FWZV N/O, Herr Dimitrovici, erklärte in der öffentlichen Umweltausschusssitzung am 28.04.1995, dass das Rohwasser aus der Vorsperre Deesbach mit einem bereitstehenden Dargebot von ca. 20.000 m³/d in der *Trinkwasseraufbereitungsanlage (TWA) Zeigerheim* aufbereitet werde. Diese sei zum 01.01.1993 in der *1. Ausbaustufe* mit einer Aufbereitungskapazität von **47.000 m³/d** in Betrieb gewesen.⁶³ Mit dem Wasser (12.000 m³/d) werde der Raum Rudolstadt/Pößneck beliefert; vorgesehen sei der *Anschluss von Triptis und Kahla*.⁶⁴ Zum 01.10.1993 seien Wasserleitungen bis Orlamünde (23 km) und Neustadt/Orla verlegt gewesen; der Anschluss nach Kahla sei in den letzten zwei Jahren verlegt worden.⁶⁵ Eine Weiterführung über den abnehmenden Zweckverband „Mittleres Elstertal/Gera“ bis in den *Altenburger Raum* hinein sei nicht vorgesehen.⁶⁶ *Jena* habe sich aus dem ursprünglich vorgesehenen Anschluss zurückgezogen.⁶⁷

Bei der Beantwortung einer Kleinen Anfrage äußerte sich das TMLNU⁶⁸ im Juni 1995 zu den Verteilungskosten für Rohwasser in den Ostthüringer Raum durch den FWZV N/O. Nach dem gegenwärtigen Stand der Planungen des Talsperrensystems Leibis/Lichte – so der Text der Kleinen Anfrage – solle eine tägliche Rohwassermenge von 75.000 m³ abgegeben werden; diese Menge müsse durch den FWZV N/O in die vorgesehenen Räume verteilt werden. Das TMLNU beantwortete die Fragen anhand vom FWZV N/O zur Verfügung gestellter Unterlagen. Auf die Frage, *welche Fernwasserleitungen* im Vorgriff durch den FWZV N/O *bereits*

⁶² 2. Umweltausschusssitzung (2. WP) vom 19.01.1995, S. 9 f.

⁶³ 7. Umweltausschusssitzung (2. WP) vom 28.04.1995, S. 11.

⁶⁴ A.a.O., S. 7.

⁶⁵ A.a.O., S. 7.

⁶⁶ A.a.O., S. 12.

⁶⁷ A.a.O., S. 7.

⁶⁸ Drs. 2/344 vom 02.06.1995 (KA 51 vom 20.04.1995).

gebaut worden seien, hieß es, die 1. Ausbaustufe der Fernwasserversorgung Schwarza (Vorsperre Deesbach, Wasserwerk Zeigerheim) sei zur Abdeckung des vorhandenen Bedarfs mit einer **mittleren Tageskapazität von 19.400 m³ mit den Fernleitungen**

- Zeigerheim–Weiraer Wald (79,5 Mio. DM Investitionskosten)
- Weira–Weltwitz, Weltwitz–Triptis (24,3 Mio. DM Investitionskosten)
- Zeigerheim–Orlamünde, Orlamünde–Kahla (55,4 Mio. DM Investitionskosten)

im Jahre 1992 in Betrieb genommen worden. Weitere Fernwasserleitungsabschnitte seien nicht verlegt worden. Der Landesregierung sei bekannt, dass zur Finanzierung der Rohwasserleitung, des Wasserwerks und der Fernleitungen ca. 120 Mio. DM Fremdkapital aufgenommen worden seien; die Mittel für Investitionen seien im Wirtschaftsplan des FWZV N/O eingestellt. Auf die Frage, **welche Leitungen bzw. welche technischen Anlagen** wie Fernwerk-einrichtungen, Hochbehälter, Übergabestationen etc. zur Verteilung der Rohwassermengen **noch gebaut werden müssten**, hieß es seitens des TMLNU, um die Trinkwassermenge entsprechend dem Bedarf in Ostthüringen verteilen zu können, bedürfe es noch des Fernleitungsabschnittes Triptis–Frießnitz (ca. 11 km) zur Verbindung der Fernwasserversorgung Schwarza mit der Fernwasserversorgung Weida.

Bei der Vorstellung der „Entscheidungshilfe“ des Sachverständigengremiums⁶⁹ in der öffentlichen Sitzung des Umweltausschusses am 06.06.1995 erklärte Dr. Hummel,⁷⁰ als **Baukosten für die Fernwasserversorgung aus dem Schwarzatal** in den Varianten 1 und 2 (jeweils: Weiterbau von Leibis) habe man 257 Mio. DM angesetzt, wovon 247 Mio. DM bereits realisiert seien. Dr. Rebohle⁷¹ ergänzte, die 10,3 Mio. DM seien die Kosten, die man für die Weiterführung von **Triptis nach Frießnitz** brauche. Sollte ein Anschluss von **Triptis nach Dörtendorf** hergestellt werden, seien – nach Aussage der Nordthüringer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH – weitere ca. 9 Mio. DM für Investitionen und erhöhte Betriebskosten durch weiteren Pumpbetrieb erforderlich.⁷² Auf die Frage nach dem für Variante 4 (Ersatz der Vorsperre Deesbach durch eine Überleitung aus dem Ohrsystem) relevanten Bau einer Fernwasserleitung Weimar–Kahla führte er aus, die dort enthaltenen 55,3 Mio. DM beinhalten die Überleitung Weimar–Region Orlamünde sowie die Nutzung der Strecke Orlamünde–Systemanbindung Zeigerheim/Saalfeld/Triptis.⁷³

⁶⁹ Vorlage 2/222 vom 06.06.1995.

⁷⁰ 9. Umweltausschusssitzung (2. WP) vom 06.06.1995, S. 10.

⁷¹ A.a.O., S. 13.

⁷² Siehe dazu auch Vorlage 2/162 vom 06.06.1995, S. 36.

⁷³ 9. Umweltausschusssitzung (2. WP) vom 06.06.1995, S. 13.

II. Zeitraum bis zur Entscheidung zur Errichtung der TFW und des Sondervermögens (13.12.2002)⁷⁴

In der Plenarsitzung am 15.06.2001 erklärte Minister Dr. Sklenar,⁷⁵ durch eine Unternehmensberatung seien Untersuchungen in betriebswirtschaftlicher und unternehmensstruktureller Hinsicht sowie eingehende Betrachtungen im versorgungstechnischen konzeptionellen Bereich, auch unter Beteiligung der Fernwasserversorgungsunternehmen und der TTV, durchgeführt worden. Die Entwicklung der **Rohwasserabgabe** aus den Talsperren sei rückläufig; der wesentliche Grund dafür sei der – überwiegend auf DDR-Altschulden zurückzuführende – nicht wettbewerbsfähige Preis. **Wettbewerbsfähigkeit** sei nur zu erreichen, wenn die im Untersuchungsbericht der Unternehmensberatung aufgezeigten und im Bericht der Landesregierung⁷⁶ zusammengefassten Optimierungspotentiale und Synergieeffekte für das Gesamtsystem der Fernwasserversorgung umgesetzt würden, d.h., wenn die drei an der Fernwasserversorgung beteiligten Unternehmen sich zu einer engen kooperativen Zusammenarbeit bis hin zu einer fusionierten Gesamtstruktur entschlossen, eine Entschuldung dieses Gesamtsystems durch das Land erfolge, weiterhin die Erstattung der vom Land in Anspruch genommenen Leistungen im Hochwasserschutz und bei den Mindestabflüssen aus den Trinkwassertalsperren aus ökologischen Gründen übernommen werde und die Aufgabe unwirtschaftlicher Anlagen und Stauraumkapazitäten erfolge.

In der Sitzung des Ausschusses für Naturschutz und Umwelt (AfNU) am 07.12.2001 führte ein TMLNU-Vertreter⁷⁷ aus, bei den Diskussionen zwischen den Unternehmen stünden diesen aktuelle Berechnungen zur Verfügung, so dass die dem **Kienbaum-Gutachten** zugrunde liegenden Zahlen aus 1999 nicht mehr von Bedeutung seien.

Bei Beantwortung einer Mündlichen Anfrage in der Plenarsitzung am 14.12.2001 äußerte Minister Dr. Sklenar,⁷⁸ die bisherigen Untersuchungsergebnisse von Kienbaum seien Grundlage der Vorgespräche für die Aufnahme von Fusionsverhandlungen gewesen; die Untersuchungsergebnisse hätten sich hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Daten vorwiegend auf die Bewertung des Jahres 1999 beziehen müssen; sie seien zahlenmäßig nicht mehr aktuell, da inzwischen neuere Jahresabschlüsse vorlägen.

⁷⁴ Schlussabstimmungen in der 77. Plenarsitzung (3. WP) vom 13.12.2002, S. 6686 ff.; Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der TTV vom 18.12.2002, verkündet im GVBl. S. 487 (Neubekanntmachung des ThürFWG vom 05.03.2003, GVBl. S. 145); Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen“ (ThürSVwSG) vom 18.12.2002, verkündet im GVBl. S. 484.

⁷⁵ 46. Plenarsitzung (3. WP) vom 15.06.2001, S. 3782 f.

⁷⁶ Die Zukunft der Fernwasserversorgung in Thüringen, Bericht der Landesregierung vom 02.05.2001, Drs. 3/1602 vom 21.05.2001 (zum Beschluss des Landtags vom 18.05.2000, Drs. 3/688).

⁷⁷ 31. AfNU-Sitzung (3. WP) vom 07.12.2001, S. 5 ff.

⁷⁸ 54. Plenarsitzung (3. WP) vom 14.12.2001, S. 4601 (MA Drs. 3/2040 vom 04.12.2001).

Im 2. Bericht der Landesregierung zur Zukunft der Fernwasserversorgung im Freistaat Thüringen informierte das TMLNU⁷⁹ im Dezember 2001 über den Abschluss der Vorgespräche mit allen Beteiligten am 19.11.2001. Kienbaum habe auf der Grundlage weitergehender betriebswirtschaftlicher Untersuchungen eine „Kaufmännische Analyse der Fusionslösung Thüringer Fernwasser“ erarbeitet und am 11.10.2001 den Beteiligten vorgestellt und erläutert. Das Beratungsunternehmen habe ferner den vereinbarten Schlussbericht „Integration der Fernwasserversorgung“ am 15.11.2001 den beteiligten Unternehmen und Ministerien sowie dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen zugestellt und am 19.11.2001 auf der Arbeitsgruppensitzung eingehend erläutert.

Im 3. Bericht der Landesregierung zur Zukunft der Fernwasserversorgung im Freistaat Thüringen⁸⁰ äußerte das TMLNU im März 2002, das **zukünftige Investitionskonzept** sei zwischen den an der Fusion beteiligten Unternehmen abgestimmt worden und diene als Grundlage für den in Erarbeitung befindlichen Erfolgsplan. Erhebungen zum Anlagevermögen im FWZV N/O und in der TTV und deren Bewertung stünden kurz vor dem Abschluss; die Aussonderung und Stilllegung unwirtschaftlicher Anlagen der beiden Unternehmen seien dabei einbezogen.

Im **Kienbaum-Businessplan vom 04.04.2002**⁸¹ heißt es, für den **Anschluss neuer Abnehmer** an das Fernwassernetz sowie für die **Modernisierung von Fernleitungen und Anlagen** im Bereich des FWZV N/O seien für 2003-2008 insgesamt 67 Mio. Euro **Investitionen** eingeplant; ab 2009 würden planungsgemäß Ersatzinvestitionen im erforderlichen Umfang erfolgen. Im Bereich der TTV seien Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen in Höhe von jährlich durchgehend rund 0,75 Mio. Euro berücksichtigt.

In der öffentlichen AfNU-Sitzung am 14.05.2002 erklärte Staatssekretär Illert (TMLNU),⁸² notwendige **Investitionen**, um Neukunden mit Fernwasser zu beliefern, seien im Managementplan berücksichtigt worden.

Bei Beantwortung einer Kleinen Anfrage äußerte das TMLNU⁸³ im Mai 2002, die für das Gesamtvorhaben Leibis/Lichte bestehenden und künftigen Gesamtkosten seien Teil des Entschuldungskonzepts der Landesregierung; bei der TFW verblieben keine Schulden. Die Verbindlichkeiten seien im Businessplan vom 04.04.2002 enthalten, der von einer Entschuldung ausgehe.

⁷⁹ Bericht vom 28.11.2001, Drs. 3/2078 vom 14.12.2001 (zum Beschluss des Landtags vom 15.06.2001, Drs. 3/1666).

⁸⁰ Bericht vom 14.03.2002, Drs. 3/2300 vom 25.03.2002 (zum Beschluss des Landtags vom 15.06.2001, Drs. 3/1666).

⁸¹ „Thüringer Fernwasser Business Plan“ der Kienbaum Management Consultants GmbH, Düsseldorf, vom 04.04.2002, Kurzfassung, Anlage 4 zu Vorlage 3/1283, S. 9.

⁸² 35. AfNU-Sitzung (3. WP) vom 14.05.2002, S. 10.

⁸³ Drs. 3/2463 vom 28.05.2002 (KA 626 vom 03.05.2002).

In der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der TTV vom 30.09.2002⁸⁴ heißt es, mit der Neuorganisation könne man erwarten, dass der Landeshaushalt nur noch insoweit belastet werde, als die mit diesem Gesetz übertragenen staatliche Aufgaben (z.B. der Hochwasserschutz) zu erfüllen seien. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben werde das Land in Form von Aufwandsentschädigungen und Zuschüssen zu Investitionen finanzieren; jährlich würden dafür durchschnittlich etwa 6 Mio. Euro aufzuwenden sein. Darüber hinaus und unabhängig von der Neuordnung entstünden dem Land Ausgaben für das Investitionsvorhaben Talsperre Leibis von etwa 8-8,2 Mio. Euro, es handele sich dabei um die Verpflichtung zur Refinanzierung des Baukostenzuschusses und zur Abgeltung des hoheitlichen Anteils am Bau der Talsperre.

III. Zeitraum nach der Entscheidung zur Errichtung der TFW und des Sondervermögens

In der Sitzung des AfNU am 23.01.2004 erklärte ein TMLNU-Vertreter,⁸⁵ eine Schwerpunktaufgabe der TFW sei es momentan, die Strategie für die Umstellung der Trinkwasserversorgung von der Talsperre Weida/Zeulenroda auf die Talsperre Leibis zu erarbeiten und die Gesamtversorgung für Ostthüringen auch *anlagenseitig zu sichern*. Es sei erforderlich, die *TWA Zeigerheim zu rekonstruieren und zu erweitern*, damit sie den neuen Anforderungen (Aufbereitungskapazität von 60.000 m³/d nach neuesten Standards) genüge. Hinzu kämen *Umstellungen im Leitungssystem*, die wahrscheinlich den Bau von *Pumpstationen* erfordern würden, und die *Hochbehälterkapazität* müsse der neuen Situation angepasst werden.

In der öffentlichen AfNU-Sitzung am 23.06.2005 teilte TFW-Geschäftsführer Peters⁸⁶ mit, bei Dauerbetrieb der Talsperre Leibis werde das *Wasserwerk Zeigerheim* mit Leibiswasser beschickt werden; dort seien bis dahin noch einige *Umbauarbeiten* erforderlich, um die Effektivität der Wasseraufbereitung zu erhöhen. Das Wasserwerk verfüge über eine Aufbereitungskapazität von ca. 35.000 m³/d. Zur Entnahme aus der Talsperre Leibis/Lichte seien 43.700 m³/d genehmigt, während 65.000 m³/d beantragt worden seien. Momentan schließe man *Altenburg* an das *Fernwassernetz* an. In der AfNU-Sitzung am 22.09.2006 bestätigte ein TMLNU-Vertreter,⁸⁷ dass das Wasserwerk Zeigerheim ertüchtigt werden müsse, weil es nicht den Erfordernissen der Fernwasserkonzeption entspreche. Bei dem Wasserwerk stehe schon länger die Frage im Raum, ob es den Erfordernissen der Talsperre Leibis genügen werde; das Gebäude selbst biete genügend Platz für eine Ertüchtigung.

Im Mai 2007⁸⁸ wurde der AfNU darüber informiert, die *Fernwasserleitung nach Altenburg* werde mangels eigenen Finanzierungsvermögens nicht von der TFW, sondern vom Zweck-

⁸⁴ Drs. 3/2731 vom 30.09.2002, S. 4.

⁸⁵ 57. AfNU-Sitzung (3. WP) vom 23.01.2004, S. 15 f.

⁸⁶ 10. AfNU-Sitzung (4. WP) vom 23.06.2005, S. 11.

⁸⁷ 30. AfNU-Sitzung (4. WP) vom 22.09.2006, S. 21.

⁸⁸ Zuschrift 4/791 vom 21.05.2007.

verband Altenburg gebaut, der hierfür auch Fördermittel erhalten solle. Die TFW verpflichte sich gleichzeitig zum Abkauf nach Fertigstellung der Leitung.

In der Sitzung des AfNU am 20.06.2007 erläuterte ein TMLNU-Vertreter,⁸⁹ in der **TWA Zeigerheim** würden derzeit 17.000 m³/d durchgesetzt; die im Bau befindliche Ausbaustufe liefere 30.000 m³/d. Der Bedarf in Ostthüringen indes liege bei 50.000 m³/d; daraus folge, dass die Ausbaustufe in Zeigerheim zum jetzigen Zeitpunkt Dörtendorf nicht ersetzen könne. Das Wasserwerk Zeigerheim sei allerdings modular aufgebaut und könne **ausgebaut** werden, um den Bedarf in Ostthüringen zu 100 % abzudecken. Entscheide man sich für diese Variante, bedürfe es der Ausweitung des **Ausbaus des Fernwasserleitungssystems** für den Transport von etwa 50.000 m³/d. Wolle man im Rahmen der sogenannten Einbeinversorgung Ostthüringens dauerhaft auf das Wasserdargebot des Katzestollens zurückgreifen, müsse man zudem die abwassertechnischen Voraussetzungen im Katzetal schaffen. Bei der Variante der Verbundwasserversorgung hingegen wäre das Wasserwerk Dörtendorf zu ertüchtigen und für die Zeit der Weida-Sanierung eine Ringleitung (Vorsperre Zeulenroda–Wasserwerk Dörtendorf) zu bauen. Die Baumaßnahmen Dörtendorf und Ringleitung seien zeitlich unabhängig von der Aufweitung der Leitung Leibis–Ostthüringen. Die Geschäftsführung habe sehr sorgfältig alle notwendigen, variantenunabhängigen und -neutralen „**Sowiesomaßnahmen**“ **eingeleitet**.

C. Versorgungsstrategien seit 1995

In Bezug auf etwaige Versorgungsstrategien im Zeitraum ab 1995 finden sich in den Parlamentaria insbesondere folgende weitere Aussagen seitens der Landesregierung, der TTV und der TFW (Darstellung in chronologischer Reihenfolge):

In der Antwort zu einer Kleinen Anfrage legte das TMLNU⁹⁰ im März 1998 dar, für die Trinkwasserversorgung in Ostthüringen würden gegenwärtig ca. 700 Wasserfassungen mit einem nutzbaren Grundwasserdargebot von im Mittel 175.000 m³/d sowie zwei Trinkwassertalsperren mit einer Rohwasserkapazität von im Mittel 79.000 m³/d genutzt. Das **Grundwasser** von 74 vorhandenen Wasserfassungen mit einem Dargebot von im Mittel 26.800 m³/d entspreche nicht den qualitativen Anforderungen; diese Anlagen seien mittelfristig **zur Aussonderung vorgesehen**. Bei weiteren 30 Wasserfassungen mit einer Kapazität von im Mittel 6.500 m³/d sei die Schützbarkeit der Grundwasserdargebote problematisch. Darüber hinaus genügten die Dargebote der **Trinkwassertalsperren Weida/Zeulenroda/Lössau sowie Deesbach** mit einer Rohwasserkapazität von im Mittel 79.000 m³/d nicht dauerhaft der notwendigen Qualität. Erforderliche Maßnahmen seien in **Sanierungsplänen** zur Umsetzung der Richtlinie 75/440/EWG über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung enthalten.

⁸⁹ 40. AfNU-Sitzung (4. WP) vom 20.06.2007, S. 8, 9, 11, 14.

⁹⁰ Drs. 2/2717 vom 16.03.1998 (KA 874 vom 29.01.1998).

Bei Beantwortung einer Kleinen Anfrage äußerte das TMLNU⁹¹ im März 1998, eine Versorgung der *Stadt Jena* aus der Fernwasserversorgung Schwarza sei *nicht vorgesehen*.

In der Sitzung des Umweltausschusses am 08.09.1998 sagte ein Vertreter der TTV,⁹² derzeit werde untersucht, inwieweit die *Betonsanierung der Weidatalsperre* erfolgen müsse; die Arbeiten beginne man aber erst nach Fertigstellung der Talsperre Leibis, um keine Ersatzwasserversorgung installieren zu müssen. Am 16.10.1998 legte ein Vertreter des TMLNU⁹³ in der Umweltausschusssitzung dar, man führe gegenwärtig Untersuchungen an der *Weidatalsperre* durch, um dort in einigen Jahren, grob angedacht im Jahr 2005, eine komplexe *Sanierung* durchführen zu können. Dies solle aber erst nach Fertigstellung der Talsperre Leibis erfolgen, um so die Wasserversorgung aus dem Weidasystem ausgleichen zu können. Die *Sanierung der Talsperre Schönbrunn* sei zwischen 2010 und 2015 vorgesehen.

Im Bericht der Landesregierung zur Zukunft der Fernwasserversorgung in Thüringen⁹⁴ vom Mai 2001 heißt es, die TTV erwäge, Teilräume von den Rohwasserdargebotsspeicherräumen aufzugeben, soweit deren Nutzung in Betrieb und Unterhaltung außerhalb des betriebswirtschaftlichen Optimums lägen. Zudem müssten zur Sicherung der Mindestwasserabgaben und zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes die Bewirtschaftungspläne aller Talsperren überarbeitet werden. Aus Qualitäts- und Kostengründen werde über eine *Aufgabe des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau* für die Trinkwasserversorgung *bis zum Jahr 2010 zu entscheiden sein*. Andererseits werde es mit der Inbetriebnahme der Talsperre Leibis/Lichte einen Zuwachs an Rohwasserkapazität für die Trinkwasserversorgung in Höhe von 9,4 Mio. m³/a geben. Insgesamt könne sich das Rohwasserdargebot aus allen Trinkwassertalsperren von 99,1 auf ca. 80 Mio. m³/a verringern. Die örtlichen Grundwasserdarangebote hätten sich nicht nennenswert verändert. Der Wasserverbrauch in den Jahren 1999, 2000 habe sich auf niedrigem Niveau stabilisiert (Haushalte/Kleingewerbe: 75-108 l/Ed, Durchschnitt 86 l/Ed; Verbraucher insgesamt: 90-136 l/Ed, Durchschnitt 112 l/Ed). Die 1998er Trinkwasserbilanz der TLU für das Jahr 2025 prognostiziere einen Bedarf der Haushalte/Kleingewerbe von 121 l/Ed und der Verbraucher insgesamt von 164 l/Ed.

In der Plenarsitzung am 25.01.2002 äußerte Minister Dr. Sklenar,⁹⁵ es sei falsch zu behaupten, Leibis führe zu einer Vergrößerung der Rohwasserdargebotskapazität auf 110 Mio. m³. Vielmehr sei es *unabdingbar, das Talsperrensystem Weida/Zeulenroda/Lössau* (ca. 30 Mio. m³) *aus der Trinkwasserbereitstellung herauszunehmen*, und es gebe eine ganze Reihe Vorschläge, dies lieber heute als morgen zu tun – erstens weil es sehr schwierig sei, dort qualitätsgerechtes Trinkwasser zu erzeugen, und zweitens, um für die dortige Region die Möglichkeit für ein Erholungszentrum zu schaffen und so eine Menge für die Infrastruktur zu tun. Auf

⁹¹ Drs. 2/2766 vom 20.03.1998 (KA 880 vom 03.02.1998).

⁹² 53. Umweltausschusssitzung (2. WP) vom 08.09.1998, S. 8.

⁹³ 55. Umweltausschusssitzung (2. WP) vom 16.10.1998, S. 22 f.

⁹⁴ Bericht vom 02.05.2001, Drs. 3/1602 vom 21.05.2001 (zum Beschluss des Thüringer Landtags vom 18.05.2000, Drs. 3/688).

⁹⁵ 56. Plenarsitzung (3. WP) vom 25.01.2002, S. 4794.

die Frage nach den Unterhaltungs- und Sanierungskosten des Talsperrensystems Weida nach Herausnahme aus der Trinkwasserversorgung⁹⁶ meinte der Minister,⁹⁷ wenn jetzt schon eine vollständige Konzeption über den Rückbau oder den Abbau der Talsperre Weida/Zeulenroda/Lössau verlangt werde, „da haben wir zum Glück, muss ich sagen, noch drei, vier Jahre Zeit, um das dementsprechend vorbereiten zu können und das zu machen, denn erst einmal muss ja Leibis fertig sein. Wenn die fertig ist, dann können wir uns darüber verständigen, wie wir das in dieser Richtung machen“.

Bei Beantwortung der Mündlichen Anfrage, wie ein Fernwasserpreis von 0,61 Euro/m³ im Falle einer – dem Konzept des Kienbaum-Gutachtens widersprechenden – **Fortführung der Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz** für die Trinkwasserversorgung erreicht werden könne, führte TMLNU-Staatssekretär Illert⁹⁸ in der Plenarsitzung am 25.04.2002 aus, entsprechende Maßnahmen seien dann zu ergreifen, wenn die fusionierte TFW zu einer anderen betriebswirtschaftlichen Entscheidung komme als von Kienbaum vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass es bei einem Fernwasserpreis von 0,61 Euro/m³ bleibe. Eine Entscheidung, dass die Rohwassernutzung bei den beiden Talsperren aufgegeben würde, habe die Landesregierung nicht getroffen. Eine solche Entscheidung werde das neue Unternehmen treffen müssen. Auch in der Plenarsitzung am 13.12.2002 äußerte Minister Dr. Sklenar,⁹⁹ die **Schmalwassertalsperre** werde nach wie vor gebraucht; man werde sie behalten und **nicht stilllegen**.

Minister Dr. Sklenar¹⁰⁰ erklärte in derselben Plenarsitzung, das einzige, was man **ablösen werde** – worauf schon sehnsüchtig gewartet werde – sei das **Talsperrensystem Zeulenroda/Weida**; das sei auch richtig so und das wüssten auch alle. In der Sitzung des AfNU vom 23.01.2004¹⁰¹ legte ein TMLNU-Vertreter dar, nach wie vor gebe es die Vorstellung, das Trinkwassertalsperrensystem Weida/Zeulenroda **im Jahr 2008** aus der Trinkwasserversorgung zu entlassen. Bis dahin müssten die Schutzfunktionen voll erhalten bleiben; es sei Aufgabe der Region vor Ort, sich schon jetzt vorbereitend mit dieser Situation zu beschäftigen und entsprechende Konzeptionen zu erarbeiten. Es gebe noch kein Gesamtpaket, da die Touristikverbände in Ostthüringen noch zersplittert seien; entscheidend werde sein, ob die Talsperre Zeulenroda die Anforderungen der EU-Badegewässerrichtlinie erfülle. Eine Schwerpunktaufgabe der TFW sei es momentan, die **Strategie für die Umstellung der Trinkwasserversorgung von der Talsperre Weida/Zeulenroda auf die Talsperre Leibis** zu erarbeiten und die Gesamtversorgung für Ostthüringen auch anlagenseitig zu sichern. Erforderlich sei, die TWA Zeigerheim zu rekonstruieren und zu erweitern, damit sie den neuen Anforderungen (Aufbereitungskapazität von 60.000 m³/d nach neuesten Standards) genüge. Die Anlage in Dörtendorf werde geschlossen; momentan stelle man Untersuchungen an, wie lange sie noch zu betreiben sei, ohne dass es zu Ausfällen komme. An einen Rückbau der Talsperren Zeulen-

⁹⁶ A.a.O., S. 4806.

⁹⁷ A.a.O., S. 4808.

⁹⁸ 61. Plenarsitzung (3. WP) vom 25.04.2002, Prot. S. 5182 f. (MA Drs. 3/2354 vom 18.04.2002).

⁹⁹ 77. Plenarsitzung (3. WP) vom 13.12.2002, Prot. S. 6697.

¹⁰⁰ 77. Plenarsitzung (3. WP) vom 13.12.2002, Prot. S. 6697.

¹⁰¹ 57. AfNU-Sitzung (3. WP) vom 23.01.2004, S. 14-16.

roda werde nicht gedacht. Wie mit der Weidatalsperre verfahren werde, sei noch nicht entschieden. Hinzu kämen Umstellungen im Leitungssystem, die wahrscheinlich den Bau von Pumpstationen erfordern würden, und die Hochbehälterkapazität müsse der neuen Situation angepasst werden. Ähnlich äußerte das TMLNU¹⁰² bei Beantwortung einer Kleinen Anfrage im Dezember 2004, nach Inbetriebnahme der Talsperre Leibis/Lichte würden von der TFW voraussichtlich die Trinkwassertalsperren des **Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau zur Trinkwasserversorgung nicht mehr benötigt**. Verwiesen wurde diesbezüglich auch auf die Landtagsdrucksache 3/2731¹⁰³. Es gebe keine Planungen, diese Talsperren zurückzubauen. Sie sollten weiter der Abflussregulierung (Hochwasserschutz) dienen. Touristische Nutzungskonzepte würden derzeit in der Region erarbeitet; über deren Fertigstellung lägen keine verbindlichen Informationen vor. Die Finanzierung der künftigen Unterhaltung dieser Talsperren erfolge gemäß § 17 Abs. 2 Thüringer Fernwasserversorgungsgesetz (ThürFWG). Auch in der AfNU-Sitzung am 19.01.2005 äußerte ein TMLNU-Vertreter,¹⁰⁴ die Inbetriebnahme der Talsperre Leibis sei die Voraussetzung für die von der TFW vorzubereitende **stufenweise Herausnahme der Talsperre Weida/Zeulenroda/Lössau** aus dem Fernwasserverbund.

In der öffentlichen AfNU-Sitzung am 23.06.2005 teilte TFW-Geschäftsführer Peters¹⁰⁵ mit, bei Dauerbetrieb der Talsperre Leibis werde das **Wasserwerk Zeigerheim** mit Leibiswasser beschickt werden; dort seien bis dahin noch Umbauarbeiten erforderlich. Zeigerheim verfüge über eine Aufbereitungskapazität von ca. 35.000 m³/d; zur Entnahme aus der Leibistalsperre seien 65.000 m³/d beantragt und 43.700 m³/d genehmigt worden. Bis 31.12.2005 gebe es eine befristete Entnahmeerlaubnis aus der **Vorsperre Deesbach**; es sei beantragt worden, diese bis zum Ende des Probestaus auszudehnen. Aus der Vorsperre seien seit 1992 18.000 m³/d Wasser verkauft worden. Bei ihr sei es in den letzten Jahren mehrfach zu Blaualgenblüten gekommen; man erwäge momentan, sie vor Aufnahme des Dauerbetriebs der Leibistalsperre herunterzufahren und zu reinigen; bis 2010 seien keinerlei Probleme mit dieser Talsperre zu erwarten; sollte ein solches wider Erwarten auftreten, bestehe mit Leibis/Lichte eine Alternative für die Wasserbereitstellung, auch wenn man nicht zwingend vor 2008 damit beginnen wolle; die Entwicklung der Wasserqualität erlaube jedoch die Einschätzung, dass dies möglich sei. Selbstverständlich habe man der politischen Entscheidung, im **Ostthüringer Raum das Trinkwasser der Talsperre Weida/Zeulenroda zurückzufahren und später stillzulegen**, Rechnung tragen müssen. Dies wirke sich wirtschaftlich stark auf die TFW aus, da man den Landwirtschaftsbetrieben bisher jährlich 350.000 Euro Ausgleich gezahlt habe. Wichtig sei, dass man mit den Ostthüringer Verbänden stabile Verträge bis 2014 besitze. Momentan erfolge der **Anschluss Altenburgs an das Fernwassernetz**.

¹⁰² Drs. 4/472 vom 23.12.2004 (KA 167 vom 12.11.2004).

¹⁰³ Vom 30.09.2002, Gesetzentwurf der Landesregierung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Thüringer Talsperrenverwaltung. Der Gesetzentwurf sieht in § 17 Abs. 2 Satz 2 die Landesfinanzierung für Unterhaltung und Rückbau des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda/Lössau vor, wenn die betreffende Stauanlage ihre Funktion für die Rohwasservorhaltung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verloren hat.

¹⁰⁴ 5. AfNU-Sitzung (4. WP) vom 19.01.2005, S. 10 f.

¹⁰⁵ 10. AfNU-Sitzung (4. WP) vom 23.06.2005, S. 11 f., 15 f.

Ferner führte Peters zur *generellen Entwicklungsmöglichkeit* der Fernwasserversorgung in Thüringen aus: Die TWA Tambach-Dietharz sei zum 01.01.2005 geschlossen worden; damit werde momentan kein Trinkwasser aus den *Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz* aufbereitet. Es bestehe eine Konzeption der *Vernetzung dieser Talsperren mit der Talsperre Leibis*, die aber nicht den Aspekt der Basisversorgung, sondern den Aspekt der *Versorgungssicherheit* in Ostthüringen trage. Wünschenswert sei es, das Wasser der Talsperre Schmalwasser nach Südthüringen liefern zu können, da die Südthüringer Wasserversorgung nur durch die sehr gut ausgelastete Talsperre Schönbrunn erfolge. Um mehr Versorgungssicherheit zu gewährleisten, seien die Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz bestens geeignet. Minister Dr. Sklenar¹⁰⁶ sagte, man wolle *auch Nordthüringen mit Fernwasser versorgen*, was bisher jedoch an Meinungsverschiedenheiten gescheitert sei. TFW-Geschäftsführer Peters¹⁰⁷ ergänzte, *Sondershausen* habe man im letzten Jahr angeschlossen. Mit *Bad Langensalza* seien Gespräche geführt worden und man denke dort über Mischwasserkonzepte nach. Für das *Eichsfeld* sei ein Fernwasserkonzept vorbereitet worden, das aber aufgrund der dort benötigten geringen Menge an Fernwasser nicht finanzierbar sei; denkbar wäre auch, das Eichsfeld durch Harzwasserwerke zu beliefern. In *Eisenach* sei ebenfalls Trinkwasserbedarf vorhanden, der durch Eigenwasseraufkommen gedeckt werde; wenn die TFW ihre Leistungen anbiete, würden des öfteren vor Ort Überlegungen angestellt, ob man sanierungsbedürftige Einzugsgebiete und ein eigenes Qualitätsmanagement aufrechterhalte oder ob man sich an ein in der Nähe befindliches Fernwassernetz anschließen sollte. Auf die Frage, ob der Anschluss von Bad Langensalza nicht schon in der Kienbaum-Studie vorgesehen gewesen sei, bemerkte Peters, die Studie habe zwei Märkte unterschieden: den der Altkunden und den der Neukunden, wovon Sondershausen realisiert und Altenburg mit Vorvertrag abgesichert worden sei; die Anschlüsse von Bad Langensalza und Eisenach seien angedacht worden. Die Studie habe seinerzeit eine Momentaufnahme dargestellt und dürfe nicht als Dogma aufgefasst werden; man habe mittlerweile nachgerechnet und wisse, unter welchen Bedingungen sich der Anschluss Bad Langensalzass lohnen würde. Auch wenn es aus Sicht der TFW wünschenswert erscheine, das Eichsfeld sowie Bad Langensalza und Mühlhausen anzuschließen, sei fraglich, ob dies Sinn mache, da beide Städte über sehr gute Trinkwasser-Eigenaufkommen mit allerdings hoher Wasserhärte verfügten; letztlich müssten die örtlichen Wasserverbände über eine Mischwasserkonzeption entscheiden. Die Fernwasserversorgung Bad Langensalzass stehe momentan nicht in Rede und könnte nur als Leasingmodell realisiert werden. Priorität habe die Stabilisierung des vorhandenen Wassermarktes und der Anschluss Altenburgs. Mit der *Stadt Jena* bestünden bis 2014 stabile Vertragsbeziehungen über ca. 25-30 % ihres Wasserbedarfs; man bespreche auch die Ablösung des Grundwassers durch Fernwasser; in der DDR sei übereilt eine Fernwasserleitung nach Jena gelegt, aber es seien nicht alle Gebiete angeschlossen worden; wegen der hohen Fixkosten für Trinkwasser wehre sich die TFW dagegen, Fernwasser nur bei Bedarf zu liefern. Auch *Teile Sachsens* würden mit Thüringer Fernwasser versorgt, so die Stadt Zwickau.

¹⁰⁶ A.a.O., S. 12.

¹⁰⁷ A.a.O., S. 12-16.

In der AfNU-Sitzung am 22.09.2006 äußerte ein Vertreter des TMLNU,¹⁰⁸ es sei beabsichtigt, das *Fernwassernetz auf das Gebiet Zeulenroda/Weida, nach Nordthüringen und nach Südthüringen auszudehnen*, um im Havariefall entsprechend reagieren zu können. Die Leibistalsperre sei unbedingt erforderlich, weil die Sommer immer trockener würden; hinzu komme die Notwendigkeit der Sanierung einiger Talsperren. Das *Wasserwerk Zeigerheim* müsse ertüchtigt werden, weil es nicht den Erfordernissen der Fernwasserkonzeption entspreche. Bei ihm stehe schon länger die Frage im Raum, ob es den Erfordernissen der Talsperre Leibis genügen werde; das Gebäude selbst biete genügend Platz für eine Ertüchtigung. An der *Talsperre Schönbrunn* stehe eine Rekonstruktion in Aussicht. Von der TFW werde derzeit ermittelt, ob es notwendig sei, die Talsperre während der Sanierung vier Jahre lang trocken zu legen; unabhängig davon werde die Fernwasserversorgung in Südthüringen durch Ersatzlösungen gesichert werden. In Zukunft werde es erforderlich sein, auch *Nordthüringen*, insbesondere das *Eichsfeld* mit Fernwasser zu versorgen, um dort die Qualität des Trinkwassers zu garantieren. Die Sicherung und der Schutz örtlicher und regionaler Wasservorkommen als Basis der Versorgung stehe nicht in Frage; darüber hinaus benötige man unbestritten die Fernwasserversorgung, um das Wasser dorthin zu bringen, wo Wasserbedarf bestehe. Dafür seien Konzeptionen erforderlich, die immer wieder fortgeschrieben werden müssten; *momentan schreibe die TFW ihre Konzeption fort, weil Ergänzungen und Anpassungen nötig seien*. Man sollte eine *Vernetzung anstreben*, um z.B. die Möglichkeit zu schaffen, auch Nordthüringen an das Fernwassernetz anzuschließen, auch Aufbereitungsanlagen zu vernetzen und im Falle der Revision von Talsperren den Trinkwasserbedarf anderweitig zu kompensieren.

In der AfNU-Sitzung am 22.05.2007 teilten TMLNU-Vertreter¹⁰⁹ mit, im Verwaltungsrat der TFW finde ein *noch andauernder Diskussionsprozess* darüber statt, *ob die Fortführung des Weidatalsperrensystems* zur Trinkwassernutzung ab 2008 notwendig sei. Der TFW liege ein Gutachten vor, nach dem diese Variante investitionsseitig weitaus günstiger sei als alle anderen Varianten. Der Landesregierung sei bekannt, dass die TFW konzeptionelle Gutachten zur künftigen Ausrichtung der Fernwasserversorgung in Ostthüringen in Auftrag gegeben habe.

Am 20.06.2007 äußerte sich ein TMLNU-Vertreter¹¹⁰ in einer Sitzung des AfNU zusammenfassend, man habe es mit *drei verschiedenen Phasen* zu tun:

- **Weiterbauentscheidung Leibis, Rechtfertigung des Planfeststellungsverfahrens:**
In der 1. Phase sei man 1998 im Planverfahren davon ausgegangen, das Talsperrensystem *Weida/Zeulenroda werde für die Trinkwasserversorgung weiter genutzt*. Die Entscheidung zu Leibis habe den gutemäßigen Verfall des Talsperrensystems Weida/Zeulenroda und dessen *Entlastung* durch Leibis vor Augen gehabt.
- **Fusion zur TFW, Kienbaum-Businessplan:**
Phase 2 habe die Fusion der Fernwasserversorgung betroffen, für die Kienbaum einen Businessplan erstellt habe. Das Gutachten habe eine Aussage getroffen zu den finanziellen Aufwendungen für die *komplette Versorgung Ostthüringens mit Trinkwasser*

¹⁰⁸ 30. AfNU-Sitzung (4. WP) vom 22.09.2006, S. 21 f.

¹⁰⁹ 38. AfNU-Sitzung (4. WP) vom 22.05.2007, S. 6.

¹¹⁰ 40. AfNU-Sitzung (4. WP) vom 20.06.2007, S. 4 ff., 7 f.

aus Leibis unter Herausnahme von Weida/Zeulenroda aus der Trinkwasserversorgung; die Kosten seien mit 16 Mio. Euro dargestellt worden. Das Gutachten habe empfohlen, ganz auf Leibis zu setzen und Weida/Zeulenroda auf Dauer nicht weiterzubetreiben. Damit sei das Begehren, für Zeulenroda eine andere Nutzung zu ermöglichen, verstärkt worden. Hinsichtlich des Investitionsbedarfs für die Aufbereitung und Verteilung des Fernwassers beruhe das Gutachten jedoch auf den Angaben des damals für diese Aufgabe allein zuständigen FWZV N/O; aus diesen Angaben hätten sich damals die 16 Mio. Euro ergeben. Nach heutigem Kenntnisstand seien die Annahmen deutlich zu niedrig angesetzt gewesen.

- **Fichtner I:**

In Phase 3 habe die Geschäftsführung der Anstalt im Jahre 2004 die eine oder andere Angabe zu den Kosten- und Investitionsbedürfnissen sowie zum technischen Zustand hinterfragt; hieraus sei die Fichtner-Studie I notwendig geworden. Durch Fichtner Consult sei eine erste tiefergehende Bestandsaufnahme des Fernwasserversorgungssystems in Ostthüringen unter Ausschluss der Variante des Weiterbetriebs Weida/Zeulenroda erfolgt. In der Fichtner-Studie I seien die damaligen tatsächlichen Kosten ermittelt worden, die deutlich von denen des Kienbaum-Gutachtens abwichen. Im Ergebnis sei eine *Vorzugsvariante* geprüft worden, die die *Überleitung von Trinkwasser aus dem Nordsystem (Ohra) in das Ostthüringer Netz* weiterverfolgt habe. Die Fichtner-Studie II sei dann aus weiteren offenen Fragen entstanden.

Vorstellbar seien nunmehr drei unterschiedliche *technische Lösungen*.¹¹¹

- **Einbeinversorgung:**

Leibis allein mit den jetzt genehmigten 43.000 m³/d könne Ostthüringen nicht versorgen. Es gebe aber noch den *Katzestollen*, der derzeit für den Probestau in Betrieb sei. Wolle man dauerhaft auf dieses Wasserdargebot zurückgreifen, müsse man die abwassertechnischen Voraussetzungen im Katzetal schaffen. Mit dem Katzewasser zusammen könnte das Leibis-Dargebot ausreichen, um Ostthüringen zu versorgen, wobei ein rechnerischer Überschuss von 20.000 m³/d bestünde.

Technische Voraussetzungen für diese Lösung seien eine *weitere Ausbaustufe für Zeigerheim* und die *Ertüchtigung und Ausweitung des Verbundnetzes nach Ostthüringen*. Derzeit würden in der TWA Zeigerheim 17.000 m³/d durchgesetzt; die im Bau befindliche Ausbaustufe liefere 30.000 m³/d. Der Bedarf in Ostthüringen indes liege bei 50.000 m³/d; daraus folge, dass Zeigerheim derzeit Dörtendorf nicht ersetzen könne. Das Wasserwerk sei allerdings modular aufgebaut und könne ausgebaut werden, um den Bedarf in Ostthüringen zu 100 % abzudecken. Die Ausweitung des Fernwassernetzes sei kostspielig; Fichtner habe auf die Kosten hingewiesen. Lege man es für den Transport von etwa 50.000 m³/d aus, blieben Risiken für die Versorgungssicherheit im Havariefall. Diese Risiken seien wasserwirtschaftlich zu bewerten; Alternativen müssten technisch aufgezeigt und wirtschaftlich bewertet werden. Diese Aufgabe liege noch vor den Gremien der TFW.

¹¹¹ A.a.O., S. 9 f.

- **Verbundwasserversorgung:**

Die zweite Variante wäre die Verbundwasserversorgung Ostthüringen unter **Weiterbetrieb des Wasserwerks Dörtendorf mit Inanspruchnahme des Wassers aus dem System Weida/Zeulenroda**. Es sei bekannt, dass die Standsicherheit der Weidatalsperrre in absehbarer Zeit eine Sanierung erfordere. Voraussetzung für die Sanierung unter weiterer Inanspruchnahme des Zeulenrodawassers wäre die vorherige Ertüchtigung des Wasserwerks Dörtendorf und der Bau einer Ringleitung, mit deren Hilfe das Wasser aus der Vorsperre Zeulenroda in das Wasserwerk Dörtendorf gebracht würde, um es dann als Trinkwasser weiterzuverwenden.

- **Zwei-Quellen-Lösung:**

Die dritte Variante biete ebenfalls einen relativ hohen Sicherheitsgrad. Das Wasserwerk Zeigerheim liefere Trinkwasser in einer zu definierenden Menge – entweder 30.000 m³ der jetzigen Ausbaustufe oder 50.000 m³ in einer weiteren Ausbaustufe – mit einer entsprechend vorher errichteten Leitung sowie der **Verbindung Nord und Ost unter Hinzuziehung des Trinkwassers aus dem Wasserwerk Luisenthal**. Das System Weida/Zeulenroda wäre zu einer anderen, z.B. touristischen Nutzung freizugeben.

Mögliche Untervarianten wären z.B., nach dem Vollausbau des Wasserwerks Zeigerheim oder der Trinkwasserleitung Leibis–Ostthüringen Weida/Zeulenroda als Reservetalsperre bestehen zu lassen; in dem Fall müsse entschieden werden, ob man Weida/Zeulenroda als Trinkwassertalsperre oder Talsperre belasse oder ganz aus der Nutzung nehme.

Ein TMLNU-Vertreter¹¹² führte weiter aus, das Hauptproblem seien die notwendigen Investitionen in die Leitungs- und Aufbereitungssysteme. Fusionsbedingt müsse Wasser aus Leibis in das Leitungssystem nach Ostthüringen durchgesetzt werden. Die Geschäftsführung habe alle notwendigen, variantenunabhängigen und -neutralen „Sowiesomaßnahmen“ eingeleitet. Nach der Fichtner-I-Studie hätten sich viele Fragen ergeben, die die Geschäftsführung durch die Fichtner-II-Studie beantwortet haben wollte; mit Fichtner II könne man nun nicht mehr variantenneutral arbeiten, sondern müsse sich entscheiden; dafür seien Diskussionen der Unternehmenspartner notwendig.

Der Bedarf für Ostthüringen von 50.000 m³/d errechne sich aus der Ist-Abnahme im Moment (ca. 47.000 m³/d, davon 30.000 m³/d aus Weida/Zeulenroda/Dörtendorf und 17.000 m³/d aus Leibis/Lichte/Zeigerheim). Auf Fragen, warum nach dem 1995er Beschluss der Ausbau von Zeigerheim auf 50.000 m³ und der Leitungsbau Leibis–Weidasystem nicht umgesetzt worden seien, führte ein TMLNU-Vertreter aus, die Plangrundlagen würden systematisch erstellt; die erste Plangrundlage sei aus heutiger Sicht fehlerhaft gewesen; die zweite basiere auf Annahmen und Erkenntnissen, die dritte beruhe auf fortgeschrittenen Erkenntnissen und teilweise anderen Annahmen. Ihm sei bis jetzt nicht klar, wann der Verwaltungsrat entschieden haben solle, exakt eine bestimmte Variante zu bauen. Die Baumaßnahmen Dörtendorf und Ringlei-

¹¹² A.a.O., S. 10-15.

tung hingen vom Gesamtkonzept ab; beide Maßnahmen seien zeitlich unabhängig von der Aufweitung der Leitung Leibis–Ostthüringen. Man habe keine Erkenntnisse, dass die Stau-
mauer der Weidatal Sperre 2010 neu gebaut werden müsste; wann diese Stau-
mauer tatsächlich anzugehen und dafür das Stauziel abzusenken sei sowie die Revision erfolge, hänge von der
Entwicklung in den nächsten Jahren ab; das könne weder prognostisch noch durch Gutachten
auf ein bestimmtes Jahr eingegrenzt werden.

Seitens des TMLNU-Vertreters¹¹³ hieß es weiter, im Verwaltungsrat und in der Anstalts- und
Gewährträgersversammlung habe man sich die Ausführungen Fichtners zu der Studie, die Hin-
tergründe, die Ergebnisse und Vorschläge angehört; eine Diskussion der Ergebnisse der Stu-
die habe es im Verwaltungsrat noch nicht gegeben. Die Geschäftsführung habe Fichtner II
noch nicht ausgewertet, sie habe auch keine technische Planung vorgelegt und keine wirt-
schaftliche Betrachtung vorgenommen. Fragen seitens des TMLNU zu Fichtner II und I hät-
ten aufgrund des Zeit- und Arbeitsablaufs noch nicht gestellt werden können.

In der AfNU-Sitzung am 07.07.2007 äußerte der TMLNU-Vertreter,¹¹⁴ die Leibistalsperre sei
als Rohwasserspeicher zentral entscheidend für die künftige Verbundwasserversorgung in
Ostthüringen; neben dem Fernwasser werde weiterhin das Grundwasser eine wichtige Quelle
der Wasserversorgung darstellen. Die *Außerbetriebnahme des Talsperrensystems Wei-
da/Zeulenroda/Lössau* für Trinkwasserzwecke werde wegen der Qualitätsprobleme des
Rohwassers *in Erwägung gezogen*; die weitere Verwendung hänge vorrangig von der Ver-
besserung der Wasserqualität ab. Die künftige Nutzung der Talsperren und die dazu nötigen
Umbau- und Unterhaltungsleistungen seien noch nicht bekannt. Das Talsperrensystem besitze
eine wichtige Funktion im Hochwasserschutz; daneben komme auch die touristische Nutzung,
die Brauchwassernutzung sowie die Nutzung des Wassers für landwirtschaftliche Zwecke in
Frage. Momentan bestehe kein Zeitdruck, um die Gesamtproblematik zu lösen.

Derzeit werde die dritte Prognose Trinkwasserbilanz des Freistaats Thüringen angefertigt und
in Kürze abgeschlossen; diese werde eine Grundlage für die *Anpassung an die aktuellen Er-
fordernisse der Wasserversorgung* darstellen. Die *Einbindung der Talsperre Schmalwasser
in das Fernwassersystem Südthüringen* stehe gegenwärtig *nicht* zur Diskussion. Ausschlag-
gebend hierfür seien nicht Fragen der Auslastung der Talsperren Ohra, Schmalwasser und
Tambach-Dietharz, sondern die geographischen Voraussetzungen; das Trinkwasser für das
Südthüringer Fernwassernetz werde im Wasserwerk Schönbrunn aufbereitet; eine etwaige
Nutzung von Rohwasser aus der Schmalwassertalsperre würde technische Umgestaltungen in
erheblichem Ausmaß, verbunden mit großen Investitionen im Gebiet zwischen der Talsperre
Schmalwasser im Südthüringer Netz einschließlich der Rennsteigquerung nach sich ziehen
und es wäre eine zusätzliche Trinkwasseraufbereitung erforderlich. Mit Hinweis auf die aktu-
ell in der Verbundwasserversorgung Ostthüringen zu lösenden Aufgaben seien diese Leistun-
gen derzeit nicht durchführbar und würden auch nicht für notwendig erachtet; es seien auch
keine entsprechenden Anfragen des FWZV Südthüringen bekannt. Planungen für die *Sanie-*

¹¹³ A.a.O., S. 7, 10.

¹¹⁴ 28. AfNU-Sitzung (4. WP) vom 07.07.2006, S. 21-24.

ung der Talsperre Schönbrunn seien im Gang, der genaue Zeitpunkt stehe noch nicht fest. Die TFW sei rechtlich verpflichtet, den FWZV Südthüringen weiterhin mit Rohwasser zu beliefern. Derzeit werde aus der Schmalwassertalsperre zwar kein Rohwasser für die Trinkwassergewinnung entnommen, sie besitze aber weiterhin den Status einer Trinkwassertalsperre und die für die Reinhaltung des Gewässers erforderlichen Schutzmechanismen würden weiterhin für den Fall aufrechterhalten, dass das Wasser wieder benötigt werde.

In Beantwortung einer Mündlichen Anfrage äußerte Minister Dr. Sklenar¹¹⁵ in der Plenarsitzung am 20.09.2007, zur touristischen Nutzung des Gebietes um die Talsperre Zeulenroda habe die Landesregierung – soweit eine Zuständigkeit überhaupt gegeben sei – Dritten gegenüber keine konkreten Zusagen gegeben. Es liege in der Verantwortung der TFW zu beurteilen, ob die Stauanlage auch künftig bei der regionalen Trinkwasserversorgung benötigt werde; nach Kenntnis der Landesregierung bereite das Unternehmen derzeit die Entscheidung über das versorgungstechnische Gesamtkonzept für die Fernwasserversorgung in Ostthüringen vor.

D. Mit Gutachten und Planungen betraute Personen

Folgende Gutachten und Planungen wurden in den Parlamentaria erwähnt:

- 05.10.1994: „Prognose Trinkwasserbilanz Thüringen“,¹¹⁶ erarbeitet von der TLU Jena
- 20.04.1995: „Gutachten über die Trinkwasserbilanz Thüringen“¹¹⁷ von Prof. Dr. Wiegleb, Institut für Forschung und Weiterbildung in der Umwelttechnik, Dresden, unter Mitwirkung von Prof. Dr. Beims; Auftrag durch den Freistaat Thüringen, v.d.d. Thüringer Landesanstalt für Umwelt; vorgestellt in öffentlichen Anhörungen in der 7. Umweltausschusssitzung (2. WP) am 28.04.1995 und in der 9. Umweltausschusssitzung (2. WP) am 06.06.1995
- 29.05.1995: „Entscheidungshilfe zur Begründung der Wasserstrategie hinsichtlich des Talsperrensystems Leibis/Lichte“,¹¹⁸ wasserwirtschaftliche, betriebs- und volkswirtschaftliche Variantenprüfung durch die Sachverständigen Dr. Hirner (Nürnberg), Dr. Hummel (Dresden), Prof. Dr. Naber (Stuttgart), Dipl.-Volkswirt Petschow (Berlin), Dr. Rebohle (Chemnitz); Auftrag durch das TMLNU vom 20.04.1995; vorgestellt in der 9. Umweltausschusssitzung (2. WP) am 06.06.1995
- „Ausführungen zum Finanzierungsmodell der Thüringer Talsperrenverwaltung unter besonderer Berücksichtigung des Talsperrensystems Leibis/Lichte“ durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; Auftrag durch das Land¹¹⁹

¹¹⁵ 67. Plenarsitzung (4. WP) vom 20.09.2007, S. 6781 f. (MA Drs. 4/3249 vom 10.08.2007).

¹¹⁶ TMLNU, 2. Umweltausschusssitzung (2. WP) vom 19.01.1995 – nichtöffentliche Sitzung –, S. 9.

¹¹⁷ Vorlage 2/162 vom 25.04.1995.

¹¹⁸ Vorlage 2/222 vom 06.06.1995.

¹¹⁹ TMLNU, Drs. 2/621 vom 20.10.1995 (KA 139), S. 2.

- 2001: Gutachten der Kienbaum Management Consultants GmbH für die Landesregierung; vorgestellt in der 28. AfNU-Sitzung (3. WP) am 21.09.2001 in vertraulicher Sitzung
- 2001: „Kaufmännische Analyse der Fusionslösung Thüringer Fernwasser“ der Kienbaum Management Consultants GmbH; den am Fernwassersystem Beteiligten am 11.10.2001 vorgestellt und erläutert¹²⁰
- 2001: Schlussbericht „Integration der Fernwasserversorgung“ der Kienbaum Management Consultants GmbH; den beteiligten Unternehmen und Ministerien sowie dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen am 15.11.2001 zugestellt und am 19.11.2001 auf einer Arbeitsgruppensitzung eingehend erläutert¹²¹
- eine Analyse von Freshfields Bruckhaus Deringer gebe es nicht, sondern Rechtsanwalt Dr. Wolfers sei als Subunternehmer der Firma Kienbaum zur Klärung rechtlicher Fragen (Rechtsform eines fusionierten Unternehmens) hinzugezogen worden¹²²
- begleitende Unterstützung der Fusionsverhandlungen zwischen der TTV und dem FWZV N/O seit Dezember 2001 durch die Kienbaum GmbH, diese habe die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Allrevision und Kanzlei Rechtsanwälte Römermann hinzugezogen¹²³
- 21.12.2001: „Analyse der Argumentationen für eine Fusion der FWZVe N/O und Südthüringen sowie der TTV“ der SüdTreu Süddeutsche Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (München);¹²⁴ Auftrag des FWZV Südthüringen vom 08.08.2001
- 04.04.2002: „Thüringer Fernwasser Business Plan“¹²⁵ der Kienbaum Management Consultants GmbH (Düsseldorf)
- 2004: Fichtner I¹²⁶
- 2006: Fichtner II¹²⁷.

¹²⁰ TMLNU, 2. Bericht der Landesregierung zur Zukunft der Fernwasserversorgung im Freistaat Thüringen vom 28.11.2001, Drs. 3/2078 vom 14.12.2001 (zum Beschluss des Landtags vom 15.06.2001, Drs. 3/1666).

¹²¹ So TMLNU, 2. Bericht vom 28.11.2001 der Landesregierung zur Zukunft der Fernwasserversorgung im Freistaat Thüringen, Drs. 3/2078 vom 14.12.2001 (zum Beschluss des Landtags vom 15.06.2001, Drs. 3/1666).

¹²² TMLNU, 31. AfNU-Sitzung (3. WP) vom 07.12.2001 – nichtöffentliche Sitzung –, S. 5 ff.

¹²³ TMLNU, 3. Bericht der Landesregierung zur Zukunft der Fernwasserversorgung im Freistaat Thüringen vom 14.03.2002, Drs. 3/2300 vom 25.03.2002 (zum Beschluss des Landtags vom 15.06.2001, Drs. 3/1666).

¹²⁴ Zuschrift 3/538 zu Drs. 3/1602.

¹²⁵ Kurzfassung bei Vorlage 3/1283, Anlage 4.

¹²⁶ TMLNU, 40. AfNU-Sitzung (4. WP) vom 20.06.2007, – nichtöffentliche Sitzung –, S. 7.

¹²⁷ TMLNU, 40. AfNU-Sitzung (4. WP) vom 20.06.2007, – nichtöffentliche Sitzung –, S. 7.

